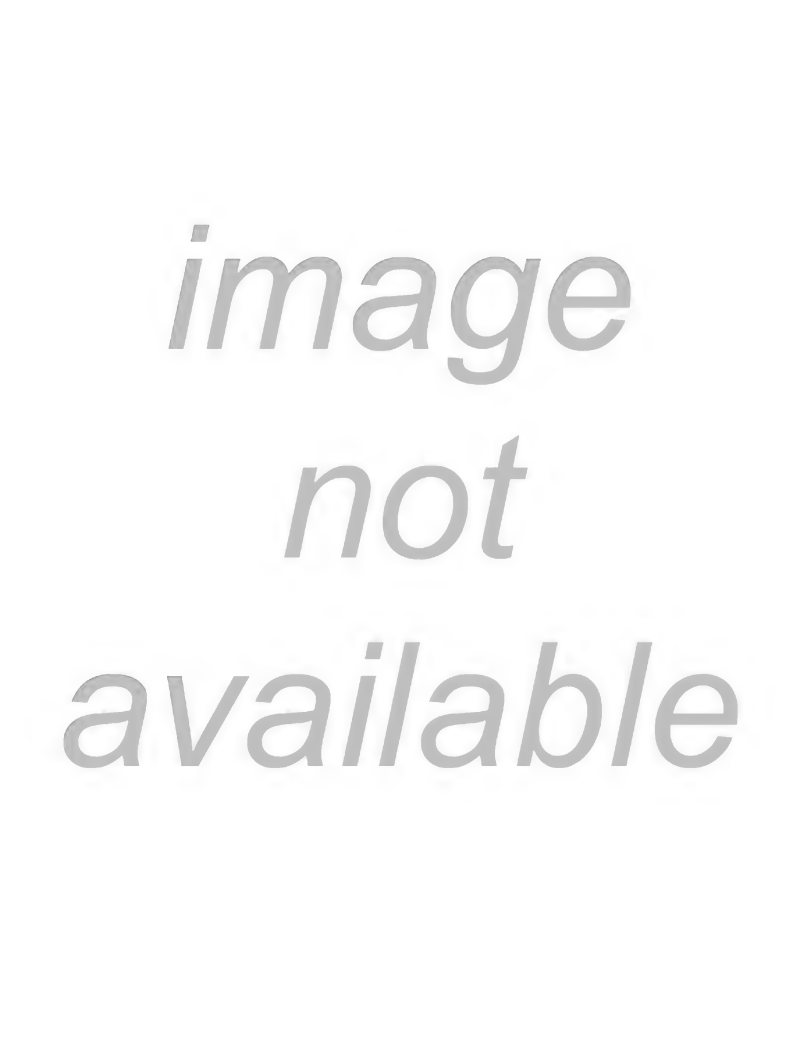
image
not
available

Ded. 1 f

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEGER

Actenstücke,

die

landständischen Anklagen

wider

den Kurfürstlich Hessischen Staatsminister

Hans Dan. Ludw. Friedr. Hassenpflug

betreffend.

Ein Beitrag

zur

Zeitgeschichte und zum neuern deutschen Staatsrechte.

Die Vertheidigungsschriften von dem Angeklagten selbst und vom Professor **Dr. M. Mohl** in Tübingen.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1836.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Kurze einleitende Darstellung der seit der Auflösung der kurhessischen Ständeversammlung am 26 Julius 1832 bis zum Schlusse des Landtags am 31 October 1833 in den ständischen Verhältnissen stattgehabten Streitigkeiten, so wie der ständischen Anklagen, zur Erläuterung der mitgetheilten Urkunden 1

Anlagen.

Anlage 1. Verordnung vom 26 Julius 1832, die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Wahl neuer Stände betreffend 43

— 2. Schreiben des ständischen Ausschusses vom 27 Julius 1833 44

— 3. Protestation gegen die Verordnungen vom 18 und 21 Julius, vom 26 Julius 1832 44

— 4. Protestation gegen die Art und Weise der Auflösung der Ständeversammlung vom 26 Julius 1832 . . . 44

— 5. Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 1 August 1832, die Protestationen betreffend 45

— 6. Schreiben des ständigen Ausschusses vom 3 August 1832, die Zuziehung der Mitglieder der aufgelöst'ten Ständeversammlung betreffend 45

— 7. Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 27 August 1832 46

— 8. Schreiben des ständigen Ausschusses vom 9 September 1832 47

— 9. Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 24 September 1832 48

— 10. Auszug aus dem Protokoll des ständigen Ausschusses vom 12 August 1832 48

— 11. Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 29 August 1832 49

— 12. Schreiben des ständigen Ausschusses vom 16 August 1832 49

			Seite
Anlage	13.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 29 August 1832	50
—	14.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 26 November 1832	50
—	15.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 15 Januar 1833	51
—	16.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 11 August 1832	51
—	17.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 23 August 1832	51
—	18.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 31 August 1832	52
—	19.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 11 September 1832	55
—	20.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 8 December 1832	57
—	21.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 19 December 1832	58
—	22.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 4 Januar 1832	58
—	23.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 21 November 1832	60
—	24.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 3 November 1832	61
—	25.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 18 December 1832	62
—	26.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 27 December 1832	63
—	27.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 2 Januar 1833	64
—	28.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 4 December 1832	64
—	29.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 13 December 1832	65
—	30.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 14 December 1832	65
—	31.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 27 December 1832	66
—	32.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 2 Januar 1833	67
—	33.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 12 December 1332	68
—	34.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 17 December 18 2	68
—	35.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 27 December 1832	69

			Seite
Anlage	56.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 2 Januar 1833	72
—	57.	Schreiben des ständigen Ausschusses v. 9 Januar 1833	73
—	58.	Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums vom 21 Januar 1833	74
—	59.	Reskript des Ministeriums des Innern vom 12 Januar 1833 an den akademischen Senat der Landesuniversität zu Marburg	77
—	60.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 22 Januar 1833	82
—	61.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 19 Januar 1833	82
—	62.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 22 Januar 1833	84
—	63.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 26 Januar 1833	85
—	64.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 26 Januar 1833	85
—	65.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 28 Januar 1833	86
—	66.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 31 Januar 1833	87
—	67.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 31 Januar 1833	87
—	68.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 4 Februar 1833	88
—	69.	Schreiben des ständigen Ausschusses v. 5 Februar 1833	89
—	70.	Schreiben des ständigen Ausschusses v. 26 Januar 1833	89
—	71.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 28 Januar 1833	90
—	72.	Schreiben des ständigen Ausschusses v. 28 Januar 1833	90
—	73.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 1 Februar 1833	91
—	74.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 2 Februar 1833	94
—	75.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 3 Februar 1833	94
—	76.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 2 Februar 1833	96
—	77.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 4 Februar 1833	97
—	78.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 5 Februar 1833	98
—	79.	Verzeichniß derjenigen Ständemitglieder, welche in Gemäßheit der landständischen Geschäftsordnung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständeversammlung von dem permanenten landständischen Ausschusse vorläufig als legitimirt erkannt sind und an der Wahl Theil genommen haben . .	101

			Seite
Anlage	60.	Landesherrliches Rescript vom 6 Februar 1833 . .	102
—	61.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 7 Februar 1833	103
—	62.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 13 Februar 1833	107
—	63.	Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung vom 28 Februar 1833	108
—	64.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 1 März 1833	109
—	65.	Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums vom 1 März 1833	111
—	66.	Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung vom 2 März 1833	112
—	67.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 3 März 1833	113
—	68.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 1 März 1833	114
—	69.	Schreiben vieler Ständemitglieder an deren Präsidenten der Ständeversammlung vom 26 Februar 1833 .	116
—	70.	Schreiben von neun Ständemitgliedern vom 1 März 1833 an den ständigen Ausschuß	117
—	71.	Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 4 März 1833	118
—	72.	Schreiben des ständigen Ausschusses vom 5 März 1833	118
—	73.	Landesherrliche Verkündigung vom 25 März 1833, die Auflösung der letzten Ständeversammlung betreffend .	121
—	74.	Decret des Oberappellationsgerichts vom 13 Junius 1833, wodurch die vom ständigen Ausschuß am 4 und 18 März eingereichten Anklagen gegen den Geheimenrath Hassenpflug als zur Einleitung einer Untersuchung geeignet erklärt werden	130
—	75.	Eingabe des ständigen Ausschusses vom 4 März 1833 an das Oberappellationsgericht in Kassel, wodurch die Anklage gegen den Geheimenrath Hassenpflug eingereicht wird	131
—	76.	Anklageschrift des ständigen Ausschusses gegen den Geheimenrath Hassenpflug	133
—	77.	Eingabe des ständigen Ausschusses bei dem Oberappellationsgericht vom 5 März 1833 . . .	161
—	78.	Eingabe des ständigen Ausschusses bei dem Oberappellationsgericht vom 18 März 1833	162
—	79.	Anklageschrift des ständigen Ausschusses gegen den Geheimenrath Hassenpflug vom 6 April 1833 . .	165
—	80.	Decret des Oberappellationsgerichts vom 15 Junius 1833, wodurch die vom ständigen Ausschuß am 6 April eingebrachte Anklage zurückgewiesen wird . . .	190
—	81.	Proposition der Regierung, durch den Landtagscommissär der Ständeversammlung in der Sitzung vom 31 Julius 1833 vorgelegt	193

		Seite
Anlage 82.	Bericht über die von den Ministerien in Antrag gebrachte Erläuterung der Verfassungsurkunde, Namens des zur Begutachtung desselben erwählten Ausschusses, erstattet vom Abgeordneten Wippermann . . .	202
— 83.	Kurhessische Landtagsverhandlungen, Nr. 22, drei und zwanzigste öffentliche Sitzung am 28 August 1833 .	210
— 84.	Protokoll der Untersuchungsdeputirten des Oberappellationsgerichts vom 10 Julius 1833, die Vernehmung des Angeklagten enthaltend	241
— 85.	Vertheidigungsschrift des Angeklagten . . .	256
— 86.	Registratur vom 13 Julius 1833 über die von den Untersuchungsdeputirten gefaßten, die Fortsetzung der Untersuchung betreffenden Beschlüsse	273
— 87.	Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung vom 4 August 1833 an die Untersuchungsdeputirten des Oberappellationsgerichts	274
— 88.	Protokoll über die am 14 März 1833 abgehaltene geheime Sitzung der Ständeversammlung . . .	277
— 89.	Protokoll über die am 15 März 1833 abgehaltene geheime Sitzung der Ständeversammlung . . .	282
— 90.	Schreiben des Landtagscommissärs vom 21 August 1833 an die Deputirten des Oberappellationsgerichts .	285
— 91.	Schreiben des vormaligen Präsidenten der am 18 März 1833 aufgelöst'ten Ständeversammlung vom 18 August 1833 an die Deputirten des Oberappellationsgerichts .	286
— 92.	Vorläufige Instruction für den bleibenden landständischen Ausschuß vom 14 März 1833	291
— 93.	Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Oberappellationsgerichts als Staatsgerichtshof vom 13 September 1833	295
— 94.	Bericht des Deputirten Wippermann Namens der ersten Abtheilung des Rechtspflegeausschusses über die unterbliebene Vollziehung des Recrutirungsgesetzes .	295
— 95.	Kurhessische Landtagsverhandlungen Nr. 29, dreißigste öffentliche Sitzung vom 17 September 1833 . .	306
— 96.	Bericht des zur Prüfung des Rechenschaftsberichts des permanenten Ausschusses bestellten besondern Ausschusses, die Anklagen gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Hassenpflug betreffend	393
— 97.	Kurhessische Landtagsverhandlungen Nr. 30, ein und dreißigste öffentliche Sitzung vom 20 September 1833	402
— 98.	Schreiben aus Kassel vom 29 September 1833, in den Nummern 286, 287, 288 der Allgemeinen Zeitung von Augsburg enthalten	438
— 99.	Eingabe der Ständeversammlung vom 21 September 1833 an das Oberappellationsgericht, die Genehmigung der am 4 März 1833 vom ständigen Ausschusse gegen den Geheimenrath Hassenpflug erhobenen Anklage enthaltend	449

		Seite
Anlage 100.	Auszug aus dem Protokoll des kurfürstl. Oberappellationsgerichts als Staatsgerichtshof vom 29 October 1833	451
— 101.	Eingabe des Angeklagten, wodurch die vom Professor Mohl in Tübingen verfaßte Hauptvertheidigungsschrift bei dem Oberappellationsgericht eingereicht wird, vom 5 Januar 1834	452
— 102.	Hauptvertheidigungsschrift des Angeklagten, von dem Professor Mohl in Tübingen verfaßt	453
— 103.	Erkenntniß des Oberappellationsgerichts als Staatsgerichtshof vom 14 Mai 1834 über die am 4 März eingereichte Anklage	517
— 104.	Anklageschrift der Ständeversammlung bei dem Oberappellationsgericht, am 31 October 1833 eingereicht .	525
— 105.	Decret auf die wider den Herrn Geheimenrath Hassenpflug als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern am 31 October 1833 wegen angeschuldigter Verletzung der Verfassung erhobenen Anklage vom 29 April 1834	553
— 106.	Hauptvertheidigungsschrift in Bezug auf die durch Decret vom 29 April 1834 zur Untersuchung verwiesenen beiden Anklagepunkte	561
— 107.	Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 11 Januar 1836	567
— 108.	Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5 Januar 1831 .	571

Kurze einleitende Darstellung

der

seit der Auflösung der kurhessischen Ständeversammlung am 26 Julius 1832 bis zum Schlusse des Landtags am 31 October 1833 in den ständischen Verhältnissen stattgehabten Streitigkeiten, so wie der ständischen Anklagen, zur Erläuterung der mitgetheilten Urkunden.

Vorbemerkung.

In allen seit der Wiederherstellung der äußern Unabhängigkeit Deutschlands zu Stande gebrachten Verfassungsurkunden wird mit mehr oder minderer Ausführlichkeit davon gehandelt, wie die neu angeordnete Verantwortlichkeit der Minister*) durch die Landstände vor Gericht geltend zu machen sey. Dennoch war es der erst in den Stürmen des Jahres 1830 gereiften neuen kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5 Januar 1831 vorbehalten, schon 1833 zu dem ersten Beispiele einer solchen Anklage in einem deutschen Bundesstaate hinzuführen.

Fehlte es bisher im deutschen Vaterlande an solchen Unthaten, welche landständische Anklagen hervorrufen mußten, oder konnten die Zeiten vor dem Jahre 1830 keine Landstände finden, die Anklagen jener Art zu erheben geneigt gewesen wären? Das sind Fragen, zu welchen die Neuheit des Schauspiels veranlaßt.

Nun es mit vollständiger Zurückweisung der Anklagen zu Ende gegangen, wird zur Beantwortung jener Fragen der Geschichte der Stoff zu überliefern seyn, um die nähere Beschaffenheit

*) In keiner Zeit hat es an einer solchen gemangelt, wenn gleich ohne Handhabe für Parteisüchtige.

der Ereigniſſe in ihrer wahren Geſtalt überall erkennbar zu machen. Damit jedoch der unmittelbare Eindruck dieſer Mittheilung vor jeder Beimiſchung bewahrt werde, iſt, jede Beurtheilung des Vorgefallenen möglichſt fern zu halten, zur Aufgabe genommen, dadurch aber auch eine entwickelnde genaue Darſtellung der Verhältniſſe, wie ſolche das Jahr 1830 hervorgerufen und der Landtag der neuen Landſtände weiter ausgebildet hatte, ausgeſchloſſen, ſo viel erklärenden Stoff auch Mancher darin zu finden geneigt ſeyn möchte.

Die Kämpfe des Landtags, der immer ſteigende ſtändiſche Forderungen vernehmen ließ, immer poſitiver die Lehre ausbildete, daß nicht von einer Beiſtimmung der Stände zu den Vorſchlägen der Regierung, vielmehr von der Annahme ſtändiſcher Vorſchläge die Rede ſey*), der Regierung die Ehre, der Vollſtrecker ſtändiſcher Beſchlüſſe zu ſeyn, vorbehaltend, wurden von dem bleibenden Ausſchuſſe fortgeſetzt, der, erbittert darüber, daß er ſich, wegen nicht fertig gewordener Inſtruction, verhindert ſehen mußte, auf dem „geſetzlichen" (?) Wege, den eine ſolche darzubieten ſchien, die Rolle einer Ständeverſammlung zu übernehmen, ſich nun zunächſt durch Abgabe und Mittheilung verſchiedenartiger Geſuche, durch Sollicitiren der Sanction umgeſtalteter Geſetzentwürfe, neuer ſonſtiger Einrichtung ꝛc., durch Empfehlungen und dergl., insbeſondere durch Auskunftsbegehren nach allen Richtungen hin, beſtrebte auf dem Wege dieſer lebhaften Correſpondenz eine Art Mitregierung zu erſtreiten, „die Verfaſſung weiter auszubilden," dann aber unter der aufgeſtellten Aegide, die bedrängte Wahlfreiheit der Staatsbürger ſchützen zu müſſen, alles aufbot, um die Staatsdiener von aller Verpflichtung des Gehorſams gegen die Regierung zu entbinden**) und in der Ständeverſammlung

*) Man ging ſo weit, den Vorſtand des Miniſteriums des Innern vor die Ständeverſammlung zu laden, damit dieſer Auskunft darüber gebe, weßhalb ein ſchon in der Vorlage bedenklich abgefaßtes, dem badiſchen vergleichbares Preßgeſetz, dem durch die Ständeverſammlung eine ganz neue Preß-Proceßordnung angehängt war, welche mit dem ganzen beſtehenden Gerichtsverfahren in Widerſpruch ſtand, die Sanction nicht erhalte! Die Sache kam nicht zu weiterer Ausführung.

**) Bemerkenswerth für die damalige Richtung iſt eine Stelle in einem „landſtändiſche Angelegenheiten" überſchriebenen und „B. W. Pfeif-

eine leicht zu betretende Arena für Jeden, der sich der Regierung, wohl gesichert, gegenüberstellen wollte, stets offen zu erhalten.

Daß die Regierung diesem allem gegenüber auf ihr gutes Recht sich berief, und um den verblendenden Schwindel endlich einmal zu bannen, inmitten allgemeiner Spannung und Aufregung, auf die bestehenden Bestimmungen mit unerschütterlicher Festigkeit sich stützte, und so den umwälzenden ständischen Bestrebungen sich widersetzend, unbekümmert um die nächsten Folgen, sich ihre unabhängige Stellung wieder zu verschaffen suchte, das war das Verbrechen, für welches das Organ der Regierung vor Gericht gezogen und dabei in klagtönigen Anklageschriften mit Schmähreden übergossen werden mußte. Zur Erläuterung alles dieses folge denn hier in actenmäßiger Erzählung, wie in immer wachsender Menge Streitpunkte hervortraten; welche Anklagen von dem Ausschuß erhoben wurden; in welcher Art man auf dem am 8 März 1833 eröffneten Landtage eine Beistimmung der Ständeversammlung hierzu zu erlangen suchte; welche neue Wendung auch diesen Landtag zur Auflösung zubereitete; in welchen wiederholten, aber alsbald gescheiterten Anklageversuchen der weitere bleibende Ausschuß sich dem vorigen anreihte; wie später die Regierung zu einer Verständigung und nöthigenfalls compromissarischen Entscheidung die von der Ständeversammlung zurückgestoßene Hand bot, worauf dann die Ständeversammlung selbst zur Erhebung neuer und zur Genehmigung der ungültig erhobenen Anklagen in einer Weise, welche dem Vorwurfe verblendender Parteisucht schwerlich entgehen möchte, sich hinreißen ließ und den denkwürdigen Proceß hervorrief, dessen für jeden Unparteiischen nie zweifelhafter Ausgang, darüber, wo die Verfassungsverletzungen zu suchen seyen,

---

fer" unterzeichneten Artikel in der Kasseler Allg. Zeitung vom 7 Januar 1833 Nr. 7 gegen einen Artikel in einer andern Zeitung gerichtet. „Wenn derselbe," heißt es darin, „den kurhessischen Beamten„stand mit Leidenschaft verketzert, weil er sich unabhängig von dem Ein„flusse der Regierung wie des Volks zu halten weiß, so ist dieß vielmehr „der höchste Lobspruch, welcher jenem Stande gemacht werden kann, „und es wäre in unserm Landesinteresse nur zu wünschen, daß nicht so „mancher Abtrünnige von jener ehrenwerthen Stellung zurückträte." — Der Unabhängigkeit von dem Einflusse des Volks hatte jener angegriffene Artikel nicht gedacht.

ganz neue Aufschlüsse darbieten sollte *). Nun zur Erzählung selbst:

Seit dem 11 April 1831 war nach der am 8 Januar 1831

*) Nach dem Eingange der Anklageschrift (Anlage 76) soll ein „unermüdliches Ankämpfen gegen das lebendige Wirken und die gesetzliche Entwicklung der Verfassung" den Charakter des Verfahrens des Angeklagten bezeichnen. Um diesen Vorwurf zu würdigen, der als eigentliche Grundlage dieser ziemlich unverhohlen als Tendenz-Proceß sich ankündigenden Anklage hervortritt, dazu würde es hauptsächlich einer klaren und richtigen Auffassung der Begriffe von Entwicklung der Verfassung und von Ankämpfen gegen die zu einer solchen Entwicklung gemachten Versuche bedürfen, unabweislich sich aber dann die Frage aufdringen: Wohin es geführt haben möchte, wenn das Ministerium, statt die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung zu vertheidigen, oder (was dasselbe heißt) gegen Erweiterungen der durch die Verfassung den Landständen eingeräumten Befugnisse „anzukämpfen," sich hätte hinreißen lassen, die Macht der Regierung, wie sie die Verfassungsurkunde feststellte, allmählich ganz in die Hände der Opposition zu übergeben, um, der Aufregung des Jahrs 1830 folgend, das Heil des Staats in rastlosem Streben nach neuen Concessionen und in der Entwicklung einer Theorie zu suchen, wonach die feierlich beschworene Verfassung nicht als die feste Bestimmung gegenseitiger Rechte und Pflichten, sondern vielmehr als eine Einleitung zu ferneren Umwandlungen der Staatsverfassung, und deren im §. 2 der Verf. Urk. ausgesprochenes Grundprincip, als eine unter dem „lebendigen Wirken" allmählich absterbende Uebergangsform zu betrachten wäre?

Die Erwägung dieser Frage scheint wohl geeignet darüber Aufschluß zu geben, weßhalb gewichtige Bedenken sich auch bei manchen, scheinbar nicht sehr erheblichen Punkten gegen eine „unermüdliche" Nachgiebigkeit fanden, die jedenfalls den vielleicht allzu großen Spielraum für verschiedene Interpretationen, wozu die häufig unzweideutiger Klarheit ermangelnden Bestimmungen der Verfassungsurkunde Veranlassung gegeben, noch hätte vermehren müssen. Ein bekanntes Sprüchwort, welches Nachgiebigkeit als Weisheit empfiehlt, widerspricht zwar sehr entschieden der Ansicht, daß beharrliches Opponiren von geistiger Ueberlegenheit zeuge; doch möchte sich die Weisheit keiner Regierung, welche Ansicht man auch von den Formen des politischen Lebens hege, auf sorgloses Auf- und Nachgeben reduciren lassen, ohne in vollständige Widersinnigkeiten zu gerathen. Würde die wahre gesetzliche Freiheit gefördert worden seyn, würde die Garantie gegen willkürliche Eingriffe von einer oder der andern Seite in die Freiheiten und Rechte, welche die Verfassungsurkunde als schützendes

verkündeten Verfassung der neue Landtag eröffnet, mehrfach dessen baldige Schließung bemerklich gemacht und noch zuletzt am 14 Julius

---

Grundgesetz für Gegenwart und Zukunft sichern soll — worin ihre „lebendige" heilsame Wirkung wesentlich zu suchen ist — würde diese Garantie an gesetzlicher Entwicklung gewonnen haben, wenn jedes Gelüst des Moments sofort einen bereitwilligen Diener im Ministerium gefunden hätte? — wenn diejenigen, welche der Landesherr zu seiner Unterstützung in der Ausübung seiner Regierungsrechte berufen, sein Vertrauen mißbraucht und verrathen, wenn sie vergessen hätten, daß es außer der Verantwortlichkeit gegen die vielfachem Wechsel unterworfene Majorität der Ständeversammlungen und deren Ausschüsse noch eine andere vor Gott, vor der Nachwelt und vor dem eignen Gewissen gibt, von welcher keine Stimmenmehrheit, kein Beifall und keine Anfeindung entbindet? Leichter und bequemer wäre es ohne Zweifel gewesen, die Verhältnisse sich entwickelnd und verwickelnd in der Richtung gehen zu lassen, die als die zeitgemäße verkündigt, als die segensreiche gewünscht, als die nothwendige gefordert wurde, und der bittere Vorwurf, als ein schuldiges Haupt dem Glücke des Landes hindernd in dem Wege zu seyn, wäre damit vermieden worden! Es fragt sich ferner, wenn nun die Regierung, der Opposition weichend, die streitigen Punkte aufgegeben hätte, ob dann ein Zustand des Friedens und des Glücks begonnen haben würde, oder ob vielleicht, wäre diese Bahn eingeschlagen, an die Stelle der triumphirenden Opposition sich allgemach eine neue noch weiter strebende gebildet haben würde? Beispiele der Art liegen zu nahe, als daß solche Besorgniß ungegründet erscheinen dürfte.

Persönliche Beziehungen sollten in Angelegenheiten des Vaterlandes auf keine Weise in Anschlag gebracht werden. Sollte dergleichen mitgewirkt haben (wie der Berichterstatter Anlage 98 gegen das Ende des Schreibens und Manches, was in den Verhandlungen der Stände am 20 September 1833 Anlage 97 vorkommt, andeutet), um Handlungen als Verbrechen der verletzten Verfassung anzurechnen, in denen ein unbefangener Beobachter keine Spur eines solchen Attentats argwohnen würde, so würden, selbst bei begründeter Veranlassung zu Zorn und Haß, diejenigen sich selbst schwerlich von einigem Vorwurf freisprechen können, denen persönliche Nebenrücksichten mehr, als die Sache des Vaterlands gegolten hätte. Wer übrigens der Ankämpfende gegen gesetzliche Verhältnisse, wer der Vertheidigende in diesem traurigen Kampfe zwischen Organen, die zusammen, zum Wohle des Vaterlandes zu wirken, berufen waren, genannt zu werden verdient, wer die ihm obliegende Pflicht erfüllt, oder verletzt, wer sich als Freund, oder als Feind bewährt habe? das möge der Leser aus den Verhandlungen selbst entnehmen.

1832 das Ende auf den 27 Julius zum voraus angesagt. Zu dem, in Gemäßheit des §. 102 der Verfassungsurkunde *), nach einer Vertagung, Auflösung oder Verabschiedung eines Landtags, bleibenden Ausschuß hatte die Ständeversammlung 5 Mitglieder erwählt, und auch schon, weit früher, in der Sitzung vom 6 April 1832 sich damit beschäftigt, diesem Ausschuß eine besondere Instruction zu ertheilen, ohne indessen dieses sich selbst auferlegte Geschäft zu beendigen. Eben bereit, einen Vortrag eines Ausschusses über die Verordnungen, wodurch die Bundesbeschlüsse vom 26 Junius und 1 Julius publicirt wurden, zu vernehmen, erfolgte am 26 Julius 1832 die Auflösung der Ständeversammlung, vermittelst einer Verordnung **) von demselben Tage. Obgleich alsbald nach ihrer Verkündigung in der Ständeversammlung an den damaligen einstweiligen Vorstand des Ministeriums des Innern, Geheimenrath Hassenpflug, der bei der Auflösung nicht zugegen war, mündlich die Anfrage gerichtet wurde, ob nicht die Landstände zum Zwecke der Instructionsertheilung an den Ausschuß noch versammelt bleiben könnten, so mußte doch dieser Versuch, die Auflösung vorläufig zu vereiteln, nach dem deutlichen Inhalt der Verordnung, auf den einfach verwiesen wurde, mißlingen. Die Mitglieder der Versammlung verließen nun zwar sämmtlich das Sitzungslocal, aber eine ziemliche Anzahl hielt in der Wohnung des Landsyndikus eine Zusammenkunft, deren Zweck bald bekannt werden sollte.

Die erste Handlung nämlich des nun in Wirksamkeit tretenden ständigen Ausschusses ***), der über seine Stellung, durch einen in jener am 6 April gehaltenen geheimen Sitzung erstatteten Bericht, woraus die unten abgedruckte Stelle †) zur allge-

*) Die Anlage 108 enthält einen Abdruck der Verfassungsurkunde.

**) Anlage 1.

***) Es bestand dieser aus folgenden fünf Personen: 1) Oberappellationsrath Pfeiffer, Vorstand des Ausschusses; 2) Oberappellationsrath von Baumbach; 3) Schomburg, Bürgermeister in Kassel; 4) Eberhard, Bürgermeister in Hanau, und 5) Kaufmann Scholl aus Melsungen.

†) „Man sage nicht zu viel, wenn man diesen bleibenden Ausschuß als das wahre Palladium unserer Verfassung, als das zuverlässigste Mittel der immer festern Begründung, fortschreitenden Ausbildung und

meinen Kunde gekommen ist, belehrende Anweisung erhalten hatte, war die Uebersendung eines an das Ministerium des Innern gerichteten Schreibens vom 27 Julius*), dem zwei Protestationen**) beigefügt waren. In der ersten derselben wurde gegen die Verordnungen vom 18 und 21 Julius 1832, wodurch die oben erwähnten Bundesbeschlüsse verkündigt waren, insoweit dieselben nach Form oder Inhalt mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht vereinbar seyen, eine förmliche Verwahrung eingelegt***), und Gleiches geschah in der zweiten, gegen die Ver-

unerschütterlichen Aufrechthaltung des constitutionellen Systems bezeichne; und den thätigen Mitarbeitern an dem Verfassungswerke gebühre vorzugsweise unser Dank und der Dank des ganzen Volkes dafür, daß sie gerade diesem Bestandtheile der äußern Garantien der Verfassung eine so umsichtige und genaue Sorgfalt gewidmet hätten, indem sie hierbei von dem Grundprincip ausgegangen seyen, daß die landständische Wirksamkeit, einmal begonnen durch den ersten Zusammentritt der Landstände, zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen wieder unterbrochen werden könne, welchem Grundprincip unsere Verfassungsurkunde schon dadurch erschöpfend genügt habe, daß sie im §. 102 nicht nur vor jeder Verabschiedung, sondern auch vor der Vertagung, ja selbst vor der Auflösung eines Landtages, die Wahl eines bleibenden Ausschusses aus der Mitte der Landstände zum Zwecke der verfassungsmäßigen Thätigkeit und Wahrung des landständischen Interesses, zugestanden und vorbehalten habe;" — abgesehen von den einzelnen Gegenständen seiner Wirksamkeit, lasse sich der öffentliche Charakter dieses Ausschusses „nach dem erwähnten §. 102, welcher demselben im Allgemeinen die Wahrnehmung des landständischen Interesses übertrage, in Verbindung mit dem §. 105, zufolge dessen auf jeden Antrag desselben eine mit Gründen versehene Beschlußnahme der Staatsregierung bald thunlichst erfolgen solle, dahin aussprechen, daß demselben, als solchem, eine selbstständige Thätigkeit in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Landstände zukomme, und er als deren Organ, der Staatsregierung gegenüber, handelnd aufzutreten ermächtigt sey."

Anlage A zu dem am 11 März 1833 in der Ständeversammlung vorgetragenen Berichte des permanenten Ausschusses, Darstellung der landständischen Geschäftsverhältnisse, Seite 35, Spalte a.

*) Anlage 2.

**) Anlage 3 und 4.

***) Vielleicht der Nachklang des der Nachwelt vorenthaltenen Berichts, der am Tage der Auflösung der Stände zum Vortrag kommen sollte.

ordnung, welche die Auflösung verkündigte, als den §. 102 der Verfassungsurkunde verletzend. In beiden war bemerkt, daß diese Verwahrungen in Uebereinstimmung mit den in einer Beilage verzeichneten ständischen Mitgliedern, welche nach §. 102 der Verfassungsurkunde zu Rathe gezogen seyen, eingelegt würden. Das Ministerium des Innern schickte beide Producte *) urschriftlich zurück, weil solche auf dem Beschlusse einer unstatthaften Versammlung beruhten, indem die Mitglieder einer aufgelöst'en Ständeversammlung, so weit sie Abgeordnete gewesen seyen, nach §. 79 der Verfassungsurkunde, durch die Auflösung diese Eigenschaft verloren hätten.

Auf die bald nachher in neuer Abfassung eingereichten Verwahrungen **), in welcher des Beiraths anderer vorhiniger Ständemitglieder keine weitere Erwähnung geschah, ist eine Antwort unterblieben.

Diesem Streite sollte bald ein weiterer folgen.

Bei dem Ministerium des Innern kamen von Seite des ständigen Ausschusses kurz nach einander zwei Gesuche, welche an die Ständeversammlung gerichtet waren und Beschwerden in Verwaltungssachen enthielten, mit dem auf beiden gleichlautenden Beschlusse: „an Kurfürstliches Ministerium des Innern abzugeben" ein. Als dieses ein solches Verfahren, unter Rücksendung beider Eingaben, für unstatthaft ***) erklärte, übergab der Ausschuß eine Gegendeduction †), vor der aber wieder das Ministerium des Innern verschlossen blieb, indem auch eine Befugniß des Ausschusses zu dergleichen Einsendungen für nicht begründet erklärt wurde ††). Wie auch weiter der Ausschuß sich noch zu Erinnerungen und Sollicitationen veranlaßt gesehen hat, und wie hierüber, die Berechtigung zu dergleichen bestreitend, sich erklärt ward; — davon mögen beispielsweise die Schreiben und Beschlüsse, die in der Note citirt sind †††), Zeugniß geben.

*) Auszug a. d. Prot. d. Min. d. Inn. v. 1 Aug. 1832. Anlage 5.
**) Schreiben des ständ. Ausschs. vom 3 Aug. 1832. Anlage 6.
***) Ausz. aus dem Prot. d. Min. d. Inn. v. 27 Aug. 1832. Anl. 7.
†) Schreiben des ständig. Ausschs. v. 9 Sept. 1832. Anlage 8.
††) Auszug aus dem Prot. des Minister. des Innern vom 24 Sept. 1832. Anlage 9.
†††) Mittheilungen des Ausschusses vom 12 August 1832. Anlage 10.

Ein Fall, der im Allgemeinen in dieselbe Kategorie gehört, verdient indeß noch besondere Erwähnung, nicht nur weil er zum Anklage-Gegenstand erwachsen ist, sondern auch als Beispiel der Art und Weise, wie die Verfassungsbestimmungen von dem ständigen Ausschuß interpretirt wurden.

In dem Landtagsabschiede von 1831 war enthalten, daß auf dem nächsten Landtag ein Gesetz wegen Ersatz des Wildschadens vorgelegt werden sollte. Es war dieß geschehen, indessen selbst nach mehrmaligen wechselseitigen Erörterungen darüber kein vollständiges Einverständniß zwischen der Regierung und den Ständen bewirkt, als die Auflösung des Landtags erfolgte. Dennoch sollicirte nun der ständige Ausschuß die Sanction des Gesetzentwurfs, so wie solcher aus den ständischen Verhandlungen hervorgegangen war, bereits unter dem 29 Julius, und wiederholte dieses Gesuch auch später noch einmal *). Eine Communication mit dem Justizministerium ging der Antwort voraus, die dahin erfolgte **), daß die Befugniß des Ausschusses zu der angebrachten Sollicitation bestritten, dabei jedoch bemerkt wurde, daß die noch vorhandenen Differenzpunkte von der Regierung als wesentlich betrachtet würden. Hierin fand man, den Andeutungen des ständigen Ausschusses ***) nachgehend, später eine Verfassungsverletzung, weil der §. 102 der Verfassungsurkunde in seiner dem bleibenden Ausschusse die Befugniß, über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, beilegenden Bestimmung durch diese ablehnende Erklärung verletzt sey!

Wichtiger für die ganze Stellung der Regierung zu dem stän-

---

und vom 16 August 1832. Anlage 12. — Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 29 August, Anlagen 11 und 13.

*) Schreiben des ständigen Ausschusses vom 26 Nov. 1832. Anlage 14.

**) Auszug aus d. Prot. d. Minist. des Innern v. 15 Januar 1833. Anlage 15.

***) In dem Berichte des „permanenten Ausschusses," am 11 März 1833, in der Ständesitzung vorgetragen, wird gegen die Zurückweisung der Sollicitation gesagt: „ungeachtet der Gegenstand zu der durch den klaren Buchstaben des §. 102 der Verfassungsurkunde dem Ausschusse übertragenen Wirksamkeit, nämlich „über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen" gehörte."

digen Ausschusse war jedenfalls die Erörterung, zu welcher der letztere dadurch Veranlassung gab, daß er unter Mittheilung einer Beschwerde über die geschehene Versagung einer Versammlung „um Auskunft über das Sachverhältniß" ersuchte *).

Da nur der Ständeversammlung in dem §. 92 der Verfassungsurkunde die Befugniß zu dergleichen Auskunftsgesuchen beigelegt ist, so lehnte das Ministerium des Innern — eine ausdehnende Erklärung dieser Berechtigung nicht zulassend — das gestellte Begehren geradehin ab **). Hierdurch wurde ein Schriftwechsel hervorgerufen, und das Antwortschreiben des ständigen Ausschusses ***) kann davon Zeugniß geben, wie einerseits für die angesprochene Befugniß nur Folgerungen aus ganz andern Verhältnissen und bloße Analogien geltend gemacht wurden, dennoch aber geradehin die Erklärung sich vernehmen ließ, daß man sich diese Weigerung nicht zu erklären wisse und mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht in Einklang zu bringen vermöge. Der Ausschuß wollte sich verhindert sehen, das landständische Interesse wahrzunehmen, wollte, weil nach der Verfassungsurkunde einem Ausschußantrage eine Beschlußnahme folgen sollte, eine Ablehnung aus formellem Grunde nicht anerkennen, besonders auch weil dergleichen Auskunftserbitten oft dazu dienen, einen sonst verhinderten Antrag vorzubereiten. Das Anklagerecht sollte sonst nicht gehörig auszuüben seyn, oder die Folge entstehen, daß alle Beschwerden ohne weiteres von dem Ausschusse an das Gericht abgegeben würden. Zu welchem allem noch komme, daß der Ausschuß für die künftige Ständeversammlung eine Uebersicht aller abgebrochenen Geschäfte ausarbeite, zu deren Vollständigkeit er Auskunft über einzelne Gegenstände haben müsse.

Das Ministerium des Innern wurde aber nicht überzeugt †), indem es bemerkte, daß für die Behauptung, wie das landständische Interesse sonst nicht wahrzunehmen stehe, keine Nachweisung gegeben sey, Nothwendiges nicht zu unterbleiben scheine, wenn

*) Schreiben des ständigen Ausschusses v. 11 Aug. 1832. Anlage 16.
**) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 23 August 1832. Anlage 17.
***) Schreiben des ständigen Ausschusses v. 31 Aug. 1832. Anlage 18.
†) Ausz. aus d. Prot. d. Minist. d. Innern vom 11 Sept. 1832. Anlage 19.

ein Antrag — vom Auskunftserbitten übrigens verschieden — weil diese nicht ertheilt werde, nicht erfolge; dann auch das Anklagerecht des Ausschusses nicht durch vorher erlangte Auskunft bedingt sey, und ungegründete Anklagen dem Staatsdiener nicht schadeten; wogegen der Ausschuß, wenn er ohne vorher erlangte Auskunft eine Anklage nicht wagen wolle, wegen dieser Zurückhaltung darin Entschuldigung finden werde, daß die Ministerien die Verbrechen, wovon der §. 61 der Verfassungsurkunde handle, selbst nicht ungeahndet lassen würden.

Schließlich wurde hinzugesetzt, daß man es nicht für zulässig halte, die künftige Ständeversammlung durch den Ausschuß der aufgelöst'en instruiren zu lassen. Auf diesen Beschluß nahmen spätere in weiteren Fällen, wo noch um Auskunft gebeten ward, Beziehung, bis die Gelegenheit zu einer eindringlichen Erklärung über diese angebliche Berechtigung dadurch gegeben ward, daß der Ausschuß in einer Sprache, deren Beurtheilung hier ausgeschlossen bleibt, wiederholt diese Befugniß in Bezug auf eine bei ihm eingegangene Beschwerde mehrerer Einwohner der Residenz sich beilegte *), welche ihre verfassungsmäßigen Rechte durch eine Verfügung verletzt glaubten, welche eine beabsichtigte öffentliche Feier des folgenreichen 15 Septembers nicht erlaubt hatte. Der Antwort hierauf **) ward eine Erwiederung zu Theil ***), die dem Aerger über erfolglose Bestrebungen die Farbe der Wehmuth eines getäuschten Freundes verlieh.

Auf den höchsten Punkt der Spannungen, die friedlicher Lösung entwuchsen, führten indeß die Streitigkeiten hin, die später über die Verhältnisse der zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener zur Regierung erhoben wurden. Zu einer Einsicht in das Wesen dieses Streits wird sich ohne vorgängige Erinnerung an die Bestimmungen nicht wohl gelangen lassen, an die er angeknüpft wurde. Es war der §. 71 der Verfassungsurkunde, der hierbei zu einem Kampfplatze diente, auf welchem, wie man glauben möchte, um einen nicht ganz unbedeutenden Theil der Gewalt der

*) Schreiben des ständigen Ausschusses v. 8 Dec. 1832. Anlage 20.

**) Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern vom 19 Dec. 1832. Anlage 21.

***) Schreiben des ständigen Ausschusses vom 4 Jan. 1833. Anlage 22.

Regierung über die öffentlichen Diener gestritten wurde. Daß nach diesem §. im Allgemeinen ein Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt worden, eine Genehmigung von der vorgesetzten Behörde einholen müsse, wurde ebensowenig Streitgegenstand, als Seitens der Regierung gegen den Satz ein Widerspruch erhoben, daß zur Versagung der Genehmigung erhebliche Gründe vorhanden seyn müßten und daß solche der Ständeversammlung mitzutheilen seyen. Neben diesen unbestrittenen, indeß nicht erschöpfenden Sätzen blieben noch andere Fragen zu beantworten, die sich theils auf den Begriff der Staatsdiener, theils darauf beziehen, welchen Standpunkt der Entwicklung des Verhältnisses — von der Wahlhandlung an bis zum wirklichen Eintreten in die vollständige Abgeordneten-Qualität — eigentlich der Genehmigungspunkt betreffe, ob nämlich der gewählte Staatsdiener schon vor der Genehmigungsertheilung eigentlich Abgeordneter sey, und somit letztere nur eine gewisse Ergänzung, um in die volle Wirksamkeit eines Landstandes einzutreten, in sich fasse, oder ob die Genehmigung für den Erwählten die Beschaffenheit habe, die bis dahin eigentlich noch mangelnde Qualität eines Abgeordneten erst eben so hervorzubringen, wie sie durch die Annahme der Wahl Seitens des Erwählten überhaupt entsteht. Die versagte Genehmigung stellt nach dieser Ansicht die ganze Sache in die Lage, welche sich ergibt, wenn Jemand die Landstandschaft zu übernehmen sich weigert, in welchem Falle nämlich nach §. 69 der Verfassungsurkunde, wenn der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen will oder nicht annehmen kann, zu einer neuen Wahl geschritten werden muß. Die Verfassungsurkunde sagt nicht bestimmt, ob unter dem Fall, daß der Gewählte nicht annehmen könne, der, wenn nach §. 71 die Genehmigung versagt worden, zu verstehen sey, wiewohl zu einer andern Erklärung sich deßhalb kein Stoff findet, weil alle andern Abhaltungsgründe streng genommen immer auf dem Willen beruhen.

Welche Wirkungen eine Meinungs-Verschiedenheit über die berührten Sätze hervorbringt, hat die Geschichte gelehrt. Der Mittelpunkt, um den die Streitigkeiten sich ausbildeten, war die Frage: in welchem Verhältnisse die hervorgehobenen Fragen zu der Legitimation der Abgeordneten sich befänden.

Was die Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom

16 Februar 1831 über diesen Gegenstand enthält, ist Folgendes: §. 1 besagt, daß ein jedes zur Ständeversammlung einberufene Mitglied dem Vorstande des ständigen Ausschusses „das Wahlzeugniß oder die sonstige Legitimationsurkunde" zu übergeben habe. Nach §. 2 hat der ständige Ausschuß den „Legitimationspunkt vorläufig zu prüfen." Nachdem die Wahl eines Präsidenten und Vicepräsidenten und deren Bestätigung bewirkt ist, hat nach §. 3 der Vorstand des Ausschusses dem Präsidenten, der einen neuen Ausschuß um sich versammelt, die „Legitimationsurkunden" zu übergeben, der solche weiter prüft und an die landesherrlichen Commissäre übergibt. Streitige Fragen und Zweifel, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen erheben, hat die Ständeversammlung zu entscheiden.

In einem späteren Gesetze vom 25 November 1831, „die Legitimation der Landstände betreffend," welches nach seinem Eingange „über die Legitimation der erwählten Abgeordneten zum Landtage" „und über die Anfechtung der Wahlen" „nähere Bestimmungen" ertheilt, schreibt die Einrichtung der Wahlzeugnisse, welche im §. 2 „Legitimationsscheine" genannt werden, vor und besagt, daß jeder Landtagsabgeordnete, dessen Legitimationsurkunde den vorstehenden Bestimmungen entspreche, regelmäßig als Mitglied der Ständeversammlung betrachtet werde.

Daß in allen diesen Verfügungen von den Genehmigungen der zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener nichts vorkommt, liegt unbestreitbar vor.

Man wird vielleicht ermessen, sey hier nur beiläufig bemerkt, daß wenn die Genehmigungsfrage zur Legitimation gerechnet werden muß, sowohl die vorläufige Prüfung des Ausschusses sich auf die Art deren Erledigung zu beziehen, als auch die Ständeversammlung darüber und über die Erheblichkeit der Versagungsgründe zu entscheiden haben würde.

Beinahe nach allen denkbaren Richtungen hin wurden diese Fragen in den Streit gezogen, dessen Beginnen und Verlauf darzulegen die Aufgabe der nachfolgenden Erzählung ist. Ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener, der Bibliothekar an der Museumsbibliothek zu Kassel, gab den ersten Anstoß. Als dieser in einem öffentlichen Blatte über die Art und Weise, wie er in der

Ständeversammlung handeln würde, sich aussprach, verlangte das Ministerium des Innern eine Erläuterung von ihm darüber, wie er sich dazu veranlaßt sehen könne, ohne die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, des Ministeriums des Innern, ausgewirkt zu haben. Er bezog sich auf eine vom Director der Bibliothek ihm zu Theil gewordene Genehmigung, und da dieser deßfalls zum Bericht gezogen, seine Befugniß zur Ertheilung jener nachzuweisen suchte, wurde ihm erklärt, daß er, der Director, nur das die Geschäftsleitung führende Mitglied der Bibliotheksdirection sey, zu welcher aber der Bibliothekar ebenwohl gehöre; die vorgesetzte Behörde bilde er daher nicht, und habe von dem Bibliothekar die Genehmigungsurkunde wieder einzuziehen.

Als, anstatt der Auflage des Bibliothekdirectors nachzukommen, der Bibliothekar in einem Schreiben an jenen, welches dem Ministerium vorgelegt wurde, die Erklärung abgab, daß er die Genehmigungsurkunde dem ständigen Ausschuß bereits eingehändigt hätte, und daß der Bibliothekdirector allerdings als vorgesetzte Behörde von ihm zu betrachten sey, wurde an ihn die Auflage der Zurückgabe der Urkunde zu bewirken gerichtet, und derselbe namentlich darauf verwiesen, daß nach dem Protokoll, welches über den durch die Vereinbarung des Kurfürsten mit den Ständen bestimmten Uebergang der Bibliothek in das Staatseigenthum aufgenommen worden, der Bibliothekdirector und der Bibliothekar als die Staatsbehörde bei der Museumsbibliothek constituirt seyen. *)

Es hatte sich inzwischen der erwähnte Bibliothekar an den ständigen Ausschuß gewendet, und dessen Schreiben **) wurde, anstatt der Befolgung der Auflage, bei dem Ministerium eingereicht. Es war darin gesagt, daß der Ausschuß dafür gehalten habe, daß die von Seite der Direction der Landesbibliothek ertheilte Genehmigung für hinreichend zum Zwecke der dem Ausschusse obliegenden vorläufigen Prüfung zu halten sey.

Das Ministerium nahm hiervon Veranlassung, dem ständigen Ausschusse bemerklich zu machen, daß sein Prüfungsrecht sich auf

*) Beschluß des Ministeriums des Innern vom 21 November 1832. Anlage 23.

**) Schreiben des ständigen Ausschusses vom 2 November 1832. Anlage 24.

den Genehmigungspunkt nicht zu erſtrecken habe, und daß es nur Sache der Regierung ſey, hierin das Nöthige zu wahren.*)

Auf die allgemein lautende Proteſtation des Ausſchuſſes,**) die hiegegen einkam, wurde eine weitere, die Befugniſſe der Regierung verwahrende Antwort erlaſſen.***)

Hatte ſchon früher das Juſtizminiſterium, daß mehreren Mitgliedern der höheren Gerichte die Genehmigung zur Annahme der auf ſie gefallenen Wahlen zu Abgeordneten verſagt worden ſey, dem Miniſterium des Innern mitgetheilt, ſo gab auch ſchon wieder die deßfalls von daher an die betreffenden Regierungen erlaſſene Bekanntmachung, um neue Wahlen einzuleiten,****) dem Ausſchuſſe neuen Stoff zum Streite.

Er legte gegen dieſe Miniſterialverfügung, als die der Ständeverſammlung nach §. 71 der Verfaſſungsurkunde zuſtändigen Befugniſſe verletzend, auf die Verpflichtung, das landſtändiſche Intereſſe wahrzunehmen, geſtützt, eine Verwahrung †) ein.

Auf die begehrte Erläuterung, ††) wie eine Befugniß der Ständeverſammlung durch eine Verſagung der Genehmigung verletzt ſeyn könnte, erfolgte die Antwort, †††), daß allerdings eine wirkſame Verhinderung der Ständeverſammlung in der freien Beurtheilung der die Statthaftigkeit einer Genehmigung bedingenden Erheblichkeit der Urſachen nicht herbeigeführt werden könne. Die Verwahrung, welche wiederholt wurde, ſey nur eingelegt, weil der Miniſterialbeſchluß vom 4ten unbedingt eine neue Wahl verfüge, während das Hinderniß des zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners

*) Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 18 December 1832. Anlage 25.

**) Schreiben des ſtändigen Ausſchuſſes vom 27 December 1832. Anlage 26.

***) Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern vom 2 Januar 1833. Anlage 27.

****) Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern vom 4 December 1832. Anlage 28.

†) Schreiben des ſtändigen Ausſchuſſes vom 13 December 1832. Anlage 29.

††) Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern vom 14 December 1832. Anlage 30.

†††) Schreiben des ſtändigen Ausſchuſſes vom 27 December 1832. Anlage 31.

nur ein bedingtes ſey, wobei den Ständen die Möglichkeit offen zu halten wäre, den Eintritt der zuerſt Gewählten mehrerer oder eines *) derſelben auf dem Wege wechſelſeitiger Erörterung und Verſtändigung zwiſchen den Ständen und dem Miniſterium zu veranlaſſen; die Mittheilung der Urſachen der Verſagung müſſe den Gegenſtand einer wirkſamen Discuſſion abgeben können, auch würden zwiſchen den früher und den neu Gewählten Colliſionen entſtehen.

Gegen dieſe Ausführung, welche die Verhinderung neuer Wahlen bezweckte, wurde bemerkt,**) daß die Ständeverſammlung über die Erheblichkeit der Urſachen der Verſagung der Genehmigung zu entſcheiden nicht berechtigt ſey, und alſo eine Colliſion nicht entſtehen könne. Auf dieſelben Verhältniſſe bezüglich lief ein anderer Streit neben dieſem her. Den Tag vor der eben erwähnten Verwahrung hatte ſich nämlich der ſtändige Ausſchuß an das Juſtizminiſterium gewendet,***) und mit Bezug auf einen Beſchluß der aufgelöſ'ten Ständeverſammlung vom 16 Julius 1832 begehrt, daß ihm von den Verſagungsfällen, die dem Vernehmen nach eingetreten ſeyen, unter Mittheilung der Gründe, Nachricht gegeben werde.

Das Juſtizminiſterium machte hiervon dem Miniſterium des Innern die geeignete Eröffnung, und dieſes erklärte ſodann dem Ausſchuß,****) daß der erwähnte Beſchluß, der eine Abänderung der Verfaſſung enthalte, die landesherrliche Genehmigung noch nicht erhalten habe, ſie auch nicht erhalten dürfe, da nicht conſtire, daß mit Stimmeneinhelligkeit der Beſchluß gefaßt worden, was der §. 153 der Verfaſſungsurkunde erfordere; aber dem §. 71 der Verfaſſungsurkunde gemäß werde an die Ständeverſammlung die Mittheilung der Gründe erfolgen. Dabei wurde darauf hingewieſen, daß der Ausſchuß, wie er auch bisher gethan,†) nur mit dem Miniſterium des Innern zu communiciren habe.

*) Vielleicht werden Manche an dieſer Stelle den Namen des Vorſtandes des ſtändigen Ausſchuſſes zwiſchen den Zeilen leſen wollen.

**) Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern vom 2 Januar 1833. Anlage 32.

***) Schreiben des ſtändigen Ausſchuſſes vom 12 December 1832. Anlage 33.

****) Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern vom 17 December 1832. Anlage 34.

†) In dem als Anlage 18 abgedruckten Schreiben des Ausſchuſſes vom 31 Auguſt 1832 kommen darüber die Worte vor: „.... auf den

Die hierauf eingegangene Erwiederung *) suchte zu zeigen, daß keine Abänderung der Verfassungsurkunde, vielmehr nur eine vorbereitende, erleichternde Einrichtung durch den erwähnten Beschluß bezweckt sey, und erklärte das Verlangen, daß er nur mit dem Ministerium des Innern zu communiciren haben sollte, für unbegründet, sein bisheriges Verfahren aber nur auf der Voraussetzung beruhend, daß er in dem genannten Ministerium ein vorzugsweise vermittelndes Organ zwischen der Regierung und den Landständen zu finden geglaubt habe, welches Ministerium sich aber am allerwenigsten geneigt gezeigt habe.

Die Antwort des Ministeriums des Innern **) machte bemerklich, daß eine Abkürzung der Geschäfte auf dem befragten Wege nicht werde bewirkt werden, der Ausschuß bedürfe nur der Kenntniß derjenigen Staatsdiener, welchen die Genehmigung der Annahme der Wahl zu Abgeordneten versagt sey, damit er, wenn diese sich der Ordnung zuwider etwa dennoch in der Ständeversammlung einzufinden beigehen ließen, solche nicht derjenigen Zahl von Abgeordneten beirechne, welche zur Wahl des Präsidenten oder Vicepräsidenten erforderlich sey. Es sey daher auch ein Verzeichniß der Diener, welchen die Genehmigung versagt worden, nicht verweigert, und werde vielmehr ein solches nachfolgen.

Die Mittheilung der Gründe der Versagung habe aber für den Ausschuß keinen Nutzen, da der dabei nichts zu wahren habe. Hinsichtlich der Communicationen des Ausschusses hänge die Wahl des Departements, mit welchem solche zu geschehen hätten, nicht vom Ausschusse ab, und entscheide hierüber der §. 23 Nr. 2 der Verordnung vom 29 Junius 1821, welcher die landständischen Angelegenheiten dem Ministerium des Innern zuweise.

Auf diese so wie die andern, die beiden vorerwähnten Streitigkeiten betreffenden Erklärungen ***) des Ministeriums erfolgte Sei-

---

permanenten Ausschuß, welchem an die Stelle der Landtagscommission das Ministerium des Innern gegenüber tritt..."

*) Schreiben des ständigen Ausschusses vom 27 December 1832. Anlage 35.

**) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 2 Januar 1833. Anlage 36.

***) Die oben citirten Anlagen 27 und 32.

tens des Ausschusses eine allgemeine Verwahrung. *) Zur weitern Aufklärung der nun folgenden Streitigkeiten mit dem ständigen Ausschusse bedarf es eines Blicks auf die Lage der Wahlangelegenheiten überhaupt, wie solche um den 25 Januar 1833, dem angekündigten Tage des erneuten Zusammentritts der Stände, beschaffen war.

Sechs Mitgliedern der höhern Gerichte war die Genehmigung versagt, zwei zum Advocatenstande gehörende hatten keine Genehmigung nachgesucht, und gleiches Verfahren war von dem Abgeordneten der Landes-Universität beobachtet, wogegen der bereits oben erwähnte Bibliothekar und ein Gymnasiallehrer zwar Genehmigungen ausgewirkt hatten, allein nicht bei der Behörde, die nach der Dienstordnung für sie als die vorgesetzte sich verhielt.

Der Letztere, über dieses Sachverhältniß mit der Andeutung belehrt, wo er die Genehmigung auszuwirken habe, suchte in ausführlichen Deductionen zu beweisen, daß er nicht bei der ihn mit Disciplinarstrafen verfolgenden Provincialregierung (nach der damals noch bestandenen Einrichtung wirklich seine vorgesetzte Behörde) die im §. 71 vorgeschriebene Anzeige zu machen habe, und brachte diese Angelegenheit erst durch ein vom 15 Februar datirtes Gesuch bei der Provincialregierung, welche ihm die Genehmigung ertheilte, zur gehörigen Erledigung.

Hinsichtlich der Advocaten hatten insbesondere die Eingangsworte des §. 2 des Staatsdienstgesetzes: „Auf die nicht vom Staate besoldeten Staatsdiener als Obergerichtsanwälte, Advocaten ꝛc.“ die Ansicht erzeugt, daß man die in der Verfassungsurkunde enthaltenen, allgemein von Staatsdienern redenden Bestimmungen ebenwohl auf sie anwenden müsse, und demgemäß war auch bereits im Julius 1832, als man außer zwei Oberappellationsräthen auch einen Amtsadvocaten zu Ausschußmitgliedern neben zwei andern Personen erwählt hatte, gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Wahl deßhalb Einspruch gethan, weil danach dem §. 102 der Verfassungsurkunde zuwider die Mehrzahl der Ausschußmitglieder aus Staatsdienern bestehen würde, wodurch die Ständeversammlung, wiewohl unter Bestreitung des Satzes, daß ein Advocat als Staatsdiener zu betrachten sey, sich zur Vornahme einer andern Wahl veranlaßt gesehen hatte. Nach der überall hervortretenden Richtung, den Vor-

*) Schreiben des ständigen Ausschusses v. 9 Januar 1833, Anlage 37.

schriften der Verfassungsurkunde genau nachzugehen, wurde dann auch der allgemein lautende §. 71 der Verfassungsurkunde auf die Advocaten für anwendbar gehalten; obgleich voraussichtlich diese Ansicht nur in seltenen Fällen eine andere als bloße formale Bedeutung haben konnte.

Zu einer ausführlichen Mittheilung der Gründe für die hierbei befolgte Ansicht gab eine Bescheidung an das hiesige Obergericht Veranlassung.*) Man glaubte die beiden Advocaten, welche dem §. 71 kein Genüge leisteten, ebenwohl zu den nicht zulässigen Abgeordneten rechnen zu müssen.

Gleich diesen hatte der Deputirte der Landesuniversität eine Genehmigung bei der ihm vorgesetzten Behörde, dem Ministerium des Innern, auszuwirken sich enthalten, seine Verbindlichkeit dazu in weitläuftiger Deduction bestreitend. Als der akademische Senat über dieses Verhältniß zum Bericht gezogen, sein Einverständniß mit der Ansicht des erwählten Professors Dr. Jordan erklärte, erging an den Senat eine ausführliche, auch jenem besonders mitgetheilte Bescheidung,**) welche die Auswirkung der Genehmigung vorschrieb.

Der Senat wiederholte seine abweichende Ansicht; es ward ihm aber eröffnet,***) daß ohne vorgängige Erledigung des §. 71 der Verfassungsurkunde dem betreffenden Abgeordneten der Universität der Eintritt in die Ständeversammlung nicht würde gestattet werden.

Von den bisher erwähnten Fällen waren die, in welchen die Genehmigung versagt worden, verschieden, indem diese zur Anordnung neuer Wahlen Veranlassung gaben. Es hatte indessen die staatsrechtliche Theorie des ständigen Ausschusses, daß die Ständeversammlung über die Erheblichkeit der Verweigerungsgründe vorher urtheilen müsse, weitere Verbreitung gefunden, indem ein damals in Hessen vielgelesenes Blatt, der „Verfassungsfreund," schon unter dem 15 December 1832 in Nr. 100 solche als ganz unzweifelhaft

*) Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums vom 21 Januar 1833. Anlage 38.

**) Rescript des Ministeriums des Innern vom 12 Januar 1833. Anlage 39.

***) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 22 Januar 1833. Anlage 40.

hinstellte. Sey es nun bloß hierdurch, oder durch directere Aufforderungen veranlaßt, kam es dahin, daß überall die Wahlmänner der betreffenden Wahlbezirke sich weigerten, vorerst neue Wahlen vorzunehmen. Die Durchführung dieser so gleichmäßig hervortretenden Richtung, in der eine gewisse Systematik sich nicht wohl verkennen ließ, stellte es als unabweisliche Consequenz heraus, daß nach Maßgabe der Anzahl gewählter Staatsdiener, denen die Annahme der Wahl nicht zugelassen würde, die Eröffnung eines Landtags, weil dazu eine gewisse Anzahl Ständemitglieder erfordert wird, nur dadurch werde möglich zu machen seyn, daß die vorgesetzten Behörden erfolgte Versagungen der Genehmigung zurücknähmen; obgleich keine Bestimmung der Verfassung einen solchen Zusammenhang zwischen der Prüfung der Erheblichkeit der Versagungsgründe und der Folgen der Versagung für die Eröffnung der Ständeversammlung vorzeichnet.

Wie stark man aber darauf hinwirkte, diesen Zusammenhang ins Leben zu rufen, wird die weitere Erzählung ergeben.

Bei der ersten Weigerung der Wahlmänner, die dem Ministerium des Innern durch die Regierung dahier einberichtet wurde, sah sich dasselbe veranlaßt,*) die Wahlmänner über ihre Verpflichtung neu zu wählen, zu unterrichten zu suchen, und ihnen eindringlich zu zeigen, wie sehr ihre Verfahrungsweise von gesetzlicher Grundlage verlassen und für den Bestand der Verfassung gefährlich sey.

Diese Ermahnung hatte jedoch keine Folge, die neu vorzunehmenden Wahlen wurden verweigert, und der Tag des Zusammentritts der Stände, der, um nur Zeit zu den Wahlen zu lassen, so weit als möglich hinausgeschoben war, rückte heran, ohne daß eine hinlängliche Zahl Ständemitglieder existirte. Die hierzu nöthige Zahl ist auf zwei Drittel der Gesammtzahl bestimmt, und da letztere damals, ehe das Rotenburger Haus ausgestorben war, 53 **) betrug, so bildeten, abgesehen von besondern Fällen, 36 die zwei Drittel. Von Seite der Standesherren, welche sich mit der Regierung

*) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 19 Januar 1833. Anlage 41.

**) Nämlich 5 Prinzen des Hauses, 5 Standesherren, der Erbmarschall, 1 Obervorsteher, 1 Abgeordneter der Universität, 5 Abgeordnete der Ritterschaft und 32 Abgeordnete der Städte und Landbewohner.

wegen des Edicts noch nicht vereinigt hatten, kam Niemand, so wie auch der Landgraf von Rotenburg keinerlei Theilnahme an der Verfassung zeigte. Konnte man hiernach überall nur noch auf 47 zählen, so blieben doch nach Abzug der 11 beanstandeten Personen nur 36 übrig. Aber auch hier gab es Hindernisse von allen Seiten, da nur einer der Prinzen des Hauses einen Bevollmächtigten ernannt hatte, und auch im Uebrigen die Wahlgeschäfte aus verschiedenartigen Gründen nicht die erforderliche Vollendung erlangen wollten.

Nachdem in Gemäßheit der oben aufgeführten Eröffnung dem ständigen Ausschuß ein Verzeichniß der zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener, hinsichtlich welcher eine gehörige Erledigung des §. 71 der Verfassungsurkunde mangelte,*) und ein weiteres, welches die mit Genehmigung versehenen Staatsdiener aufführte,**) mitgetheilt worden war, sollte es zunächst der Deputirte der Landesuniversität seyn, welcher der obwaltenden Meinungsverschiedenheit praktische Resultate sicherte. Sein Erscheinen dahier zum Zweck des Eintritts in die Ständeversammlung vorgenommen, wie derselbe auf Erfordern ***) erklärte, führte zu der an ihn gerichteten Auflage ****) bei Vermeidung einer Disciplinarstrafe sich wieder auf seinen Posten zu begeben. Statt diesem Befehle zu genügen, verschaffte sich derselbe durch eine Klage bei dem hiesigen Obergerichte, welches vermittelst eines unbedingten Mandats †) den ergangenen Befehl für unwirksam erklärt, einstweilige Sicherheit gegen dessen Ausführung.

Eine Anzeige, daß der Professor Jordan sogar von dem ständigen Ausschuß zu Berathungen zugezogen werde, machte eine motivirte Anfrage an den letzteren nöthig, wie es sich damit verhalte,††)

*) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 22 Januar 1833. Anlage 42.

**) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 26 Januar 1833. Anlage 43.

***) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 26 Januar 1833. Anlage 44.

****) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 28 Januar 1833. Anlage 45.

†) Dieses Mandat wurde später vom Oberappellationsgerichte wieder aufgehoben.

††) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 31 Januar 1833. Anlage 46.

und als eine Antwort hierüber abgelehnt wurde,*) weil dieser Gegenstand die innere Geschäftsführung betreffe, worüber der Ausschuß nur den von ihm „repräsentirten Landständen" zur Rechenschaft verpflichtet sey, wurde gegen die in dieser Weise versuchte Beseitigung des der Staatsgewalt zustehenden Oberaufsichtsrechts über jede Gesellschaft und jede Corporation im Staate vom Ministerium sich ausführlich erklärt,**) der wiederholten Anfrage an den ständischen Ausschuß jedoch nur mit der beiläufigen Aeußerung, daß die angebliche Thatsache unwahr sey, entsprochen.***)

Von dem ständigen Ausschuß war inzwischen dem Ministerium eröffnet,****) daß, da nur 21 Abgeordnete sich bis dahin legitimirt hätten, eine so wesentliche Beschränkung der Wahlfreiheit so vieler Wahlberechtigten durch die Ansicht des Ministeriums über die Genehmigungsertheilung an Staatsdiener sich ergebe, daß beinahe der vierte Theil aller Landesbewohner ohne für sie gewählte Vertreter bleiben würde.

Die Bitte um Mittheilung eines Verzeichnisses der 21 für legitimirt erklärten Abgeordneten †) wurde ablehnend beantwortet,††) da man auch keine Anzeige gemacht, sondern nur an das Ergebniß der vorgenommenen Prüfung die vorgetragenen Bemerkungen angeschlossen hätte.

Das Ministerium ging nun†††) auf eine Entwicklung der Gründe des gestellten Ersuchens, und auf die Würdigung sowohl der Angabe ein, daß eine wesentliche Beschränkung der Wahlfreiheit der Wahlberechtigten bewirkt, als der hervorgehobenen Folge, daß ein großer Theil der Landesbewohner unvertreten bleiben würde. Besonders wurde bemerklich gemacht, daß die an sich nicht einmal unbeschränkte Wahlfreiheit nicht so stark seyn könne, das Recht der

---

*) Schreiben des ständigen Ausschusses vom 31 Januar 1833. Anlage 47.
**) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 4 Februar 1833. Anlage 48.
***) Schreiben d. ständ. Ausschusses v. 5 Februar 1833. Anlage 49.
****) Schreiben d. ständ. Ausschusses v. 26 Januar 1833. Anlage 50.
†) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 28 Jan. 1833. Anlage 51.
††) Schreiben d. ständ. Ausschusses v. 28 Januar 1833. Anlage 52.
†††) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 1 Februar 1833. Anlage 53.

Regierung, wonach sie durch ihre Behörden über die Genehmigung entscheiden zu lassen habe, aufzuheben.

Auch die hingestellte Folge könne sich nicht ergeben, da, wenn ein Gewählter nicht annehmen könne, wie dieß bei einem Staatsdiener, dem die Genehmigung versagt worden, der Fall sey, zu neuer Wahl geschritten werden müsse, und doch gewiß keiner Wahlversammlung es zustehe, über die Erheblichkeit der Versagungsursache zu entscheiden.

Bei der begehrten Mittheilung habe man auch den Zweck gehabt, es zu verhindern, daß der ständige Ausschuß der zur Wahl des Präsidenten erforderlichen Anzahl der Mitglieder nicht solche beizähle, welche die Regierung nicht anerkennen könne. Wenn die Regierung niemals zugeben könne, daß der Genehmigungspunkt zur Legitimation gezählt werde, so leuchte es doch ein, daß dieser Streit mit dem ständigen Ausschusse nicht erledigt, vielmehr nur Gegenstand der Erörterung mit der Ständeversammlung werden könne; wonach man es dem Ausschusse zu bedenken gebe, ob es nicht rathsam und geboten sey, mit Beiseitesetzung und unbeschadet einer weiteren Entscheidung, mit Scheidung des Streitigen vom Unstreitigen, bei den vorbereitenden Handlungen zu Werke zu gehen; demnach den zur Wahl des Präsidenten erforderlichen 28 Mitgliedern keinenfalls diejenigen Staatsdiener beizuzählen, deren Unzulässigkeit wegen mangelnder Erledigung des Genehmigungspunktes dem ständigen Ausschusse bekannt gemacht sey. Zugleich wurde darauf hingedeutet, daß sich bald weitere Mitglieder einfinden würden. Dem Vorstande des Ausschusses kam dieser Beschluß erst zu der Zeit zu, als sich zur Wahlhandlung schon versammelt war; er ließ diese fortgehen und setzte die andern Ausschußmitglieder, die der Vornahme der Candidatenwahl zur Präsidentenstelle nicht beizuwohnen haben, von dem Inhalt erst nach dem Schlusse der fraglichen Versammlung in Kenntniß, welche Umstände und die auf 6 Personen gefallene Wahl der Candidaten, aus welchen der Landesherr den Präsidenten und den Vicepräsidenten zu ernennen hat, ein Schreiben des Ausschusses *) dem Ministerium bekannt machte, dem ein späteres folgte,**) welches als Antwort auf jene ausführliche Mittheilung gelten sollte.

*) Schreiben d. ständ. Ausschusses v. 2 Februar 1833. Anlage 51.

**) Schreiben d. ständ. Ausschusses v. 3 Februar 1833. Anlage 55.

Dem Ausschusse,*) dessen unbeachtendes Vorschreiten aus dem Licht eines Versuchs, die Regierung zur Annahme seiner Ansichten zu zwingen, nicht leicht heraus zu rücken seyn möchte, wurde nun das Begehren gestellt, ehe die angezeigte Wahl dem Landesherrn vorgelegt werden könne, ein Verzeichniß der Personen, welche mitgewählt hätten, mitzutheilen.**)

Der ganzen Sachlage schien die Erwiederung des ständigen Ausschusses***) eine andere Wendung geben zu wollen. Man könne mit Bezug auf die früheren Schreiben ablehnend antworten. „Aber," heißt es weiter, „beseelt von dem aufrichtigen Bestreben, „seinerseits alles nur Mögliche zur baldigen Lösung der sehr verwi„ckelten Verhältnisse beizutragen, welche dadurch entstanden sind, „daß die Einberufung der Landstände bis auf den letzten Tag der „verfassungsmäßig zulässigen Frist aufgeschoben worden (?), und „dann noch dem wirklichen Zusammentreten derselben Hindernisse „in den Weg gelegt worden sind, zieht der Ausschuß es vor, einen „Weg der Vermittlung einzuschlagen, wobei er seiner verfassungs„mäßigen Stellung nichts zu vergeben glaubt."

Unter Vorausschickung einer nun folgenden ausführlichen Deduction darüber, daß nur dem Ausschusse die vorläufige Prüfung der Legitimation zukomme, erklärte derselbe weiter, ohne deßfallsige Verpflichtung das Verzeichniß hiermit vorlegen zu wollen,†) und gab dabei eine Erläuterung, weßhalb von ihm der Abgeordnete der Landesuniversität, der oben bemerkte Bibliothekar, so wie der Gymnasiallehrer, von dem ebenwohl vorhin geredet worden, bloß vorläufig als legitimirt betrachtet worden, welche Erläuterung auf das Materielle der über diese drei Personen obschwebenden Fragen sich ver-

*) Es war demselben inzwischen wegen eines der betreffenden Advocaten erklärt: daß man die Genehmigung als supplirt betrachten wolle. Auszug aus dem Prot. d. Ministeriums d. J. vom 2 Febr. 1833 mit Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums vom 1 Februar 1833. Anlage 56. Und gleiche Erklärungen folgten wegen der übrigen nach, zum, wie es scheint, deutlichen Beweise, daß keine andere Absicht, als auf Erfüllung einer Verfassungsvorschrift zu halten, vorgewaltet hatte.

**) Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 4 Februar 1833. Anlage 57.

***) Schreiben d. ständ. Ausschusses v. 5 Februar 1833. Anlage 58.

†) Anlage 59.

breitete. Nach dieſer Erläuterung wurde die Erwartung ausgedrückt, daß nunmehr das Miniſterium die Auswirkung der Präſidentenernennung nicht länger aufſchieben werde. Das angelegte Verzeichniß führte 30 Perſonen auf, unter welchen nicht allein die eben bemerklich gemachten Perſonen, ſondern auch die Advocaten ſich befanden, hinſichtlich deren keinem zur Zeit des Wahlactes die Genehmigung ſupplirt worden war.

Rechnete man aber auch nur jene 3 Perſonen ab, ſo blieben nur 27 übrig, und ſo ſchien die Heranziehung des Genehmigungspunktes in die Legitimationsfrage unabweislich zugeſtanden, wenn nun dennoch die Präſidentenwahl als gültig vorgenommen worden wäre.

Ein höchſtes Reſcript vom 6 Februar*) erklärte aber die Sache nicht in der Lage, die Beſtätigung eines Präſidenten vornehmen zu können, und begehrte die Vornahme einer andern Wahl mit Ausſchließung der betreffenden Diener.

Der ſtändige Ausſchuß**) ſuchte nun umſtändlich ſein Verfahren zu rechtfertigen und bemerkte, daß der Ausſchuß keinen Ausweg wiſſe. Bleibe das Miniſterium bei ſeiner Anſicht, wodurch der Zuſammentritt der Ständeverſammlung verhindert werde, ſo werde ihm nichts Anderes übrig bleiben, als den hierdurch herbeigeführten Zuſtand für eine offenbare Suspenſion der landſtändiſchen Verfaſſung zu erklären, und werde der Ausſchuß dann zu den letzten ihm noch zu Gebote ſtehenden Mitteln ſchreiten, während er jetzt nur ſeinen letzten Antrag wiederholen wolle.

Es fanden ſich inzwiſchen noch drei neue Ständemitglieder ein. Von den erwählten Candidaten zur Präſidentenſtelle fanden ſich vier bewogen, auf die Wahl zu verzichten, und als ein Schreiben des Ausſchuſſes dieſe Umſtände und die neue Wahl anzeigte,***) erfolgte den andern Tag die Ernennung des Präſidenten und Vicepräſidenten.

Doch hiermit waren nicht alle Hinderniſſe der Eröffnung der Ständeverſammlung aus dem Wege geräumt.

War auch inzwiſchen an die Stelle eines von der Ritterſchaft

---

*) Anlage 60.

**) Schreiben des ſtänd. Ausſch. v. 7 Febr. 1833. Anlage 61.

***) Schreiben des ſtänd. Ausſchuſſes v. 13 Febr. 1833. Anlage 62.

gewählten Staatsdieners ein anderes Mitglied der Ritterschaft gewählt, war ebenwohl ferner von dem oben erwähnten Gymnasiallehrer dem §. 71 Genüge geschehen, und hatte man auch für die drei zu Abgeordneten gewählten Advocaten die Genehmigung supplirt, so waren doch nur 34 Ständemitglieder vorhanden, als man am 27 Februar der Landtagscommission auflegte, mit dem Präsidenten der Ständeversammlung darüber zu communiciren, ob nicht deßhalb 35 Mitglieder zur Eröffnung hinreichend seyen, weil einer der Standesherren als minderjährig nicht zu den Mitgliedern gezählt werden könne, so daß nur von der Zahl 52 zwei Drittel erforderlich wären. Es wurde darauf hingedeutet, daß einem der Richter, welchen die Genehmigung versagt worden, solche noch werde ertheilt werden können.

Die Antwort des Präsidenten der Ständeversammlung *) besagte, daß er mit dem Legitimationsausschuß in Berathung getreten sey, und daß dieser die Bestimmung über die erforderliche Zahl sich beilege, aber 36 Mitglieder annehme, weil durch das standesherrliche Edict noch vorgeschrieben werden könne, daß auch ein minderjähriger Standesherr sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen könne, und bei der gesetzlichen Zahl der Ständemitglieder nur auf den §. 63 der Verfassungsurkunde, welcher diese aufzähle, gesehen werden könne, wodurch 36 Mitglieder nöthig seyen.

Das Ministerium wies die Landtagscommission an **), gegen diese Ansicht auszuführen, daß ein minderjähriger Standesherr nicht Mitglied seyn, das zu erwartende Edict ein derartiges, gegen die Verfassungsurkunde anstoßendes Recht nicht einräumen könne, es auch nur auf die Gesammtzahl der zulässigen Mitglieder ankomme.

Man stellte auch hier, um nur zur Eröffnung der Ständeversammlung zu gelangen, der Erledigung mit dieser, diesen Streitpunkt vorzubehalten, anheim, um so mehr, als einem Obergerichtsrathe vom Justizministerium die Genehmigung ertheilt sey.

Hierüber ist nachzuholen, daß auf die Communication mit

*) Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung vom 28 Februar 1833. Anlage 63.

**) Auszug aus dem Prot. des Minist. des Innern v. 1 März 1833. Anlage 64.

dem Justizministerium dieses Departement *) die bisherige Verhinderung des einen Obergerichtsraths, weil in kurzer Frist ein anderes Obergerichtsmitglied abgehen würde, durch die erwirkte höchste Ernennung eines neuen Obergerichts-Assessors beseitigt und die Genehmigung des Erwählten ertheilt hätte.

Ein Antwortschreiben des Präsidenten der Ständeversammlung **) wiederholte aber die vorige Ansicht mit dem Hinzufügen, daß die Streitfrage unerheblich geworden, weil eine hinreichende Anzahl sich legitimirt habe, wobei die indessen abgegebenen Legitimationsurkunden zurückbegehrt wurden.

Das Ministerium des Innern wies in seiner Erwiederung ***) darauf hin, daß nicht abzusehen sey, wie eine hinreichende Zahl vorhanden seyn könne, wenn nicht unstatthafter Weise die Personen, welchen die Genehmigung versagt worden oder die beiden andern Staatsdiener, der Abgeordnete der Universität und der oben angegebene Bibliothekar, welche sich mit der Regierung über die Erledigung des §. 71 in Streit gesetzt, beigezählt würden. Würden sich diese zur Versammlung drängen, so werde der Landesherr nicht zur Eröffnung derselben schreiten können. Am Schlusse wurde die sichere Erwartung ausgedrückt, daß es in den allernächsten Tagen an einer hinreichenden Anzahl Ständemitglieder nicht fehlen würde, so daß noch in derselben Woche die Eröffnung werde erfolgen können.

Inzwischen hatte auch noch der ständige Ausschuß, †) mit Bezugnahme auf eine an ihn gelangte Vorstellung der anwesenden Ständemitglieder an deren Präsidenten vom 26 Februar ††) und eine vom 1 März datirte an den Ausschuß gerichtete Eingabe †††) von neun derselben, sich veranlaßt gesehen, dem Ministerium die Abhülfe des gegenwärtigen Zustandes zu empfehlen und damit

*) Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums v. 1 März 1833. Anlage 65.

**) Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung v. 2 März 1833. Anlage 66.

***) Auszug aus dem Prot. des Minist. des Innern v. 3 März 1833. Anlage 67.

†) Schreiben des ständig. Ausschs. v. 1 März 1833. Anlage 68.

††) Anlage 69.

†††) Anlage 70.

geschlossen, daß wenn nicht in den nächsten Tagen die Ständeversammlung eröffnet würde, er eine von ihm zu ergreifende entscheidende Maßregel nicht länger aufschieben könne und werde.

Das Ministerium des Innern antwortete*), daß nur ein völliges Verkennen des wahren Sachverhalts zu der Behauptung führen könne, daß der Regierung die Schuld des verzögerten Zusammentritts der Stände beizumessen sey, und daß wenn der Ausschuß glaube, Mittel in Händen zu haben, um eine weitere und schleunige Veränderung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen, man wünschen müsse, daß mit deren Ergreifung nicht gezögert werde, um die Hindernisse der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Stände weggeräumt zu sehen.

Der Ausschuß erklärte nun**), daß alle Schuld an der verzögerten Eröffnung der Ständeversammlung den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern treffe, indem derselbe nicht geneigt sey, einen oder den andern der von dessen Entschließung abhängigen Schritte zu thun. Fortwährend würde zweien für legitimirt erklärten Abgeordneten die Zulassung verweigert, und der Grund dieser Verweigerung sey dem constitutionellen Princip nicht gemäß, und eben so werde fortwährend bei der Versagung der Genehmigung der Staatsdiener aus dem Richterstande beharrt, obgleich die deßfallsigen Gründe keine erheblichen seyn konnten, gegenüber dem gegenwärtigen das Staatswohl gefährdenden verfassungswidrigen Zustande.

Wenn je, so finde der alte Grundsatz der Staatsweisheit: „salus reipublicae suprema lex esto“ auf die dermalige Lage Anwendung. Es komme nur darauf an, zweien oder auch nur einer der fraglichen Personen den Eintritt zu gestatten.

Da der Ministerialvorstand diese Mittel zu ergreifen abgelehnt habe, so sey vom Ausschusse das letzte ihm zu Gebote stehende Mittel wirklich ergriffen, und bei dem Oberappellationsgerichte die Anklage des Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern, wegen Verfassungsverletzung, eingereicht.

Endlich am 8 März konnte die Ständeversammlung feierlich und zwar von dem Landesherrn in eigner hoher Person, mittelst

*) Auszug aus dem Prot. d. Min. des Inn. v. 4 März 1833. Anlage 71.
**) Schreiben des ständig. Ausch. v. 9 März 1833. Anlage 72.

einer vom Throne gehaltenen Rede, eröffnet werden, jedoch nur, um baldigst das Schicksal der vorhergegangenen zu theilen. Der Landesherr wurde zur Auflösung am 18 März genöthigt, als man eben sich anschickte, den Abgeordneten der Universität eigenmächtig in die Mitte der Versammlung zu bringen. Eine, die ganze Sachlage zur öffentlichen Kenntniß bringende landesherrliche Verkündigung *) setzte Jeden in den Stand, das Betragen dieser Versammlung zu würdigen **).

In einer geheimen Sitzung, deren beabsichtigte Abhaltung man der Landtagscommission verschwieg, wurde eine Instruction für den bleibenden Ausschuß berathen und darin insbesondere dieser ermächtigt, die bei dem Oberappellationsgericht eingereichte Anklage aufzunehmen und fortzusetzen, auch sonst betreffende Ministerialvorstände anzuklagen. Welcherlei Art die Erörterung so wichtiger Schritte gewesen, wie man dabei verfahren hat, darüber möge man sich durch eigne Einsicht des Protokolls über diese geheim gehaltene Sitzung überzeugen ***) und etwa hinzunehmen, wie ein Mitglied der Ständeversammlung, welches auch Mitglied der vorigen gewesen, sich, ohne Widerspruch zu erfahren, in der öffentlichen Sitzung vom 20 September 1833 darüber mit den Worten herausließ: „Der vorletzte permanente Ausschuß hat die „fraglichen drei Anklagepunkte erhoben, er war meiner Ansicht „nach dazu nicht befugt; es ist dieß ein Recht, das in solchen „Fällen nur die Ständeversammlung ausüben kann. Die vorletzte „Ständeversammlung griff nun jenem Ausschuß unter die Arme „und genehmigte höchst eiliger Weise kurzer Hand, was „der Ausschuß gethan hatte. Aus diesem tumultuarischen „Verfahren mußten sich mancherlei Mängel nach und nach her„ausstellen“ ..... Nr. 30 der Ständeverhandl. v. 1833. S. 13.

*) Landesherrliche Verkündigung vom 25 März 1833. Anlage 73.

**) So waren denn auch die Kosten, die diese Ständeversammlung veranlaßt hatte, vergeblich aufgewendet. Die am 4 März und am 6 April 1833 eingebrachten Anklagen wollten deren Erstattung dem Angeklagten aufwälzen. Wem eigentlich das Land die Verschwendung dieser Kosten zu verdanken habe, der auf ihrem nun anerkannten Rechte stehen gebliebenen Regierung, oder den diese Rechte angreifenden Ständemitgliedern, bleibe unbefangenem Urtheil anheim gestellt!

***) Anlage 88.

Durch ein dem Angeklagten insinuirtes Decret des Oberappellationsgerichts*) wurde die Anklage, als zur Eröffnung einer Untersuchung geeignet, erklärt und dabei nicht nur die am 4 März 1833, von dem damaligen ständigen Ausschuß eingereichte Schrift, nebst der Anklage**), sondern auch eine nachträgliche Eingabe des Ausschusses vom 5 März***), so wie eine weitere Eingabe des folgenden Ausschusses †), welcher die ihm ertheilte Instruction im Auszuge beigefügt war, insinuirt. Diese wichtigen Actenstücke, den Geist, unter dessen Herrschaft sie entstanden, wieder herauf zu beschwören, wohl geeignet, vertragen keinen weitläuftigen Auszug.

So bleibe es auch der freien Beurtheilung anheim gestellt, ob diese zum ausgesprochenen Zwecke: die Eröffnung des Landtags herbeizuführen, erhobene Anklage, als das zu dem angegebenen Zweck angewendete Mittel betrachtet, den unmittelbaren Zusammenhang mit demselben auch in den beiden ersten Punkten erkennen lassen, welche nämlich darauf gingen, daß der am 26 Julius 1832 aufgelöst'ten Versammlung nicht Zeit gelassen worden sey, ihren bleibenden Ausschuß zu instruiren, und zweitens, daß man diesem, ausweislich des Vorfalls mit den zurückgegebenen Protestationen, verwehrt habe, Mitglieder der aufgelöst'ten Versammlung zu Rathe zu ziehen.

Mehr Beziehung auf den Zustand der öffentlichen Verhältnisse am 4 März 1833 hatte wohl der dritte Anklagepunkt, aus der verweigerten Anerkennung der Präsidenten-Candidatenwahl entnommen.

Der die Anklage begleitenden Eingabe schien ein besonderes Gewicht der Autorität für jene dadurch einverleibt, daß sie als einstimmig beschlossen bezeichnet wurde, und mithin sie der Ansicht dienen konnte, daß, was zwei Mitgliedern des höchsten Landesgerichts und zwei früher dem Advocatenstand Angehörige und mithin Rechtskundige, unter Zustimmung eines Kaufmanns beschlossen hätten, doch ohne Zweifel wohl überlegt und materiell unbestreitbar seyn möchte. Gewiß aber wird man diese Schrift als einen würdigen Beitrag zu den Quellen des Studiums der Dialektiker gelten lassen, die gern die verschiedenen Weisen erler-

*) Decret des Ob.-App.-Ger. vom 13 Junius 1833. Anlage 75. — **) Anlage 76. — ***) Anlage 77. — †) vom 18 März 1833. Anlage 78.

nen wollen, wie man dem Gegenbilde der Wahrheit deren Gewand umhängt.

Ehe zur Mittheilung des Ganges der nun erfolgenden Untersuchung geschritten wird, muß der weiteren Anklage gedacht werden, die schon am 6 April von dem damaligen ständigen Ausschuß*) auf den Grund der so umfassend, so vertrauensvoll ertheilten Ermächtigung eingebracht wurde. Sie zählte 13 Verfassungsverletzungen auf, verlangte die Amtsentsetzung des Angeklagten und insbesondere dessen vorläufige Entfernung vom Amte. Die Anlage 79 wird das Nähere ergeben.

Wichtig für die Feststellung des einheimischen Staatsrechtes wurde die darauf vom Oberappellationsgericht ertheilte**), alsbald zurückweisende Entscheidung, weil sie den Satz aussprach, daß alle Rechte der Ständeversammlung für speciell dieser Corporation beigelegte zu halten seyen, daher dem ständigen Ausschusse keineswegs die im §. 100 der Verfassungsurkunde für die Ständeversammlung begründete Befugniß, Ministerialvorstände anzuklagen, aufgetragen werden könne.

Von den damals bereits versammelten Landständen wurde dieses ihnen mitgetheilte Decret unter dem 26 Junius einem Ausschusse zum Bericht überwiesen, von dessen erst weiter später erfolgter Erstattung gehörigen Orts Erwähnung geschehen wird.

Die Untersuchung hatte indessen durch Vernehmung des Angeklagten am 10 Julius begonnen. Von ihrer Anordnung hatte das Oberappellationsgericht das Gesammtstaatsministerium besonders benachrichtigt, und damit die Veranlassung zu einer Berathung der von der Regierung dabei anzunehmenden Stellung und weiter zu einer Proposition***) an die Ständeversammlung gegeben. Wie diese anführt, nahm die Regierung an, daß noch keine Ständeversammlung sich über die zur Sprache gekommenen Verfassungsfragen wirklich ausgesprochen habe, und daß es erst darauf ankommen würde, ob die Landstände selbst die Ansichten des

*) Bürgermeister Schomburg, Vorstand des Ausschusses, Geheimer Hofrath Dr. Harnier, Hauptmann von Heydwolf, Obergerichtsanwalt Schwarzenberg und Bürgermeister Wippermann waren die Mitglieder dieses Ausschusses.

**) Oberappellationsgerichts-Decret v. 13 Junius 1833. Anlage 80.

***) Anlage 81.

ständigen Ausschusses theilen würden. Die Regierung fasse die betreffenden Verfassungsbestimmungen in dem Sinn auf, welcher in den Staatshandlungen, wegen deren angeklagt worden, sich ausgesprochen finde. Sollten die Stände damit nicht einverstanden sich erklären, so scheine die Sache Gegenstand einer Verständigung, oder nöthigenfalls compromissarischen Entscheidung seyn zu müssen, zu welchem Ende sodann die betreffenden Sätze, die näher entwickelt wurden und namentlich auch darauf sich erstreckten, unter welchen Voraussetzungen allein eine zu einem Strafurtheile sich eignende Verfassungsverletzung angenommen werden könnte, aufgestellt, und dabei die Anerkennung dieser Sätze oder nöthigenfalls die Ernennung eines Ausschusses, um eine Verständigung vorzubereiten, beantragt wurde.

Diese Proposition am 31 Julius 1833 der Ständeversammlung in geheimer Sitzung durch den Landtagscommissär vorgelegt und an sich vielleicht geeignet, der entschwundenen Besonnenheit die in so wichtigen Staatsangelegenheiten stets nöthige Anerkennung wieder zu verschaffen, fand indessen bei der Mehrzahl der Ständemitglieder gleich anfangs keinen Anklang, und hatte, nach Erstattung eines hier nicht zu beurtheilenden Berichts vom 23 August 1833*), in der öffentlichen Ständesitzung vom 28 August**) den Beschluß zum Erfolge, die Proposition mit Rücksicht auf die obschwebende Anklage vor der Hand abzulehnen. Der bei dieser Gelegenheit gemachte Versuch, ohne Discussion über die Streitfragen, doch die Ständeversammlung in die Lage zu bringen, die Anklage selbst zu genehmigen, scheiterte damals, indem der Antrag: das Oberappellationsgericht um eine baldige Entscheidung über das Materielle der Anklage zu ersuchen, verworfen ward. Allein die Kräfte hatten sich versucht, und was sie im Felde der Anklagen auszuführen vermöchten, sollte bald zur Erscheinung kommen.

Ueber die, wie gesagt, am 10 Julius begonnene Untersuchung enthält die Anlage 84 die Vernehmung des Angeklagten.

Er glaubte, daß es an einem Gegenstande zur Einleitung einer Untersuchung fehlte und legte, die Beantwortung der ersten

*) Anlage 82.

**) Die Anlage 83 enthält das Protokoll dieser Sitzung.

materiellen Frage verweigernd, seine Vertheidigungsschrift gegen die Einleitung der Untersuchung vor, und ließ sich nur unter Protestation weiter ein, seine Antworten mit der Erklärung schließend: „er könne weiter nicht mehr anführen, als daß er, wenn er „morgen dieselben Dinge noch einmal zu thun habe, er nicht „wisse, wie er, seiner Eidespflicht getreu, anders handeln solle, „als wenn er es ebenso mache."

Die Vertheidigungsschrift, von dem Angeklagten selbst verfaßt, ist in der Anlage 85 enthalten. In derselben war bemerkt, daß die Instruction des Ausschusses, welche die Anklage betreffe, in einer vor der Landtagscommission verheimlichten Sitzung beschlossen und dabei über die Anklage selbst nicht discutirt sey, somit eine gehörige Anklage nicht vorliege. „Ich stelle es," heißt in der Schrift, „für meine Person der Beurtheilung kurfürstl. „Oberappellationsgerichts lediglich anheim, ob dasselbe glaubt, „auf eine Anklage, welche meiner Meinung nach rechtlich nicht „existirt, ein Verfahren bauen zu können." Von den Untersuchungsdeputirten wurde hierauf am 15 Julius beschlossen *), daß von dem Präsidenten der Ständeversammlung Nachricht darüber eingezogen werden solle, welche Ständemitglieder zur Zeit des ersten Vorschlags der Candidaten zur Präsidentenstelle, worauf das landesherrliche Rescript vom 6 Februar erfolgt sey, anwesend und bereits für legitimirt erklärt gewesen, so wie welche Mitglieder und wann jedes derselben seitdem und bis zur wirklichen Bestätigung des Präsidenten noch hinzugekommen; daß man ferner nach dem Stande der Untersuchung für erforderlich halte, das Protokoll der geheimen ständischen Sitzung vom 14 März in Betreff der Beschlußnahme über die Instruction des ständigen Ausschusses und resp. die sonstigen Actenstücke, aus denen hervorgehe, ob der Landtagscommissär bei jener Sitzung zugegen oder aus welchem Grunde solches nicht der Fall gewesen, dahier einzusehen, und daher den Präsidenten der Ständeversammlung, diese Acten anher mitzutheilen, ersuchen müsse. Auf das hiernach unter dem 16 Julius an den damaligen Präsidenten der Ständeversammlung, Bürgermeister Schomburg, erlassene Schreiben

*) Auszug aus den Acten, Anlage 86.

ist dessen Antwort *) am 6 August bei der Untersuchungsdeputation eingelaufen, welche das Protokoll der denkwürdigen geheimen sogenannten Sitzung der Ständeversammlung **), das oben vorgekommene Verzeichniß der Ständemitglieder, die am 2 Februar zur Präsidenten-Candidatenwahl versammelt gewesen ***), und wie bis zum 13 Februar nur 3 neue Mitglieder hinzugekommen, mittheilte und einer weiter in dem Antwortschreiben enthaltenen Ausführung darüber, daß der Landtagscommissär zu einer geheimen Sitzung nicht eingeladen zu werden brauche, noch die Abschrift des Protokolls der am 15 März abgehaltenen geheimen Sitzung der Ständeversammlung †) beifügte, worin über diese Frage Bemerkenswerthes vorgefallen.

Gerichtsseitig schien über diese Frage eine andere Ansicht vorzuwalten, denn an den damaligen Landtagscommissär wurde nach Eingang des eben erwähnten Schreibens des Präsidenten die Aufforderung erlassen, sich darüber, allenfalls nach vorgängiger Rücksprache mit den übrigen Herren Commissären, zu äußern, auf welche Weise in frühern Fällen die kurfürstl. Landtagscommission veranlaßt worden sey, sich bei geheimen Ständesitzungen einzufinden, und ob dieselbe von der am 14 März gehaltenen, vorher Seitens der Ständeversammlung nicht in Kenntniß gesetzt worden sey, und überzeugt davon, daß eine solche gehalten werden solle, keine Wissenschaft gehabt habe.

Die Antwort des Landtagscommissärs, welcher die der beiden Mitcommissäre anliegt ††), erzählt, wie es mit der geheimen Sitzung am 14 März zugegangen, wie sie, gegen die Verabredung, am Morgen, statt am voraus bestimmten Nachmittag, gehalten worden sey.

Auch dem Präsidenten der aufgelösten Ständeversammlung stellte die Untersuchungsdeputation die Fragen, wie es sonst mit den Einladungen der Landtagscommission zu den geheimen Ständesitzungen gehalten, und ob auch zu der am 14 gehaltenen eine

*) Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung vom 4 August 1833, Anlage 87.
**) Anlage 88.
***) Anlage 59.
†) Anlage 89.
††) Schreiben vom 21 August 1833, Anlage 90.

Veranlassung zur Theilnahme daran den Landtagscommissären gegeben sey, über welchen letzten Punkt die eingegangene umfassende Erklärung *) eine verneinende Antwort ertheilte. Von dem Präsidenten der damaligen Versammlung wurde noch durch die Untersuchungsdeputirten eine vollständige Ausfertigung der Instruction für den Ausschuß **), sowie die Nachricht eingezogen, daß nach dem Protokolle der Ständesitzung vom 13 März auf den folgenden 14 Nachmittags 4 Uhr eine weitere Ständesitzung verabredet sey.

Wie sehr die Untersuchungsdeputirten im Sinne des ganzen Oberappellationsgerichts gehandelt hatten, läßt der Protokollauszug vom 13 September 1833 ***) entnehmen, wodurch ersteren die Vervollständigung der Untersuchung auf die neuen Thatsachen, welche die Vertheidigungsschrift enthalte, zu beschränken, aufgegeben ward, so daß auch der Satz, daß die Ständeversammlung keine gültige Sitzung zu halten vermag, ohne von deren beabsichtigter Vornahme die Landtagscommission benachrichtigt zu haben, zur unbestreitbaren Gewißheit erhoben zu seyn scheint.

Aber diese Wendung des Verfahrens auf die Erörterung der formellen Vorfrage diente nicht dazu, die etwa auf diese Anklage gesetzten Hoffnungen zu beleben. Die Aussicht war eröffnet, daß einer Verhandlung über die am 31 Julius gemachte Proposition sich nicht mehr mit parlamentarischem Anstande werde entgehen lassen, wenn der Vorwand, daß die Anklage anhängig sey, etwa zusammenbrechen sollte. Ob die Ahnung einer solchen Situation auch den oben angeführten mißlungenen, ganz harmlos in der Ständesitzung vom 28 August 1833 vorgebrachten Antrag des damaligen Präsidenten der Stände, Bürgermeisters Schomburg, das Oberappellationsgericht um eine Entscheidung über das Materielle der Anklage zu ersuchen, dictirt haben möchte, bleibe hier unentschieden.

*) Schreiben vom 18 August 1833, Anlage 91. Es ist wegen der darin enthaltenen sonstigen Ausführungen, die dem Verfasser einen Anspruch auf das S. 6, Note *), angeführte Lob, in dessen erster Hälfte, gewähren möchten, wichtig genug, um zu zeigen, zu welchen Consequenzen der Liberalismus redliche Männer hinreißt.

**) Anlage 92.

***) Anlage 93.

Indeſſen war man auch früher im Felde der Anklagen nicht müßig geweſen, und ſchon in der nächſten Sitzung nach der Vorlage der Propoſition, am 2 Auguſt, machte ein militäriſches Mitglied der Verſammlung darin eine Recognoscirung mit der Frage: weßhalb in dem Jahre 1833 keine Recrutirung vorgenommen ſey?

Aus dieſem unſcheinbaren Keim erwuchs, nachdem am 19 Auguſt ein Bericht die gegebenen Erläuterungen des Miniſteriums beurtheilt und in der Sitzung *), worin die Propoſition abgelehnt worden (den 28 Auguſt 1833), die Beauftragung des Rechtspflege-Ausſchuſſes mit der Frage, ob nicht dem §. 95 der Verf. Urk. zuwider ein Geſetz aufgehoben ſey, ſtattgehabt hatte, der Antrag auf eine Anklage des Miniſterialvorſtandes des Innern **), die auch nach einiger Discuſſion die Genehmigung der Verſammlung erhielt ***).

Auf das Nähere dieſer Sache einzugehen, hat kein Intereſſe; dieſes iſt darin erſchöpft, daß man um dieſer Sache willen eine vom Oberappellationsgericht alsbald für grundlos erkannte Anklage erhob.

Jetzt ſchien es denn auch an der Zeit mit der vor etwa 2 Monaten angeordneten Berichterſtattung über den vom jüngſten bleibenden Ausſchuß erſtatteten Rechenſchaftsbericht vorzuſchreiten, was man jedoch in der Art bewerkſtelligte, daß nur, was die Anklagen betreffe, Gegenſtand des neuen Berichts wurde.

Die Ehre der Abfaſſung deſſelben, die ſonſt durch die Angabe des Namens des Referenten geſichert wird, iſt von niemand in Anſpruch genommen, wie die Unterzeichnung belegt †). Der Eingang entwickelt, wie die Verheißungen der Verfaſſungsurkunde noch nicht in Erfüllung gegangen ſeyen, und ſchließt damit, daß unter dieſen Umſtänden niemand der Ständeverſammlung werde einen Vorwurf machen können, wenn ſie von dem Rechte der Anklage, welche ihre unerläßliche Pflicht ſey, Gebrauch mache. Der Ausſchuß habe geglaubt, bei der Prüfung der Thatſachen, welche in der formell erledigten Anklage vorkämen, „ſich ſtreng an den Grundſatz halten zu

*) Anlage 83.

**) Bericht des Ausſchuſſes vom 31 Auguſt, erſtattet den 17 September 1833, Anlage 74.

***) Das Protokoll über dieſe Sitzung vom 17 September iſt in Anlage 95 enthalten.

†) Bericht vom 11 September, erſtattet den 7 September 1833, Anlage 96.

„müſſen, nur die wichtigſten und ſeiner Anſicht nach ganz „unzweifelhaften Anklagepunkte in ſeinen Antrag aufzuneh„men.“ Man hat auf dieſe Art ſechs Anklagepunkte herausgefunden.

Die Wahrheitsliebe dieſes namenloſen Ausſchuſſes feierte aber ſchon in der gegen das Ende vorkommenden Mittheilung über die erſtere Anklage ihren Triumph. Es wurde geſagt, daß mehrere an den Präſidenten gerichtete Schreiben der Unterſuchungscommiſſion bewieſen, daß auch hinſichtlich dieſer Anklagen Einwendungen formeller Art erhoben und Zweifel erregt worden ſeyen, hinſichtlich der gehörigen Beurkundung des dem letzten permanenten Ausſchuß ertheilten Auftrags. So beliebte man den Gegenſtand der gerichtlichen Nachfrage, die darauf, wie eigentlich und welcher Art das am Morgen des 14 März Vorgefallene geweſen ſey, gerichtet worden, zu bezeichnen!

Die Verhandlungen über dieſe Anklagepunkte in der Ständeverſammlung ſind aus der Anlage 95 erſichtlich, daß man Seitens des berichtenden Ausſchuſſes von den ganz „unzweifelhaften“ Anklagepunkten einen ſogar zurücknahm, wird vielleicht nicht ohne Intereſſe geleſen werden.

Die am Schluſſe der Sitzung noch vorkommende erſte Anklage, deren materielle Genehmigung durch die Ständeverſammlung beantragt wurde, war in dem Ausſchußbericht, ihren einzelnen Punkten nach, gar nicht näher angegeben, und deren Discuſſion fand aus dieſem Grunde Widerſpruch, der durch das Verlaſſen der Sitzung Seitens einer größeren Anzahl Ständemitglieder nicht zur förmlichen Erledigung gelangte.

Erſt in der folgenden Sitzung kam man mit der Genehmigung der drei erſten vom erſten ſtändigen Ausſchuß erhobenen Anklagen zu Ende, wie das Protokoll der Ständeſitzung vom 20 September erſehen läßt *). Was ein Berichterſtatter über dieſe Sitzungen in einem öffentlichen Blatte **) mittheilte, ohne deßfalls Widerſpruch zu erfahren, iſt aus der Anlage zu erſehen.

Unter dem 23 September 1833 ging nun bei dem Oberappel-

*) Anlage 97.

**) Schreiben aus Kaſſel vom 29 September 1833, Allg. Zeit. v. Augsb. Nr. 286, 287 und 288, Anlage 98.

lationsgericht ein den erwähnten Beschluß der Ständeversammlung enthaltendes Schreiben derselben ein *).

Der Angeklagte, hierüber vernommen, stellte die Sache für seine Person der Beurtheilung des Oberappellationsgerichts anheim.

Durch Protokollauszug **), der dem Angeklagten zuging, wurden die formellen Mängel als geheilt, so wie die Einwendungen in der ersten Vertheidigungsschrift als die Entscheidung der Hauptsache betreffend, mit deren Erledigung zusammenfallend betrachtet, und dem Angeklagten eine Frist zur Einreichung einer Hauptvertheidigungsschrift gestattet.

Mittelst einer besonderen Erklärung ***) reichte er diese ein, welche ein auswärtiger Staatsrechtsgelehrter, Professor Mohl in Tübingen, verfertigt hatte †).

Das nun endlich diese drei ältesten Anklagepunkte überall für unbegründet erklärende Urtheil vom 14 Mai ††) wurde den 10 Junius 1834 dem Angeklagten verkündigt.

Schon am 31 October 1833 war aber die weitere Anklageschrift †††), die oben in der ständischen Sitzung vom 17 September beschlossenen sechs Anklagepunkte enthaltend, bei dem Oberappellationsgericht eingebracht.

Dem schamlosen Schlußantrage der Schrift, auf einstweilige Suspension des Angeklagten gerichtet, den die Ständeversammlung nicht beschlossen hatte, und für den der Unterzeichner des Libells einzustehen haben wird, gegenüber, ist zu bemerken, daß bis zu dem fraglichen Zeitpunkte, seit der Zeit der Anklage, die inzwischen in Folge des Pensionsgesuchs des Oberappellationsgerichtspräsidenten eingetretene Erledigung der Präsidentenstelle unbesetzt geblieben war, und erst im folgenden Jahre, wie ein anderer Minister das Justizdepartement verwaltete, durch das ausgezeichnetste der älteren Mitglieder des Oberappellationsgerichts besetzt wurde. Doch die Partei mochte wissen, was sie in ähnlichem Falle gethan hätte.

---

*) Anlage 99.

**) Auszug aus dem Protokoll des Oberappellationsgerichts als Staatsgerichtshofs vom 29 October 1833.

***) Anlage 101.

†) Die Anlage 102 enthält diese Hauptvertheidigungsschrift.

††) Anlage 103.

†††) Anlage 104.

Wie wegen vier der Anklagepunkte und eines Theils des dritten von dem Gericht alsbald durch das Decret vom 29 April 1834 zurückweisend entschieden wurde, läßt die Anlage 105 ersehen.

Wegen zweier Posten war eine Untersuchung angeordnet. Ihr Detail gewährt wenig Interesse.

Die Hauptvertheidigungsschrift und das schließlich völlig lossprechende Erkenntniß, beides ist in den Anlagen *) abgedruckt.

Dem neuen Staatsrechte Kurhessens ist wesentliche Ausbildung widerfahren; überall hat das Oberappellationsgericht die Verfassungsbestimmungen ebenso angewendet, als es die Regierung gethan hatte.

*) Anlagen 106 und 107.

Anlagen.

Anlagen.

Anlage 1.

Verordnung vom 26 Julius 1832, die Auflöſung der gegenwärtigen Ständeverſammlung und die Wahl neuer Stände betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Heſſen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürſt zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc.

finden Uns bewogen nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und in Gemäßheit des §. 83 der Verfaſſungsurkunde Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die gegenwärtige Ständeverſammlung wird hiermit aufgelöſ't und von dem Augenblicke der Verkündigung dieſer Verordnung in ihrer Mitte an hört die Wirkſamkeit derſelben auf.

§. 2.

Es wird die Wahl neuer Stände verordnet, deren Einberufung innerhalb der nächſten ſechs Monate vom heutigen Tage an erfolgen ſoll, und weßhalb von Unſerm Miniſterium des Innern in Gemäßheit des §. 81 der Verfaſſungsurkunde die nöthige Bekanntmachung zeitig wird erlaſſen werden.

Alle, welche es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 26 Julius 1832.

Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent.

(St. S.) vdt. Haſſenpflug.

Anlage 2.

Nr. 7145. Pr. d. J.

Indem wir die hier anliegenden Proteſtationen gegen die Verordnungen vom 18, 21 und 26 d. M. kurfürſtlichem Miniſterium des Innern überreichen, benachrichtigen wir zugleich davon, daß in Gemäßheit des §. 102 der Verfaſſungsurkunde zum Vorſtande des permanenten Ausſchuſſes der mitunterzeichnete Oberappellationsrath Pfeiffer gewählt worden ſey.

Kaſſel, am 27 Julius 1832.

Der permanente landſtändiſche Ausſchuß.

Pfeiffer. Baumbach. Schomburg. Eberhard. Scholl.

vdt. Kehr.

Anlage 3.

Der unterzeichnete Ausſchuß, in Uebereinſtimmung mit den in Gemäßheit des §. 102 der Verfaſſungsurkunde von ihm zu Rathe gezogenen, in der Anlage verzeichneten ſtändiſchen Mitgliedern, legt gegen die Verordnungen vom 18 und 21 d. M., die vom deutſchen Bunde beſchloſſenen Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutſchland betreffend, inſoweit dieſelben nach Form oder Inhalt mit den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde nicht vereinbar ſind, hiermit eine förmliche Verwahrung ein, und behält es der künftigen Ständeverſammlung vor, dieſe Verwahrung im verfaſſungsmäßigen Wege geltend zu machen.

Kaſſel, am 26 Julius 1832.

Der permanente landſtändiſche Ausſchuß.

(unterz.) Pfeiffer. Baumbach. Schomburg. Eberhard. Scholl.

Anm. Dieſes, beiden Proteſtationen beigelegte „Verzeichniß" „der von „dem ſtändigen Stände-Ausſchuß in ſeiner Sitzung vom 26 Julius „1832 zu Rathe gezogenen Stände-Mitglieder" enthielt die Namen von 30 Mitgliedern der aufgelöſ'ten Ständeverſammlung.

Anlage 4.

Der unterzeichnete Ausſchuß, in Uebereinſtimmung mit den in Gemäßheit des §. 102 der Verfaſſungsurkunde von ihm zu Rathe gezogenen, in der Anlage verzeichneten ſtändiſchen Mitgliedern, legt gegen die Art und Weiſe der mittelſt Verordnung vom heutigen Tag erfolgten Auflöſung der Ständeverſammlung, als den §. 102 der Verfaſſungsurkunde verletzend, hiermit eine förmliche Verwahrung ein, indem durch die augenblickliche Siſtirung ihrer Wirkſam-

keit deren verfassungsmäßige Befugniß und Verpflichtung ihrem ständigen Ausschusse eine besondere Instruction zu ertheilen, vereitelt worden ist. Dem künftigen Landtage bleibt die Geltendmachung dieser Verwahrung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

Kassel, den 26 Julius 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

(unterz.) Pfeiffer. Baumbach. Schomburg. Eberhard. Scholl.

Anlage 5.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 1 August 1832.

Nr. 7145.

(Der permanente landständische Ausschuß übersendet Protestationen gegen die Verordnungen vom 18, 21 und 26 Julius d. J., und zeigt zugleich an, daß in Gemäßheit des §. 102 der Verfassungsurkunde zum Vorstande des permanenten Ausschusses der Oberappellationsrath Pfeiffer gewählt worden sey.)

Beschluß. Da dem permanenten Stände-Ausschuß durch den §. 102 der Verfassungsurkunde nur ständische Mitglieder förmlich zu Rathe zu ziehen gestattet ist, als solche aber die Mitglieder einer Ständeversammlung, deren Auflösung ausgesprochen worden, deßhalb nicht betrachtet werden können, weil durch letztere nach der bestimmten Vorschrift des §. 79 der Verfassungsurkunde die landständische Qualität der Abgeordneten verloren geht, ferner aber inhaltlich der von dem gegenwärtigen permanenten Stände-Ausschuß eingereichten Eingaben, die in denselben ausgedrückten Verwahrungen in Uebereinstimmung mit den weiter dabei verzeichneten Mitgliedern der aufgelöst'en Ständeversammlung eingelegt worden, und also diese Verwahrungen auf dem Beschluß einer den Vorschriften der Verfassungsurkunde zufolge unzulässigen Versammlung beruhen, so können die fraglichen Eingaben als zur Annahme Seitens des zur Festhaltung der verfassungsmäßigen Bewegungen der Staatsgewalten verpflichteten Ministeriums des Innern geeignet nicht betrachtet werden, und werden demnach hierbei kurzer Hand dem permanenten ständischen Ausschusse wieder zugefertigt.

Der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 6.

Kurfürstliches Ministerium des Innern hat mittelst Protokollauszugs vom 1 d. M. die von uns gegen die Verordnungen vom 18

und 21 Julius d. J., so wie gegen die Art und Weise der erfolgten Auflösung der Ständeversammlung eingelegten Protestationen vom 26 Julius wegen der darin bemerkten Uebereinstimmung mit mehreren von uns zu Rathe gezogenen ständischen Mitgliedern für zur Annahme nicht geeignet erklärt, und uns kurzer Hand wieder zugefertigt.

Wenn nun gleich die hierbei angeführten Gründe uns von der Richtigkeit der von kurfürstl. Ministerium ausgesprochenen Ansicht nicht überzeugt haben, indem die Bestimmung des §. 79 der Verfassungsurkunde, wonach die Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche unter andern in dem Falle der erfolgenden Auflösung der ständischen Versammlung früher verlieren, aus dem unmittelbar vorhergehenden §. 78 sich gar wohl dahin erklären läßt, daß in dem gedachten Falle jene Eigenschaft nur vor dem Ablaufe der im letztern §. erwähnten drei Jahre — nämlich mit Eröffnung der nach dem hierbei angezogenen §. 83 schon innerhalb sechs Monaten zusammen zu berufenden neuen Ständeversammlung — aufhöre, auch der §. 102 der Verfassungsurkunde die Verabschiedung, die Vertagung und die Auflösung eines Landtags in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Befugnisse des zu wählenden ständigen Ausschusses völlig gleichstellt, und das demselben hiernach unzweifelhaft zustehende Recht, sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung zu ergänzen, als das Mehrere und Wichtigere, das Geringere und Minderwichtige, welches in dem bloßen Zuratheziehen solcher Mitglieder liegt, gewiß in sich begreift, so wollen wir doch uns dermalen darauf beschränken, die weitere deßfallsige Erörterung dem künftigen Landtage vorzubehalten, und — um das Bedenken, welches kurfürstl. Ministerium des Innern bei der Annahme der Protestationen gefunden hat, alsbald zu beseitigen — zwei andere von uns wiederholt beschlossene Protestationen hierneben überreichen.

Kassel, den 3 August 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

Anlage 7.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 27 August 1832.

Nr. 7 29. Pr. d. J.

(Der ständige landständische Ausschuß gibt eine an die Landstände gerichtete Vorstellung des Einwohners Christian Herwig von Neuerode, Beschwerden gegen den Schultheißen Klor daselbst ꝛc. betreffend, an das Ministerium des Innern ab.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist unter Zurücksendung der anher abgegebenen Vorstellung zu eröffnen: daß,

wenn auch nach §. 35 der Verfassungsurkunde jedermann frei stehe, in geeigneten wichtigen Fällen, wo er sich in seinen Rechten verletzt glaube, die Verwendung der Ständeversammlung anzusprechen, welche dann, ob sich die Sache zu einer Verwendung eigne, zu prüfen und bejahenden Falls sie mit solcher an den landesherrlichen Commissär abzugeben habe, doch eine gleiche Befugniß und Verpflichtung nirgends dem ständigen Ausschusse eingeräumt sey, und daher im vorliegenden Falle die Vorstellung für die nächste Ständeversammlung aufzubewahren seyn werde, welche ermessen möge: ob der Nachsuchende von ihr nicht zurück-, und an die Verwaltungsbehörden des Staats, wo er seine Beschwerden noch in drei Instanzen verfolgen könne, zu verweisen sey.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 8.

Nr. 8566. Pr. d. J.

So sehr es der unterzeichnete Ausschuß im öffentlichen Interesse bedauern muß, daß seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit fortwährend von Seiten kurfürstlichen Ministeriums des Innern Hindernisse in den Weg gelegt werden, wovon die Beschlüsse vom 27sten und 28sten v. M., welche demselben jedoch erst am 6ten und 7ten d. M. zugekommen sind, einen neuen Beweis abgeben, so würde er sich doch bei diesen Beschlüssen einstweilen beruhigen, und die Entscheidung über den bestrittenen Competenzpunkt lediglich den Verhandlungen der künftigen Ständeversammlung überlassen, wenn er nicht aus dem Inhalte des erstgedachten Beschlusses (unter Nr. 7729) entnähme, daß hierbei eine auf den vorliegenden Fall gar nicht passende Voraussetzung zum Grunde läge. Es wird nämlich derselbe auf die Ausführung gestützt, daß dem ständigen Ausschusse nicht eine gleiche Befugniß und Verpflichtung zustehe, wie sie der Ständeversammlung durch den §. 35 der Verfassungsurkunde eingeräumt ist, nämlich auf Veranlassung der an sie gelangenden Beschwerden zu prüfen, ob sich die Sache zu einer Verwendung eigne, und, bejahenden Falls, sie mit solcher an den landesherrlichen Commissär abzugeben; in dem diesem Beschluß veranlassenden Falle, so wie in dem, worauf der Beschluß vom 28sten v. M. sich bezieht, hatte aber der Ausschuß eine Verwendung bei dem Ministerium gar nicht eintreten lassen, nicht einmal die Eingabe „zu etwa geeigneter Berücksichtigung," welcher Formel sich wohl die Ständeversammlung zu bedienen pflegte, mitgetheilt, sondern nur die noch an die Ständeversammlung selbst gerichteten, und während der Dauer des Landtages eingekommenen, aber wegen der unerwartet eingetretenen Auflösung des Landtages unerledigt gebliebenen, Gesuche ganz einfach an das Ministerium des Innern abgegeben, mithin von einer

besondern, nicht schon in der einfachsten Geschäftsführung begründeten Befugniß des Ausschusses gar nicht einmal Gebrauch gemacht.

Auf diese Bemerkungen sich gegenwärtig beschränkend, behält der Ausschuß jede weitere Erörterung für eine dringendere Veranlassung vor.

Kassel, am 9 September 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

(unterz.) Pfeiffer.

Anlage 9.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 24 September 1832.

Nr. 8566. Pr. d. J.

(Weiteres Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses vom 9ten dieß (eingegangen am 14ten dieß), die Abgabe von an die Ständeversammlung gerichteten Gesuchen und Verwendung für deren Gewährung von Seiten gedachten Ausschusses betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschusse ist weiter zu eröffnen: daß man auch eine Befugniß desselben, Gesuche, welche an die Ständeversammlung gerichtet, oder Beschwerden, welche bei derselben eingegangen, und über welche sie selbst noch keine Entschließung gefaßt, an das Ministerium abzugeben, nicht anerkennen könne, da auch über die Zulässigkeit oder Angemessenheit einer solchen Abgabe nur die Ständeversammlung zu entscheiden habe, der ständige landständische Ausschuß zu Fortsetzung der gesammten landständischen Thätigkeit keineswegs berufen sey, und es keinen Nachtheil bringe, wenn durch das Nichterfolgen einer Verfügung auf die, in Dingen, die zur laufenden Verwaltung gehörten, an die Ständeversammlung oder deren Ausschuß gerichteten Gesuche oder Beschwerden die Unterthanen zu der fast verschwundenen Einsicht zurückgebracht würden, daß sie sich damit zunächst an die ordentlichen Staatsverwaltungsbehörden zu wenden hätten.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 10.

Auszug aus dem Eingangsprotokoll des permanenten landständischen Ausschusses. Kassel, am 12 August 1832.

Nr. 7723. Pr. d. J.

Beschluß zu Nr. 10. Unter Mittheilung dieses Gesuchs (Beschwerde des Candidaten der Theologie A. Döhne aus Zieren-

berg, wegen verweigerter Aufnahme in den katholisch geistlichen Stand); die Erledigung des betreffenden ständischen Ersuchens vom 12ten Junius d. J. bei der hohen Staatsregierung ergebenst in Erinnerung zu bringen.

(unterz.) Baumbach.
vdt. Kehr.

Anlage 11.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 29 August 1832.

Zu Nr. 7728.

(Mittheilung des ständigen Ausschusses, wodurch das Ersuchen der Ständeversammlung vom 12ten Junius in Erinnerung gebracht wird.)

Beschluß zur Nr. 7728. Pr. d. J. Dem ständigen landständischen Ausschusse ist unter Zurücksendung der anher abgegebenen Vorstellung des ꝛc. Döhne zu erwiedern: daß man eine Befugniß gedachten Ausschusses zu dergleichen — nur geeigneten Falls der Ständeversammlung zustehenden — Erinnerungen nicht anerkennen könne.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 12.

Nr. 7727. Pr. d. J.

Da von der Ausführung der zu errichten beschlossenen polytechnischen Anstalt weiter nichts, als daß ein Lehrer angestellt ist und besoldet wird, bekannt geworden, ungeachtet nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit derselben für das Interesse des Landes schon von der vorigen Ständeversammlung wiederholt dargestellt worden ist, so erlauben wir uns, auf geschehene abermalige Anregung, kurfürstliches Ministerium des Innern ergebenst und dringendst zu ersuchen, das wegen der alsbaldigen Ausführung jener Anstalt Nöthige nunmehr geneigtest verfügen zu wollen.

Kassel, am 16 August 1832.
Der permanente landständische Ausschuß.
(gez.) Baumbach.
ydt. Kehr.

Anlage 13.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, den 29 August 1832.

Nr. 7727. Pr. d. J.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses, die Ausführung der zu errichtenden polytechnischen Lehranstalt betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist zu erwiedern: daß man demselben — abgesehen von dem zu dem vorliegenden Ersuchen veranlassenden Gegenstande — die Befugniß nicht einräumen könne, dergleichen Erinnerungen und Interceſſionen vorzunehmen.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 14.

Kurfürstliches Ministerium des Innern haben wir mittelst Schreibens vom 29sten Julius d. J. dringend ersucht, die baldigste höchste Sanction des Wildschadens-Gesetzes, so wie dessen Entwurf, mit nur ganz unwesentlichen Abänderungen am 12ten ged. Mon. von der Ständeversammlung an die hohe Staatsregierung wieder eingeschickt worden ist, veranlassen zu wollen. Sollte dieß Gesetz vielleicht der künftigen Ständeversammlung mit neuen Vorschlägen wieder vorgelegt werden, so würde davon nur, bei der schon jetzt bekannten nicht unbeträchtlichen Personal-Veränderung der Abgeordneten, eine abermalige ausführliche Discussion, und mithin auch neuer Aufenthalt zu besorgen seyn, zumal bei dem vorigen Landtage in der Sitzung vom 26sten Junius d. J., bei Gelegenheit einer wiederholten Berathung des Recrutirungs-Gesetzes (in Beziehung auf den §. 13 des wieder vorgelegten Entwurfs desselben) der Grundsatz ausgesprochen, und unter thatsächlicher Anerkennung hoher Staatsregierung praktisch geltend gemacht worden ist, daß wenn die Staatsregierung den von der Ständeversammlung zu einem Gesetzentwurf angetragenen Abänderungen ihre Zustimmung versage, nun auch die letztere, eine frühere Genehmigung einzelner Propositionen der Staatsregierung, zurücknehmen könne. — Einen jeden längern Verzug, auch wenn damit noch einige für die betheiligten Gutsbesitzer günstigere Bestimmungen möglicher Weise zu erlangen ständen, müssen wir im allgemeinen Landesinteresse auf alle Weise beseitigt zu sehen wünschen.

Kassel, den 26 November 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

Pfeiffer.

Anlage 15.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 15 Januar 1833.

Nr. 190. Pr. d. J.

(Die von dem ständigen landständischen Ausschusse sollicitirte Erlassung des Gesetzes über den Ersatz des Wildschadens betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist in Folge der vom Justizministerium erfolgten Mittheilung zu eröffnen: daß man eine Legitimation des genannten Ausschusses zu der vorliegenden Solicitation vermisse, übrigens aber die Regierung die zwischen ihr und der letzten Ständeversammlung über die Fassung des erwähnten Gesetzes obgewalteten Differenzen, wie auch in der Ständesitzung vom 12ten Julius v. J. vom Landtagscommissär erklärt worden, für wesentlich erachte, und daher die Erledigung dieser Angelegenheit dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben müsse.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 16.

Nr. 7528.

Auf die beiliegende, bei uns eingereichte Beschwerde mehrerer Bürger und Einwohner von Kassel, über die von der Residenzpolizeidirection geschehene Untersagung einer Versammlung, erlauben wir uns kurfürstliches Ministerium des Innern um baldgefällige Auskunft über das Sachverhältniß und Rücksendung jener Eingabe ergebenst zu ersuchen.

Kassel, am 11 August 1832.

Baumbach.

vdt. Kehr.

Anlage 17.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 23 August 1832.

Nr. 7528.

(Der permanente landständische Ausschuß ersucht um baldige Auskunft über eine bei demselben eingereichte Beschwerde mehrerer Bürger und Einwohner von Kassel gegen die Residenzpolizeidirection, wegen geschehener Untersagung einer Versammlung.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist, unter Rücksendung der Anlagen, zu erwiedern: daß man denselben nicht für befugt halten könne, die verlangte Auskunft zu begehren, und daher — bei der übrigens eintretenden materiellen Unbedenklichkeit einer Mittheilung des in Frage stehenden Sachverhältnisses — bedaure, die gewünschte Auskunft versagen zu müssen.

(unterz.) Hassenpflug.

Anlage 18.

Nr. 8271.

Wenn von kurfürstlichem Ministerium des Innern mittelst Beschlusses vom 23sten d. M. das Schreiben, worin der unterzeichnete Ausschuß am 11ten d. M. um baldgefällige Auskunft über den Inhalt einer beigefügten Beschwerde hiesiger Einwohner, wegen Untersagung einer Versammlung, gebeten hatte, demselben urschriftlich mit der Bemerkung zurückgegeben worden, daß man den Ausschuß „nicht für befugt halten könne, die verlangte Auskunft zu begehren," so weiß man sich eine solche Zurückgabe eben so wenig zu erklären, als man die erwähnte Aeußerung mit den Bestimmungen d. V. U., welche den Wirkungskreis des permanenten landständischen Ausschusses festsetzen, in Einklang zu bringen vermag. Derselbe erlaubt sich daher seine Ansicht hiervon kurfürstlichem Ministerium des Innern etwas ausführlicher mitzutheilen und, darauf gestützt, sein voriges Ersuchen, unter Wiederbeifügung der Beschwerdeschrift, ergebenst zu wiederholen.

Nach §. 102 der Verfassungsurkunde hat der Ausschuß überhaupt das landständische Interesse wahrzunehmen, in sehr vielen, und gerade den wichtigsten Fällen wird er aber dazu gar nicht im Stande seyn, wenn ihm so ganz im Allgemeinen, wie es in jenem Beschlusse vorausgesetzt ist, die Befugniß entzogen wäre, von der hohen Staatsregierung durch die betreffenden Ministerien Auskunft über die das landständische Interesse berührenden Gegenstände zu begehren. — Nach §. 105 der Verfassungsurkunde soll auf jeden Antrag des Ausschusses „eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe, baldthunlichst erfolgen." Unter dieser Beschlußnahme ist ohne allen Zweifel eine auf das Materielle der Sache eingehende, nicht eine bloß formell ausweichende oder ablehnende, zu verstehen, was aber von Anträgen, die doch in der Regel von größerer Bedeutung und Wirksamkeit, als eine bloße Auskunftserbittung sind, verfassungsmäßig angeordnet ist, muß gewiß auch von letzterer, wenn sie zu einem selbstständigen Zwecke geschieht, gelten, überdieß wird dieselbe gar oft nur als Vorbereitungsmittel für beabsichtigte Anträge, um diese entweder vollständiger begründen zu können, oder nach Befinden davon zu ab-

strahiren, angewendet werden, und in diesem Falle würde die formelle Ablehnung der Auskunft sogar die Ausübung jener ausdrücklich in der Verfassungsurkunde festgesetzten Befugniß des Ausschusses verkümmern, wo nicht vereiteln. — Nach §. 93 der Verfassungsurkunde kann „ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagscommission sich benehmen.“ Auch diese Bestimmung dürfte eine wenigstens analoge Anwendung auf den permanenten Ausschuß — welchem, an die Stelle der Landtagscommission, das Ministerium des Innern gegenüber tritt — finden, denn dieser Ausschuß, welcher von den Landständen zur Vertretung ihrer ganzen Wirksamkeit, so weit sie außer den Landtagen stattfindet, gewählt worden ist, kann wohl zum Zwecke der Vollziehung dieses seines Berufes eben dieselben Befugnisse und Hülfsmittel, wie die erwähnten Specialausschüsse, in Anspruch nehmen, und die von ihm erbetene Auskunft dürfte etwa nur aus dem Grunde, weil der besondere Gegenstand außer den Gränzen seiner Competenz läge, verweigert werden. — Insbesondere verfügen die §§. 61 und 101 der Verfassungsurkunde, daß Staatsdiener, welche sich einer Verletzung der Landesverfassung oder anderer daselbst bezeichneten Vergehungen schuldig gemacht haben, von dem permanenten Ausschusse bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzuklagen seyen. Um diese ganz unzweifelhafte verfassungsmäßige Befugniß in Ausübung zu bringen — wovon es sich gerade im vorliegenden Falle handelt — kann aber eine vorgängige Auskunftsertheilung von Seiten des betreffenden Ministeriums in den meisten Fällen gar nicht entbehrt werden; selbst hiervon abgesehen, würde es aber für das Ansehen der Staatsbeamten und für das Interesse des öffentlichen Dienstes, folgerungsweise auch für das der hohen Staatsregierung, nicht anders als höchst nachtheilig seyn, wenn der Ausschuß durch die formelle Versagung der erbetenen Auskunft im Allgemeinen von Seiten der Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt würde, eine jede bei ihm einkommende Beschwerde der obigen Art sofort und ohne weitere Prüfung (wozu ihm die Mittel solchergestalt benommen wären) zur gerichtlichen Untersuchung gegen den betreffenden Staatsdiener abzugeben.

Außer diesen aus dem klaren Inhalte der Verfassungsurkunde selbst entnommenen Gründen, deren weitere Geltendmachung — im Falle dieselben von kurfürstlichem Ministerium des Innern nicht für genügend, um eine Abänderung des Beschlusses vom 23sten d. M. zu veranlassen, geachtet werden sollten — der Ausschuß der künftigen Ständeversammlung vorbehalten muß, glaubt derselbe noch eine besondere Rücksicht im wesentlichen Interesse der Landeswohlfahrt, also gewiß auch dem der hohen Staatsregierung, zur Erwägung anheim geben zu müssen. Wenn die künftige Ständeversamm-

lung, wie mehrere ſchon bemerkbare Zeichen ſchließen laſſen, und wie auch von der Staatsregierung ſelbſt bei der vorgenommenen Auflöſung des vorigen Landtages, nur (wenn auch vielleicht in anderm Sinne) bezweckt worden ſeyn kann, großentheils aus neuen Mitgliedern beſtehen wird, ſo kann es nicht anders ſeyn, als daß Wochen, vielleicht Monate, darüber hingehen, ehe dieſe ſich in die einzelnen, von der vorigen Ständeverſammlung ſchon theilweiſe bearbeiteten, aber durch die plötzliche Auflöſung des Landtages in ihrem Zuſammenhange zerriſſenen, Gegenſtände der landſtändiſchen Thätigkeit — inſonderheit der den Voranſchlag zu den Staatseinnahmen und Ausgaben betreffenden — ſo vollſtändig einarbeiten, um ſich zu einer endlichen Beſchlußnahme im Stande zu ſehen. Der unterzeichnete Ausſchuß hat es daher als eine ſeiner dringendſten und wichtigſten Obliegenheiten erkannt, in der Zwiſchenzeit beider Landtage eine ganz genaue Ueberſicht der ſämmtlichen noch unerledigten Gegenſtände — gewiſſermaßen als Fortſetzung des am 29 Februar d. J. über die damalige Geſchäftslage erſtatteten Berichts, jedoch in erweiterter Ausführung — aufzuſtellen, und einen jeden dieſer Gegenſtände mit möglichſter Vollſtändigkeit und Beſtimmtheit bis auf den Punkt hinzuführen, wo die Einwirkung der Ständeverſammlung oder ihrer Ausſchüſſe unterbrochen wurde, ſo daß einem jeden Mitgliede der künftigen Ständeverſammlung dadurch alsbald eine völlig klare Anſicht der Lage deſſelben, und des Standpunktes, von welchem aus die weitere Bearbeitung ſtatt finden müßte, gegeben würde. Soll aber dieſe Vorarbeit von recht gedeihlichem Nutzen und Erfolge für das öffentliche Intereſſe — durch Erſparung an Zeit und Koſten und durch Erleichterung einer gründlicheren Beurtheilung werden — ſo müßte der Ausſchuß ſich eine geneigte Mitwirkung der hohen Staatsregierung in der Weiſe verſprechen dürfen, daß die von Seiten derſelben noch erforderliche Auskunft über einzelne Gegenſtände, welche zum Theil ſchon von den Ausſchüſſen oder deren Berichterſtatter nöthig gefunden worden, auf deßhalbiges Erſuchen des unterzeichneten Ausſchuſſes bereitwillig ertheilt, und dadurch Alles ſo viel thunlich zur hiernächſtigen Berathung und Beſchlußnahme des künftigen Landtages, deſſen Einberufung zufolge der miniſteriellen Bekanntmachung vom 16 d. M. nicht ſehr entfernt zu ſeyn ſcheint, vorbereitet werde. Auch von dieſer Seite will man die beantragte Abänderung des allgemein gefaßten Beſchluſſes vom 23 d. M. anheim geben.

Kaſſel, den 31 Auguſt 1832.

Der permanente landſtändiſche Ausſchuß.

Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage **19.**

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 11 September 1832.

Nr. 8271.

(Weiteres Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses, die Ertheilung von Auskunft über den Inhalt einer Beschwerde hiesiger Einwohner, wegen Versagung einer Versammlung.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist zu erwiedern: ..... In der Sache selbst müsse man bei der erklärten Verweigerung, dem ständigen landständischen Ausschuß auf Begehren in jeder Sache, über die man nicht mit demselben verhandle, oder wozu man nicht dessen Mitwirkung in Anspruch genommen habe, Auskunft zu ertheilen, lediglich stehen bleiben. Das Recht eine solche zu begehren, sey dem gedachten Ausschuß unzweifelhaft nirgends eingeräumt worden, und weder die dafür angeführte Consequenz, noch die dafür allegirte Stelle der Verfass. Urkunde (§. 105), noch die angesprochene Analogie vermöchten das fragliche Recht zu begründen: Die erstere nicht, denn es wäre erst zu erweisen, daß der Ausschuß das landständische Interesse wahrzunehmen außer Stande sey, ohne von dem Ministerium jede beliebige Auskunft zu begehren; die zweite nicht, der §. 105 der Verfassungsurkunde bestimme nur: daß auf jeden Antrag des Ausschusses eine Beschlußnahme, und zwar eine dem Antrage nicht entsprechende, mit Angabe der Gründe, erfolgen solle; ein Antrag und Begehren um Auskunft seyen aber ganz verschiedene Dinge, und es werde nicht behauptet werden können, daß etwas Nothwendiges unterbleibe, wenn ein Antrag nicht stattfinde, zu dem erst eine erbetene Auskunft Stoff und Grund liefern müsse; — die dritte nicht, denn die Rechte der Ständeversammlung und ihrer Arbeits- oder Geschäftsausschüsse seyen von denen des ständigen Ausschusses sehr verschieden, insbesondere sey jener und ihren Ausschüssen zu Förderung ihrer in thunlichster Kürze zu erledigenden Arbeiten die verordnete Auskunft in dem Grade nothwendig, in welchem sie dem ständigen Ausschuß unnöthig sey; die Ministerien aber brauchten selbst der Ständeversammlung nur in den geeigneten Fällen unmittelbar Auskunft zu ertheilen, und was die Anklage der Staatsdiener betreffe, stehe nur den Landständen, nicht dem ständigen Ausschusse das Recht zu, die Vorstände der Ministerien, wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen; wegen sonstiger Vergehungen und gegen andere Diener aber sey die Ausübung des Rechts des Ausschusses zur Anklage nicht durch vorher eingeholte Auskunft der Ministerien bedingt; denn da in Kurhessen kein förmlicher Anklage-, sondern nur Untersuchungsproceß bestehe; so könne jene Anklage schon durch eine bloße Anzeige bei Gericht

bewirkt werden, da jener von diesem Folge gegeben werden müsse. Werde dann die Anklage ungegründet befunden, so werde dem angeklagten Diener der Nachtheil, das ihm gebührende Vertrauen leichtlich angetastet zu sehen, durch den Vortheil, seine Ansprüche darauf gerichtlich besiegelt zu finden, vergütet, der ꝛc. Ausschuß aber, dem keine Pflicht zur Anklage obliege, vielleicht veranlaßt werden, in Fällen, wo Unterthanen oder Gemeinden ꝛc., die sich in ihren verfassungsmäßigen oder andern Rechten verletzt fänden, sich, mit Vorbeigehung der ordentlichen Behörden und mit Beiseitsetzung der reichlich offen stehenden Wege zur Beschwerde, alsbald an den ꝛc. Ausschuß wendeten, dieselben zu bestimmen, ihre Beschwerden vorerst bis zu den höchsten Behörden des Staats zu verfolgen, wo ihnen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden müßten. Hiedurch und durch die von den vermeintlich Verletzten einzuziehenden Beschwerdeschriften werde es aber dem ständigen ꝛc. Ausschusse demnächst möglich, sich genügende Auskunft über die Sache zu verschaffen.

Was aber andere, namentlich die im §. 61 der Verfassungsurkunde bezeichneten, zu einer Anklage sich eignenden Fälle betreffe; so werde, wenn der Ausschuß, ohne vorherige Auskunft durch das Ministerium erlangt zu haben, eine Anklage nicht wagen wolle, diese Zurückhaltung billige Entschuldigung finden in dem Vertrauen, das man dadurch den Ministerien und oberen Staatsbehörden erwiesen sehe, sie würden Veruntreuungen öffentlicher Gelder, Erpressungen, Bestechungen und andere grobe Mißbräuche, nachdem sie nur selbst davon gebührende Kenntniß erlangt, ohne welche sie doch auch Auskunft zu ertheilen nicht vermöchten, auch ohne Veranlassung durch den landständischen Ausschuß, nicht ungeahndet lassen. — Was insbesondere den vorliegenden Fall betreffe, so sey gegen diejenigen, welche die fragliche Volksversammlung beabsichtigt hätten, und die Urheber und Verbreiter der sog. Petition, ein gerichtliches Strafverfahren wegen Verletzung des durch die Verordnung vom 21 Julius d. J. verkündigten Bundesbeschlusses bereits eingeleitet.

Uebrigens wünsche man allerdings die Thätigkeit der künftigen Ständeversammlung auf alle zulässige Weise zu fördern und zu erleichtern, halte es aber nicht für zulässig, deren Instruction durch den Ausschuß der aufgelöst'en Ständeversammlung oder mit dessen Beihülfe bewirken zu lassen, da die Regierung der künftigen Ständeversammlung selbst ihre Propositionen machen lassen, und es von dieser Ständeversammlung abhängen werde, auf welchem verfassungsmäßigen Wege sie sich näher zu unterrichten für angemessen halte.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 20.

Nr. 11,531. Pr. d. J.

Schon wenige Tage nach dem von kurfürstlichem Ministerium des Innern der hiesigen Regierung, und von dieser dem Stadtrathe, bekannt gemachten unbedingten Verbot der Feier des 15 Septembers, welches sogar noch auf ein am Vorabende veranstaltetes Concert zum Besten der Armen ausgedehnt worden, reichte eine Anzahl hiesiger Bürger bei dem unterzeichneten Ausschuß eine Beschwerdenschrift ein, welche nur zu deutlich bewies, wie schwer verletzt in ihrem verfassungsmäßigen Rechtszustande sich die Residenzbewohner durch die ihnen, und nur ihnen, auszeichnend gegen alle ihre auswärtigen Mitbürger, widerfahrene Untersagung einer Feier hielten, welche überall kein Merkmal von Ungesetzlichkeit an sich trug, und nur theilweise von einer besonders zu ertheilenden Erlaubniß abhing.

Ganz gewiß würde der Ausschuß sich dadurch pflichtmäßig aufgefordert gefunden haben, genauere Auskunft hierüber alsbald vom kurfürstl. Ministerium des Innern zu erbitten, um darnach sodann seine weitere verfassungsmäßige Thätigkeit zu bemessen; allein einestheils war derselbe von der factischen Erfolglosigkeit der an dieß Ministerialdepartement gerichteten Bitten um Auskunftsertheilung über Beschwerden einzelner Betheiligten durch die Schreiben vom 23 und 29 August, auch 11 September schon belehrt, obwohl nicht durch die dafür angeführten Gründe überzeugt worden, anderentheils hielt der Ausschuß die von einem seiner Mitglieder, dem Bürgermeister der Residenz, erhaltene Anzeige, daß von Seiten des Stadtraths ebenwohl eine Beschwerdeführung über jenen Vorgang beabsichtigt werde, vorerst von jedem weiteren Schritte ab.

Nachdem aber nunmehr diese Beschwerde wirklich eingegangen ist, und aus dieser amtlichen Darstellung des Sachverhältnisses in seinem ganzen Zusammenhange und seiner Bedeutung die hohe Wichtigkeit, welche dieser Angelegenheit im Interesse der unversehrten Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes beizulegen ist, hervorgeht, darf der Ausschuß nicht länger säumen, seiner in der Verfassungsurkunde selbst begründeten Verpflichtung nachzukommen, und jedes ihm zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, um deßfallsige Abhülfe zu bewirken, oder wenigstens zu etwa weiter nöthigem Einschreiten der künftigen Ständeversammlung vorzubereiten, ohne sich in diesem, seiner Ueberzeugung nach pflichtmäßigen Gange durch eine Ansicht kurfürstl. Ministeriums des Innern irre machen zu lassen, welche er durchaus nicht als den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und den wesentlichen Zwecken der Wahl eines bleibenden Ausschusses entsprechend anerkennen kann, und die auch gewiß nicht von der Ständeversammlung, welcher

der Ausschuß doch in seinem amtlichen Wirken verantwortlich ist, jemals anerkannt werden wird.

Kurfürstl. Ministerium des Innern ersuchen wir daher ergebenst, uns über den Inhalt der anliegenden Beschwerdenschrift geneigte Auskunft baldthunlichst zu ertheilen.

Kassel, den 8 December 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 21.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 19 December 1832.

Nr. 11,531. Pr. d. J.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses um Auskunft über die Versagung der Genehmigung der öffentlichen Feier des 15 Septembers.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist zu erwiedern, daß man sich auf die in dessen Schreiben angeführten Eröffnungen, insbesondere vom 11 September d. J. (Nr. 8271 Pr. d. J.) beziehe, übrigens aber darauf aufmerksam machen müsse, wie völlig ungeeignet es sey, wenn derselbe die nicht geschehene Anerkennung einer durch keine Dispposition der Verfassungsurkunde ihm wirklich eingeräumten Befugniß für den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht entsprechend, zu erklären sich herausnehme, indem vielmehr diesseits nur die Vorschriften der Verfassungsurkunde zur Richtschnur genommen seyen.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 22.

Nr. 183. Pr. d. J.

Mit aufrichtiger Bekümmerniß hat den unterzeichneten Ausschuß der Inhalt mehrerer in der letzten Zeit von kurfürstl. Ministerium des Innern erhaltenen Schreiben erfüllt, indem er dadurch in der schmerzlichen Ueberzeugung leider immer mehr bestärkt wird, daß das von ihm so sehr gewünschte vertrauensvolle Einverständniß zwischen den Vertretern der Staatsregierung und denen des Volkes, und das willfährige Entgegenkommen von beiden Seiten, wie es unter den dermaligen Verhältnissen vor Allem Noth thut, wenn der künftige Landtag die allgemein ersehnten gedeihlichsten Früchte für das wahre Wohl des Landes bringen soll, — durch die Handlungsweise kurfürstl. Ministeriums des Innern, dem Aus-

schusse gegenüber, in eine sehr ungewisse und trübe Aussicht gestellt werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir es innig beklagen, daß auch wieder in dem uns am 31 v. M. zugekommenen Ministerialschreiben vom 19 v. M., die Untersagung der Feier des 15 Septembers betreffend — vorerst abgesehen von der auf diesen Gegenstand selbst sich beziehenden ablehnenden Aeußerung — solche Ausdrücke gebraucht worden sind, welche wir für ungeeignet in dem verfassungsmäßig bestehenden Verhältnisse jenes Ministerialdepartements zu dem Ausschusse um so mehr halten müssen, als dabei von einer factisch ganz irrigen Voraussetzung ausgegangen worden ist. Diese Voraussetzung besteht nämlich darin, daß von dem Ausschusse die Nichtanerkennung seiner Befugniß, Auskunft von den Ministerien zu erbitten, für den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht entsprechend erklärt worden sey, derselbe hat aber in seinem Schreiben vom 8 v. M. nur gesagt, daß er jene Ansicht des kurfürstl. Ministeriums des Innern „nicht als „den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechend anerkennen könne;" niemals aber wird und darf der Ausschuß den Beschlüssen des Ministeriums die Wirkung zugestehen, ihn zu vermögen, daß er etwas als verfassungsmäßig anerkenne, was er in der That nicht dafür hält, und eben so wenig wird er sich dadurch abhalten zu lassen brauchen, seine Ansicht darüber, was die Ständeversammlung als verfassungsmäßig anerkennen werde, offen auszusprechen, zumal in einer so wichtigen Angelegenheit, wobei es sich, wie auch in dem Schreiben ausdrücklich angeführt worden, um die unversehrte Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes handelt.

Vermag auch der Ausschuß den Erwartungen, welche man allgemein von seiner Wirksamkeit gehegt hat, nur sehr geringe Erfolge — wegen der von kurfürstl. Ministerium des Innern ausgegangenen Beengung seiner Thätigkeit — entgegen zu bringen, so kann und will derselbe sich wenigstens dem begründeten Vorwurfe nicht aussetzen, in demjenigen, was ihm die Verfassungsurkunde selbst als Pflicht auflegt, seinerseits etwas versäumt zu haben.

Schließlich bittet man noch um geneigte Zurücksendung der urschriftlich mitgetheilten Beschwerdenschrift des hiesigen Stadtrathes ergebenst, um davon, dem darin ausgedrückten Zwecke gemäß, bei der künftigen Ständeversammlung Gebrauch machen zu können.

Kassel, am 4 Januar 1833.

Der ständige Ständeausschuß.
(gez.) Pfeiffer.
vdt. Kehr.

Anlage 23.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 21 November 1832.

Nr. 10,266.

(Der Director der Landesbibliothek Dr. von Rommel überreicht die Antwort des Bibliothekars Dr. Bernhardi auf die, in Gemäßheit des Ministerialbeschlusses vom 26 v. M., an denselben erlassene Aufforderung, die ihm über die Genehmigung seiner Wahl zum Landtagsabgeordneten ertheilte Urkunde zurückzuliefern.)

Beschluß. Dem Bibliothekar Dr. Bernhardi wird eröffnet, daß, da ihm lediglich auf den Grund seiner dienstlichen Qualität von dem Bibliothekdirector von Rommel die Genehmigungsurkunde ertheilt worden, er auch eben wegen seiner Dienstpflicht verbunden sey, der Aufforderung des erwähnten Directors, die fragliche, wegen mangelnder Befugniß zur Ertheilung der Genehmigung ungültig ausgestellte Urkunde zurückzuliefern, Folge zu leisten, und dieses durch die angeblich an den ständigen landständischen Ausschuß geschehene Abgabe jener Urkunde um so weniger verhindert werden könne, als, nach dem §. 1 der Geschäftsordnung für die Landstände, die Einlieferung der Wahlzeugnisse (zu welchen sich die den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern weiter nöthigen Genehmigungsurkunden nur als Beilagen verhalten) an den gedachten Ausschuß erst von den zur Ständeversammlung einberufenen Mitgliedern erfolgen solle; außerdem aber auch der weitere, in der von dem Bibliothekar an den Bibliothekdirector abgegebenen, von letzterem anher gesandten Erklärung ausgesprochene Weigerungsgrund sich als gehaltlos darstelle, da die Bestimmung über die Verhältnisse der dienstlichen Stellung eines Staatsdieners, insofern solche nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften schon angeordnet sind, oder einer landesherrlichen Entschließung bedürfen, lediglich der höchsten Behörde zukomme, und somit auch nur von dieser die Entscheidung darüber, welche Behörde für einen Staatsdiener als die vorgesetzte zu betrachten sey, abhängen könne, wobei übrigens dem genannten Bibliothekar bemerklich gemacht wird, daß, nachdem die Bibliothek als Staatsanstalt von der Hofverwaltung abgegeben sey, die Eigenschaft des Bibliothekdirectors von Rommel als Museumdirectors, in welcher Beziehung derselbe Hofbeamter gewesen sey, auf die dienstliche Stellung des Bibliothekars keinen weiteren Einfluß mehr habe äußern können, und man es um so auffallender finden müsse, daß er seine frühere Dienstbeziehung zum Museumsdirector, woraus auch eine weitere zum Oberhofmarschallamte fol-

gen würde, als noch fortdauernd habe annehmen können, da ausweislich des von ihm mit unterzeichneten Protokolls vom 11 Julius 1831 von dem „Ministerialcommissär die Museumsbibliothek „an die betreffende Staatsbehörde, den Hrn. Archiv- und Mu„seumsdirector von Rommel, als Bibliothekdirector, und den „Hrn. Bibliothekar Dr. Bernhardi überliefert," und damit officiell erklärt worden sey, daß der letztere mit dem Bibliothekdirector zusammen die Staatsbehörde für die Bibliothek unmittelbar unter dem Ministerium des Innern bilde.

Es werde hiernach dem Bibliothekar Dr. Bernhardi auferlegt, unverzüglich die erwähnte Genehmigungsurkunde dem Bibliothekdirector von Rommel wieder zuzustellen und er angewiesen, sich mit einem etwaigen Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft an das Ministerium des Innern zu wenden.

Der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern.
(gez.) Hassenpflug.

Anlage 24.

Auf das von Ihnen an den unterzeichneten Vorstand des permanenten landständischen Ausschusses gerichtete Gesuch, diesem Ausschusse den damit überreichten Legitimationsschein über Ihre Wahl zum Landtagsabgeordneten des städtischen Wahlbezirks Hofgeismar, und die hierauf erhaltene Genehmigung der Ihnen vorgesetzten Behörde, zur vorläufigen Prüfung zu übergeben, haben die hier anwesenden Mitglieder des Ausschusses das Wahlzeugniß in Ordnung gefunden, auch dafür gehalten, daß die Ihnen von Seite der Direction der Landesbibliothek ertheilte Genehmigung für hinreichend zum Zwecke der dem Ausschusse obliegenden vorläufigen Prüfung anzunehmen sey. Zugleich hat man Ihnen jedoch anheim geben wollen, etwaige Einwendungen kurfürstl. Ministeriums des Innern gegen die Gültigkeit jener Genehmigung nebst Ihren Gründen für deren Rechtsbeständigkeit und deßhalbigen Nachweisungen dem Ausschusse mitzutheilen, um davon hiernächst, wenn die Ständeversammlung zusammengetreten seyn wird, weiteren geeigneten Gebrauch machen zu können.

Kassel, den 3 November 1832.

Der Vorstand des permanenten landständischen Ausschusses.
Pfeiffer.
vdt. Kehr.

Für die Treue der Abschrift:
Karl Bernhardi.

Anlage 25.

Auszug aus dem Protokoll des Miniſteriums des Innern.

Kaſſel, am 18 December 1832.

Nr. 11,172.

(Der Bibliothekdirector v. Rommel legt ein an ihn, in Folge des Beſchluſſes vom 21 November d. J., gerichtetes Schreiben des Bibliothekars Bernhardi hierſelbſt vor, die Zurückgabe der demſelben von ihm incompetenterweiſe ertheilten Urkunde über die Genehmigung der Wahl zum Landtagsabgeordneten betreffend.)

Beſchluß. In Beziehung auf die in dem abſchriftlich mitgetheilten Schreiben des ſtändigen Ständeausſchuſſes an den Bibliothekar Bernhardi vorkommende Stelle:

> „Wir haben auch dafür gehalten, daß die Ihnen von „Seite der Direction der Landesbibliothek ertheilte Geneh„migung für hinreichend zum Zwecke der dem Ausſchuß „obliegenden vorläufigen Prüfung anzunehmen ſey,"

wird der ſtändige Ständeausſchuß darauf aufmerkſam gemacht, daß ſo wenig ihm eine vorläufige Prüfung ſolcher Genehmigungsurkunden als der Ständeverſammlung eine, die Regierung bindende, deßhalbige definitive Entſcheidung zukommt.

Wie aus dem §. 1 der ſtändiſchen Geſchäftsordnung vom 16 Februar v. J., und zwar aus der in den Worten: „das Wahlzeugniß oder die ſonſtigen Legitimationsurkunden" enthaltenen ausſchließenden Alternative ſich ergibt, können nämlich unter den Urkunden, welche behufs der Legitimation der Ständemitglieder an den ſtändigen Ständeausſchuß und von dieſem an die Ständeverſammlung abzugeben ſind, nur verſtanden werden diejenigen Urkunden, welche die Wahl oder dasjenige andere Verhältniß, vermöge deſſen jemand aus einem andern Grund als aus einer Wahl die Eigenſchaft eines Ständemitgliedes in Anſpruch nimmt, nachweiſen, mithin nur:

1) die Wahlzeugniſſe und beziehungsweiſe
2) die Vollmachten der in Folge der Nr. 1 und 2 des §. 63 der Verfaſſungsurkunde auftretenden Bevollmächtigten, und
3) in Beziehung auf das, nach Nr. 3 des §. 63 der Verfaſſungsurkunde ein Stimmrecht in Anſpruch nehmende, Glied der Familie der Freiherren v. Riedeſel die Nachweiſungen, daß ſolches „Senior der Familie oder ſonſt mit dem Erbmarſchallamte beliehen" ſey.

Nur auf die Zugänglichkeit dieſer Legitimationsurkunden, beziehungsweiſe auf die Gültigkeit der Wahlen, kann demnach die der Ständeverſammlung im §. 3 der gedachten ſtändiſchen Ge-

schäftsordnung zugewiesene Entscheidung gehen, und auf Weiteres hat auch der ständige Ausschuß seine vorläufige Prüfung der Legitimationsurkunden nicht zu richten.

Eben so ist demnach auch der Natur der einschlagenden Verhältnisse entsprechend die Beibringung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde hinsichtlich der auf Staatsdiener gefallenen Wahlen durchaus nicht Sorge der Ständeversammlung oder deren ständigen Ausschusses, sondern nur der Regierung, so daß, wenn nicht durch den landesherrlichen Commissär auf den Grund des Mangels der im §. 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Genehmigung die gänzliche oder einstweilige Ausschließung des betreffenden Staatsdieners bewirkt wird, letzterer unzweifelhaft von der Ständeversammlung als ihr Mitglied betrachtet werden kann, wenn er ihr auch keine Urkunde darüber vorgelegt hat, daß er zur Annahme der Wahl zum Landtagsabgeordneten die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde erhalten habe.

Anlage 26.

Auf das am 24sten d. M. erhaltene Communicat kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 18ten d. M., die dem Landtagsabgeordneten Bibliothekar Bernhardi von seiner vorgesetzten Behörde ertheilte Genehmigung betreffend, findet der unterzeichnete Ausschuß, ohne auf dessen Inhalt irgend einzugehen, nur Folgendes in formeller Hinsicht zu erwiedern.

Derselbe kennt seine Befugnisse und Verpflichtungen selbst so genau, und weiß sich in den Schranken derselben mit so strenger Gewissenhaftigkeit zu bewegen, daß er eine Belehrung über seine in Gemäßheit der landständischen Geschäftsordnung, einzelnen Abgeordneten gegenüber, beobachtete Handlungsweise von kurfürstlichem Ministerium des Innern so wenig annehmen, als er dieselbe dem Verhältnisse des Vorstandes eines Ministerialdepartements zu dem die Landstände in ihrer Gesammtheit vertretenden, und nur diesen verantwortlichen Ausschuß angemessen halten kann.

Uebrigens behält sich derselbe vor, die weiteren, den Umfang der Befugnisse der Ständeversammlung betreffenden Aeußerungen dieser selbst zu eigener Würdigung hiernächst mitzutheilen.

Kassel, den 27 December 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 27.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 2 Januar 1833.

Nr. 12,106. Pr. d. J.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses vom 27 December v. J. die dem Bibliothekar Bernhardi zur Annahme der Wahl zum Landtagsabgeordneten zu ertheilende Genehmigung betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist hierauf zu erwiedern: daß man in der durch das Schreiben vom 18ten v. M. (11,172 Pr. d. J.) bewirkten Eröffnung nur die Befugnisse der Regierung gegenüber den Befugnissen der Ständeversammlung und des ständigen Ständeausschusses, pflichtmäßig und pflichtschuldigst gewahrt habe, und die Art, wie sich derselbe über das Verhältniß zu dem Ministerium des Innern und seines Vorstandes, welche beide doch nur eines seyen, und den Landesherrn im Verhältniß zu der Ständeversammlung und dem Ausschusse zu vertreten hätten, im vorliegenden Schreiben herauszulassen nicht entbrechen mögen, nur einem gänzlichen Verkennen seiner eigenen Stellung beimessen und so beklagen könne.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 28.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 4 December 1832.

Nr. 11,332. Pr. d. J.

(Communicat des Justizministeriums, die auf Diener im Justizfache gefallene Wahl zu Abgeordneten für die nächste Ständeversammlung betreffend.)

Beschluß. Den Regierungen dahier und zu Marburg wird Abschrift dieses Communicats zugefertigt, um beziehungsweise dem betreffenden Stromsdeputirten, der betreffenden Wahlcommission und dem betreffenden Gerichtsbeamten von der versagten Genehmigung unverzüglich Nachricht zu ertheilen, damit forderſamst zu der Wahl anderer Abgeordneten geschritten werde.

Der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage **29.**

Nr. 11,628. Pr. d. J.

Von einer der Wahlcommissionen, welchen der abschriftlich hier anliegende Beschluß des Ministeriums des Innern vom 4ten d. M. durch die betreffenden Regierungen zugefertigt worden, ist bei dem unterzeichneten Ausschusse die Anzeige hievon geschehen.

Da nun hieraus eine indirecte Vereitelung der nach §. 71 der Verfassungsurkunde der Ständeversammlung zustehenden Befugnisse hervorzugehen scheint, so findet der Ausschuß in der durch die ausdrückliche Verfügung des §. 102 der Verfassungsurkunde ihm auferlegten Verpflichtung: „das landständische Interesse wahrzunehmen," eine zureichend begründete Aufforderung, gegen jenen Ministerialbeschluß und dessen Ausführung förmliche Verwahrung einzulegen, deren verfassungsmäßige Geltendmachung der künftigen Ständeversammlung überlassend.

Kassel, am 13 December 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage **30.**

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 14 December 1835.

Nr. 11,628. Pr. d. J.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses, die an mehrere Wahlcommissionen erlassene Bekanntmachung, daß die Wahl einiger Diener in der Justizverwaltung zu Landtagsabgeordneten die Genehmigung deren vorgesetzter Behörde nicht erhalten habe.)

Beschluß. Da es völlig unbegreiflich erscheint, wie aus einer Versagung der fraglichen Genehmigung und der Veranlassung einer deßhalb nöthigen anderweiten Wahl eine Vereitelung irgend einer der Ständeversammlung zustehenden Befugniß entspringen könne, und daher zur Beurtheilung, welche Entschließung auf die eingelegte Verwahrung zu fassen sey, eine Erläuterung über jene Vereitelung unumgänglich erforderlich scheint, so wird der baldigen Ertheilung dieser Erläuterung Seitens des ständigen landständischen Ausschusses entgegengesehen.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 31.

Auf das am 21sten d. M. eingegangene Schreiben kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 14ten d. M., betreffend die an mehrere Wahlcommissionen erlassene Aufforderung zur Wahl neuer Abgeordneten an die Stelle der früher Gewählten, welchen die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde versagt worden ist, erklärt der unterzeichnete Ausschuß sich vollkommen einverstanden mit der darin geäußerten Ansicht, daß aus jener Aufforderung und deren Befolgung die Vereitelung einer der Ständeversammlung zustehenden Befugniß nicht entspringen könne, wenn man nämlich auf die letzten Erfolge Rücksicht nimmt. Es ist vielmehr klar, daß selbst durch die erwähnte Maßregel die Ständeversammlung in der freien Beurtheilung der, nach §. 51 der Verfassungsurkunde, die Statthaftigkeit einer Versagung der Genehmigung bedingenden Erheblichkeit der Ursachen nicht im mindesten gehindert werden könne. Die vom Ausschuß eingelegte Verwahrung bezog sich aber eben auf die Voraussetzung des Gegentheils, welche der Aufforderung an die Wahlcommissionen zum Grunde zu liegen schien, da der dem Ausschusse vorliegende Ministerialbeschluß vom 4ten d. M. eine neue Wahl unbedingt verfügt, obgleich das durch die Versagung der Genehmigung für den zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener entstehende Hinderniß schon in der Hinsicht ein bloß bedingtes ist, als ja in der Zwischenzeit die dienstliche Lage desselben sich noch wesentlich verändern kann; jene unbedingte Verfügung aber den Ständen nicht einmal die Möglichkeit offen zu halten scheint, den Eintritt der zuerst Gewählten, mehrerer oder eines derselben, auf dem Wege wechselseitiger Erörterung und Verständigung zwischen ihnen (den Ständen) und dem betreffenden Ministerium zu veranlassen. Könnte die im §. 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Mittheilung der Ursachen der Versagung nie Gegenstand einer wirksamen Discussion der Ständeversammlung werden, müßte letzterer jeder Einfluß, die Befugniß, deßfalls irgend einzuschreiten, abgesprochen werden, so würde jene Bestimmung zu einer zwecklosen, leeren Form. Dafür können wir sie nicht halten. Darüber hat man sich auch in der vorigen Ständeversammlung bereits ausgesprochen, selbst nicht ohne Anerkenntniß von Seite der hohen Staatsregierung hinsichtlich der für die Beurtheilung der Erheblichkeit bei einer bekannten Veranlassung von jener aufgestellten Gesichtspunkte.

Kurfürstliches Ministerium wird in diesen wenigen Bemerkungen die gewünschte Erläuterung finden. Wir waren hiernach in einer für die Landesvertretung so wichtigen, die Rechte des Volkes selbst berührenden Angelegenheit die Verwahrung schuldig, welche wir um so mehr wiederholen, da die Einleitungen, zu welchen der erwähnte Ministerialbeschluß auffordert, mehrfachen praktischen

Nachtheil haben. Es werden dadurch die jetzt ohnehin bei verschiedenen Veranlassungen so oft wiederkehrenden Wahlen den dazu concurrirenden Staatsbürgern erschwert, überdieß die Wahlmänner zwischen Zweifel über ihre Befugniß und Verpflichtung zu einer andern Wahl gestellt, und wenn sie sich hierzu entschließen, die neu Gewählten in eine jedenfalls höchst unangenehme, zu zeitraubenden Erörterungen in der Ständeversammlung führende Collision mit den früher Gewählten gesetzt, welche auf ihre Wahl nicht verzichten, sondern einen Beschluß der Ständeversammlung abwarten zu wollen erklären.

Kassel, am 27 December 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 32.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 2 Januar 1833.

Nr. 12,107 Pr. d. J.

(Weiteres Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses, die Erläuterung der von ihm eingelegten Protestation wider die erlassene Bekanntmachung: daß die Wahl einiger Diener in der Justizverwaltung zu Landtagsabgeordneten die Genehmigung der solchen vorgesetzten Behörde nicht erhalten habe, betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschusse ist hierauf zu erwiedern: daß wenn unter der wirksamen Discussion, welche (in der vorliegenden Erläuterung) der Ständeversammlung über die Erheblichkeit der Gründe zur Versagung der Genehmigung der Annahme der Wahl von Staatsdienern ꝛc. vindicirt werde, etwa eine Befugniß der Ständeversammlung zu einer einseitigen Entscheidung über jene Erheblichkeit verstanden werden sollte, einer solchen Befugniß auf das entschiedenste und bestimmteste vorerst widersprochen werden müßte, und daß man zu der vernünftigen Ueberlegung der Staatsdiener, welchen die fragliche Genehmigung zur Annahme der Wahl versagt worden, das Vertrauen hege, sie würden die Einsicht haben, daß sie eine Wahl nicht annehmen könnten, zu deren Annahme sie erst die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde berechtige, sie demnach auf eine Wahl, die sie nicht angenommen hätten oder rechtlich nicht annehmen könnten, nicht zu verzichten und einen Beschluß der Ständeversammlung hierüber abzuwarten brauchten, daß also eine Collision zwischen früher Gewählten und neu Gewählten unerfindlich sey.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 33.

Mittelst Schreibens der Ständeversammlung vom 16 Julius d. J. ist die hohe Staatsregierung ersucht worden, im Fall künftig zu Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdienern etwa die Genehmigung versagt würde, bei noch nicht geschehener Eröffnung der Ständeversammlung die Gründe der Versagung dem ständigen Ausschusse mitzutheilen, damit alsbald nach eröffneter Ständeversammlung in dieser von dem betreffenden Ausschusse darüber berichtet werden, und über dessen Antrag sofort ein Beschluß erfolgen könne.

Gleichwohl ist, sicherem Vernehmen nach, mehreren Mitgliedern der obern Gerichte, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden, die Genehmigung von Seiten kurfürstl. Justizministeriums versagt worden, ohne daß hiervon dem unterzeichneten Ausschusse bisher einige Nachricht ertheilt wäre; auch ist an denselben die beschwerende Anzeige gelangt, daß eine solche Versagung ohne Mittheilung specieller Gründe, und nur mit allgemeiner Bezugnahme auf die dermaligen Geschäftsverhältnisse, erfolgt sey.

Der Ausschuß hält sich daher zu dem auf den erwähnten Beschluß der vorigen Ständeversammlung gegründeten Antrage verpflichtet, ihm von den stattgehabten Versagungsfällen, unter Mittheilung der Gründe, baldgefällig Nachricht zu geben.

Kassel, den 12 December 1832.

Der permanente landständische Ausschuß
(gez.) Pfeiffer.
vdt. Kehr.

Anlage 34.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.
Kassel, am 17 December 1832.

Nr. 11,658. Pr. d. J.

(Communicat des Justizministeriums über die dem ständigen landständischen Ausschuß auf sein Begehren: ihm von den Fällen, in welchen Staatsdienern die Genehmigung der Wahl zu Abgeordneten für den bevorstehenden Landtag versagt worden, unter Mittheilung der Gründe Nachricht zu geben, zu ertheilende Antwort.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschusse wird eröffnet, daß der Antrag in dem ständischen Schreiben vom 16 Justus v. J.,

die Gründe der vor Eröffnung der Ständeversammlung geschehenden Versagung der Genehmigung einer auf einen Staatsdiener gefallenen Wahl jedesmal alsbald dem ständigen Stände-Ausschusse mitzutheilen,

die landesherrliche Genehmigung noch nicht erhalten habe, auch schon deßhalb, weil er die Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde betreffe, und eine bei dem deßhalbigen Beschlusse nach §. 153 der Verfassungsurkunde erforderlich gewesene völlige Stimmeneinhelligkeit nicht constire, keinenfalls (selbst abgesehen von andern Bedenken) habe erhalten dürfen; mithin in dieser Beziehung — allein die betreffende Bestimmung der Verfassungsurkunde zur Richtschnur zu nehmen sey, und man dieser Bestimmung (im §. 71 der Verfassungsurkunde) gemäß die Gründe der in Rede stehenden Versagungen zu seiner Zeit der Ständeversammlung pflichtmäßig mittheilen werde.

Uebrigens müsse man darauf aufmerksam machen, daß der ständige Ausschuß, wie auch von demselben früher anerkannt worden und geschehen sey, nur mit dem Ministerium des Innern zu communiciren habe.

Hassenpflug.

Anlage 35.

Der unterzeichnete Ausschuß muß zwar seinen Antrag, daß ihm in Gemäßheit des landständischen Beschlusses vom 16 Julius d. J. die Gründe, aus welchen mehreren Staatsdienern, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden, die Genehmigung versagt sey, mitgetheilt werden möchten, für einstweilen erledigt durch das am 23 d. M. erhaltene Schreiben kurfürstl. Ministeriums des Innern vom 17 d. M. halten, indem er keinen Augenblick darüber in Zweifel gewesen ist, daß, so lange nicht die hohe Staatsregierung dem erwähnten Beschlusse der Ständeversammlung ihre Zustimmung ertheilt habe, eine Verpflichtung für die einzelnen Ministerialvorstände (als vorgesetzte Behörden der betreffenden Staatsdiener), dem vermöge jenes Beschlusses an die hohe Staatsregierung gerichteten Ersuchen zu entsprechen, nicht begründet sey, wenn er gleich voraussetzen zu dürfen glaubte, daß sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums bereitwillig einen ihnen dargebotenen Ausweg betreten würden, welcher so sehr zur Abkürzung des Verfahrens für eines der ersten Geschäfte der Ständeversammlung, mithin zu wesentlicher Zeit- und Kostenersparung gereicht haben würde.

Ohne daher den frühern Antrag wiederholen zu wollen, glaubt der Ausschuß zwei in dem Schreiben kurfürstl. Ministeriums des Innern enthaltene Aeußerungen nicht unerwiedert lassen zu dürfen.

Die eine besteht in dem gegen die vorige Ständeversammlung ausgesprochenen Vorwurfe, auf dem Wege eines einfachen Beschlusses die Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, dem §. 153 derselben zuwider, bezweckt zu haben. Wie eine solche Voraussetzung mit dem Inhalte des landständischen

Beschlusses vereinbar sey, begreift der Ausschuß in der That nicht. Abgesehen davon, daß die von der vorigen Ständeversammlung beantragte Mittheilung der Versagungsgründe an den ständigen Ausschuß, und durch diesen (das gesetzliche Organ der Landesvertretung in der Zwischenzeit) auch an die nächste Ständeversammlung, der Absicht und dem Sinne des §. 71 nicht zuwider gefunden werden kann, hat die vorige Ständeversammlung durch ihren Beschluß vom 16 Julius d. J. nichts weiter bezwecken wollen, als daß, vorbereitend für die Berichtserstattung des von derselben zu beauftragenden Ausschusses, der bleibende Ausschuß von Seiten der Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, jenem die dazu erforderlichen Materialien alsbald nach dem ersten Zusammentreten der Landstände mitzutheilen. Eine solche bloß vorbereitende Verfahrungsweise steht so wenig den Bestimmungen des §. 71 der Verfassungsurkunde entgegen, als es, um dieselbe im Einverständnisse zwischen Regierung und Ständen einzuschlagen, einer förmlichen Abänderung dieser Bestimmung bedarf; wohl aber bringt es schon der wesentliche Zweck der Ernennung eines bleibenden Ausschusses für die Zwischenzeit von einem Landtage bis zum andern von selbst mit sich, daß derselbe sich allem demjenigen unterziehe, und dazu von Seiten der Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, womit derselbe durch seine vorbereitende Thätigkeit der ganzen Ständeversammlung eine zeitraubende Einleitung zu ihren Beschlußnahmen ersparen kann, wie solches auch in andern Staaten, im eigenen Interesse der Staatsregierung, unbedenklich anerkannt und praktisch befolgt wird.

Ein zweiter Gegenstand besonderer Erwiederung von Seiten des Ausschusses ist die am Schlusse des Ministerialschreibens hinzugefügte Bemerkung, daß der ständige Ausschuß, wie auch von demselben früher anerkannt worden und geschehen sey, nur mit dem Ministerium des Innern zu communiciren habe.

So viel hierbei die erwähnte Anerkennung betrifft, so ist allerdings der Ausschuß anfänglich von der Voraussetzung ausgegangen, vorzugsweise in dem Ministerium des Innern ein willfährig vermittelndes Organ zwischen der Regierung und den Landständen für Gegenstände, welche nur im beiderseitigen Einverständnisse erledigt werden können, zu finden, und in dieser Voraussetzung hatte sich derselbe — nicht bloß den ihm bekannten Zwecken der ersten Ständeversammlung bei der Aufnahme des Instituts eines bleibenden Ausschusses in die Verfassungsurkunde, sondern auch dem Vorgange anderer constitutionellen deutschen Staaten folgend — ein Bild seiner amtlichen Wirksamkeit entworfen, welches ihm die gedeihlichsten Erfolge für eine sichere Begründung des so wünschenswerthen und nothwendigen vertrauensvollen Entgegenkommens der künftigen Ständeversammlung, der hohen Staatsregierung und ihren Vertretern gegenüber, zu versprechen schien. Nachdem ihm aber durch wiederholte

Erfahrungen die sehr betrübende Ueberzeugung aufgedrungen worden, daß gerade das Ministerium des Innern *am allerwenigsten geneigt* sey, durch seine Willfährigkeit zur *gemeinsamen* Erreichung jenes wichtigen Zweckes beizutragen, und ihm vielmehr von andern Ministerialdepartements weit mehr Bereitwilligkeit zu thätiger Mitwirkung im landständischen und Landesinteresse gezeigt worden, blieb ja dem Ausschusse, selbst von Seiten der Pflichtmäßigkeit, nichts Anderes übrig, als sich an die einzelnen Ministerien in den ihr Departement betreffenden Angelegenheiten *unmittelbar* zu wenden. Von jener Bereitwilligkeit anderer Ministerialdepartements zu einem gedeihlichen Zusammenwirken mit dem Ausschusse aber mag nur Ein Beispiel von besonderer praktischer Bedeutsamkeit genügendes Zeugniß geben. Unter Bezugnahme auf einen auch nicht durch den Buchstaben der Verfassungsurkunde unterstützten, und auch nicht von Seiten der Staatsregierung ausdrücklich genehmigten Beschluß der vorigen Ständeversammlung, zufolge dessen die hohe Staatsregierung ersucht worden war, dem bleibenden Ausschusse die Rechnungen vom Jahre 1831 zur vorbereitenden Prüfung mitzutheilen, hatte letzterer auf Erfüllung dieses Ersuchens noch besonders angetragen, und es sind ihm hierauf jene Rechnungen von Seiten des Finanzministeriums bereits vorgelegt, auch ist ein gleiches Anerbieten von Seiten des Kriegsministeriums vor kurzem erfolgt.

Solchergestalt kann die erwähnte Bemerkung nur als Ausdruck einer einseitigen Ansicht des Herrn Vorstandes des Ministeriums des Innern, nicht einer übereinstimmenden der hohen Staatsregierung angesehen werden; jedenfalls aber wird, wenn man sich auch hierbei, wie solches bei dem Hauptgegenstande dieses Schreibens (sowie bereits in andern Fällen) vom kurfürstl. Ministerium des Innern geschehen ist, nur an dasjenige halten wollte, was der nackte Buchstabe der Verfassungsurkunde positiv gebietet, doch in dieser keine Bestimmung aufgefunden werden können, welche dem bleibenden Ausschusse die Verpflichtung auflegte, nur mit dem Ministerium des Innern zu communiciren.

Kassel, den 27 December 1832.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 36.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 2 Januar 1833.

Nr. 12,150/$_{33}$. Pr. d. J.

(Weiteres Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses vom 27 December 1832, die Mittheilung der Gründe zur Versagung der Genehmigung der Annahme der Wahl zu Landtagsabgeordneten bei Staatsdienern betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist auf die von demselben hervorgehobenen zwei Punkte zu erwiedern, daß, was

1) die fragliche Versagung betreffe, wenn auch die Mittheilung der Gründe zu solcher an den ständigen Ausschuß statt an die Ständeversammlung selbst nicht eine Abweichung von der Verfassungsurkunde enthalte oder eine Abänderung derselben erfordern sollte, sich doch nicht absehen lasse, wie durch dieselbe die Geschäfte irgend erleichtert oder abgekürzt werden könnten. Der ständige Ausschuß bedürfe nur der Kenntniß derjenigen Staatsdiener, welchen die Genehmigung der Annahme der Wahl zu Abgeordneten versagt sey, damit er, wenn diese sich der Ordnung zuwider etwa dennoch zur Ständeversammlung einzufinden sich beigehen lassen sollten, solche nicht derjenigen Zahl von Abgeordneten beirechne, welche zur Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten erforderlich sey. Deßhalb habe man auch ein Verzeichniß der Diener, welchen die fragliche Genehmigung versagt worden, nicht verweigert, werde vielmehr ein solches nächstens mittheilen. Anders aber verhalte es sich mit den Gründen der Versagung. Deren Mittheilung thue dem ständigen Ausschusse so wenig noth, als sie einen Nutzen haben könne: jenes nicht, weil er dabei überhaupt gar nichts zu wahren habe; dieses nicht, weil der Gebrauch, der davon zu machen stehe, nicht dadurch gefördert werden könne; denn wenn auch die frühere Ständeversammlung erklärt habe, daß sie sich mit der Mittheilung der fraglichen Gründe an den von ihr gewählten Ausschuß, und mit der Berichterstattung desselben begnügen wolle, so sey doch die künftige Ständeversammlung daran nicht gebunden. Diese könne vielmehr, so lange nicht die Verfassungsurkunde abgeändert sey, eine unmittelbare Mittheilung der fraglichen Gründe verlangen. Erkläre sie sich also mit der dem Ausschusse geschehenen Mittheilung nicht zufrieden, so müsse eine nochmalige Mittheilung an die Ständeversammlung selbst erfolgen; die Arbeit selbst geschehe also doppelt. Ferner würde ein Vortrag oder eine Berichterstattung, die der ständige Ausschuß oder eines seiner Mitglieder über die geschehene Mittheilung in der Ständeversamm-

lung halten wolle, voraussetzen, daß die Mitglieder desselben auch wieder Mitglieder der folgenden Ständeversammlung und beziehungsweise aufs Neue zu Abgeordneten gewählt seyen. Da dieß aber ganz zufällig sey, so würde eine Einrichtung der fraglichen Art auf etwas Schwankendes und Zufälliges gebaut werden, während die durch die Verfassungsurkunde bestimmte auf sicherer Grundlage ruhe und den Vorzug der Einfachheit an sich trage, da nichts einfacher sey, als die Mittheilung der fraglichen Gründe an die Ständeversammlung und deren Anhörung von derselben. —

Was aber

2) die Communication des ständigen Ausschusses mit dem Ministerium betreffe, so hänge die Wahl desjenigen Departements, mit welchem der ständige Ausschuß zu communiciren habe, gar nicht von dem Belieben des letztern ab, sondern dieß sey gesetz- und verfassungsmäßig das Ministerium des Innern: Verordnung vom 29 Junius 1821, §. 23, Nr. 2, Verfassungsurkunde §. 107 nur modificirt durch §. 92 und 93 rücksichtlich der Ständeversammlung selbst und ihrer Geschäfts- oder Arbeitsausschüsse; und der ständige Ausschuß habe diesem Princip sehr richtig dadurch die gebührende Folge gegeben, daß er selbst über Gegenstände, welche rücksichtlich der materiellen Behandlung und Verantwortlichkeit zum Bereich anderer Ministerien gehörten, wie z. B. die Handwerksstätten ꝛc. beim Militär, und die Nachweisung über Verwendung des Staatseinkommens vom Jahre 1831 sich nur an das Ministerium des Innern gewendet habe. Die Befolgung dieses Princips aber könne, wie die eines andern über Zuständigkeit der Behörden, nicht von dem größeren oder geringeren Maße von Bereitwilligkeit und Willfährigkeit abhängen, welche der ständige Ausschuß bei andern Ministerien zu finden oder gefunden zu haben vermeine. Das Ministerium des Innern sey weit entfernt, eine Versicherung seiner Bereitwilligkeit, zu allem was pflichtgemäß und zweckmäßig mitzuwirken, für nöthig oder hier am Orte zu erachten; nur der Täuschung wolle es den ständigen Ausschuß entheben, als habe er die Mittheilung der Nachweisung über Verwendung des Staatseinkommens von 1831 der größern Willfährigkeit der beiden andern dabei betheiligten Ministerien zu verdanken, da diese doch nur durch die Communication des Ministeriums des Innern dazu veranlaßt werden konnten und veranlaßt worden sind.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 37.

Nr. 310. Pr. d. J.

Der unterzeichnete Ausschuß findet sich durch die Schreiben kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. zu Nr.

12,105, 12,106 und 12,107 nur veranlaßt, sich gegen deren Form und Inhalt ernstlichst zu verwahren, und wird es der nächsten Ständeversammlung überlassen, ihrem bleibenden Ausschusse für die Zukunft die ihm gebührende Stellung durch jedes verfassungsmäßige Mittel zu sichern.

Kassel, am 9 Januar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 38.

Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums. Kassel, am 21 Januar 1833.

Nr. 5141.

(Das Obergericht hierselbst erklärt sich über den ihm zugegangenen Beschluß vom 8ten v. M. über die Frage: ob Advocaten im Sinne der Verfassungsurkunde zu den Staatsdienern zu rechnen seyen.)

Beschluß. Dem hiesigen Obergerichte wird hierauf Folgendes eröffnet:

Die einschränkende Erklärung, welche auf den Satz des §. 71 der Verfassungsurkunde: „damit die vorgesetzte Behörde wegen einstweiliger Versehung des von dem gewählten Staatsdiener bekleideten Amtes Vorsorge treffen könne," gestützt wird, erscheint in mehrfacher Hinsicht unbegründet.

Der erwähnte §. 71 spricht in den Worten:

> damit die vorgesetzte Behörde die Genehmigung ertheilen (oder versagen), auch wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffen könne,

eine doppelte Rücksicht aus, wegen welcher die Verpflichtung zur Anzeige der Wahl den Staatsdienern auferlegt ist, nämlich: 1) die aus der allgemeinen Natur der Staatsdienerverhältnisse sich ergebende, daß über eine zu ertheilende Genehmigung verfügt werden kann, als die eine, und 2) damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge getroffen werden kann, als eine weitere. Es kann in keiner Weise in den Worten der fraglichen Disposition der Satz gefunden werden, daß es auf die Genehmigung nur wegen der Verfügung einer einstweiligen Dienstversehung ankomme, und nur, insofern wegen letzterer eine Einrichtung zu machen stehe, die Genehmigung zur Annahme einer Wahl erforderlich seyn solle. Diese Genehmigung ist vielmehr immer nothwendig, wenn auch, wie dieß bei manchen, als Staatsdiener zu

betrachtenden Personen der Fall ist, eine Vorsorge wegen Versehung ihres Amtes nicht nöthig seyn sollte, so wie es auf der andern Seite, wenn eine solche Vorsorge der Natur der Sache nach als nicht thunlich erscheine, nur dazu führen müßte, daß die Genehmigung versagt werde.

Es stellt sich hierdurch der vom Obergerichte hinsichtlich der Advocaten angeführte Grund, daß bei diesen keine Vorsorge wegen Versehung ihres Amtes getroffen werden könne, als gänzlich unhaltbar dar, da die Beantwortung der Frage: ob die Genehmigung zu ertheilen sey, damit noch nicht ihre Erledigung findet. Daß es in dieser Beziehung an Rücksichten nicht fehlen wird, welche auf jene von Einfluß seyn müßten, kann schon bei Betrachtung der allgemeinen Verpflichtung der Regierung, darauf zu sehen, daß es nicht an einer gehörigen Anzahl von Rechtsbeiständen fehle, und dergleichen insbesondere (damit nicht den Unterthanen unnöthige Diäten und Reisekosten der Anwälte zur Last fallen) an den verschiedenen Gerichtshauptorten vorhanden seyen, nicht entgehen. So könnte auch ferner selbst bei einer im Allgemeinen vorhandenen Möglichkeit einer Stellvertretung eine solche Sachlage sich herausstellen, daß, weil längere temporäre Entfernung eines Anwalts von seinem Amte dem allgemeinen Staatswohl oder einzelnen dienstlichen Verhältnissen (wie z. B. bei Defensionen oder Contradicturen) einen zu bedeutenden Nachtheil zufügen würde, der Fall als zur Versagung der Genehmigung geeignet erscheinen müßte, wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß der Regel nach den Advocaten die Genehmigung zur Annahme der Wahl zu ertheilen seyn wird. Wenn man aber auch hier eine Deduction aus den Principien, welche hinsichtlich der Interpretation ex ratione legis gelten, für anwendbar halten wollte, obgleich der §. 71 nur wirkliche Gesetzesvorschriften enthält, deren Zusammenhang unter sich auf die Natur derselben ohne Einfluß bleiben muß; so erscheint doch auch von diesem Standpunkt aus die Annahme unbegründet, als wenn ex ratione legis hier die einschränkende Erklärung des Obergerichts sich rechtfertige. Wenn eine gesetzliche Bestimmung mehrere Gründe hat, so ist bekanntlich eine Einschränkung aus dem Grunde des Gesetzes nur in solchen Fällen statthaft, wo diese mehreren Gründe sämmtlich wegfallen, und gerade dadurch, daß dieses hier nicht der Fall ist, wird jene Interpretation widerlegt. Nach der Fassung der fraglichen Bestimmung der Verfassungsurkunde erscheint der „als Grund" des Gesetzes hervorgehobene Zweck der zu machenden Anzeige, daß eine Vorsorge für die Dienstversehung geschehen könne, um so mehr als ein Nebengrund, weil in dem Falle, wo die Genehmigung versagt wird, eine Vorsorge wegen der Dienstversehung keinenfalls zu treffen wäre, so daß nach „auch" das öfters bei gesetzlichen Be-

stimmungen als sich von selbst verstehend vorausgesetzte Wörtchen „beziehungsweise" subintelligirt werden muß, und hiernach von der fraglichen Vorsorge nur bei den geeigneten Staatsdienern die Rede seyn kann, während der erste „Grund" jener gesetzlichen Bestimmung die Frage über Ertheilung der Genehmigung bei allen Staatsdienern vorkommt.

2) Der für die Behauptung, daß in der Verfassungsurkunde unter Staatsdienern nicht die Advocaten verstanden seyen, daher entnommene Grund, daß die §§. 54, 57 und 58 der Verf. Urk. einer Anwendung für die Advocaten entbehrten, beweis't zuviel, indem hiernach auch

1) den Oberappellationsräthen ꝛc. deßhalb, weil bei ihnen ebenwohl von der im §. 54 erwähnten Bestellung von Gehülfen nicht die Rede seyn kann;
2) allen den Staatsdienern, deren besondere Geschäftsverhältnisse eine Versetzung unthunlich machen, und
3) allen nicht in die Kategorie der niedern Diener gehörenden Staatsdienern, welche keinen fixen Gehalt aus der Staatscasse, sondern nur anständige Gebühren zu beziehen haben und deßhalb nach Maßgabe des Staatsdienstgesetzes keine Pension aus der Staatscasse erhalten,

die Eigenschaft von Staatsdienern abzusprechen seyn würde.

Dahingegen in der Staatsrechtswissenschaft seit geraumer Zeit der Sprachgebrauch feststeht, daß unter Staatsdienern auch Advocaten zu verstehen seyen (vergl. Heffter's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte insbesondere S. 116).

3) Daß in dem Staatsdienstgesetze die diesem durch den §. 62 der Verfassungsurkunde gestellte Aufgabe in Beziehung auf die Advocaten nicht gelöst seyn solle, wenn der obenerwähnte Paragraph unter dem Ausdrucke Staatsdiener auch die Advocaten verstanden hätte, erscheint mit Hinsicht auf das in dieser Hinsicht im Beschlusse vom 8 v. M. Bemerkte völlig unerfindlich und zwar um so mehr, als sonst auch die keinen Gehalt aus der Staatscasse beziehenden Geistlichen, über welche im §. 2 des Staatsdienstgesetzes mittelbar in gleicher Weise wie über die Advocaten disponirt ist, nicht als Staatsdiener zu betrachten wären.

4) Die angegebene usuelle Interpretation besteht in der That nicht, da bei der vorigen Ständeversammlung von der Regierung, sowohl bei Gelegenheit der Prüfung der Legitimationen, als auch bei anderer Veranlassung, die Eigenschaft der Advocaten als Staatsdiener behauptet und die Zulassung mehrerer Advocaten zur Theilnahme an der erwähnten Ständeversammlung nur auf einer stillschweigenden Genehmigung der Wahlannahme für diese einzelnen Personen beruht hat, auch die gedachte Ständeversammlung selbst auf den gegen die Wahl des ständigen Ausschusses (bei welcher zum

Mitgliede des letztern, neben zwei andern Staatsdienern, der Advocat Scheuch in Gudensberg gewählt worden war) von der Regierung erhobenen Einwand, daß diese Wahl, da der Advocat Scheuch ebenwohl Staatsdiener sey, der Schlußbestimmung des §. 102 widerstreite, sich zur Vornahme einer andern deßhalbigen Wahl veranlaßt gesehen habe.

5) In Rücksicht auf Obiges, auf die Ausführung im Beschlusse vom 8 v. M. und auf den §. 123 der Verfassungsurkunde, wonach die Gerichte nur innerhalb der Gränzen ihres richterlichen Berufes unabhängig sind, so wie auf den §. 154 der Verfassungsurkunde, aus welchem, verbunden mit den §§. 108 und 62 der Verfassungsurkunde, folgt, daß, abgesehen von dem Rechtsprechen, nur zwischen der Regierung und den Ständen, nicht aber zwischen der Regierung und deren Behörden, ein die erstere hemmender Widerspruch über staatsrechtliche Verhältnisse bestehen kann, vielmehr die Behörden die ihnen zukommenden, von dem verantwortlichen Ministerialvorstande contrasignirten Verfügungen im Allgemeinen zu vollziehen haben, und ihnen daher darüber, wie die Regierung eine gesetzliche Vorschrift verstanden wissen wolle, eine Anweisung (wodurch die Art und Weise der Anwendung auf den einzelnen Fall nicht beschränkt wird) wohl ertheilt werden darf, wird nunmehr erwartet, daß das Obergericht die Auflage in dem erwähnten Beschlusse vom 8 v. M. und zwar in der Art, daß die daselbst aufgegebene Weisung an die Advocaten, mittelst deßhalbigen Anschlags an dem geeigneten Orte des Gerichtslocals bewirkt werde, ohne weiteres erfüllen und der Nothwendigkeit überhoben werde, die geeigneten Disciplinar-Maßregeln eintreten zu lassen.

2) Wird hiervon das Ministerium des Innern ergebenst in Kenntniß gesetzt.

(unterz.) Hassenpflug.

Anlage 39.

Zur Nr. 12. H. Pr. d. J.

Nachdem Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten in der Sitzung des Gesammtstaatsministeriums vom 4 d. M. hinsichtlich der Frage:

> ob der von der Landes-Universität gewählte Landtagsabgeordnete der im §. 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Genehmigung seiner Wahl von Seiten der vorgesetzten Behörde bedürfe,

die folgenden, von dem Professor Dr. Jordan in seinem Berichte vom 22 October v. J. für die Verneinung dieser Frage entwickelten Gründe, welchen der akademische Senat nach dessen

Aeußerung vom 27 November v. J. beigetreten ist, unterthänigst vorgetragen worden, nämlich:

1) die Landes-Universität habe als Prälatur das Recht der Landstandschaft vorhin gehabt, ohne daß jemals von einer Genehmigung der Wahl ihres Landtagsabgeordneten durch die vorgesetzte Behörde die Rede gewesen sey.

   Daß der Universität dieses Standschaftsrecht in der Verfassungsurkunde erhalten sey, ergebe sich aus der dem Abgeordneten derselben in der Aufzählung der Ständemitglieder eingeräumten Stelle;

2) die Mitglieder der Landes-Universität bildeten eine besondere Corporation, eben so wie die der Ritterschaft und jene Corporation habe eben so gut, wie die Stifter und die Ritterschaft, frei zu wählen;

3) der von der Universität gewählte Landtagsabgeordnete erscheine als Mitglied der Corporation, nicht aber als Staatsdiener im Sinne des §. 71 der Verfassungsurkunde;

4) der gedachte §. 71 habe, wie das Wort: „Sobald" d. h. „wenn" zeige, den Fall vor Augen, wo die Wahl nicht auf einen Staatsdiener beschränkt sey; es sey nämlich an die Wahlen gedacht, welche von den übrigen wahlberechtigten Corporationen vorgenommen würden, indem der Abgeordnete der Universität stets Staatsdiener sey;

5) der §. 5 des Wahlgesetzes vom 16 Februar 1831 erfordere zur Legitimation des Abgeordneten der Landes-Universität nichts, als die Ertheilung der Bescheinigung über die geschehene Erwählung durch den akademischen Senat;

6) der §. 71 der Verfassungsurkunde stehe mit dem §. 70 in Verbindung, und zeige dieser die Unanwendbarkeit jenes auf den Universitätsabgeordneten, da, wenn ein solcher zu einem andern Staatsamte befördert würde, dessen Wiedererwählung von der Universität nicht stattfinden könne;

7) das freie Wahlrecht sey, wenn man das Erforderniß auszuwirkender Genehmigung annehme, nicht mehr vorhanden, da alsdann die Genehmigung so lange würde versagt werden können, bis derjenige Professor, den das Ministerium wolle, gewählt sey;

8) es sey kein Professor an der Universität entbehrlicher, als der andere, und dennoch müsse einer derselben als Abgeordneter zum Landtage kommen; endlich

9) sey der akademische Senat, beziehungsweise der Prorector der Landes-Universität, die unmittelbar vorgesetzte Behörde des einzelnen Professors, und also durch die Wahl des Letztern jedenfalls schon die etwa erforderliche Genehmigung ertheilt;

so haben Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent, in Erwägung,

daß die Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde an und für sich den Universitätsabgeordneten mit unter sich begreift, weil derselbe

a) ein Staatsdiener (siehe §. 51 der Verf. Urk. und §. 62 vergl. mit §. 1, Nr. 1 des Staatsdienstgesetzes), so wie

b) ein Abgeordneter (siehe §. 63, Nr. 5 der Verf. Urk.) ist und

c) gewählt wird (§. 72 der Verf. Urk. vergl. mit §. 5 des Wahlgesetzes vom 16 Februar 1831); auch

d) für den einzelnen Professor unbezweifelt eine vorgesetzte Behörde vorhanden ist, nämlich das Ministerium des Innern, welches

e) auch wegen der Dienstversehung Vorsorge zu treffen sich im Stande befindet;

und, was die dagegen angeführten Gründe angehet, in Betracht,

daß der unter 1 angeführte Grund:

die Universität habe das Recht der Standschaft vor der Verfassungsurkunde gehabt, und diesem Rechte gemäß sey ihre Befugniß einen Abgeordneten zur Ständeversammlung zu senden, in der Verfassungsurkunde festgestellt worden,

wenn auch richtig, doch für die vorliegende Frage durchaus nichts beweis't, indem es sich hier gar nicht davon handelt, einen Abgeordneten der Universität von der Ständeversammlung auszuschließen, darauf aber, ob früherhin eine Genehmigung der Wahl eines solchen nöthig gewesen oder nicht, gar nichts ankommt, da der §. 155 der Verfassungsurkunde alle frühern gesetzlichen Bestimmungen und andern Anordnungen, welche mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, aufgehoben hat,

daß ferner die oben unter 2 gestellten Behauptungen:

die ordentlichen Professoren der Landes-Universität erscheinen als Glieder einer Wahlcorporation, und: sie haben frei zu wählen,

zwar als richtig anzuerkennen sind, beide jedoch ebenwohl die vorliegende Frage nicht treffen, weil eine Beschränkung des Wahlrechtes in dem Erforderniß einer Genehmigung für den Erwählten nicht liegt, so wenig wie eine andere Wahlcorporation dadurch weniger frei wählt, daß der von ihr etwa gewählte Staatsdiener dem Requisit der Genehmigungs-Einholung unterliegt;

daß sodann der unter 3 vorgewendete Grund:

der Universitätsabgeordnete erscheine nicht als Staatsdiener,

von einem unrichtigen Standpunkt aus angeführt erscheint, weil auch jeder andere Abgeordnete, welcher Staatsdiener ist, als Ab-

geordneter nicht in seiner Staatsdiener-Qualität hervortritt, sondern nur, weil er diese Eigenschaft hat, daran gebunden ist, die Genehmigung zur Wahl einzuholen;

daß, was den Grund unter 4 betrifft:

daß nämlich die ganze Fassung des §. 71 der Verfassungsurkunde zeigen solle, wie man nur den Fall, wo auch eine andere Person, als ein Staatsdiener, gewählt werden könnte, dabei vor Augen gehabt habe,

dieses in den Worten des gedachten §. nicht liegt, indem — auch zugegeben, das Wort „sobald" sey mit „wenn" gleichbedeutend zu nehmen, doch noch nicht der der fraglichen Bestimmung untergelegte Sinn sich als nothwendig darin liegend herausstellt, da in dem §. 71 eine Verpflichtung eines zum Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdieners, die nämlich, Anzeige von seiner Wahl zu machen, ausgedrückt werden soll, die Verpflichtung aber, welche alle Staatsdiener trifft, jedem derselben nur aufliegt, wenn er gewählt ist, mithin jene Wortgleichstellung nicht einmal zur Annahme eines andern Sinnes führt; — daß indessen der Ausdruck „sobald" vielmehr mit den Worten: „in dem Falle, wo" zu umschreiben, oder aber als Zeitbestimmung aufzufassen ist, so daß er eine „bald," „zeitig" nach der Wahl vorzunehmende Handlung ausdrückt;

daß der unter 5 angeführte Grund ebenwohl unhaltbar ist, da nirgendwo in dem Wahlgesetze von den Verpflichtungen des Erwählten die Rede, dieses Gesetz vielmehr nur die der Wählenden obliegenden Handlungen bestimmt, außerdem aber die Genehmigungsurkunde nicht zu den den Abgeordneten als solchen legitimirenden Urkunden gehört, vielmehr das wegen Einholung der Genehmigung der Wahl für Staatsdiener bestehende Verhältniß neben der Abgeordneten-Qualität liegt, und in die Ausübung der Wahlrechte, wovon nach §. 72 das Wahlgesetz handelt, nicht einwirkt;

daß dasjenige, was unter 6 über die innere Verbindung des §. 71 mit dem §. 70 der Verfassungsurkunde angeführt ist, einmal auf einem Postulate beruht, dann aber auch nicht beweiskräftig ist, indem

a) auch bei dem Universitätsabgeordneten die Beförderung zu einem Staatsamte, z. B. dem des Universitäts-Vicekanzlers, vorkommen kann, ohne die Zulässigkeit seiner Wiedererwählung aufzuheben, andern Theils

b) aber auch bei andern Abgeordneten der Fall eintreten kann, wo die Wiedererwählung durch die Beförderung zu einem Staatsamte ausgeschlossen wird;

daß die Behauptung unter 7,

durch das Erforderniß der einzuholenden Genehmigung der Wahl werde das freie Wahlrecht der Universität gestört, an und für sich unrichtig ist, indem sich dieselbe nur auf das Ergebniß der Wahl bezieht, und allerdings, daß eine oder die andere Person ausgeschlossen wird, zur Folge haben kann; dieses Verhältniß indessen in der nothwendigen Aufsicht auf die Landes-Universität wohl begründet ist, hinsichtlich welcher es sich vorzugsweise davon handelt, daß solche dem Zweck ihrer Existenz als Lehranstalt, nämlich dem deßhalbigen Bedürfnisse der Studirenden zu entsprechen, stets Genüge leiste;

daß außerdem die Folgerungen, welche aus der Annahme des Requisites der Wahlgenehmigung des Universitäts-Abgeordneten gezogen werden wollen, in Betracht der den Ministerialvorständen obliegenden, hinsichtlich gehöriger Ausübung durch den Diensteid gesicherten Dienstpflichten nicht anzuerkennen stehen;

daß die unter 8 vorgewendete gleiche Unabkömmlichkeit sämmtlicher zu Abgeordneten wählbaren akademischen Lehrer unerheblich ist, überdas aber mit Rücksicht auf die einem solchen gerade in der betreffenden Zeit namentlich etwa ausschließlich obliegenden Amtspflichten nicht anzuerkennen steht;

daß endlich auch die unter 9 aufgestellte Behauptung als gänzlich unhaltbar erscheint, indem der akademische Senat, zu welchem der Prorector als Dirigent gehört, nicht die vorgesetzte Behörde eines einzelnen seiner Glieder bilden kann, vielmehr nur die vorgesetzte Behörde des Senates selbst auch die eines jeden Gliedes desselben ist;

gnädigst zu beschließen geruhet:

daß der Abgeordnete der Landes-Universität von der allgemeinen Bestimmung im §. 71 der Verfassungsurkunde, daß ein Staatsdiener zur gültigen Annahme der auf ihn gefallenen Abgeordnetenwahl der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfe, nicht auszunehmen stehe, und daher diese Genehmigung bei dem Ministerium des Innern einzuholen habe.

Dem akademischen Senate der Landes-Universität wird solches auf seinen oben erwähnten Bericht hierdurch bekannt gemacht.

Kassel, am 12 Januar 1833.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

(gez.) Hassenpflug.

An

den akademischen Senat der Landes-Universität zu Marburg.

Anlage 40.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 22 Januar 1833.

Nr. 656.

(Der akademische Senat zu Marburg berichtet weiter über die zur Sprache gebrachte Frage: ob der von der Landes-Universität gewählte Landtagsabgeordnete der im §. 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Genehmigung seiner Wahl von Seite der höhern Behörde bedürfe.)

Beschluß. Dem akademischen Senate wird eröffnet: daß dem Abgeordneten der Universität, wenn er nicht vorher die ihm als Staatsdiener nöthige Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl, ohne welche er auch zur Unterbrechung seiner dienstlichen Wirksamkeit und zum Verlassen seines Postens nicht ermächtigt seyn würde, ausgewirkt haben wird, der Eintritt in die Ständeversammlung nicht werde gestattet werden, und daß die Fassung des Berichts der Stellung des Senats im Verhältnisse zum Landesherrn und der obern Behörde des Senats völlig unangemessen gefunden werde.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 41.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 19 Januar 1833.

Nr. 280.

(Die Regierung hierselbst berichtet über die von den Städten des Werrabezirks anderweit vorzunehmende Wahl eines Landtagsabgeordneten.)

Beschluß. Jeder Wahlmann ist, sobald er von der Wahlcommission oder dem Wahlcommissär zum Wahlgeschäft aufgefordert worden, schuldig, sich den deßhalbigen Verrichtungen zu unterziehen. Verweigert er dieß, ohne hinlängliche Verhinderungsursache, so geht er des Rechtes zur Theilnahme an der Volksvertretung verlustig: §. 22 des Wahlgesetzes vom 16 Februar 1831. Verweigert er es aus Gründen, über welche er weder zu urtheilen, noch zu entscheiden berufen ist, verhindert er somit das Zustandekommen des Wahlgeschäfts, so wird er dadurch dem Wahlbezirke verantwortlich, dessen Recht einen Abgeordneten zu senden und dessen Vertretung auf dem Landtag er beeinträchtigt und vereitelt. Er wird aber auch, wenn durch nicht vorgenommene Wahlen die Versammlung der zu den Landtagen erforderlichen Zahl von Ständemitgliedern verhindert werden sollte, dem Lande und der Landesregierung verantwortlich,

deren verfassungsmäßige Wirksamkeit in den wichtigen unter Mitwirkung der Ständeversammlung zu Stande zu bringenden öffentlichen Angelegenheiten er hindert oder verzögert; er wird strafbar, wenn er durch solches Benehmen wissentlich und wohlbedacht Einrichtung und Verfassung des Landes zu Grunde zu richten oder anzutasten unternimmt; darauf die Wahlmänner, welche einzeln oder collegialisch sich solchem Unterfangen hingeben, aufmerksam zu machen, sie zu warnen und zu ermahnen, ist hohe Zeit und Pflicht. Ihnen braucht jedenfalls die Ursache, aus welcher Staatsdienern die Genehmigung zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl versagt worden, nicht mitgetheilt zu werden, noch weniger haben sie über die Erheblichkeit der Ursache zu urtheilen. Wenn sie sich dessen unterfangen, so usurpiren sie eine Macht, die ihnen nicht zusteht. Ferner: der gewählte Staatsdiener kann keinenfalls die auf ihn gefallene Wahl annehmen, ohne daß er jene Genehmigung zur Annahme erlangt hat. Nun aber bestimmt der §. 69 der Verfassungsurkunde: „kann, oder will der Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl.“ Sie sind dazu ungesäumt verpflichtet, sobald sie zur Wahl aufgefordert werden, und verletzen durch eine Verweigerung ihre verfassungsmäßige Pflicht. Diese Verletzung aber kann nicht ruhig mit angesehen, deren nachtheilige Folgen für Bestand des Staates und den ruhigen sichern Gang der Regierung können nicht unbekümmert abgewartet werden. Die Wahlcommissionen ꝛc. für alle die Bezirke, in denen dergleichen Weigerungen vorgekommen, sind daher anzuweisen, die betreffenden Wahlmänner unverzüglich zusammen zu berufen, über ihre Pflichten aufzuklären, und zur ungesäumten Vornahme des Wahlgeschäfts aufzufordern, mit dem Bemerken, daß die Ursache der Versagung der Genehmigung zur Annahme der Wahl von Staatsdienern, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden, wie es der §. 71 der Verfassungsurkunde vorschreibe, der Ständeversammlung werde mitgetheilt werden, von deren Ermessen es dann allerdings abhängen werde, ob und was sie darüber zu urtheilen und zu beschließen für geeignet halte, welcher aber eine etwa begehrt werdende Befugniß, über Erheblichkeit jener Ursache mit der Wirkung zu entscheiden, daß die etwaige Annahme einer Unerheblichkeit der Ursache die nachträgliche Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zur nothwendigen Folge haben müsse, weder zustehe, noch jemals eingeräumt werden könne.

Sollten wider Erwarten Wahlmänner sich weigern, die nöthigen Wahlen vorzunehmen, so ist diese Weigerung gehörig zu constatiren, und das deßhalbige Protokoll anher einzusenden.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 42.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 22 Januar 1833.

Nr. 774.

(Die zur nächsten Ständeversammlung gewählten Staatsdiener betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschusse wird ein Verzeichniß derjenigen zu Abgeordneten für die nächste Ständeversammlung gewählten Staatsdiener hierneben mitgetheilt, welche die Genehmigung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl entweder bei der ihnen vorgesetzten Behörde gar nicht nachgesucht oder nicht erhalten haben, denen es folglich auch an der Erlaubniß fehlt, ihren dienstlichen Posten zu verlassen, wobei jedoch bemerkt wird, daß nur die unter A. 1 bis 6 einschließlich, und die unter B. 1 und 3 aufgeführten Diener die fragliche Genehmigung bei dem betreffenden Ministerium auszuwirken hatten, und das Verzeichniß in Hinsicht auf andere nicht unmittelbar vom Ministerium abhängige Staatsdiener nicht als vollständig betrachtet werden könne, und in dieser Hinsicht das Nöthige von der Landtagscommission besonders werde gewahrt werden.

(gez.) Hassenpflug.

Abschrift.

Verzeichniß

der zur nächsten Ständeversammlung gewählten Staatsdiener, welche die Genehmigung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl entweder bei ihrer vorgesetzten Behörde gar nicht nachgesucht oder nicht erhalten haben.

A. Justiz.

1) Oberappellationsrath Pfeiffer.
2) — — v. Baumbach.
3) Obergerichtsrath Wiederhold in Kassel.
4) — — Cnyrim in Marburg.
5) — — Werthmüller in Fulda.
6) — — Dedolph in Kassel.
7) Obergerichtsanwalt Schwarzenberg in Kassel.
8) — — Wippermann in Rinteln.

B. Inneres.

1) Professor Jordan in Marburg.
2) Professor Arnd zu Fulda.
3) Bibliothekar Bernhardi dahier.

Anlage 43.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 26 Januar 1833.

Nr. 878.

(Die Genehmigung der Annahme der Wahl zu Landtagsabgeordneten von Seiten der Staatsdiener betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschusse wird, mit Beziehung auf die diesseitige Mittheilung vom 22 d. (774. Pr. d. J.) über diejenigen Staatsdiener, welche die fragliche Genehmigung nicht nachgesucht oder von der ihnen vorgesetzten Behörde nicht erhalten haben, auch ein Verzeichniß derjenigen Staatsdiener, welchen die gedachte Genehmigung bis jetzt ertheilt worden ist, hierbei mitgetheilt.

Hassenpflug.

Inneres.

1) Regierungsdirector von Baumbach dahier.
2) — — Eggena von Fulda.
3) Secretär der Oberbaudirection Zusch von hier.

Finanzen.

1) Oberforstmeister von der Malsburg.
2) Oberberginspector Schäffer vom Meisner.
3) Finanzkammersecretär König von Hanau.

Anlage 44.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 26 Januar 1833.

Nr. 877.

(Die Ankunft des Professors Jordan von Marburg dahier in der Eigenschaft als Abgeordneter zur nächsten Ständeversammlung betreffend.)

Beschluß. Da der Herr Professor Jordan, ungeachtet der abschriftlich beiliegende Beschluß vom 22 d. (656 Pr. d. J.) ihm als Mitglied des akademischen Senats zur Kenntniß gekommen ist, ohne vorher die Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ausgewirkt zu haben, dahier eingetroffen ist, und es den Anschein hat, als wolle derselbe mit Hintansetzung gedachten und des vorausgegangenen Beschlusses vom 12 d. (308. Pr. d. J.) den Eintritt in die Ständeversammlung versuchen; so wird einer forderſamsten Erläuterung entgegengesehen, in welcher Absicht er sich von seinem Posten ent-

fernt habe, und ob er, im Fall er nicht jene Absicht hegen sollte, mit dem erforderlichen Urlaub versehen sey.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 45.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 28 Januar 1833.

Nr. 915.

(Der Professor Dr. Jordan von Marburg gibt Erläuterung über seine Ankunft dahier in Kassel.)

Beschluß. Dem Herrn Professor Jordan wird eröffnet: daß es sich hier lediglich von Handhabung der klaren und ohne irgend eine Unterscheidung redenden Bestimmung des §. 71 der Verfassungsurkunde handelt, welche nur mit landesherrlicher Genehmigung auf dem im §. 153 der Verfassungsurkunde bezeichneten Weg eine Abänderung erleiden kann. Es geziemt aber weder einem dadurch betroffenen Staatsdiener, noch der Universität, auf das im §. 154 der Verfassungsurkunde hingestellte Compromißgericht zu provociren, dieselben haben sich vielmehr dem mit der klaren verfassungsmäßigen Bestimmung übereinstimmenden Ausspruch ihrer vorgesetzten Behörde und des Regenten Selbst, auch wenn sie dagegen Zweifel hegen sollten, um so mehr zu fügen, als hier nicht einmal von der Versagung der erforderlichen Genehmigung, sondern nur der Einhaltung des Erfordernisses ihrer Auswirkung die Rede ist. Da nun der Herr Professor Jordan diese Genehmigung nicht ausgewirkt hat, ohne solche aber die auf ihn gefallene Wahl gar nicht annehmen, folglich auch als Landtagsabgeordneter nicht hierher kommen konnte; da er ferner in anderer Eigenschaft ohne Urlaub seinen Posten nicht verlassen durfte, er aber jenen zu haben nicht behauptet, sein Vorsatz seinen Aufenthalt hier fortzusetzen und ohne die erforderliche Genehmigung in die Ständeversammlung einzudringen, demnach aller Dienstordnung Hohn spricht; so wird dem Herrn Professor Jordan bei 20 Thalern Strafe hiermit aufgegeben, sich binnen 24 Stunden von hier auf seinen Posten zurückzubegeben und denselben ohne ausgewirkten Urlaub oder die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nicht zu verlassen.

2) Dem akademischen Senate wird hiervon Nachricht ertheilt.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 46.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 31 Januar 1833.

Nr. 1032. Pr. d. J.

(Die Zuziehung ständischer Mitglieder zu den Berathungen des ständigen Ständeausschusses betreffend.)

Beschluß. Da dem Vernehmen nach der erwähnte Ausschuß den Professor Dr. Jordan zu seinen Berathungen zugezogen hat, dieser jedoch nach §. 79 der Verfassungsurkunde durch die Auflösung der letzten Ständeversammlung jene Eigenschaft als Abgeordneter verloren hat und zufolge des §. 102 der Verfassungsurkunde dem ständigen Ausschusse, von dem hier nicht eintretenden Falle einer Completirung seiner Mitglieder abgesehen, nur die Befugniß zusteht, ständische Mitglieder, als solche, welche diese Eigenschaft durch die Auflösung der Versammlung nicht verloren haben, zu Rathe zu ziehen, so wird der ständige Ständeausschuß mit Beziehung auf den diesseitigen Beschluß vom 1sten August v. J. Nr. 7145 um schleunige Auskunft darüber ersucht, ob jene angebliche Thatsache in Wahrheit bernhet.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 47.

Der unterzeichnete Ausschuß vermag nicht, dem Ersuchen kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom heutigen Tag um Auskunft über die Thatsache: ob der Ausschuß den Professor Dr. Jordan zu seinen Berathungen zugezogen habe, zu entsprechen, da die Art und Weise, wie derselbe seine Berathungen über die in seinen verfassungsmäßigen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten am zweckmäßigsten einzurichten für gut findet, lediglich Gegenstand seiner innern Geschäftsführung ist, worüber er nur den von ihm repräsentirten Landständen zur Verantwortlichkeit sich verpflichtet achtet, ein besonderer Zweck aber, wodurch der Ausschuß im öffentlichen Interesse zu der gewünschten Mittheilung bewogen werden möchte, von kurfürstlichem Ministerium gar nicht einmal angeführt worden ist. Abgesehen davon, daß hiernach der Ausschuß sich nicht bewogen finden kann, auf das Begehren der Auskunft über eine „angebliche Thatsache" einzugehen, muß er übrigens an das erinnern, was er hinsichtlich der im Schreiben kurfürstlichen Ministeriums vom 1sten August v. J. Nr. 7145. Pr. d. J. aufgestellten Ansicht am 3ten desselben Monats erwiedert hat, und weiter bemerken, daß er auch bis jetzt jene Ansicht nicht zur seinigen habe machen

können, deren weitere Erörterung jedoch der Ständeversammlung wiederholt vorbehalten müsse.

Kassel, den 31 Januar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 48.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 4 Februar 1833.

Nr. 1090. Pr. d. J.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses vom 31sten v. M., die von ihm begehrte Auskunft über die angebliche Zuziehung des Professors Jordan von Marburg zu seinen Berathungen betreffend.)

Beschluß. (Nach vorheriger Berathung im Gesammt-Staatsministerium.) Dem ständigen landständischen Ausschuß ist auf das betreffende Schreiben zu erwiedern: daß wenn auch derselbe seine Berathungen über die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände nach seinem besten Ermessen vornehmen könne, doch auch hierüber zu wachen und in den geeigneten Fällen Auskunft zu begehren der Staatsgewalt vermöge ihres Oberaufsichtsrechts zukomme. Keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate könne sich dieser Oberaufsicht entziehen, am wenigsten aber eine politische Corporation, welche öffentliche Interessen zu wahren, bei öffentlichen Geschäften mitzuwirken habe, ihre Thätigkeit nach Belieben im Verborgenen entfalten, dem Blicke der Regierung unzugänglich und sich als eine unabhängige Macht gestaltend. — Die Ständeversammlung selbst könne sich nicht aus beliebigen Gliedern zusammensetzen und beliebig zusammenkommen, und bei ihr übe der Landesherr, der alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, das Oberaufsichtsrecht durch landesherrliche Commissäre aus, denen dabei nichts verborgen bleiben könne und dürfe. Der ständige Ausschuß, welcher die Ständeversammlung keineswegs überhaupt repräsentire, sondern nur gewisse Befugnisse habe, und bei welchem keine landesherrlichen Commissäre befindlich seyen, unterliege dem Oberaufsichtsrecht des Staates nach den allgemeinen Grundsätzen und in den allgemeinen Formen, in welchen solches überhaupt auszuüben sey. Von diesem Rechtspunkte aus, und auf den Grund des Interesses, welches die Regierung dabei habe, zu wissen, aus welchen Gliedern oder Rathgebern eine Corporation bestehe, mit der sie, wie mit dem ständigen Ausschusse, zu berathen, zu verhandeln, von der sie Anträge anzunehmen, auf die sie Beschlüsse zu ertheilen habe, habe man Auskunft über die

fragliche angebliche Thatsache begehrt, und vertraue der Einsicht des ständigen Ausschusses, daß er sich solche zu ertheilen für verpflichtet erkennen werde.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage **49.**

Das Schreiben kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom gestrigen Tage (Nr. 1090), die Zuziehung des Professors Jordan zu den Sitzungen des unterzeichneten Ausschusses betreffend, bietet zwar vielseitigen Stoff zu ernster Erwiederung für diesen letzteren dar. Derselbe aber vermeidet es gern, sich in dem Momente, wo er seine ganze repräsentative Function in die Hände der, hoffentlich bald zu eröffnenden Ständeversammlung niederzulegen im Begriff steht, sich in eine specielle Erörterung solcher wichtigen Streitpunkte, welche tief in das Princip der unversehrten Aufrechthaltung der landständischen Verfassung eingreifen, und dieselbe, seiner Ueberzeugung nach, wesentlich zu gefährden drohen, ohne Noth einzulassen; und beschränkt sich demnach lediglich darauf, die vorliegende Sache ganz kurz und präjudicirlich damit abzuthun, daß er kurfürstlichem Ministerium des Innern sein Bedauern darüber äußert, daß sich dasselbe in einer so schweren, jede Art der Thätigkeit für das öffentliche Interesse in Anspruch nehmenden Zeit, durch völlig grundlose Gerüchte zu solcher Correspondenz veranlaßt finden mag.

Kassel, am 5 Februar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage **50.**

Das Ergebniß der von dem unterzeichneten Ausschusse gestern vorgenommenen Prüfung der bei dessen Vorstande eingereichten Legitimationsurkunden, welchem zufolge nur 21 Landtagsabgeordnete als legitimirt haben angenommen werden können, und also die Möglichkeit auch nur der ersten vorbereitenden Sitzung der Landstände noch ganz ins Ungewisse gestellt ist, bietet dem Ausschusse die Veranlassung dar, kurfürstliches Ministerium des Innern pflichtmäßig darauf aufmerksam zu machen, welche wesentliche Beschränkung der Wahlfreiheit so vieler Wahlberechtigten aus dessen Ansicht über die Genehmigungsertheilung an Staatsdiener, wenn derselben in dem Umfange, wie solche dem Ausschusse durch den Beschluß vom 22sten d. M. (zu Nr. 774) kund geworden ist, Folge gegeben werden sollte, entstehen würde, indem darnach 52 Städten von den 63, welchen überhaupt ein selbstständiges Wahlrecht zusteht, und außerdem ungefähr 9 Landgerichts- und Amtsbezirken, wie auch einer der angesehensten Corporationen im Staate, die durch deren besonderes

Vertrauen, großentheils sogar wiederholt, gewählten Landtagsabgeordneten entzogen werden, und somit beinahe der vierte Theil aller Landeseinwohner ohne für sie gewählte Vertreter bleiben würde.

Welchen Eindruck dieser Erfolg, und um so mehr der nicht unwahrscheinliche Fall, daß die feierliche Eröffnung des Landtags gar nicht werde erfolgen können, im ganzen Lande hervorbringen werde, kann wohl der eigenen Einsicht kurfürstlichen Ministeriums des Innern nicht entgehen.

Kassel, am 26 Januar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 51.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 28 Januar 1833.

Nr. 914.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses, die Legitimation der Landtagsabgeordneten betreffend.)

Beschluß. Der ständige Ständeausschuß wird vorerst ersucht, ein Verzeichniß derjenigen 21 Abgeordneten anher mitzutheilen, welche für legitimirt erkannt worden seyen.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 52.

Der unterzeichnete Ausschuß muß es bedauern, der an ihn gelangten Aufforderung kurfürstlichen Ministeriums des Innern, ein Verzeichniß derjenigen Abgeordneten mitzutheilen, welche für legitimirt erkannt worden seyen, nicht entsprechen zu können, da dieß ein Gegenstand seiner innern Geschäftsführung ist, den er vor Beendigung derselben durch die Einberufung der Legitimirten zu der ersten vorbereitenden Sitzung zu irgend einer speciellen Mittheilung um so weniger geeignet hält, als er bisher seine Ansicht über die einzelnen Legitimationen noch nicht einmal den Abgeordneten selbst, außer denen, welche zur nachträglichen Berichtigung oder Ergänzung der Wahlzeugnisse aufgefordert worden, zu erkennen gegeben hat, als welches erst durch die erfolgende oder unterbleibende Einladung derselben zu jener Sitzung geschehen wird, wie es auch schon bei dem vorigen Landtage gehalten worden ist.

Absichtlich hatte daher auch der Ausschuß sein Schreiben vom 26sten d. M. so gefaßt, daß dasselbe keine Anzeige des Ergebnisses der vorläufigen Legitimationsprüfung enthielt, sondern dieses

ausdrücklich nur als äußere Veranlassung der darangeknüpften Bemerkungen erwähnt würde.

Kassel, am 28 Januar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 53.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 1 Februar 1833.

Nr. 1007.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses vom 28sten v. M., die zur nächsten Ständeversammlung legitimirten Mitglieder betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschuß ist hierauf Folgendes zu erwiedern:

Wenn das Ministerium den ständigen Ausschuß unterm 28sten v. M. ersuchte, ein Verzeichniß derjenigen 21 Abgeordneten mitzutheilen, welche für legitimirt erkannt worden, so hatte dasselbe dabei einen zweifachen Zweck und Grund:

a) näher zu prüfen, wie es sich mit der Behauptung des ständigen Ausschusses in dem Schreiben vom 26sten v. M., daß, wegen der mehreren Staatsdienern versagten Genehmigung der Annahme der Wahl zu Abgeordneten, 52 Städte und 9 Landgerichts- und Justizamtsbezirke ꝛc. ohne für sie gewählte Vertreter bleiben würden, in Hinsicht auf das numerische Verhältniß, das bei der nicht specialisirten Angabe unerklärlich schien, verhalte, und in dieser Hinsicht erschien das Verlangen der Mittheilung jenes Verzeichnisses um so begründeter, als man dadurch erst zu einer vollständigen Würdigung des Zustandes, dessen Abänderung der ständige Ausschuß dem Ministerium ans Herz legen wollte, in den Stand gesetzt werden mußte. Falls nun der ständige Ausschuß sich nicht durch diese Erläuterung und das Nachfolgende zu der gewünschten Mittheilung bestimmen lassen sollte, so muß man vorerst an die in dem Schreiben vom 26sten v. M. angedeutete Klage, daß

1) durch die Versagung der fraglichen Genehmigung eine wesentliche Beschränkung der Wahlfreiheit der Wahlberechtigten ꝛc. entstehe, und

2) in Folge derselben ein großer Theil der Landeseinwohner ohne für sie gewählte Vertreter bleiben würde,

Folgendes erwiedern:

zu 1. Es gibt keine unbeschränkte Wahlfreiheit, vielmehr unterliegt diese, namentlich in Bezug auf die zu wählenden

Abgeordneten, mancherlei verfassungsmäßigen Beschränkungen: §. 67, 70, 71, 64, 65 und 66 der Verfassungsurkunde. — Indem die Wahlberechtigten einen Staatsdiener wählen, üben sie die ihnen zustehende Wahlfreiheit aus; indem die Regierung durch ihre zuständigen Behörden die Genehmigung zur Annahme dieser Wahl aus erheblichen Gründen versagt, übt sie ein ihr verfassungsmäßig zustehendes Recht aus. Beide bestehen neben einander, und wer behaupten wollte, jene Wahlfreiheit sey so mächtig, daß einem Staatsdiener, auf welchen die Wahl gefallen, die Genehmigung zu deren Annahme ertheilt werden müsse, würde dieses Recht der Regierung für nichts achten, es in seinem Wesen angreifen. Dagegen wird durch Versagung der fraglichen Genehmigung jene Wahlfreiheit in ihrem Wesen nicht angegriffen; denn die Versagung betrifft in jedem Falle nur einen Staatsdiener, und den Wahlberechtigten steht es frei, nicht nur jeden andern nicht durch die Verfassung ꝛc. ausgeschlossenen Staatsdiener, sondern auch jeden andern gesetzlich geeigenschafteten Staatsbürger zu wählen. Eben deßhalb ist dann auch

zu 2. nicht abzusehen, wie in Folge der gedachten Versagung auch nur ein Theil des Landes ohne Vertreter bleiben könne.

Die gebührende Befolgung des §. 69 der Verfassungsurkunde sichert gegen einen solchen Nachtheil. Der Staatsdiener, welchem die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl versagt wird, kann diese Wahl nicht annehmen; in einem solchen Fall aber sind die Wahlmänner verpflichtet, zu einer neuen Wahl zu schreiten, und wenn sie dieß versäumen oder verweigern, so versäumen oder verletzen sie ihren Beruf und müssen zu Erfüllung ihrer Pflicht auf geeignete Weise genöthigt, oder es müssen andere Wahlmänner gewählt werden. Ihnen die Befugniß über die Erheblichkeit der Ursache zur Versagung der Genehmigung ꝛc. zu ertheilen, einräumen, würde aber, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Unterordnung eines Rechts der Staatsbehörden unter eine bloße Wahlversammlung abgesehen, zu dem Widerspruche führen, daß diese über etwas urtheilen solle, was sie gar nicht kenne, da die Ursache selbst erst der Ständeversammlung mitgetheilt werden muß.

Wenn übrigens in gedachtem Schreiben von Verhinderung der Vertretung einer der angesehensten Corporationen (der Universität) durch Versagung der fraglichen Genehmigung geredet wird, so muß dieß auf einer Verwechslung beruhen, da der von ihr zum Abgeordneten gewählte Staatsdiener um die gedachte Genehmigung noch gar nicht nachgesucht hat, sie ihm folglich auch nicht versagt seyn kann.

Auf das weitere Schreiben vom 28sten v. M. aber muß man bemerken: daß man voraussetzte, die Benennung der Mit-

glieder, welche bereits für legitimirt erkannt seyen, könne keine voreilige Enthüllung einer geheimen Geschäftsthätigkeit des engeren Ausschusses seyn, da nur von einem vollendeten Acte die Rede ist, der sehr bald zur officiellen Kenntniß der Regierung gelangen muß, und daß man bei dem Begehren des erbetenen Verzeichnisses noch einen andern, zu Beseitigung weiterer der Eröffnung und Wirksamkeit der künftigen Ständeversammlung entgegentretender Hindernisse förderlichen, nämlich

b) den Zweck hatte, zu verhüten, daß der ständige Ausschuß der zur Wahl des Präsidenten ꝛc. erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht solche beizähle, welche die Regierung nicht anerkennen und wo sie demnach der durch sie bewirkten Wahl des Präsidenten keine Folge geben kann, sowie zu der Erwägung in den Stand gesetzt zu werden, wie, etwa mit Beiseitsetzung dieses Punktes, zu der im allseitigen Interesse wünschenswerthen baldthunlichsten Eröffnung der Ständeversammlung beizutragen sey. In dieser Hinsicht nun wird dem ständigen landständischen Ausschuß weiter eröffnet: daß die Staatsregierung niemals zugeben kann noch wird, daß das hinsichtlich der Genehmigungsauswirkung für Staatsdiener bestehende Verhältniß dem Ausschuß und der Ständeversammlung gegenüber zu dem Legitimationspunkte eines Abgeordneten überhaupt gehöre, daß es aber nicht verkannt werden könne: wie über diesen Punkt vom ständigen Ausschusse gar nicht entschieden werden, sondern solcher nur einen Gegenstand der mit der Ständeversammlung zu bewirkenden Erörterung bilden könne. Man gibt daher dem ständischen Ausschusse zu bedenken: ob es nicht rathsam und geboten sey, mit Beiseitsetzung und unbeschadet einer weitern Entscheidung und mit Scheidung des Streitigen vom Unstreitigen bei den vorbereitenden Handlungen zu Werke zu gehen, demnach den zur Wahl des Präsidenten ꝛc. erforderlichen 28 Mitgliedern keinenfalls diejenigen Staatsdiener beizurechnen, deren Unzulässigkeit wegen mangelnder Erledigung des Genehmigungspunktes dem ständigen Ständeausschuß bekannt gemacht sey. Wenn der Ständeausschuß diese jedenfalls unpräjudicirliche, dem Zustandekommen der Ständeversammlung förderliche Verfahrungsweise sich aneignet, so wird es schon, wenn auch im Augenblicke noch nicht, doch ganz in der Kürze, nicht an derjenigen Zahl von Mitgliedern fehlen, welche zu den vorbereitenden Handlungen und demnächstiger Eröffnung der Ständeversammlung gehören, indem man einen auf diesen Zweck gerichteten Ausweg bereits eingeleitet hat.

(unterz.) Hassenpflug.

Anlage 54.

Sobald von den zusammenberufenen, und, so weit sie wegen der ihnen nothwendigen aber versagten Genehmigung oder sonst am Erscheinen nicht verhindert waren, sich eingefunden habenden Ständen zwei Drittel der Abgeordneten von dem permanenten landständischen Ausschuß in Gemäßheit des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung vorläufig für legitimirt erkannt worden, hat der unterzeichnete Vorstand die sich legitimirt habenden Mitglieder zur Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständeversammlung veranlaßt. Die versammelten Stände haben 6 Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt, aus welchen sie den Präsidenten und Vicepräsidenten baldmöglichst gnädigst ernannt zu sehen wünschen, nämlich:

1) den Herrn Bürgermeister Schomburg,
2) — — Professor Dr. Jordan,
3) — — Regierungsdirecter von Baumbach,
4) — — Erbmarschall von Riedesel,
5) — — Hofrath Harnier,
6) — — Obergerichtsanwalt Schwarzenberg.

Das heute, erst während der Sitzung der Stände und nachdem schon die Wahlhandlung begonnen hatte, dem Unterzeichneten zugestellte Schreiben des kurfürstl. Ministeriums vom 1 d. M. an den permanenten landständischen Ausschuß (Nr. 1007. Pr. d. J.) hat derselbe nach Beendigung jener Sitzung dem Ausschusse vorgetragen; dieser hat jedoch darin keine Veranlassung gefunden, die Anzeige von jener Wahl auszusetzen, und behält sich vor, seine Antwort auf gedachtes Schreiben dem kurfürstl. Ministerium noch zukommen zu lassen.

Kassel, am 2 Februar 1833.

Der Vorstand des permanenten landständischen Ausschusses
(gez.) Pfeiffer.

Anlage 55.

Wäre auch nicht dem unterzeichneten Ausschuß eine Beschlußnahme über das Schreiben kurfürstl. Ministeriums des Innern vom 1 d. M. zu Nr. 1007 noch vor der zur Präsidentenwahl bestimmten Sitzung der anwesenden Landstände dadurch unmöglich gemacht worden, daß dieses Schreiben erst am gestrigen Tage gegen Mittag, nachdem jene Sitzung und der Wahlact selbst schon begonnen hatte, dem Vorstande des Ausschusses zugestellt worden ist, so würde doch letzterer sich nicht durch den Inhalt des Schreibens zu einer Aenderung seines Verfahrens veranlaßt gesehen haben; denn ihm allein gebührt nach §. 2 der Geschäftsordnung die vorläufige Prüfung des Legitimationspunktes, mit der Wirkung, daß, sobald er die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für legitimirt erklärt, zur Wahl

des Präsidenten und Vicepräsidenten durch die von dem Ausschusse für legitimirt erklärten Mitglieder geschritten werden könne. Daß dieß unter der gedachten Voraussetzung alsbald geschehe, ist eine gesetzmäßige Verpflichtung des Vorstandes, welcher auch derselbe in dem vorliegenden Falle pünktlich nachzukommen nicht ermangelt hat, wie dessen bereits gestern bewirkte Anzeige ergibt.

In das Detail der Ausführung jenes Schreibens näher einzugehen, findet übrigens der Ausschuß nicht angemessen, sondern wird die darin berührten Streitpunkte, wie so viele andere, der hoffentlich nun bald zu eröffnenden Ständeversammlung zur weitern Erörterung überlassen. Nur Einiges, was die Angaben des Ausschusses in den beiden Schreiben vom 26 und 28 v. M. betrifft, will derselbe hier kurz berühren.

Die in dem erstgedachten Schreiben erwähnte Berechnung derjenigen Landestheile, welchen nach der Ansicht kurfürstl. Ministeriums des Innern die von ihnen gewählten Abgeordneten vorerst entzogen werden würden, beruht auf einer ganz einfachen Vergleichung des dem Ministerialschreiben vom 22 v. M. beigefügten Verzeichnisses mit dem §. 63 der Verfassungsurkunde und §. 41 des Wahlgesetzes, nur mit Hinzurechnung derjenigen Städte, von denen der Advocat Scheffer gewählt worden ist, welcher ebenfalls keine Genehmigungsurkunde beigebracht hat. — Was in dem nämlichen Schreiben des Ausschusses von Verhinderung der Vertretung einer der angesehensten Corporationen gesagt worden, beruht nicht auf einer Verwechslung, indem darin der in dem Ministerialschreiben beigefügte Zusatz: „durch Versagung der fraglichen Genehmigung" gar nicht vorkommt. Man hatte dort im Allgemeinen von der Wirkung geredet, welche die Ansicht des Ministeriums des Innern, „wenn derselben in dem Umfange, wie solche dem Ausschusse durch den Beschluß vom 22 v. M. kund geworden sey, Folge gegeben werden sollte," nach sich ziehen würde; dieser Beschluß aber begriff sowohl diejenigen Staatsdiener, welche die Genehmigung nicht erhalten, als, welche sie „bei der ihnen vorgesetzten Behörde gar nicht nachgesucht haben."

Sodann vermag der Ausschuß die weitere Aeußerung: „daß „die Staatsregierung niemals zugeben könne noch werde, daß das „hinsichtlich der Genehmigungsauswirkung für Staatsdiener bestehende Verhältniß dem Ausschuß und der Ständeversammlung gegenüber zu dem Legitimationspunkt eines Abgeordneten überhaupt „gehöre," mit der eben so bestimmten Erklärung in einem frühern Beschlusse des nämlichen Ministeriums, daß zu den bei dem Vorstande des Ausschusses nach §. 1 der Geschäftsordnung abzugebenden Wahlzeugnissen „sich die den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern weiter nöthigen Genehmigungsurkunden nur als Beilagen verhalten," nicht in Einklang zu bringen. Gegentheil

ligenfalls würde auch der Ausschuß alle Staatsdiener, deren Wahlzeugnisse mit den in dem Gesetze vom 25 November 1831 angegebenen Erfordernissen versehen gewesen wären, ohne Rücksicht auf den Genehmigungspunkt, vorläufig haben zulassen können, wie allerdings auch der ihm durch ein Ministerialschreiben vom 18 December v. J. mitgetheilten Ansicht entsprechen würde, von deren Richtigkeit aber der Ausschuß sich nicht überzeugt, und daher dieselbe auch nicht befolgt hat.

Kassel, den 3 Februar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß
(gez.) Pfeiffer.
vdt. Kehr.

Anlage 56.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 2 Februar 1833.

(Nr. 1102, Antwort-Communicat des Justizministeriums, die den zu Landtagsabgeordneten gewählten Advocaten und Anwälten als Staatsdienern zu Annahme der Wahl zu ertheilende Genehmigung betreffend.)

Beschluß. Dem ständigen landständischen Ausschusse wird Abschrift dieses Communicats mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das Ministerium des Innern mit der Aeußerung des Justizministeriums einverstanden, und hiernach die für erforderlich zu erachtende Genehmigung für den Procurator Schwarzenberg als supplirt zu betrachten sey.

Hassenpflug.

Abschrift. Nr. 1102. Pr. d. J.

Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums. Kassel, am 1 Februar 1833.

(Nr. 494. Das Ministerium des Innern ersucht um Mittheilung darüber: ob Gründe vorhanden seyen, den zu Abgeordneten bei der einberufenen Ständeversammlung gewählten Advocaten die Genehmigung der auf sie gefallenen Wahl zu versagen, und ob nicht, um den durch die Einholung der Genehmigung entstehenden weitern Zeitverlust zu vermeiden, bei denjenigen Advocaten, welchen die Genehmigung nach den etwa vorliegenden Geschäftsverhältnissen doch nicht zu versagen seyn würde, diese vom Justizministerium zu suppliren seyn möchte.)

Beschluß. Dem Ministerium des Innern wird ergebenst Folgendes erwiedert: Man habe über die Abkömmlichkeit der gedachten Advocaten Berichte von den betreffenden Obergerichten erfordert, und es werde nicht allein nach dem deßhalbigen Berichte des hiesigen Obergerichtes dem Obergerichtsanwalte Schwarzenberg hierselbst die Genehmigung der auf ihn gefallenen Wahl zum Landtagsabgeordneten zu ertheilen seyn, sondern man hoffe auch, ähnliche Anzeigen hinsichtlich der andern in Betracht kommenden Advocaten in der Kürze zu erhalten. Um den wünschenswerthen baldigen Zusammentritt der Ständeversammlung thunlichst zu beschleunigen, wolle man daher hinsichtlich des Obergerichtsanwaltes Schwarzenberg die Genehmigung als ertheilt ansehen, und ein gleiches Verfahren, sofern solches nach Maßgabe der bemerktermaßen zu erwartenden weiteren Berichte statthaft erscheinen werde, auch hinsichtlich der übrigen betreffenden Advocaten gern eintreten lassen. Man gebe anheim, dieserhalb dem ständigen landständischen Ausschusse mit dem Vorbehalt, daß hierdurch dem Princip, daß der §. 71 der Verfassungsurkunde auch auf die Advocaten anwendbar sey, kein Eintrag geschehe, die geeignete Mittheilung zu machen.

(gez.) vdt. Hassenpflug.

Anlage 57.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 4 Februar 1833.

Nr. 1151. Pr. d. J.

(Schreiben des ständigen landständischen Ausschusses vom 2 d., worin derselbe anzeigt, daß von den zusammenberufenen und sich eingefunden habenden Ständen zwei Drittheile der Abgeordneten für legitimirt erkannt worden seyen, und diese sechs Mitglieder aus ihrer Mitte zu Candidaten für die Stelle eines Präsidenten und Vicepräsidenten für die nächste Ständeversammlung gewählt haben.)

Beschluß. (Nach vorheriger Berathung im Gesammt-Staatsministerium.) Bevor dem Landesherrn die angezeigte Wahl zur Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten vorgelegt werden kann, wird der Mittheilung eines Verzeichnisses derjenigen Personen, welche als Mitglieder der künftigen Ständeversammlung für vorläufig legitimirt erklärt worden sind, und welche bei der fraglichen Wahl mitgewirkt haben, entgegengesehen, und um thunlichste Beschleunigung dieser Mittheilung dringend ersucht.

(gez.) Hassenpflug.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anlage 58.

Den Beschluß kurfürstl. Ministeriums des Innern vom gestrigen Tage (Nr. 1151), welcher eine an den unterzeichneten Ausschuß gerichtete Erwiederung auf das Schreiben seines Vorstandes vom 2 d. M. über das Ergebniß der stattgehabten Präsidentenwahl enthält, könnte der Ausschuß, unter gewissenhafter Erwägung und Beobachtung seiner gesetzlichen Competenz, bloß mittelst Bezugnahme auf seine beiden auf diesen Gegenstand sich beziehenden Schreiben vom 28 des vorigen und 3 d. M. (zu Nr. 124 und 130 E. Pr.) beantworten.

Aber beseelt von dem aufrichtigen Bestreben, seinerseits alles nur Mögliche zur baldigen Lösung der sehr verwickelten Verhältnisse beizutragen, welche dadurch entstanden sind, daß die Einberufung der Landstände bis auf den letzten Tag der verfassungsmäßig zulässigen Frist aufgeschoben worden, und selbst dann noch dem wirklichen Zusammentreten derselben Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, zieht der Ausschuß es vor, einen Weg der Vermittlung einzuschlagen, wobei er seiner verfassungsmäßigen Stellung nichts zu vergeben glaubt.

Vor allem muß derselbe zwar festhalten an dem gesetzlichen Princip, daß ihm, und nur ihm ausschließend, die vorläufige Beurtheilung des Legitimationspunktes zum Zwecke der Einleitung der Präsidentenwahl gebühre, denn dieß Princip ist nicht minder in den klaren Bestimmungen der landständischen Geschäftsordnung begründet, als es den Forderungen der Zweckmäßigkeit ganz unverkennbar entsprechend ist. Der §. 2 der Geschäftsordnung verfügt ganz unzweideutig: „Der genannte Ausschuß hat den Legitimationspunkt vorläufig zu prüfen. Nach Vollendung dieses Geschäfts veranlaßt der Vorstand des Ausschusses die anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, wenn deren Zahl wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten erreicht, zur Wahl des Präsidenten." Hier ist also lediglich von einer ganz einfachen Function des Ausschusses die Rede, ohne irgend eine sonstige Mitwirkung; es ist nur von einem vorläufigen Act der Prüfung die Rede, und der Erfolg dieser Prüfung ist auf einen genau bestimmten Zweck, nämlich die Präsidentenwahl, gerichtet. Der ganze Vorgang bildet nur ein Provisorium, um vor allen Dingen die Präsidentenwahl, als bedingende Einleitung der Eröffnung der Ständeversammlung, zu sichern und zu befördern; daher auch hierzu schon die Anwesenheit von 28 (legitimirten) Abgeordneten genügt. Erst nachdem der Präsident und Vicepräsident ernannt worden, kommt es zu einer vollständigen, tiefer eingehenden, das beiderseitige Interesse der Staatsregierung und der Landstände wahrnehmenden Legitimationsprüfung; diese hat nach §. 3 der Geschäftsordnung der durch die

Wahl jener Mitglieder und durch die Ernennung des Landesherrn in die Function eines Vorstandes der Ständeversammlung tretende Präsident, mit Zuziehung von sechs durch die Landstände gewählten Mitgliedern, vorzunehmen; zu dieser Prüfung concurrirt auch die hier zuerst genannte landesherrliche Commission; das Ergebniß dieser Prüfung, für welches die vorläufige des Ausschusses von keinerlei Einfluß ist, hat eine gewisse definitive Wirkung, nämlich als entscheidend für die Theilnahme an dem vorbereitenden Zusammentreten der Landstände, wodurch die Ständeversammlung sich constituirt, und an der feierlichen Eröffnung derselben, nach §. 4 und 5 der Geschäftsordnung. Auf alles dieses folgt sodann die Entscheidung der Ständeversammlung selbst über streitige Fragen und Zweifel in Beziehung auf den Legitimationspunkt, nach Abschnitt 2 des §. 3 der Geschäftsordnung. — Daß hiernach durch den letzten Act Personen für legitimirt oder nicht legitimirt erkannt werden können, in Ansehung deren bei dem ersten oder zweiten Act oder beiden eine gegentheilige Beurtheilung stattgefunden hatte, und daß eben dieses von dem Ergebnisse des zweiten Acts in Beziehung auf den ersten gelte, ist wohl ganz unzweifelhaft; eben so wenig dürfte es aber auch in Zweifel gezogen werden können, daß eine der späteren Entscheidungen einen rückwirkenden Einfluß auf den rechtlichen Bestand jenes ersten Actes, nämlich der dem permanenten Ausschusse gesetzlich zugewiesenen vorläufigen Prüfung zum Zwecke der Präsidentenwahl, nicht äußern könne.

War doch bei dem Zusammentreten der vorigen Ständeversammlung ein Mitglied derselben nicht nur von dem damaligen permanenten Ausschusse für vorläufig legitimirt erklärt und zur Theilnahme an der activen und passiven Präsidentenwahl zugelassen, ja sogar von dem Landesherrn zum Präsidenten ernannt worden, dessen Legitimation gleichwohl bei dem letzten der erwähnten Prüfungsacte für nicht gehörig begründet erklärt, und dessen Wahl als Abgeordneter sogar als formell nichtig erkannt wurde, ohne daß hieraus irgend ein Argument auf die Unwirksamkeit der Wahl der übrigen zu der Präsidenten- und Vicepräsidentenstelle vorgeschlagenen Mitglieder, an welcher doch jener Abgeordnete ganz entscheidend (bei mehrmaliger Stimmengleichheit) Theil genommen hatte, gezogen worden wäre. — So verhält sich die Sache von dem positiv gesetzlichen Standpunkte aus betrachtet; die wesentliche Rücksicht der Zweckmäßigkeit, nämlich durch möglichste Erleichterung der vorläufigen Legitimationsprüfung zur Sicherung und Förderung der vor allem nothwendigen Präsidentenwahl beizutragen, ist ebenfalls oben schon berührt worden; sollte die hohe Staatsregierung in Beziehung auf diese Rücksicht der Zweckmäßigkeit eine abweichende Ansicht hegen, so wird es derselben überlassen seyn, eine Abänderung

der angeführten Bestimmungen der Geschäftsordnung bei der bevorstehenden Ständeversammlung in Antrag zu bringen.

Nach allem diesem aus voller Ueberzeugung an dem oben aufgestellten Princip der dem Ausschuß ausschließend zustehenden Befugniß der vorläufigen Legitimationsprüfung fortwährend festhaltend, möchte gleichwohl der Ausschuß so gern dazu thätig mitwirken, daß dem dermaligen höchst bedenklichen Zustande, der als mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unverträglich betrachtet wird, im wesentlichen Landesinteresse baldthunlichst ein Ende gemacht werde; er kann es in dieser Hinsicht nur sehr bedauern, daß erst nach dem vollen Ablaufe zweier Tage, anstatt der zuversichtlich erwarteten Ernennung des Präsidenten, ihm ein Beschluß kurfürstlichen Ministeriums des Innern zukommt, wodurch sogar die Vorlegung der angezeigten Wahl zur landesherrlichen Entschließung von der vorgängigen Mittheilung des gewünschten Verzeichnisses abhängig gemacht wird; indessen will er diesem Wunsche, selbst ohne dazu vorhandene Verpflichtung, mittelst Ueberreichung des hier beigefügten Verzeichnisses entsprechen, und sogar mit ausdrücklichem Vorbehalte seiner eben ausgeführten Befugnisse, nur um jenes Zweckes der öffentlichen Wohlfahrt willen, die Gründe kurz angeben, welche ihn bewogen haben, diejenigen Abgeordneten, deren Zulässigkeit kurfürstliches Ministerium des Innern jetzt noch allein zu bestreiten scheint: Jordan, Bernhardi und Arndt, für vorläufig legitimirt zu erklären. Ueber deren Zulassung zu der ersten vorbereitenden Sitzung konnte der Ausschuß, seiner geprüftesten Ueberzeugung nach, nicht anders als geschehen entscheiden; denn um sie bloß vorläufig als legitimirt zu betrachten, stehen dem Ausschusse folgende ganz evidente Gründe zur Seite:

1) in Ansehung des Professors Jordan zunächst die logische Auslegung des §. 71 der Verfassungsurkunde, sodann die einstimmige von dem Ministerium des Innern wiederholt festgehaltene Ansicht des akademischen Senats, endlich und hauptsächlich die Verfahrungsweise bei dem vorigen Landtage;
2) in Ansehung des Bibliothekars Bernhardi eine Genehmigungsurkunde des Directors der Landesbibliothek, den als solchen nicht nur das Staatshandbuch bezeichnet, sondern dessen Stelle in dieser Eigenschaft, nämlich mit der Function einer „Oberaufsicht" über die Landesbibliothek durch einen auf dem vorigen Landtage Namens der Staatsregierung gehaltenen Vortrag des damaligen Landtagscommissärs, gegen den eine besondere Directorstelle für überflüssig erklärenden Antrag des Budget-Ausschusses aufrecht erhalten worden ist (Landtagsverhandlung, S. 1230);
3) in Ansehung des Professors Arndt, rücksichtlich dessen aus dem Ministerialschreiben vom 22 v. M. gar nicht einmal hervor-

geht, von welcher vorgesetzten Behörde er die Genehmigung einzuholen habe, indem er nur von denen, welchen sie das Ministerium zu ertheilen habe, ausgenommen wird, eine Genehmigungsurkunde des „Studiencommissärs," welcher nicht nur dem genannten Lehrer am Lyceum „als Director dieser Anstalt" die Genehmigung ertheilt, sondern auch die der vorgesetzten Behörde nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde obliegende Vorsorge für die einstweilige Dienstversehung getroffen hat, und welcher Urkunde ein amtliches Siegel mit der Umschrift: „Kurhessische Schul- und Studiendirection," beigedruckt ist. — Ob diese verschiedenen Umstände nicht vollkommen hinreichend seyen, um die vorläufige Zulassung der gedachten Abgeordneten zu begründen, darüber kann man zuversichtlich auf das eigene unbefangene Urtheil des Herrn Vorstandes der Justiz und des Innern sich berufen.

Nachdem aber der Ausschuß solchergestalt, lediglich um der guten Sache willen, hier eine Erläuterung gegeben hat, zu welcher er keinerlei Verpflichtung anzuerkennen vermag, und wozu er auch nicht einmal von kurfürstlichem Ministerium des Innern aufgefordert worden ist, glaubt derselbe nun um so gewisser voraussetzen zu dürfen, daß dasselbe die Auswirkung der landesherrlichen Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten aus der Zahl der in Vorschlag gebrachten Abgeordneten, wobei man der landesfürstlichen Prärogative sogar den größtmöglichen Spielraum durch die Wahl von sechs Candidaten gewährt hat, durchaus nicht länger aufschieben werde, zumal hierbei jede von der Landtagscommission gegen den Eintritt jener Abgeordneten in die Ständeversammlung gesetzlich vorzubringende Einwendung vorbehalten bleibt.

Kassel, am 5 Februar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.
(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 59.

Verzeichniß

derjenigen Ständemitglieder, welche in Gemäßheit des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständeversammlung von dem permanenten landständischen Ausschusse vorläufig als legitimirt erkannt sind und an der Wahl Theil genommen haben.

1) Herr Finanzkammerrath W. v. Baumbach, als Bevollmächtigter des Herrn Landgrafen Friedrich zu Hessen Hochfürstl. Durchlaucht.

2) Herr Erbmarschall Riedesel Freiherr zu Eisenbach.
3) — Obervorsteher v. Baumbach.
4) — Professor Dr. Jordan.
5) — Oberforstmeister v. d. Malsburg.
6) — Hauptmann v. Baumbach.
7) — Regierungsdirector v. Baumbach.
8) — Kammerherr v. Eschwege.
9) — Hauptmann v. Heydwolf.
10) — Bausecretär Zusch.
11) — Hofrath Harnier.
12) — Kammersecretär König.
13) — Dr. philos. Wachs.
14) — Obergerichtsanwalt Henkel.
15) — Regierungsdirector Eggena.
16) — Fabricant Braun.
17) — Bürgermeister Bleimüller.
18) — Bibliothekar Bernhardi.
19) — Obergerichtsanwalt Schwarzenberg.
20) — Advocat Scheffer.
21) — Bürgermeister Schomburg.
22) — Oekonom Raabe.
23) — Gutsbesitzer, Kreissecretär Mans.
24) — Oekonom Glinzer.
25) — Obergrebe Theis.
26) — Professor Arndt,
27) — Schultheiß Dangel.
28) — Regierungsrath Ruth.
29) — Amtmann Hagedorn.
30) — Bürgermeister Wippermann.

Anlage 60.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns über die von dem Vorstande des ständigen Stände-Ausschusses veranlaßte Wahl der zur Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten für die einberufene Ständeversammlung vorzuschlagenden Personen unterthänigster Vortrag erstattet worden, so geben Wir

in Betracht, daß zwar, wie Wir ausdrücklich anerkennen, die vorläufige Prüfung der Wahlzeugnisse und der Gültigkeit der Wahlen zu Landtagsabgeordneten, sowie insbesondere der die Gültigkeit solcher Wahlen bedingenden persönlichen Eigenschaften, dem ständigen Stände-Ausschusse zu dem Zwecke zukommt, um die Zulassung zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zu bestimmen, diese Prüfung jedoch auf die

Erörterung der nicht zu dem Legitimationspunkte gehörenden Frage: ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener dem §. 71 der Verf. Urk. Genüge geschehen sey, sich nicht erstrecken kann, daß dem ständigen Stände-Ausschusse von Unserem Ministerium des Innern die erforderliche Mittheilung darüber zugegangen ist, welche Staatsdiener wegen mangelnder Erledigung jener Vorschrift der Verf. Urk. außer Stande seyen, die auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete anzunehmen, daß gleichwohl diese Staatsdiener, wie Wir aus dem von Unserem gedachten Ministerium Uns vorgelegten Verzeichnisse der zu der erwähnten Präsidentenwahl hinzugezogenen Personen ersehen haben, an solcher Theil genommen haben, und nach deren Abrechnung die Versammlung, welche diese Wahl vorgenommen hat, die nach §. 2 der ständischen Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von Ständemitgliedern nicht enthalten hat,

nach Anhörung Unseres Gesammtstaatsministeriums Unsere höchste Willensmeinung hierdurch zu erkennen, daß Wir noch zur Zeit Uns nicht im Stande sehen, von Unserem Rechte den Präsidenten und den Vicepräsidenten der einberufenen Ständeversammlung zu ernennen, Gebrauch zu machen, und hat hiernach der ständige Stände-Ausschuß, beziehungsweise dessen Vorstand, dem §. 2 der ständischen Geschäftsordnung gemäß, eine anderweite Wahl, und zwar mit Ausschluß derjenigen Staatsdiener, welche ihm, als nicht mit der gehörigen Genehmigung versehen, von Unserem Ministerium des Innern bezeichnet worden sind, und bei welchen nicht von Letzterem in Bezug auf dessen Beschluß vom 2 d. M. die Genehmigung als ertheilt betrachtet wird, baldthunlichst zu veranlassen.

Wir können durch Unseren dringenden und aufrichtigen Wunsch, die einberufene Ständeversammlung bald in ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit eintreten zu sehen, Uns in keiner Weise bewogen finden, von der Beachtung der einschlagenden Bestimmungen abzugehen, und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß der vorzunehmenden anderweiten Wahl sich kein Hinderniß entgegenstellen werde.

Kassel, am 6 Februar 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent.

(St. S.) vdt. Hassenpflug.

Anlage **61.**

Der Inhalt des höchsten Beschlusses vom gestrigen Tage, die landständische Präsidentenwahl betreffend, hat den unterzeichneten Ausschuß, im wesentlichen Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt, mit tiefer Bekümmerniß und banger Sorge für die Zukunft wegen der

davon unzertrennlichen Folgen in gleichem Grad erfüllt, wie zu einer nochmaligen so ernsten und tiefeindringenden Prüfung aufgefordert, als es die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, dem wohl nur wenige andere nach ihrem Einfluß auf die Wirksamkeit der landständischen Verfassung an die Seite gestellt werden können, erheischt. Das Resultat dieser wiederholten Prüfung ist jedoch kein anderes gewesen, als das kurfürstlichem Ministerium des Innern bereits in dem Schreiben vom 5 d. M. zu Nr. 134 E. Pr. mitgetheilte.

Durch jenen höchsten Beschluß wird „ausdrücklich anerkannt, daß die vorläufige Prüfung der Wahlzeugnisse und der Gültigkeit der Wahlen zu Landtagsabgeordneten, sowie insbesondere der die Gültigkeit solcher Wahlen bedingenden persönlichen Eigenschaften, dem ständigen Stände-Ausschusse zu dem Zwecke zukomme, um die Zulassung der Theilnahme an der Präsidentenwahl zu bestimmen.“ Wollte man nun hiermit — einmal ganz der Ansicht kurfürstlichen Ministeriums des Innern folgend — den früheren Beschluß desselben vom 21 November v. J. (Nr. 10,266), welchen es gerade an einen der jetzt unmittelbar betheiligten Abgeordneten erlassen hat, und welcher von diesem in Beziehung auf die von ihm nachzuweisende Genehmigung bei dem Ausschuß eingereicht worden ist, nämlich „daß, nach §. 1 der Geschäftsordnung für die Landstände, die Einlieferung der Wahlzeugnisse, zu welchen sich die den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern weiter nöthigen Genehmigungsurkunden nur als Beilagen verhielten, an den ständigen Ausschuß erst von den zur Ständeversammlung einberufenen Mitgliedern erfolgen solle, in eine folgerechte Verbindung setzen, so würde es schon in diesem Betrachte ganz und gar nicht bezweifelt werden können, daß auch der Genehmigungspunkt in Beziehung auf die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener mit zu der anerkanntermaßen dem Ausschusse zukommenden vorläufigen Prüfung der Legitimationen zum Zwecke der Präsidentenwahl gehöre.

Aber auch hiervon zunächst abgesehen, müßte ja der Ausschuß, indem er die ihm nach §. 2 der Geschäftsordnung obliegende vorläufige Prüfung des Legitimationspunktes vornimmt, und hierbei aus dem ihm vorgelegten Wahlzeugniß ersieht, daß der Gewählte ein Staatsdiener sey, seine Kenntniß des §. 71 der Verf. Urk. gänzlich verläugnen, oder sich einer wissentlichen Hintansetzung derselben schuldig machen, wenn er nicht vor Allem seine vorläufige Prüfung auch darauf richten wollte, ob der sich legitimirende Abgeordnete ein solcher Staatsdiener sey, welcher im Sinne des gedachten §. 71 einer Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedarf, und, in diesem Falle, ob ihm eine solche wirklich ertheilt worden sey? — Muß die erste Frage, nach der Ueberzeugung des Ausschusses, mit Rücksicht auf die vorliegenden, ihn bei seiner

vorläufigen Prüfung leitenden Bestimmungsgründe verneint werden, so kann von Seite des Genehmigungspunktes nichts entgegenstehen, wodurch der Ausschuß sich abhalten lassen könnte und dürfte, den betreffenden Abgeordneten für vorläufig legitimirt zu erklären, und ihn zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zuzulassen. Muß hingegen nach jener Prüfung die erste Frage, nämlich ob der sich legitimirende Abgeordnete ein der Genehmigung bedürfender Staatsdiener sey, bejaht werden; dann hat der Ausschuß zu der zweiten Frage überzugehen, ob jenem auch die Genehmigung wirklich ertheilt worden sey. Das Resultat dieser weiteren Prüfung fällt nun entweder dahin aus, daß der Staatsdiener eine Genehmigungsurkunde der vorgesetzten Behörde in Händen hat; alsdann muß er denselben für vorläufig legitimirt erklären und ihn zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zulassen, wenn die vorgelegte Urkunde von der Beschaffenheit ist, daß sie ihm, dem Ausschusse, die Ueberzeugung gewährt, daß dieselbe von der vorgesetzten Behörde des betreffenden Staatsdieners nach dessen bekanntem Dienstverhältnisse herrührt. Oder es findet der Ausschuß, daß dem sich legitimirenden Staatsdiener die Genehmigung der vorgesetzten Behörde mangelt, sey es nun, daß derselbe gar keine Nachweisung über den Genehmigungspunkt beibringt, oder, daß ihm die Genehmigung versagt worden sey, anzeigt, alsdann kann der Ausschuß im ersten Falle den, obgleich mit einem tadellosen Wahlzeugnisse versehenen Staatsdiener nicht für vorläufig legitimirt erklären, und eben diese Verfahrungsweise hat der unterzeichnete Ausschuß auch in dem zweiten Falle, zur Vermeidung jedes weiteren Anstandes, zu beobachten vorgezogen.

Nur beiläufig erwähnt derselbe hierbei einer in jenem höchsten Beschluß ausgesprochenen Ansicht, daß nämlich die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener, so lange sie die nach §. 71 der Verf. Urk. erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen außer Stande seyen. Dieser Ansicht stehen ganz entscheidend nachstehende Gründe entgegen. Vorerst, daß die Genehmigung der vorgesetzten Behörde mit der Wahl selbst gar nichts zu thun hat, eben weil sie von der vorgesetzten Behörde ertheilt wird, die als solche über die Wahl selbst zu urtheilen ganz incompetent und meist sogar unfähig ist; daß vielmehr durch Ertheilung der Genehmigung nur das der Theilnahme des gewählten Staatsdieners an den landständischen Verhandlungen etwa im Wege stehende dienstliche Hinderniß zu beseitigen bezweckt wird. Sodann folgerungsweise, daß die Annahme der Wahl von Seite des gewählten Staatsdieners seiner Anzeige bei der vorgesetzten Behörde ganz natürlich vorausgeht, und jedenfalls eine wenigstens bedingte Annahme in der Anzeige selbst liegt, indem ja diese Anzeige ganz unterbleiben würde, wenn der Ge-

wählte die Wahl nicht annähme. Endlich daß die Voraussetzung, es müsse der Genehmigungsertheilung die Annahme der Wahl zum Abgeordneten schon vorhergegangen seyn, eine ganz bestimmte und formelle Anerkennung von Seiten der Staatsregierung selbst auf dem vorigen Landtage dadurch erhalten hat, daß der Landtagscommissär Namens derselben mittelst eines an den damaligen ständigen Ausschuß erlassenen Schreibens vom 19 April 1831 die Legitimation mehrerer Staatsdiener, welche bereits an den vorbereitenden Sitzungen vom 12 und 18 g. M. thätigen Antheil genommen hatten, ungeachtet der ihnen fehlenden Genehmigung, und nur mit Vorbehalt der Ergänzung dieses Mangels, als genügend anerkannt hat, woraus, abgesehen von allen sonstigen Consequenzen, wenigstens dieses ganz nothwendig folgt, daß damit die unzweifelhafte Voraussetzung einer der Genehmigungsertheilung vorausgegangenen Annahme der von ihnen schon wirklich versehenen Function als Abgeordnete ausgesprochen ist. Aus diesem Schreiben geht übrigens zugleich hervor, daß der Vertreter der Staatsregierung selbst das Erforderniß der Genehmigung damals als zum Legitimationspunkte mitgehörig angesehen habe.

Der unterzeichnete Ausschuß hat sich auf eine so ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes eingelassen, um kurfürstlichem Ministerium des Innern die klare Ueberzeugung zu gewähren, daß derselbe bei seiner bisherigen Handlungsweise auf dem Boden seines erweislichen Rechtes feststehe, und daß er demnach gewissenhafter Weise nicht anders als dabei unerschütterlich zu beharren vermöge. Er hat in der redlichsten Absicht und mit der aufrichtigsten Bereitwilligkeit durch ein den strengsten Umkreis seiner Obliegenheiten gegen die Ständeversammlung vielleicht sogar überschreitendes Entgegenkommen, mittelst seines ebengedachten Schreibens vom 5 d. M. den Versuch gemacht, die einmal vorhandene Verwicklung der landständischen Verhältnisse auf einem vermittelnden Wege zu lösen, und damit sogar die ausdrückliche Anerkennung verbunden, daß durch die Auswahl des Präsidenten und Vicepräsidenten aus den von den vorläufig zugelassenen Ständemitgliedern vorgeschlagenen Personen keinerlei Präjudiz für die Wirksamkeit der hiernächst von der Landtagscommission etwa vorzubringenden Einwendungen gefolgert werden könne. Sein Bemühen ist indessen leider gänzlich erfolglos geblieben, und er gesteht nun unverhohlen, daß dem angestrengtesten Nachdenken aller seiner Mitglieder es nicht hat gelingen wollen, irgend einen gesetzlichen Ausweg zu finden, um eine nochmalige Präsidentenwahl zu veranlassen. Bleibt nun kurfürstliches Ministerium des Innern fortwährend bei seiner in dem mitgetheilten höchsten Beschlusse, wie in seinen früheren Schreiben aufgestellten Ansicht, und wird durch deren unabänderliche Verwirklichung der Zusammentritt der Ständever-

sammlung nach dem vollen Ablaufe von zwei Wochen seit der schon bis zum letzten Tag aufgeschobenen Einberufung der Landstände, noch ferner verhindert, dann bleibt dem Ausschusse nichts Anderes übrig, als den hierdurch herbeigeführten Zustand für eine offenbare Suspension der landständischen Verfassung zu erklären und die volle und schwere Verantwortlichkeit für einen solchen Zustand mit allen seinen Folgen auf kurfürstliches Ministerium des Innern zu übertragen, um so mehr, als sogar in dem jedoch rechtlich nicht gedenkbaren Falle, daß man mit Ausschließung der drei vom Ministerium noch bestrittenen Mitglieder zu einer anderweiten Präsidentenwahl zu schreiten vermöchte, selbst dazu nicht einmal die erforderliche Anzahl von Abgeordneten — wie viel weniger also zur hiernächstigen Eröffnung der Ständeversammlung — vorhanden seyn würde. Für den äußersten Fall aber wird der Ausschuß zwar ungern, aber pflichtmäßig und nothgedrungen zu den letzten gesetzlichen Mitteln, welche ihm noch zu Gebote stehen, schreiten.

Doch zunächst will der Ausschuß noch einmal vertrauensvoll den letzten Antrag in dem Schreiben vom 5 d. M. aufs angelegentlichste wiederholen.

Kassel, am 7 Februar 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 62.

Nachdem auf die erste Anzeige der von den hier versammelten Ständemitgliedern vorgenommenen Wahl von Candidaten für die Stellen eines Präsidenten und Vicepräsidenten der einberufenen Ständeversammlung eine landesherrliche Ernennung bis jetzt nicht erfolgt ist, und mittlerweile von jenen gewählten Candidaten vier, nämlich die Herren Bürgermeister Schomburg, Regierungsdirector v. Baumbach, Erbmarschall v. Riedesel und Hofrath Harnier, auf das Resultat jener ersten Wahl, soweit solches sie betreffe, verzichten zu wollen erklärt haben, so hat der permanente landständische Ausschuß veranlaßt, daß an deren Statt andere Candidaten gewählt worden. Bei dieser anderweiten Wahl, an welcher auch die seitdem weiter für legitimirt erklärten drei Abgeordneten (Oekonom Kaiser, Grebe Schäfer und Hauptmann von Geyso) Theil genommen, haben jedoch die Herren

Bürgermeister Schomburg,
Regierungsdirector von Baumbach,
Erbmarschall von Riedesel und
Hofrath Harnier

abermals die absolute Stimmenmehrheit, und zwar sämmtlich beinahe Stimmeneinheit erhalten.

Der Unterzeichnete beehrt sich; kurfürstlichem Ministerium des Innern diesen Erfolg gehorsamst anzuzeigen, und die möglichste Beschleunigung des Antrages auf die landesherrliche Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten aus den durch das Vertrauen ihrer Mitstände gewählten Candidaten nochmals angelegentlichst zu empfehlen.

Kassel, am 13 Februa 1833.

Der Vorstand des permanenten landständischen Ausschusses.
(gez.) Pfeiffer.

Anlage 63.

Nr. 2077. Pr. d. J.

Unter Rücksendung des mir gestern Abend mitgetheilten Beschlusses kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom gestrigen Tage, die Beförderung der Eröffnung der einberufenen Ständeversammlung betreffend, beehre ich mich kurfürstlicher Landtagscommission zu eröffnen, daß ich heute Vormittag die Mitglieder des Legitimationsausschusses versammelt und mit denselben den Gegenstand des obenerwähnten Ministerialbeschlusses in Berathung gezogen habe.

Der Legitimationsausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß da nach §. 4 der Geschäftsordnung der Ständeversammlung das vorbereitende Zusammentreten der Landstände erst dann erfolgen soll, wenn wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder sich gehörig legitimirt haben, die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, wie viel Mitglieder zu diesen zwei Drittheilen gehören? zunächst auch nur von ihm ausgehen dürfe und vor dem vorbereitenden Zusammentreten der Landstände ein weiteres Zusammentreten derselben, als welches die Ausführung des §. 3 der Geschäftsordnung, nämlich die Wahl des Legitimationsausschusses, nothwendig mache, nicht stattfinden, folglich auch von den Landständen dermalen ein Beschluß nicht gefaßt werden kann.

Hinsichtlich der Frage: ob 35 oder 36 Mitglieder zur Constituirung der Ständeversammlung erforderlich seyen? so geht die einstimmige Ansicht des Legitimationsausschusses dahin, daß — abgesehen von der noch unentschiedenen Frage: ob einem minderjährigen Standesherrn, in dem die Verhältnisse derselben künftig regulirenden Edicte, nicht das Recht eingeräumt werden dürfte, nach vormundschaftlicher Anordnung sich durch andere fähige Familienmitglieder oder geeignete Bevollmächtigte vertreten zu lassen — der §. 4 der Geschäftsordnung nur von zwei Drittheilen der gesetzlichen Mitglieder, also diejenigen Mitglieder, aus welchen nach §. 63 der Verfassungsurkunde die Ständeversammlung gebildet wird, verstanden werden könne, folglich zur Constituirung und Eröffnung der Ständeversammlung jedenfalls 36 gehörig legitimirte Mitglieder erforderlich seyen. Diese Ansicht erscheine auch um so unzweifelhafter,

als bei der Bestimmung der Geschäftsordnung, daß schon die geringe Zahl von zwei Drittheilen der Mitglieder hinreichend zur Eröffnung der Ständeversammlung seyn solle, bereits darauf Rücksicht genommen worden sey, daß ein Drittheil — gleichviel ob factisch oder rechtlich — verhindert werden könne zu erscheinen.

Auf diese Weise biete sich auch für die Berechnung der zwei Drittheile für jeden Landtag eine bestimmte und feste Norm dar, wogegen die aufgestellte abweichende Auslegung Zufälligkeiten ausgesetzt werden würde und Schwankungen herbeiführen werde, welche mehr oder weniger nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnten.

Kassel, am 28 Februar 1883.

Der Präsident der Ständeversammlung.
(gez.) Baumbach.

Anlage **64.**

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.
Kassel, am 1 März 1833.

Nr. 2077.

(Die Landtagscommissarien überreichen die Erklärung des Hrn. Präsidenten der Ständeversammlung und des Legitimationsausschusses über die zur Eröffnung der Ständeversammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern.)

Beschluß. Die Landtagscommissarien haben dem Hrn. Präsidenten und dem Legitimationsausschusse weiter zu eröffnen: daß das Ministerium der jenseitigen Ansicht, wonach zur Eröffnung der Ständeversammlung 36 Mitglieder erforderlich seyn sollten, beizupflichten nicht im Stande sey. Der §. 4 der Geschäftsordnung besage: daß das vorbereitende Zusammentreten der Landstände erfolge, sobald wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder, also derjenigen Personen, welche an der zu eröffnenden Ständeversammlung Antheil nehmen könnten, sich gehörig legitimirt haben. Nun könne aber Mitglied der Ständeversammlung nur derjenige seyn, welcher die aus §. 67 der Verfassungsurkunde hervorgehenden Eigenschaften besitze, und es fänden die dort genannten Gründe der Ausschließung, nach der ausdrücklichen Bestimmung am Schlusse des Paragraphen auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände, also auch auf die Häupter der standesherrlichen Familien Anwendung. Ein Standesherr, welcher unter Curatel stehe, sey hiernach kein Mitglied der Ständeversammlung, sondern gerade von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, und da das Recht der Landstandschaft, nach §. 63 der Verfassungsurkunde, an seine Person geknüpft sey, so könne er sich auch nicht durch einen Andern auf dem Landtage vertreten lassen (welche Bestimmung der Verfassungs-

urkunde durch das zu erwartende Edict über die standesherrlichen Verhältnisse gar nicht abgeändert werden könne). Es würde eine Verletzung der Verfassungsurkunde enthalten, wenn man einen solchen Standesherrn, bei Bildung der Ständeversammlung, als deren Mitglied betrachten und berücksichtigen wollte; er müsse vielmehr als nicht vorhanden angesehen werden. Die Ansicht des Hrn. Präsidenten und des Legitimationsausschusses der Ständeversammlung, daß die fraglichen zwei Drittheile nach der im §. 63 der Verfassungsurkunde bestimmten gesetzlichen Zahl von Mitgliedern (gleichviel ob sie wirklich existirten oder nicht) zu berechnen sey, setze zur Annahme ihrer Richtigkeit weiter voraus, daß in dem §. 4 der Geschäftsordnung noch bestimmt sey, daß zwei Drittheile der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich seyen, werde aber eben durch die Fassung des fraglichen §. 4 widerlegt, welcher, indem er nur sage, daß das vorbereitende Zusammentreten der Landstände geschehe, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder sich gehörig legitimirt hätten, nur dahin sich verstehen lasse, daß zwei Drittheile der Mitglieder, welche nach Maßgabe der einschlägenden gesetzlichen Vorschriften und der gerade vorhandenen factischen Verhältnisse möglicherweise Mitglieder der Ständeversammlung seyn könnten, vorhanden seyn müßten. Es könne jene Ansicht unter Umständen zu dem auffallenden Resultate führen, daß die Zahl von 36 selbst dann noch zur Eröffnung nothwendig sey, wenn auch die Zahl der ordnungsmäßigen Mitglieder überhaupt bis auf 42 herabgesunken wäre. Man erkenne darin diesseits eine Abänderung der Geschäftsordnung, welche, nach deren §. 44, da sie nicht den innern Geschäftsgang der Ständeversammlung betreffe, nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung getroffen werden könne.

Man gebe dem Hrn. Präsidenten und dem Legitimationsausschusse weiter zu erwägen:

1) daß die vorliegende Differenz nur von der Staatsregierung und der Ständeversammlung zur Erledigung gebracht werden, also aus dem Verfahren des Legitimationsausschusses der Ständeversammlung ein Präjudiz nicht erwachsen könne, und man diesseits zum Ueberflusse die förmliche Versicherung ertheile, ein solches Präjudiz daraus nicht herleiten zu wollen; so wie 2) daß es auch an einem praktischen Interesse bei Festhaltung der einen oder andern Ansicht im vorliegenden Falle ständischerseits fehle, indem dieses nur in der Hinsicht denkbar sey, daß nach der bei der Eröffnung vorhandenen Anzahl, die zu einer gültigen Beschlußnahme nach §. 75 der Verfassungsurkunde erforderliche Anzahl Ständemitglieder sich bestimme, letztere jedoch, bei der Annahme der ersteren zu 35 sowohl als zu 36, immer nur in 24 bestehen werde.

Da nun durch die kürzlich erfolgte Wahl des Forstmeisters v. Münchhausen ein weiteres Mitglied der Ständeversammlung hin-

zugetreten und nach dem den Landtagscommissären mit dem Beschlusse vom heutigen, unter Nr. 2127 Pr. d. J., mitgetheilten Schreiben des Justizministeriums, auch dem Obergerichtsrathe Dedolph nunmehr die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ertheilt worden sey; so sey die zur Eröffnung der Ständeversammlung, nach diesseitigem Dafürhalten, erforderliche Zahl von 35 Mitgliedern vollständig vorhanden, und es unterliege diese Eröffnung, der man mit aufrichtigem Wunsch entgegensehe, keinem ferneren Hindernisse, sofern der Legitimationsausschuß seiner abweichenden Ansicht über die obige Frage vorerst keine weitere Folge geben werde.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 65.

Nr. 2127. Pr. d. J.

Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums.

Kassel, am 1 März 1833.

Nr. 906.

(Das Ministerium des Innern benachrichtigt, daß es, um die Eröffnung der Ständeversammlung bewirken zu können, nur noch einer Vermehrung der Zahl der hier anwesenden Ständemitglieder um eine Person bedürfe, und es daher wünschenswerth sey, wenn einem der zu Abgeordneten gewählten Justizdiener, welchen die Genehmigung zur Annahme der Wahl versagt worden, diese Genehmigung, sofern vielleicht seit jener Verfügung die Unabkömmlichkeit sich gemindert habe, jetzt noch erfolge, und zwar einem solchen dieser Justizdiener ertheilt werden könnte, welcher bereits Mitglied der aufgelöst'ten Ständeversammlung gewesen sey und sich bei dieser durch Thätigkeit ausgezeichnet habe, von welchem mithin schnelle Förderung der ihm zum großen Theil schon genauer bekannten landständischen Arbeiten zu erwarten sey.)

Beschluß. Dem Ministerium des Innern ist ergebenst Folgendes zu erwiedern: Indem man dem geäußerten Wunsche zu entsprechen sich beeile, könne die Auswahl in der fraglichen Hinsicht nur zwischen dem Oberappellationsrathe Pfeiffer und dem Obergerichtsrathe Dedolph zweifelhaft erscheinen. Da indessen die in dem Beschlusse vom 16 October v. J. angeführten Gründe für die dem Oberappellationsrathe Pfeiffer geschehene Versagung überall nicht, wohl aber die in dem Beschlusse vom 25 November v. J., wodurch dem Obergerichtsrathe Dedolph die Genehmigung zur Annahme der Abgeordnetenwahl versagt worden, durch Ernennung eines weiteren Mitgliedes des hiesigen Obergerichts und zwar dergestalt zu beseitigen stehen, daß die deßhalbige Mehrausgabe um so besser zu verantworten sey, als nach neuerlich vorgekommenen Daten noch im Laufe dieses Jahres bei einem der Obergerichte

voraussichtlich ein neues Mitglied zu ernennen seyn würde, so könne die Auswahl doch nur auf den Obergerichtsrath Dedolph fallen, und man werde daher diesem in der Voraussetzung, daß die zu dessen Ersetzung von den Wahlmännern des Wahlbezirks Kassel vorgenommene Abgeordnetenwahl für formell ungültig zu halten sey, die Genehmigung alsbald ertheilen.

2) Zum Hauptprotokoll der Antrag auf Ernennung eines weiteren Mitgliedes des hiesigen Obergerichts.

3) Dem Obergerichtsrathe Dedolph wird nunmehr die von ihm unterm 14 November v. J. gebetene Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Landtagsabgeordneten für die dermal einberufene Ständeversammlung ertheilt.

(gez.) vdt. Hassenpflug.

Anlage 66.

Auf die Mittheilung des Beschlusses kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom gestrigen Tage Nr. 2128 d. P. beehre ich mich kurfürstlicher Landtagscommission ergebenst zu bemerken, daß nachdem ich heute Morgen mit dem Legitimationsausschuß eine vierstündige Berathung gepflogen habe, dessen Beschluß dahin ausgefallen ist: „daß nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe der „Ausschuß bei seiner früher gefaßten und hinlänglich begründeten „Meinung, daß wenigstens 36 Ständemitglieder zur Constituirung „des Landtags auch jetzt erforderlich seyen, beharren müsse, auch „daß derselbe — vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Ent„scheidung der Ständeversammlung — hierüber zu urtheilen, sich „zunächst für allein competent halte.“

Uebrigens war der Legitimationsausschuß noch der weiteren Ansicht, daß die Erheblichkeit der angeregten Streitfrage nicht abzusehen sey, da nach den vorliegenden früheren Verhandlungen eine hinlängliche Anzahl von Ständemitgliedern gehörig legitimirt sey, weßhalb man dann auch nunmehr, in Gemäßheit des §. 4 der Geschäftsordnung zur Wahl des Secretärs der Ständeversammlung schreiten zu können glaube, weßfalls man um alsbaldige Zurücksendung der Legitimationsurkunden ergebenst ersuchen müsse.

Zugleich finde ich mich veranlaßt zu bemerken, daß während der Legitimationsausschuß heute Vormittag versammelt war, das Wahlzeugniß für Hrn. Forstmeister v. Münchhausen einging und alsbald einer Prüfung unterworfen wurde, welche indeß ergab, daß dasselbe in Beziehung auf die völlig vernachlässigten Vorschriften der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 25 November 1831 nicht als genügend angenommen werden könne.

Kassel, am 2 März 1833.

Der Präsident der Ständeversammlung.
(gez.) Baumbach.

Anlage 67.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 3 März 1833.

Nr. 2183.

(Die Landtagscommissäre legen ein weiteres Schreiben des Präsidenten der einberufenen Ständeversammlung vom gestrigen Tage, die zu deren Eröffnung erforderliche Zahl von Mitgliedern ꝛc. betreffend, vor.)

Beschluß. Den HH. Landtagscommissären werden die ihnen von gedachtem Hrn. Präsidenten mitgetheilten Legitimationsurkunden hierneben mit dem Auftrage zurückgesandt, solche gewünschtermaßen mit dem Bemerken zurückzugeben, daß auch ihrerseits gegen die Legitimationsurkunden selbst nichts Wesentliches zu erinnern gefunden werde, und man unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtig versammelten Landstände nicht als berechtigt betrachtet würden, noch vor der Eröffnung der Ständeversammlung die, nach §. 3 der Geschäftsordnung, derselben zugewiesene Entscheidung über angeregte Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen zu ertheilen, dasjenige, was etwa in der befragten Hinsicht vorzubringen seyn möchte, vorbehalten wolle, daß aber nicht ganz deutlich erscheine, wie, wenn man die zum vorbereitenden Zusammentreten der Stände erforderliche Zahl von Ständegliedern zu 36 annehme, diese Zahl nunmehr, ungeachtet die Legitimationsurkunde des Forstmeisters v. Münchhausen, obgleich derselbe Mitglied der letzten Ständeversammlung gewesen, für mangelhaft erkannt worden sey, als vorhanden betrachtet werden könne. Zu Vermeidung jeglichen Mißverständnisses über die Ansicht und Absicht des Ministeriums müsse daher ausdrücklich bemerkt werden, daß, wiewohl dasselbe, aus den im Beschlusse vom 1sten d. M. (2077, Pr. d. J., statt welcher Nummer in der abgesandten Ausfertigung irriger Weise 2128 gesetzt sey) angeführten Gründen, die Zahl von 35 Mitgliedern für hinreichend zum vorläufigen Zusammentreten und zur Eröffnung der Ständeversammlung erachten müsse, und solche durch die noch einem Staatsdiener — dem Obergerichtsrathe Dedolph — ertheilte Genehmigung befördert worden sey, allerdings eine Entscheidung über die Frage: ob 35 oder 36 Mitglieder nothwendig seyen, nur von der Regierung und der Ständeversammlung selbst erfolgen könne, und man vorläufig der Ansicht des Legitimationsausschusses über das Erforderniß von 36 Mitgliedern nicht entgegentreten wolle, daß aber eine solche Zahl zulässiger Mitglieder nicht vorhanden seyn könne, da ihnen die Obergerichtsräthe Cuyrim und Wiederhold und der Oberappellationsrath Pfeiffer, denen die erforderliche Genehmigung versagt

worden, keinen Falls, der Professor Jordan und Bibliothekar Bernhardi aber, die sich über Erforderniß und Art der Genehmigung mit der Regierung in Streit gesetzt, nicht vor endlicher Erledigung und genügender Beilegung dieses Streits, beigezählt werden könnten, und es hoffentlich nicht die Absicht der beiden Letzteren, sich zu der Eröffnung der Ständeversammlung zu drängen, dagegen aber der Einsicht des Hrn. Präsidenten nicht entgangen seyn werde, daß es dem Landesherrn unmöglich erscheinen müsse, die Ständeversammlung mit Mitgliedern zu eröffnen, die sich gegen Höchstdesselben Regierung in jenen beziehungsweise von Höchstihm ausdrücklich mißbilligten Widerstreit versetzt hätten, wie die zuletzt genannten beiden Staatsdiener.

Wenn man hiernach das Vorhandenseyn einer Zahl von 36 zulässigen Ständegliedern bezweifle, so hege man dagegen die sichere Erwartung, daß in den allernächsten Tagen dennoch eine solche Zahl vorhanden, und es möglich seyn werde, die Ständeversammlung im Laufe dieser Woche zu eröffnen.

(gez.) Hassenpflug.

Anlage 68.

Die in beglaubigter Abschrift hier anliegende Eingabe der anwesenden Landstände ward am 27 v. M. von dem Herrn Präsidenten der Ständeversammlung an den unterzeichneten Ausschuß abgegeben; und dieser hatte bereits deren Einreichung bei kurfürstl. Ministerium des Innern mit einem den Antrag der Landstände nachdrücklichst unterstützenden Begleitungsschreiben beschlossen, als ihm noch am nämlichen Tage Kunde davon wurde, daß kurfürstl. Ministerium sich entschlossen habe, die von demselben abhängigen Mittel zur ungesäumten Eröffnung der Ständeversammlung anzuwenden.

Heute nun haben sich abermals mehrere jener Ständemitglieder an den Ausschuß mit der Anfrage gewendet, ob demselben eine beruhigende Zusicherung über die alsbald zu erwartende Eröffnung der Ständeversammlung zugegangen sey, oder ob derselbe, wenn solches nicht geschehen, entscheidende Schritte, um diesen Zweck mit Zuverlässigkeit herbeizuführen, gethan habe? — Als unmittelbare Veranlassung hierzu beziehen jene Deputirten sich auf beschwerende Schreiben, welche aus den Provinzen, in denen sie gewählt worden, wiederholt an sie gelangt seyen, und in welchen sich die allgemeine Unzufriedenheit über die ganz unbegreifliche Verzögerung der verfassungsmäßigen Eröffnung des Landtages, und ein unverhaltener Unwillen über die den Landesvertretern hierdurch bewiesene Nichtachtung laut ausspreche. Die, beide Fragen verneinende Antwort hat den weiter hier beigefügten Nachtrag zu jener Eingabe zur Folge gehabt, und dessen Inhalt ist insonderheit von

den mitunterschriebenen Landständen aus dem Gewerbsstande mit lebhaften mündlichen Klagen darüber, daß sie schon so lange und so nutzlos ihrem gewöhnlichen Berufe sich entzogen sähen, begleitet worden.

Der Ausschuß hält sich hiernach durch die ihm obliegende Verpflichtung aufgefordert, unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 7 v. M. kurfürstl. Ministerium des Innern diese Angelegenheit nochmals zur endlichen ungesäumten Abhülfe auf das dringendste zu empfehlen.

Ganz gewiß ist es ein eben so auffallendes und beklagenswerthes, als in der Geschichte aller constitutionellen Staaten bisher unerhörtes Ereigniß, daß die von dem Ministerium des Innern selbst einberufenen Landstände, nachdem schon dazu der äußerste Moment der demselben verfassungsmäßig gestatteten Frist abgewartet worden, nun bereits volle fünf Wochen, also mehr wie den dritten Theil einer ganzen regelmäßigen Landtagszeit, auf Kosten des Landes, unthätig hier verharren müssen, ohne dem eigentlichen Zweck ihrer Einberufung, einige vorbereitende Handlungen abgerechnet, im Wesentlichen näher gekommen zu seyn. Wie kurfürstl. Ministerium des Innern solches zu verantworten gedenke, vermag der Ausschuß nicht zu begreifen, und derselbe würde bisher schon einer solchen Verfahrungsweise entscheidend entgegen zu wirken nicht unterlassen haben, wenn er nicht in der anderweiten Präsidentenwahl, zu deren Einleitung er nur mit Verläugnung seiner eignen Ansicht um des allgemeinen Besten willen geschritten war, um so mehr mit voller Zuversicht — sogar auf positive Gründe gestützt — das Mittel erblicken zu dürfen geglaubt hätte, daß nun jeder noch vorhandene Anstand von Seite kurfürstl. Ministeriums alsbald werde gehoben werden. Sind nun darüber abermals 16 Tage verflossen — und wahrlich unter solchen Umständen sollte man im dringenden Interesse des Staatswohls mit jedem einzelnen Tage haushalten — ohne daß noch für die unmittelbar nächsten Tage an die förmliche Eröffnung der Ständeversammlung zu denken ist, so sieht der Ausschuß sich pflichtmäßig gedrungen, sein Urtheil über den hierdurch herbeigeführten öffentlichen Zustand ganz ebenso, wie er es in dem erwähnten Schreiben vom 7 v. M. bestimmt ausgesprochen hat, jetzt mit um so viel stärkerem Grunde zu wiederholen, und damit die ernste Versicherung zu verbinden, daß wenn nicht in aller Kürze das Präsidium der Ständeversammlung nebst dem dasselbe unterstützenden Legitimationsprüfungs-Ausschusse von Seite des kurfürstl. Ministeriums des Innern durch die Landtagscommission in den Stand gesetzt wird, sofort einen der nächstfolgenden Tage zur Constituirung der Ständeversammlung zu be-

stimmen, der Ausschuß eine von ihm zu ergreifende entscheidende Maßregel durchaus nicht länger aufschieben könne und werde.

Kassel, den 1 März 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 69.

Die Unterzeichneten, als Volksvertreter erwählt, sind hierher berufen worden, um gemeinschaftlich mit der Staatsregierung das Wohl des Landes zu berathen.

Vier Wochen sind seitdem verflossen, und noch ist denselben nicht vergönnt worden, durch die Eröffnung des Landtages zu ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu gelangen.

Die Unterzeichneten beklagen aufs innigste dieses Mißgeschick, und fühlen sich tief verletzt, daß man sie so lange Zeit von ihrem Berufe fern hält. Seit dem 25 d. v. M. war es verfassungsmäßige Nothwendigkeit, daß die Stände des hessischen Landes in ihre gesetzliche Wirksamkeit treten mußten; und wenn auch die Unterzeichneten nicht untersuchen wollen, ob und welche Hindernisse einer Eröffnung der Ständeversammlung — der Erfüllung eines Zweckes, vor welchem jede andere Rücksicht verschwinden soll — sich entgegengestellt haben, so scheint denselben doch die heiligste Pflicht der Staatsregierung zu seyn, daß solche Hindernisse auf das schleunigste hinweggeräumt werden.

Schon beginnt das Volk sich verachtet zu sehen, wenn es auf die Behandlung hinblickt, welche seinen Abgeordneten zu Theil wird, und damit die Weisheit benachbarter Regierungen vergleicht, welche der Liebe ihrer Staatsbürger entgegenkommen und, kräftig durch diese, das Glück ihrer Länder zu begründen suchen.

Die Unterzeichneten können den Glauben nicht unterdrücken, es sey der Staatsregierung an dem Vertrauen des hessischen Volkes, an der Achtung des gesammten deutschen Vaterlandes, an der Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sehr gelegen, als daß sie länger anstehen sollte, die einer Eröffnung eines Landtages entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Die Unterzeichneten ersuchen deßhalb den ernannten Herrn Präsidenten, in Verbindung mit dem bestehenden landständischen Ausschusse dahin zu wirken, daß die Eröffnung der Ständeversammlung ungesäumt erfolge.

Kassel, den 26 Februar 1833.

Baumbach.	Schwarzenberg.
Bleymüller.	Zusch.
Eggena.	Heydwolf.
Arnd.	Baumbach.

ferner:

Scheffer.	Dangel.
Theiß.	Glintzer.
Jordan.	Schäffer.
Malsburg.	Harnier.
L. Baumbach.	Schomburg.
H. E. Ruelberg.	Henkel.
Manns.	v. Eschwege.
Graf v. Degenfeld.	Schonburg.
König.	Ruth.
Hagedorn.	Wippermann.
Wachs.	Kaiser.
Raabe.	Braun.

Karl Bernhardi.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original beglaubigt.

Kassel, am 28 Februar 1833.

(gez.) Kehr,
Landsyndicus.

Anlage 70.

An einen verehrlichen Ständeausschuß.

Lange genug haben sich die Abgeordneten getäuscht gesehen, in der Hoffnung auf die Eröffnung eines Landtages. Es ist endlich der Zeitpunkt gekommen, wo allen Zögerungen ein Ziel gesetzt werden muß.

Die hier versammelten Landstände haben vor einigen Tagen die Hülfe des permanenten Ausschusses in Anspruch genommen, und wir hoffen, daß uns, daß dem hessischen Lande diese Hülfe nicht versagt werden wird. Mittheilungen, die uns aus den verschiedenen Provinzen gemacht sind, befestigen in uns von Neuem die Ueberzeugung, daß keinen Tag mehr gesäumt werden darf mit der Eröffnung der Ständeversammlung. Die Erfahrung scheint uns hinlänglich zu lehren, daß dieser Zweck vereitelt werden soll, und deßhalb bitten wir einen verehrlichen landständischen Ausschuß, mit Rücksicht auf die jüngste von sämmtlichen Abgeordneten ausgegangene Eingabe, alsbald die äußersten Mittel zu ergreifen, welche zum Schutze der Landesverfassung nothwendig sind, damit die Bewohner des hessischen Landes erfahren, ob sie in einem verfassungsmäßig regierten Staate leben oder nicht. In dem festen Vertrauen, daß ein permanenter Ausschuß von der Verfolgung

der für angemessen erkannten Maßregeln sich durch keine Demonstration abhalten lassen werde, bestehen wir verehrungsvoll

eines löblichen Ausschusses

gehorsamste

Kassel, den 1 März 1833.

Wachs, König, Manns, Raabe, Dangel, Ruelberg, Wippermann, Glintzer, Hagedorn.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original beglaubigt.

Kassel, den 1 März 1833.

(gez.) Kehr, Landsyndicus.

Anlage 71.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 4 März 1833.

Nr. 2111.

(Schreiben des ständigen Ständeausschusses, die von den hier anwesenden Landtagsabgeordneten dringend sollicitirte baldige Eröffnung der Ständeversammlung betreffend.)

Beschluß. Dem gedachten landständischen Ausschusse ist unter Beziehung auf die abschriftlich beigefügten Erlasse an die Landtagscommission vom 1 und vom 3 d. M. zu erwiedern, daß man diesseits Alles, was man pflichtgemäß habe thun können, zur Beförderung des Zusammentritts der einberufenen Ständeversammlung beigetragen zu haben glaube, und die Schuld an der Verzögerung dieses Zusammentritts der Regierung beimessen, nur in einem Verkennen des wahren Sachverhaltes seinen Grund haben könne; man übrigens, wenn der landständische Ausschuß zur weitern und schleunigern Veränderung des gegenwärtigen Zustandes Mittel in Händen zu haben glaube, wünschen müsse, daß mit deren Ergreifung um so weniger gezögert werde, als man diesseits die alsbaldige Beseitigung aller Hindernisse der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Ständeversammlung ernstlichst wünsche.

(gez.) Hassenpflug.

Anm. Sind die Anlagen 64 und 67.

Anlage 72.

Der unterzeichnete Ausschuß kann sich nicht davon überzeugen, daß er den wahren Sachverhalt verkannt habe, wenn er die Schuld an der Verzögerung des Zusammentritts der einberufenen Ständeversammlung während mehr als fünf Wochen seit dem Einberufungstage, wenn auch nicht der hohen Staatsregierung, doch

aber dem Herrn Vorstande der Ministerien der Justiz und des Innern, beimessen zu müssen glaubte. Er beruft sich deßhalb — in Erwiederung des ihm gestern Abend zugekommenen Schreibens kurfürstl. Ministeriums des Innern vom nämlichen Datum — auf seine früheren, diesen Gegenstand betreffenden Schreiben, insonderheit die vom 26 Januar, 3, 5 und 7 Februar d. J.

Vollkommen bestätigend für diese seine Ansicht war aber dem Ausschuß der Inhalt des ihm zugleich mitgetheilten Schreibens kurfürstl. Ministeriums des Innern an die Landtagscommission vom 3 d. M., indem er daraus entnommen hat, daß während es hiernach nur als möglich ausgesprochen wird, daß die Ständeversammlung noch im Laufe dieser Woche eröffnet werde, also das Eintreten eines weiteren Aufschubs bis über den Anfang der siebenten Woche nach dem vollen Ablauf der verfassungsmäßigen Frist von 6 Monaten ebenwohl zugegeben, gleichwohl die „sichere Erwartung" jenes möglichen Falles auch nicht mit dem geringsten thatsächlichen Grunde unterstützt wird, — der Herr Vorstand der vereinten beiden Ministerien dennoch keineswegs geneigt ist, einen oder den andern der von dessen Entschließung abhängenden Schritte zu Erreichung jenes hochwichtigen Zweckes vorzunehmen, so daß diese lediglich dem etwaigen Hinzutreten bloß zufälliger Ereignisse ganz ruhig überlassen bleiben soll. Jenem Schreiben zufolge wird nämlich von dem Herrn Ministerialvorstande fortwährend

1) die Zulassung zweier Abgeordneten verweigert, welche nicht nur von dem unterzeichneten Ausschuß für vorläufig legitimirt zum Zwecke der Präsidentenwahl erklärt worden sind, und daran wirklich beide Male Theil genommen haben, sondern welche auch der Legitimationsprüfungs-Ausschuß, mit Zustimmung des Herrn Präsidenten, für gehörig legitimirt zum Zwecke der Constituirung der Ständeversammlung erklärt hat; diese Verweigerung ist überdieß unter einen Gesichtspunkt gestellt, welcher durchaus nicht als dem constitutionellen Princip entsprechend anerkannt werden kann. Es wird ferner
2) bei der Versagung der Genehmigung an drei Staatsdiener aus dem Richterstande fortwährend beharrt, ungeachtet die etwaigen Gründe der Versagung, da sie nur auf vorübergehende Diensthindernisse sich beziehen können, unmöglich für erhebliche im Sinne der Verfassungsurkunde gehalten werden können, dem so unendlich viel wichtigeren, der Entfernung eines wahrhaft das Staatswohl gefährdenden, und nicht mit Unrecht als verfassungswidrig bezeichneten, Zustandes durch die endliche Eröffnung der Ständeversammlung gegenüber. Wenn je, so findet auf die dermalige

Lage der Dinge der Grundsatz der Staatsweisheit Anwendung: Salus reipublicae suprema lex esto! Wenn nun überdieß noch ein anderer zum Landtagsabgeordneten gewählter Staatsdiener (Obergerichtsrath Werthmüller) seiner Versicherung nach sogar durch Vorenthaltung der Zurückgabe seines an kurfürstl. Justizministerium eingeschickten Wahlzeugnisses an dessen gesetzmäßiger Einreichung bei dem Ausschuß gehindert worden ist, über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Wahlen einiger andern Abgeordneten aber erst, nachdem die Ständeversammlung eröffnet seyn wird, entschieden werden kann; so ist es klar, daß dermalen die Bewirkung des Zusammentritts der Ständeversammlung lediglich von dem Herrn Vorstande der beiden genannten Ministerien abhängt, und also auch die Schuld der Verzögerung demselben beizumessen ist, indem es ihm nicht an den Mitteln zu deren Beseitigung fehlt, indem es dazu hinreicht, daß nur zwei von jenen Staatsdienern der einen oder andern Kategorie, vielleicht sogar nur einer derselben, als bei der Eröffnung der Ständeversammlung zulässig anerkannt werde.

Nachdem aber der Herr Ministerialvorstand von diesem so leicht anwendbaren Mittel keinen Gebrauch machen zu wollen wiederholt erklärt, der unterzeichnete Ausschuß aber mit allen bisher von ihm angewendeten Mitteln des angelegentlichsten Ersuchens, des mehrfachen Nachgebens, der ernstesten Warnung durchaus nichts auszurichten vermocht hat, und nachdem sein letztes, noch einmal dringend mahnendes Schreiben vom 1 d. M. während drei Tagen gänzlich unerwiedert geblieben war, blieb demselben seiner wohlerwogenen Verpflichtung gemäß nichts Anderes übrig, als das einzige und letzte Mittel, welches ihm noch zu Gebote stand, wirklich zu ergreifen. Er hat — noch immer zögernd in Erwartung eines endliche Abhülfe gewährenden Ministerialbeschlusses — nur wenige Stunden vor dem Empfange des gestrigen Schreibens die Anklage des dermaligen Herrn Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern wegen Verfassungsverletzung bei kurfürstl. Oberappellationsgerichte eingereicht, und siehet mit ruhigem Gewissen dem Erfolge dieses ihm sehr schwer gewordenen, aber wahrhaft abgenöthigten Schrittes entgegen.

Kassel, am 5 März 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(gez.) Pfeiffer.

vdt. Kehr.

Anlage 73.

Landesherrliche Verkündigung vom 25 März 1833, die Auflösung der letzten Ständeversammlung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Ysenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

thun hiermit nach Anhörung Unsers Gesammtstaatsministeriums kund und zu wissen:

Als Wir in Unserer, bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 8 d. M. gehaltenen Thronrede Unser ernstes Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung gewissenhaft zu erfüllen, öffentlich aussprachen, erwarteten Wir nicht, daß Wir Uns genöthigt sehen würden, diese Unsere Willensmeinung gegen die Versammlung der Stände selbst in Vollzug zu setzen.

Je aufrichtiger Wir letzteres bedauern, um desto mehr finden Wir Uns bewogen, nicht nur Unseren geliebten Unterthanen die Gründe der durch Unsere Verordnung vom 18 d. M., die Auflösung der Ständeversammlung betreffend, ergriffenen Maßregel öffentlich darzulegen, sondern auch das wahre Sachverhältniß zur allgemeinen Kunde zu bringen, durch welches die beklagenswerthe Verzögerung der Eröffnung der Ständeversammlung herbeigeführt wurde.

Die theilweise mangelnde Beendigung der Wahlen hatte es zunächst veranlaßt, die Einberufung der Landstände bis zum äußersten Termine, dem 25 Januar, hinauszurücken. Demungeachtet fanden sich so wenige Ständemitglieder an dem festgesetzten Tage dahier ein, daß die Zahl der Anwesenden, von welchen überdieß noch mehrere von dem ständigen Stände-Ausschusse als nicht genügend legitimirt zurückgewiesen waren, nicht einmal zwei Drittheile der Zahl der Abgeordneten erreichte, so daß deßhalb, wegen der Vorschrift des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung, zur Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten nicht sofort geschritten werden konnte.

Die Weigerung verschiedener Wahlcollegien, an die Stelle der von ihnen gewählten Staatsdiener, denen die nach §. 71 der Verfassungsurkunde erforderliche Genehmigung hatte versagt werden müssen, andere Abgeordnete zu wählen, ungeachtet mit Bekanntmachung der erfolgten Versagung die Aufforderung zur anderweiten Wahl zeitig ergangen, auch die geeignete Belehrung über das Ungeeignete und Ungesetzliche dieser Weigerung noch vor dem Einberufungstag erfolgt war, hat vorzugsweise diesen bedauerlichen Aufschub hervorgebracht.

Sodann fanden sich unter den als Abgeordnete dahier Erschienenen sechs Staatsdiener, welche der Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde theils gar nicht, theils nicht in gehöriger Weise

Genüge geleistet hatten, und deren Unzulässigkeit daher keinem Zweifel unterliegen konnte. Unser Ministerium des Innern hatte hierüber dem ständigen Stände-Ausschusse zwar die erforderliche Mittheilung gemacht, derselbe beachtete diese jedoch nicht, eignete sich vielmehr auch ein vorläufiges Entscheidungsrecht über die Erledigung des §. 71 der Verfassungsurkunde zu, ungeachtet ihm nach §. 2 der ständischen Geschäftsordnung die vorläufige Prüfung und Entscheidung nur über die Gültigkeit der Wahlen und die die Landstandschaft bedingenden persönlichen Eigenschaften der Abgeordneten und sonstigen Ständemitglieder, sowie über die Zulänglichkeit der Wahlzeugnisse und der, letzteren gleichstehenden, die Legitimation der auf andere Weise als durch Wahl berufenen Ständemitglieder bezweckenden, Nachweisungen zusteht. Mit dem erwähnten ständigen Ausschusse war von Unserem Ministerium des Innern über diese Frage schon vorher verhandelt worden, und da eine Verständigung darüber nicht hatte erzielt werden können, so war noch zuletzt von dem genannten Ministerium dem ständigen Ausschuß eröffnet worden, daß, da jener den Sinn des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung betreffende Streitpunkt von dem ständigen Ausschusse nicht entschieden werden, sondern nur einen Gegenstand der mit der nächsten Ständeversammlung zu bewirkenden Erörterung bilden könne, man dessen Entscheidung vorbehalten, sonach das Streitige von dem Unstreitigen scheidend, der zur Wahl des Präsidenten erforderlichen Zahl von Mitgliedern die fraglichen Staatsdiener vorerst nicht beirechnen möge, um auf diese Weise nur erst das, im allseitigen Interesse wünschenswerthe Zustandekommen der Ständeversammlung möglich zu machen. Zugleich war dem ständigen Ausschuß angedeutet worden, daß das Ministerium bereits einen Ausweg zu dem Zweck eingeleitet habe, damit es an der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht weiter fehle. Der Vorstand des ständigen Ausschusses hatte jedoch, nachdem noch einige andere Ständemitglieder dahier eingetroffen waren, unter Zuziehung jener sechs Staatsdiener, wie ein mitgetheiltes Verzeichniß ergab, ohne Rücksicht auf diesen vermittelnden Vorschlag, die Wahlhandlung vornehmen lassen. Unter den gewählten sechs Candidaten zur Präsidentur befanden sich sogar zwei von denjenigen Individuen, deren Befähigung, an dieser Wahl Theil zu nehmen, eben bestritten war, und es blieb Uns daher, in der begründeten Ueberzeugung, daß diese Wahl auf ungültige Art geschehen, nichts Anderes übrig, als an den ständigen landständischen Ausschuß unter dem 6 v. M. folgendes höchste Rescript zu erlassen:

„Nachdem Uns über die von dem Vorstande des ständigen „Stände-Ausschusses veranlaßte Wahl der zur Ernennung des Prä„sidenten und des Vicepräsidenten für die einberufene Ständever„sammlung vorzuschlagenden Personen unterthänigster Vortrag „erstattet worden, so geben Wir

„in Betracht,

„daß zwar, wie Wir ausdrücklich anerkennen, die vorläufige „Prüfung der Wahlzeugnisse und der Gültigkeit der Wahlen zu „Landtagsabgeordneten, sowie insbesondere der die Gültigkeit „solcher Wahlen bedingenden persönlichen Eigenschaften dem ständigen Stände-Ausschusse zu dem Zwecke zukommt, um die Zulassung zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zu bestimmen, „diese Prüfung jedoch auf die Erörterung der, nicht zu dem Legitimationspunkte gehörenden Frage: ob hinsichtlich gewählter „Staatsdiener dem §. 71 der Verfassungsurkunde Genüge geschehen sey, sich nicht erstrecken kann,

„daß dem ständigen Stände-Ausschusse von Unserem Ministerium des Innern die erforderliche Mittheilung darüber zugegangen ist, welche Staatsdiener wegen mangelnder Erledigung „jener Vorschrift der Verfassungsurkunde außer Stande seyen, „die auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete anzunehmen,

„daß gleichwohl diese Staatsdiener, wie Wir aus dem von „Unserem gedachten Ministerium Uns vorgelegten Verzeichnisse „der zu der erwähnten Präsidentenwahl hinzugezogenen Personen „ersehen haben, an solcher Theil genommen haben, und nach „deren Abrechnung die Versammlung, welche diese Wahl vorgenommen hat, die nach §. 2 der ständischen Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von Ständemitgliedern nicht enthalten hat,

„nach Anhörung Unseres Gesammtstaatsministeriums Unsere höchste „Willensmeinung hierdurch zu erkennen,

„daß Wir noch zur Zeit Uns nicht im Stande sehen, von „Unserem Rechte, den Präsidenten und den Vicepräsidenten der „einberufenen Ständeversammlung zu ernennen, Gebrauch zu „machen, und hat hiernach der ständige Stände-Ausschuß, beziehungsweise dessen Vorstand, dem §. 2 der ständischen Geschäftsordnung gemäß, eine anderweite Wahl, und zwar mit „Ausschluß derjenigen Staatsdiener, welche ihm, als nicht mit „der gehörigen Genehmigung versehen, von Unserem Ministerium des Innern bezeichnet worden sind, und bei welchen „nicht von Letzterem in Bezug auf dessen Beschluß vom 2 d. M., „die Genehmigung als ertheilt betrachtet wird, baldthunlichst „zu veranlassen.

„Wir können durch Unseren dringenden und aufrichtigen „Wunsch, die einberufene Ständeversammlung bald in ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit eintreten zu sehen, Uns in keiner „Weise bewogen finden, von der Beachtung der einschlagenden „Bestimmungen abzugehen, und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß der vorzunehmenden anderweiten Wahl sich kein Hinderniß entgegenstellen werde."

Der angedeutete Ausweg wurde unterdessen von Unserem betreffenden Ministerium in der Art verfolgt, daß für die unter den erwähnten Staatsdienern befindlichen drei Advocaten, nach eingezogenen Berichten der betreffenden Obergerichte über deren Abkömmlichkeit die denselben mangelnde Genehmigung supplirt wurde, wiewohl zwei von diesen unter dem nichtigen, und mit dem deutlichen Inhalte des §. 71 der Verfassungsurkunde und des Staatsdienstgesetzes im Widerspruche stehenden Vorwande, daß sie als Advocaten der Genehmigung nicht bedürften, die zu deren Auswirkung nöthigen Schritte unterlassen hatten. Durch diese supplirte Genehmigung sowohl, als durch die inzwischen erfolgte Ankunft einiger anderen Abgeordneten war die Zahl der Ständemitglieder, welche bei der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten gültiger Weise mitwirken konnten, erreicht, und damit die Beseitigung der Hindernisse einer gültigen Vornahme dieser Handlung bewirkt, behufs deren Erleichterung denn auch vier der nicht ordnungsmäßig vorgeschlagenen Candidaten zu jenen Functionen ihre Verzichtleistung erklärt hatten. Unserer landesherrlichen Abmahnung ungeachtet wurden zwar zu dieser zweiten Wahl die drei Staatsdiener, welchen es noch immer an der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde fehlte, zugelassen. Wir nahmen indessen — da aus der Anzeige dieser am 13 v. M. vorgenommenen Wahl sich ergab, daß solche fast durch Einstimmigkeit erfolgt war, mithin die unstatthafte Mitwirkung jener drei Staatsdiener keinen Einfluß auf das Ergebniß gehabt hatte — nunmehr, um nur den gewünschten Zweck zu erreichen, über den so eben berührten Mangel hinwegsehend, keinen weiteren Anstand, sofort am 14 v. M. aus den in Folge dieser zweiten Wahl Uns vorgeschlagenen vier Candidaten einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten zu ernennen.

Nachdem hierauf in Gemäßheit des §. 3 der landständischen Geschäftsordnung die Prüfung der Legitimationen der Ständemitglieder sowohl ständischerseits, als von Seiten Unserer landesherrlichen Commissäre, erledigt war, wobei von diesen letzteren keinerlei Anstand angeregt wurde, ergab es sich, daß an der nach dem §. 4 der angezogenen Geschäftsordnung zum vorläufigen Zusammentreten der Landstände nothwendigen Anzahl von Ständemitgliedern nur noch *eine* Person fehle.

Von Unserem Justizministerium, welches den zu Abgeordneten gewählten *sechs* Mitgliedern oberer Gerichte Pflichten halber, wegen der vielen bei den Gerichten rückständigen Geschäfte und beziehungsweise in besonderer Berücksichtigung des Berufs zur Theilnahme am Staatsgerichte, die Genehmigung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen versagt hatte, wurde deßhalb die unterdessen dargebotene Aussicht, daß im Lauf einer kurzen Zeit schon der regel-

mäßige Staatsdienst bei einem der mehreren Obergerichte die Bestellung eines neuen Mitgliedes erfordern würde, gern ergriffen, um auf die sofortige, auch alsbald von Uns bewirkte Anstellung eines weiteren Mitgliedes zu dem hiesigen Obergericht anzutragen, und demzufolge einem zum Abgeordneten gewählten, schon bei der vorigen Ständeversammlung thätig gewesenen Mitgliede des eben gedachten Obergerichtes nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, durch welche jenes Ermangeln noch eines Ständemitgliedes beseitigt ward.

Aber zu unserem Bedauern erlitt die Eröffnung der Ständeversammlung, welche nunmehr, nach einem fünfwöchigen Verzuge, gar keiner weiteren Schwierigkeit unterliegen zu können schien, einen neuen Aufschub dadurch, daß von Seiten des nach §. 3 der ständischen Geschäftsordnung erwählten Legitimationsausschusses die Behauptung aufgestellt wurde, es seyen dazu 36 ständische Mitglieder erforderlich, während doch zufolge des §. 4 der Geschäftsordnung dazu nur zwei Drittheile derselben verlangt werden, und wegen des Umstandes, daß eines der Häupter einer standesherrlichen Familie dermalen als minderjährig unter Curatel steht, mithin nach §. 67 der Verfassungsurkunde als Ständemitglied nicht zu betrachten ist, jene zwei Drittheile also nur von der wirklichen Anzahl von 52 Ständemitgliedern berechnet werden konnten, — hiervon die nun anwesende Zahl von 35 gerade zwei Drittheile ausmachte. Der ständische Legitimationsausschuß beharrte bei seiner Ansicht, selbst dann noch, als Unser Ministerium des Innern, in der Absicht, dem so höchst beklagenswerthen Verzuge des Beginnens der ständischen Thätigkeit ein Ende zu machen, auch hier vorschlug, unter einstweiliger Aussetzung der doch nur mit der Ständeversammlung selbst wirksam zu erörternden Frage über die gesetzlich nothwendige Anzahl, mit der nun einmal vorhandenen von 35 zulässigen Mitgliedern zur Eröffnung zu schreiten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, und so mußte dann die Eröffnung leider noch aufgeschoben werden, bis einige weitere Mitglieder angelangt und als legitimirt angenommen waren.

Die Eröffnung erfolgte endlich am 8 d. M. Wir durften Uns nunmehr, nachdem wir dabei wohlgemeinte und herzliche Worte zu den Vertretern Unserer geliebten Unterthanen gesprochen hatten, der frohen Hoffnung überlassen, daß, nach Ueberwindung der vorausgegangenen Schwierigkeiten, ein desto größerer Eifer sich bewähren werde, die vorliegende wichtige Aufgabe dieses Landtags zu einer fruchtbringenden, für alle Theile befriedigenden Erledigung zu führen. Wir haben Uns leider in Unseren gerechten Erwartungen getäuscht gesehen, indem die eröffnete Versammlung nicht nur in Hinsicht der Behandlung der Frage über die Zulassung des von der Landesuniversität gewählten Abgeordneten, sondern auch in Abhaltung ge-

heimer, Unsere Landtagscommission ausschließender Sitzungen den Boden der Verfassung verließ und zu einem Verfahren hingerissen wurde, welchem zu steuern Unsere Verpflichtung, alle verfassungsmäßigen Rechte zu schützen, Uns gebot.

Der gewählte Abgeordnete der Landesuniversität, welcher als Staatsdiener dem klaren Inhalte des §. 71 der Verfassungsurkunde zufolge verbunden war, die Genehmigung der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bei seiner vorgesetzten Behörde — Unserem Ministerium des Innern — einzuholen, hatte solches unter Anführung von Gründen, welche Unsere Billigung nicht erlangen konnten, und welche durch Unseren, dem akademischen Senate der Universität schon unter dem 12 Januar d. J. mitgetheilten landesherrlichen Beschluß zurückgewiesen waren, verweigert. Ohne Berücksichtigung der in diesem Beschluß enthaltenen und der von Unseren Commissären entwickelten weiteren Gründe für das beobachtete Verfahren entschied sich die Ständeversammlung, dem ganz bestimmten Wortverstande des §. 71 der Verfassungsurkunde entgegen, nach dem Antrag ihres Legitimationsausschusses für die Ansicht, daß der gedachte §. auf den Abgeordneten der Landesuniversität nicht anwendbar sey. So war denn hierdurch zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der Ansicht der Ständeversammlung über eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ein directer Widerstreit eingetreten; in Folge dieses Widerstreits in den Ansichten Beider, durch deren Vereinigung nur ebenso wie ein Gesetz entstehen, abgeändert oder erläutert, auch nur eine Vorschrift der Verfassungsurkunde abgeändert oder erläutert werden kann, hatte jene Bestimmung sich als zweifelhaft dargestellt, und es mußte nunmehr nach Maßgabe der für dergleichen Fälle eigens gegebenen Vorschrift des §. 154 der Verfassungsurkunde der Weg der gegenseitigen Verständigung eingeschlagen, bei deren Ermangelung aber die dort angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Aber mit gänzlicher Verkennung dieses verfassungsmäßigen Auswegs hatte der ständische Legitimationsausschuß die sofortige Zulassung des Abgeordneten der Landesuniversität beantragt, und nicht ohne Mühe war es Unseren Commissären gelungen, zu verhindern, daß die Ständeversammlung über diesen Punkt, dem Antrage gemäß, nicht alsbald in der ersten Sitzung, wo die Sache zur Sprache kam, einen Beschluß faßte. Die durch die Aussetzung der Beschlußnahme verschaffte Zeit für eine ruhigere Ueberlegung der Sache hatte indessen nicht den gehofften Erfolg; es hatte selbst keinen Erfolg, daß die landesherrlichen Commissäre noch zuletzt in vertraulicher Sitzung der Ständeversammlung eröffneten: „Wichtig sey diese Angelegenheit deßhalb im höchsten „Grade, weil es sich von dem ersten Falle handle, wo „Regierung und Stände eine geradezu entgegengesetzte

„Ansicht über den wahren Sinn einer Bestimmung der „Verfassungsurkunde hegten. So beklagenswerth ein solcher „Fall sey, so müsse man nothwendig darüber hinauskommen; und „dieß könne allein auf dem Wege geschehen, welchen die Verfassungs„urkunde selbst im §. 154 vorzeichne, daß nämlich, wenn der ent„standene Zweifel wider Verhoffen nicht durch Verständigung sollte „beseitigt werden können, der zweifelhafte Punkt bei einem „Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werde. Der erste „Schritt sey also Einleitung einer Verständigung, der zweite — „Bestellung eines Compromißgerichts. Alsbald schreite man zu „dem erstern, indem man die Ständeversammlung ersuche, unver„weilt einen Ausschuß zu bestellen, mit welchem die Landtags„commission über Verständigung wegen künftiger Auslegung und „Anwendung des §. 71 der Verfassungsurkunde verhandle, und „auf dessen Bericht sie (die Ständeversammlung) einen weitern „Beschluß fasse. Sollte man auf diesem Wege binnen drei oder „sechs Tagen — die Ständeversammlung möge die eine oder „andere Frist wählen! — wider Verhoffen keine Verständigung „zu Stande bringen, so müsse dann alsbald beiderseits zur Wahl „der Mitglieder des Compromißgerichts geschritten, und diesem „die schleunigste Entscheidung der Sache zur Pflicht gemacht „werden, welche in kurzer Zeit werde erfolgen können. Nach „Maßgabe der erfolgenden Verständigung oder der Entscheidung „werde dann auch der vorliegende Fall behandelt und erledigt „werden. Mittlerweile aber verstehe es sich von selbst, daß die „Ständeversammlung ihre Ansicht nicht einseitig und factisch „durch eine Einladung und Zulassung des Universitätsabgeordneten „zu ihren Sitzungen geltend mache, damit aber eine Gewalt sich „beilege, die — in den ständischen Befugnissen nicht begriffen, — „die Ständeversammlung über die Regierung stellen, und deren „Recht und Ansehen auf eine unheilbare Weise beeinträchtigen „würde. Sollte die Ständeversammlung sich wider alles Er„warten zu einem solchen beklagenswerthen Schritte hinreißen „lassen, so bleibe der Regierung zu ihrer Sicherheit und Erhal„tung gar kein anderer Weg übrig als der: die Ständeversamm„lung aufzulösen."

Diese Vorstellungen und Vorschläge blieben bei der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder völlig fruchtlos; sie beschloß zur Tagesordnung in öffentlicher Sitzung überzugehen; worauf dann der weitere Beschluß folgte, daß dem Eintritte des Abgeordneten der Landesuniversität kein verfassungsmäßiges Hinderniß mehr im Wege stehe. Unsere Commissäre machten noch einen letzten Versuch, indem sie nochmals darauf antrugen, den genannten Deputirten nur vorerst und so lange von den Sitzungen auszuschließen, bis der Streitpunkt auf die im §. 154 der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Weise —

entweder durch Verständigung, oder durch ein Schiedsgericht — entschieden seyn werde; dieser Antrag wurde aber ebenfalls mit einer großen Stimmenmehrheit verworfen, und es mußte nunmehr die Auflösung der Ständeversammlung erfolgen.

Während die Ständeversammlung in dieser Art über das verfassungsmäßige Verhältniß zur Staatsregierung sich hinwegsetzte, befolgte sie in der andern oben angegebenen Beziehung ein Verfahren, welches ebenwohl nicht zu dulden stand. Sie hielt geheime Sitzungen, von denen die landesherrlichen Commissäre nicht in Kenntniß gesetzt wurden, fuhr damit selbst dann noch fort, nachdem die Commissäre wiederholt feierlich dagegen protestirt hatten, nahm darin die Instruction ihres bleibenden Ausschusses vor, welche, insofern solche bezweckte, Befugnisse, die durch die Verfassungsurkunde nur den Ständen zugetheilt sind, auf den erwähnten Ausschuß zu übertragen, nur mit Unserer höchsten Genehmigung ertheilt werden konnte, mißbilligte auch ferner sogar nicht einmal den in einer solchen geheimen Sitzung von einem ihrer Mitglieder geschehenen Antrag, die eingetretenen landesherrlichen Commissäre aus der Sitzung hinwegzuweisen, behielt sich vielmehr einen deßhalbigen Beschluß vor. Sie setzte sich dadurch nicht nur mit der ausdrücklichen Bestimmung der landständischen Geschäftsordnung, wonach die geheimen Sitzungen nur darin, daß die durch Einlaßkarten zugelassenen Zuhörer entfernt werden, bestehen, in geraden Widerspruch, sondern entzog sich auch der, einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsregierung bildenden Oberaufsicht des Regenten, einem Rechte, durch welches die verfassungsmäßige Regierungsform, Sicherheit und Existenz des Staats bedingt ist, und dessen Hintansetzung das monarchische Princip, auf welchem die ganze Landesverfassung beruhet, in seinem innersten Wesen verletzt. Diesem Oberaufsichtsrechte kann keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische Corporation mit solchen ausgedehnten Rechten, wie die Ständeversammlung, sich entziehen; indem sie dennoch den Versuch dazu wagt, erklärt sie, daß sie Gegenstände zu berathen und zu beschließen gedenke, welche dem Auge der Regierung verborgen bleiben sollen, und welche demnach nicht das vereinte Interesse der Regierung und des Volks, nicht das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlands betreffen.

Nach solchen Vorgängen konnten Wir Uns der betrübenden Ueberzeugung nicht entschlagen, daß von einer Versammlung, deren Majorität sich von dem ersten Augenblick an in einen so schroffen Gegensatz zu der Staatsregierung versetzte, — sich gegen diese förmlich abzuschließen versuchte, — ihren Beschlüssen über Gegenstände, welche durch die Verfassungsurkunde keineswegs ihrer einseitigen Entscheidung anheimgestellt sind, die Kraft beilegte, daß die Regierung sich denselben unterordnen müsse, und daß solche gegen deren

Widerspruch factisch durchgesetzt werden könnten, — sonach die verfassungsmäßige Grundlage der beiderseitigen Stellung von Regierung und Ständen verrückte, — dabei die ihr von ersterer gemachten, durch die Verfassungsurkunde selbst vorgezeichneten Vermittelungsvorschläge zurückwies, — daß von einer solchen Versammlung ein mit der Staatsregierung einträchtiges Wirken zu dem gemeinsamen Ziele der öffentlichen Wohlfahrt nicht zu hoffen sey. Unser Vertrauen zu der Unbefangenheit der Mehrheit dieser Ständeversammlung mußte gänzlich verschwinden, indem Wir wahrnahmen, wie sie sich kein Bedenken daraus machte, durch ihr Verfahren nicht nur die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung zu beeinträchtigen, sondern zugleich die wichtigern und dringendern Bedürfnisse des Landes, die Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Volkes für eine Zeitlang zu vereiteln, nicht etwa um irgend eines bedeutenden Volksinteresses, sondern um der Frage willen, ob der Staatsdiener, welchen die Landesuniversität — eine in allen Rücksichten der Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern untergeordnete Staatsanstalt — aus ihrer Mitte zum Landtagsabgeordneten wählt, der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde bedürfe.

Aus diesen Gründen haben Wir Uns zur Auflösung der Ständeversammlung genöthigt gesehen. Wir beklagen es mit Unseren geliebten Unterthanen, daß die Hoffnungen, welche sich an diese Fortsetzung des Landtags knüpften, getäuscht worden sind. Was unbeschadet des Ansehens der Regierung geschehen konnte, ist angewendet, um die der Eröffnung der Ständeversammlung sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen, welche herbeigeführt wurden theils durch die zu späte Ankunft oder das gänzliche Ausbleiben einer großen Anzahl von Ständemitgliedern, theils durch die fehlerhafte Wahl anderer, theils durch das gesetzwidrige Benehmen derjenigen Wähler, die sich geweigert hatten, an die Stelle der von ihnen erwählten Staatsdiener, welchen die Genehmigung nicht ertheilt werden konnte, andere Abgeordnete zu wählen. Wir achten die ständischen Rechte, und werden Unseren Behörden niemals den geringsten Eingriff in dieselben nachsehen; aber Wir werden es auch niemals dulden, daß den verfassungsmäßigen Rechten des Thrones zu nahe getreten werde, und sowie es Unser landesväterlicher Wille ist, daß Verfassung, Gesetz und Ordnung gehandhabt, daß mit Gerechtigkeit regiert, daß ein jeder in seinen Rechten und Freiheiten geschützt werde: so werden Wir auch die Kraft und das Ansehn Unserer Regierung aufrecht erhalten, ohne welche die Erfüllung der schweren Pflichten einer Regierung überall unmöglich ist.

Unser lebhaftester Wunsch ist darauf gerichtet, Unseren geliebten Unterthanen endlich den vollen Genuß der Wohlthaten zu verschaf-

fen, welche die Verfassungsurkunde verheißen hat. Die gemeinheitlichen Angelegenheiten, sowie noch so manche andere, der Verbesserung bedürftige Verhältnisse sollen geregelt, und der Staatshaushalt soll geordnet werden. Die Regierung vermag diese, für die allgemeine Wohlfahrt entscheidenden Zwecke nicht zu erreichen, ohne den Beirath, die Unterstützung und die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände, und sie können überhaupt nicht erreicht werden, wenn nicht Eintracht zwischen Regierung und Ständen herrscht.

Wir haben die schleunige Einberufung einer neuen Ständeversammlung befohlen, und ermahnen Unsere geliebten Unterthanen, dazu Männer zu wählen, welche mit dem Besitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für jene Eintracht verbinden, und welche es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, sich der Regierung überall entgegenzustellen, vielmehr vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, daß durch gegenseitiges Einverständniß dasjenige vollbracht werde, was dem Lande und seinen Bewohnern wahrhaft Noth thut, und was allein den glücklichern Zustand, dem das Land mit Sehnsucht entgegenharrt, zu befördern im Stande ist.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 25 März 1833.

Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

vdt. Hassenpflug.

Anlage 74.

Z. d. Nrn. 1 und 3. St. G. H. P.

Nachdem vermöge des vom Oberappellationsgerichte, als Staatsgerichtshof, nach vorgängiger Berathung in der heutigen vollen Versammlung gefaßten Beschlusses, die von dem permanenten landständischen Ausschusse wider den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Herrn Geheimenrath Hassenpflug hierselbst, beziehungsweise unter dem 4ten und 18ten März d. J. überreichte Anklage, in Ansehung der darin aufgestellten drei Hauptanklagepunkte zur Einleitung einer Untersuchung wegen angeblicher Verfassungsverletzung wider den genannten Herrn Angeklagten in seiner Eigenschaft als Vorstand des Ministeriums des Innern für geeignet erklärt und gleichzeitig zur Vornahme der deßhalb erforderlichen Untersuchungshandlungen eine, aus den Oberappellationsräthen Kulenkamp, Müller und Schwenken unter Zuziehung des Secretarius Scheffer als Protokollführers, bestehende Deputation dieses Gerichts niedergesetzt worden ist, so wird solches unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschriften sammt deren Anlagen dem Herrn Angeklagten mit dem

Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die erforderlichen Ladungen von der erwähnten Deputation Namens des Gerichts an denselben ergehen werden.

Decretum Kassel am 13 Junius 1833.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht.

Bode.

vdt. Scheffer.

An

den Geheimenrath Hassenpflug hierselbst.

Anlage 75.

Nr. 1. St. P. präs. am 4 März 1833.

Kurfürstl. Oberappellationsgericht!

Ein im wesentlichen Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt höchst beklagenswerthes, in der Geschichte aller constitutionellen Staaten bisher unerhörtes Ereigniß, herbeigeführt durch die beharrlich fortgesetzte Handlungsweise des Herrn Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern, nöthigt uns, nachdem wir alle erdenklichen Mittel der Abhülfe sowohl im Wege des strengen Rechtes, als dem der gütlichen Ausgleichung vergebens erschöpft haben, uns mit einer förmlichen Anklage des gedachten Herrn Ministerialvorstandes wegen Verfassungsverletzung an diesen höchsten Gerichtshof zu wenden; und gewiß ist bei demselben noch niemals eine Angelegenheit von so bedeutender Wichtigkeit und von so tief in das innere Staatsleben eingreifendem Interesse zur Entscheidung gebracht worden.

Die von dem Ministerium des Innern selbst, vermöge seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung, zum Landtage einberufenen Landstände verharren nun hier schon in die sechste Woche, ganz unthätig, auf Kosten des Landes, und sehen von Tage zu Tage vergebens der gesetzlichen Eröffnung der Ständeversammlung entgegen, welche bisher lediglich durch solche Gründe verhindert worden ist, deren Beseitigung nur von dem Willen und der Entschließung des Herrn Vorstandes der vereinten Ministerien der Justiz und des Innern abhängt. Mag es auch zugegeben werden, daß wirklich eine oder die andere Bedenklichkeit existire, welche sich einer solchen Entschließung desselben entgegenstellt, so können doch alle hierbei nur gedenkbaren Bedenklichkeiten nicht von der Bedeutung seyn, um mit Erfolg in die Wagschale gelegt werden zu können, den ganz unverkennbar so viel wichtigern Gründen gegenüber, welche die endliche Eröffnung der Ständeversammlung, nachdem schon die Einberufung der Stände bis zum äußersten

Moment der verfassungsmäßig zulässigen Frist hinausgeschoben worden, und nachdem sogar seit dem Tage ihrer Anherkunft mehr als ein Drittheil einer ganzen regelmäßigen Landtagszeit völlig nutzlos verstrichen ist, als durchaus unaufschieblich anrathen.

Dieses höchst auffallende, wahrhaft beklagenswerthe Ereigniß bietet dem unterzeichneten Ausschusse die äußere Veranlassung zu der gegenwärtigen Anklage dar, die jedoch in ihrer Ausführung einen theils erweiterten, theils beengteren Umfang erhalten hat, erweitert, indem man darunter auch die dem letzten Acte des nur allzu tragischen Schauspieles vorangegangene Handlungsweise des gedachten Herrn Ministerialvorstandes in Beziehung auf die landständische Wirksamkeit mit aufgenommen hat; beengter, indem man sich bei dem eigentlich veranlassenden Vorgange hauptsächlich auf die gesetzwidrige Verhinderung der Präsidentenwahl, als den einfachsten Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, vorläufig beschränkt, und die auch nachher fortgesetzte Verhinderung der Eröffnung der Ständeversammlung mehr als Unterstützungsgrund der Anklage überhaupt geltend gemacht hat.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht müssen wir unter den obwaltenden sehr bedenklichen Umständen auf das allerdringendste ersuchen, die Untersuchung und Entscheidung dieser hochwichtigen Staatsangelegenheit, mit Zurücksetzung aller andern dieselbe etwa verzögernden Geschäfte, so schleunig vorzunehmen und zu beendigen, als es die besondere Lage derselben — selbst abgesehen von dem unmittelbar veranlassenden Umstand und dessen etwa noch erfolgenden Beseitigung — ganz unverkennbar erfordert, indem ein jeder Tag des Verzuges das ganze Land mit immer größern Nachtheilen bedroht, und es gar nicht abzusehen ist, welche neue Gefahren die allenthalben laut ausbrechende Unzufriedenheit und gerechte Entrüstung über einen solchen durch einseitige Willkür herbeigeführten verfassungswidrigen Zustand im Gefolge haben werde.

Eben darum müssen wir kurfürstl. Oberappellationsgericht noch besonders ersuchen, falls etwa einer oder der andere der hier aufgestellten Anklagepunkte für geeignet zur alsbaldigen Entscheidung nach unserm Antrage gehalten werden sollte, während die andern noch einer weitern Vorbereitung und Ueberlegung bedürften, jenen vorzugsweise, mit einstweiliger Aussetzung der übrigen, zur Erledigung bringen zu wollen.

Schließlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß die in der anliegenden Schrift enthaltene und vollständig ausgeführte Anklage nach der genauesten Prüfung und gewissenhaftesten Erwägung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, als im öffentlichen Interesse unabwendbar nothwendig und zugleich vollkommen begründet,

einstimmig von den unterzeichneten Mitgliedern des permanenten landständischen Ausschusses beschlossen worden sey.

Kassel, am 4 März 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

Pfeiffer. Baumbach. Schomburg. Eberhard. Scholl.
vdt. Kehr.

Anlage 76.

Anklage

des Herrn Vorstandes der Ministerien des Innern und der Justiz Geheimenraths Hassenpflug, von Seite des permanenten landständischen Ausschusses.

Gewiß mit vollem Rechte bezeichnet man den Charakter des seit dem Eintritte des Herrn Geheimenraths Hassenpflug in das Ministerium, und insonderheit seitdem er die Functionen eines Vorstandes der vereinten Ministerien der Justiz und des Innern übernommen hatte, der landständischen Verfassung gegenüber beobachteten Regierungssystems als den eines unermüdlichen Ankämpfens gegen das lebendige Wirken dieser Verfassung und gegen ihre gesetzmäßige Entwicklung.

Einer der auffallendsten unter den eine solche Tendenz bewährenden Schritten war die Auflösung der Ständeversammlung mittelst einer von dem gedachten Herrn Ministerialvorstande contrasignirten Verordnung vom 26 Julius v. J., ohne irgend eine bekannte Veranlassung, und selbst ohne Angabe irgend eines Beweggrundes, zu einer Zeit, wo es der fortgesetzten Thätigkeit der Ständeversammlung vielleicht nur wenige Wochen noch bedurfte, um die seit 16 Monaten unter den mannichfachsten Hindernissen vorbereiteten Arbeiten zu allgemeiner Befriedigung zu beendigen, und auf eine Weise, daß den Landständen sogar nicht einmal die Ausübung ihrer klaren verfassungsmäßigen Rechte für einen solchen Fall gestattet blieb.

Nach §. 102 der Verfassungsurkunde haben vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages die Stände aus ihrer Mitte einen bleibenden Ausschuß zu wählen, welcher, außer seinen allgemeinen Verpflichtungen, die ihm „nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction“ obliegenden Geschäfte zu verrichten hat. —

Kaum war es der Ständeversammlung, und zwar nur mittelst eines rasch ergriffenen factischen Auswegs, gelungen, noch am letzten Tage vor der Auflösung die Wahl des bleibenden Ausschusses zu Stande zu bringen, nachdem auch dabei von Seite

des Ministeriums des Innern eine fast unbegreifliche Schwierigkeit in den Weg gelegt worden war; und es sollte nun die Ertheilung der verfassungsmäßigen Instruction, wozu der Entwurf, durch einen besondern Ausschuß bearbeitet, bereits vorlag, in einer der nächsten Sitzungen erfolgen; allein durch jene Verordnung ward solches positiv verhindert, indem dieselbe ausdrücklich verfügte, daß von dem Augenblick ihrer Verkündigung in der Mitte der Ständeversammlung an die Wirksamkeit dieser letztern aufhören solle. Diese Verkündigung aber geschah völlig unerwartet, als schon die regelmäßige öffentliche Sitzung an jenem Tage begonnen hatte, mittelst sofortiger Unterbrechung aller darin vorzunehmenden Geschäfte.

Ferner bestimmt der §. 102 der Verfassungsurkunde, daß der Ausschuß in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen könne; und gewiß konnte die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit dieser verfassungsmäßigen Ermächtigung zu keiner Zeit klarer hervortreten und erkannt werden, als gerade unter den vorliegenden Verhältnissen, welche einerseits den gewählten bleibenden Ausschuß eine mannichfach verwickelte und erschwerte Stellung voraussehen ließen, andrerseits ihn der zuverlässigsten Norm seiner Geschäftsführung, einer von den durch ihn vertretenen Landständen selbst ausgegangenen Instruction beraubten. Darum ergriff dieser Ausschuß schon am Tage der Auflösung jenes ihm durch die Verfassung selbst dargebotene Mittel einer kräftigen Unterstützung seiner eignen Wirksamkeit; er berief die noch anwesenden ständischen Mitglieder zu einer gemeinschaftlichen Berathung, an welcher deren 30, außer den Mitgliedern des Ausschusses, Theil nahmen, und in Folge welcher unter andern die Einlegung einer förmlichen Verwahrung gegen die Art und Weise der Auflösung, wodurch die verfassungsmäßige Befugniß und Verpflichtung der Landstände, ihrem bleibenden Ausschuß eine besondere Instruction zu ertheilen, vereitelt worden sey, mit dem Vorbehalte der Geltendmachung dieser Verwahrung durch die künftige Ständeversammlung auf dem verfassungsmäßigen Wege, beschlossen wurde. Das Ministerium des Innern gab jedoch diese bei demselben eingereichte Verwahrung (Anlage B*) in der Urschrift zurück, indem es mittelst des unter C**) weiter anliegenden Schreibens vom 1 August v. J. die Befugniß des Ausschusses bestritt, von der ihm nach §. 102 der Verfassungsurkunde gestatteten Zuratheziehung anderer ständischen Mitglieder in Beziehung auf solche Mitglieder der vorigen Ständeversammlung, welche durch die Auflösung jene Eigenschaft

*) Ist als Anlage 4 abgedruckt.
**) Ist als Anlage 5 abgedruckt.

verloren hätten, Gebrauch zu machen. Blieb nun auch, nach dieser eigenmächtigen Verfahrungsweise des Ministeriums des Innern, dem Ausschusse kein anderes Mittel, die einmal beschlossene Verwahrung zu den Acten desselben gelangen zu lassen, übrig, als dieselbe, mit Hinweglassung der Erwähnung der von ihm zu Rathe gezogenen ständischen Mitglieder, von neuem ausfertigen zu lassen, so unterließ er jedoch nicht, damit eine auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst gegründete Widerlegung zu verbinden, und wiederholt die weitere Erörterung dieses Punktes der nächsten Ständeversammlung ausdrücklich vorzubehalten. (Anl. D*). Späterhin ist sodann jenes der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Ausschusses von dem Ministerium des Innern in den Weg gelegte Hinderniß noch bei zwei andern Veranlassungen wirksam geworden.

Als in Gemäßheit eines landständischen Beschlusses vom 19 Julius v. J. (Anl. A S. 25) von dem Finanzministerium die Rechnung über die Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1831 dem Ausschusse vorgelegt wurde, hielt es derselbe für besonders zweckmäßig, bei der vorbereitenden Prüfung dieser Rechnung einige der hier anwesenden Mitglieder der vorigen Ständeversammlung, welche sich mit unserm Finanzhaushalte vorzüglich bekannt gemacht hatten, zuzuziehen; doch ließ er sich davon, zugleich mit Rücksicht auf die nicht mehr ferne Wiedereinberufung der Landstände, durch den frühern Ministerialbeschluß abhalten, um nicht die vielen schon vorhandenen Gegenstände des Zwiespaltes zwischen ihm und dem gedachten Ministerium noch zu vermehren. Und noch vor kurzem machte dasselbe Ministerium, zufolge der Anlage E**), auf ein bloßes Gerücht hin, daß der Ausschuß ein Mitglied der vorigen Ständeversammlung zu seinen Berathungen zugezogen habe, den erwähnten Beschluß sogar mit der darin liegenden weitern Ausdehnung geltend, daß auch nicht einmal die neu gewählten ständischen Mitglieder, wozu jenes Mitglied ebenwohl gehörte, von dem Ausschuß in Gemäßheit des §. 102 der Verfassungsurkunde zu Rathe gezogen werden könnten. Auch dieser letztere Fall hat eine geeignete Verwahrung von Seite des Ausschusses zur unmittelbaren Folge gehabt.

Schon wenige Wochen nach der Auflösung der Ständeversammlung erfolgte aus dem Ministerium des Innern mittelst Ausschreibens vom 16 August v. J. eine Aufforderung an die wahlberechtigten Körperschaften und Wahlcommissionen zur unverzüglichen Vornahme neuer Wahlen. Gleichwohl ward schon bei den ersten hierauf wirklich vorgenommenen Wahlen dem wirksamen Erfolge

*) Als Anlage 6 abgedruckt.
**) Ist als Anlage 46 abgedruckt.

derselben von eben jenem Ministerium auf das eifrigste entgegengearbeitet. Zwei Oberappellationsräthen, welche auch an der vorigen Ständeversammlung Theil genommen hatten, und dazu, bei sehr dürftiger Besetzung des Oberappellationsgerichts, unbedenklich die Genehmigung des Justizministeriums, auf ein beistimmendes Gutachten des Gerichtes selbst, erhalten hatten, ward diese jetzt, ungeachtet seitdem die Anzahl der Mitglieder beider Senate bis zu dem — mit Rücksicht auf die Verhinderung durch Theilnahme an der Volksvertretung von der Staatsregierung begehrten und von den Landständen bewilligten *) — Maximum vermehrt worden war, aus Gründen versagt, die, wie die Anlage F unzweifelhaft ergibt, für erhebliche im Sinne des §. 71 der Verfassungsurkunde nicht gehalten werden können. Eine gleiche Versagung wurde in der Folge auch vier Obergerichtsräthen, bloß mit allgemeiner Bezugnahme auf die dermaligen Geschäftsverhältnisse, zu Theil, und solchergestalt gegen sämmtliche aus dem Richterstande gewählte Landtagsabgeordnete, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit ihrer Dienstbeziehungen, eine willkürliche Ausschließung ausgesprochen, und dadurch den wahlberechtigten Landesbezirken eine wesentliche Beschränkung in der Freiheit ihrer Wahl gerade in Beziehung auf diejenige Staatsdiener-Classe, bei welcher vermuthungsweise die meiste Geschäftskunde angetroffen wird, und in Ansehung derer sogar durch positive gesetzliche Bestimmung genügende Vorsorge wegen Versehung ihres Amtes in Verhinderungsfällen getroffen worden ist, aufgedrungen. Wahrhaft aufgedrungen insonderheit auch um deßwillen, weil bald nach der Versagung der Genehmigung, und, mit gänzlicher Nichtachtung der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß die Gründe der Versagung, wobei die Erheblichkeit ausdrücklich vorbedungen worden, der Ständeversammlung mitgetheilt werden müssen — was doch gewiß nicht eine leere, erst hinterher zu beobachtende Form seyn soll — von dem Ministerium des Innern die unbedingte Verfügung an die Wahlcommissionen ꝛc., forderlichst zur Wahl anderer Abgeordneten an die Stelle der zuerst gewählten zu schreiten (Anl. G **), erlassen, und, als diese Maßregel beinahe durchgehends an der Festigkeit scheiterte, womit die Wähler das Vertrauen, welches sie jenen einmal geschenkt hatten, festhielten und bewährten, eine nochmalige, die Wähler auf alle Weise einschüchternde, und sie für den Fall einer abermaligen Verweigerung der neuen Wahl mit den Strafen derjenigen, welche wissentlich und wohlbedacht die Einrichtung und Verfassung des Landes zu Grunde zu richten und anzutasten unternehmen, bedrohende Mini-

*) Landt. Verhandl. Beil. I. E. 3.
**) Ist als Anlage 28 abgedruckt.

sterialverfügung (Anl. H *) derselben nachgesendet, wodurch zwar mehrere Wahlbezirke sich wenigstens in so weit haben schrecken lassen, daß sie zu anderweiten eventuellen Wahlen geschritten sind, andere hingegen die gesetzmäßige Wirksamkeit und Unabänderlichkeit der ersten Wahlen, bis zuvor die Ständeversammlung darüber entschieden haben werde, fortwährend behauptet, und somit die neue Wahl abermals verweigert haben.

Doch nicht genug mit der übermäßigen Ausdehnung des Versagungsrechtes der vorgesetzten Behörden, und der damit verbundenen zwangsweisen Beschränkung der Wahlberechtigung aller der Landesbezirke, von welchen jene Staatsdiener gewählt worden, wie beides aus der obenbeschriebenen Handlungsweise des Herrn Vorstandes der vereinten Ministerien der Justiz und des Innern hervorgeht, ist derselbe in diesem seinem vorbedachten Systeme noch viel weiter vorgeschritten, indem er auch den Eintritt mehrerer Staatsdiener aus dem Verwaltungsfach und sämmtlicher Advocaten in die Ständeversammlung von seiner einseitigen Willkür abhängig zu machen gesucht hat. Zu jenen gehören der Bibliothekar Bernhardi und Professor Jordan. Ersterer hatte die Genehmigung von seiner zunächst vorgesetzten Behörde, der Direction der Landesbibliothek, wirklich erhalten, und diese war bereits von dem bleibenden Ausschuß in Gemäßheit des §. 2 der landständischen Geschäftsordnung für genügend zu dessen vorläufiger Legitimation erklärt worden; gleichwohl erließ das Ministerium des Innern wiederholt an ihn die strengsten Verfügungen wegen Zurückgabe der Genehmigungsurkunde, gegen welche er sich kaum damit, daß er dieselbe bereits vorher bei dem Ausschuß eingereicht habe, zu schützen vermochte. Den Professor Jordan hingegen, welcher auf dem vorigen Landtage zugelassen worden war und demselben bis zum Schlusse beigewohnt hatte, ohne dazu eine besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern erlangt oder auch nur erbeten zu haben, wollte der gedachte Herr Ministerialvorstand nunmehr nöthigen, eine solche Genehmigung zuvor auszuwirken, und versuchte es sogar, denselben, als er solches, im vollen Einverständnisse mit dem ganzen akademischen Senate, in dessen Namen und Auftrag er auf die deßfallsige ministerielle Aufforderung zum Landtage erschienen war, verweigerte, mittelst Androhung von Geldstrafen von hier, dem Orte des Landtags, nachdem die gesetzliche Einleitung zu dessen Eröffnung schon begonnen hatte, wieder zu entfernen (Anl. I**); und eine gleiche gewaltthätige Behandlung ist auch, sogar mit wirklicher Verurtheilung in die angedrohte Strafe, gegen den Professor Arndt,

*) Ist als Anlage 41 abgedruckt.
**) Ist als Anlage 45 abgedruckt.

welcher ebenfalls auf die von seiner nächstvorgesetzten Behörde beigebrachte Genehmigungsurkunde von dem permanenten Ausschusse für vorläufig legitimirt erklärt worden war, aber zu Auswirkung einer solchen bei der Regierung zu Fulda genöthigt werden sollte, unternommen worden. (Anl. K.)

Auch den Advocaten sollte, nach dem Willen des gedachten Herrn Ministerialvorstandes, aus der (wie insonderheit der Gegensatz im §. 34 des Staatsdienst-Gesetzes ergibt) in einem ganz andern (uneigentlichen) Sinne genommenen Bezeichnung von Staatsdienern im §. 2 des Staatsdienst-Gesetzes die ganz neue Verpflichtung erwachsen, sich der, schon ihrem wesentlichen Zwecke nach auf sie nicht passenden Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde wegen Einholung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in die Ständeversammlung zu unterwerfen. Auf dem vorigen Landtage war hieran so wenig gedacht worden, daß mehrere Advocaten, welche theils gar nicht um die Genehmigung nachgesucht, theils auf ihr deßfallsiges Nachsuchen die Antwort, daß sie einer solchen nicht bedürften, erhalten hatten, von Seite der Staatsregierung selbst ganz unbedenklich zugelassen worden waren*). Dennoch erging jetzt an die Obergerichte eine Ministerialverfügung, daß sie die Advocaten zur Einholung jener Genehmigung anweisen sollten (Anl. L), und diese Verfügung ist, nachdem einige Obergerichte die Befolgung abgelehnt hatten, unter Androhung disciplinarischen Zwanges an dieselben wiederholt worden.

In Folge dieser von dem Vorstande der vereinten Ministerien der Justiz und des Innern nach beiden Seiten hin gehandhabten Verfahrungsweise waren es 12 zu Abgeordneten gewählte Staatsdiener, welchen dadurch der Eintritt in die Ständeversammlung verschlossen worden; im praktischen Erfolg aber entwickelte sich hieraus das sehr bemerkenswerthe und höchst auffallende Ergebniß, daß, wenn die von dem gedachten Ministerialvorstande mit solcher Beharrlichkeit durchgeführte Ansicht in ihrem vollen Umfange zur Ausführung gebracht werden sollte, 52 Städten, also mehr als $\frac{5}{6}$ der sämmtlichen mit einem selbstständigen Wahlrechte versehenen, außerdem ungefähr 9 Landgerichts- und Amtsbezirken, so wie einer der angesehensten Corporationen im Staate, diejenigen Abgeordneten entzogen wären, denen sie vorzugsweise ihr volles Vertrauen gewidmet, und es auch nur ihnen zu widmen größtentheils wiederholt erklärt haben, und daß folgerungsweise beinahe ein Viertheil der gesammten Landeseinwohner vorerst ganz ohne Vertretung in der Ständeversammlung bleiben würde.

In scharfem Contraste mit dieser Verfahrungsweise stand hiergegen diejenige, welche in einigen andern, zwar unter einem gleichen

*) Vergl. Anl. A S. 50.

Gesichtspunkte, aber unter dem Einflusse verschiedenartiger Beweggründe stehenden Fällen, zur Anwendung gebracht wurde, und welche vielmehr davon einen unzweifelhaften Beweis abzugeben schienen, welchen ausgezeichnet hohen Werth man vorzugsweise vor der regelmäßigen Staatsdienstversehung, der Theilnahme tüchtiger Staatsdiener an den landständischen Verhandlungen beilege.

Um aber das von dem gedachten Herrn Ministerialvorstande befolgte Versagungssystem noch vollständiger zu würdigen, dient vorzüglich auch ein an mehrere Staatsbehörden ergangener und insonderheit auch den dem Ministerium des Innern untergebenen Behörden von demselben mitgetheilter höchster Beschluß vom 31 August v. J. (Anl. M), wonach diese angewiesen werden, in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden (also dieselbe der Verfassungsurkunde gemäß ertheilen müssen), vor Ertheilung derselben die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs auszuwirken; — eine Anweisung, welche die Behörden verpflichten sollte, eine ihnen verfassungsmäßig obliegende Handlung, also die Vollziehung der Verfassung in ihrem amtlichen Wirkungskreise, von einer dem Ermessen des Landesherrn überlassenen Entschließung abhängig zu machen.

Was hiernach von der fortdauernden Einwirkung des Ministeriums der Justiz und des Innern auf die freie Entwicklung der landständischen Wirksamkeit bei ihrem Wiederbeginnen zu erwarten war, konnte wohl kaum noch als zweifelhaft angesehen werden, aber selbst dieser Zeitpunkt ward zunächst durch dessen Bemühungen in eine ungewisse Ferne gestellt.

Unter so ungünstigen Auspicien war nämlich der Tag herangekommen, bis zu welchem äußersten Falles die Wiedereinberufung der Landstände nach §. 83 der Verfassungsurkunde hinausgeschoben werden durfte. Auf diesen Tag war die Einberufung geschehen, und der Ausschuß schritt nun, dem §. 2 der Geschäftsordnung gemäß, zur vorläufigen Prüfung der Legitimation der gewählten Abgeordneten; deren 28 waren erforderlich, um die vorbereitende Sitzung, und in dieser die Präsidentenwahl, vorzunehmen; auch wären dieselben wirklich, wo nicht schon am nämlichen, doch am nächstfolgenden Tage vollzählig gewesen, wenn man die sämmtlichen zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener, deren Zulassung von dem Ministerium bestritten worden, mit hinzugerechnet hätte. Der Ausschuß ging jedoch bei seiner Prüfung mit einer solchen Discretion zu Werke, daß er alle diejenigen, welchen die Genehmigung ausdrücklich versagt worden war, nicht zuließ, obwohl hierdurch die active und passive Theilnahme so vieler Staatsdiener an der Präsidentenwahl von der Willkür ihrer vorgesetzten Behörde abhängig

gemacht wurde, und kaum ein wesentliches Diensthinderniß gedenkbar war, welches einen erheblichen Grund der Abhaltung derselben von der Gegenwart in einer oder zwei Sitzungen abzugeben vermöchte; der Ausschuß beschränkte sich vielmehr darauf, nur diejenigen unter jenen Staatsdienern für vorläufig legitimirt zu erklären, welche er entweder als solche betrachtete, die nach einer folgerechten, durch die Praxis des vorigen Landtags unterstützten Auslegung des §. 71 der Verfassungsurkunde einer Genehmigung gar nicht bedurften, wie Professor Jordan und die Advocaten, oder denen eine, keinen sichtbaren Mangel an sich tragende Genehmigung ihrer nächstvorgesetzten Behörde zur Seite stand, wie Bernhardi und Arndt. Auf diese Weise sechs von den Abgeordneten, deren Zulassung von dem Ministerium bestritten worden, für vorläufig legitimirt erklärend, dagegen die übrigen, welchen die Genehmigung versagt worden, nicht zulassend, sah der Ausschuß sich wegen des hiernach fortdauernden Mangels der erforderlichen Anzahl legitimirter Abgeordneten, während voller 8 Tage seit dem der Einberufung, völlig außer Stande, zur gesetzmäßigen Einleitung der Präsidentenwahl durch seinen Vorstand zu schreiten.

Vergebens stellte derselbe dem Ministerium des Innern die so nachtheiligen Folgen des von ihm befolgten Systems dar; vergebens machte er die lauten Klagen der zeitig hier eingetroffenen Landstände darüber, daß sie, ihrem gewöhnlichen Beruf entzogen, ganz unthätig hier verharren müßten, und hierdurch dem Lande sehr bedeutende Kosten ohne allen Nutzen verursacht würden, geltend; vergebens wandte er sich mit einer deßhalbigen Beschwerde an das Gesammtstaatsministerium, welches dieselbe anfänglich ganz unbeantwortet ließ, und späterhin bloß ausweichend beantwortete. Erst nachdem durch weitere Legitimationsberichtigungen die erforderliche Zahl der Abgeordneten nach und nach ausgefüllt worden, konnte am 2 v. M. die Präsidentenwahl vorgenommen werden; allein statt der hierauf nach so langem Aufenthalte sicher erwarteten landesherrlichen Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten erfolgte vielmehr, und zwar erst nach weitern 4 Tagen, ein von dem Vorstande des Ministeriums des Innern contrasignirter, höchster Beschluß (Anl. N*) des Inhalts, daß der Landesherr von seinem Rechte der Ernennung noch keinen Gebrauch machen könne, weil solche Abgeordnete an der Wahl Theil genommen hätten, welche von der Staatsregierung wegen Mangels der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nicht anerkannt wurden, und daß demnach eine anderweite Wahl, mit Ausschluß derselben, vorzunehmen sey. Da in diesem höchsten Beschlusse die ausschließende Befugniß des Ausschusses einer vorläufigen Prüfung der Legitimationen zu dem Zwecke, um die

*) Ist als Anlage 60 abgedruckt.

Zulassung zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zu bestimmen, ausdrücklich anerkannt, und nur der Punkt der Genehmigung für Staatsdiener davon ausgenommen war, so beschränkte sich der Ausschuß zunächst darauf, in einem Schreiben vom 7ten v. M. einestheils durch urkundliche Belege (O.*) P.) nachzuweisen, daß von Seite der Staatsregierung selbst, auf dem vorigen Landtage und sogar von dem dermaligen Vorstande des Ministeriums des Innern, der Genehmigungspunkt allerdings als Bestandtheil des Legitimationsacts behandelt worden sey, anderntheils die verfassungsmäßige Verpflichtung des Ausschusses, denselben bei der Legitimationsprüfung nicht unbeachtet zu lassen, näher auszuführen, verband jedoch hiermit die bestimmte Erklärung, keinen gesetzlichen Weg zur Vornahme einer anderweiten Präsidentenwahl zu kennen, und die ganze schwere Verantwortlichkeit wegen der aus dem Beharren des Ministeriums des Innern bei seiner Ansicht entstehenden fortwährenden Verhinderung des Zusammentritts der Ständeversammlung, als einer Suspension der landständischen Verfassung, auf das Ministerium übertragen zu müssen. Doch auch dieser Schritt vermochte — obgleich nur noch drei der von dem Ausschusse zugelassenen Abgeordneten übrig waren, deren Fähigkeit zur Theilnahme an der Präsidentenwahl von dem Ministerium bestritten wurde, indem es die Advocaten mittelst einer fingirten Supplirung der (ungebetenen) Genehmigung nachträglich zugelassen hatte (Anl. Q.**) — nicht, die von den versammelten Landständen wie vom ganzen Lande so sehnlich gewünschte baldige Ernennung eines Präsidenten, von welcher die weitere Einleitung zum wirklichen Zusammentreten der Ständeversammlung wesentlich abhing, herbeizuführen. Das Ministerium wollte nicht nachgeben, und der Ausschuß konnte es nicht, ohne von einem Grundsatze abzulassen, an dessen strenge Beobachtung seiner Ueberzeugung nach selbst die Erhaltung der landständischen Wirksamkeit unzertrennlich gebunden war, dem Grundsatze nämlich einer vollkommenen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Ausschusses von jeder Einwirkung der Staatsregierung auf den die Eröffnung der Ständeversammlung wesentlich vorbedingenden Act der Präsidentenwahl. Derselbe hätte nun zwar, gestützt auf die §§. 61, 81 und 101 der Verfassungsurkunde, zur Anklage des betreffenden Ministerialvorstandes schreiten können; aber die ernste Berücksichtigung der damit jedenfalls verbundenen noch weiteren Verzögerung, und des der Ministeranklage, wenn diese durch die Ständeversammlung selbst vorgenommen würde, eben hierdurch um so mehr gesicherten Erfolgs, bewogen den Ausschuß auf das vermittelnde Anerbieten der Mehrzahl der zuerst gewählten Candidaten, durch freiwillige Verzichtleistung auf die erste

*) Ist als Anlage 23 abgedruckt.
**) Ist als Anlage 56 abgedruckt.

Wahl eine nothwendige Veranlassung zur Vornahme einer anderweiten Wahl darzubieten, in so weit einzugehen, daß er, mit Zuziehung der drei seitdem weiter legitimirten Abgeordneten, eine jenen Mangel ergänzende Wahl durch seinen Vorstand veranlaßte. Auf diesen anderweiten Wahlact, an welchem jedoch ebenwohl die drei von dem Ministerium noch bestrittenen Abgeordneten wieder Theil genommen haben, und woneben die beiden Candidaten aus der ersten Wahl, welche hierauf nicht verzichtet hatten, als gültig gewählt stehen geblieben sind, ist dann endlich, nach dem Ablauf voller drei Wochen, während die hier versammelten Landstände ganz unthätig der endlichen Eröffnung des Landtages entgegen harrten, am 14ten v. M. die Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten erfolgt.

Je beklagenswerther aber der auf solche Weise bisher schon durch die gesetzwidrige Einmischung des Ministeriums des Innern in den dem Ausschusse allein zugewiesenen Vorbereitungsact herbeigeführte lange Verzug war, um so zuversichtlicher hätte man, nachdem solcher endlich durch die vermittelnde Handlungsweise der Landstände beseitigt worden, nun erwarten sollen, daß von dem Herrn Vorstande der vereinten beiden Ministerien jeder weitere von seiner Entschließung abhängige Anstand sofort werde gehoben werden, ja man betrachtete es gewissermaßen als eine bedingungsweise Folge jenes vermittelnden Schrittes, daß wo nicht gleichzeitig mit der Präsidentenernennung, doch unmittelbar nach derselben, so vielen Staatsdienern noch die Genehmigung werde ertheilt werden, daß die unverzügliche Eröffnung der Ständeversammlung nicht länger durch den Mangel der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern werde aufgehalten werden. Leider mußte man sich jedoch in dieser zuversichtlichen Erwartung getäuscht finden. Als nächste Folge hiervon war die durch eine ausführliche Berathung des Legitimationsprüfungsausschusses darüber, welche von den, von dem Ministerium nicht anerkannten Staatsdienern bei Eröffnung der Ständeversammlung zuzulassen seyen, unvermeidlich herbeigeführte Verzögerung; doch bei weitem bedeutender und unbegründeter war die, welche hierauf abermals von Seite des Ministeriums des Innern, nachdem die Legitimationsurkunden bereits am 22sten v. M. an die Landtagscommission abgegeben worden waren, veranlaßt wurde. Von zwei Tagen zu zwei Tagen erfolgten an das Präsidium und den dasselbe unterstützenden Legitimationsausschuß anscheinend vorbereitende ministerielle Verfügungen, welche aber in der That nicht dazu geeignet waren, den wesentlichen Zweck aller seitherigen Bestrebungen des permanenten, wie jenes neu ernannten Ausschusses — die wirkliche Eröffnung der Ständeversammlung — wesentlich zu fördern und endlich zu Stande zu bringen. Sie enthielten nämlich theils das Begehren einer näheren Auskunft über die Zeit und Art der Abgabe der Wahlzeugnisse von Seite derjenigen Staatsdiener,

welchen die Genehmigung versagt worden, theils die Mittheilung der Ansicht des Ministeriums des Innern, daß die im §. 4 der Geschäftsordnung erwähnten $^2/_3$ der Ständemitglieder nicht 36, sondern 35 ausmachten, sowie die weitere Ausführung dieser Ansicht, endlich die Benennung derjenigen Abgeordneten, deren Zulassung das Ministerium fortwährend bestreite, unter welchen abermals 2, sowohl von dem permanenten Ausschusse, als nunmehr auch von dem Legitimationsprüfungsausschusse, für legitimirt erklärte, namentlich Jordan und Bernhardi, sich befanden; endlich die Benachrichtigung, daß einem jener Abgeordneten die Genehmigung ertheilt worden sey, so daß nunmehr noch zwei Mitglieder an der zur Eröffnung der Ständeversammlung erforderlichen Zahl fehlen. In einem der jene Ministerialverfügungen mittheilenden Schreiben der Landtagscommission ist sogar die Fortdauer des permanenten Ausschusses in der Zwischenzeit bis zur Eröffnung des Landtags durch die Bezeichnung als „vorhinnigen" Ständeausschusses in Abrede gestellt, und solchergestalt eine verfassungswidrige Unterbrechung der landständischen Repräsentation beabsichtigt worden.

Unter pflichtmäßiger Berücksichtigung dieser immer mehr sich verwickelnden Verhältnisse, und noch besonders aufgefordert durch wiederholte Beschwerden der hier anwesenden Landstände, in welchen sich das tiefe Gefühl der unwürdigen Behandlung, welche bisher den Landesvertretern widerfahren sey, sowie der gerechte Unwillen über den eben dadurch bewirkten Aufenthalt in der so nothwendigen landständischen Wirksamkeit, und über die sehr bedeutenden, dem Lande nutzlos verursachten Kosten, im eignen Namen der Beschwerdeführer und dem ihrer Committenten, lebhaft genug ausspricht (Anl. R.*) S.**)), veranlaßten den unterzeichneten Ausschuß am 1sten d. M. zu einem abermaligen, diese Beschwerden nachdrücklich unterstützenden Schreiben an das Ministerium des Innern, welches unter Bezugnahme auf das obenerwähnte frühere Schreiben vom 7ten v. M. mit der ernsten Versicherung schloß, daß wenn nicht das Präsidium in aller Kürze in den Stand gesetzt werde, sofort einen der nächstfolgenden Tage zur Constituirung der Ständeversammlung (nach §. 4 der Geschäftsordnung) zu bestimmen, der Ausschuß eine von ihm zu ergreifende entscheidende Maßregel durchaus nicht länger aufschieben könne und würde.

Doch auch dieser Schritt ist — abgerechnet einen jener Palliativbeschlüsse, der noch am nämlichen Tage an den Präsidenten der Ständeversammlung gelangte, aber seinem Inhalte nach nur eine völlig ablehnende Beantwortung zur Folge haben konnte — abermals erfolglos geblieben, und so verharren noch immer die sämmt-

*) Als Anlage 69 abgedruckt.
**) Als Anlage 70 abgedruckt.

lichen hier anwesenden Landstände nach mehr als fünf Wochen seit dem Einberufungstage, und nachdem selbst seit der Präsidenten-Ernennung schon wieder 18 Tage verflossen sind, in gänzlicher Unthätigkeit, auf Kosten des Landes, ohne noch irgend ein bestimmtes Ziel, wo endlich der Anfang ihrer Wirksamkeit durch Eröffnung der Ständeversammlung beginnen werde, vor sich zu sehen.

Länger glaubte daher der Ausschuß nicht, es mit seiner verfassungsmäßigen Pflicht vereinigen zu können, die einzige ihm noch übrige Maßregel wirksam zu ergreifen. Diese rein factische Darstellung mit den sie unterstützenden Belegen, zu welcher die etwa noch erforderlich scheinenden urkundlichen Nachweisungen sofort aus den landständischen Acten mitgetheilt werden können, bietet einen so vielseitigen und reichhaltigen Stoff zu wohlbegründeter Anschuldigung des Herrn Vorstands der Ministerien der Justiz und des Innern wegen Verfassungsverletzung dar, daß man daraus eben so viele Anklagepunkte zu bilden im Stande ist, als hier einzelne Acte der ministeriellen Thätigkeit vorliegen. Indessen will man sich, um den Zweck einer möglichst schleunigen Herbeiführung des mit der gegenwärtigen Anklage im dringendsten Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt beabsichtigten Ergebnisses, wie es der dieselbe schließende Antrag enthält, desto sicherer zu erreichen, auf die vorläufige Geltendmachung nur einiger der, ihrem thatsächlichen Bestande und ihrer Subsumtion unter die dadurch verletzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde nach, einfachsten, daher auch ohne alle Schwierigkeit sofort zu entscheidenden Punkte beschränken, alle übrigen jedoch, insofern sich dieselben nicht schon zum amtlichen Einsehen des Gerichtes eignen, einer nachträglichen besondern Ausführung von Seite der Ständeversammlung ausdrücklich vorbehalten.

Die gegenwärtig vorzugsweise geltend zu machenden Anklagepunkte gegen den genannten Herrn Ministerialvorstand sind:

1) daß durch die Art und Weise der Auflösung der vorigen Ständeversammlung diese, dem klaren Buchstaben des §. 102 der Verfassungsurkunde zuwider, verhindert worden ist, ihren bleibenden Ausschuß mit der einem solchen jedesmal zu ertheilenden Instruction zu versehen;
2) daß dem Ausschusse nicht gestattet worden ist, der ausdrücklichen Bestimmung desselben §. der Verfassungsurkunde gemäß, noch andere ständische Mitglieder bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, und
3) daß durch die gesetzwidrige Einmischung des Ministeriums des Innern in die vorläufige Legitimationsprüfung, welche die im §. 77 der Verfassungsurkunde bestätigte Geschäftsordnung dem bleibenden Ausschusse ausschließend überträgt, die Ernennung eines Präsidenten der Ständeversammlung aufgehalten, und hierdurch so wie durch das nachherige Verhalten des gedachten

Herrn Ministerialvorstandes, die wirkliche Eröffnung der Ständeversammlung bisher verhindert worden ist.

Zur bestimmteren Charakteristik dieser drei hier vorerst herausgehobenen Punkte in ihrer Eigenschaft, als wesentlicher Eingriffe in den Bestand und die Wirksamkeit der landständischen Verfassung, werden jedoch ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben können: die aus der obigen factischen Darstellung hervorgehende übermäßige Ausdehnung der Befugniß zur Ertheilung oder Versagung der Genehmigung an zu Landtagsabgeordneten gewählte Staatsdiener sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht, die Abhaltung der Behörden von Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Genehmigungsertheilung ohne landesherrlichen Urlaub, die Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit durch drohende Befehle zur Vornahme neuer Wahlen während des fortdauernden Rechtsbestandes der ersten, endlich die Anwendung gewaltthätiger Maßregeln gegen einzelne zum Landtag erschienene Abgeordnete; so vieler andern verfassungswidrigen Handlungen nicht zu gedenken, welche außer dem nächsten Bereiche der gegenwärtigen Anklageschrift liegen.

Vor Allem wird jedoch, ehe wir zur genaueren Ausführung dieser Anklagepunkte schreiten, die verfassungsmäßige Befugniß und Ermächtigung des permanenten Ausschusses, die Anklage gegen einen Ministerialvorstand vorzunehmen, rechtlich zu begründen seyn, worüber jedoch aus einem dreifachen Gesichtspunkte kein Zweifel übrig bleiben wird.

1) Der §. 61 der Verfassungsurkunde spricht ganz allgemein den Satz aus: „Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich; derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung — schuldig macht, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden.“ Daß die Vorstände der Ministerien, welche doch ebensowohl Staatsdiener, wie alle übrigen sind, von dieser einen jeden Staatsdiener betreffenden Vorschrift der Verfassungsurkunde allein ausgenommen seyn sollten, ist um so weniger anzunehmen, als gerade ihnen durch die §§. 107 und 108 der Verfassungsurkunde noch ganz besonders die persönliche Verantwortlichkeit für das ihnen anvertraute Departement, so wie für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts der von ihnen contrasignirten landesherrlichen Verfügungen auferlegt worden ist.

Eine wirksame Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit kann nicht anders, als mittelst einer Anklage geschehen; wollte man nun diese letztere nicht schon durch die allgemeine Bestimmung des §. 61 der Verfassungsurkunde begründet, sondern lediglich auf den Fall des §. 100 (und des sich darauf beziehenden §. 81), also auf die

Voraussetzung einer Verfassungsverletzung und auf die unmittelbare Einwirkung der Landstände beschränkt halten, so würde hieraus folgen, daß die Ministerialvorstände wegen Gesetzwidrigkeit gar nicht, und wegen Verfassungsverletzung nur, wenn die Landstände selbst versammelt wären, also regelmäßig nur während drei Monaten in Zwischenräumen von drei Jahren, angeklagt werden könnten, in den bei weitem meisten Fällen also eine wirksame Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gar nicht zu besorgen haben würden. Eine solche Folgerung aber wird recht praktisch schon durch den §. 56 des Staatsdienstgesetzes widerlegt, zufolge dessen gegen diejenigen Staatsbeamten, welche die Anstellung eines unfähigen Staatsdieners durch Vorschlag veranlaßt oder die Bestellung selbst vorgenommen haben, bei grobem Verschulden eine gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Verfassungsurkunde, oder wegen einer sonstigen Gesetzwidrigkeit eingeleitet werden soll; welche Bestimmung, da sie völlig allgemein und ausnahmslos hingestellt ist, gewiß auch auf die Ministerialvorstände, welchen bei den von ihnen herrührenden Vorschlägen oder Bestellungen ein solches Verschulden zur Last fällt, anwendbar gehalten werden muß. — Der einzig gedenkbare Gegengrund, womit die Competenz des Ausschusses zu einer Ministeranklage, außer dem besondern Falle des §. 81 der Verfassungsurkunde, wohl in Zweifel gezogen zu werden versucht wird, ist die anscheinende Unterscheidung zwischen der Anklage von Seite der Landstände und von Seite des Ausschusses beziehungsweise gegen Ministerialvorstände und gegen andere Staatsdiener in den §§. 100 und 101 der Verfassungsurkunde. Doch ist diese Unterscheidung so aufgefaßt, in der That nur eine anscheinende. Zunächst ist es unverkennbar, daß mittelst einer solchen Deutung die positive Bestimmung des ganz allgemein redenden §. 61, zufolge dessen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit eines jeden Staatsdieners für seine Amtsverrichtungen, insonderheit auch wegen solcher Amtsvergehungen, welche nicht gerade eine Verletzung der Verfassung enthalten, auf dem Wege der gerichtlichen Anklage durch die Landstände oder deren Ausschuß soll geltend gemacht werden können, in der dreifachen hier ausgezeichneten Hinsicht eine Beschränkung in Ansehung der Ministerialvorstände erhalten würde, welche in ihrem Einfluß auf die unversehrte Aufrechthaltung eines der Verfassung und den Gesetzen entsprechenden Rechtszustandes von so ungemeiner Wichtigkeit ist, daß es gegen alle Regeln der Auslegungskunst anstoßen würde, wenn man eine solche Beschränkung aus einer andern bloß beiläufigen Bestimmung zu folgern sich berechtigt halten wollte. Diese Folgerung würde allenfalls nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn der in den §§. 100 und 101 den Worten nach allerdings vorhandene Gegensatz

sich nicht anders, als in Beziehung auf den angegebenen Unterscheidungspunkt, erklären ließe; gerade dieses ist aber so wenig der Fall, daß vielmehr drei andere Punkte der Verschiedenheit, welche sämmtlich mit dem allgemeinen Satze des §. 61 vollkommen vereinbar sind, und denselben noch zu einer zweckmäßigen Erläuterung dienen, aus der Fassung jener §§. klar hervorgehen. Die beiden §§. unterscheiden sich in ihren besondern Verfügungen offenbar dadurch, daß

a) der §. 100 den Gerichtsstand für Anklagen gegen die Ministerialvorstände bei dem Oberappellationsgerichte bestimmt (worauf auch der Inhalt des §. 81 hinweist), der §. 101 aber die gegen andere Staatsdiener einzuleitende Untersuchung deren gewöhnlichem Gerichtsstande überläßt; daß

b) der §. 100 schon das Factum der Verfassungsverletzung, deren ein Ministerialvorstand sich schuldig macht, als die Anklage desselben wenigstens zu dem Zwecke der einfachen Entfernung desselben vom Amte begründend darstellt, der §. 101 hingegen dazu wirkliche Amtsvergehungen, also die Anwendbarkeit des rechtlichen Begriffes eines wahren Delicts, erfordert; daß endlich

c) der §. 100 neben der Befugniß auch die Verpflichtung zur Anklage der Ministerialvorstände für die Landstände begründet, der §. 101 aber denselben und ihrem Ausschusse nur die Befugniß dazu in Beziehung auf andere Staatsdiener (wegen der so viel geringeren Gefahr ihrer Vergehungen für das öffentliche Wohl) einräumt. —

Nimmt man aber hiernach als erwiesen an, daß in Gemäßheit des §. 61 der Verfassungsurkunde auch Ministerialvorstände wegen der in diesem §. näher bezeichneten Amtsvergehungen, sofern dieselben den Charakter eigentlicher Delicte annehmen, von dem permanenten Ausschusse (vor dem Oberappellationsgerichte) angeklagt werden können; so kann dieses noch um so viel weniger bezweifelt werden, wenn man hiermit

2) die ausdrückliche Bestimmung des §. 81 in der Anwendung auf den hier vorliegenden Fall verbindet. Dieser §. verfügt wörtlich: „Die Einberufung (der Landstände) erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.“ Wollte man nämlich diese besondere Ermächtigung des Ausschusses lediglich auf den buchstäblichen Inhalt der hier genannten Voraussetzung beschränken, und, wenn nur die Einberufung zeitig bewirkt worden wäre, jede nachherige Unterlassungs- oder Begehungshandlung, wodurch von dem Ministerial-

vorstande die wirkliche Zusammenkunft der Stände, wozu sich die Einberufung doch nur als Mittel zum Zwecke verhält (§. 80), verhindert oder verzögert wird, der Anklagebefugniß des Ausschusses entzogen halten, so würde damit nicht nur der allgemeinen Bestimmung des §. 61 der Verfassungsurkunde entgegengehandelt, sondern überdieß nach ächtenglischer Richtersitte, die den Mann von drei Weibern für straflos erklärt, weil das Gesetz nur die Bigamie verbietet, durch ein blindes Anhalten an dem nackten Buchstaben der Verfassungsurkunde der ganz unläugbare Sinn und Geist derselben getödtet, und ihr Zweck geradezu vernichtet werden. Wollte man auf solche Weise nur dem Buchstaben des Gesetzes blindlings dienen, dann müßte man bei der Anwendung des §. 81 der Verfassungsurkunde, welcher buchstäblich nur die zeitige Bekanntmachung der Einberufung in dem Gesetzblatte dem Ministerialvorstande des Innern zur verfassungsmäßigen Pflicht macht, denselben dieser Pflicht schon überhoben und das Anklagerecht des Ausschusses schon beseitigt halten, wenn nur jene Bekanntmachung noch am letzten Tage des Ablaufs der verfassungsmäßigen Frist der Einberufung in das Gesetzblatt eingerückt, die Zeit der Zusammenkunft der Landstände aber auf irgend einen willkürlichen Termin hinausgesetzt würde. Gegen eine solche Auslegungsweise, der ohnehin keines unserer Gerichte sich hingeben würde, läßt sich überdieß ein positiver Grund aus der Verfassungsurkunde selbst, nämlich aus dem auch in dem §. 81 ausdrücklich in Bezug genommenen §. 100 derselben entnehmen, indem dieser als Bedingung der landständischen Anklage eine Verletzung nicht etwa nur der Verfassungsurkunde, sondern überhaupt der Verfassung, also nicht bloß ein formelles, sondern eben sowohl ein materielles Zuwiderhandeln gegen die verfassungsmäßigen Anordnungen, bezeichnet. — Jedenfalls aber wird, selbst wenn man, der äußersten Strenge der Wortfassung des §. 81 folgend, die Ermächtigung des Ausschusses zu einer wirksamen Anklage des betreffenden Ministerialvorstandes noch als zweifelhaft betrachten wollte, demselben

3) die Befugniß einer wirksamen Anzeige zum Zwecke der von dem Gerichte einzuleitenden Untersuchung der vorliegenden Amtsvergehung, besonders auch mit Rücksicht auf §. 50 des Staatsdienstgesetzes, gewiß nicht abgesprochen werden. Die wesentliche Beschaffenheit unseres strafgerichtlichen, rein inquisitorischen Verfahrens, wie solche insonderheit auch durch die positive Gesetzgebung näher bestimmt worden, bringt es schon mit sich, daß alle Uebelthaten, welche der Obrigkeit durch unverdächtige Denunciationen bekannt werden, behörend untersucht werden müssen und nicht unbestraft hingehen dürfen. Besteht die Uebelthat in einer die Aufrechthaltung der Landesverfassung gefährdenden

Handlung, so erfordert es um so mehr der nach §. 60 der Verfassungsurkunde nicht bloß zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechthaltung der Verfassung verpflichtende Diensteid, daß die Gerichtspersonen die deßfalls an sie gelangende Kunde zum amtlichen Einschreiten im Wege der Untersuchung gegen den Angeschuldigten benutzen. Daß diese allgemeinen Grundsätze eine Ausnahme rücksichtlich der Amtsvergehungen der Ministerialvorstände, und insonderheit einer ihnen angeschuldigten Verfassungsverletzung leiden sollen, wird sich aus keinem unserer bestehenden Gesetze, und am wenigsten aus der Verfassungsurkunde, welche im Gegentheil, zufolge des §. 100, mit einer besonderen Strenge gegen die Vorstände der Ministerien unter Voraussetzung jeden Falles verfährt, nachweisen lassen. Die von einem solchen begangene Verfassungsverletzung stellt sich nicht bloß als schweres Amtsvergehen, im engeren Sinne, sondern zugleich, vorzüglich mit Rücksicht auf §. 156 der Verfassungsurkunde, als qualificirter Eidesbruch, mithin als ein zu gerichtlichem Einschreiten besonders geeignetes Verbrechen dar. Jedes etwaige Bedenken über die Befugniß des Ausschusses, durch seine amtliche Anzeige ein solches gerichtliches Einschreiten zu veranlassen, wird aber durch die positiven Bestimmungen des §. 50 des Staatsdienstgesetzes beseitigt. In diesem §., welcher die verschiedenen Fälle, in denen die Gerichte zur Untersuchung von „Amtsvergehungen," und zwar, wie die ausdrückliche Erwähnung der §§. 100 und 101 beweist, sowohl derjenigen, welche von Ministerialvorständen, als welche von andern Staatsdienern begangen werden, schreiten sollen, wird neben dem Falle der landständischen Anklage (welcher Ausdruck hier, da auf jene beiden §§. Bezug genommen ist, sowohl die des Ausschusses, als die der Ständeversammlung, begreift) auch der einer Privatanzeige ausdrücklich genannt, und außerdem noch des Falles gedacht, wo auf andere, als die obengedachte Weise ein schweres Berufsvergehen zur Kenntniß des Gerichtes gelangt. Diese gesetzliche Bestimmung führt jedenfalls zu der analogen Schlußfolge, daß auch Amtsvergehungen der Ministerialvorstände neben dem in der Verfassungsurkunde besonders erwähnten Falle der landständischen Anklage, mittelst einer einfachen (nur gehörig begründeten) Anzeige zur gerichtlichen Untersuchung gebracht werden können.

Nach dieser vorgängigen Competenzbegründung gehen wir nun zur Ausführung der Anklage selbst nach ihren verschiedenen Richtungen über.

Erster Anklagepunkt.

Der §. 102 der Verfassungsurkunde verfügt: „Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags

haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen, welcher — — das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat." — Daß hiernach in allen den genannten Fällen, also insonderheit auch in dem einer Auflösung der Ständeversammlung, dem bleibenden Ausschuß eine besondere Instruction zu ertheilen sey, darüber läßt schon der buchstäbliche Inhalt der obigen Stelle und der nothwendig auf die drei vorhergenannten Fälle zu beziehende Ausdruck: jedesmal, so durchaus keinen Zweifel übrig, daß auch die gewandteste Sophistik, eine andere Deutung herauszubringen, würde verzweifeln müssen. Doch überdieß bestätigt der Sinn und Zweck der Verfügung die Wortauslegung auf eine ganz evidente Weise, denn in welchem der drei angegebenen Fälle könnte es wohl in höherem Grade zweckmäßig und sogar nothwendig seyn, den Ausschuß mit besonderer Instruction zu versehen, als gerade in dem der Auflösung, welche gewöhnlich, wie insonderheit in dem vorliegenden Falle, die noch unvollendeten Arbeiten der Ständeversammlung in ihrem regelmäßigen Fortgang unterbricht, und eben hiermit das Bedürfniß einer speciellen Ermächtigung des Ausschusses, zur fortgesetzten Wirksamkeit in Beziehung auf einzelne Angelegenheiten, deren baldige Erledigung im öffentlichen Interesse vorzüglich wünschenswerth ist, begründet, wobei auch der Umstand nicht außer Acht zu lassen ist, daß in Folge der Auflösung vermuthungsweise eine große Anzahl neuer Abgeordneten in die Ständeversammlung treten wird, und eben dieser Umstand Veranlassung zur besondern Instruction des Ausschusses hinsichtlich der ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten für den künftigen Landtag darbieten kann. — Wenn nun gleichwohl der Herr Ministerialvorstand des Innern durch die Contrasignatur einer Verordnung, wodurch den Landständen, mittelst der darin ausgesprochenen Sistirung ihrer Wirksamkeit von dem Augenblicke der gänzlich unerwarteten Verkündigung derselben in ihrer Mitte an, die rechtliche Möglichkeit ihrer verfassungsmäßigen Befugniß und Verpflichtung zur Ertheilung einer besondern Instruction für den bleibenden Ausschuß Genüge zu leisten, geradehin entzogen worden ist, so liegt die hierdurch begangene unmittelbare Verletzung des §. 102 der Verfassungsurkunde vollkommen klar vor. Und dieser ganz einfachen Folgerung läßt sich auch nicht etwa durch die Unterstellung ausweichen, daß die Landstände, der ihnen verkündigten Auflösung ungeachtet, noch hätten zur Instructionsertheilung schreiten können; denn als Ständeversammlung war ihrer Wirksamkeit durch die Verordnung ein augenblickliches Ziel gesetzt, als Inbegriff der Mehrzahl oder auch aller Mitglieder der auf-

gelösten Ständeversammlung konnten sie keinen collegialischen Beschluß fassen, und als einzelne vom Ausschusse zu Rathe gezogene Mitstände waren sie aber durch diesen besondern Zweck auf bloße Begutachtung, ohne entscheidende Stimme, beschränkt; selbst dieses äußerste Auskunftsmittel war eben von dem genannten Herrn Ministerialvorstande dem Ausschuß abgeschnitten worden, und hieraus bildet sich der

zweite Anklagepunkt.

Der §. 102 der Verfassungsurkunde enthält die weitere Bestimmung: „der Ausschuß kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen.“ Auch diese Bestimmung gestattet schon ihrem buchstäblichen Inhalte nach keinerlei Beschränkung auf einen oder einige der drei Fälle, in welchen ein permanenter Ausschuß zur Wirksamkeit gelangt, insonderheit steht mit der Allgemeinheit des Ausdrucks die etwaige Ausschließung des Falles einer vorausgegangenen Auflösung der Ständeversammlung durchaus nicht zu vereinigen, indem hier dem Ausschusse, ohne alle Rücksicht auf die Veranlassung seiner Entstehung, die Befugniß, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen, gegeben wird. Der Anwendung dieser Befugniß, insonderheit auf den Fall der vorausgegangenen Auflösung der Ständeversammlung, steht aber zugleich der Sinn und Zweck der Verfügung vorzugsweise in der Hinsicht zur Seite, weil gerade in diesem Falle die Stellung des Ausschusses zu der Staatsregierung ganz besonders schwierig ist, und zu den wichtigsten Schritten Veranlassung geben kann, worüber dem Ausschusse die Berathung mit andern ständischen Mitgliedern von dem größten Werthe seyn muß. Der einzige von dem Ministerium des Innern hiergegen geltend gemachte Grund, daß nach der Auflösung der Ständeversammlung keine ständischen Mitglieder mehr existirten, indem nach §. 79 der Verfassungsurkunde die Abgeordneten diese ihre Eigenschaft durch die Auflösung der ständischen Versammlung verlieren, beruht offenbar auf einer jener Interpretationen, die man in der neuesten Zeit leider allzu oft hat vernehmen müssen, mittelst welcher nämlich vorgefaßte Meinungen eines Ministerialvorstandes gegen Wortverstand und logische Bedeutung klarer Bestimmungen der Verfassungsurkunde, durch andere Stellen dieser letzteren, welche theils künstlich herangezogen, theils aus ihrem Zusammenhange gerissen sind, zu rechtfertigen gesucht werden. So ist denn auch der zur Beseitigung des allgemein bezeichnenden Ausdrucks: ständische Mitglieder, im §. 102 der Verfassungsurkunde hier in Bezug genommene §. 79, theils nur mangelhaft und ohne Berücksichtigung seines wesentlichen Zusammenhanges mit dem nächst vorhergehenden §., theils mit offenbarer Verkennung der unvermeidlichen Consequenzen

jener Auslegungsweise, angewendet worden. Im §. 78 findet man den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß die Abgeordneten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden, behalten, und in unmittelbarer Beziehung hierauf verfügt der §. 79: sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn der Landesherr die ständische Versammlung auflöst. Hierdurch ist ja keineswegs festgesetzt, daß die Abgeordneten ihre ständische Eigenschaft sofort mit der Auflösung verlieren, sondern nur, daß sie dieselbe nicht, wie außerdem, während voller drei Jahre behalten; sie verlieren dieselbe vielmehr früher, sobald nämlich in Folge der im §. 83 vorgeschriebenen neuen Wahl andere ständische Mitglieder an ihre Stelle getreten sind. — Indem nun der Herr Vorstand des Ministeriums des Innern die von dem Ausschusse bewirkte Zuratheziehung noch anderer ständischer Mitglieder zu einer Zeit, wo noch keine neuen Wahlen hatten stattfinden können, nämlich am Tage der Auflösung selbst, für unzulässig erklärt, und deren Unwirksamkeit dem Ausschusse gegenüber factisch durchgesetzt, auch späterhin noch dieselbe Ansicht geltend gemacht hat, so wird auch hier eine unmittelbare Verletzung des §. 102 der Verfassungsurkunde von Seite des gedachten Herrn Ministerialvorstandes als unzweifelhaft anzunehmen seyn. Es läßt sich aber diese Verfassungsverletzung in ihren ganz unverkennbaren Consequenzen in einen dreifachen Anschuldigungspunkt zerspalten. Aus der Behauptung des Ministeriums des Innern, daß den Abgeordneten ihre Eigenschaft ständischer Mitglieder sofort durch die Auflösung der Ständeversammlung entzogen werde, folgt nämlich, daß solchergestalt durch eine einseitige Verfügung des Landesherrn nicht allein 1) dem permanenten Ausschusse der ihm durch die ausdrückliche Bestimmung des §. 102 der Verfassungsurkunde zugeordnete Beirath noch anderer ständischer Mitglieder in wichtigen Fällen entzogen, sondern auch 2) das für den Fall eines Regierungswechsels im §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Zusammentreten der Landstände ohne besondere Berufung, insonderheit zu dem im §. 90 bestimmten sehr wichtigen Zwecke, unmöglich gemacht, und ferner 3) die in den zur Vollziehung der Vereinbarungen, welche durch den §. 140 der Verfassungsurkunde unter den Schutz der Verfassung gestellt worden, erlassenen Gesetzen über den Staats- und Hausschatz vom 17 Februar 1831 gegründete landständische Controle durch einen geheimen Ständeausschuß, welcher doch gewiß die fortdauernde landständische Eigenschaft seiner Mitglieder voraussetzt, gänzlich aufgehoben werden würde *). —

*) Von kurfürstlichem Finanzministerium ist die Fortdauer dieses Ausschusses auch nach der Auflösung wiederholt anerkannt, mithin nicht

Nur beiläufig wird hiernach der sehr gesuchte Zweifelsgrund, daß doch im §. 102 zwischen ständischen Mitgliedern und Mitgliedern der letzten Ständeversammlung unterschieden werde, und nur auf erstere die Zuratheziehung sich beziehe, noch zu berühren seyn. Will man nämlich in beide Ausdrücke eine verschiedene Bedeutung legen, so würde gewiß die umfassendere, aus den obigen Gründen, dem ersteren Ausdrucke zukommen müssen, und derselbe allenfalls dahin zu verstehen seyn, daß es dem Ausschusse frei stehe, nicht bloß Mitglieder der vorigen Ständeversammlung, sondern auch neu gewählte Landstände zu Rathe zu ziehen, während er nur aus ersteren sich zu ergänzen bemüht wäre.

Dritter Anklagepunkt.

Die landständische Geschäftsordnung — als ein die Verfassungsurkunde ergänzendes Gesetz im §. 77 derselben bezeichnet — sodann unter Bezugnahme hierauf in der verfassungsmäßigen Form erlassen und in dem Landtagsabschied unter den mit der Verfassungsangelegenheit in Verbindung stehenden Gesetzen mit aufgeführt, also ein wahres Verfassungsgesetz — weis't in den §§. 1 bis 3 dem bestehenden landständischen Ausschuß und dessen Vorstande ganz bestimmt diejenigen Functionen an, mittelst deren derselbe die nothwendige Einleitung zu dem wirklichen Zustandekommen einer Ständeversammlung nach erfolgter Einberufung der Landstände treffen soll. Insonderheit verfügt zu diesem Zwecke der §. 2: „der genannte Ausschuß hat den Legitimationspunkt vorläufig zu prüfen; nach Vollendung dieses Geschäfts veranlaßt der Vorstand des Ausschusses die anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, wenn deren Zahl wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten erreicht, zur Wahl eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten. Auch hier ist es zunächst nach dem buchstäblichen Inhalte des Gesetzes klar, daß nur allein dem permanenten Ausschusse die vorläufige Prüfung der Legitimationen zum Zwecke der Zulassung zur Präsidentenwahl gebühre, und jede fremde Einmischung in diesen dem Ausschuß übertragenen Vorbereitungsact hat demnach den Buchstaben des Gesetzes gegen sich; es bestätigt sich dieses aber, insonderheit einer etwaigen Einwirkung der Staatsregierung gegenüber, noch mehr durch den Zusammenhang aller Bestimmungen in jenen Stellen, namentlich dadurch, daß nach §. 2 die aus den von dem Ausschusse für vorläufig legitimirt erklärten Mitglieder bestehende Versammlung die zu jenen Stellen vorzuschlagenden wählt, und aus diesen (ohne weitern Vorbehalt) der Landesherr den Präsidenten und Vicepräsidenten ernennt, so wie, daß nach §. 3 erst, nachdem der Prä-

angenommen worden, daß die denselben bildenden Abgeordneten diese Eigenschaft durch die Auflösung verloren hätten.

sident ernannt worden, und einen durch die Versammlung gewählten Legitimationsausschuß um sich gebildet hat, eine Mitwirkung von Seite der landesherrlichen Commissäre zuerst erwähnt wird. Jeden noch möglichen Zweifel hebt aber die weitere Berücksichtigung des offenbaren Sinnes und Zweckes der gesetzlichen Vorschrift, indem nämlich nur mittelst gesetzlicher Begründung einer vollen Selbstständigkeit und gänzlicher Unabhängigkeit des permanenten Ausschusses von jedem seine freie Wirksamkeit zum Zwecke der ersten Einleitung des wirklichen Zusammentretens der einberufenen Landstände hindernden Einflusse der Staatsregierung die periodische Zusammenkunft der Stände zu den verfassungsmäßig festgesetzten Zeiten vollkommen gesichert werden konnte, und ohne eine solche Sicherstellung selbst die Erhaltung der landständischen Verfassung wesentlich gefährdet seyn würde. — Wenn nun dessen ungeachtet von dem Herrn Vorstande des Ministeriums des Innern ein landesherrlicher Beschluß contrassignirt wurde, wodurch am vierten Tage nach der in Gemäßheit des §. 2 der Geschäftsordnung vollzogenen Wahl der gesetzlichen Anzahl von Candidaten zu jenen Stellen die Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten aus den vorgeschlagenen Personen um deßwillen verweigert worden ist, weil der Ausschuß Abgeordnete für vorläufig legitimirt erklärt und zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zugelassen habe, welche die Regierung nicht anerkenne, so liegt darin eine unmittelbare Verletzung jenes Verfassungsgesetzes, folgerungsweise der Verfassung selbst, ganz unzweifelhaft vor. Und dagegen kann auch gewiß nicht mit einigem Scheine rechtlicher Begründung angeführt werden, daß wenn gleich dem Ausschusse die vorläufige Prüfung des Legitimationspunktes ausschließend zustehe, diese jedoch — wie es in dem landesherrlichen Beschlusse heißt — sich auf die Erörterung der nicht zum Legitimationspunkte gehörigen Frage, ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener dem §. 71 der Verfassungsurkunde Genüge geschehen sey, nicht erstrecken könne. Denn aus dieser Voraussetzung — welche übrigens von dem Ausschuß insofern allerdings beachtet worden ist, als er seine vorläufige Prüfung nur darauf, ob der sich legitimirende Abgeordnete ein der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde bedürfender Staatsdiener, und ob er mit einer solchen wirklich versehen sey, erstreckt, und alle diejenigen, bei welchen solches nicht der Fall war, vorläufig ausgeschlossen hat — würde jedenfalls nur gefolgert werden können, daß der Ausschuß die mit untadelhaften Wahlzeugnissen versehenen Abgeordneten, ohne alle Rücksicht auf den Genehmigungspunkt, zuließe; keineswegs aber, daß er sich durch die ihm unbegehrt mitgetheilten Ansichten des Vorstandes eines Ministeriums über diesen Punkt in der, eine unmittelbare gesetzliche Folge der vorläufig anerkannten Legitimation ausmachenden Zulassung zur Theilnahme an der Präsidentenwahl

beschränken lassen müsse, zumal hierdurch mittelst willkürlicher Ausschließung einzelner Abgeordneten, wie sie, dem Obigen zufolge, hier wirklich stattgefunden hat, das jemalige Zusammenkommen der Präsidentenwahl, und folgerungsweise einer Ständeversammlung, durch die Staatsregierung, und selbst durch einzelne Ministerien, gänzlich verhindert werden könnte, wohingegen die Zuziehung von Staatsdienern, welche durch das Vertrauen der wahlberechtigten Landesbezirke zu Abgeordneten gültig gewählt worden sind, an der Präsidentenwahl, auch wenn sie in Folge der von der Staatsregierung an die Ständeversammlung deßhalb gemachten Mittheilungen aus dieser wieder ausscheiden müßten, um so weniger einen wesentlichen Nachtheil mit sich führen kann, als kaum ein so erhebliches Diensthinderniß gedacht werden mag, welches der Theilnahme des Staatsdieners an nur wenigen, kurz nacheinander folgenden Sitzungen entgegenstände. — Dieser von selbst einleuchtenden Gründe ungeachtet beharrte der Herr Ministerialvorstand des Innern so unerschütterlich bei der einmal von ihm gefaßten Meinung, daß vielleicht bis jetzt noch immer keine Präsidenten-Ernennung erfolgt seyn würde, wenn nicht darauf durch ein von Seite der Landstände herbeigeführtes Auskunftsmittel mit Erfolg eingewirkt, und dadurch endlich diesem gesetzlosen Zustand ein — in der Folge leider durch neue Anstände wieder in die Ferne gerücktes — Ziel gesetzt worden wäre. — Doch auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte läßt sich die Verfassungswidrigkeit der hier geschilderten Verfahrungsweise des Herrn Vorstandes des Ministeriums des Innern ganz unzweifelhaft nachweisen, nämlich als materielle Verletzung des §. 83 der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit den §§. 80 und 81 derselben. Nach §. 83 soll im Falle der Auflösung der Ständeversammlung „die Einberufung der neuen Stände innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.“ Will man diese Bestimmung bloß nach dem nackten Buchstaben, mit gänzlicher Verläugnung ihres wesentlichsten Zweckes, nämlich der wirklichen Zusammenkunft der Landstände, wozu nach §. 80 die Einberufung nur das Mittel abgibt, verstehen; alsdann wird derselben allerdings schon genügt, und also die Vorschrift des §. 83 beobachtet seyn, wenn der Vorstand des Ministeriums des Innern, welchem insbesondere zufolge des §. 81 die Einberufung als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, nur diese zeitig bewirkt hat, nachher aber alles dasjenige unterläßt oder verhindert, was zur wirklichen Eröffnung der Ständeversammlung erforderlich ist; eine solche ganz buchstäbliche Auslegung jener Bestimmung des §. 83 würde aber eben sowohl die Verfahrungsweise rechtfertigen, daß nur vor dem endlichen Ablaufe der sechs Monate die Bekanntmachung in das Gesetzblatt eingerückt werde, mittelst welcher die Einberufung nach §. 81 der Verfassungsurkunde erfolgt, und es

bliebe hiernach gänzlich von der Willkür der Staatsregierung abhängig, welche Zeit durch die innerhalb der sechs Monate bewirkte Einberufung für die wirkliche Zusammenkunft der Landstände bestimmt werden solle, wie alles dieses bereits oben bei dem Competenzpunkte näher auseinandergesetzt worden ist. Wenn nun aber die eine wie die andere Auslegungsweise den völlig unzweifelhaften Sinn und Zweck der gebietenden Verfügung des §. 83 der Verfassungsurkunde geradehin aufhebt, und demnach als durchaus unverträglich mit einer aufrichtigen und wahrhaften Beobachtung derselben erscheint, so kann und muß auch jede Handlung, wodurch der betreffende Ministerialvorstand, nach der formell bewirkten Einberufung, die wirkliche Zusammenkunft der Ständeversammlung durch willkürliche Behinderung der dieselbe bedingenden Einleitungsacte vereitelt oder verzögert, als materielle Verfassungsverletzung betrachtet, und zur rechtlichen Begründung der im §. 81 für den Fall der Unterlassung der zeitigen Einberufung ausdrücklich verordneten Anklage geeignet um so mehr gehalten werden, als zu einer solchen Anklage, zufolge des daselbst in Bezug genommenen §. 100, nur im Allgemeinen die Verletzung der Verfassung, nicht gerade einer wörtlichen Bestimmung der Verfassungsurkunde erfordert wird. — Unter diesem Gesichtspunkt erscheint nun aber als eine solche materielle Verletzung des §. 83 nicht allein die oben nachgewiesene Verhinderung des Zusammentritts der einberufenen Landstände durch willkürliche Verzögerung der Präsidenten-Ernennung, sondern ebenwohl auch die während der seitdem weiter verflossenen 18 Tage beobachtete Verfahrungsweise des Herrn Vorstands der beiden mehrgedachten Ministerien, indem derselbe fortwährend durch Verweigerung der Genehmigung an solche Staatsdiener, in Beziehung auf welche das Gesetz selbst schon Vorsorge für den Fall ihrer Verhinderung, insonderheit auch durch die Theilnahme an der Volksvertretung, getroffen hat, unter Verhältnissen, welche das Aufgeben selbst der sonst für erheblich zu haltenden Versagungsgründe um höherer Rücksichten willen, die mit dem wesentlichen Staatswohl im unmittelbaren Zusammenhange stehen, gebieterisch fordern, ferner durch die Ausschließung der nach der übereinstimmenden Ansicht des permanenten und des Legitimations-Prüfungsausschusses entweder keiner Genehmigung bedürfenden oder mit einer solchen genügend versehenen, und daher von beiden für legitimirt erklärten Staatsdiener, endlich durch wiederholtes Bestreiten der Ansicht des letztgenannten Ausschusses über die zur Constituirung der Ständeversammlung erforderliche Zahl, worüber gleichwohl nur diesem Ausschusse, welcher nach §. 4 der Geschäftsordnung zu bestimmen hat, ob die zur Constituirung der Ständeversammlung erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder gehörig legitimirt seyen, die Entscheidung zu diesem Zwecke (vorbehaltlich einer weiteren Erörterung

auch dieses streitigen Punktes in der eröffneten Ständeversammlung) gesetzlich zukommt, — das wirkliche Zusammentreten der Landstände und die hiervon abhängige Eröffnung der Ständeversammlung offenbar verhindert hat. Mit Rücksicht auf alle diese Vorgänge reicht es aber gewiß hin, nur noch im Allgemeinen das notorisch vorliegende Factum, daß wenn gleich allerdings das Ministerium des Innern seiner Verpflichtung zur zeitigen Einberufung der Landstände formell genügt hat, von demselben jedoch der wesentliche und einzige Zweck der Einberufung — die wirkliche Eröffnung der Ständeversammlung — bis auf diese Stunde, also während einer Zeit von mehr als fünf Wochen nach dem vollen Ablauf der zur Einberufung verfassungsmäßig vorgeschriebenen Frist, durch seine Handlungsweise vereitelt worden ist, geltend zu machen, um die hierdurch begangene materielle Verletzung des §. 83 der Verfassungsurkunde völlig außer Zweifel zu setzen.

Auf die drei bisher ausgeführten Anklagepunkte, so wie auf jeden einzelnen derselben, gründet nun der unterzeichnete Ausschuß den hiernach gewiß vollkommen gerechtfertigten Antrag:

daß kurfürstl. Oberappellationsgericht den dermaligen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Herrn Geheimenrath Hassenpflug, einer Verletzung der Verfassung schuldig erkennen, dem zufolge die Entfernung desselben vom Amte auszusprechen, und ihn zum Ersatz der durch seine verfassungswidrige Handlungsweise dem Lande unnöthig verursachten Kosten verurtheilen möge.

Der permanente landständische Ausschuß.

(unterz.) Pfeiffer. Baumbach. Schomburg. Eberhard. Scholl.

Abschrift. **F.**

Auszug aus dem Protokoll des Justizministeriums.

Kassel, am 16 October 1832.

(Nr. 4002. Der Oberappellationsrath Pfeiffer zeigt an, daß er am 21 September d. J. von dem städtischen Wahlbezirk Frankenberg zum Landtagsabgeordneten gewählt worden sey, und bittet um Ertheilung der deßhalbigen Genehmigung.)

Beschluß. Da sowohl nach der frühern Gesetzgebung (Oberappellationsgerichtsordnung Art. V. §. 8) als auch nach dem neueren Staatsdienstgesetze (§. 15) die Oberappellationsräthe möglichst von allen nicht zu ihrem Hauptamte gehörenden Geschäften entfernt gehalten werden sollen, insbesondere aber das Justizministerium es nicht zu verantworten vermag, dazu beizutragen, daß ein Ober-

appellationsrath durch Genehmigung der Theilnahme deſſelben an den landſtändiſchen Geſchäften die Fähigkeit verliere, ſein Amt in den wichtigen Fällen, wo das Oberappellationsgericht den Staatsgerichtshof bildet, auszuüben, ſo ſteht die Genehmigung der auf den Herrn Oberappellationsrath Pfeiffer gefallenen Wahl zum Landtagsabgeordneten nicht zu ertheilen; welches demſelben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ſelbſt, wenn nicht obige Gründe der fraglichen Genehmigung entgegenſtänden, dieſe auch ſchon in Rückſicht auf die keinenfalls in der Kürze zu beſeitigende außerordentlich große Zahl von Arbeitsrückſtänden beim Oberappellationsgerichte nicht würde erfolgen können.

vdt. Haſſenpflug.

Abſchriften. **K.**

Auszug aus dem Protokoll der kurfürſtl. Regierung der Provinz Fulda.

Fulda, den 22 Januar 1833.

(Nr. 122. H. P. Der Studiencommiſſär Profeſſor Schell dahier erſtattet weitern Bericht wegen der dem Profeſſor Arnd von ihm ertheilten und nun wieder zurückgezogenen Genehmigung des Abganges zu dem bevorſtehenden Landtage.)

Beſchluß. Da der Profeſſor Arnd bei verweigerter Herausgabe der Urkunde über obige (zurückgezogene) Genehmigung ſeine Abreiſe nach Kaſſel dennoch antreten zu wollen ſcheint, ſo wird demſelben aufgegeben, ſich bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von Zwanzig Thalern nicht ohne Genehmigung der Regierung von ſeiner Dienſtſtelle zu entfernen.

Knorz.

vdt. Kepler.

An
den Herrn Profeſſor Arnd dahier.

Auszug aus dem Protokoll der kurfürſtl. Regierung der Provinz Fulda.

Fulda, den 23 Januar 1833.

(Nr. 122. H. P. Der Profeſſor Arnd zeigt an, daß er die Urkunde über die vom Studiencommiſſär Profeſſor Schell ertheilte Genehmigung des Abgangs zu dem bevorſtehenden Landtage nicht herausgeben werde.)

Beschluß. Da der Professor Arnd der Auflage im Regierungsbeschlusse von gestern Nr. 122 keine Genüge geleistet, sondern seine Abreise nach Kassel ohne Genehmigung der Regierung angetreten hat, so wird nunmehr derselbe in die angedrohte Strafe von Zwanzig Thalern hierdurch mit dem Beifügen verurtheilt, daß wenn er binnen sechs Tagen auf seiner hiesigen Lehrstelle sich nicht wieder einfindet, dem kurfürstl. Ministerium Anzeige davon behufs Einleitung des weitern Verfahrens geschehen werde.

Knorz.

An vdt. Kepler.
den Hrn. Prof. Arnd zu Fulda, dermal zu Kassel.

Abschrift. L.

Ad Nr. 333. H. P.

Nachstehender auf den Bericht des Obergerichtes in Kassel über die Frage: ob Advocaten im Sinne der Verfassungsurkunde zu den Staatsdienern zu rechnen seyen, — vom kurfürstl. Justizministerium am 8 d. M. zur Nr. 3744 J. P. ertheilter Beschluß:

„Da die Verfassungsurkunde den Begriff von Staatsdienern im §. 51 unzweifelhaft in dem weitesten Umfange nimmt, und nicht anzunehmen ist, daß dieselbe im §. 71, wo sie schlechthin von Staatsdienern ohne Beschränkung redet, diesen Begriff wieder in einem engern Sinne als in jenem vorhergehenden §. 51 stelle, auch der Einwand: die Verfassungsurkunde habe die nähere Bestimmung der besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener dem Staatsdienstgesetze vorbehalten, und dadurch, daß letzteres eine solche nähere Bestimmung hinsichtlich der Advocaten nicht enthalte, sey anerkannt, daß die Verfassungsurkunde unter Staatsdienern die Advocaten nicht einverstanden habe, sich dadurch beseitigt, daß das Staatsdienstgesetz nicht allein im §. 1 eine Bestimmung wegen der Bestellung der Advocaten durch den Landesherrn trifft, sondern auch im §. 2 wenigstens indirect in der Art die besondern Rechtsverhältnisse der Advocaten weiter näher bestimmt, daß er für dieselben es bei dem bisher bestandenen Rechte beläßt; so haben die Obergerichte dem §. 71 der Verfassungsurkunde auch auf die Advocaten Anwendung zu geben, und diejenigen derselben, welche zu Landesdeputirten erwählt werden, anzuweisen, wegen Genehmigung ihrer Wahl gehörige Instanz zu thun,"

wird den sämmtlichen Advocaten in der hiesigen Grafschaft hiemit bekannt gemacht.

Rinteln, den 20 December 1832.

K. H. Obergericht.

(L. S.) Dörnberg.

Etienne.

Abschrift. **M.**

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 31 August 1832.

(Nr. 8397. Höchster Beschluß, wonach die Behörden angewiesen werden sollen, in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken.)

Beschluß. Dem — wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern.
vdt. Hassenpflug.

Abschrift. **P.**

präs. 19 April 1831.

Zu den gestern Abend erhaltenen und hierbei zurückfolgenden landständischen Legitimationsurkunden finde ich nur zu bemerken, daß

1) bei den Legitimationen mehrerer Staatsdiener, namentlich der Herren Jordan, Michael, Müller, Schench und Vilmar, die Nachweisung der im §. 71 der Verfassungsurkunde erforderten Genehmigung der vorgesetzten Behörde fehlt, wiewohl dieselbe zufolge glaubwürdiger Nachrichten theils schon erfolgt ist, theils unbedenklich erfolgen wird, und daß daher, vorbehaltlich deßhalbiger Ergänzung, die Legitimationen der genannten Herren Abgeordneten hiermit als genügend, jedoch unter Verwahrung gegen alle Consequenz, anerkannt werden; auch

2) daß die landesherrliche Genehmigung der Uebernahme der Stellvertretung für des Herrn Landgrafen Friedrich hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Finanzkammerrathe von Baumbach noch nicht ertheilt, wenigstens noch nicht auf den deßhalbigen Antrag des Finanzministeriums anher gelangt ist.

Zugleich erlaube ich mir, dem hochverehrlichen Stände-Ausschuß anheim zu geben, ob bei dem Ministerium des Innern darauf angetragen werden solle,

a) wegen gehöriger Unterzeichnung aller Mitglieder der Wahlcommissionen mit Bemerkung des Grundes hinsichtlich der fehlenden Unterschriften (z. B. wenn ein Mitglied selbst erwählt worden ist), und

b) wegen der, gewiß zweckmäßigen, Aufnahme der Stellvertreter in die Legitimationen der Abgeordneten,

für die Zukunft das Nöthige im Einverständnisse mit den Ständen zu erlassen.

Kassel, am 19 April 1831.

Kurfürstlicher Landtagscommissär.

Eggena.

Anlage 77.

präs. 5 März 1833.

Kurfürstl. Oberappellationsgericht!

Nachträglich zu der bei diesem höchsten Gerichtshofe am gestrigen Tage eingereichten Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Herrn Geheimenrath Hassenpflug, wegen Verfassungsverletzung überreichen wir anliegend ein erst nachher an uns gelangtes Schreiben des Ministeriums des Innern*) nebst unserer Erwiederung**) auf dasselbe, woraus kurfürstl. Oberappellationsgericht zu noch mehrerer Rechtfertigung dieser Anklage die klare Ueberzeugung gewinnen wird, wie fern es den Gesinnungen des genannten Herrn Ministerialvorstandes liegt, einem unzweifelhaft verfassungswidrigen Zustande durch Hinwegräumung solcher Hindernisse, welche lediglich von seinem Willen und seiner Entschließung abhängen, endlich ein Ziel zu setzen, und somit der dringendsten Forderung des öffentlichen Wohls seine persönlichen Ansichten zum Opfer zu bringen.

Sollte nun auch die in dem beigefügten Ministerialbeschlusse vom 3 d. M. geäußerte sichere Erwartung, daß der Landtag in den nächsten Tagen eröffnet werden könne, zufällig in Erfüllung gehen, so können wir doch auch für diesen Fall unter Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse, pflichtmäßig nicht anders, als bei unserem Antrage in dem gestrigen Schreiben und der demselben beigefügten Anklageschrift lediglich beharren.

Kassel, am 5 März 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

Pfeiffer.

vdt. Kehr.

---

*) Als Anlage 71 abgedruckt.

**) Als Anlage 72 abgedruckt.

Anlage 78.

Nr. 3. St. P. präs. den 18 März 1833.

Anklage

von Seite des bleibenden ständischen Ausschusses wider den dermaligen Ministerialvorstand des Innern und der Justiz, Geheimenrath Hassenpflug zu Kassel.

Kurfürstl. Oberappellationsgericht!

In der Sitzung vom 14 März d. J. hat die heute aufgelöst'te Ständeversammlung uns, nachdem wir am Tage vorher zu Mitgliedern des permanenten Ausschusses ausweislich des in beglaubigter Abschrift beigefügten Protokolls (A) erwählt worden waren, eine Instruction ertheilt, und uns dadurch, wie der in glaubhafter Form angelegene Auszug (B) ergibt, den Auftrag gegeben, für den Fall der Auflösung oder Vertagung der gegenwärtigen Ständeversammlung die von dem vorigen ständischen Ausschusse bei kurfürstl. Oberappellationsgericht eingereichte Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz Namens der Landstände aufzunehmen und fortzusetzen, insofern nicht eine solche Anklage schon vor der Auflösung oder Vertagung von der Ständeversammlung selbst eingereicht seyn sollte.

In der heutigen geheimen Ständesitzung wurde der Antrag gestellt, und vollendet, die Anklage auszuführen, allein es erfolgte mit Unterbrechung des Redners und mit Verhinderung der schon begonnenen Abstimmung die Auflösung der Ständeversammlung durch die anwesenden Landtagscommissäre.

Wir sind daher nunmehr in die Nothwendigkeit gesetzt, den uns ertheilten Auftrag zu vollziehen, und hiermit Namens der Landstände die von dem vorigen permanenten ständischen Ausschusse bei kurfürstl. Oberappellationsgerichte am 4 März 1833 eingereichte Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz, Geheimenrath Hassenpflug, aufzunehmen und fortzusetzen. Wir ersuchen nun, Namens der Landstände baldigst über jene Anklage zu erkennen, und uns vom Erfolge Nachricht zu geben. — Weitere Beschwerden behalten wir uns vor.

Kassel, den 18 März 1833.

Der permanente Ständeausschuß.

Schomburg, R. Harnier, J. v. Heydwolf, L. Schwarzenberg, C. W. Wippermann.

Zu Anlage 78.

Auszug.

A.

Kassel, den 13 März 1833,
in der geheimen Sitzung der Stände.
In Gegenwart der Ständemitglieder, mit Ausnahme der Herren Bernhardi und Jordan.

Als mit Entfernung des bereits zugelassenen Publicums die, auf heute bestimmte, außerordentliche öffentliche Sitzung, sammt der dafür festgesetzten Tagesordnung suspendirt war, wurde in vertraulicher Session vor Allem als dringend nöthig die Wahl des permanenten landständischen Ausschusses und dessen Instruction zur Sprache gebracht.

Es erhoben sich einige Discussionen über die Frage: ob die Wahl des bleibenden Ausschusses der Instruction desselben vorausgehen solle, oder umgekehrt? zwischen den Herren Dep. Dedolph, Arndt, Harnier und Schomburg, welche das Erstere für angemessen erklärten, und den Herren Dep. Wippermann und Schwarzenberg, die für das Letztere stimmten. Auch die Herren Dep. Zusch und von Baumbach II. äußerten sich.

Hierauf wurden vom Präsidium, nach einigen vorgängigen Zwischendebatten, die Fragen gestellt:

1) ob zunächst zur Wahl der Mitglieder des permanenten landständischen Ausschusses geschritten werden solle?
2) ob die Zahl derselben fünf betragen solle?
3) ob sämmtliche gleichzeitig zur Wahl gebracht werden, und
4) ob drei davon stets in Kassel anwesend seyn sollten? So wie
5) ob bei der Wahl absolute Stimmenmehrheit entscheiden und
6) ob nach der Wahl sofort die Instruirung eingeleitet werden solle?

Sämmtliche Fragen erhielten eine bejahende Entscheidung und zwar beinahe durchgängig mit Stimmenmehrheit.

In der nun folgenden Wahl erhielten zu Mitgliedern des fraglichen Ausschusses absolute Mehrheit die Herren Dep. Schomburg mit 35, Harnier mit 28, Wippermann mit 22, so wie Schwarzenberg und von Heydwolf mit 21 Stimmen, letzterer bei der vorgenommenen zweiten Wahl über das fünfte Mitglied, auf das durch die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit gefallen war.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Baumbach.

Scheffer.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den ausgezogenen

Stellen des Originalprotokolls der landständischen geheimen Sitzung vom 13 d. M. beglaubigt

Kassel, den 18 März 1833.

(L. S.) Kehr, Landsyndicus.

Zu Anlage 78.

Auszug.

B.

Vorläufige Instruction für den bleibenden landständischen Ausschuß.

Nachdem von der gegenwärtigen Ständeversammlung in Gemäßheit des §. 102. der Verfassungsurkunde die Wahl eines ständigen Ausschusses zur Besorgung aller, die ununterbrochene Wirksamkeit einer verfassungsmäßigen Landesvertretung in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage bezweckenden Geschäfte vorgenommen und zu Mitgliedern dieses Ausschusses die Abgeordneten, Bürgermeister Schomburg, Hofrath Harnier und Obergerichtsanwalt Schwarzenberg dahier, Hauptmann von Heydwolf von Oberweimar und Bürgermeister Wippermann von Rinteln, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt worden, so wird demselben, zu genauerer Bestimmung seines Wirkungskreises und um über den Umfang der ihm sowohl im Ganzen, wie jedem einzelnen Mitgliede, obliegenden Verantwortlichkeit gegen die Gesammtheit der Landstände keinen Zweifel übrig zu lassen, die nachfolgende, mit strenger Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit — nach Maßgabe des bei dem Eintritt in die Ständeversammlung geschworenen landständischen Eides — zu beobachtende Instruction ertheilt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der ꝛc. ꝛc.

§. 6.

Als selbstständige Functionen hat der Ausschuß nachstehende Obliegenheiten zu besorgen:

1) ꝛc. ꝛc.

7) für den Fall der Auflösung oder Vertagung der gegenwärtigen Ständeversammlung die von dem vorigen permanenten ständischen Ausschusse bei kurfürstl. Oberappellationsgerichte eingereichte Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz Namens der Landstände aufzunehmen und fortzusetzen, auch wegen der aus dem bereits verlesenen Berichte des erwähnten Ausschusses vom 8 d. M. außerdem sich noch ergebenden Verletzungen der Verfassung, denjenigen Ministerialvorstand, welchem solche zur Last fallen,

bei dem höchsten Gerichte Namens der Landstände anzuklagen, insofern nicht eine solche Anklage schon vor der Auflösung, oder Vertagung von der Ständeversammlung selbst eingereicht seyn sollte.

§. 7.

Im ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 8.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Angenommen, wie vorstehet, in der Sitzung der Ständeversammlung am 14 März 1833.

Die Ständeversammlung.

(L. S.) Baumbach.

Scheffer,
L. T. Secretär. vdt. Kehr.

Daß dieser Auszug aus der von der jüngsten Ständeversammlung ihrem permanenten Ausschuß unterm 14 d. M. ertheilten Instruction hinsichtlich der ausgezogenen Stellen mit dem Original völlig übereinstimme, beglaubigt

Kassel, den 18 März 1833.

(L. S.) Kehr, Landsynd.

Anlage 79.

(Der permanente landständische Ausschuß dahier überreicht weitere Anklage gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Hassenpflug dahier.)

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Nicht ohne inneres Widerstreben sieht der unterzeichnete Ausschuß sich zu dem fernern Schritte einer neuen Anklage gegen eine Staatsbehörde gezwungen, welcher er lieber nur den Ausdruck achtungsvoller Anerkennung zu widmen haben möchte.

Wenn aber bereits der vorige permanente Ausschuß in seiner, am 4 v. M. bei kurfürstl. Oberappellationsgericht eingereichten Klage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Hassenpflug, die Geschäftsführung desselben als eine solche bezeichnen mußte, durch welche sowohl die aufrichtige Vollziehung unserer Verfassung als die freie Entwicklung der landständischen Wirksamkeit zweifelhaft und gehemmt worden, so hat leider das tief betrübende Ereigniß der abermaligen Auflösung der Ständeversammlung jene Besorgnisse auf die überraschendste Weise gesteigert.

Schon entsprach es gewiß weder dem Sinne noch Zwecke der Verfassungsurkunde, daß nach der am 26 Julius des vorigen Jahrs zuerst erfolgten Auflösung des Landtags die Wiedereinberufung der Landstände bis zum 25 Januar d. J., dem letzten Tage also der sechsmonatlichen Frist, aufgeschoben wurde, welche die erwähnte Urkunde in solchem Falle gestattet. Und als nun endlich jenes unabweisliche Gebot der Einberufung dem Worte nach erfüllt war, da wurde der wirkliche Zusammentritt derselben während weiterer sechs Wochen durch eine Reihe von Hindernissen verzögert, deren Beseitigung fast durchaus als abhängig von dem Willen und den Entschließungen des obengenannten Ministerialvorstandes erschien. Seit dann vollends die nach so bedauernswerthem und unverschuldetem Zeitverlust endlich eröffnete Ständeversammlung schon am siebenten Tage nach der ersten Sitzung abermals aufgelöst worden ist — aufgelöst ohne vorherige, doch so dringend nöthige Feststellung des Staatshaushaltes für die schon mit diesem Jahr ablaufende Finanzperiode, in dem Augenblicke, wo eine Anklage gegen den fraglichen Ministerialvorstand fast unvermeidlich, ja in dem letzten Falle schon wirklich beantragt war — seitdem tritt wohl unverkennbar die Vernichtungsgefahr hervor, von welcher das eigentliche Leben unserer landständischen Verfassung durch solch ein einseitiges Regierungssystem des dermaligen Vorstandes der Justiz und des Innern nahe bedroht wird.

Vernichtung der dem Volke verfassungsmäßig gewährten bürgerlichen und politischen Freiheit durch Beeinträchtigung der landständischen Rechte, Schmälerung und Bedrohung der grundgesetzlichen Wahlfreiheit, ungemessene verfassungswidrige Ausdehnung der Staatspolizeigewalt, ungeregelter Preß- und Censurzwang, Verletzung des verfassungsmäßigen Princips der an die landständische Mitwirkung gebundenen Gesetzgebung: das sind die Erscheinungen gewesen, um derentwillen der unterzeichnete Ausschuß sich nicht länger einer Verpflichtung entziehen darf. Um so dringender aber stellt sich die Verpflichtung ungesäumter Erfüllung dieser dar, als in der landesherrlichen Verkündigung vom 25 v. M. der höchste Namen des durchlauchtigen Mitregenten nun auch öffentlich, wie früher schon in einzelnen Beschlüssen, von dem fraglichen Ministerialvorstand in einer ganz neuen Weise zur Begründung von Ansichten, Deutungen und Verunglimpfungen mißbraucht wird, welche eben so sehr gegen die Sicherheit unserer Verfassung als gegen die Ehre der letzten ständischen Versammlung gerichtet sind.

Der unterzeichnete Ausschuß erlaubt sich daher kurf. Oberappellationsgerichte hiermit diejenigen weitern Anklagepunkte vorzutragen, zu deren Ausführung er — neben der ihm aufgetragenen bereits bewirkten Aufnahme der von dem vorigen bleibenden Ausschuß ein-

gereichten Anklage — durch die ihm ertheilte Instruction ermächtigt worden ist.

Begründet ist die Zuständigkeit des höchsten Landesgerichts in der Eigenschaft eines Staatsgerichtshofs

a) formell durch den §. 100 der Verfassungsurkunde, welche den Landständen die Verpflichtung auflegt, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen;

b) materiell durch den §. 61, welcher die Verantwortlichkeit eines jeden Staatsdieners hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen ausspricht, diese nicht nur auf directe Verfassungsverletzung beschränkt, sondern dieselbe auch auf gröbliche Hintansetzung der Berufspflichten und den Mißbrauch der Amtsgewalt ausdehnt, und den Landständen und deren Ausschuß (im Gegensatze zu der im §. 100 ausgesprochenen Verpflichtung) die Befugniß einräumt, bei der zuständigen Gerichtsbehörde die Anklage zu erheben.

Eben so wenig kann unsere eigene Ermächtigung zur Vollziehung eines solchen Acts, so wenig an sich vermöge des §. 61 der Verfassungsurkunde, als nach der in der Anlage A. im beglaubigten Auszuge beigefügten Instruction, bestritten werden, indem wir

1) durch den §. 6 Nr. 6 dieser Instruction im Allgemeinen bevollmächtigt sind, wegen der im §. 61 und 100 der Verfassungsurkunde genannten Vergehungen, es mögen diese nun schon begangen seyn oder noch künftig vorkommen, gegen die betreffenden Ministerialvorstände eine Anklage bei dem competenten Gerichte einzuleiten;

2) durch den §. 6 Nr. 7 aber insbesondere ermächtigt sind, seit dem wirklich eingetretenen Falle der Auflösung der vorigen Ständeversammlung nicht nur, wie bereits in einer besondern Eingabe geschehen ist, die von dem vorigen permanenten Ausschuß erhobene Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz, Namens der Landstände aufzunehmen, sondern auch wegen der aus dem bereits in der Ständeversammlung verlesenen, in der Anlage B. beigefügten Bericht des erwähnten Ausschusses sich sonst noch ergebenden Verletzungen der Verfassung den jetzigen Ministerialvorstand, welchem solche zur Last fallen, bei diesem höchsten Gerichte, Namens der Landstände, anzuklagen, insofern eine solche Anklage nicht schon vor der Auflösung von der Ständeversammlung selbst eingereicht seyn sollte.

Wir wenden uns nunmehr zu den einzelnen Anklagepunkten selbst.

Diese bestehen

1) in der Lähmung des bleibenden landständischen Ausschusses in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit;

2) in Verletzung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Ständeversammlung bei ihrer Constituirung, so wie gesetzwidriger Beschränkung der Wahlfreiheit;

3) Verletzung des verfassungsmäßigen Grundprincips der Gesetzgebung;

4) Hinderung des verfassungsmäßig freien Buchhandels und Mißbrauch der Censurgewalt;

5) verfassungswidriger Anstellung von Staatsdienern;

6) vielfachem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Als erster Anklagepunkt ergibt sich hier wieder die Verletzung der landständischen Rechte durch das verfassungswidrige Verfahren, welches der genannte Ministerialvorstand in Beziehung auf den von den Landständen gewählten bleibenden Ausschuß beobachtete.

Einzelne Momente dieser Verfassungsverletzung sind in der von dem vorhinigen bleibenden Ausschusse der vorletzten Ständeversammlung überreichten besondern Anklage bereits umständlich erörtert, und bilden daher keinen Gegenstand der gegenwärtigen Ausführung.

Zu erwähnen sind hier nur noch nachfolgende Thatsachen, welche die Lähmung des erwählten Ausschusses in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit und der ihm zustehenden Wahrung des landständischen Interesses von Seite des beschuldigten Ministerialvorstandes außer Zweifel setzen, und zwar

a) durch Beschränkung der dem landständischen bleibenden Ausschusse nach dem §. 102 obliegenden Verpflichtung, über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, und dabei in verfassungsmäßiger Weise thätig zu seyn:

1) In dem jüngsten Landtagsabschiede §. 6 Nr. 16 ist ein Gesetz über die Entschädigung für Wildschaden ausdrücklich unter den auf dem nächstfolgenden Landtage zu berathenden Gegenständen aufgeführt. Es wurde auch der Entwurf zu diesem Gesetze auf dem vorletzten Landtage wirklich vorgelegt, zwischen der Staatsregierung und den Ständen vollständig discutirt, und da nur einige wenige höchst unbedeutende Differenzpunkte übrig waren, so erwartete man mit voller Zuversicht dessen alsbaldige Sanction. Da jedoch diese vor der Auflösung des vorletzten Landtags nicht erfolgte, so hielt sich der vorhinige permanente Ausschuß nach dem §. 102 der Verfassungsurkunde für berechtigt, die Verkündigung des Gesetzes am 29 Julius 1832 zu sollicitiren, welche Sollicitation von demselben am 26 November 1832 mit der Bemerkung wiederholt wurde, daß man den längern Verzug im allgemeinen Landesinteresse auf alle Weise beseitigt zu sehen wünsche. Beide Erinnerungen blieben bis zum 22 Januar 1833 gänzlich unerwiedert, und erst dann, mithin nach länger als 5 Monaten, ging das hier anliegende Ministerial-

schreiben unter C.*) vom 15 Januar d. J. ein, worin der Ministerialvorstand des Innern die Befugniß des Ausschusses zu einer solchen Sollicitation, der im §. 102 der Verfassung enthaltenen klaren Bestimmung zuwider, bestritt, die Sache aber auf den letzten Landtag verschob, bei welchem gleichwohl jene ministerielle Zusicherung unerfüllt blieb, und durch die unter Mitwirkung desselben Ministerialvorstandes erfolgte Auflösung vereitelt wurde;

2) in dem §. 18 des jüngsten Landtagsabschiedes ist sodann von Seite der Staatsregierung die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, daß sie es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werde, die ausgesprochenen noch nicht erfüllten Wünsche der Ständeversammlung, unter welchen im §. 8 die geeignete Berücksichtigung der Gewerbtreibenden bei der Verfertigung der Militärbedürfnisse ausdrücklich genannt ist, zu beachten, und die entsprechenden Einleitungen und Verfügungen zur Beförderung des Gewerb- und Nahrungsstandes mit Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu treffen. — Die vorige Ständeversammlung hatte sich dieser für den Nahrungsstand so vieler verarmten Handwerker wichtigen Angelegenheit, unter öffentlich erklärter landesherrlicher Zustimmung, fortwährend angenommen. Die Erledigung des landständischen Antrags blieb indessen auf dem vorletzten Landtage unerfüllt, und der landständische Ausschuß fand sich hierdurch bewogen, nach Auflösung des Landtags diese Angelegenheit am 3 August v. J. dringend in Erinnerung zu bringen und, da dieses erfolglos blieb, diese Sollicitation zu wiederholen. Beide Sollicitationen sind aber bis jetzt unbeantwortet, und die Bestimmung des Landtagsabschiedes ist in dieser Beziehung ohne alle Wirkung geblieben.

b) Durch Vorenthaltung der Auskunft über Anträge des genannten Ausschusses, zuwider dem §. 105 der Verfassung, welcher bestimmt, daß auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses, eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe, bald thunlichst erfolgen soll.

Unter diese Rubrik der Verfassungsverletzung gehören beide unter a. 1 und 2 ebenerwähnte Fälle; der erste, weil die Beschlußnahme nicht baldthunlichst, die zweite, weil sie überall nicht erfolgte.

Es gehört aber auch hierher die eben so wirkungslos gebliebene, von dem ständigen Ausschusse geschehene Sollicitation der peinlichen und bürgerlichen Proceßordnung. In dem §. 7 des mehrerwähnten Landtagsabschiedes sind diese Entwürfe, so wie die eines bürgerlichen und Strafgesetzbuchs, auf einen künftigen Landtag verheißen, die Uebertragung dieser Arbeit aber an mehrere sachkundige mit den Be-

*) Ist als Anlage 15 abgedruckt.

dürfnissen und Verhältnissen des Volkes vertraute Männer versprochen, und in dem §. 18 die schleunigste Ausarbeitung der angetragenen Gesetzentwürfe, und nach Möglichkeit deren Vorlegung auf dem nächsten Landtage zugesagt.

Es wurde diese Zusage nur scheinbar erfüllt, indem die Staatsregierung zwar Commissionen zu dem erwähnten Zweck ernannte, von deren Wirksamkeit jedoch nichts verlautete, und welche auch wohl mit Erfolg nicht thätig seyn konnten, weil ihnen die wesentlichen Grundlagen zu einer solchen Arbeit abgingen.

Von der Nützlichkeit und Wichtigkeit dieser Angelegenheit durchdrungen, hatte die vorletzte Ständeversammlung hinsichtlich der Proceßordnungen wiederholt auf die Billigung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens angetragen, und das betreffende Ministerium auch angelegentlichst ersucht, noch vor dem Schlusse des Landtags sich hierüber zu erklären, was jedoch unterblieb.

Der Ausschuß hielt sich verpflichtet, auf die Erledigung jenes landständischen Antrags am 3 August 1832 bei dem dermaligen Vorstande des Justizministeriums zu dringen, erhielt aber hierauf keine Antwort; statt dessen soll, sicherm Vernehmen nach, an die mit der Entwerfung der bürgerlichen Proceßordnung beauftragte Commission die gerade entgegengesetzte Instruction durch einen Ministerialbeschluß vom 21 September v. J. dahin ertheilt seyn, daß sie unter Beobachtung der gegenwärtigen Gerichtsverfassung das bestehende Recht überall als Grundlage annehmen solle; und um die Sache auch in der Form zu vernichten, sollten sich die verschiedenen Commissionen in einer allgemeinen Gesetzgebungscommission unter der neuen Benennung „Staatsrath" auflösen.

Die Nichtbeantwortung des Antrags des ständischen Ausschusses verletzt den §. 105 in doppelter Hinsicht, weil keine Beschlußnahme demselben mitgetheilt ist, und weil die Gründe des wirklich an die Commission in nicht entsprechender Weise erlassenen Beschlusses dem ständischen Ausschusse nicht eröffnet sind.

Zweiter Anklagepunkt.

In mehrfacher Hinsicht griff der genannte Ministerialvorstand in die Selbstständigkeit der Ständeversammlung ein, in die Befugniß derselben, sich in verfassungsmäßiger Weise zu constituiren, und übte einen verfassungswidrigen ungesetzlichen Einfluß auf die Freiheit der Wahl. Namentlich wies

a) der Ministerialvorstand des Innern durch den anliegenden Beschluß vom 31 August 1832 unter D.*) die Behörden an, in Fällen, wo sie einem zum Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdiener die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken fänden, vor Ertheilung einer solchen die landesherrliche Be-

*) Ist die zur Anlage 76 abgedruckte Beilage M.

willigung des Urlaubs für die in der Regel 3 Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken.

Es verletzt dieser Beschluß den §. 71 der Verfassung, weil er

1) die Ertheilung der Genehmigung, welche in Ermanglung erheblicher Versagungsgründe Pflicht der vorgesetzten Behörden ist, abhängig macht von einem in das Ermessen des Landesherrn gestellten Urlaub;

2) eine solche nicht verfassungsmäßige Bedingung der Genehmigungsertheilung selbst dann für nothwendig erklärt, wenn die Behörden bei deren Ertheilung kein Bedenken tragen;

3) den Standpunkt der vorgesetzten Behörde, welche die Genehmigung ertheilen soll, verrückt, und den Landesherrn selbst an deren Stelle setzt.

Er beeinträchtigt aber auch die Gerechtsame der das Volk vertretenden Stände, weil diese zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes berufen (§. 89 der Verfassung), und über die Gültigkeit der Wahl und Zulänglichkeit der dieselbe begründenden Legitimation nach dem §. 3 der Geschäftsordnung zu entscheiden berechtigt, es nicht dulden dürfen, daß ein gültig gewähltes Mitglied der Ständeversammlung ohne einen erheblichen ihr bekannt gemachten Grund entzogen werde.

Zwar hat der genannte Ministerialvorstand späterhin dem Vernehmen nach verfügt, daß jenem Beschlusse vorerst keine Folge gegeben werden solle; doch kann dieser Umstand an sich die begangene und stillschweigend eingestandene Verfassungsverletzung und deren Strafbarkeit um so weniger aufheben, auch nicht einmal als ein Zeichen aufrichtiger Reue betrachtet werden, als solches erst dann geschah, nachdem mehrere Behörden sich geradezu weigerten, diese verfassungswidrige Anordnung zu befolgen, und die gewählten Ausdrücke ohnehin nicht auf eine definitive Zurücknahme schließen lassen.

Wie gänzlich abhängig die freie Wahl der Staatsdiener zu Abgeordneten aber bei der Ausführung des erwähnten Beschlusses von der Staatsregierung werden würde, bedarf keiner nähern Erörterung.

b) Eine gleiche Willkür bewies der angeschuldigte Staatsbeamte dadurch, daß er den §. 71 der Verfassung auch auf die Advocaten anwenden, und diesen die Nachsuchung einer Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung abnöthigen wollte.

Es stieß diese Anmuthung geradezu gegen die bei dem frühern Landtage beobachtete Observanz an, wo drei Advocaten ohne eine solche Genehmigung sowohl von der Staatsregierung als von der Ständeversammlung unbedenklich zugelassen waren; sie verletzte aber auch die Rechte eines unabhängigen Standes, weil ein Amt, was nicht mit der Verwaltung von Hoheitsrechten verbunden ist,

den Rechtsbegriffen nach kein Staatsamt ist, überdem unsere Gesetze keine dispositive Bestimmung enthalten, welche die Advocaten zu Staatsdienern erklärt, vielmehr in dem Staatsdienstgesetz ausdrücklich dessen Nichtanwendbarkeit auf Advocaten und Aerzte ausgesprochen ist. Wenn dieses Gesetz im §. 2 nicht disponirend die Advocaten nicht besoldete Staatsdiener nennt, so kann diesem uneigentlich gebrauchten Ausdruck um so weniger eine rechtliche Folge beigelegt werden, als die Verfassung selbst das bestehende Verhältniß der Anwälte nicht geändert hat, dieselben nach dem damaligen Sprachgebrauche keine Staatsdiener waren, und der §. 34 des Staatsdienstgesetzes selbst einen öffentlichen Beruf dem eigentlichen Staatsdienste gegenüberstellt. Endlich auch bei diesen Dienern eines öffentlichen vom Staate beschützten Berufs die Absicht des §. 71 ganz wegfällt, indem es denselben unbenommen bleibt, für die einstweilige Versehung ihrer Geschäfte selbst die geeignete Vorsorge zu treffen. Es wurde folglich hierdurch die Vorschrift des §. 71 der Verfassung grundloser Weise ausgedehnt auf Personen, welche derselben nicht unterworfen seyn konnten, mithin Wähler und Gewählte in verfassungsmäßigen Befugnissen gekränkt.

Ungeachtet nun die Gerichtsbehörden, deren disciplinarischer Aufsicht die Advocaten bei der Führung ihrer Geschäfte unterworfen sind, die Nichtanwendbarkeit des §. 71 auf die Advocaten ausdrücklich anerkannten, so ließ sich doch der genannte Ministerialvorstand in seinem Bestreben, die Verfassung in seiner eigenen Weise zu handhaben, nicht irre machen, und erließ auf die Remonstration des Obergerichts zu Kassel den aus der Anlage unter F*) ersichtlichen Beschluß, welchem jedoch so wenig diese Behörde, als das Obergericht zu Marburg, gestützt auf den die selbstständige Verantwortlichkeit aller Staatsdiener aussprechenden §. 61 der Verfassung, Folge leistete; der Ministerialvorstand der Justiz wagte es nun sogar, sicherm Vernehmen nach, den Obergerichten zu Kassel und Marburg durch Strafbefehle seine Ansicht aufzudringen und in die Selbstständigkeit dieser Behörden auf eine verfassungswidrige Weise einzugreifen. Da indessen auch dieses ohne Wirkung blieb, so usurpirte derselbe endlich, bei der Unmöglichkeit, seine gesetzlosen Zwangsmaßregeln anders zu verwirklichen, das Recht, selbst eine Genehmigung zu ertheilen, und supplirte dieselbe in dem Schreiben an den permanenten Ausschuß, welches wir in der Anlage unter G**) beifügen.

c) Nicht minder machte der genannte Ministerialvorstand einer Verletzung des §. 71 der Verfassung sich dadurch schuldig, daß er ohne erhebliche Gründe einer Reihe von Staatsdienern,

*) Ist als Anlage 38 abgedruckt.
**) Ist als Anlage 56 abgedruckt.

von welchen mehrere schon Mitglieder des verletzten Landtags gewesen waren, und sich dabei durch eine sehr nützliche Thätigkeit ausgezeichnet hatten, die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung versagte.

Nach dem §. 71 der Verfassungsurkunde liegt es dem gewählten Staatsdiener ob, von seiner Wahl der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, welcher dagegen die Verpflichtung auferlegt wird, die Genehmigung zu dessen Eintritt in die Ständeversammlung zu ertheilen, und für die einstweilige Versehung seines Amtes Vorsorge zu treffen. Nur wenn diese Vorsorge nicht getroffen werden kann, darf die Genehmigung versagt werden, wofür aber ein genügender Grund vorhanden seyn und der Ständeversammlung mitgetheilt werden muß. S. Darstellung der landständischen Geschäftsverhältnisse in der Beil. A.

Es ergeben sich aus dieser Fassung des erwähnten §. verschiedene Rechte und Verpflichtungen, einmal die Pflicht des Staatsdieners, die dienstliche Anzeige von seiner getroffenen Wahl zu machen, aber auch das Recht, die Genehmigung seines Eintritts in die Ständeversammlung zu verlangen, sobald Vorsorge für die Versehung desselben getroffen werden kann; sodann die Pflicht der Staatsregierung, diese Vorsorge zu treffen und die Genehmigung zu ertheilen, aber auch das Recht, eine solche zu versagen, wenn keine Vorsorge getroffen werden kann, beschränkt jedoch durch die Verbindlichkeit, der Ständeversammlung dafür erhebliche Gründe anzugeben, und endlich das Recht der Ständeversammlung, die Erheblichkeit solcher Gründe zu prüfen, und falls diese nicht anerkannt werden kann, die verfassungsmäßige Pflicht, auf die Hinwegräumung jedes nicht verfassungsmäßigen Hindernisses zum Eintritt in die Ständeversammlung zu dringen.

Der genannte Ministerialvorstand der Justiz und des Innern hat folgenden Staatsdienern: den Oberappellationsräthen Pfeiffer und von Baumbach, deßgleichen den Obergerichtsräthen Wiederhold, Werthmüller, Cuyrim und Dedolph, welcher letztere jedoch späterhin noch zugelassen wurde, die Genehmigung versagt.

Die dafür angegebenen Gründe sind in der beigefügten Anlage unter H mit den Nebenanlagen A bis D enthalten, und beziehen sich theils auf die aus den beigefügten Uebersichten sich ergebende Geschäftslage der betreffenden Gerichte, theils in Ansehung der beiden Oberappellationsräthe auf die Bestimmungen der frühern Gesetzgebung (Oberappellationsgerichts-Ordnung Art. V. §. 8) und des §. 15 des Staatsdienstgesetzes, nach welchem die Oberappellationsgerichtsräthe möglichst von allen nicht zu ihrem Hauptamte gehörigen Geschäften entfernt gehalten werden sollen, theils darauf, daß es das Justizministerium nicht zu verantworten

vermöge, daß ein Oberappellationsrath durch Theilnahme an den landständischen Geschäften die Fähigkeit verliere, an den Functionen des Staatsgerichtshofs Theil zu nehmen.

Die Unstatthaftigkeit dieser beiden letzten Gründe, welche die Ausschließung eines Oberappellationsraths von der Landstandschaft für immer zur Folge haben würde, müssen jedem Unbefangenen einleuchten, da erstens ein solcher Ausschließungsgrund im §. 67 der Verfassung nicht enthalten, und der Ministerialvorstand der Justiz unstreitig nicht befugt ist, zu diesem §. der Verfassung einen Zusatzartikel zuzufügen, überdem der §. 71 der Verfassung voraussetzt, daß ein jeder Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes gewählt werden könne. Abgesehen hiervon, würde die Verfassung eine mit ihr nicht zu vereinigende Bestimmung der Oberappellationsgerichts-Ordnung jedenfalls aufgehoben und in ihren grundgesetzlichen Bestimmungen durch das Staatsdienstgesetz nicht haben abgeändert werden können. — Beide Gesetze berühren gar nicht einmal den hier in Frage seyenden Fall; die Oberappellationsgerichts-Ordnung redet nur davon, daß ein Oberappellationsgerichtsrath mit Vormundschaften und andern Nebengeschäften und mit Commissionen, es sey denn, wenn diese vom Landesherrn aus ganz besondern Ursachen ertheilt werde, verschont werden soll, das Staatsdienstgesetz aber verbietet ihnen nur die Bekleidung anderer Staatsstellen, keines dieser Gesetze schließt sie von der Landstandschaft aus, welche keine Staatsstelle und an sich zu wichtig ist, als daß nicht auch hier die der Staatsregierung durch den §. 71 allgemein auferlegte Verpflichtung, für die Versehung des Amtes Vorsorge zu treffen, ihrem ganzen Umfange nach eintreten müßte, wie denn auch selbst in den Motiven der Staatsregierung zu dem Gesetze vom 1 Julius 1831 die Theilnahme an der Volksvertretung ganz ausdrücklich unter den Fällen der Verhinderung, für welche namentlich auch bei den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts eine gesetzliche Vorsorge getroffen worden ist, sich genannt findet. Landt. Verh. Beil. I a. S. 3.

Die Anführung der vom jetzigen Ministerialvorstande gebrauchten Gründe mußte um so auffallender erscheinen, als von dem frühern Justizminister, den beiden genannten Oberappellationsgerichtsräthen — dem Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer für die Dauer des Landtags sogar mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die Periode bis zum November 1833 — jene Genehmigung unbedenklich ertheilt war, und das zu einer Zeit, wo die Zahl der Rückstände größer und die der Mitarbeiter weit geringer war.

Jedenfalls würde in dieser Beziehung es bei den erwähnten beiden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts nicht einmal besonderer Vorkehrungen bedurft haben, da dasselbe dermalen mit der größten Anzahl des im Gesetze vom 1 Julius 1831 bestimmten

Richterpersonals besetzt ist, und daher nicht nur zweien, sondern selbst drei Mitgliedern des Gerichts die Erlaubniß würde haben ertheilt werden können, ohne unter die im eben erwähnten Gesetze bestimmte geringste Zahl zu fallen, überdem es nach dem §. 4 des erwähnten Gesetzes dem Präsidenten jener Gerichtsbehörde freigestanden hätte, für die der Regel nach ohnehin nur kurze Dauer eines Landtags, den einen Senat durch Mitglieder des andern ergänzen zu lassen.

Ueber die Geschäftslage, welche hier in Betracht kommen konnte, wird diese höchste Gerichtsbehörde selbst am besten urtheilen. Auffallend muß es jedoch erscheinen, daß, ungeachtet der bekannten Verminderung rückständiger Arbeiten und des vom Oberappellationsrath v. Baumbach geleisteten Verzichts, die vom Oberappellationsrath Pfeiffer nachgesuchte Genehmigung fortwährend verweigert wurde.

Eben so wenig können die für die Verweigerung der Genehmigung bei den Obergerichtsräthen angegebenen Gründe für wirklich erhebliche gelten. Geht man näher in die Prüfung der aufgestellten Geschäftsübersichten ein, so ergibt es sich, daß gerade die Mitglieder, welchen bei den verschiedenen Obergerichten die Genehmigung versagt wurde, keine Rückstände hatten, und daher, da eine Verbindlichkeit eines Collegialmitglieds, die Rückstände, welche ein anderes contrahirt hat, aufzuarbeiten, wohl nicht besteht, gerade diesen Mitgliedern vorzugsweise vor andern, die Genehmigung ertheilt werden konnte. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich, wenn, was wohl nicht zu bezweifeln ist, die verschiedenen Mitglieder nach ihrem Rang im Collegium in der Tabelle aufgeführt sind, unter welcher Voraussetzung z. B. gleich bei dem Obergerichte zu Kassel das dritte Mitglied, der Obergerichtsrath Wiederhold, ohne Rückstände aufgeführt ist.

Hinsichtlich der Geschäftslage der verschiedenen Obergerichte im Allgemeinen ergibt sich aus der aufgestellten Uebersicht, daß das Obergericht zu Kassel im Jahre 1832 überhaupt 2113 Sachen bearbeitete, demnach auf jedes der stimmführenden Mitglieder ungefähr 192 Sachen jährlich und fast vier Sachen wöchentlich kommen, und daß einzelne Mitglieder im Jahre 260 bis 280 Sachen bearbeiteten, der gesammte Arbeitsrückstand des Obergerichts zu Kassel bestand dagegen im Januar 1833 in 81 Sachen, so daß durchschnittlich auf jeden Arbeiter ungefähr 4 bis 5 Sachen zu rechnen waren, demnach der ganze Rückstand von allen Mitgliedern füglich in einer Woche abgethan werden konnte.

Auch die Geschäftsverhältnisse des Obergerichts zu Marburg sind nicht von der Art, daß nicht der Obergerichtsrath Cnyrim abkömmlich erschiene. Von sechs Mitgliedern des Civilsenats hatten drei im Januar d. J. keinen Rückstand, von den übrigen drei Mit-

gliedern hatte eins nur 2 Sachen zu bearbeiten gehabt, und jedes der andern beiden 23. Der gesammte Rückstand sämmtlicher Arbeiter, einschließlich der Referendare, betrug 61 Sachen, mithin für jeden Arbeiter nicht 8 Sachen. Es kommt jedoch diese Zahl bei der Beurtheilung der Abkömmlichkeit des Obergerichtsraths Cnyrim nicht einmal in Betracht, da 46 dieser Rückstände zwei Mitgliedern des Gerichts allein zur Last fallen, und daher diese Mitglieder vorzugsweise und vor der Hand allein verpflichtet sind, diesen Rückstand wegzuarbeiten. Die Zahl der bearbeiteten Sachen beläuft sich bei jenem Gerichte im Jahre 1832 auf 990, beträgt mithin für jedes Mitglied im Durchschnitt 166 jährlich, und etwas mehr als 3 Sachen wöchentlich, und nach diesem Verhältnisse läßt sich auch die Wegarbeitung dieser Rückstände in kurzer Zeit annehmen. Bei keinem der hier genannten beiden Gerichte würde übrigens durch die Ertheilung der Genehmigung an die genannten Mitglieder die Zahl der Obergerichtsräthe unter die im Gesetze vom 1 Julius 1831 bestimmte geringste Zahl sinken.

Das Obergericht zu Fulda, zu welchem der Obergerichtsrath Werthmüller nach der Wahl zum Landstande versetzt wurde, stand überhaupt mit 160 Sachen zurück. Da indessen die Mitglieder desselben im Jahre 1832 eine Zahl von 976 Sachen, mithin durchschnittlich jedes Mitglied 162, einzelne Mitglieder sogar 200, ja 275 Sachen bearbeitet haben, so ist auch hier der vorhandene Vorrath von Rückständen, zu welchen Hr. Werthmüller nur einen eigenen Beitrag von 3 Sachen dem Anscheine nach liefert, im Verhältnisse zu dem, was geleistet wird, von sehr geringer Bedeutung, und um so leichter zu beseitigen, als der Criminalsenat jenes Gerichtshofs im Januar 1833 nach der gegebenen Uebersicht nur noch 16 Sachen zu bearbeiten hatte, von welchen auf ein Mitglied 13, auf ein anderes 3 Rückstände fallen, die übrigen Mitglieder aber mit keiner einzigen Sache zurückstehen, so daß hier die im Gesetze vom 1 Julius 1832 gedachte Aushülfe der Ergänzung eines Senats durch den andern ohne alle Schwierigkeit gewährt werden konnte.

Zwar hat der Ministerialvorstand der Justiz noch auf die Nothwendigkeit der von der Ständeversammlung und deren Ausschuß sollicitirten Visitationen aufmerksam gemacht; es möchte aber dieser Umstand gerade im Gegentheil darthun, daß ohne den regelmäßigen Gang der laufenden Geschäfte zu hemmen, noch Mitglieder entbehrlich waren, und bloß die Frage in Erwägung zu ziehen seyn, ob das an sich wichtige und nützliche Geschäft einer Visitation der Untergerichte für die vielleicht nur kurze Zeit eines Landtags dem noch höhern und unendlich wichtigern weichen müsse, das Interesse des gesammten Landes auf dem Landtage durch unterrichtete, in den Geschäften wohl erfahrene Männer gewahrt zu sehen. Befremden muß dabei, daß die vom Ministerialvorstande der Justiz unmittelbar

ausgegangenen Visitationsaufträge vorzugsweise und beinahe ausschließlich solchen Obergerichtsräthen, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden, successiv an 2c. Dedolph, Werthmüller, Schellenberg und Wiederhold ertheilt worden sind.

Bei der Bereitwilligkeit und Eile, mit welcher der nämliche Ministerialvorstand im Departement des Innern selbst den höchsten Verwaltungsbeamten, namentlich dem Regierungsdirector einer neu erworbenen Provinz (Eggena), welcher erst vor kurzem seinen Wirkungskreis angetreten hatte, die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung unbedenklich ertheilte, muß man in jenem gegen die Mitglieder der höhern Gerichtshöfe beobachteten völlig entgegengesetzten Verfahren ein consequentes Verfassungssystem erblicken, was mehr der Person als der Sache gälte, da alle jene Männer durch regen Eifer für das Wohl ihres Vaterlandes, so wie durch rücksichtslose Freimüthigkeit, unbekümmert um ministerielle Gunst, sich ausgezeichnet, und zum Theil diese Gesinnung schon auf dem frühern Landtage, welchem einige derselben angehörten, öffentlich zu bewähren Gelegenheit gehabt hatten.

Wenn die klar vor Augen liegende Unerheblichkeit der der Ständeversammlung mitgetheilten Gründe jene Meinung nicht zu widerlegen vermag, so findet sich noch darin ihre ausdrückliche Bestätigung, daß der Ministerialvorstand der Justiz über die allein in Betracht kommende specielle Frage der Abkömmlichkeit der zu Abgeordneten gewählten Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der Obergerichte es nach allem, was vorliegt, nicht einmal der Mühe werth achtete, von den betreffenden Gerichtsbehörden selbst hierüber die nöthige Auskunft außer den bloß objectiven Geschäftsübersichten zu verlangen, obwohl diese ihrem Standpunkte nach hierüber am gründlichsten zu urtheilen nicht nur fähig, sondern auch vermöge des Gesetzes vom 1 Julius 1831 die im §. 71 vorgeschriebene Vorsorge selbst zu treffen befugt waren. Daß die bei den Oberappellationsgerichtsräthen Pfeiffer und von Baumbach angegebenen allgemeinen Gründe verfassungswidrig sind, leuchtet ein; daß die bis jetzt vorgebrachten Thatsachen der dermaligen Geschäftslage die Versagung der Genehmigung nicht rechtfertigen, scheint uns eben so gewiß; ob noch andere wichtigere und triftigere Gründe vorhanden sind, und dadurch die Strafbarkeit des Angeklagten gemindert wird, müssen wir der sorgfältigen Prüfung dieses hohen Gerichtshofs überlassen.

d) In die Wahlen mischte der Ministerialvorstand des Innern sich ein, die Rechte der Landstände verletzend und die Wahlfreiheit bedrohend.

Nach dem §. 71 ist die Staatsregierung verpflichtet, der Ständeversammlung erhebliche Gründe einer etwa versagten Genehmigung mitzutheilen, die Ständeversammlung aber nach dem §. 3

der Geschäftsordnung befugt, über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen zu urtheilen. Es folgt hieraus von selbst, daß, so lange ein gültig gewählter Staatsdiener nicht auf seine Wahl verzichtet hat, und der Ständeversammlung erhebliche Gründe der Versagung von der Staatsregierung nicht mitgetheilt sind, viel weniger aber darüber entschieden ist, die Staatsregierung nicht einseitig das Recht haben kann, die gültig bewirkte Wahl eines solchen Staatsdieners voreilig als gar nicht geschehen zu betrachten und eine neue Wahl zu verfügen.

Um bei der so vielen der höhern Justizbeamten versagten Genehmigung späterhin sich ergebende Schwierigkeiten zu vermeiden, ersuchte der vorhinige permanente Ausschuß, in Gemäßheit eines Beschlusses der vorigen Ständeversammlung vom 14 Julius v. J. — Anlage B Seite 5 — den Ministerialvorstand des Innern um Angabe der Gründe jener Versagung, was jedoch nach der Anlage J*) mit der Bemerkung verweigert wurde, daß man diese der Ständeversammlung selbst angeben wolle. Dennoch, und ohne den Erfolg dieses Vorbehalts abzuwarten, verfügte der genannte Ministerialvorstand, wie unter andern die Anlage K**) ausweis't, durch einen Erlaß an die Wahlcommissionen zu Eschwege, Rinteln und Frankenberg, neue Wahlen an die Stelle der von ihm nicht genehmigten Abgeordneten, schlug solchergestalt einen der Verfassung und dem Wahlgesetze völlig fremden Weg ein, und verletzte, indem er der Entscheidung der Stände über die Gültigkeit und verfassungsmäßige Wirksamkeit der Wahl (§. 71 der Verfassung und §. 3 der Geschäftsordnung) vorgriff, nicht nur eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung, sondern auch insbesondere die Rechte der Wähler wie des Gewählten, welchem unter allen Umständen freisteht, sein durch gültige Wahl erlangtes Recht zum Eintritt in die Ständeversammlung durch Niederlegung seines Amtes zu sichern. Regen Eifer für die Verfassung vorgebend, suchte der Ministerialvorstand des Innern gleichzeitig die Wähler durch Drohungen zu verleiten, seine verfassungswidrige Handlungsweise zu befördern, was ihm jedoch nur in so weit gelang, daß die beiden Wahldistricte Rinteln und Eschwege (an letzterm Ort jedoch nur ein Theil der Wähler) neue eventuelle Wahlen für den Fall trafen, daß die Gründe der versagten Genehmigung von der Ständeversammlung als erheblich anerkannt werden würden. Der angeklagte Ministerialvorstand beeinträchtigte mithin nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht der Volksvertretung, sondern mißbrauchte auch seine Amtsgewalt durch ungesetzliche Drohung.

Obwohl sowohl der vorige permanente Ausschuß, als der Legi-

*) Als Anlage 34 abgedruckt.
**) Als Anlage 28 abgedruckt.

timationsausschuß der zuletzt aufgelöst'ten Ständeversammlung, diese eventuellen Wahlen aus den oben berührten Gründen für ungültig und nichtig erklärte, so ließ doch sicherm Vernehmen nach der genannte Ministerialvorstand dem zu Rinteln eventuell gewählten Abgeordneten, Commercienassessor Meyer, Reisekosten und Diäten für seinen mehrtägigen Aufenthalt in Kassel auszahlen, welche Ausgabe, wenn solche auf die Staatscasse angewiesen seyn sollte, bei den obenangeführten Gründen sich in keiner Weise rechtfertigen läßt.

e) Am ärgsten verletzte der genannte Ministerialvorstand das verfassungsmäßige Recht durch das gegen den Professor Jordan beobachtete widerrechtliche Verfahren.

Es war der letztere nach dem §. 5 des Wahlgesetzes von dem akademischen Senat aus dessen Mitte gültig erwählt, hatte in Folge dieser Wahl zum Landtag sich eingefunden, und war nach Beibringung der im erwähnten §. vorgeschriebenen Bescheinigung über seine Wahl von dem vorhinigen permanenten Ausschusse nach dem §. 2 der Geschäftsordnung als vorläufig legitimirt anerkannt. Der Ministerialvorstand des Innern bestritt indessen auf den Grund der, offenbar jedoch auf diesen besondern Fall nicht anwendbaren Bestimmung des §. 71 der Verfassungsurkunde das schon herkömmlich und geschichtlich begründete, und durch den §. 5 des Wahlgesetzes bestätigte und näher festgesetzte Recht der Universität, ihren Abgeordneten frei zu wählen, im Widerspruch mit der Observanz des letzten Landtags, wo der genannte Abgeordnete durch eine Protestation gegen die ihm gemachte Anmuthung der Staatsregierung, eine ministerielle Genehmigung einzuholen, das freie Wahlrecht der Universität gesichert und Namens derselben ohne eine solche Genehmigung auf dem Landtage fortwährend fungirt hatte.

Ohne die der Ständeversammlung nach §. 3 der Geschäftsordnung zustehende Entscheidung über diese streitige Wahlfrage abzuwarten, glaubte der angeklagte Staatsbeamte seinen ministeriellen Willen nach der Anlage L.*) durch ungesetzliche Zwangsmaßregeln geltend machen zu können. Gewalt an die Stelle der verfassungsmäßigen Erörterung setzend, befahl derselbe dem genannten Abgeordneten, bei 20 Thalern Strafe binnen 24 Stunden sich auf seinen Posten zu begeben, und diesen nicht ohne Urlaub oder ministerielle Genehmigung in Bezug auf die Annahme seiner Wahl zu verlassen. Der genannte Ministerialvorstand griff hierdurch in die durch den §. 31 der Verfassung gesicherten Rechte persönlicher Freiheit ein, indem er gegen einen Staatsbürger, welcher, seinem Berufe folgend, zur Zeit der durch das Ministerium selbst verkündigten Eröffnung des Landtags sich hier eingefunden hatte, widerrechtlichen Zwang übte, verletzte zugleich die verfassungsmäßige

*) Als Anlage 45 abgedruckt.

Wirksamkeit dieses Deputirten, griff in die durch die Verfassung und das Wahlgesetz begründeten Rechte der Universität, einer vom Staat anerkannten und bevorzugten Corporation, ein, und in die Rechte der Ständeversammlung selbst, indem er gewaltsam der verfassungsmäßigen Entscheidung derselben vorgriff, und ihr einen ihr durch gültige Wahl zugehörigen Abgeordneten zu entziehen suchte.

Dritter Anklagepunkt.

Das Grundprincip unserer Gesetzgebung beruht auf dem §. 95 der Verfassungsurkunde, nach welchem ohne Beistimmung der Landstände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann, und im Eingang eines jeden Gesetzes der landständischen Zustimmung ausdrücklich erwähnt werden muß, wogegen nur Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, von der Staatsregierung allein erlassen werden können.

Der dermalige Ministerialvorstand der Justiz und des Innern verletzte dieses verfassungsmäßige Grundprincip in vielfacher Weise;

a) durch die im Berichte des vorhinigen permanenten Ausschusses S. 13. Nr. 17 erwähnte Verordnung über die Herabsetzung des Chausseegeldes.

Die Nothwendigkeit, den in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen die Form eines Gesetzes zu geben, hatte der Ministerialvorstand des Innern selbst durch den hier anliegenden Ministerialbeschluß unter M. anerkannt, und es konnte die Richtigkeit dieser Ansicht schon formell um so weniger bezweifelt werden, als nach der übereinstimmenden Meinung der Ständeversammlung und der Staatsregierung (man sehe die Beschlüsse der Ständeversammlung vom 5, 9 und 16 Januar v. J. und den diesen Beschlüssen entsprechenden Eingang des zur Vollziehung des Handelsvertrags vom 25 August 1831 mit Zustimmung der Landstände gegebenen Zollstrafgesetzes vom 31 Januar 1832) eine zur Vollziehung eines Handelsvertrags, welcher als solcher keineswegs ein Gesetz selbst ist, zu treffende, die Staatsbürger verbindende Norm nur in Form eines Gesetzes gegeben werden konnte; aber auch materiell nicht, weil die erwähnte Verordnung ganz neue Bestimmungen enthält, welche in dem Artikel 15 des Zollvertrags vom 25 August 1831, dessen Vollziehung die fragliche Verordnung bezweckt, nicht mit einer Sylbe erwähnt sind, und die verfassungsmäßig gesicherten Gemeinderechte offenbar verletzen, für welche Verletzung der angeklagte Staatsbeamte als Ministerialvorstand des Innern nach dem §. 108 der Verfassung auch allein verantwortlich bleibt.

Der Art. 15 des genannten Zollvertrags bestimmt nur, daß Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder,

ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschieht, nur in Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden könne, als solche den gewöhnlichen Bestellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind; er bestimmt aber nicht und konnte allen Rechtsgrundsätzen nach nicht bestimmen, daß die mitcontrahirende kurhessische Staatsregierung befugt seyn sollte, in den das Eigenthum und die Privatrechte sichernden §. 32 der Verfassung und den das Einkommen der Gemeinden schützenden §. 45 einzugreifen, was gleichwohl dadurch geschieht, daß die §§. 2 und 3 der erwähnten Chausseegeldverordnung einseitig das Einkommen des von den Gemeinden bisher erhobenen Pflastergeldes ohne die Zustimmung und ohne vorgängige Entschädigung denselben theilweise entziehen (s. die Nebenanlage a zu M).

b) durch die Contrasignatur und Verkündigung der sogenannten Verordnung vom 7 Julius 1832, welche das heiligste und natürlichste Recht des Volks, das im §. 35 gewährte allgemeine Petitionsrecht der einzelnen Unterthanen, Gemeinden und Körperschaften, Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen, antastete und willkürlicher Beschränkung und jeder beliebigen Deutung unterwarf. (S. die Anlage A. des Hauptberichts des permanenten Ausschusses, Darstellung der Lage der landständischen Geschäftsverhältnisse S. 7. Nr. 24.)

Es wurde in dieser Verordnung unter dem Vorwande des weder erwiesenen, noch erweislichen Daseyns einer auf die allgemeine Empörung Deutschlands hinarbeitenden Partei

das Recht des Volks, sich zu versammeln,

das Recht, in solchen Versammlungen öffentlich zu reden,

ja selbst das Recht, Volksfeste zu feiern, untersagt, die Ausübung dieser Rechte für verrätherisch erklärt, und die Bestimmung des Aufruhrgesetzes vom 22 October 1830 geradezu darauf anzuwenden befohlen.

Es konnte diese Verordnung, welche die bürgerliche Freiheit eines treuen Volks auf eine so kränkende Weise bedrohte, nur unter den Gesichtspunkt einer Abänderung oder Erläuterung der Verfassung fallen, und daher auch nach dem §. 153 der Verfassungsurkunde, welcher zu einer solchen Erläuterung Stimmeneinhelligkeit der Landstände, oder eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln auf zwei einander folgenden Landtagen, erheischt, den Charakter einer groben Verfassungsverletzung nicht verläugnen. Selbst von diesem allgemeinen Standpunkt der Sache abgesehen, würde die Verordnung,

welche öffentliche Versammlungen und Volksfeste untersagt,

die Gränze einer bloßen Vollziehungsmaßregel eines schon gegebenen Gesetzes ohne allen Zweifel überschreiten, als eine ganz neue selbstständige Bestimmung gelten müssen, daher jedenfalls als eine Verletzung des §. 95 der Verfassung, welcher die Ertheilung neuer Gesetze an die landständische Zustimmung bindet, mit Recht zu betrachten, und um so weniger zu entschuldigen seyn, da die Landstände eben versammelt waren. Welche weit reichende Deutung das Ministerium dieser verfassungswidrigen Verordnung gab, wird durch das in dem unter B. anliegenden Bericht des vorhinigen permanenten Ausschusses erwähnte Verbot der Feier des 15 Septembers (s. S. 10 Nr. 9 des Berichtes) bewiesen.

Das Fest der Versöhnung zwischen Vergangenheit und Gegenwart, das Fest der ersten Verheißung eines feierlich gegebenen und in seinem vollem Umfang erfüllten Fürstenworts, wie jener Tag in der hier unter N. anliegenden Beschwerde des Stadtraths an den ständischen permanenten Ausschuß mit Recht bezeichnet wird, durfte nach dem, der Eingabe des Magistrats beigefügten Ministerialbeschlusse vom 5 September 1832 in der Hauptstadt des Landes nicht öffentlich begangen werden, und selbst ein am 14 September angekündigtes Concert zum Besten der Armen wurde auf deßhalbige mündliche Anfrage des Unternehmers Herstell unter dem Gesichtspunkt einer Vorfeier des 15 Septembers als unter jenem Verbote begriffen von dem Ministerialvorstande des Innern untersagt.

Vergebens forscht man nach den Gründen eines so willkürlichen, dem §. 31 der Verfassungsurkunde, nach welchem die persönliche Freiheit nur rechtlichen und gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, zuwiderlaufenden Verbots. Es wird der Aufmerksamkeit kurfürstl. Oberappellationsgerichts nicht entgehen, daß, indem jenes Verbot, unbedingt und allgemein, mit Umgehung der gesetzlichen Verwaltungsstufen, sofort im Gesammtstaatsministerium beschlossen und hiermit, wenigstens theilweise (in Bezug auf die zur landesherrlichen Entschließung nicht unmittelbar geeigneten Anträge), den §. 110 und 111 zuwidergehandelt wurde, hierin zugleich eine Entziehung des in §. 35 der Verfassungsurkunde geöffneten Weges der Beschwerdeführung lag.

Ein nicht minder wichtiger Anlaß bot sich der willkürlichen Auslegung des erwähnten Ministerialvorstandes dar, durch die Seite 7, 2) des ersten Berichts des landständischen Ausschusses berührte öffentliche, in der Anlage O enthaltene Einladung zum Zwecke der Einsicht und Unterschrift einer, eine wichtige vaterländische Angelegenheit betreffenden Petition.

Die Polizeibehörde der Residenz (sicher nicht ohne Befehl und besondere Ermächtigung des Ministerialvorstandes des Innern, was der sorgfältigen Prüfung dieser hohen Gerichtsbehörde amtlich

zu erforschen überlassen bleibt) verbot die angekündigte Versammlung durch den mitbeigefügten schriftlichen Beschluß, und die deßhalbige auf eine eingereichte Beschwerde des betreffenden ständischen Ausschusses von dem Ministerialvorstand des Innern wiederholt begehrte Auskunft hatte keine weitere Folge, als die ablehnenden Antworten des angeklagten Ministerialvorstandes vom 23 August und 11 September 1832: „daß man den Ausschuß nicht befugt halten könne, die verlangte Auskunft zu begehren," und „es müsse bei der erklärten Verweigerung, dem ständigen landständischen Ausschuß auf Begehren in jeder Sache, in welcher man nicht mit demselben verhandle, oder wozu man dessen Mitwirkung nicht in Anspruch genommen habe, lediglich stehen bleiben." — Welche offenbare Verletzung des in dem §. 35 der Verfassung gewährten allgemeinen Petitionsrechts jene von der Polizeibehörde ausgeführte und von dem Ministerialvorstand des Innern, wo nicht befohlene, doch jedenfalls durch die verweigerte Auskunft darüber stillschweigend genehmigte Maßregel enthält, bedarf wohl keiner Ausführung.

Vierter Anklagepunkt.

Es ist eine höchst betrübende, aber von keinem Unbefangenen abzuläugnende Erscheinung, daß der Unfug der Censur unter der Verwaltung des angeschuldigten Ministerialvorstandes den höchsten Grad erreichte; daß sie die Gränze des §. 37 der Verfassung, welcher sie auf die in den Bundesgesetzen bestimmten Fälle, mithin nach §. 4 des Bundesbeschlusses vom Jahre 1819 auf den Fall der verletzten Würde oder Sicherheit des Bundes beschränkt, längst überschritten hat. Zum gegenwärtigen Zweck dürfte es indessen erforderlich seyn, auch einen speciellen Fall namhaft zu machen, wo der Ministerialvorstand selbst in die verfassungsmäßige Freiheit des Buchhandels eingriff und die Censurgewalt mißbrauchte, um einen Staatsbürger widerrechtlich zu einer Handlung zu zwingen, zu welcher dieser nicht verpflichtet war. Es gehört hierher unter andern der S. 8 Nr. 5 des Berichts des permanenten Ausschusses erwähnte Fall.

Der Buchhändler Osterwald zu Rinteln hatte nach der hier beigefügten Anlage P. nebst den beigefügten Nebenanlagen und der Anlage Q. am 17 December 1831 von der Censurdeputation auf die von ihm gemachte Anzeige, daß er eine Wochenschrift unter dem Titel „Schaumburger Volksblatt" herausgeben wolle, die Verfügung erhalten, daß diesem Unternehmen nichts entgegenstehe, und diese Zeitschrift auch wirklich seit dem ersten März 1832 bis zum 11 Julius 1832 ungehindert herausgegeben, als er durch das unter Q anliegende, von dem Geheimen Regierungsrath Schrader, welcher die Eigenschaften des Censurdeputirten und des Polizeidirectors in sich vereinigte, im Auftrag des dermali-

gen Ministerialvorstandes des Innern erlassene Schreiben angewiesen wurde, die höhere Genehmigung zur Herausgabe jenes Blattes nochmals anzusuchen.

Da er dieser den §. 31, 36 und 37 der Verfassung nicht entsprechenden Anforderung keine Folge leistete, und eine deßhalbige Erinnerung der Polizeidirection vom 20 Julius 1832 unbeachtet ließ, so erging im Auftrag des Ministeriums die Verfügung der Polizeidirection vom 16 August, wodurch der Druck des Schaumburger Volksblatts so lange untersagt wurde, bis die Erlaubniß zur Herausgabe von kurfürstlicher Regierung ausgewirkt sey, und diese Verfügung wurde, nachdem die Frist zur Ausbringung einer anderweiten Resolution verstrichen war, nach Maßgabe des Beschlusses der Polizeidirection vom 2 September 1832 auch wirklich vollzogen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solcher Beschluß die Freiheit der Person und des Eigenthums willkürlichen Beschränkungen unterwirft, die in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätze der verbotenen Ausdehnung des Concessionsrechtes unbeachtet läßt, und den dadurch gesicherten freien Buchhandel von ministerieller Willkür abhängig macht, mithin offenbar die §§. 31, 36 und 37 der Verfassung verletzt, außerdem aber auch ein sträflicher Mißbrauch der Censurgewalt ist, indem man den Herausgeber des Blattes durch den nämlichen Staatsbeamten, welcher früher in seiner Eigenschaft als Censurdeputirter die Herausgabe des Schaumburger Volksblatts für zulässig erklärt hatte, zu einer Handlung zwingen wollte, zu welcher er rechtlich nicht verbunden war.

Fünfter Anklagepunkt.

Die im Berichte des landständischen Ausschusses S. 2 Nr. 16 erwähnte Anstellung des Artillerie-Lieutenants Seelig zum Straßenbau-Ingenieur zu Rodenberg erfolgte durch ein von dem Ministerialvorstand des Innern contrasignirtes Rescript, auf eine Weise, welche alle verfassungsmäßigen Formen verletzt.

Es kann wohl nicht lediglich in der Befugniß der vollziehenden Staatsgewalt liegen, die Zahl der Stellen nach Belieben zu bestimmen, dieselben über den herkömmlichen oder mit Einwilligung der Stände festgesetzten Etat zu vermehren; die verfassungsmäßige Organisation der Staatsbehörden muß vielmehr nothwendig durch eine gesetzliche Grundlage bestimmt werden, bei welcher die Mitwirkung der Stände schon deßhalb nach dem §. 95 der Verfassung, aber auch noch wegen des denselben durch die §§. 98 und 143 eingeräumten Steuerbewilligungsrechtes nicht entbehrt werden kann. Der §. 52 der Verfassung setzt fest, daß ein Staatsamt nur einem gesetzmäßig geprüften, als tüchtig und würdig erkannten Individuum übertragen werden kann; der §. 53,

daß der Ernennung oder Beförderung der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehen muß, und der §. 57, daß der Staatsdiener sich nur solche Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, und mit keinem Verlust an Rang und Gehalt verbunden sind, gefallen lassen muß.

Die hier in Frage seyende Beförderung stand mit allen diesen Bestimmungen im Widerspruch.

Denn

1) wurde hiedurch von dem genannten Ministerialvorstand eigenmächtig eine neue Stelle geschaffen, die früher nicht bestand. Die Anstellung erfolgte

2) ohne vorausgehende Prüfung des Beförderten, welcher seit 10 Jahren in einem ganz verschiedenen Fache gearbeitet hatte,

3) ohne daß der Vorschlag der Oberbaudirection, als der vorgesetzten Behörde, vorausging;

4) sie geschah endlich ohne vorgängige Bewerbung des vorher in einem ganz verschiedenen Fache Angestellten, mithin auf eine dessen bisheriger Dienstführung nicht entsprechende Weise, sicherm Vernehmen nach auch wider den Willen des Angestellten, und wenn auch nicht, worüber wir nicht näher unterrichtet sind, mit Verlust von Rang und Gehalt, doch mit Aufopferung einer sichern Aussicht auf baldige Weiterbeförderung in dem Militär, da ihm sein Dienstalter die nächsten Ansprüche auf eine Hauptmannsstelle gab.

Höhere Staatsrücksichten des Rechts und der Zweckmäßigkeit konnten einer solchen Art der Anstellung unmöglich zum Grunde liegen, vielmehr mußten diese umgekehrt den Ministerialvorstand des Innern bestimmen, eine solche gar nicht, oder doch in anderer Weise zu vollziehen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes tragen wir darauf an: die darüber bei der Oberbaudirection zu Kassel verhandelten Acten baldigst einzufordern.

Sechster Anklagepunkt.

Wir müssen endlich noch einige Hauptzüge der vielfach mißbrauchten Amtsgewalt des beschuldigten Ministerialvorstandes hervorheben, dem Ermessen dieser hohen Gerichtsbehörde lediglich überlassend, in wiefern deren nähere Erforschung und amtliche Prüfung die Strafbarkeit des Angeklagten noch erhöhen kann.

a) Nicht selten glaubt man selbst in der Fassung ministerieller Erlasse das Streben zu erblicken, eine regellose Handlungsweise durch den Namen des unverletzlichen Regenten zu beschönigen, und uneingedenk der Bestimmung des §. 108 der

Verfassung, mit der eigenen Verantwortlichkeit die geheiligte Person des Fürsten verfassungswidrig zu belasten. Wir glauben einen klaren Beleg zu dieser Behauptung in dem bereits unter L. anliegenden Strafbefehl an den Professor Jordan zu finden, wo neben der vorgesetzten Behörde der hohe Namen des Regenten selbst mit aufgeführt wird — eine Fassung, welche eine gänzlich verkehrte Grundansicht des angeklagten Ministerialvorstandes von dem wesentlichsten Princip eines constitutionellen Staats verräth, und in ihrer allgemeinen Anwendung auf die Staatsverwaltung höchst gefährlich seyn würde.

b) Ein zweiter Fall bezieht sich auf §. 19 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt, daß der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Kurstaates zur Beobachtung der Gesetze verpflichte und den gesetzlichen Schutz des Staats begründe.

Diesen verfassungsmäßigen Bedingungen eines zu gestattenden Aufenthalts entsprach vollkommen ein bei uns angesiedelter Fremder, der Redakteur des Verfassungsfreundes, Feldmann, welcher schon seit Jahren sich hier niedergelassen, währenddem seinen Beitrag zu der ehemaligen Landesschuldentilgungssteuer bezahlt, eine Bürgerin Kassels geheirathet, und sogar dem Vernehmen nach den Verfassungseid geleistet hatte. Dessen ungeachtet fiel es plötzlich der hiesigen Polizeidirection, wohl nicht ohne Vorwissen und Ermächtigung des verantwortlichen Ministerialvorstandes des Innern, ein, diesem Mann, der höchstens durch seine oben erwähnte Stellung und schriftstellerische Thätigkeit Anstoß gegeben haben konnte, den längeren Aufenthalt hierselbst durch kränkende Anmuthungen zu verkümmern, und so das Land und die Stadt eines würdigen und vermögenden Einwohners zu berauben.

Ein Hauptziel der Verwaltung des beschuldigten Ministerialvorstandes scheint es

c) zu seyn, durch eine in verfassungswidriger Weise gehandhabte Censur die Fortschritte der politischen Cultur zu hemmen. Statt daß man dieselbe mit möglichster Vorsicht nur den verständigsten und vorurtheilfreiesten Männern anvertraut hätte, zeigte fast jede Seite der öffentlichen Blätter, namentlich des Verfassungsfreundes, wie wenig in der Wirklichkeit jene Vorsicht beobachtet sey. Bald zog ein allgemeiner Vernunftsatz die Ungnade des Censors auf sich, bald sollte ein Blatt der Geschichte durch die allzu vorsichtige Hand desselben vertilgt werden, bald trat ministerielle Willkür mit dem Censor unmittelbar in den Bund und unterdrückte eine höchst unverfängliche Bemerkung über die Eigenschaften eines zu wählenden Abgeordneten oder selbst die Bekanntmachungen des ständischen Ausschusses (siehe den Bericht des Ausschusses S. 8

Nr. 5), und das Publicum verlor die Luſt die verſtümmelten Blätter ferner zu leſen!

d) Einen vierten Punkt bieten die Verſetzungen aus ſogenannten höheren Staatsrückſichten dar. In einem kleinen Staate, deſſen geringer Umfang die Amtsthätigkeit jedes Beamten leicht überſehen läßt, ſollten dieſe wegen der damit verbundenen Umzugskoſten nur höchſt ſelten vorkommen, gleichwohl waren ſie hier an der Tagesordnung. So wurde der Obergerichtsrath Werthmüller in dem Augenblick verſetzt, wo derſelbe zum Landtagsabgeordneten gewählt war; der ebenwohl als Abgeordneter gewählte Obergerichtsrath Cuyrim zu Kaſſel wider die Meinung des Collegiums und deſſen Directors, der ein ſo thätiges Mitglied bei dem am meiſten beſchäftigten Obergericht des Landes ungern vermiſſen wollte, dergeſtalt, daß begreiflicher Weiſe die Meinung entſtehen konnte, daß vielmehr perſönliche, als höhere Staatsrückſichten jene Maßregeln veranlaßt haben.

e) Nichts konnte wohl von Seite des Angeklagten unverantwortlicher ſeyn, als die Weiſe, wie ſolcher durch das den Gegenſtand einer beſondern Anklage abgebende Verfahren das wirkliche Beginnen des letzten Landtags verzögerte und dadurch dem Lande einen ganz vergeblichen Koſtenaufwand von mehreren tauſend Reichsthalern verurſachte.

Der Ständeverſammlung, welche dem verfaſſungsmäßigen Stiftungsrechte der Univerſität, einen Abgeordneten ohne weitere Beſchränkung aus der Mitte des akademiſchen Senats zu wählen, nichts vergeben konnte und durfte, wurde in dem vom Landtagscommiſſär, Regierungsrath Koch, ausdrücklich erklärten Auftrage des angeſchuldigten Miniſterialvorſtandes die Wahl geſtellt, entweder ihre Anſicht von der Verfaſſungsmäßigkeit der Zulaſſung des gültig gewählten Abgeordneten dem miniſteriellen Willen aufzuopfern, oder ſich aufgelöſ't zu ſehen. Die ſchon von einem Mitgliede der Verſammlung, dem mitunterzeichneten Bürgermeiſter Schomburg, erhobene Anklage des Miniſterialvorſtandes konnte die ſofortige Vollziehung des vom letztern contraſignirten, über die Ständeverſammlung verhängten Todesurtheils nicht hindern, und die ſolchergeſtalt bewirkte Auflöſung derſelben den Verdacht nur beſtärken, daß der Geheimerath Haſſenpflug bei dieſer ganzen Staatsverhandlung nur von dem ſelbſtſüchtigen Zweck eigener Sicherheit geleitet worden ſey.

Aus dieſer, unter gewiſſen allgemeinen Geſichtspunkten der Anklage zuſammengefaßten, treuen Schilderung der verfaſſungswidrigen Handlungsweiſe des dermaligen Vorſtandes der vereinten Miniſterien der Juſtiz und des Innern während der noch nicht 10monatlichen Dauer dieſer ſeiner in keiner andern Hinſicht durch

sichtbar gewordene Thätigkeit ausgezeichneten Amtsführung, ergeben sich die übersichtlich hier folgenden einzelnen Verletzungen der Verfassung.

1) Verletzung des §. 102 der Verfassungsurkunde durch willkürliche Beschränkung der dem bleibenden Ausschusse dadurch angewiesenen Wirksamkeit.
2) Verletzung des §. 105 der Verfassungsurkunde durch Unterlassung oder Verzögerung der darin vorgeschriebenen bald thunlichsten Mittheilung einer Beschlußnahme auf jeden Antrag der Landstände ihres Ausschusses.
3) Verletzung des §. 71 der Verfassungsurkunde durch Anweisung der Behörden, die ihnen hiernach obliegende Ertheilung der Genehmigung an zu Landtagsabgeordneten gewählte Staatsdiener selbst bei dem Mangel erheblicher Versagungsgründe, von einem Urlaube des Landesherrn abhängig zu machen.
4) Verletzung desselben §. der Verfassungsurkunde durch das Gebot der Anwendung derselben auf nicht darunter begriffene Fälle, und Beschränkung der den vorgesetzten Behörden darnach zukommenden eignen Beurtheilung.
5) Verletzung desselben §. der Verfassungsurkunde durch Versagung der Genehmigung ohne erhebliche Gründe, sogar mittelst Ausschließung einer ganzen Staatsdienerclasse von der Landstandschaft.
6) Verletzung desselben §. der Verfassungsurkunde durch Anordnung neuer Wahlen, sogar mittelst Strafandrohung, ehe noch die in jenem vorgeschriebene Mittheilung erheblicher Versagungsgründe an die Ständeversammlung geschehen ist.
7) Verletzung des §. 31 der Verfassungsurkunde durch Zwangsbefehle zur Entfernung eines in seinem Berufe hier anwesenden Landstands.
8) Verletzung des §. 95 der Verfassungsurkunde durch Erlassung neuer, zur gesetzlichen Bestimmung sich eignender Verfügungen mittelst bloßer Verordnungen; zugleich Verletzung der §§. 32 und 45 beziehungsweise 35 der Verfassungsurkunde.
9) Verletzung des §. 31 der Verfassungsurkunde durch unbedingte Untersagung öffentlicher Feierlichkeiten an einem bestimmten Tage.
10) Verletzung der §§. 35, 110 und 111 der Verfassungsurkunde durch Veranlassung einer landesherrlichen Entscheidung in Fällen, wo es deren nicht bedarf, und dadurch bewirkte Ausschließung der gegen Ministerialbeschlüsse zulässigen Beschwerdeführung bei dem Gesammtstaatsministerium.
11) Verletzung des §. 37 der Verfassungsurkunde durch übermäßige Ausdehnung der Censur.
12) Verletzung desselben §. und des §. 36 der Verfassungsurkunde

durch gesetzlose Beschränkung des Buchhandels und Ausdehnung des Concessionsrechts.

13) Verletzung des §. 53 der Verfassungsurkunde durch Anstellung eines Staatsdieners ohne vorgängigen Vorschlag der vorgesetzten Behörde; zugleich des §. 52, 56 und 57 der Verfassungsurkunde.

Vertrauensvoll legen wir nun das Schicksal unseres Vaterlandes, zu dessen Glück die Aufrechthaltung und Sicherheit des öffentlichen Rechtszustandes als wesentlichste Bedingung gehört, in die Hände gerechter und weiser Richter und bitten,

die vorgetragenen Thatsachen und Ausführungen einer sorgfältigen und strengen Prüfung zu unterwerfen, demnächst aber auf den Grund der daraus sich ergebenden Verfassungsverletzung und mißbrauchter Amtsgewalt die Amtsentsetzung des angeschuldigten Ministerialvorstandes der Justiz und des Innern, so wie nach Feststellung derjenigen vorzugsweise herauszuhebenden Anklagepunkte, welche sich in factischer und rechtlicher Hinsicht am einfachsten und leichtesten beurtheilen lassen, die vorläufige Entfernung des Angeklagten vom Amte auszusprechen, denselben auch in jede sonstige der Größe der Vergehung angemessene Strafe, und in alle dem Lande verursachten Schaden und die Kosten des Untersuchungsverfahrens zu verurtheilen.

Kassel, den .. April 1833.

Der permanente landständische Ausschuß.

(unterz.) Schomburg, Harnier, Wippermann, Schwarzenberg, Heydwolf.

Anlage II.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 26 October 1832.

Nr. 4002.

(Der Oberappellationsrath Pfeiffer zeigt an, daß er am 21 d. M. von dem städtischen Wahlbezirk Frankenberg zum Landtagsabgeordneten gewählt worden sey und bittet um Ertheilung der deßhalbigen Genehmigung.)

Beschluß. Da sowohl nach der frühern Gesetzgebung (Oberappellationsgerichtsordnung Art. V. §. 8), als auch nach dem neueren Staatsdienstgesetze (§. 15) die Oberappellationsräthe möglichst von allen, nicht zu ihrem Hauptamte gehörenden Geschäften entfernt gehalten werden sollen, insbesondere aber das Justizministerium es nicht zu verantworten vermag, dazu beizutragen, daß ein Oberappellationsrath durch Genehmigung der Theilnahme dessel-

ben an den landständischen Geschäften die Fähigkeit verliere, sein Amt in den wichtigen Fällen, wo das Oberappellationsgericht den Staatsgerichtshof bildet, auszuüben, so steht die Genehmigung der auf den Herrn Oberappellationsrath Pfeiffer gefallenen Wahl zum Landtagsabgeordneten nicht zu ertheilen, welches demselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß selbst, wenn nicht obige Gründe der fraglichen Genehmigung entgegenständen, diese auch schon in Rücksicht auf die keinenfalls in der Kürze zu beseitigende, außerordentlich große Zahl von Arbeitsrückständen beim Oberappellationsgerichte nicht würde erfolgen können.

(unterz.) vdt. Hassenpflug.

Anlage M.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern. Kassel, am 22 Junius 1832.

Nr. 5719.

(Das Gesetz über 1) die allgemeine Herabsetzung des Chausseegeldes vom Frachtfuhrwerke und Bestimmung des sonstigen Chausseegeldes; 2) die Befreiungen vom Chaussee- und Brückengelde; 3) die Straßenbaudienste und 4) die Straßenbausteuer betreffend.)

Beschluß. Dem Herrn Landtagscommissär, Steuerdirector Meisterlin, wird der Entwurf zu obengedachtem Gesetze in einer angemessenen Zahl von Exemplaren mit dem Auftrage zugefertigt, solches der Ständeversammlung unter Darlegung der Beweggründe, welche in der Anlage angegeben sind, zu Ertheilung ihrer Zustimmung unverweilt vorzulegen.

Der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern.

vdt. Hassenpflug. vdt. v. Ende.

Anlage 80.

Auf die am 6 April d. J. von dem damaligen permanenten landständischen Ausschuß gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Herrn Geheimenrath Hassenpflug hierselbst, überreichte Anklage, wegen verschiedener als Verletzungen der §§. 31, 32, 35, 36, 37, 45, 52, 53, 56, 57, 71, 95, 102, 105, 110 und 111 der Verfassungsurkunde und als Mißbrauch der Amtsgewalt bezeichneten angeblichen Amtsvergehungen, ertheilt das kurfürstliche Oberappellationsgericht in voller Versammlung nachstehendes Decret:

In Erwägung,

daß, wie sowohl aus dem klaren Wortausdrucke des §. 100 und des §. 81 der Verfassungsurkunde, als auch aus einer Vergleichung deren Inhalts mit den übrigen Bestimmungen dieses Staats-

grundgesetzes, so wie aus der Natur des durch dieses letztere eingeführten eigenthümlichen staatsrechtlichen Instituts, der an die Handlungen der Staatsregierung geknüpften besonderen Verantwortlichkeit der Ministerialvorstände in Ansehung der Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung, und des hierauf bezüglichen Gerichtsstandes derselben beim Oberappellationsgerichte sich ergibt, die Gerichtsbarkeit dieses Tribunales, als Staatsgerichtshofs, auf solche den Vorständen der Ministerien und deren Stellvertretern zur Last gelegte Verletzungen der Landesverfassung beschränkt ist, hinsichtlich deren bei demselben entweder von der Ständeversammlung zufolge des §. 100 oder von dem permanenten landständischen Ausschuß auf den Grund des §. 81 der Verfassungsurkunde Anklage erhoben wird;

daß daher das Oberappellationsgericht in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof in Betreff solcher Amtsvergehungen eines Ministerialvorstandes, welche nicht unter den Begriff von wirklichen Verfassungsverletzungen zu stellen sind, eben so wenig für competent gehalten werden kann, als die Landstände oder deren permanenter Ausschuß wegen dergleichen Vergehungen, und beziehungsweise der letztere wegen der unter dem §. 81 nicht zu subsumirenden Verfassungsverletzungen, Ministerialvorstände bei diesem Gerichte anzuklagen befugt sind:

daß auch ferner die Natur der nach dem §. 100 den Landständen beigelegten Anklagebefugniß, als eines jener Corporation zustehenden höchstpersönlichen Rechts, eine Uebertragung auf ein anderes Rechtssubject gänzlich ausschließt, und wiewohl aus dem §. 102 der Verfassungsurkunde, so wie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gefolgert werden muß:

daß der permanente landständische Ausschuß durch einen, in die ihm verfassungsmäßig ertheilte Instruction aufgenommenen, ausdrücklichen Auftrag der Ständeversammlung ermächtigt werden könne, einen in Ausübung jenes Anklagerechts gefaßten Ständebeschluß zu vollziehen, d. h. eine von der Ständeversammlung beschlossene — ihr selbst zustehende — Anklage gegen einen der gedachten Staatsbeamten beim Oberappellationsgerichte anzubringen; doch die Wirksamkeit eines solchen Auftrags nothwendig durch die Voraussetzung bedingt ist, daß in dem deßhalbigen Beschlusse der Ständeversammlung die Anklage nicht nur in Beziehung auf das anzuklagende Individuum, sondern auch ihrer factischen und rechtlichen Begründung nach speciell bestimmt worden sey;

daß, so viel nun die vorliegende Anklage selbst anlangt, vorerst die von dem anklagenden Ständeausschusse versuchte Begründung der Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts durch Bezugnahme auf den §. 61 der Verfassungsurkunde, mit der oben erwähnten verfassungsmäßigen Bestimmung dieses Gerichtes als Staatsgerichtshofs

offenbar im Widerspruche steht, indem dieser §. wie besonders seine Verbindung mit dem, einen klar erkennbaren Gegensatz zu dem §. 100 bildenden Inhalte des §. 101 unzweifelhaft nachweis't, nur von der allgemeinen Befugniß der Landstände und deren permanenten Ausschusses handelt, die Staatsdiener, welche sich einer der im §. 61 genannten Vergehungen schuldig gemacht haben, bei deren ordentlicher zuständiger Gerichtsbehörde, also mit Ausschluß des in dem §. 100 hinsichtlich der Ministerialvorstände bestimmten besondern Gerichtsstandes, anzuklagen;

daß daher der §. 61, aus welchem der anklagende Ständeausschuß zugleich seine Ermächtigung zur gegenwärtigen Anklage kraft eigenen Rechtes herleiten will, auch die erforderliche Legitimation dieses Anklägers keineswegs zu begründen vermag;

daß ferner der dem permanenten Ausschusse, zufolge des überreichten Auszugs aus seiner Instruction, ertheilte Auftrag der Ständeversammlung, die Berichtigung des Legitimationspunktes zu bewirken, nicht geeignet ist, da diese Urkunde, soweit sie auf die erwähnte Anklage bezogen werden kann, den oben bemerkten Erfordernissen einer rechtsgültigen Beauftragung zu einer solchen Handlung nicht entsprechend erscheint, indem darin der vorliegenden Anklage als einer von der Ständeversammlung speciell und förmlich beschlossenen gar nicht gedacht, vielmehr der landständische Ausschuß nur im Allgemeinen beauftragt wird, wegen der in den §§. 61 und 100 der Verfassungsurkunde genannten Vergehungen, gleichviel, ob sie schon begangen seyen, oder künftig noch vorkommen würden, gegen die „betreffenden" Ministerialvorstände eine Anklage „bei dem competenten Gerichte" einzuleiten und namentlich (wie es weiter im §. 6 unter Nr. 7 der auszugsweise mitgetheilten Instruction heißt) „wegen der aus dem . . . Berichte des (permanenten ständischen) Ausschusses vom 8ten März d. J. sich ergebenden Verletzungen der Verfassung denjenigen Ministerialvorstand, welchem solche zur Last fallen, bei dem höchsten Gerichte Namens der Landstände anzuklagen;"

hierdurch aber dem Gutbefinden des landständischen Ausschusses überlassen worden ist, sowohl welche Anklage, als auch gegen wen er solche erheben wolle, und

sonach hier ein Auftrag vorliegt, welchem die unerläßliche wesentliche Eigenschaft der gehörigen Bestimmtheit abgeht und der in so fern die Gränzen der Befugniß einer Ständeversammlung überschreitet, als derselbe die unstatthafte Uebertragung eines nur der Gesammtheit der Landstände zustehenden Rechtes und nicht bloß die Vollziehung eines in Folge dessen gefaßten Beschlusses auf einen Ausschuß derselben zum Zwecke hat;

daß nach allem diesem daher, abgesehen davon, daß in so weit die aufgestellten Anklagepunkte nicht angebliche Verfassungsverletzun-

gen, sondern andere in dem §. 61 der Verfassungsurkunde außerdem erwähnte Vergehungen zum Gegenstande haben, dem Oberappellationsgerichte als Staatsgerichtshof unter allen Umständen die Zuständigkeit fehlt, der erhobenen Anklage allein schon wegen des wesentlichen Mangels der Legitimation des Anklägers keine Folge gegeben werden kann, und

deßhalb auch der Inhalt derselben einer materiellen Beurtheilung nicht zu unterziehen ist;

wird die am 6 April d. J. vom damaligen permanenten landständischen Ausschuß eingebrachte Anklage zurückgewiesen.

Kassel, am 13 Junius 1833.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht.

Bode.

vdt. Scheffer.

Anlage 81.

Proposition der Regierung durch den Landtagscommissär der Ständeversammlung in der Sitzung vom 31 Julius 1833 vorgelegt.

Nachdem durch das an das Gesammtstaatsministerium gerichtete Schreiben des Oberappellationsgerichts die Staatsregierung davon Kenntniß erhalten hat, daß die vom ständigen landständischen Ausschusse wider den gegenwärtigen Vorstand des Ministeriums des Innern am 4 und 18 März d. J. eingebrachte Anklage, wegen angeblicher Verfassungsverletzung, von dem genannten Gerichte zur Einleitung einer Untersuchung gegen denselben hinsichtlich dreier, in dem erwähnten Schreiben angegebenen Anklagepunkte für geeignet erklärt worden sey, ist dieser Gegenstand wiederholt denjenigen Erwägungen unterworfen worden, welche die Wichtigkeit desselben erforderte.

Es ist dadurch die Ueberzeugung gewonnen worden, daß die vermittelst der drei Anklagepunkte angefochtenen Staatshandlungen nur unter der Voraussetzung als Verfassungsverletzungen charakterisirt werden konnten, daß den dabei in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde ein Sinn untergelegt worden ist, welcher sich nicht auf deren unmittelbar durch den Wortverstand gegebenen Inhalt beschränkt, sondern auf dem Wege einer von letzterem abweichenden Auslegung herausgefunden wurde; daß jedoch die Ergebnisse dieser Auslegung keineswegs auf solchen Gründen der Nothwendigkeit beruhen, vermöge deren jene Bestimmungen — ohne die durch die angewandte Interpretation hervorgebrachte Erweiterung ihres Inhaltes — sich als unanwendbar und zwecklos darstellen müßten.

Es ergibt sich hieraus, daß die gedachte Anklage nicht solche

Handlungen des Vorstandes des Ministeriums des Innern zum Gegenstande hat, welche eine Uebertretung von Verfassungsbestimmungen, deren Sinn allerseits anerkannt wäre, in sich enthalten, sondern daß sie nur gegen die Art und Weise gerichtet ist, in welcher die betreffenden Bestimmungen aufgefaßt und angewendet worden sind, daß also die gemachten Anschuldigungen nur darauf gehen, daß der erwähnte Ministerialvorstand gewisse Vorschriften der Verfassungsurkunde anders, als man ständischerseits für richtig gehalten, interpretirt hat. Da indessen die dem Vorstande des Ministeriums des Innern dabei zum Vorwurfe gemachten Grundsätze diejenigen sind, welche von der Staatsregierung für richtig erkannt und festgehalten werden, so ist aus den angeführten Gründen die Sache darauf zurückzuführen, daß man von Seite der Regierung und ständischerseits über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde abweichende Ansichten hegt und verfolgt, welches Sachverhältniß die vorige Ständeversammlung hätte veranlassen müssen, nach Maßgabe des §. 154 der Verfassungsurkunde, eine gegenseitige Verständigung zu versuchen. Daß man nun statt dessen die Form einer Anklage des verantwortlichen Ministerialvorstandes gewählt, und auf diese Weise den fraglichen Gegenstand der Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu unterziehen unternommen hat, läßt sich als verfassungsmäßig nicht ansehen, indem eben dadurch, daß die Verfassungsurkunde für solche Verfassungsfragen zwischen Regierung und Ständen einen Verständigungsversuch, und äußersten Falls ein Compromißgericht einführte, das Oberappellationsgericht von deren rechtsgültiger Aburtheilung gerade ausgeschlossen ist. Könnte der gewählte Ausweg für statthaft angesehen werden, so würde die Vorschrift des §. 154 der Verfassungsurkunde in allen Fällen umgangen werden können, und es würde an die Stelle des verfassungsmäßigen Einverständnisses der Staatsregierung und der Ständeversammlung bei den die Anwendung, beziehungsweise Feststellung von Grundsätzen der Verfassungsurkunde betreffenden Angelegenheiten das Einverständniß der Ständeversammlung und des Oberappellationsgerichts, und zwar von Seite des letztern in Gestalt von Präjudicien treten. Abgesehen von dem gerechten Bedenken, welches das auf diesem Wege erwachsende Emporkommen einer neuen, über der Staatsregierung und selbst über der Ständeversammlung sich erhebenden Gewalt eines Gerichtshofs einflößt, entwickelt sich ein weiteres daraus, daß durch die auf diese Art sich ergebende Ausschließung jeder vermittelnden Behandlung eines solchen Streits, welche eine Ausgleichung entgegenstehender Ansichten herbeiführen könnte, das Staatswohl nur immer der Anwendung starrer juristischer Grundsätze hingegeben seyn würde, die nicht für die Gesetzgebung, sondern lediglich für die Rechtsprechung berechnet, dem Richter

die Berücksichtigung von Gründen der Zweckmäßigkeit und der Landeswohlfahrt geradezu untersagen.

So wie schon von dieser Seite die vorliegende Anklage Stoff zur ernstesten Erwägung darbietet, so ist solches noch in erhöhtem Grade von einer andern Seite der Fall. Es soll zur Anklage eines Ministers genügen, daß derselbe eine Verfassungsbestimmung, die auch noch anders, als er sie verstanden hat, verstanden werden könnte, nicht in demjenigen Sinne aufgefaßt und angewendet hat, welchen man ihr ständischerseits vermöge einer von keinen bereits feststehenden Prämissen ausgehenden Interpretation, beilegt. Es soll ein Minister deßhalb von seinem Amt entfernt werden können, weil das Oberappellationsgericht sich für diejenige Ansicht erklärt, die der von der Ständeversammlung angenommenen Interpretation entspricht. Dieses Schicksal soll den Minister treffen, während vielleicht sowohl in der Ständeversammlung als in dem Oberappellationsgerichte eine der Majorität nahe kommende Minorität, die sogar nur durch den zufälligen Abgang einer Stimme zu dieser Minorität geworden seyn kann, die Ansicht und Handlungsweise des Ministers vollkommen billigt.

Durch ein solches Princip wird die Selbstständigkeit und Wirksamkeit der verfassungsmäßigen nothwendigen Organe der Staatsgewalt, wird somit diese selbst in ihren Grundlagen erschüttert, denn hiernach kann die Verfassungsurkunde und die auf deren eigenes Verständniß gestützte, rechtliche Ueberzeugung des Ministers ihm keinen festen Boden mehr gewähren.

Unter solchen Umständen würden die Anordnungen der Regierung beständig in Frage gestellt seyn; die Ministerialvorstände, welche die Befolgung und Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde gleich andern Unterthanen beschworen haben, würden ihren Beruf, nach ihrer über den Inhalt der Verfassungsvorschrift gewonnenen pflichtmäßigen Ueberzeugung den Landesherrn zu berathen und in Ausübung der Regierungsrechte zu unterstützen, zu erfüllen außer Stande seyn, und es müßte dem Landesherrn sogar unmöglich werden, noch Vertrauen verdienende Männer zu finden, welche sich, wenn jene Grundsätze gelten sollten, zur Uebernahme eines Ministerpostens mit dessen Pflichten verstehen möchten!

Der §. 100 der Verfassungsurkunde läßt aber eine solche Auslegung nicht zu, indem nach dessen weiter unten zu erörternder Bestimmung die Anwendung einer Verfassungsvorschrift in dem Sinne, welchen die Staatsregierung als den richtigen erkannt und aufgestellt hat, nicht alsbald, wenn deren Ansicht ständischerseits bestritten wird, als Verfassungsverletzung angesehen werden darf, da Fälle der Art verfassungsmäßig nur, nach Maßgabe des §. 154 der Verfassungsurkunde, durch eine Verständigung zwischen Regierung und Ständen, oder, wenn eine solche wider Ver-

hoffen nicht zu Stande kommen sollte, durch compromissarische Entscheidung erledigt werden können.

Weil aber die geschehene Einleitung einer Untersuchung die Ansicht zu erkennen gibt, daß auch Fälle der vorliegenden Art vor den Staatsgerichtshof sollen gebracht werden, und demnach das Resultat der von dem Gerichte bewirkten Interpretation einer Verfassungsbestimmung, wenn solches mit der von der Staatsregierung in Anwendung gebrachten Auslegung nicht übereinstimmt, dahin soll führen können, eine Anklage als begründet darzustellen, so kann es gar nicht darauf ankommen, daß im vorliegenden Falle sich, bei der Richtigkeit der befolgten Grundsätze, mit Sicherheit einer Freisprechung entgegensehen läßt.

Der Ausgang der anhängig gemachten Sache ist es demnach nicht, welcher hier ins Auge gefaßt wird, sondern vielmehr, daß sie überall anhängig gemacht und angenommen wurde, da deren Anhängigkeit und Verhandlung bei Gericht als ein Vorgang dafür gelten müßte, wie nicht die Hintansetzung bestimmter Verfassungsvorschriften allein, sondern auch solcher Sätze, die erst durch Auslegung herausgefunden werden, zu einem Strafurtheile rechtliche Veranlassung darbieten können.

Einer eben so unbefangenen, als gerechten Würdigung dieser Eröffnung, seitens der hochansehnlichen Ständeversammlung, wird um so mehr entgegengesehen werden können, als jene Anklage nicht von einer Ständeversammlung, sondern nur von dem ständigen Ausschusse derselben ausgegangen ist; und hat auch die letzte Ständeversammlung in der, ihrem ständigen Ausschuß (ohnehin in einer mit Ausschließung der Landtagscommission abgehaltenen geheimen Zusammenkunft) ertheilten Instruction, demselben Vollmacht verliehen, die von dem vorigen ständigen Ausschuß angestellte Anklage Namens der Landstände aufzunehmen und fortzusetzen, so ist doch weder über den Inhalt der Anklage, noch auch über die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Ermächtigung eine gehörige Prüfung und Berathung angestellt, noch weniger ein Ausspruch jener Ständeversammlung erfolgt.

Die Beschaffenheit der gegenwärtigen Anklage, welche in ihren Consequenzen vorzugsweise in das ganze Verhältniß der Regierung des Landes eingreift, und die wesentlichsten Rechte des Throns berührt, läßt die daraus sich ergebende Veranlassung nicht verkennen, den Rechten und dem Bestande der Regierung Beschränkungen, welche nicht in der Verfassung begründet sind, zu bereiten.

Es muß indessen die feste Entschließung, streng und gewissenhaft auf die Beobachtung aller Verfassungsbestimmungen jederzeit und unter allen Umständen bedacht zu seyn, mit gleicher Entschiedenheit zu der Ueberzeugung führen, daß es erforderlich sey, jedem Versuche, einem andern, als dem der Verfassung zur Grundlage

dienenden, monarchischen Principe das Uebergewicht zu verschaffen, entgegenzutreten, so wie es ferner, nach Maßgabe der Vorschriften der Verfassung, als eine Nothwendigkeit erkannt werden muß, über die vorliegenden Verfassungsfragen eine weiterm Streite vorbeugende Einigung zu bewirken.

Die Auseinandersetzung der in Frage befangenen Grundsätze stellt sich hiernach als nächste Aufgabe dar.

Nachdem vorhin gezeigt worden, daß der §. 100 der Verfassungsurkunde nicht den Sinn haben könne, bei bloßen Interpretationen der Verfassungsurkunde Anwendung zu erhalten, wird es nothwendig seyn, festzustellen, welcher positive Gehalt in dem erwähnten §. enthalten sey.

Obgleich es sich hierbei nur von der Auseinandersetzung der Bedeutung einer vorhandenen Vorschrift handelt, so sey doch für jene die Anerkennung des leitenden Princips vorangestellt, daß sowohl die Freiheit der richterlichen Wirksamkeit erhalten, als dem bösen Willen und der Fahrlässigkeit die verdiente Rüge bereitet werden müsse, damit die Aufrechthaltung der Verfassung der nothwendigen Stütze nicht beraubt werde, welche der §. 100 der Verfassungsurkunde ihr zu verbürgen bestimmt ist.

Wenn man, dieß vorausgesetzt, den eben angeführten §. näher betrachtet, so findet sich darin die Bestimmung, daß Verfassungsverletzungen, deren sich ein Ministerialvorstand schuldig gemacht, zu einer Anklage berechtigen sollen.

Es ist unmöglich anzunehmen, daß dieser Satz nicht juristisch aufgefaßt werden müsse, daß also die einzelnen Worte, welche darin vorkommen, nicht nach den allgemeinen Rechtsbegriffen auszulegen seyen. Verletzung der Verfassung kann demnach, mit andern Worten, nur als mit Verletzung eines Gesetzes, mithin als mit Hintansetzung eines Gesetzes, oder Handeln wider ein Gesetz, gleichbedeutend aufgefaßt werden. Die Rechtswissenschaft erkennt einen Unterschied zwischen unrichtiger Anwendung eines Gesetzes und Verstoßen gegen ein Gesetz am sprechendsten in dem Processe an, indem sie zwischen klaren Gesetzesvorschriften und solchen, die weniger erkennbare positive Normen enthalten, unterscheidet und dem höhern Richter einen andern Standpunkt anweist, je nachdem von den durch die Rechtstheorie gewonnenen Resultaten, welche auf richtigem, erst durch Auslegung gefundenem, Verständniß positiver Rechtsnormen beruhen, oder von so einfachen Gesetzesvorschriften, welche als einer besondern Auslegung nicht weiter bedürftig sich darstellen, die Rede ist.

Während, um in der erläuternden Darstellung fortzufahren, ein gerichtlicher Ausspruch, dessen Grundlage solche Sätze bilden, die nur als Ergebniß der Rechtstheorie sich darstellen, dem höhern Richter als unrichtig erscheinen und als beschwerend aufgehoben

werden kann, wird dagegen derjenige, welcher als mit klaren Rechtssätzen unvereinbar sich darstellt, als nichtig cassirt.

Von einer gleichen Distinction bei der Interpretation des §. 100 der Verfassungsurkunde ausgegangen, wird man einer Verletzung der Verfassung eine unrichtige Auffassung der Bedeutung einer Vorschrift derselben nicht gleichstellen, vielmehr erscheint jener Ausdruck nur auf solche Fälle passend, wenn bestimmte Verfassungsvorschriften hintangesetzt sind. Letzteres läßt sich ohne eine Verschuldung nicht denken, mag sie in böser Absicht oder in Fahrlässigkeit liegen, wohingegen alsdann, wenn keine den einzelnen Fall unmittelbar betreffende Gesetzesvorschrift vorhanden ist, vielmehr die Entscheidungsnorm durch besondere Auslegung erst gefunden werden muß, eine so gestaltete Anwendung des Gesetzes, sollte sie auch von anderer Seite her als irrig erscheinen, nicht unter den Gesichtspunkt der Verletzung eines Gesetzes sich stellen läßt.

Mit dieser Interpretation des §. 100, welche wegen der Abhülfe, welche die Vorschriften des §. 154 der Verfassungsurkunde gegen alle weitern Consequenzen einer solchen unrichtigen Auslegung darbieten, die Verfassung in keiner Weise gefährdet, steht denn auch der weitere Ausdruck: „sich schuldig machen," in Verbindung, welcher eben auf eine Verschuldung hinweist, welche da nicht vorliegen kann, wo es sich nur von dem größern oder geringern Maße der Einsicht handeln würde, welche bei der in der Anwendung liegenden Interpretation sich ergeben hat. Eine Anklage, eine gerichtliche Beschuldigung der Gesetzesverletzung steht nach allgemeinen Begriffen da nicht zu denken, wo ein bloßer Fehler der Beurtheilung in Frage steht.

Schon hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, was nur unter dem Gegründetbefinden der Anklage gedacht werden kann, daß nämlich objectiv die Verletzung einer bestimmten Verfassungsvorschrift vorliegen müsse, welche, wie gesagt, nicht schon alsdann angenommen werden kann, wenn über die der betreffenden Ministerhandlung unterliegenden, aus der Verfassung gefolgerten Rechtssätze das Gericht eine andere Ansicht aufstellt. Es könnte indessen scheinen, als wenn für diese Fälle doch dem Staatsgerichte die Befugniß gegeben seyn sollte, ein, bloß den Ausspruch, die Anklage sey begründet, enthaltendes Urtheil zu fällen. Die Widerlegung dieser Ansicht und die Nachweisung, daß der Ausspruch, die Anklage sey begründet, nur mittelst eines Strafurtheils soll geschehen können, wird zugleich die Richtigkeit der obigen Darstellung außer Zweifel setzen. Wenn man die Worte des §. 100:

„die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht schon
„das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten aus-
„spricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich,"

betrachtet, und dabei weiter erwägt, daß ein Strafurtheil mit

andern Worten nur ein solches Erkenntniß heißen kann, welches eine Strafe verhängt; so wird es bei der Frage:

ob dieser Satz enthält, daß das Oberappellationsgericht ein Gegründetbefinden der Anklage auszusprechen berufen sey, auch ohne daß dasselbe zu einem Strafurtheile sich veranlaßt sieht?

einer nähern Betrachtung nicht entgehen können, daß, wenn diese Frage zu bejahen seyn sollte, die Fassung der ganzen Bestimmung so eingerichtet seyn müßte, daß der eines Strafurtheils gedenkende Satz auch lediglich auf Amtsentsetzung Beziehung hätte. Sollte dieser Sinn mit der fraglichen Bestimmung verbunden werden müssen, dann würde er mit andern Worten zu lauten haben: „die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht vermittelst eines Strafurtheils die Amtsentsetzung ausgesprochen wird, jedenfalls die Entfernung des Angeklagten vom Amte nach sich.“ So sind indessen die Worte nicht gefaßt, vielmehr ist gesagt: „wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht.“ Diese Fassung, welche nicht unbestimmt ein Strafurtheil als etwa erfolgend hinstellt, vielmehr dadurch, daß mit dem bestimmten Artikel des erfolgenden Strafurtheils Erwähnung geschieht, zeigt, daß ein Strafurtheil als mit dem Gegründetbefinden der Anklage von selbst verbunden gedacht ist, und daß also der Satz umschrieben so viel heißt: die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht das deßhalb darauf erfolgende Strafurtheil (welches durch diese Voraussetzung als nothwendig nachfolgend hingestellt wird) die Amtsentsetzung ausspricht, die Entfernung vom Amte nach sich.

Nur durch ein Strafurtheil soll demnach das Gegründetbefinden der Anklage ausgesprochen werden können, und also ein Gegründetbefinden der Anklage nur bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Voraussetzungen eines Strafurtheils möglich seyn.

Die betreffende Bestimmung des §. 100 würde hiernach so gefaßt gedacht werden müssen:

„Stellt sich die Anklage, nach Maßgabe der Beschaffenheit „der in Anwendung gekommenen Verfassungsbestimmung, als „dergestalt begründet dar, daß ein Strafurtheil gegeben werden „muß, so zieht dasselbe, wenn es auch die Amtsentsetzung „nicht ausspricht, doch die Entfernung des Angeklagten vom „Amte nach sich.“

So ausgelegt, wird böse Absicht und Fahrlässigkeit stets der gebührenden Ahndung nicht entgehen, aber ein Strafurtheil dann nicht stattfinden, wenn der ernste Wille, das Rechte auszuüben, bloß dem Vorwurf einer irrigen Ansicht über das nicht so einleuchtend klar vorschreibende Gesetz unterworfen wäre. Dem richterlichen Urtheile würde immer noch, gleich dem Falle, wo es im Processe

darauf ankommt, zu bestimmen, ob eine Nullität oder nur eine Beschwerde vorliege, überlassen bleiben, selbstständig darüber zu entscheiden: ob die Gesetzesvorschrift als so unzweifelhaft deutlich und bestimmt angenommen werden kann, daß deren Hintansetzung nur durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit sich erklären lasse, und dem Gerichte daher diejenige Freiheit bleiben, welche zur Verbürgung der Erhaltung der Verfassung erforderlich ist.

Was sodann diejenigen Sätze betrifft, welche durch die Anklage als in der Verfassung liegend behauptet werden, so kann

1) derjenige, daß die Ständeversammlung im Fall einer Schließung, Vertagung oder Auflösung derselben jedesmal zuvor ihrem ständigen Ausschuß eine Instruction zu geben berechtigt sey, und deren vorgängige Ertheilung stets abgewartet werden müsse, nicht als richtig anerkannt werden.

Die jedesmal besonders zu ertheilende Instruction soll nach den deutlichen Worten des §. 102 der Verfassungsurkunde nur dazu dienen, den Ausschuß in den Stand zu setzen, Geschäfte Namens der Landstände zu verrichten. Es ist demnach nicht an solche Verrichtungen zu denken, welche in der Amtsthätigkeit des Ausschusses an sich verfassungsmäßig enthalten sind, woraus sodann weiter folgt, daß unter den Namens der Landstände zu besorgenden Geschäften nur solche verstanden werden können, welche verfassungsmäßig den Landständen obliegen, und zu welchen nach der Verfassung nur die Landstände berechtigt sind. Die Voraussetzungen einer solchen, nur im §. 102 der Verfassungsurkunde als zulässig angedeuteten Beauftragung, durch die allgemeinen Grundzüge einer jeden Staatsordnung gegeben, können nicht aufgestellt werden, ohne die wahre Natur einer solchen Uebertragung zu beachten, nämlich daß eine solche Uebertragung eine Veränderung der Organe der landständischen Wirksamkeit hervorbringt und dahin führt, die Regierung in die Lage zu setzen, einem Beschlusse des bleibenden Ausschusses der Landstände die Bedeutung eines Beschlusses der Ständeversammlung beizulegen. Es leuchtet ein, daß die Regierung hiermit einverstanden seyn muß, und die unmittelbare Folge hiervon ist, daß eine Instructionsertheilung an den Ausschuß zu dem befragten Zwecke nur auf den Antrag, oder doch nur mit Zustimmung der Staatsregierung geschehen kann.

Es zerfällt hiermit der Satz ganz von selbst, daß jedesmal bei der regelmäßigen oder außerordentlichen Beendigung eines Landtages die Instruirung des bleibenden Ausschusses durch die Ständeversammlung abgewartet werden müsse, wie denn auch die Worte der fraglichen Vorschrift nicht einer „jedesmal zu

ertheilenden," vielmehr nur einer „jedesmal besonders," mithin einer niemals allgemein gefaßten, vielmehr einer auf den besondern Gegenstand speciell gerichteten Instruction gedenken.

2) Gegen den durch den folgenden Anklagepunkt behaupteten Satz, daß nämlich im Fall einer Auflösung der bleibende Ausschuß alle Mitglieder der aufgelöst'en Ständeversammlung zuzuziehen befugt sey, ist darauf aufmerksam zu machen, daß zwar durch den §. 102 ohne allen Zweifel dem Ausschusse nachgelassen ist, sich nöthigen Falls aus den gewesenen Mitgliedern der aufgelöst'en Ständeversammlung zu ergänzen, daß aber hinsichtlich der ihm gestatteten Zuratheziehung Anderer deutlich etwas Verschiedenes bestimmt ist, indem, daß die beiden, so kurz hinter einander sich folgenden Ausdrücke „ständische Mitglieder" und „Mitglieder der letzten Ständeversammlung" das Nämliche bedeuten sollten, schon den gemeinsten Regeln der Grammatik widerspricht, während der Sinn des offenbar darin liegenden Gegensatzes aus dem §. 79 der Verfassungsurkunde klar wird. Hiernach verlieren, im Fall einer Auflösung der ständischen Versammlung, die Abgeordneten diese ihre Eigenschaft; nach §. 63 der Verfassungsurkunde sind nur die durch Wahl ernannten Ständemitglieder Abgeordnete, und die Landstandschaft der schon gesetzlich berufenen Ständemitglieder (der Prinzen, der Standesherren und des Seniors der Familie von Riedesel) kann demnach, wie sich aber auch schon von selbst versteht, durch eine eintretende Auflösung der Ständeversammlung nicht verloren gehen.

Nur diese Letzteren bleiben mithin, ungeachtet der Auflösung, ständische Mitglieder, sind nicht bloße (gewesene) Mitglieder der letzten Ständeversammlung, und nur aus der Mitte Jener darf also, nach §. 102 der Verfassungsurkunde, der ständige Ausschuß den gewünschten Beirath sich holen.

3) Unter den letzten der drei Anklagepunkte ist der Satz enthalten, daß die dem ständigen Ausschuß obliegende vorläufige Prüfung der Legitimation sich auch darauf erstrecke, über die Erledigung des §. 71 der Verfassungsurkunde eine vorläufig geltende Entscheidung zu geben. Da die Geschäftsordnung, deren Auslegung hierbei in Betracht komme, nicht zu den „für Bestandtheile der Verfassungsurkunde erklärten Gesetzen" gehört, so kann die Erörterung über den Sinn derselben nicht auf dem durch den §. 154 vorgezeichneten Weg erfolgen, so wenig als eine etwa irrige Interpretation der in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen Stoff zu einer Anklage wegen Ver-

fassungsverletzung darbieten kann. Da indessen die hier einschlagenden Fragen einer nähern Festsetzung bedürfen, so wird ein Gesetzentwurf hierüber unverweilt vorgelegt werden, um künftigen Irrungen durch Beseitigung aller Zweifel vorzubeugen.

An die hochansehnliche Ständeversammlung ergeht nun hiernach die Aufforderung, die dem Gegenstande dieser Eröffnung entsprechende Beschlußnahme eintreten zu lassen, und zwar anzuerkennen, daß

1) der §. 100 der Verfassungsurkunde dergestalt in Anwendung komme, daß, so wie die Amtsentsetzung, auch das die Entfernung vom Amte nach sich ziehende Gegründetbefinden der Anklage nur vermittelst eines Straferkenntnisses, mithin nur unter den ein solches im Allgemeinen begründenden Voraussetzungen erfolgen könne, daß
2) die am Schlusse des ersten Abschnitts des §. 102 erwähnte, von der Ständeversammlung „jedesmal besonders zu ertheilende Instruction" des bleibenden Ausschusses nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinde, sowie,
3) daß der bleibende ständische Ausschuß nur solche Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung zu Rathe zu ziehen berechtigt sey, welche nicht nach Maßgabe des §. 79 der Verfassungsurkunde durch die Auflösung die ständische Eigenschaft verloren haben,

erforderlichen Falles aber durch die Ernennung eines Ausschusses die Bewerkstelligung einer Verständigung vorzubereiten.

Anlage 82.

Bericht über die von den Ministerien in Antrag gebrachte Erläuterung der Verfassungsurkunde, Namens des zur Begutachtung desselben erwählten Ausschusses, erstattet vom Abgeordneten Wippermann.

Es war am 26 Julius 1832, als unerwartet und plötzlich die Auflösung der damaligen Ständeversammlung erfolgte.

Die Verkündigung der vom Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand des Ministeriums des Innern, contrasignirten Verordnung wurde so rasch vorgenommen, daß es der Ständeversammlung unmöglich blieb, dem permanenten Ausschuß eine Instruction zu ertheilen. Und doch soll nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, §. 102, vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags jedesmal besonders eine Instruction demselben ertheilt werden.

Der Ausschuß, einer solchen Instruction entbehrend, wollte nach Maßgabe der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, aber kaum war dieses bewirkt, so bestritt auch schon das Ministerium des Innern dessen Befugniß hierzu, und weigerte sich, die Handlungen desselben in dieser Beziehung anzuerkennen. Die Einberufung einer neuen Ständeversammlung erfolgte zwar auf den letzten Tag der verfassungsmäßig gestatteten Frist, allein durch die Handlungsweise jenes Ministerialvorstandes, namentlich durch die Verweigerung der Genehmigung für gewählte Staatsdiener, sowie durch die Einmischung in die Prüfung der Legitimationen und die Präsidentenwahl, wurde die Eröffnung derselben fünf Wochen lang verzögert, und es gab, der Verfassungsurkunde §. 83 zuwider, keine Ständeversammlung, obgleich seit der erfolgten Auflösung sechs Monate verflossen waren.

Da entschloß sich der permanente Ausschuß, das äußerste ihm zu Gebote stehende Mittel zu ergreifen, um diesen Zustand zu beengen. Er erhob gegen den Geheimenrath Hasseupflug wegen Verletzung der Landesverfassung bei dem Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof eine Anklage mit dem Antrage: die Entfernung des Angeklagten von seinem Amt auszusprechen.

Die Eröffnung der Ständeversammlung erfolgte endlich, jedoch nur, um nach wenigen Tagen wieder aufgelöst zu werden. Dieses befürchtend, hatte die Ständeversammlung alsbald ihren Rechtspflege-Ausschuß beauftragt, eine Instruction für den künftigen permanenten Ausschuß anzufertigen, und demselben zugleich die Begutachtung des von dem vorhinigen ständigen Ausschuß erstatteten Berichts übertragen, in welchem der Ständeversammlung von der vorgenommenen Anklage und deren Inhalte Nachricht gegeben wurde. Der Rechtspflege-Ausschuß trug der Ständeversammlung den Entwurf einer Instruction für den permanenten Ausschuß vor, welcher mit einigen Veränderungen von derselben angenommen wurde. Es findet sich darin die Vorschrift, daß der permanente Ausschuß die von dem vorigen ständigen Ausschuß erhobene Anklage Namens der Landstände aufnehmen und fortsetzen solle.

Der neue permanente Ausschuß entledigte sich, unter gleichzeitiger Mittheilung der ihn hierzu ermächtigenden Instruction, dieser Auflage an dem Tage, an welchem die Ständeversammlung gerade in dem Augenblick aufgelöst worden war, als die Entwickelung des Antrags auf eine neue Anklage schon begonnen hatte. Das Oberappellationsgericht hat die Anklage geeignet erklärt zur Einleitung einer Untersuchung. Die Untersuchung hat begonnen, und ist ihrem Ende nahe. Jetzt haben die Ministerien den nunmehr versammelten Landständen in geheimer Sitzung durch die Landtags-Commission einen Antrag machen lassen (s. B. XLVIII a), welcher

seiner Form und seinen Worten nach bezweckt, eine authentische Erläuterung der Verfassungsurkunde herbeizuführen, der Sache nach, wenn gleich das Gegentheil versichert wird, die Aufforderung in sich schließt, die gegen den Geheimenrath Hassenpflug erhobene Anklage, welche von Gerichts wegen geeignet zur Einleitung einer Untersuchung erklärt ist, wieder aufzuheben.

Die Ministerien glauben, daß diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, deren Verletzung Anlaß zur Anklage gegeben haben, nämlich die im §. 102 enthaltenen Vorschriften, zweifelhaft und einer verschiedenen Auslegung fähig seyen, daß aber eine Anklage nur wegen Uebertretung solcher Verfassungsbestimmungen statthaft sey, deren Sinn allerseits anerkannt wäre. Soll dieses bedeuten, daß auch der beschuldigte Minister, bevor gegen ihn eine Anklage erhoben werden dürfe, das Eingeständniß ablegen müsse, wie er selbst die Verfassungswidrigkeit seiner Handlungsweise anerkenne, so würde überhaupt von einer Ministeranklage keine Rede mehr seyn können, denn niemand wird Neigung haben, sich selbst eines Verbrechens zu beschuldigen. Ist aber gemeint, daß der Sinn einer verletzten Verfassungsbestimmung von denen anerkannt seyn müsse, welche berufen sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen, das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern, dann ist wahrlich nicht einzusehen, wie die Ministerien glauben können, es habe ein Zweifel über den Sinn der betreffenden Vorschriften obgewaltet, da der ständige Ausschuß die Handlungen des Geheimenraths Hassenpflug als wirkliche Verletzungen der Verfassung anerkannt und darauf eine Anklage gegründet hat, da die Ständeversammlung einen zweiten ständigen Ausschuß beauftragt hat, diese Anklage Namens der Landstände aufzunehmen und fortzusetzen, da der Staatsgerichtshof die Anklage für geeignet zur Einleitung einer Untersuchung erklärt hat, da mithin jeder, dessen Urtheil zu berücksichtigen ist, über den Sinn der Verfassungsurkunde außer Zweifel war.

Wenn auch nach der Verfassungsurkunde, §. 154, sofern dereinst zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel sich erheben sollten, ohne daß eine Verständigung erfolgte, der zweifelhafte Punkt bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden soll, so wird doch durch diese Bestimmung die daneben bestehende Vorschrift des §. 100 der Verfassungsurkunde über die Anklage der Minister wegen Verletzung der Verfassung keineswegs aufgehoben. Dieselbe kann folglich nicht so verstanden werden, daß der bloße Widerspruch eines Ministers gegen eine von der Ständeversammlung für eine solche erkannte Verfassungsverletzung das Recht der Anklage vernichten sollte, sondern es kann das im §. 154

der Verfassungsurkunde bezeichnete Verfahren nur dann eintreten, wenn sowohl die Staatsregierung als die Ständeversammlung sich im Zweifel über den Sinn einer Verfassungsbestimmung befindet, wenn keine dieser beiden Gewalten eine klare Ueberzeugung gewonnen hat. Dagegen sind die Landstände verpflichtet, zu einer Anklage zu schreiten, so oft ihnen eine Handlung des Ministers als eine Verletzung der Verfassungsurkunde erscheint, weil sie überhaupt nach ihre reigenen Ueberzeugung ihre Abstimmungen zu geben haben. Diese Ueberzeugung hat die Ständeversammlung geleitet, als sie die Aufnahme und Fortsetzung der Anklage dem permanenten Ausschuß auftrug.

Ueberhaupt wird nicht leicht jemand darauf verfallen, dem §. 102 der Verf.Urk. eine so künstliche Auslegung zu geben, als jetzt die Ministerien versucht haben, eine Auslegung, die wohl bei Gründung der Verfassungsurkunde niemand sich als möglich gedacht hat. Wenn es daselbst heißt, daß vor der Verabschiedung, Vertagung, oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags ein Ausschuß gewählt werden solle, welcher die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat, so leuchtet wohl ein, daß die Landstände, ehe ihre Versammlung geschlossen wird, stets eine Instruction ihrem Ausschusse zu ertheilen haben. Kaum glaublich ist es, wie die Ministerien diese Bestimmung der Verfassungsurkunde in solcher Weise deuten wollen, daß es lediglich von ihrem Ermessen abhängig gemacht werde, ob die Stände dem Ausschusse eine Instruction ertheilen sollen oder nicht, ja sogar, daß es bloß in das Belieben der Ministerien gestellt sey, in welcher Art eine solche Instruction abgefaßt werden, und welches ihr Inhalt seyn solle. Denn die Ministerien verlangen, es solle die Ständeversammlung anerkennen, daß die jedesmal besonders zu ertheilende Instruction des bleibenden Ausschusses nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinde. Es liegt hierin nichts Geringeres als die Zumuthung, zu erklären, daß der ständische Ausschuß seine Instruction nicht von den Ständen, sondern von dem Ministerium zu erwarten habe.

Unerklärlich würde es seyn, wie die Ministerien der Ständeversammlung einen solchen Antrag haben machen können, wenn man nicht darin das Bestreben erkennen müßte, die Anklage gegen den Geheimenrath Hassenpflug zu vernichten, insoweit sie sich auf die dem vorigen permanenten Ausschusse von der letzten Ständeversammlung ertheilte Instruction stützt, die ohne Veranlassung und ohne Zustimmung der Staatsregierung stattgefunden hat, die folglich nach der Hoffnung der Minister ihre Wirksamkeit verlieren soll, wenn dieselben ihren Plan bei der Ständeversammlung durchzusetzen vermöchten.

Wer hätte je wohl gedacht, daß die Bestimmung des §. 102 der Verf.Urk., demzufolge der ständige Ausschuß in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen kann, so verstanden werden könnte, daß der bleibende Ausschuß einer aufgelöst'ten Ständeversammlung sich nur bei den Prinzen des kurfürstlichen Hauses, bei den Standesherren und bei dem Senior der Familie v. Riedesel Raths erholen dürfe?

Wer hätte wohl eine solche Auslegung dem Finanzminister zugetraut, nachdem derselbe bisher einer ganz entgegengesetzten Ansicht gefolgt ist, indem er die Fortdauer der landständischen Eigenschaft bei den Mitgliedern des geheimen Stände-Ausschusses für den Staats- und Hausschatz, ungeachtet der Auflösung der Ständeversammlung, anerkannt hat?

Gewiß liegt es nicht im Geiste der Verfassungsurkunde, daß nur mit jenen gebornen Landständen der permanente Ausschuß sich berathen dürfe, und erkennbar wird es wieder, wie die Ministerien dem §. 102 der Verf.Urk. nur deßhalb diese Deutung geben wollen, um die Anklage zu vernichten, welche wegen dessen Verletzung gegen den Geheimenrath Hassenpflug gerichtet ist.

Erreichbar würde dieses werden, wenn die Ständeversammlung sich bereit finden ließe, zu einer authentischen Interpretation der Verfassungsurkunde in dem Sinne, welchen ihr die Ministerien unterlegen möchten, die Hand zu bieten, weil eine solche Erläuterung auch die schon schwebenden Rechtssachen umfassen würde. In der That würde aber ein solcher Act der Gesetzgebung sehr uneigentlich mit dem Namen einer Interpretation belegt werden, da derselbe gerade das Gegentheil von dem aussprechen würde, was die deutlichen Worte der Verfassungsurkunde enthalten. Die Ständeversammlung würde also nicht bloß eine wirkliche Abänderung der Verfassungsurkunde genehmigen, sondern sie würde dieser Abänderung auch den falschen Namen einer authentischen Interpretation beilegen müssen, wenn die Absichten der Ministerien in Erfüllung gehen sollten.

Doch es mag einer Erläuterung oder einer Abänderung der Verfassungsurkunde gelten, so ist weder zu dem Einen, noch zu dem Andern eine Veranlassung begründet. Die Verfassungsurkunde ist von ihrem erhabenen Stifter dem Lande mit dem herzlichsten Wunsch übergeben, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen möge. Kaum sind zwei Jahre verflossen, und schon wollte man zu rütteln beginnen an diesem Denkmale der Eintracht zwischen Fürst und Volk? Schon wollte man anerkennen, daß über den Sinn der so eben erst ertheilten Verfassungsurkunde unauflösliche Zweifel sich gebildet haben, während die Gründer derselben solche nur dereinst, in weiter Ferne, sich als möglich zu denken vermochten? Schwerlich wird dazu eine hohe Versammlung sich verstehen wollen, sie wird

vielmehr vorziehen, die eigene Ausbildung und Entwickelung der Landesverfassung dem Laufe der Zeiten zu überlassen. Die Ministerien hätten sich leicht vorstellen können, daß dermalen ihr Antrag bei einer hohen Versammlung keine Berücksichtigung finden würde, indem dazu, man mag eine Abänderung oder eine Erläuterung der Verfassungsurkunde beabsichtigt haben, völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder erforderlich ist, die um so weniger erwartet werden konnte, als es überall nicht angemessen seyn dürfte, so lange ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, die gesetzgebende Gewalt in Beziehung auf den einzelnen der Rechtshängigkeit unterworfenen Fall einschreiten zu lassen, und der richterlichen Gewalt solchergestalt vorzugreifen.

Das aber ist in noch weit höherem Maße bei der von den Ministerien verlangten Erläuterung oder Abänderung des §. 100 der Verfassungsurkunde zu beachten. Es ist daselbst bestimmt worden, daß die gegründet befundene Anklage, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich zieht. Einfach und klar sind diese Worte. Der Minister, welcher die Landesverfassung verletzt hat, wenn er auch mit Strafe verschont bleibt, soll dennoch für die Zukunft unschädlich gemacht, soll wenigstens von seinem Amt entfernt werden.

Offenbar hat, als die Verfassungsurkunde gestiftet wurde, der damalige Landtag, im Einverständnisse mit der Staatsregierung die Ansicht gehegt, daß ein Minister, welcher eine Verfassungsverletzung begangen hat, sey es aus Schuld, aus Fahrlässigkeit, oder aus Unfähigkeit, in keinem Falle fernerhin sein Amt bekleiden dürfe. Die Ministerien dagegen fordern die Ständeversammlung auf, anzuerkennen, daß der §. 100 der Verfassungsurkunde dergestalt in Anwendung komme, daß, wie die Amtsentsetzung, so auch das die Entfernung vom Amte nach sich ziehende Gegründetbefinden der Anklage nur vermittelst eines Straferkenntnisses erfolgen könne, also anzuerkennen, daß die bloße Entfernung vom Amte nur in Verbindung mit einer Strafe eintrete, mithin zusammenfalle mit der eigentlichen Amtsentsetzung, daß folglich die hohe Wichtigkeit der Bestimmung untergraben werde, wonach auch bei subjectiver Straflosigkeit des Ministers, welcher objectiv die Verfassung verletzt hat, das Land vor der Wiederholung einer ähnlichen Handlungsweise gesichert werde.

Will die hohe Versammlung einer solchen Aufforderung Folge leisten? Auch das würde Erläuterung oder Abänderung der Verfassungsurkunde seyn, aber noch mehr, es würde sogar dem Gerichte vorgeschrieben, welche Folgen dasselbe mit seinem künftigen Ausspruche zu verbinden habe.

Welche Wirksamkeit die Entscheidung des Oberappellationsgerichts haben wird — eine Entscheidung, die noch im Schoße der Zu-

kunft ruht, das kann man lediglich dieser Zukunft, das kann man getrost dem eigenen Ausspruche des Oberappellationsgerichtes überlassen. Es soll Gerechtigkeit geübt werden nach den bestehenden Rechten, aber es soll nicht die Unabhängigkeit der richterlichen Meinung beeinträchtet werden, indem dem Richter vorgeschrieben wird, wie er in dem jetzt zur Entscheidung bereits vorliegenden Falle eine Gesetzesbestimmung verstehen und auffassen soll.

Auch ist deßhalb nicht die mindeste Ursache zu einer Thätigkeit der Ständeversammlung vorhanden, weil dieselbe überhaupt nicht in der Form, wie solche von den Ministerien gewählt ist, sondern bloß durch die landesherrliche Proposition eines Gesetzentwurfes in Anspruch zu nehmen gewesen wäre.

Doch auch in dieser Weise würde, wenn nicht etwa das in dem jüngsten Landtagsabschiede, §. 6 Nr. 4, verheißene Gesetz über die Vergehungen der Staatsdiener vorgelegt werden sollte, schwerlich den Wünschen der Ministerien entsprochen werden können. Denn es liegt in der Natur der Sache und folgt aus der Vorschrift der Verfassungsurkunde (§. 100), daß die Ständeversammlung, welche kein Richtercollegium bildet, nur zu untersuchen hat, ob nach ihrer Ansicht die Verfassung verletzt sey, ohne zu prüfen, ob den Minister, welcher die verletzende Handlung begangen hat, eine böse Absicht oder ein Verschulden trifft, ohne überall die Triebfedern zu beachten, durch welche eine solche That hervorgerufen ist, mithin auch ohne zu berücksichtigen, welches die Folgen seyn sollen, die mit einer Handlungsweise dieser Art nach der Subjectivität des Handelnden in einem besondern Falle verbunden werden könnten. Die Ständeversammlung soll sich nicht damit befassen, die Strafbarkeit des beschuldigten Ministers zu untersuchen, soll sich nicht darum kümmern, ob derselbe sein Benehmen zu entschuldigen weiß. Dieses Alles gehört zur richterlichen Thätigkeit; die Ständeversammlung soll nur, sobald sie eine Verfassungsverletzung wahrnimmt, davon dem Gericht Anzeige machen und es dessen Bestimmung überlassen, welchen Einfluß auf das Erkenntniß ein erwiesenes Verschulden, welchen ein entschuldbarer Irrthum zu haben vermag. Allein auch ein Irrthum nimmt bei einem constitutionellen Minister gewissermaßen den Charakter des Verschuldens an, wenn derselbe eine Verletzung der Verfassung herbeiführt, weil der Minister ausdrücklich ganz objectiv für die Verfassungsmäßigkeit seiner Anordnungen verantwortlich gemacht ist, mithin dafür zu haften hat, daß er, selbst nicht aus Irrthum, eine Verfassungswidrigkeit begehe, und dieses um so mehr, als schon nach dem Organisations-Edict von 1821 (§. 11) der Minister sogar für die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich gemacht ist. Will man auch davon absehen, daß ein Minister bei einer Verfassungswidrigkeit jedenfalls unzweckmäßig gehandelt hat, so trifft ihn wenigstens das Verschulden, daß er geirrt hat,

daß er zu einer dem Geiste der Verfassung widersprechenden Auslegung des Grundgesetzes sich hat verleiten lassen. Er hat dadurch den Beweis der Unfähigkeit geliefert, das Ministeramt in einer constitutionellen Monarchie zu versehen, und nach der allgemeinen Rechtstheorie, welche in solchen Staaten herrscht, nicht bloß nach der positiven Bestimmung der kurhessischen Verfassungsurkunde, mit welcher auch die Vorschrift anderer Constitutionen für deutsche Staaten übereinstimmt, ist Entfernung vom Amte mindestens die Folge einer Verfassungsverletzung, nicht gerade als Strafe, sondern als unvermeidliches Gebot zur Sicherung des Staates und seiner Verfassung. Besonders wichtig ist diese aus der Natur der Sache hervorgehende Maßregel in kleinern Staaten, weil hier die Erfahrung gelehrt hat, daß bis jetzt die Minister nicht die Scheu vor der Kraft der öffentlichen Meinung getragen haben, welche in Staaten größern Umfangs die Minister zur freiwilligen Niederlegung ihres Amtes zu bewegen pflegt, sobald sie das Vertrauen des Volkes verloren haben, sobald sie in ihrer Verwaltung von der Mehrheit der Volkskammer nicht weiter unterstützt werden. Wo auf solche Weise die Minister ihre Stellung begriffen haben, da wird fast nie eine Verletzung der Landesverfassung sich ereignen, da wird sehr selten Veranlassung zu einer Ministeranklage sich darbieten, zu der die Stände in kleinern Staaten, wo die Minister ein entgegengesetztes Benehmen beobachten, leider weit häufiger werden genöthigt werden.

Fern bleibt dabei der Gedanke, den Rechten und dem Bestande der Regierung Beschränkungen zu bereiten, fern bleibt es, einem andern als dem monarchischen Principe das Uebergewicht zu verschaffen. Traurig ist es zu sehen, wie so oft dieses System genannt wird, um als Deckmantel für die Schwächen einzelner Staatsbeamten dargestellt zu werden, die sich durch den Monarchen zu schützen suchen, um ihr eigenes Verfahren zu beschönigen, wenn dasselbe den Grundsätzen der Verfassung nicht entspricht. Das monarchische Princip, mit welchem eine weit höhere Idee zu verbinden ist, als demselben von manchen Staatsbeamten unterstellt wird, ist keineswegs durch das Recht des Volkes gefährdet, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern; nein, befestigt wird jenes Princip, gestärkt wird die Kraft der Regierung, wenn die Vertreter des Volkes der Herrschaft einer Ministerwillkür sich entgegenstellen. Je größer die Verantwortlichkeit der Minister ist, desto erhabener wird die Heiligkeit des Regenten, desto gesicherter seine Unverletzlichkeit erscheinen. Man glaube ja nicht, daß es, wie die Ministerien besorgen, dem Landesherrn unmöglich werden müßte, noch Vertrauen verdienende Leute zu finden, welche sich zur Uebernahme eines Ministerpostens verstehen möchten, wenn dieselben, sobald sie gegen die Verfassung handeln, einer gerichtlichen Untersuchung sich aussetzen. So weit ist es Gottlob in Hessen noch nicht gekommen, daß es nicht Männer

geben sollte, welche mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung ihrem Fürsten den Rath verleihen wollten, den er von ihnen begehren möchte.

Man fürchte nicht, daß wenn ein Minister wegen seiner Handlungsweise zur Verantwortung gezogen wird, das Staatswohl immer der Anwendung starrer juristischer Grundsätze hingegeben sey, die, nicht für die Gesetzgebung, sondern lediglich für die Rechtsprechung berechnet, dem Richter die Berücksichtigung von Gründen der Zweckmäßigkeit und der Landeswohlfahrt geradezu untersagen. Man braucht nur zu erwägen, daß es ein Staatsgerichtshof ist, welcher in den Fällen der Ministeranklagen zu entscheiden hat; auch dem ist die Sorge für die Landeswohlfahrt anvertraut, auch seine Glieder haben Treue dem Fürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt. Was diesem Eide entgegensteht, kann nie für zweckmäßig erachtet werden. Und in der That, es darf das Urtheil der Gerechtigkeit nicht einem vermeintlichen Principe der Zweckmäßigkeit unterworfen werden; wohin würde es führen, wenn man dem Grundsatze huldigen wollte, daß die Strafgerichte vor ihrem Erkenntnisse erst Gründe der Zweckmäßigkeit berücksichtigen sollten, auch wenn sie von den Grundsätzen des Rechts abweichen? Wahrlich, es läßt sich nicht erkennen, wie die Ministerien die Vorschrift der Verfassungsurkunde einer Kritik zu unterziehen vermögen, nach welcher das höchste Landesgericht über Verfassungsverletzungen der Minister zu urtheilen hat, da gerade sie hierin die beste Garantie für ihre Stellung finden sollten, da auch durch die Theorie des constitutionellen Staatsrechts fest begründet ist, daß nur der höchste Gerichtshof des Landes über die besondere Verantwortlichkeit der Minister erkennen soll.

Alle diese Rücksichten können daher nicht verhindern, bei der hohen Ständeversammlung hiermit darauf anzutragen, es möge dieselbe beschließen, daß in der gegen den Geheimenrath Hassenpflug eingeleiteten Untersuchung kein Grund zu einer Erläuterung oder Abänderung der §§. 100 und 102 der Verfassungsurkunde zu entdecken sey.

Kassel den 23 August 1833.

Wippermann.

Anlage 83.

Kurhessische Landtagsverhandlungen Nr. 22, drei und zwanzigste öffentliche Sitzung. Kassel, am 28 August 1833.

(In Gegenwart der HH. Minister v. Motz, v. Hesberg und v. Trott, der Landtagscommission und der Ständemitglieder, mit Ausnahme des Hrn. v. Geyso.)

Hierauf wurde zur Discussion des Berichts des Hrn. Dep. Wippermann über die Propositionen der Ministerien, betreffend die Auslegung der §§. 100 und 102 der Verfassungsurkunde, geschritten. (Anl. 124.)

Hr. Dep. Wippermann: Es ist mir die Ehre geworden, Namens des Ausschusses, den Sie, meine Herren, gewählt haben, um die von den Ministerien ausgegangene Proposition zu begutachten, einen Bericht zu erstatten; es ist diesem schon gedruckten Bericht eine Beilage beigefügt, deren Inhalt bekannt ist, bekannt in ganz Deutschland, bekannt ohne Zweifel auch denen, die es unternommen haben, in diese Versammlung einzutreten. Beigefügt ist diese Beilage, welche einen Auszug aus der Anklage gegen den Geh. Rath Hassenpflug enthält, bloß, damit bei der Berathung des Gegenstandes ein Jeder darauf zu recurriren Gelegenheit finde.

Nach Verlesung des Berichts äußerte ferner

Hr. Dep. Wippermann: Dieses, meine Herren, ist der Antrag des Ausschusses, Namens dessen zu berichten ich die Ehre habe. Ich will Sie nun ersuchen, die Gründe, welche gegen diese Erörterung sprechen mögen, zu entwickeln, damit wir ruhig eine ernste Sache prüfen, und dann nach unserer Ueberzeugung mit Entschlossenheit handeln.

Der Hr. Präsident: Meine Herren! Die Propositionen des Ministeriums, deren Inhalt Sie kennen, führen Sie unmittelbar auf den heiligen Boden unserer Verfassung. Es greifen dieselben tief ein in das Wesen der Verfassung. Sie berühren eine der wichtigsten Garantien unsers Grundgesetzes, die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Instituts des permanenten Ausschusses und die Verantwortlichkeit der Minister. Sie werden ohne Rückhalt mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung und mit jenem edlen Freimuthe, der stets das Geleite der Liebe für Recht und Wahrheit ist, sich äußern. Aber verhehlen wir uns auch nicht, daß gerade Erörterungen dieser Art den Geist lebhafter bewegen, die Gefühle zu einer höhern, wärmern Theilnahme stimmen. Uebersehen dürfen wir nicht, daß das kurfürstliche Ministerium auf einen Verständigungsversuch eingehen will. Ich zweifle nicht, daß auch diese Verhandlung jene ruhige und ernste Erwägung, jene Haltung und Mäßigung nicht verläugnen wird, welche Ihren bisherigen Verhandlungen eigen war. Sie werden eingedenk seyn, daß die Kraft der Wahrheit in ihr selbst ruht, in ihren Gründen, und daß ihr schönster Sieg ist, zu überzeugen.

Hr. Minister v. Trott: Ehe die hohe Versammlung zur Discussion der in dem eben verlesenen Berichte behandelten Gegenstände übergeht, erlaube ich mir einige wenige Worte voranzuschicken. Es scheint mir nämlich einleuchtend zu seyn, daß der ganze Bericht mehr darauf berechnet ist, die Sache subjectiv zu behandeln, als in eine gründliche Beurtheilung der in der Proposition enthaltenen Sätze einzugehen; hieraus läßt es sich auch nur erklären, weßhalb der Bericht eine Proposition unrichtig als einen Antrag der Ministerien

bezeichnet, von Absichten und Planen der Minister redet, und am Ende bemerkt, daß die landständische Thätigkeit nur in der Form einer landesherrlichen Proposition eines Gesetzes in Anspruch zu nehmen gewesen wäre. Die Proposition ist vielmehr nach vorgängiger Berathung im Gesammtstaatsministerium in der bei dergleichen Propositionen bisher beobachteten Form angebracht, und wenn die Form eines Gesetzvorschlags dafür erforderlich erklärt werden will, so ist nicht abzusehen, wie vermittelst eines solchen namentlich der eventuelle Antrag auf Ernennung eines Ausschusses zum Zwecke der Verständigung hätte angebracht werden sollen. Jenes dürfte sogar zweifelhaft erscheinen, ob es eines Gesetzes bedurft haben würde, wenn die hohe Versammlung alsbald in der Hauptsache auf die Proposition der Staatsregierung hätte eingehen wollen. Der Bericht sucht sodann der hohen Versammlung Absicht und Bestreben der Minister als vorhanden darzustellen, welche mit der ausdrücklichen Erklärung S. 3 der Proposition geradezu im Widerspruche stehen, und auf reine Persönlichkeiten hinauslaufen; abgesehen aber davon, daß die Unrichtigkeit der beliebten Unterstellung schon aus der Proposition selbst und zwar gerade daraus hervorgeht, daß die Proposition nicht in Form eines Gesetzvorschlags gemacht wurde, indem begreiflich ein bloßer von der Ständeversammlung gefaßter Beschluß, wie ihn die Regierung beantragt hat, noch kein Gesetz ist, sondern höchstens für die Zukunft das Verfahren der Regierung und Ständeversammlung regeln kann, so sollten doch schon des Umstandes wegen dergleichen Persönlichkeiten aus der Verhandlung entfernt bleiben, sobald eine objective Behandlung der Sache möglich ist. Ich übergehe daher auch aus Achtung vor der hohen Versammlung die Specialia gänzlich mit Stillschweigen, glaube aber die Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen, wie es bisher das stete Bestreben der Regierung gewesen, die Verhandlung mit der hohen Ständeversammlung selbst über die schwierigern Gegenstände in einer Weise zu führen, welche eine gütliche Verständigung zu befördern geeignet war; daß aber eine kränkende persönlich verletzende Schreibart sowohl diesem Bestreben, als auch der Würde der Versammlung wenig entspricht, bedarf keiner Ausführung, ja es könnte daraus wohl gar die Vermuthung entstehen, als sey ein solches Verfahren absichtlich gewählt, um die Minister und Ministerialvorstände in eine schiefe Stellung zur Ständeversammlung zu versetzen. Sollte übrigens die hohe Versammlung dennoch wider Erwarten die im Bericht ausgesprochene Ansicht theilen, daß der Proposition nur die Absicht zum Grunde liege, die gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern anhängig gemachte Anklage zu beseitigen, so würde es ja mancherlei Mittel geben, um diese fälschlich unterstellte Absicht zu vereiteln, ohne die Hauptsache zu gefährden; denn ich muß es für unmöglich halten, daß ein gewissenhafter Mann, ein Mann von Ehre, den

Posten eines Ministers bekleiden könne, wenn er jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt seyn sollte, auch ohne das mindeste Verschulden, und bei der festen Absicht, die Vorschriften der Verfassung in jeder Beziehung gewissenhaft zu erfüllen, das unschätzbare Kleinod der Ehre verletzt zu sehen, bloß deßhalb, weil er eine Bestimmung der Verfassung nach aufrichtiger Ueberzeugung anders verstanden und angewandt hat, als eine bloß zufällige Majorität der Ständeversammlung und des Oberappellationsgerichts. Daß aber selbst die Entfernung vom Amt in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses allgemein aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, und nicht etwa als etwas Gleichgültiges angesehen werden möge, dabei hat das ganze Land und die Ständeversammlung ein nicht geringeres Interesse, als die Regierung und jeder einzelne Minister. Die hohe Versammlung wolle dieses Alles, so wie die sonst möglichen Folgen wohl überlegen, ehe sie eine Entschließung faßt. Was nun die einzelnen Sätze des Berichts anlangt, so ist auch hierbei Vieles zu erinnern; ich behalte mir jedoch vor, im Laufe der Discussion das Nöthige zu bemerken.

Der Hr. Vicepräsident: Wenn es der Regierung um eine rein objective, unbefangene Erörterung der in Anregung gebrachten verfassungsmäßigen Frage zu thun war, so hätte sie, meines Erachtens, keinen ungünstigeren Augenblick dazu wählen können, als den gegenwärtigen, wo gerade wegen jener Fragen eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof anhängig ist, deren Entscheidung wir erwarten. Es kann nicht fehlen, daß solche, wenn auch nur vorübergehende Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf die Behandlung der Sache äußern, daß individuelle Rücksichten, momentane Interessen, sich leicht einmischen, und den höhern objectiven Standpunkt verrücken, von wo aus ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit allein auf eine würdige Weise behandelt werden kann. Schon aus diesem allgemeinen Grunde kann ich den gegenwärtigen Augenblick nicht für geeignet halten, um so wichtige Fragen einer Berathung zu unterwerfen. Die Proposition der Regierung hat aber auch noch eine besondere Seite, welche mich in dieser Ansicht bestärkt. Ich will zwar keineswegs behaupten, daß die Minister bei ihrer Proposition keinen andern Zweck gehabt hätten, als die in Rede stehende Anklage zu vernichten; aber zu läugnen ist doch nicht, daß sie indirect zu diesem Resultate führt. Sie sagt selbst, die erwähnte Anklage habe Veranlassung gegeben zu einer ernstern Erwägung der Grundsätze, auf welche jene Anklage gegründet sey. Sie ist mithin zunächst aus jener Anklage hervorgegangen. Indem sie jene Grundsätze einer Kritik unterwirft, führt sie indirect zu dem Resultate, daß kein Grund zu einer Anklage vorhanden gewesen sey. Sie nimmt dadurch, vielleicht absichtslos, jedenfalls den Charakter, wenigstens den Anschein einer Schutz- und Vertheidigungsschrift an, welcher

hätte vermieden werden sollen, wenn man sich von dieser Proposition irgend einen Nutzen für das allgemeine Interesse versprechen wollte. Die Ständeversammlung ihrerseits wird durch diese Eigenthümlichkeit der Proposition in eine, ihrem verfassungsmäßigen Berufe durchaus nicht entsprechende Lage versetzt; sie soll nicht allein sich erklären über den wahren Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde, nein, sie wird auch zugleich auf indirecte Weise aufgefordert, sich über die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten in einer Sache auszusprechen, über welche allein nach der Verfassungsurkunde der oberste Gerichtshof erkennen kann. Auch aus diesem Grunde halte ich die Sache durchaus nicht geeignet zu einer dermaligen nähern Erörterung. Man hat zwar gesagt, es gäbe auch noch andere Mittel, um zur Entscheidung über jene Fragen zu gelangen; man hat sich bezogen auf das im §. 154 der Verfassungsurkunde gegebene Institut des Compromißgerichts; allein, meine Herren, sobald es sich um eine Verfassungsurkunde handelt, kann von einer Provocation auf ein Compromißgericht keine Rede mehr seyn, sonst würde die Vorschrift des §. 100, es würde das Anklagerecht der Ständeversammlung vernichtet werden, es würde an die Stelle des obersten Gerichtshofes immer nur das Compromißgericht treten. Man hat auch wohl den §. 100 der Verfassungsurkunde in der Beziehung getadelt, daß man des Landes Wohl der Anwendung starrer juristischer Principien hingebe. Ich meine, unsere Verfassungsurkunde verdiene diesen Tadel nicht. Ich halte es vielmehr für einen entschiedenen Vorzug unserer Verfassung, daß sie dem obersten Gerichtshofe die Entscheidung solcher wichtigen Fragen überläßt. Eben diese starren juristischen Principien sind meines Erachtens selbst eine Schutzwehr für den Angeklagten, und wäre in allen Staaten und zu allen Zeiten die Entscheidung dieser Fragen solchen Behörden überlassen worden, wahrlich! die Geschichte lieferte nicht so viele Beweise ungerechter Verurtheilungen von Ministern! Und nach welchen Principien soll denn das Compromißgericht urtheilen, wenn es zu einer Entscheidung kommen soll, etwa nach andern, als rechtlichen Grundsätzen? Wird das Compromißgericht aus andern Personen gebildet, als aus Rechtsgelehrten? Haben diese andere Regeln für ihr Urtheil, als die, welche ihnen das Recht an die Hand gibt? Welches wäre denn der Vortheil, den man durch den Ausspruch eines Compromißgerichts erlangte? Welchen Vorzug würde ein solches vor jedem andern Gerichte haben? Etwa den, daß man von beiden Seiten nach individuellen Interessen die Mitglieder wählt, und am Ende das Loos entscheiden läßt? Ich glaube hiernach, daß es nicht nöthig seyn wird, sich vorerst auf den materiellen Inhalt der Proposition der Regierung einzulassen. Ich enthalte mich deßhalb meines Urtheils über diesen. Ich glaube, daß wir eine Revision der Verfassungsurkunde besseren Zeiten vorbehalten müssen,

Zeiten, wo man in den wahren Sinn der Verfassungsurkunde, in den vermittelnden, versöhnenden Geist derselben tiefer eingedrungen seyn wird, als jetzt.

Hr. Dep. Wippermann: Es wird die Ständeversammlung niemals ablehnen, über zweifelhafte Fragen eine Verständigung zu versuchen. Weder die jetzige Ständeversammlung würde das thun, noch eine künftige; allein für jetzt scheint mir kein triftiger Grund vorhanden zu seyn, über die hier aufgeworfenen Fragen eine Verständigung herbeizuführen. Die Grundlage wenigstens, welche gegeben wurde, als das Fundament, auf welches eine Verständigung gebaut werden sollte, schien dem Ausschusse nicht diejenige zu seyn, die man dazu für angemessen erachtet. Es gibt viele Wege der Verständigung; auch der Weg, der jetzt eingeschlagen ist, wird zur Verständigung führen. Freilich ist die Maßregel, welche ergriffen wurde, eine betrübte, welche hätte vermieden werden können, wenn anders gehandelt worden wäre, als gehandelt worden ist. Dieses erwähne ich nur, damit dem Ausschuß und dessen Berichte kein Vorwurf gemacht werde, als ob eine mögliche Verständigung unbedingt verworfen worden wäre. Zu einer Verständigung wird es noch immer Zeit seyn, wenn erst das Gericht entschieden hat. Gerade dann mag die beste Zeit gekommen seyn, eine Verständigung eintreten zu lassen. Uebrigens ist es nie die Meinung des Ausschusses gewesen, einen Minister in eine schiefe Stellung bringen zu wollen. Der Ausschuß hat sich nur in so fern auf den einzelnen Fall bei seinem Gutachten beschränkt, als dieser einzelne Fall von einer allgemeinen Beurtheilung der Angelegenheit unzertrennlich erscheint. Dem Herrn Vicepräsidenten stimme ich vollkommen bei, daß jetzt auf das Materielle des Gegenstandes, der hier zur Sprache gebracht worden ist, nicht weiter eingegangen werden könne; aber ich bin der Ansicht, daß überhaupt dermalen keine triftige Veranlassung gegeben ist, eine Abänderung der Verfassungsurkunde herbeizuführen; denn nur darauf kann es abgesehen seyn; alle Anträge, die gemacht sind, laufen darauf hinaus, der Verfassungsurkunde einen andern Geist einzuhauchen. Dieß könnte ohnehin, wie schon in meinem Vortrag erwähnt ist, nur geschehen durch ein Gesetz und durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes. Ohne ein solches Gesetz würde der Ausspruch der Ständeversammlung selbst wirkungslos bleiben; er würde nicht ins Leben treten; es würde dadurch weder ein Nutzen, noch ein Vortheil erreicht werden.

Hr. Dep. Menz: Bevor in der Discussion über die vorliegende Frage weiter vorgeschritten wird, erlaube ich mir die Vorfrage, ob der Gegenstand schon heute zur Discussion geeignet sey? Der §. 27 der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich: Ausführlichere Anträge der Ausschüsse über landesherrliche Propositionen werden regelmäßig, besonders bei Gegenständen von Wichtigkeit,

alsbald vor oder mit dem Vortrage unter die sämmtlichen Mitglieder vertheilt. In der Regel wird dann die allgemeine Berathung darüber erst nach drei Tagen eröffnet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn drei Viertheile der anwesenden Glieder dafür sind, unter Zustimmung des Hrn. Landtagscommissärs. Daß dieser Gegenstand von Wichtigkeit sey, ist gewiß von allen anwesenden Ständemitgliedern anerkannt; daß er also auch vorzugsweise unter diejenigen gehört, deren Berathung nicht zu übereilen steht, geht daraus hervor. Man entgegne mir nicht, daß die Vertheilung des Berichtes statt des Vortrages gelte; denn für's Erste sehe ich dieß nirgends ausgesprochen und geschrieben; für's Zweite möchte ich wissen, wie man den Beweis führen wolle, daß der Bericht wirklich vertheilt sey, wenn das eine oder andere Mitglied erklärt, es habe ihn nicht erhalten. Ich kann nur das als gewiß annehmen, was im landständischen Protokoll niedergelegt ist. Außer diesem Protokoll gibt es keinen Beweis. Man zeige mir aber aus diesem Protokoll, daß der Bericht vertheilt ist. Soll etwa durch den Pedellen oder dessen Magd der Beweis geführt werden? Oder liegen Insinuationsdocumente vor? Keineswegs. Hierzu kommt noch, daß in der ausgegebenen Tagesordnung unter pos. I es so lautet: „Bericht des Ausschusses über die Propositionen ꝛc." Diese Ankündigung wurde am Schlusse der vorigen Sitzung auch wörtlich so verlesen, nicht minder wörtlich also an jenem Tag angeschlagen. Eine Discussion darüber war vorher nicht angekündigt, und die Mitglieder, die die Tagesordnung in dieser Ausfertigung erhalten haben, haben sich nicht darauf vorbereiten können, erst in einer zweiten Auflage hat man die Worte: „und Discussion dieses Berichts" beigefügt; überdieß kann dieser Nachtrag nur zufällig zur Kenntniß der Mitglieder gelangt seyn. Weiter hat Herr Wippermann vorausgesetzt, daß das, was ganz Deutschland bekannt sey, um so mehr auch allen Mitgliedern der Versammlung bekannt seyn müsse, auf welchen Punkten das Verfahren des ständischen Ausschusses beruhe; allein ich möchte alle die Mitglieder, die der vorigen Ständeversammlung nicht beigewohnt haben, fragen, ob sie von der in der geheimen Sitzung vom 13 März beschlossenen Anklage vollständige Kunde haben? Ich habe sie nicht, habe sie mir auch nicht verschaffen können; indessen, da es im allgemeinen Interesse liegt, daß dieser Gegenstand baldigst zur Beschlußnahme kommt, bin ich meines Theils einer vorläufigen Discussion nicht entgegen; aber es versteht sich von selbst, daß da, wo ein Deputirter sich klare Ansichten noch nicht hat verschaffen können, wo er nach der Tagesordnung, wie sie vorliegt, nicht berufen war, sich auf die Discussion vorzubereiten, einem solchen Mitglied auch nicht zugemuthet werden könne, auf das Materielle des Berichtes einzugehen.

Der Hr. Präsident: In der Tagesordnung wurde nicht nur die Verlesung des Berichtes, sondern auch ausdrücklich die Discussion desselben angekündigt. Der landständische Herr Secretär wird dieses bestätigen. Ich erinnere mich genau, bei der Verlesung der Tagesordnung aus seinem Munde die Worte vernommen zu haben: „Bericht und Discussion." Sie befanden sich in dem verlesenen Exemplare, so wie in der nachträglich festgestellten Redaction der Tagesordnung. Im §. 27 der Geschäftsordnung ist allerdings festgestellt, daß der Bericht in einer Sitzung verlesen werden und nach drei Tagen zur Discussion kommen solle. Es liegen aber modificirende Beschlüsse der Versammlung in Mitte. Es wurde als Maxime angenommen für Berichte der Budget-Ausschüsse, ihrem Ermessen zu überlassen, schon vor der Verlesung die Berichte zum Drucke zu bringen, so daß der (zur Einleitung dienenden) Verlesung des vorher gedruckt vertheilten Berichts dessen Erörterung alsbald folgen könne. In einer spätern Sitzung wurde dieser Beschluß auch auf andere Gegenstände ausgedehnt. In solchen Fällen sollte also die vorgängige Vertheilung der Berichte im Drucke den in der Geschäftsordnung bezeichneten Act der Verlesung eigentlich ersetzen. Uebrigens muß ich auch dem widersprechen, als sey die Zeit zur Prüfung der Propositionen allzu kurz bemessen worden, indem dieselben, wenn ich nicht irre, schon vor vier Wochen der Ständeversammlung mündlich und im Drucke mitgetheilt wurden, und vermöge ihrer sofort einleuchtenden Wichtigkeit die Ueberlegung der Herren längst in Anspruch nehmen mußten. Ohnehin kann die Entscheidung nur aus der Verfassungsurkunde selbst geschöpft werden.

Hr. Dep. Menz: Ich bitte den Hrn. Scheffer, als Secretär der Ständeversammlung, zu fragen, ob die Worte: „und die Discussion" in der in voriger Sitzung verlesenen Tagesordnung gestanden haben.

Hr. Dep. Scheffer: Wenn ich bestimmte Auskunft geben soll, so kann ich nur sagen, daß ich den fraglichen Punkt nicht mit Sicherheit weiß. Das Original liegt in der Canzlei, und ich kann also hier keine actenmäßige Auskunft ertheilen.

Der Hr. Präsident: Ich weiß nicht, in wie fern die Versicherung Ihres Präsidenten einigen Glauben verdient. Sonst würde ich wiederholt versichern, daß im Anfange der betreffenden Stelle der Tagesordnung die Worte standen und stehen: „Bericht des Ausschusses," und am Schlusse: „und dessen Discussion." Ich habe deutlich gehört, daß der Secretär diese Ankündigung vollständig verlesen hat.

Hr. Dep. Menz: In der Ausfertigung der Tagesordnung, welche in Vieler Händen sich findet, ist von der Discussion des Berichts kein Wort enthalten; man hat dieses auch am gewöhnlichen Platze des Anschlags nicht sehen können, weil gestern und vorgestern,

und selbst heute noch, bis zum Beginne der Sitzung, die Tagesordnung nicht angeschlagen war.

Hr. Dep. Scheffer: Ich glaube, daß die Copie, die der Herr Deputirte in Händen hat, eine Privatabschrift des Pedellen ist; übrigens bitte ich, nach der Geschäftsordnung abstimmen zu lassen, ob diese wichtige Frage discutirt werden solle.

Der Hr. Präsident: Für Abschriften, welche der Pedell gibt, hat das Präsidium keine Verantwortlichkeit.

Die Versammlung beschloß hierauf die Discussion.

Hr. Dep. Henkel: Ich kann mich nur mit der vom Hrn. Vicepräsidenten geäußerten Ansicht vollkommen einverstanden erklären. Es ist nicht zu verkennen, daß bei dem dermalen obschwebenden Anklageproceß gegen den Minister beide Theile befangen sind, denn wenn eine authentische Interpretation der Verfassungsurkunde jetzt erfolgen soll, so hat sie nothwendigerweise Einfluß auf die Entscheidung jenes Rechtsstreits, deßhalb scheint der Zeitpunkt sehr unrecht gewählt, um eine Interpretation herbeizuführen. Der Herr Minister des Innern darf die Gründe, welche er mit den übrigen Ministerien für seine Verfassungsauslegung uns in der Proposition vorgelegt hat, dem Oberappellationsgericht ebenfalls vorlegen, und wenn sie richtig sind, werden sie von dem Oberappellationsgerichte gewiß Anerkennung finden.

Hr. Dep. Theiß II: Ich kann nur der vom Herrn Vicepräsidenten ausgesprochenen Ansicht vollkommen beistimmen. Es scheint mir unpassend, daß die Erläuterung vermeintlicher Dunkelheit der fraglichen Verfassungssätze zu einer Zeit geschehen soll, wo ein Glied des hohen Collegiums, welches sie verlangt, vor dem Staatsgerichtshof angeklagt ist, und wo von letzterem die in Rede stehenden Sätze zur Beurtheilung der Anklage anzuwenden sind. In dem Augenblicke, wo über diese Anklage zu entscheiden ist, kann weder volle Unparteilichkeit des Ministeriums, noch volle Unparteilichkeit der Ständeversammlung angenommen werden, weil es um Lebensfragen sich handelt, die das Wohl des Landes für alle Zeit betreffen, die aber jetzt ein Jeder nach persönlicher Rücksicht beantwortet. In diesem Augenblicke der Erwartung der Entscheidung kann nicht bei dem hohen Ministerium die Unbefangenheit vorausgesetzt werden, die erforderlich ist, um eine Richtschnur für die Zukunft herbeizuführen, und wer von uns sollte die Kälte des Bluts, welche zu diesem Zweck unentbehrlich ist, gegenwärtig sich zutrauen! Es wird daher feststehen, daß gegenwärtig es nicht zeitig sey, diese Paragraphen auslegen zu wollen, selbst wenn jene Dunkelheit vorhanden seyn sollte, die man darin finden will; es ist jetzt Sache des Gerichts, dieselben auszulegen, nicht der Ständeversammlung.

Hr. Minister v. Trott: Obschon ich nicht glaube, daß von Seite der Regierung etwas dagegen eingewendet werde, falls die

Ständeversammlung beschlösse, die Beschlußnahme über den eigentlichen Gegenstand vor der Hand auszusetzen, so muß ich doch bemerken, daß eine solche Beschlußfassung auf den anhängigen Rechtsstreit, wie schon in der Proposition enthalten, nicht von Einfluß seyn kann. Es ist von der Regierung kein Gesetz verlangt, es ist nur beantragt worden, daß ein Beschluß gefaßt werde, und daß dieser Beschluß auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts keine Wirkung haben könne, bedarf keiner Ausführung. Es wurde nur beabsichtigt, einen sichern Maßstab zur Behandlung dieser Sache von Seite der Ständeversammlung zu erhalten, so wie auch von Seite der Regierung, und deßhalb sehe ich nicht ein, weßhalb der Zeitpunkt als unzeitig gewählt dargestellt werden möchte, da die Sache gewiß für jeden einzelnen Minister von Wichtigkeit ist, darüber klar zu seyn, ob und wie weit er sich einer Verfassungswidrigkeit schuldig mache oder nicht, welche Folgen davon zu erwarten sind oder nicht. Indessen, wie gesagt, glaube ich nicht, daß von Seite der Regierung etwas dagegen eingewendet werde, wenn etwa eine definitive Beschlußnahme vor der Hand ausgesetzt werden sollte.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Der Herr Minister hat eben vorgetragen, daß die Entscheidung dieser Fragen auf die Anklage des Ministers keinen Einfluß habe. Ich gebe dabei zu bedenken, daß unter allen Umständen, die Beschlußnahme möge seyn, welche sie wolle, darin jedenfalls eine Erläuterung der Verfassungsurkunde liegt, und in dieser Rücksicht das Oberappellationsgericht sich allerdings veranlaßt sehen könnte, diese Erläuterung bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Uebrigens glaube ich noch auf eine früher gemachte Aeußerung antworten zu müssen. Es ist gesagt worden, daß der Ton, in welchem der Bericht abgefaßt sey, Persönlichkeiten enthalte; dagegen muß ich mich verwahren. Ich glaube weder in der Fassung, noch im Inhalte des Berichts ist eine Persönlichkeit zu finden. Ich bin weit entfernt, über den Werth der Absichten der Minister hinsichtlich der uns jetzt gemachten Vorlage zu urtheilen. So viel ist indessen gewiß, daß darin eine gewisse Tendenz nicht zu verkennen ist. Einmal soll der Minister gegen eine Anklage dadurch sicher gestellt werden, daß man einen Punkt, der ganz ausdrücklich im §. 100 der Verfassungsurkunde enthalten ist, wegzuschaffen sucht, in welchem die Bestimmung zu finden ist, daß die gegründet befundene Anklage die Entfernung des Ministers stets zur Folge haben soll. Würde dieser Punkt ganz weggelassen, so würde folgen, daß man zwischen einer bloßen, der Verfassung nicht entsprechenden Handlung und einer absichtlichen Verletzung der Verfassung nicht mehr unterscheiden könne, und daß auch ein unfähiger Minister, der Handlungen begeht, die mit der Verfassung unvereinbar sind, sich von jeder Verantwortlichkeit frei machen könnte, wenn er sich darauf beriefe, daß keine böswillige Absicht seiner Handlungsweise zu Grunde

läge. Noch gefährlicher aber scheint der zweite Punkt zu seyn, indem die Instruction des ständigen Ausschusses ganz von der Regierung abhängig gemacht werden soll. Eine Folge wäre, daß der Ausschuß nur ein Spielball der Regierung seyn würde, er also Verpflichtungen, die ihm aufgelegt sind, ferner nicht mehr mit der Kraft und in dem Maße erfüllen könnte, wie es die Verfassungsurkunde will. Was den letzten Punkt betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wenn sich hier das Ministerium auf die Grammatik beruft, dieses völlig unpassend ist; denn jedermann wird einsehen, daß zwischen einem ständigen und ständischen Mitglied ein himmelweiter Unterschied ist, das Ministerium aber eine in der Verfassung sich nirgends findende Bestimmung zu Gunsten gewisser ständiger Mitglieder eines Landtags unserer Verfassung einzuimpfen trachtet. Uebrigens glaube ich, daß der Ausschuß recht gethan hat, auf die specielle Erörterung der Sache nicht einzugehen, sondern nur vorzugsweise den Umstand herausgehoben hat, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, die Verfassungsurkunde in dieser Beziehung zu erweitern, und auch, da es gefährlich erscheint.

Hr. Dep. Henkel: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß wenn wir jetzt uns mit der Regierung über die fraglichen Stellen der Verfassungsurkunde verständigen, es jedenfalls eine authentische Interpretation seyn würde, die nach bekannten Rechtsgrundsätzen allerdings auch auf frühere Fälle bezogen werden darf, und daß dieses nothwendigerweise auch auf die Entscheidung des jetzt schon anhängigen Rechtsfalles Einfluß haben muß.

Hr. Dep. v. Eschwege: Die Staatsregierung hat zwei Wege in ihrem Antrage angegeben. Der eine geht dahin, daß die §§. 100, 102 und 79 nach der Ansicht der Regierung ausgelegt werden möchten; der zweite eventuelle, daß man sich verständigen möge, durch einen ständischen Ausschuß mit der Regierung über diese Paragraphen Berathungen zu pflegen. Die Staatsregierung hat die Sache objectiv behandelt; der Bericht aber behandelt die Sache rein subjectiv. In Beziehung auf diese subjective Behandlung hat der Ausschuß den Schlußantrag gestellt, der dahin geht: „Alle diese Rücksichten können daher nicht verhindern, bei der hohen Ständeversammlung hiermit darauf anzutragen: es möge dieselbe beschließen, daß in der gegen den Geheimenrath Hasseupflug eingeleiteten Untersuchung kein Grund zu einer Erläuterung oder Abänderung der §§. 100 und 102 der Verfassungsurkunde zu entdecken sey." Hieraus würde aber folgen, daß wenn die Ständeversammlung diesen Schlußantrag genehmigte, daß gleichzeitig auch Alles genehmigt würde, was die Anklage selbst materiell enthält. Ueber den eigentlichen materiellen Theil der Anklage hat sich die Ständeversammlung noch nie vereinigt, sondern nur die formelle ist bei der vorigen Ständeversammlung zur Sprache gekommen; es würde also auf die

Proposition der Staatsregierung zurückgegangen, die Sache objectiv zu behandeln, und der Antrag dahin zu stellen seyn: einen Ausschuß zu ernennen, um über die streitigen Punkte sich mit der Staatsregierung, gemäß dem §. 154 der Verfassungsurkunde, zu verständigen. Ich kann nicht glauben, wenn dieses geschieht, daß es bei der gegen den Ministerialvorstand erhobenen Anklage von Einfluß auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts seyn könne; denn das Urtheil kann recht gut publicirt werden, ohne daß die Sache selbst im Ausschuß erledigt ist. Es geht daher mein Antrag dahin: die Sache objectiv zu behandeln, und einen Ausschuß zu ernennen, der präparatorisch sich über die zweifelhaften Punkte mit dem Hrn. Landtagscommissär verständige.

Hr. Dep. Scheffer: Die Ansicht, welche durch den Hrn. Vicepräsidenten und die HH. Henkel und Theiß II. ausgeführt wurde, ist auch die meinige. Sie haben die Gründe besser auseinandergesetzt, als ich es vermocht haben würde. Ich füge deßhalb nichts hinzu, als nur den aus den entwickelten Prämissen und Motiven fließenden Antrag: die Proposition der Ministerien auf Verständigung wegen der fraglichen Verfassungsfragen zur Zeit und unter den dermaligen Umständen vor der Hand abzulehnen.

Hr. Dep. Wippermann: Der Antrag des Ausschusses steht in unmittelbarer Verbindung mit der Proposition, welche das Ministerium gemacht hat. Der Anfang dieser Proposition geht von einem bestimmten Fall aus; der Antrag des Ausschusses war deßhalb auch hierauf zu beziehen, ohne allgemeiner gefaßt zu werden. Uebrigens bin ich ganz der Meinung, daß wir rein objectiv jetzt die Sache behandeln. Was wollen aber die Minister? Sie wollen kein Gesetz, kein die Verfassung abänderndes Gesetz, wie der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns so eben erklärt hat. Sie wollen also nur einen Ausspruch der jetzigen Ständeversammlung, der nicht die Wirksamkeit eines Gesetzes haben soll. Was wird aber dadurch gewonnen? Was gewinnen die Minister? Sie glauben, sie müßten genauer unterrichtet werden über die Stellung, in der sie zur Verfassungsurkunde stehen; meiner Meinung nach hilft dieses gar nichts; denn dem Ausspruche der Ständeversammlung soll ja nicht bindende Kraft auf gesetzlichem Wege gegeben werden. Er verliert seine Wirksamkeit mit den wenigen Monaten, während diese Ständeversammlung noch dauert. Eine kommende Ständeversammlung spricht sich in ganz anderer Art aus, und die Minister sind noch immer in dem Zweifel, in dem sie jetzt zu seyn glauben. Ich bin nicht der Meinung, daß solche Zweifel bei den Ministern obwalten. Ich kann nur annehmen, daß sie wohl unterrichtet sind über die Bedeutung der Verfassungsurkunde, ebensowohl wie wir. Auf das Materielle der Proposition jetzt einzugehen, abzuändern die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, halte ich auf keine Weise für gut

und recht. Die Verfassungsurkunde soll für Jahrhunderte geschaffen seyn. Lassen Sie uns nicht jetzt schon eine Abänderung vornehmen! Sich zu verständigen über die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, das wird kein Bedenken haben; nur, wie ich schon erwähnt habe, auf die hier gegebene Grundlage scheint mir eine augenblickliche Verständigung unausführbar. Es wird gesagt: „wir wollen uns verständigen, aber seyd unserer Meinung;“ die Ständeversammlung könnte nur antworten: „auch wir wollen uns verständigen, aber seyd unserer Meinung.“ Meiner Meinung nach müssen wir ruhig der Zeit überlassen, wie die Verfassungsurkunde sich verwirklichen werde, welche Bedeutung sie im Leben erlangt. Ich kann deßhalb nur zurückkommen auf den schon gemachten Antrag: abzulehnen eine Erläuterung der Verfassungsurkunde auf irgend eine Weise.

Hr. Dep. Menz: Obgleich die gesammte Ständeversammlung der innersten Ueberzeugung seyn wird, daß eine Beschlußnahme, wie sie heute aufgefaßt werden mag, auf das Urtheil des höchsten Staatsgerichtshofs auch nicht den mindesten Einfluß haben wird, und darf und kann, so halte ich es doch dermalen nicht an der Zeit, auf die Proposition der Staatsregierung sich einzulassen. Ich trete in dieser Hinsicht der Ansicht des Hrn. Scheffer bei, und trage darauf an, mit Weglassung des Subjectiven sich dahin auszusprechen: „daß die hohe Ständeversammlung zur Zeit sich nicht bewogen finde, auf die Propositionen der hohen Staatsregierung sich einzulassen.“

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Von mehrern Seiten ist gesagt worden, daß man zwar nicht abgeneigt sey, auf eine Verständigung einzugehen, daß man aber den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte. Der erste Theil dieses Satzes ist der eigentlichen Stellung einer Ständeversammlung, welche stets als treueste Beratherin, treueste Unterstützerin der Staatsregierung in aller und jeder Beziehung angesehen werden muß, völlig entsprechend; gerade diese Stellung aber bringt es mit sich, daß eine Verständigung nie und unter keiner Bedingung abgelehnt werden kann und darf; denn mit solcher Ablehnung würde zugleich gesagt werden, es sey keine Verständigung möglich. Wollte man aber so weit gehen, so würde man hiermit nichts Anderes ausdrücken, als Staatsregierung und Ständeversammlung könnten nicht mehr neben einander bestehen. Ein solches auszusprechen, wird indessen einer hohen Ständeversammlung nie in den Sinn kommen; es wird also als ausgemacht und unzweifelhaft angenommen werden müssen, daß man ernstlich gemeint sey, eine Verständigung zu wollen. Hiermit stimmt denn auch der Antrag des Hrn. v. Eschwege I vollkommen überein, und bemerke ich in Beziehung auf diesen Antrag nur noch Folgendes: Der Bericht steht nicht im Einklange mit der Proposition der Staatsregierung, sondern weicht sehr wesentlich davon ab. In solchen Fällen ist es Obliegenheit des Ausschusses, vor der

Vorlegung des Berichts in öffentlicher Sitzung Benehmen und Verständigung mit dem Landtagscommissär oder den Regierungscommissären eintreten zu lassen. Der §. 25 der Geschäftsordnung setzt dieses ausdrücklich fest, so daß hierüber kein Zweifel stattfinden kann. Mein Antrag geht daher in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Hrn. v. Eschwege I dahin: daß der Bericht dem Ausschusse zurückgegeben werde, um sich zuvor in einer zu verabredenden Sitzung mit dem Landtags- oder Regierungscommissär über die bestehenden abweichenden Ansichten zu berathen und dann weiter zu berichten.

Hr. Dep. Wippermann: Der §. 25 der Geschäftsordnung, worauf sich der Hr. Landtagscommissär bezieht, schlägt hier nicht ein. Im §. 25 ist die Rede von Entwürfen, die der Hr. Landtagscommissär mitgetheilt hat, und die zur Discussion gebracht werden sollen. Es ist nur die Rede von Gesetzentwürfen, die der Ständeversammlung vorgelegt werden sollen, um ihre Begutachtung eintreten zu lassen, und wenn von dem Ausschuß auf wesentliche Abänderungen angetragen wird; nur hier schreibt die Geschäftsordnung vor, daß erst eine Sitzung mit dem betreffenden Minister oder dem Regierungscommissär, der damit beauftragt ist, stattfinde. Es ist dieses aber wesentlich verschieden von einer Proposition, wie sie hier vorliegt. Es ist dieses eine Proposition der Ministerien, wie sie sich selbst ankündigt; außerdem ist es auch kein Gesetzentwurf. Es ist also der Geschäftsordnung vom Ausschusse nicht zuwider gehandelt. Ich erwähne noch immer, daß eine Verständigung der Stände und der Staatsregierung nie abgelehnt werden wird, wenn dieselbe für nöthig gehalten wird; allein es ist die Meinung des Ausschusses gewesen, daß jetzt eine Verständigung nicht nöthig sey. Uebrigens ist der Antrag des Hrn. Dep. v. Eschwege I. auch dem früheren Beschluß entgegen. Er hat angetragen, jetzt einen Ausschuß zu wählen, welcher eine Verständigung einleiten soll. Dieser Ausschuß ist bereits gewählt; es ist schon ein Ausschuß bestellt, dem übertragen ist, Alles zu begutachten, was in der Proposition der Ministerien enthalten ist. Auch ist erwähnt, geeigneten Falles eine Verständigung zu versuchen. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß auf die Grundlage hin dermalen eine solche Vereinigung zwischen dem Ausschuß und dem Hrn. Landtagscommissär nicht an ihrem Platze sey.

Hr. Dep. v. Eschwege I: Es haben mehrere Mitglieder geäußert, daß kein Grund vorhanden sey, jetzt in das Materielle einzugehen, auf der andern Seite ist geäußert worden, daß kein Grund vorhanden sey, sich mit der Staatsregierung zu verständigen. Ich frage, was daraus eigentlich werden soll, wenn der Gegenstand überhaupt unerledigt bleibt. Einmal muß man doch zweifelhafte Punkte zur Verständigung bringen, und dieses kann durch einen Ausschuß dadurch am leichtesten geschehen, daß er sich mit dem Hrn. Landtagscommissär benehme.

Hr. Dep. Gerling: Ich bin bei meiner Vorbereitung auf die jetzige Discussion zu einem Resultate gekommen, was im Wesentlichen mit dem übereinstimmt, was die HH. Dep. Theiß und Henkel geäußert haben, und was kurz zusammengefaßt ist in dem Antrage des Hrn. Dep. Scheffer, dem ich mich anschließe. Indessen glaube ich, daß gerade ein Punkt dabei vorzüglich herauszuheben ist, der diesen Antrag rechtfertigen wird. Seitdem die Verfassungsurkunde besteht, sind öfters Zweifel erhoben worden, in welchem Verhältnisse die §§. 100 und 154 zu einander stehen. Ich glaube, daß dieses Verhältniß sich ganz scharf dadurch ausdrückt, daß der §. 154 sich auf solche Fälle bezieht, wo irgend etwas geschehen soll, auf zu fassende Beschlüsse, worüber verschiedene Ansichten herrschen, der §. 100 sich aber nur auf vollendete Thatsachen bezieht. Nun mag man die vorliegende Anwendung des §. 100 und die Proposition in ein Verhältniß denken, wie man will (in gar keinem kann sie nicht stehen), so scheint mir immer, daß die Anwendung des §. 154 verschoben werden muß, bis erst das Factum zur Anwendung aus dem Wege geräumt ist. Aus diesem Grunde schließe ich mich dem Antrage des Hrn. Dep. Scheffer an, der, wie es scheint, die Beistimmung der Staatsregierung zu hoffen hat.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich muß mich durchaus gegen den Antrag einer Verständigung erklären, vor allen Dingen deßhalb, weil von der Staatsregierung vorzugsweise gar nicht darauf angetragen ist, sondern nur darauf, daß man gewisse Paragraphen der Verfassungsurkunde in dem und dem Sinn auslege, dann aber auch deßhalb, weil der Augenblick zu einer solchen Verständigung jetzt sehr übel gewählt ist, und endlich aus dem Hauptgrunde, weil ich eine Verständigung gerade über diesen Punkt niemals für nöthig halte, gerade weil die erwähnten Artikel der Verfassungsurkunde die wichtigsten Bürgschaften für die Aufrechthaltung der Verfassung selbst enthalten. Ich kann es nie und zu keiner Zeit für einen Gewinn halten, wenn eine Verständigung gerade über diese Punkte jemals erfolgt, welche diese Paragraphen in einem andern Sinn auslegt, als in dem, welcher schon aus dem Wortsinne folgt. Meiner Ueberzeugung nach ist keiner dieser Paragraphen auch nur irgend einer Dunkelheit unterworfen; die Zweifel, die man erhoben hat, sind rein subjectiv, solche Zweifel, die man willkürlich zu jeder Zeit gegen alle, auch die klarsten Bestimmungen der Verfassung, erheben könnte. Will man aber die Zulässigkeit solcher Zweifel zugestehen, dann würde die Verfassungsurkunde selbst der größten Gefahr preisgegeben werden, weil es nur von der Laune eines Ministers abhängen würde, eine Bestimmung der Verfassung nach der andern zu untergraben und zu vernichten.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Wenn hier überall von Launen die Rede seyn könnte, so würde von der andern Seite

eben so angenommen werden dürfen, daß es Laune einer hohen Ständeversammlung sey, einem Paragraphen diese oder jene Auslegung zu geben. Indessen kann und darf weder Laune noch Willkür unterstellt werden, denn sowohl die Ständeversammlung als die Staatsregierung sind durch ihren geleisteten Eid gebunden, pflichtmäßig zu handeln, und es kann also kein Theil nach Launen verfahren. Die Staatsregierung hegt das Vertrauen, daß die Ständeversammlung überall und stets pflichtmäßig und gewissenhaft verfahren, daß sie das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes jederzeit vor Augen haben werde. Die Staatsregierung kann wohl mit Recht verlangen, daß die Ständeversammlung dieses Vertrauen erwidere, und ein gleiches Vertrauen auf sie setze, und es kann hierbei zuversichtlich darauf gerechnet werden, daß dieses Vertrauen wohl begründet sey.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Zur Entgegnung muß ich bemerken, daß der Hr. Landtagscommissär mir zwei Sachen zu verwechseln scheint: das was seyn soll, und das was seyn kann. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß ein Staat von lauter vortrefflichen Behörden regiert werde; aber es ist möglich, daß es umgekehrt ist, und wir müssen bei einer Verfassung auch auf eine solche Möglichkeit denken. Es ist von einer allgemeinen Möglichkeit die Rede, die wohl stattfinden, aber auch Ausnahmen erleiden kann, wenn ein solcher Zustand nicht stattfindet. An eine unbedingt und nothwendig vortreffliche Staatsregierung kann man wohl in keinem Lande glauben, und eben die, doch wohl nicht immer ohne Erfolg erhobenen Anklagen der ersten Staatsbeamten liefern ja den Beweis, daß eine solche unbedingte Vortrefflichkeit niemals stattfinden kann.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Die Staatsregierung hat in ihrer Proposition einen doppelten Antrag an die Ständeversammlung ergehen lassen. Der Beschluß geht dahin, daß die Ständeversammlung eventuell eine Verständigung durch einen Ausschuß vorbereiten möge. Ich sollte glauben, daß die vorgeschlagene Verständigung nur zu acceptiren sey. Es wird dieses wohl in keinem Fall auf das zu erwartende Erkenntniß, welches der Ausschuß besonders im Auge gehabt, von Einfluß seyn; auch steht sehr dahin, ob eine Verständigung zu Stande kommt, und namentlich, in welcher Weise sie ausfalle. Meines Dafürhaltens ist es in der Ordnung, daß gegenwärtig dieser Vorschlag aufgefaßt und ein Ausschuß ernannt werde, der versuchen möchte, in welcher Beziehung man eine Verständigung mit der Regierung herbeiführen könnte. Im Allgemeinen bin ich weder mit dem Antrage der Regierung, noch mit dem Antrage des Ausschusses und dessen Ansichten, mit denen ich mich nicht conformiren kann, einverstanden. Ich glaube, daß der §. 79 der Verfassungsurkunde einer verschiedenen Auslegung fähig ist, und wohl geeignet

seyn dürfte, sich in dieser Beziehung zu verständigen. Weniger kann man dieses vom §. 100, noch weniger vom §. 102 sagen. Ich glaube aber, daß wenn ein Ausschuß bestellt wird, der mit der Landtagscommission conferiren kann über den richtigen Sinn der Verfassungsurkunde, man sich wohl verständigen und alsdann die weitern Mittel berathen könnte, um künftigen Zweifeln zu begegnen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Keineswegs möchte ich mich mit Hrn. Schwarzenberg übereinstimmend aussprechen, daß nie auf eine Verständigung über diese Punkte einzugehen sey. Ich glaube, zu einer andern Zeit könnte dieses wohl geschehen, aber den gegenwärtigen Zeitpunkt halte ich für unpassend, und kann mich nur mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erklären. Hr. Dep. v. Baumbach II hat angeführt, daß man bloß das Objective im Auge haben solle, und daß selbst eine Verständigung keinen Einfluß auf das Subjective haben könne. Diesem kann ich mich nicht anschließen. Eine Verständigung kann nicht anders stattfinden, als wenn wir die betreffenden Paragraphen authentisch interpretiren oder abändern; eine authentische Interpretation will aber heißen: daß die ausgelegten Paragraphen von der Zeit an, wo die Verfassungsurkunde besteht, so haben verstanden werden müssen, wie wir sie jetzt interpretiren würden, also allerdings würde sich das Oberappellationsgericht nach dieser Auslegung richten müssen, und sie also auch im vorliegenden Falle rückwirkende Kraft haben.

Hr. Minister v. Trott: Es ist bemerkt worden, daß der Antrag der Staatsregierung auf eine authentische Interpretation hinauslaufe. Eine solche Interpretation eines Gesetzes könnte begreiflicherweise ebenwohl nur durch ein Gesetz geschehen; aber die Regierung hat nicht auf Ertheilung eines Gesetzes angetragen, mithin zerfällt ein jeder deßhalbige Einwand von selbst. Es ist bemerkt worden, daß die Beschlußnahme überflüssig sey, indem sie keine Kraft habe; dieses scheint mir eine exceptio de jure tertii zu seyn. Die Staatsregierung hat nichts weiter verlangt. Wenn weiter bemerkt worden, daß die Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde von der Laune eines einzelnen Ministers abhängen würde, so muß ich dagegen bemerken, daß der einzelne Minister nicht die Behörde ist, welche die Verfassungsurkunde aufrecht zu erhalten hat; die Staatsregierung ist es im Allgemeinen und nicht der einzelne Minister.

Hr. Dep. Theiß II: Ich will mir erlauben zu bemerken, daß einzelne Herren den Antrag der Staatsregierung vertheidigen, auf welchem von ihr selbst nicht mehr beharrt wird. Von Seite der Herren Minister ist bereits nachgegeben worden, daß man gegenwärtig die beabsichtigte Verständigung aussetzen könne. Sie haben selbst den Grund hiefür, daß nicht der günstige Zeitpunkt gewählt seyn möge, wenigstens indirect nachgegeben, indem sie erklärt haben,

daß sie nichts dagegen zu erinnern hätten, wenn die beantragte Verständigung zur Zeit noch ausgesetzt würde. Diese Sache wird also gegenwärtig nicht weiter verfolgt, und ich kann nicht einsehen, warum man jetzt mehr leisten soll, als die Staatsregierung verlangt.

Hr. Dep. v. Eschwege I: Die Aussetzung würde nichts Anderes seyn, als eine indirecte Ablehnung.

Hr. Minister v. Trott: In der Erfahrung würde sich die Sache anders herausstellen.

Hr. Dep. Theiß II: Der Sache nach würde es dasselbe seyn.

Hr. Dep. Menz: Ich habe geglaubt und es wenigstens so verstanden, daß die Staatsregierung selbst nichts dagegen zu erinnern habe, wenn vor der Hand von der Beschlußnahme über diesen Gegenstand abstrahirt würde, oder wenn vor der Hand der an die Ständeversammlung ergangenen Aufforderung noch zur Zeit nicht genügt würde. Daß in der Folge eine Verständigung über die Proposition der Staatsregierung unerläßlich ist, das geht sogar aus der heutigen Discussion hervor; auf welchem Wege sie aber ausgeführt werde, ob auf dem Wege der Interpretation oder auf dem Wege des Compromisses, das ist im Grund einerlei. Ich habe meinen Antrag auf Aussetzung der Beschlußnahme gerichtet.

Hr. Dep. Wippermann: Für eine Aussetzung der Beschlußnahme kann ich auf keinen Fall stimmen. Es ist dieser Gegenstand von größter Wichtigkeit; er hat eine ernste Seite, die Stände müssen ihre feste Entschließung ausdrücken. Wie? das will ich den Herren überlassen; aber Ungewißheit darf nicht länger über die Meinung der Ständeversammlung bestehen; entweder muß auf die Proposition der Staatsregierung eingegangen werden, oder es muß erklärt werden, daß man keinen Grund finde, auf den Antrag ferner einzugehen.

Hr. Dep. Scheffer: Hr. Dep. Menz hat meinen Antrag richtig verstanden; er hat bloß eine formelle und dilatorische Behandlung der Proposition zum Gegenstand und schließt zur Zeit das Eingehen, die Einlassung auf die Streitfragen selbst, aus. Eine solche dermalige Ablehnung muß aber durch einen Beschluß geschehen, der die Antwort auf die Anfrage, die Proposition der Staatsregierung, bildet.

Hr. Dep. v. Buttlar: Auch ich habe den Antrag nur so verstanden und schließe mich demselben an, frage aber auch zugleich den Hrn. Berichterstatter, ob er den Schlußsatz seines Berichts nicht auch nur objectiv verstehe; dann ist kein wesentlicher Unterschied mit dem Antrage des Hrn. Scheffer; versteht er denselben aber subjectiv, dann hat freilich derselbe eine ganz andere Bedeutung.

Hr. Dep. Wippermann: Ich will den Bericht nicht er-

läutern, ich denke, es ist deutlich genug. Legen Sie ihn aus, wie Sie wollen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Er scheint doch nicht ganz so klar zu seyn, wie Hr. Wippermann angibt; ich will daher die Frage deutlicher stellen, und bitte mir ganz einfach mit Ja oder Nein zu antworten: Beabsichtigt der Ausschuß durch seinen Antrag zugleich eine Genehmigung der durch den ständischen Ausschuß erfolgten Anklage des Ministerialvorstandes des Departements des Innern oder nicht?

Hr. Dep. Wippermann: Ich kann nur erwidern, daß der Bericht nicht mein Werk ist, ich bin nur das Organ des Ausschusses gewesen.

Hr. Dep. Suchier: Aus den verschiedenen Ansichten über die Propositionen gehen die zwei Gründe hervor, daß man entweder dem Ausschusse beipflichte, daß im fraglichen Paragraphen keine Veranlassung liege, warum anzunehmen sey, daß er eine Dunkelheit enthalte, oder daß man den gegenwärtigen Zeitpunkt bei den obwaltenden Umständen nicht zur Erörterung passend halte. Ich glaube, daß in dem Paragraphen, auf den sich bezogen wird, keine Dunkelheit liegt, und glaube mich deßhalb dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten anschließen zu können.

Hr. Dep. Scheffer: Ich glaube, daß Hr. Suchier die Intention der Entwickelung des Hrn. Vicepräsidenten nicht richtig aufgefaßt hat; habe ich diese richtig verstanden, so ging sie dahin: weder auf die Proposition der Staatsregierung, noch auf den Antrag des Ausschusses einzugehen, und die ganze Frage in Beziehung auf ihre materielle Entscheidung hinauszuschieben; in diesem Sinn ist mein Antrag gestellt. Die Staatsregierung proponirt uns bestimmte Aussprüche; nach der Erläuterung des Hrn. Wippermann scheint es, als ob der Antrag des Ausschusses im Sinne hätte, das Gegentheil von dem zu bezeichnen, was die Staatsregierung proponirt hat. In diesem Sinn ist mein Antrag nicht zu nehmen; ich glaube vielmehr einen richtigen Mittelweg vorerst gewählt zu haben, auf dem weder eine Erklärung für oder gegen die Staatsregierung, noch eine solche für oder gegen den Ausschuß abgegeben zu werden braucht. Wir schaffen dadurch die Streitfragen vor der Hand weg, und stellen den Zustand her, welcher vor dem Erscheinen der fraglichen Proposition bestand.

Hr. Dep. Henkel: Ich erlaube mir ein Gleichniß zu gebrauchen, was vielleicht die Sache richtig bezeichnet. Es findet ein ähnlicher Unterschied statt im Proceß, nämlich zwischen dilatorischen und peremtorischen Einreden. Die eine verschiebt, die andere vernichtet. Wenn wir auf den Antrag des Hrn. Scheffer eingehen, so wird die Sache selbst ausgesetzt und vor der Hand nicht darüber geurtheilt. Eine Erklärung im Sinne des Ausschußantrags

aber würde zu erkennen geben, daß die Ansicht der Ministerien unrichtig sey, und man also die Proposition aus materiellen Gründen ablehne.

Der Hr. Vicepräsident: Meine Meinung geht dahin, daß man sich schon aus dem Grunde nicht einlassen kann auf die Proposition, um auch nicht den mindesten Einfluß auf die Sache auszuüben, welche dermalen bei dem Oberappellationsgerichte schwebt.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich muß gestehen, daß ich mich hier für ein peremtorisches Verfahren erkläre, da ich glaube, daß das hier Vorgeschlagene höchst schädlich sey. Alle diese Paragraphen enthalten eine so wichtige Gewährleistung für das Bestehen der Verfassung, daß man auch nicht ein Haar breit davon abweichen kann, solche, welche man nimmer und unter keinen Umständen aufgeben kann.

Hr. Dep. Henkel: Ich habe mich über das Materielle noch nicht geäußert.

Hr. Dep. Theiß II: Auch ich bin der Meinung, daß sich weder billigend, noch mißbilligend, jetzt über die Proposition der Ministerien auszusprechen sey; und daß man keineswegs, indem man jetzt die Erklärung aussetze, anerkenne, daß man den Antrag der Staatsregierung für anwendbar halte; eben so wenig wird dadurch jetzt erklärt, daß sie nicht anwendbar sey; es wird jede Erklärung ausgesetzt.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, daß die Ständeversammlung eine Verpflichtung hat, sich jetzt hierüber ausdrücklich auszusprechen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Dieses würde dahin führen, daß wir uns erst über das Materielle weitläuftig erklären müßten, und dazu hat bis jetzt die Discussion noch gar nicht gedient, das Materielle der Proposition ist noch gar nicht erwähnt, und billig müßte es doch genau durchgegangen und discutirt werden; auch erwähnt der Bericht nicht das Geringste hierüber.

Hr. Dep. Menz: Hr. Dep. Henkel erklärt, daß er sich über das Materielle noch nicht geäußert habe; ich füge hinzu, daß ich dieses noch gar nicht kann, weil, wie ich schon früher gesagt habe, mir dazu die nöthigen Mittel nicht gegeben waren.

Der Hr. Präsident: Als Veranlassung der vorgelegten Proposition wird von den Herren Ministern selbst bezeichnet, die Anklage, welche vom permanenten Ausschusse gegen Hrn. Geheimenrath Hassenpflug erhoben ist. Ich selbst habe zweimal an dieser Anklage Theil genommen, mit derjenigen Ueberzeugung, welche auch jetzt noch bei mir feststeht. Auch wäre ich sehr bereit, frei und offen, Jedem gegenüber, sowohl über die Grundsätze, welche mich dabei leiteten, mich auszusprechen, als auf objective Beurtheilung der jetzigen Vorschläge einzugehen. Indessen halte ich den

gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für dazu geeignet, einmal wegen des angedeuteten Verhältnisses, in welches die Anklage einen der Vorstände des Ministeriums versetzt hat, dessen Grundsätze die übrigen Minister zu den ihrigen machen, zweitens und ganz hauptsächlich, weil es nach der ganzen Lage der öffentlichen Verhältnisse der landständischen Geschäfte nicht an der Zeit ist, jetzt über so weitumfassende Gegenstände sich zu verbreiten. Jedenfalls würde es einer authentischen Interpretation der Verfassungsurkunde und meines Erachtens noch etwas mehr bedürfen, um zu den Bestimmungen zu gelangen, welche von den Ministern vorgeschlagen werden, nämlich wirklicher Abänderung der Verfassungsurkunde. Ohne mich weiter darüber zu äußern, in welchen Beziehungen eine solche Abänderung aus den Vorschlägen hervorgehe, erinnere ich an den Standpunkt, auf welchem die gegenwärtige Ständeversammlung sich befindet, an die Aufgaben, welche ihr bereits gestellt, und selbst in der Thronrede empfohlen sind. Verfassungsmäßig bildet sie die Fortsetzung der frühern Ständeversammlung, um die unerledigten Arbeiten auf Verhandlungen derselben wo möglich zu einem befriedigenden Schlusse zu führen. Sie, meine Herren, sind dieser richtigen Ansicht bis jetzt so sehr gefolgt, daß bis jetzt kaum von etwas Anderm die Rede gewesen ist, als von Vollendung früher begonnener Arbeiten, davon, wie man vor allen Dingen wenigstens eine erste Grundlage aufstellen könnte für den Staatshaushalt, in dem abzuschließenden Budget, dessen einzelne Theile noch manche Sitzung erfordern werden. Außerdem liegen noch mehrere Gesetze von großer Bedeutung vor, deren Sanction das Land mit Sehnsucht entgegensieht. Sie haben diese materiellen Interessen vorzugsweise ins Auge gefaßt, aber noch bleibt viel zu thun übrig. In dieser Lage, und nahe dem Schlusse des Landtags, nahe dem Beginnen des künftigen, erhalten wir Propositionen der Regierung über einige der wichtigsten grundgesetzlichen Bestimmungen, wobei die Herren Minister selbst erklären, daß es auf die Anklage selbst ja überhaupt nicht ankomme, sondern nur auf den objectiven Gesichtspunkt, daß man hinsichtlich jener mit Sicherheit einer Freisprechung entgegen sehe. Wenn dem so ist, warum wartet man denn den Ausspruch eines Gerichtes nicht ab, welches bis jetzt von allgemeinem Vertrauen umgeben ist, und dieses auch ferner behaupten wird, dessen Mitglieder von dem Landesherrn und der Regierung bestellt worden sind? Welche Gefahr kann darin liegen, daß innerhalb sechs Wochen dieser Gerichtshof sich über die Anklage ausspreche? Das Ober-Appellationsgericht hat selbst als Staatsgerichtshof keineswegs, wie angedeutet zu werden scheint, neue Grundsätze aufzustellen, nicht neue Normen zu erfinden, sondern nach dem dermalen bestehenden Recht anzuwenden, und diese Anwendung, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wird das Ministerium so wenig scheuen, als

die Ständeversammlung. Beide mögen den Ausspruch in ruhigem Vertrauen abwarten. Für die Ständeversammlung ist der Ausspruch gewiß in jeder Beziehung sehr wichtig. Sie wird sich bei demselben zu beruhigen haben, er mag für oder gegen den Angeklagten ausfallen. Erklärt der Staatsgerichtshof die Anklage für begründet, so würde dadurch nicht ausgeschlossen, daß Minister, welche gleichwohl der Meinung wären, unter der Herrschaft solcher Grundsätze könne der Posten eines Ministers nach Pflicht und Ehre nicht verwaltet werden, zum Versuch einer Verständigung über die Art der Anwendung von Bestimmungen, welche die Verfassungsurkunde enthält, einladen oder in dieser Absicht einen Gesetzentwurf vorlegen. Ich will nicht behaupten, daß eine solche Verständigung über Zweifel, welche von Seite der Ministerien erhoben werden, über die Art der Anwendung der hier in Betracht kommenden grundgesetzlichen Bestimmungen schlechthin unmöglich sey. Es versteht sich von selbst, daß diese Verständigung niemals im Wege unbedingter Unterwerfung geprüfter Ansichten versucht werden könne — das wäre die Verständigung unziemlicher Furcht und Abhängigkeit — vielmehr durch vermittelnde Vorschläge für wirklich zweifelhaft gefundene Bedingnisse der Anwendung und deren Form für etwa unzulänglich erkannte Bestimmungen. Eine solche Verständigung wäre z. B. bei §. 102 der Verfassungsurkunde insoweit thunlich, als man etwa über eine besondere Zeitbestimmung, oder über eine ähnliche specielle Bestimmung wie die der würtembergischen Verfassungsurkunde, in Bezug auf die Wahl und Instruirung des bleibenden Ausschusses sich vereinigte. Auch ein, auf die Grundlage der Verfassungsurkunde gebautes, ausführliches Gesetz über die allgemeine und besondere Verantwortlichkeit der Vorstände der Ministerien könnte vielleicht Gegenstand von Verständigungen werden. Ist es aber jetzt an der Zeit, und so dringend geboten, auf Verhandlungen von solchem Umfang einzugehen? Aus den oben angegebenen Gründen muß ich dieses bestreiten. Im Interesse der Ständeversammlung, wie der Regierung, halte ich dagegen für wünschenswerth, daß der oberste Gerichtshof sich bald über das Materielle der Anklagepunkte ausspreche. Die Ständeversammlung kann erklären, daß durch die hierauf erfolgende richterliche Entscheidung einem künftigen Verfahren zur Verständigung nicht präjudicirt werden solle, was sich freilich ohnehin von selbst versteht, da, wie ich schon bemerkt habe, auch nach dem Erscheinen des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts der Staatsregierung unbenommen bleibt, die ihr etwa erforderlich und geeignet erscheinenden Vorschläge zu einer authentischen Erläuterung oder nähern Bestimmung der Anwendung der Verfassungsurkunde zu machen. Dergleichen Vorschläge zur Verständigung könnten wohl füglich einem künftigen Landtage, welcher nahe bevorsteht, überlassen werden.

Darauf geht mein Antrag, und ich kann nur noch als Wunsch hinzufügen, daß der oberste Gerichtshof ersucht werden möge, über das Materielle der Anklage sich bald auszusprechen.

Hr. Minister v. Trott: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, und zwar wiederholt in Beziehung auf den Einfluß, welchen eine Verständigung auf die bereits anhängige Rechtssache haben könne, daß es in der Proposition heißt, „der Ausgang der anhängig gemachten Rechtssache ist es nicht, welcher hier ins Auge gefaßt wird ꝛc.“ Hieraus geht hervor, daß diese bereits anhängige Sache sich enden möge, wie sie wolle, so bleiben die Gründe der Proposition dieselben. Selbst wenn der Angeklagte freigesprochen werden sollte, würde darin kein Grund liegen, von dieser Proposition zu abstrahiren, denn so gut wie im einzelnen Falle die Anklage für unbegründet erklärt werden kann, so könnte sie vielleicht von andern Personen für begründet erkannt werden. Eine solche Ungewißheit ist es, welche die Regierung bewogen hat, diese Proposition zu stellen.

Der Hr. Präsident: 1) Der Antrag des Hrn. Dep. Scheffer, welchem sich Hr. Dep. v. Eschwege I anschließt, ging dahin, die Proposition der Regierung auf Verständigung wegen der Verfassungsfragen zur Zeit auszusetzen. Ich bitte, hierüber abzustimmen.

Verworfen.

2) Soll nach dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten die Verständigung über die Vorschläge der Regierung vor der Hand abgelehnt werden?

Genehmigt.

Hr. Dep. Scheffer: Ich finde in dem genehmigten Antrage des Hrn. Vicepräsidenten ganz dasselbe, was in meinem verworfenen liegt.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Wenn ich nicht irre, so proponirte der Hr. Präsident selbst, man möge das Oberappellationsgericht ersuchen, eine Entscheidung über das Materielle der Anklage ergehen zu lassen, um desto eher zu einer Entscheidung über das Subjective und dadurch zu einer Verständigung zu kommen. Ich erlaube mir diesen Antrag aufzunehmen.

Hr. Dep. Scheffer: Gegen diesen Antrag muß ich mich erklären. Mir scheint es nicht passend zu seyn, wenn die Ständeversammlung in dieser Art das Oberappellationsgericht ersucht, indem ich darin eine Art von Eingriff oder Einwirkung in die unabhängige Beurtheilung des Gerichts finde, wenn wir speciell die Art bezeichnen, in der wir entschieden zu sehen wünschen.

Es wurde von Einigen geäußert, es sey kein Eingriff in die Unabhängigkeit des Gerichts, wenn man eine so wichtige und für das Vaterland so erfolgreiche Sache in Erinnerung bringe; die

Verzögerung dieser Sache habe vielleicht einigermaßen Veranlassung zu diesem Antrage gegeben. Es sey sogar Pflicht der Ständeversammlung, zu erinnern, wenn sie es nöthig finde.

Hr. Dep. Scheffer: Allerdings ist es ein Eingehen in die Sache selbst, wenn das Oberappellationsgericht ersucht wird, über die materiellen Punkte der vor ihm pendenten Anklage zu entscheiden. Es ist möglich, daß von dem Gericht auch auf formelle Punkte eingegangen werden muß. Wenn also das Oberappellationsgericht in der angetragenen Weise ersucht wird, so liegt darin auf ständischer Seite eine Erklärung in der Sache selbst, die ja durch den vorhinigen Beschluß einstweilen abgelehnt ist. Eben durch diesen haben sich aber die Stände ihre Freiheit erhalten, indem sie ihr Urtheil suspendiren und sich nicht zum voraus die Hände binden.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Ich muß bemerken, daß hier nur von Erinnerung die Rede ist.

Hr. Dep. Scheffer: Mit einem Zusatze, der zugleich die Richtung und Art des richterlichen Handelns und Verfahrens vorzeichnet.

Der Hr. Vicepräsident: Es wäre sehr zu beklagen, wenn aus bloß formellen Gründen die Entscheidung einer so wichtigen Frage ausgesetzt würde. Gerade jetzt, nachdem wir erklärt haben, daß auf dem Wege der authentischen Interpretation wir so nicht zum Ziele gelangen können, gerade jetzt ist an der Entscheidung des Oberappellationsgerichts sehr viel gelegen. Jedermann wird die Nothwendigkeit einsehen, daß es zur Entscheidung komme, wodurch der Zweifel gehoben werde, der von einer Seite über den wahren Sinn der Verfassungsurkunde erhoben wird.

Hr. Dep. Wippermann: Ich kann den Antrag des Hrn. Dep. v. Baumbach nur unterstützen. Ich kann mir zwar nicht denken, daß jene Anklage aus Rücksichten der Form vielleicht eine Entscheidung erhalten, die sich nicht auf das Materielle ausdehnt. Ich kann mir nicht denken, daß an eine solche Form vielleicht sich eine Vertheidigung anknüpfe? ich kann mir nicht denken, daß das Oberappellationsgericht, welches gewissermaßen in der Verfassungsurkunde zu ihrem Schutze bestimmt ist, um einer solchen Form willen seine Entscheidung modificire. Allein dessen ungeachtet halte ich es aus den vom Hrn. Präsidenten entwickelten Gründen, für sehr wünschenswerth, bald, recht bald die Ansicht des Oberappellationsgerichts kennen zu lernen, gerade um eine Verständigung am ersten und leichtesten herbeizuführen. Deßhalb halte ich wünschenswerth, daß dieser Antrag berücksichtigt werde; ich kann ihn nur unterstützen.

Hr. Dep. Scheffer: Ich achte die Unabhängigkeit der Gerichte viel zu hoch, als daß ich irgend eine Andeutung, welche auf die Art und Weise des Rechtsprechens Einfluß haben soll, zugeben

könnte. Gewiß ist es höchst wünschenswerth, daß jene wichtige Frage recht bald entschieden werde; indessen hierzu bedarf es keiner Erinnerung, am wenigsten in der vorgeschlagenen Form. Wenn man indessen die Erinnerung nur auf Beförderung der Entscheidung im Allgemeinen richtet, will ich gern dafür stimmen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Aus den vom Hrn. Dep. Scheffer angeführten Gründen würde hervorgehen, daß eine Sollicitation eines Rechtshandels nie stattfinden dürfe.

Hr. Dep. v. Buttlar: Im Gegentheil, ich glaube, Sie haben Hrn. Dep. Scheffer ganz mißverstanden. Er sagt ausdrücklich, daß er eine bloße Sollicitation wünsche, nur keine, worin zugleich das Oberappellationsgericht ersucht wird, auf das Materielle einzugehen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich möchte doch wissen, in wiefern die Unabhängigkeit der Gerichte durch eine solche Sollicitation gefährdet werden könnte; dann müßte auch jede Anklage diese Unabhängigkeit gefährden. Ich sehe für diese Behauptung keinen Grund ein.

Hr. Dep. Scheffer: Die Erinnerung an sich ist keine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, wohl aber gewinnt sie einen solchen Anschein, wenn ich das Gericht ersuche, über einen Streit in materieller Hinsicht zu entscheiden, über den auch in formeller Hinsicht geurtheilt werden könnte. Hierin liegt eine Anmuthung, sich in engern Gränzen zu halten. Zwar wird kein Gericht einer solchen Zumuthung entsprechen, davon bin ich überzeugt; aber nicht angemessen halte ich es für eine Ständeversammlung, eine solche zu thun.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Der Antrag des Hrn. Präsidenten ging dahin, über das Materielle einer Anklage zu entscheiden. Hr. Dep. v. Baumbach hat den Antrag aufgenommen und etwas modificirt, darin kann unmöglich eine Beschränkung des Urtheils des Oberappellationsgerichts liegen; das Gericht ist völlig frei, seine Ansicht auszusprechen, wie es seiner Ueberzeugung gemäß ist, und nichts kann und darf es bewegen, davon abzuweichen.

Hr. Dep. Scheffer: Sobald wir das Oberappellationsgericht ersuchen, es möge das Materielle entscheiden, so genehmigen wir auch implicite alles dasjenige, worüber wir uns noch nicht ausgesprochen haben, und worüber wir uns, nach dem vorher gefaßten Beschlusse, noch zur Zeit nicht aussprechen wollen. Wir treten in einen Widerspruch.

Hr. Dep. Henkel: Ich glaube, daß der Hr. Präsident seinen Antrag nicht so ernst verstanden hat, wie ihn Hr. Dep. Scheffer auslegt. Ich glaube, daß er nur im Allgemeinen eine Erinnerung an das Oberappellationsgericht beabsichtigt habe, ohne demselben zu dictiren, was es thun oder lassen solle.

Hr. Dep. Wippermann: Es ist gewiß nicht die Absicht, dem Oberappellationsgerichte vorzuschreiben, wie es entscheiden soll, das liegt aber auch keineswegs in dem Antrage des Hrn. Dep. v. Baumbach III. Da es eine formelle und materielle Entscheidung gibt, so ist jedenfalls, wenn das Materielle gegründet ist, die Form ausgeschlossen. Ich glaube nicht, daß das Oberappellationsgericht sich daran binden soll, wenn die Ständeversammlung sich darüber ausspricht. Ich halte gewiß dafür, daß darin keine unbedingte Vorschrift liege.

Hr. Dep. v. Eschwege I: Welchen Antrag wir auch beim Oberappellationsgericht stellen würden, so möchte derselbe auf dieses höchste Gericht wohl keinen Einfluß üben; aber ich halte es der Würde der Ständeversammlung nicht angemessen, eine Sache zur Entscheidung in materieller oder formeller Beziehung zu sollicitiren, weil darin gleichsam schon die Ansicht der Ständeversammlung liegen würde.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Auch meine Ueberzeugung ist, daß das Oberappellationsgericht gar keinen Grund in der Sollicitation finden wird, so oder so zu entscheiden, finde deßhalb kein Bedenken dabei, auf den Antrag einzugehen, und bitte, daß darüber abgestimmt werde.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich kann nicht finden, wie man denken kann, daß hier von einem Vorschreiben der künftigen Entscheidung des Oberappellationsgerichts die Rede seyn kann.

Hr. Dep. Scheffer: Wenn nun das Oberappellationsgericht auf das Materielle nicht eingeht, wie ist dann die Lage der Ständeversammlung? Sie kann das Gericht nicht zwingen und hat sich compromittirt.

Der Antrag des Hrn. Dep. v. Baumbach III, das Oberappellationsgericht zu ersuchen, in möglichster Kürze in materieller Hinsicht Entscheidung zu ertheilen, wurde mit 25 gegen 20 Stimmen verworfen, dagegen erhielt der Antrag des Herrn Dep. Suchier, dem sich Hr. Dep. Scheffer anschloß, einfache Sollicitation an das Oberappellationsgericht ergehen zu lassen, die Genehmigung der Versammlung.

(Es kam hierauf zur Discussion über den Bericht des Hrn. Dep. v. Bardeleben, die unterbliebene dießjährige Recrutirung betreffend.)

Der Hr. Präsident: Der Hr. General v. Bardeleben hat anheimgegeben, die Frage, in wiefern eine Gesetzwidrigkeit begangen, dem Rechtspflege-Ausschusse zur Begutachtung zu überweisen, da er selbst für seine Person der Meinung sey, es gebe Betrachtungen über diesen Gegenstand, welche den Kriegsminister zu glauben veranlassen könnten, das beobachtete Verfahren werde keine Mißbilligung finden. Sein Antrag geht dahin;

1) die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auf das schleunigste eine Recrutenaushebung nach dem bestehenden Gesetz anzuordnen, und die ausgehobene Mannschaft baldthunlichst in die Regimenter und Corps einstellen zu lassen, damit die Verabschiedung der gesetzlich ausgedienten Soldaten alsbald erfolgen könne, sowie
2) die Revision des Recrutirungsgesetzes jedoch dem nächsten Landtage, wie es der §. 130 bestimmt, vorzubehalten.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Was den dem Ministerium des Innern gemachten Vorwurf betrifft, so muß ich voraussenden, daß eine Aushebung nicht stattfinden kann, wenn nicht auch Annahme der ausgehobenen Mannschaft eintritt. Sodann erlaube ich mir, der Ständeversammlung, mit Beziehung auf die Mittheilung vom 10 d. M., Nr. 7593 Pr. d. J., zur nähern Erläuterung der darin erwähnten Thatumstände, folgende Actenstücke des Ministeriums des Innern mitzutheilen, nämlich die Nummern 11843/32, 116, 490, 5562 P. d. J. Zugleich finde ich mich veranlaßt, auf den in der Sitzung vom 19 August vorgetragenen Bericht zu bemerken, daß ja hier nicht, wie der Hr. Berichterstatter glaubt, davon die Rede ist, ein Gesetz aufzuheben, zu suspendiren und außer Kraft treten zu lassen. Ein solches kann begreiflich nur durch ein neues Gesetz, also nur unter Mitwirkung der Landstände geschehen, ein, die deßfallsige Vorschrift hintansetzendes, die landständische Mitwirkung übergehendes Verfahren aber ist nicht anders, als vermittelst eines formellen Acts einer gehörig publicirten Erklärung möglich, daß das bestehende Gesetz aufgehoben seyn solle. Hier handelt es sich nur um die Frage: ob nach dem Recrutirungsgesetz unter den vorliegenden, der Ständeversammlung mitgetheilten, besondern Umständen eine Aushebung für das laufende Jahr hat beginnen müssen? Gemäß dem §. 129 des Recrutirungsgesetzes ist die erste Aushebung im August v. J. begonnen, hat aber nach dem im §. 32 dieses Gesetzes angegebenen Zeitverhältnisse nicht vor der zweiten Hälfte des Monats December beendigt werden können. Hierdurch stellt sich die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß die Recruten, wenn das Recrutirungsgeschäft beschleunigt worden wäre, schon im November oder December hätten eingestellt werden können, als unrichtig dar. Will man sich aber auf das Recrutirungsgesetz berufen, so hat nicht, wie es in dem Berichte (Seite 3) heißt, die zweite Aushebung im Monat Februar dieses Jahres, sondern im December (§. 32) v. J. erfolgen müssen. Diese zweite Aushebung ist denn auch im December v. J. begonnen, jedoch aus den in der oben erwähnten Mittheilung und den Anlagen sich ergebenden Gründen sistirt worden. Dieses ist einfach das Sachverhältniß. Diese Gründe haben nun zugleich den Entschluß veranlaßt, der Ständeversamm-

lung die Sache zur Erledigung vorzulegen. Die Ständeversammlung ist aber bekanntlich nicht, wie der Berichterstatter meint, vom Januar bis zum April d. J. versammelt gewesen, und es ist daher die Vorlage, welche nunmehr in dem unterm heutigen Tage der Ständeversammlung mitgetheilten Gesetzentwurfe besteht, der gegenwärtigen Versammlung vorbehalten. Durch diesen Gesetzentwurf wird, wenn die Ständeversammlung denselben genehmigt, dem in dem Berichte gestellten Anheimgeben insofern entsprochen, als nach demselben die Aushebung der Altersclasse von 1813 im December d. J., nach Maßgabe des §. 32 des Gesetzes, beginnen wird. Es ergibt sich hieraus, daß im Interesse des Landes die Aussetzung der Ausnahme erfolgt ist, und daß nur aus diesem Grunde die beiden Ministerien sich zu dieser Aussetzung der Vornahme der Recrutenausnahme verstanden haben.

Hr. Dep. v. Bardeleben: Gegen die Aeußerung des Ministeriums will ich nichts einwenden, jedoch wäre es wünschenswerth, zu wissen, warum dergleichen Mittheilungen nicht schon früher gemacht sind, und jetzt erst so weitläufig; es würde die ganze Sache abgemacht gewesen seyn, wenn das Ministerium diese Mittheilung früher gemacht hätte. Uebrigens was das Ministerium des Kriegs sagt, habe ich bereits in meinem Berichte schon aufgeführt, es wird von der Ständeversammlung abhängen. Ich weiß aber nicht, was die jetzige Vorlage des Gesetzentwurfs über das Fortrücken der Dienstjahre sagen will. Es dient zu gar nichts, am wenigsten zur Aushebung, die jetzt stattfinden soll. Bei dieser sind die Leute schon im 20sten Jahre. Die Vorlage des Gesetzes ist für jetzt zu gar nichts, für die Folge wird sich bei einer Revision dieses Alles heben.

Hr. Dep. Bähr: Ich trage darauf an, die Discussion auszusetzen, und daß die vorgelegten Mittheilungen erst einem Ausschuß übergeben werden, und zwar einem Ausschusse für das Militärwesen.

Hr. Dep. Dircks: Hierzu bietet sich keine genügende Veranlassung dar. Die Grundsätze, nach denen die erste Aushebung, welche auf das neue Recrutirungsgesetz folgte, vorgenommen werden sollte, sind in den §§. 125 bis 129 des Recrutirungsgesetzes enthalten. Nach §. 125 sollten dieser Aushebung vier Altersclassen unterworfen seyn, nämlich alle in den Jahren 1809, 1810, 1811 und 1812 gebornen Militärpflichtigen. Dem §. 126 zufolge sollte in jeder Beziehung nach den Formen und Grundsätzen verfahren werden, welche das neue Gesetz enthält. Im §. 129 ist bestimmt, daß die Recrutirung so bald als möglich, und spätestens im Monat August beginnen, und beendet werden solle, in der Zeit, welche von den Ministerien des Innern und des Kriegs vorgeschrieben werden würde. Als Regel für alle folgenden Aus-

nahmen ist im §. 32 bestimmt, daß jede Aushebung in Friedenszeiten am 1 December des vorausgehenden Jahres beginnen und bis zum 1 April des folgenden Jahres dergestalt beendet werden solle, daß schon im letztgedachten Monate die Recruten eingestellt werden können. Das dienstpflichtige Alter nimmt nach §. 6 mit dem 1 Januar des Jahres, in welchem der Militärpflichtige 20 Jahre alt wird, seinen Anfang, und dauert zwei ganze Jahre. Wegen der Verabschiedung ist durch den §. 123 vorgeschrieben, daß jährlich eine dem vierten Theile gleichkommende Anzahl der etatmäßigen Stärke des activen Heeres, ausschließlich der Reserve, nach erfolgtem Ersatz aus der militärpflichtigen Mannschaft in die Kriegsreserve tritt und nach einem Jahre seine Entlassung erhält. Hiernach mußte außer der im Monat August begonnenen Aushebung noch eine weitere stattfinden, und zwar eine solche, die am 1 December v. J. zu beginnen und am 1 April d. J. zu beendigen war. Es mußten ferner alle Militärpflichtigen, die im Jahre 1813 geboren wurden, dieser Aushebung unterworfen werden; es mußte ferner, nachdem die Einstellung der ausgehobenen Mannschaft bewirkt war, der vierte Theil der jetzt dienenden Mannschaft verabschiedet werden. Der vorliegende Bericht ergibt jedoch, daß dieses nicht geschehen ist; man ersieht daraus, daß durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern vom 26 Januar d. J. die durch das Gesetz gebotene zweite Aushebung sistirt wurde. Es hat dieses zur Folge gehabt: 1) daß die Altersclasse vom Jahre 1813 von der ihr durch das Gesetz auferlegten Dienstpflicht entbunden worden ist; es hat dieses 2) zur Folge gehabt, daß jene Altersclasse auch bei der nächsten Aushebung nicht herangezogen werden kann, da die nächste Aushebung sich nur auf die Altersclasse vom Jahre 1814 erstreckt; es hat dieses endlich 3) zur Folge gehabt, daß ein Viertheil der Mannschaft nicht entlassen ist, während es nach dem Gesetze schon im April d. J. entlassen werden mußte. Das Gesetz ist meiner Ansicht nach hierdurch verletzt; es ist in seinen wesentlichsten Bestandtheilen aufgehoben. Welche Gründe auch angeführt werden mögen, ein solches Verfahren zu entschuldigen, meines Dafürhaltens können sie nimmer so wichtig seyn, daß sie dazu berechtigen, die Wirksamkeit eines Gesetzes aufzuheben, dem §. 95 der Verfassungsurkunde zuwider, wonach ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden darf. Nur die Unmöglichkeit kann von der Verpflichtung, ein Gesetz zu vollziehen, entbinden. Daß eine solche Unmöglichkeit vorgelegen hat, wird weder behauptet, noch bewiesen; im Gegentheil haben wir aus dem Vortrage des Hrn. Landtagscommissärs entnommen, daß die Aushebung bereits begonnen hat, daß sie aber durch einen Ministerialbeschluß sistirt worden ist. Wir haben

ferner gehört, daß diese Sistirung zu einer Zeit erfolgt ist, wo bereits eine neue Ständeversammlung zusammenberufen war. Das Ministerium konnte daher, ehe es jene Verfügung erließ, eben so gut die damalige Ständeversammlung fragen, es konnte dieser die Sache vorlegen und deren Entscheidung erwarten.

Hr. Dep. v. Eschwege II: Ehe in der Discussion weiter geschritten wird, möchte ich den Antrag des Hrn. Dep. Bähr unterstützen, daß die Documente, die der Hr. Landtagscommissär verlesen hat, erst mitgetheilt würden. Wir haben sie nicht vollständig verstanden, und es möchte deren Einsicht nöthig seyn oder überhaupt, daß sie auf eine geeignete Weise zur Kenntniß der Mitglieder gebracht würden.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Ich glaube, daß es zunächst nicht darauf ankommt, ob aus den mitgetheilten Documenten hervorgeht, daß solche außerordentliche Gründe vorlagen, wonach eine Abänderung des Recrutirungsgesetzes hätte eintreten müssen; denn dieses ist doch wohl das Aeußerste, was daraus bewiesen werden könnte. Hier haben wir vorerst nur zu berücksichtigen, ob dem §. 95 der Verfassungsurkunde gemäß gehandelt worden ist, er lautet: (verlesen). Wäre nun auch wirklich erwiesen, daß solche außerordentliche Umstände vorhanden wären, um die Ausführung des Recrutirungsgesetzes zu suspendiren, so hätte nach dem letzten Theile des Paragraphen doch wenigstens der ständische Ausschuß oder die Ständeversammlung dabei gehört werden müssen; dieses ist aber nicht geschehen, und handelt sich es hier nur zunächst darum, ob der §. 95 der Verfassungsurkunde befolgt worden ist oder nicht.

Der Hr. Präsident: Von einigen Mitgliedern ist angetragen, die Discussion auszusetzen, damit die vom Hrn. Landtagscommissär gemachten weitern Mittheilungen erst zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden könnten, da sie beim Verlesen nicht recht verstanden wären; sind Sie mit der Aussetzung einverstanden?

Gegen 17 Stimmen verneint.

Hr. Dep. v. Eschwege II: Ich müßte dann bitten, daß die Mittheilungen nochmals verlesen würden.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Recht gern würde ich mich dem unterziehen, indessen muß ich besorgen, daß wenn mein Vortrag nicht überall gehört werden konnte, der gleiche Fall auch bei der zweiten Verlesung eintreten werde. Gerathener dürfte es daher seyn, daß ein mehr in der Mitte sitzendes Mitglied sich der Verlesung unterzöge.

Hr. Dep. v. Eschwege II: Ich halte es für nöthig, da man die mitgetheilten Gegenstände wohl genau kennen muß.

Hr. Dep. Wippermann: Ich glaube aus dem Vortrage des Hrn. Landtagscommissärs das verstanden zu haben, was mir

für die Sache von Einfluß zu seyn scheint und glaube, daß es bei der Mehrheit der Versammlung der Fall gewesen ist.

Hr. Dep. Scheffer: In Beziehung auf die bisherige Nichtvollziehung des Gesetzes geht der Antrag des Hrn. Referenten auf alsbaldigen nachträglichen Vollzug. Ich bin durchaus kein Sachkenner und weiß nicht, ob dieses noch ausgeführt werden kann. Der zweite Antrag geht auf Revision des Gesetzes, jedoch beim nächsten Landtage. In letzterer Beziehung hat uns die Staatsregierung bereits einen Entwurf über Abänderung des Recrutirungsgesetzes vorgelegt. Dieselben Gründe, welche die Staatsregierung bestimmt haben, die Abänderung in vorliegender Beziehung zu proponiren, mögen wohl mit denjenigen zusammenfallen, welche die Aussetzung der diesjährigen Recrutenaushebung motivirt haben. Der gedachte Gesetzentwurf ist der Militärsection des Budgetausschusses überwiesen; dieser wird die Gründe des Entwurfs prüfen, und es wird ganz in der Natur der Sache liegen, demselben Ausschusse die mit jener Prüfung genau zusammenhängende Begutachtung des vorliegenden Berichts und der heutigen Mittheilungen des Hrn. Landtagscommissärs ebenwohl zu übertragen. Das Resultat dieser Begutachtungen wird uns die Grundlage geben, nach der wir unsere Maßregeln wegen der Nichtvollziehung des Gesetzes bemessen müssen. Die vorliegende Sache hat verschiedene Seiten und Richtungen, je nachdem wir sie in technischer, juristischer und politischer Hinsicht nehmen, und alle diese Rücksichten müssen wir in Betracht ziehen. Halten wir uns rein ans Formelle, so ist in der Nichtvollziehung des Gesetzes eine Handlung des Ministeriums vorhanden, die nur zu mißbilligen steht, und wir können schlechthin eine Ahndung eintreten lassen. Allein es können Gründe existiren, und es sind solche behauptet, welche dem Ministerium entschuldigend zur Seite stehen sollen. Diese müssen erst ermittelt und geprüft werden, um danach, wenn ich mich so ausdrücken darf, das Maß der Strafe, den Strafgrad, zu bemessen, den wir anzuwenden für gerecht finden werden. Ich komme daher auf den Antrag zurück, der Militärsection des Budgetausschusses, unter Zuziehung anderer geeigneter Ständemitglieder, vorher die Begutachtung der heute mitgetheilten Gründe aufzugeben und weiter zugleich dem Rechtspflege-Ausschusse späterhin die Begutachtung darüber zu überlassen, was zu thun sey hinsichtlich der nicht geschehenen Vollziehung des Gesetzes.

Hr. Dep. Wippermann: Mir scheint die Sache klar, um heute zur Beschlußnahme zu kommen, ohne daß irgend eine Aussetzung, ohne daß weitere Berichtserstattung nöthig sey. Ich bin zwar im Allgemeinen mit dem im Bericht Entwickelten einverstanden, aber allerdings nicht mit dem Antrage.

Hr. Dep. Scheffer: Ich glaube, daß die beiden Fragen,

was zu thun sey, wegen der unterlassenen Vollziehung des Gesetzes, und die Frage, ob eine Abänderung des Gesetzes zweckmäßig oder nöthig sey, hinsichtlich der Folgen theilweise zusammenhängen. Das Letztere, so wie die Gründe der Unterlassung, sind Gegenstände, die nur von Sachkundigen gehörig beurtheilt werden können; aber auf dieses Urtheil wird sich zugleich theilweise stützen müssen das Urtheil des Rechtspflege-Ausschusses über die zu beantragenden Maßregeln, rücksichtlich der vorhandenen formellen Gesetzverletzung. Deßhalb wiederhole ich meinen Antrag.

Hr. Dep. Bähr: Ich möchte antragen, daß ein besonderer Ausschuß für diesen Gegenstand bestellt werde.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube bemerken zu müssen, daß es hier bloß auf die Frage ankommt, ob der §. 95 der Verfassungsurkunde beobachtet ist, worin es heißt, daß kein Gesetz ohne landständische Beistimmung gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden kann. Wenn es nun klar ist, daß durch die vorliegende Maßregel ein Gesetz abgeändert oder gehindert ist in seiner Wirkung, so würde die Ueberweisung an den Rechtspflege-Ausschuß überflüssig seyn. Die Frage scheint so einfacher Natur zu seyn, daß die Ständeversammlung sofort sich darüber aussprechen kann.

Hr. Dep. Scheffer: Dann muß ich bitten, vorerst einen bestimmten Antrag zu stellen; der Bericht enthält in der Beziehung einen solchen nicht, sondern beantragt vielmehr selbst eine vorgängige Begutachtung durch den Rechtspflege-Ausschuß.

Der Hr. Präsident: 1) Will die Versammlung über den Beschluß, welcher zu fassen seyn wird, hinsichtlich der Nichtvollziehung des Recrutirungsgesetzes, zuvor den Rechtspflege-Ausschuß hören?

Bejaht mit 25 Stimmen.

2) Soll die Militärsection des Budgetausschusses, mit Zuziehung des Hrn. Referenten und anderer geeigneten Mitglieder ersucht werden, sich zu äußern, über die von den Ministerien für ihr Verfahren angeführten allgemeinen und technischen Gründe, so wie welche Maßregeln noch zur Vollziehung des Gesetzes zu nehmen seyen?

Bejaht mit 25 Stimmen.

Anlage 84.

Geschehen Kassel, bei kurfürstlichem Oberappellationsgerichte, am 10 Julius 1833.

In Gegenwart der Deputirten kurfürstlichen Oberappellationsgerichts:

1) des Herrn Oberappellationsraths Kulenkamp,
2) — — — Müller,
3) — — — Schwenken,

und meiner des unterzeichneten Protokollführers, Secretärs Scheffer,

erschien heute der Herr Angeklagte und wurde, wie folgt, über nachstehende Fragen vernommen:

Frage 1.

Wie Herr Angeklagter heiße?

Antw. zu Frage 1.

Er heiße Hans Daniel Ludwig Friedrich Hassenpflug, stehe im vierzigsten Jahr und sey in Hanau geboren.

Vorgel. Genehmigt.

Frage 2.

Seit wann Herr Angeklagter die Stelle eines Vorstandes des Ministeriums des Innern bekleide?

Antw. zu Fr. 2.

Seit dem 23 Mai v. J.

Vorgel. Genehm.

Frage 3.

Welches Staatsamt Herr Angeklagter zu Anfang des Jahres 1831, also zu der Zeit, wo die Verfassungs-Urkunde verkündigt worden, bekleidet habe?

Antw. zu Fr. 3.

Er sey damals Assessor beim Oberappellationsgerichte gewesen.

Vorgel. Genehm.

Frage 4.

Ob er damals in Gemäßheit des §. 156 der Verfassungsurkunde dieselbe beschworen habe?

Antw. zu Fr. 4.

Allerdings. Darüber befänden sich die Protokolle noch beim Oberappellationsgerichte. Der Präsident habe den Eid abgenommen.

Vorgel. Genehm.

Frage 5.

Ob er auch in Gemäßheit des §. 60 der Verfassungsurkunde beim

Antritte seines gegenwärtigen Amtes als Vorstand des Ministeriums des Innern die Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung eidlich angelobt habe?

Antw. zu Fr. 5.

Nein. Dieses sey von ihm weder bei Uebernahme seines Amtes als Vorstand des Innern, noch bei der als Vorstand der Justiz geschehen. Uebrigens habe dieses auch kein anderer Vorstand eines Ministeriums gethan. Dagegen habe er über die im Allgemeinen geschehene Beschwörung der Verfassungsurkunde den Landständen einen Revers ausgestellt und übergeben.

Vorgel. Genehm.

Frage 6.

Ob Herr Angeklagter den (ihm vorgelegten) Originalrevers als den eben erwähnten anerkenne?

Antw. zu Fr. 6.

Ja wohl.

Vorgel. Genehm.

Frage 7.

Dieser Revers sey von ihm als provisorischem Vorstande des Justizministeriums ausgestellt und nach der eingezogenen Nachricht habe er als Vorstand des Ministeriums des Innern einen weitern Revers nicht ausgestellt; wie dieses gekommen sey?

Antw. zu Fr. 7.

Es sey niemand eingefallen, solches für nöthig zu halten. Wenn solches erforderlich gewesen, so würde jeder, welcher während der Beurlaubung eines Vorstandes eines Ministeriums dessen Stelle versehe, auch immer zur Uebergabe eines Reverses genöthigt seyn.

Herr Angeklagter fragte jetzt: von welchem Datum der eben

ihm vorgezeigte Revers sey? und als ihm bemerklich gemacht worden: vom 2 Junius v. J.; so führte derselbe weiter an:

Damals, als er diesen Revers ausgestellt, habe er schon die Stelle eines Vorstandes des Ministeriums des Innern verwaltet. Er wolle daher Folgendes zur Erläuterung anführen:

Als er Vorstand des Justizministeriums geworden, habe er einen Revers, wie er ihn, seiner Ueberzeugung nach, der Verfassungsurkunde gemäß gehalten, an die Landstände abgegeben. Derselbe sey aber nicht ganz in derselben Form abgefaßt befunden, wie die früher überreichten Reverse anderer Ministerialvorstände. — Darum habe man Seitens der Landstände einen in anderer Form abgefaßten Revers von ihm verlangt, und dieses sey auch mehrmals sollicitirt, und nun habe er den älteren Revers zurückgenommen und den ihm heute vorgelegten statt dessen als Vorstand des Justizministeriums ausgestellt und den Landständen zukommen lassen.

Vorgel. Genehm.

Frage 8.

Ob ihm das Amt eines Vorstandes des Ministeriums des Innern gleich anfangs definitiv oder nur einstweilen übertragen sey?

Antw. zu Fr. 8.

Es sey ihm nur einstweilen übertragen.

Vorgel. Genehm.

Frage 9.

Seit wann Herr Angeklagter das Ministerium des Innern, als definitiv bestellt, verwalte?

Antw. zu Fr. 9.

Es sey darüber nichts Urkundliches vorhanden. Seine Hoheit

der Kurprinz und Mitregent habe ihm ausdrücklich gesagt, daß er sich nicht mehr als provisorischer Vorstand des fraglichen Ministeriums unterzeichnen solle. Des Zeitpunkts, wann dieses geschehen, wisse er sich nicht ganz genau zu erinnern.

Vorgel. Genehm.

Frage 10.

Zum ersten Anklagepunkte gründe sich die Anklage auf die landesherrliche Verordnung vom 26 Julius v. J., wodurch die damalige Ständeversammlung aufgelöst worden sey; ob er diese Verordnung contrasignirt habe?

Antw. zu Fr. 10.

Ehe er sich darüber erkläre, müsse er Folgendes bemerken:

Eine jede Untersuchung setze ein corpus delicti voraus, und dem Angeklagten müsse vor seiner Einlassung auf die Untersuchung selbst gestattet seyn, sich zu vertheidigen, namentlich in der Beziehung, ob auch objectiv Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey. — In dieser Ueberzeugung übergebe er hiermit seine schriftliche Vertheidigung zu den Acten, indem er verlange, daß unverzüglich darüber erst ein Ausspruch erfolge. — Hieraus folge, daß er die Beantwortung der vorgelegten Frage ablehnen müsse.

Vorgel. Genehm.

Nachdem hierauf der Herr Angeklagte in ein Nebenzimmer abzutreten veranlaßt war, erfolgte Seitens der Untersuchungsdeputation nach vorgängiger Berathung der Beschluß:

„Da das Oberappellationsgericht bereits ausgesprochen hat, daß zur Einleitung einer Untersuchung Grund vorhanden sey, und mit dieser Untersuchung die Deputation beauftragt hat; so findet die letztere in der Uebergabe der Schrift um so weniger Veranlassung, von der Fortsetzung der Ver-

nehmung abzustehen, als auf keine Weise die dadurch beabsichtigte Vertheidigung Suspensiveffect haben kann. Jedoch soll die übergebene Schrift dem Oberappellationsgerichte zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden."

Nachdem hierauf der Herr Angeklagte in das Locale der Vernehmung wieder einzutreten eingeladen worden, wurde demselben hier der vorstehende Beschluß publicirt und hiernach die zehnte Frage wiederholt.

Hierauf versetzte der Herr Angeklagte:

Die Deputation halte sich demnach für befugt, über Hindernisse, welche der Untersuchung entgegenständen, selbst zu urtheilen, und so über ihre Competenz selbst zu entscheiden.

Er halte jedoch dieselbe keineswegs hierzu berechtigt und könne daher auch nur eventuell auf die vorgelegten Fragen eine Antwort abgeben.

Auf die Bemerkung Seitens der Deputation, daß dem Herrn Angeklagten eine Beschwerde gegen den Beschluß der Deputation zustehe, entgegnete Herr Angeklagter:

seine Beschwerde sey ja in der so eben von ihm zu Protokoll gegebenen Bemerkung enthalten; jedenfalls werde aber auch eine besondere Beschwerdeführung ganz unnütz seyn, wenn gleichwohl die Vernehmung fortgesetzt werde.

Vorgel. Genehm.

Als die Frage 10 wiederholt worden war, erklärte der Herr Angeklagte:

er wolle hiermit zu Protokoll erklären, daß er es für beschwerend für ihn halte, daß nicht auf seine übergebene Schrift sofort mit aufschiebender Wirkung hinsichtlich seiner Vernehmung erkannt werde. Uebrigens enthalte auch diese Vertheidigungsschrift im Eingang Angaben, welche vielleicht zu einer vorläufigen Maßregel Grund abgeben könnten.

Vorgel. Genehm.

Auf Wiederholung der zehnten Frage erklärte Herr Angeklagter:

Unter vorausgeschickter Protestation gegen diese Fortsetzung seiner Vernehmung beantworte er die vorgelegte Frage eventuell dahin:

daß er die Verordnung vom 26 Julius v. J. wirklich contrasignirt habe.

Vorgel. Genehm.

Frage 11.

Nach Angabe der Anklageschrift sey der Ständeversammlung die Auflösung derselben unerwartet gewesen; ob der Ständeversammlung davon, daß sie zu der fraglichen Zeit werde aufgelöst werden, keine Kenntniß gegeben sey?

Antw. zu Fr. 11.

Nein. Das sey nirgends vorgeschrieben.

Vorgel. Genehm.

Frage 12.

In Anl. A. der Anklageschrift S. 34 werde behauptet, daß der Schluß des Landtags auf den 27 Julius v. J. von Seite der Staatsregierung verfügt gewesen sey. Wie es sich hiermit verhalte?

Antw. zu Fr. 12.

Ob auf den 27 oder 28 Julius v. J., wisse er nicht genau; er glaube aber auf den 27 ejusd. sey — nicht eine Auflösung — sondern eine regelmäßige Schließung des Landtags, die schon auf eine frühere Zeit festgesetzt gewesen, aber prorogirt sey, angekündigt worden.

Vorgel. Genehm.

Frage 13.

In der Anklageschrift werde angeführt, daß die Ständeversammlung ihren Ausschuß zur Zeit der Auflösung noch mit keiner Instruc-

tion versehen gehabt habe; ob und was ihm hievon bekannt sey?

Antw. zu Fr. 13.

Ob die Ständeversammlung ihren Ausschuß vorher instruirt, sey ihm nicht bekannt gewesen; daß hierin aber kein rechtlicher Grund gelegen, die Auflösung der Ständeversamm'ung aufzuschieben, darüber beziehe er sich auf seine überreichte schriftliche Ausführung.

Vorgel. Genehm.

Frage 14.

Es werde in der Anlage A. der Anklage angeführt: man habe von Seite der Ständeversammlung unmittelbar nach Verlesung der Verordnung vom 26 Julius eine Anfrage bei dem Ministerium: ob auch die Instructionertheilung unter der Verfügung, wonach die Wirksamkeit der Ständeversammlung vom Augenblicke der Verkündigung der Verordnung in ihrer Mitte an aufhören solle, begriffen sey? veranlaßt; es sey aber darauf eine ablehnende Antwort unter Bezugnahme auf den Inhalt der Verordnung erfolgt: wie es sich hiermit verhalte?

Antw. zu Fr. 14.

Er erinnere sich, daß zur damaligen Zeit jemand vom Landtags-Commissär, der Secretär desselben, Referendär Koch, zu ihm gekommen und bei ihm über etwas Aehnliches mündlich angefragt habe.— Er habe darauf die mündliche Antwort gegeben: Da die Verordnung darüber nichts enthalte, so könne auch deren alsbaldige Wirksamkeit nicht aufgehalten werden.

Vorgel. Genehm.

Frage 15.

Wie Herr Angeklagter den ihm

in der Anklage-Acte gemachten Vorwurf, daß durch die unerwartete Auflösung der Ständeversammlung dieser die Instruirung des permanenten Ausschusses unmöglich gemacht und so die Bestimmung des §. 102 der Verfassungsurkunde verletzt worden, zu beseitigen vermöge?

Antw. zu Fr. 15.
Damit, daß er bemerke, wie der angezogene §. 102 dergleichen gar nicht enthalte, was er auch in seiner schriftlichen Ausführung nachgewiesen habe. Niemand im Ministerium habe diesen §. anders verstanden.

Vorgel. Genehm.

Frage 16.
Der zweite Anklagepunkt gründe sich auf die Beschlüsse des Ministeriums des Innern vom 1 August 1832 und 31 Januar 1833, welche der Anklageschrift sub C. u. E. beilägen; ob solche von ihm herrühren?

Gleichzeitig wurden die eingezogenen Originale der bezeichneten beiden Ministerialbeschlüsse dem Herrn Angeklagten zur Einsicht vorgelegt.

Antw. zu Fr. 16.
Er erkenne solche als von ihm herrührend an.

Vorgel. Genehm.

Frage 17.
In dem Beschlusse vom 1 August werde gesagt, daß dem permanenten Ausschusse nur ständische Mitglieder förmlich zu Rathe zu ziehen gestattet sey, als solche ꝛc. ꝛc.; welche ständische Mitglieder demnach dem ständischen Ausschusse, nach Auflösung der Ständeversammlung zu Rathe zu ziehen, habe gestattet seyn sollen?

Antw. zu Fr. 17.
Die Prinzen, die Standesherren und den Erbmarschall.

Vorgel. Genehm.

Frage 18.
Ob Herr Angeklagter bei dem, was er zur Begründung seiner Ansicht in den Anlagen C. u. E. l. c. gesagt habe, beharre und demselben noch sonst etwas hinzuzufügen habe?

Antw. zu Fr. 18.
Darüber habe er das Weitere in der von ihm übergebenen Schrift ausgeführt, worauf er sich deßhalb beziehe.

Vorgel. Genehm.

Frage 19.
Zum dritten Anklagepunkte finde die anklagende Behörde eine Verfassungsverletzung darin, daß durch ein landesherrliches Rescript vom 6 Februar d. J., unter Lit. N. der Anklage in Abschrift beigefügt, die Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten abgelehnt, hierdurch aber die Eröffnung der Ständeversammlung verzögert worden sey; ob er das erwähnte höchste Rescript contrasignirt habe?

Antw. zu Fr. 19.
Allerdings. — Da hier von Contrasignatur die Rede sey, so bemerke er, daß im Staatsministerium über die *) Nothwendigkeit des in Rede stehenden Rescripts völlige Stimmeneinhelligkeit geherrscht habe; da indessen der Grundsatz festgehalten worden sey, daß die Contrasignatur von dem Ministerialvorstande bewirkt werden solle, zu dessen Geschäftskreis die erlassene Verfügung besonders in Beziehung stehe und die landständischen Angelegenheiten vor-

*) Rechtmäßigkeit und

(Auf Verlangen des Herrn Angeklagten hinzugefügt in fid. Schr.)

zugsweise vor das Ministerium des Innern gehörten, so habe auch er nur allein das Rescript contrasignirt.

Uebrigens bestreite er ausdrücklich, daß die Eröffnung des Landtags durch das gedachte Rescript aufgehalten worden sey, denn es hätten noch viele Mitglieder gefehlt.

Vorgel. Genehm.

Frage 20.

Worin denn der Grund gelegen habe, daß die Ständeversammlung nicht früher eröffnet worden sey?

Antw. zu Fr. 20.

Es habe an der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefehlt.

Vorgel. Genehm.

Frage 21.

Wie es sich mit der im Reskripte vom 6 Februar d. J. erwähnten Mittheilung des Ministeriums des Innern an den permanenten Ausschuß darüber, welche Staatsdiener wegen mangelnder Erledigung der Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde außer Stande seyen, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, verhalte?

Antw. zu Fr. 21.

Es seyen die Verzeichnisse darüber, welchen Staatsdienern die Genehmigung ertheilt worden und welchen solche verweigert sey, von den verschiedenen Ministerialdepartements dem Ministerium des Innern mitgetheilt, und von diesem seyen solche an den Ausschuß abgegeben.

Vorgel. Genehm.

Frage 22.

Ob diese Mittheilung dem permanenten ständischen Ausschuß auf dessen Verlangen, oder aus eigenem Antriebe geschehen sey?

Antw. zu Fr. 22.
Solche sey aus eigenem Antriebe geschehen.
Vorgel. Genehm.

Nachträglich wird hieher noch bemerkt, daß sich Herr Angeklagter vorbehalten hat, die beglaubigten Abschriften der fraglichen Verzeichnisse zu diesen Acten liefern zu lassen, sammt denen der darauf bezüglichen Beschlüsse.

Frage 23.
Wann diese Mittheilung geschehen sey?

Antw. zu Fr. 23.
Er glaube, daß solche noch vor dem Einberufungstage geschehen sey. Genauer würden hierüber die von ihm mitzutheilenden Actenstücke Auskunft geben.
Vorgel. Genehm.

Frage 24.
Welche Staatsdiener darin als der erforderlichen Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung entbehrend bezeichnet worden seyen?

Antw. zu Fr. 24.
Erstlich, aus der Justiz, der Herr O.A.Rath Pfeiffer und Herr O.A.Rath v. Baumbach, an dessen Stelle übrigens schon ein anderer gewählt sey; ferner die Obergerichtsräthe Cnyrim, Werthmüller, Dedolph und Wiederhold; sodann, aus der Verwaltung, der Professor Jordan, ꝛc. Arndt und ꝛc. Bernhardi; endlich die Advocaten Schwarzenberg, Wippermann und Scheffer.
Vorgel. Genehm.

Frage 25.
Welche derselben an der Wahl der Candidaten zu den Stellen jenes Präsidenten der Ständeversammlung Theil genommen gehabt?

Antw. zu Fr. 25.
Die Advocaten, ꝛc. Jordan, ꝛc. Arndt und ꝛc. Bernhardi.

Vorgel. Genehm.

Frage 26.
Wie Herr Angeklagter den Inhalt des landesherrlichen Beschlusses vom 6 Februar d. J. mit dem §. 3 des Gesetzes vom 25 November 1831, wonach jeder gewählte Landtagsabgeordnete, dessen Legitimationsurkunde den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, regelmäßig als Mitglied der Ständeversammlung betrachtet wird und folglich auch befugt ist, an der Wahl des Präsidenten Theil zu nehmen, zu vereinigen gedenke?

Antw. zu Fr. 26.
Dadurch, daß der Eintritt eines Staatsdieners in die Ständeversammlung die Ertheilung der Genehmigung voraussetze. Bringe daher ein Staatsdiener seine Legitimationsurkunde früher an den Ausschuß, ehe er die Genehmigung erhalten, so handle er unrecht.
Uebrigens deute der Ausdruck „regelmäßig" im Gesetze schon darauf hin, daß Ausnahmen stattfinden könnten.

Vorgel. Genehm.

Frage 27.
Zu welcher Zeit, d. h. wie lange vor dem landesherrlichen Beschlusse vom 6 Februar, der permanente Ausschuß dem Ministerium die vollzogene Wahl der Candidaten zu den Stellen eines Präsidenten und Vicepräsidenten der Ständeversammlung angezeigt habe?

Antw. zu Fr. 27.
Am 2 Februar d. J. — Eine abmahnende Mittheilung an den Ausschuß, welche der fraglichen

Verfügung vorausgegangen, habe er seiner übergebenen Schrift abschriftlich beigefügt.

Er glaube, die Anzeige sey am 2 Februar geschehen, jedenfalls sey solche am Abend des Tags erfolgt.

Vorgel. Genehm.

Frage 28.

In der Anklageschrift werde gesagt: es sey später eine zweite Präsidentenwahl vom Ausschusse veranlaßt worden, ob dem Herrn Angeklagten bekannt sey, wodurch der Ausschuß (gegen seine frühere Ansicht) hierzu bewogen worden sey?

Antw. zu Fr. 28.

Dieses müsse wohl durch die landesherrliche Verfügung vom 6 Februar d. J. veranlaßt seyn. Es wäre unter der Form einer Verzichtleistung geschehen; vier zur Präsidentenstelle Gewählte hätten verzichtet, und obgleich bei der zweiten Wahl wieder dieselben gewählt worden seyen, so habe sich doch nun die Ständeversammlung durch inzwischen angekommene Mitglieder gehörig vervollständigt gehabt.

Vorgel. Genehm.

Frage 29.

An welchem Tage diese anderweite Wahl dem Ministerium des Innern angezeigt worden?

Antw. zu Fr. 29.

Er glaube am 13 Februar d. J.

Vorgel. Genehm.

Frage 30.

Wann hierauf die Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten erfolgt sey?

Antw. zu Fr. 30.

Tags darauf.

Vorgel. Genehm.

Frage 31.
Wie er die in der Frage 19 enthaltene Beschuldigung einer Verfassungsverletzung zu widerlegen gedenke?

Antw. zu Fr. 31.
Die Eröffnung der Ständeversammlung sey gar nicht verzögert worden, indem die dazu erforderliche Anzahl Ständemitglieder noch nicht anwesend gewesen wäre.

Vorgel. Genehm.

Frage 32.
Ob, und von welchem Tag an, den hier anwesend gewesenen Ständemitgliedern Tagegelder bezahlt worden seyen?

Antw. zu Fr. 32.
Vom Tag ihrer Ankunft hierselbst an.

Vorgel. Genehm.

Frage 33.
Ob er sonst noch etwas anzuführen für nöthig erachte?

Antw. zu Fr. 33.
Er könne weiter nichts mehr anführen, als daß er, wenn er morgen dieselben Dinge noch einmal zu thun habe, er nicht wisse, wie er, seiner Eidespflicht getreu, anders handeln solle, als wenn er es eben so mache.

Vorgel. Genehm.

Frage 34.
Ob er gegen die Anklage eine schriftliche Vertheidigung zu den Acten zu geben wünsche, und zu dem Ende die Einsicht der Acten verlange?

Antw. zu Fr. 34.
Vorerst erwarte er eine Entscheidung über seine heute übergebene Vertheidigungsschrift, alsdann bitte er um eine Abschrift des heutigen Vernehmungsproto-

kolls, und gleichzeitig um eine Abschrift seiner heute überreichten Vertheidigungsschrift, von der er kein Concept behalten habe; eventuell behalte er sich eine weitere Vertheidigung vor.

Vorgel. Genehm.

Nachträglich wird hierher noch bemerkt, daß Herr Angeklagter, auf Vorhalt der Antwort auf die dreizehnte Frage noch hinzufügte:

daß er das Factum, daß der ständige Ausschuß noch mit keiner Instruction zur Zeit der Auflösung versehen gewesen sey, durchaus nicht läugne; er habe solches späterhin erfahren, obgleich er zur Zeit der Auflösung selbst davon keine sichere Kenntniß gehabt.

Vorgel. Genehm.

Herr Angeklagter wurde hierauf zur Unterzeichnung dieses Protokolls aufgefordert und hat dasselbe

Hassenpflug

unterschrieben.

Die heute übergebene Vertheidigungsschrift des Herrn Angeklagten wurde vorläufig unter Nr. 19 (S. 329 ꝛc. ꝛc.) diesen Acten beigefügt und hiermit das Verhör geschlossen,

A. e. q. s.

in fidem

Scheffer,

Oberappellationsgerichts-Secretär.

Die völlige Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem damit verglichenen Originaluntersuchungsprotokoll wird unter Beidrückung des Gerichtssiegels hierdurch beurkundet.

Kassel, am 13 November 1833.

Dehn Rotfelser,

(L. S.) Rath und Oberappellationsgerichts-Secretär.

Anlage 85.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Obgleich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in dem gegenwärtigen Fall eine mündliche Vernehmung hätte übergangen werden können, da diejenigen Staatshandlungen, wegen welcher eine Anklage gegen mich erhoben worden, durch öffentliche einer Anerkennung nicht bedürfende Urkunden constatirt vorliegen, so will ich

doch, der betreffenden Auflage Folge leistend, diese schriftliche Erläuterung mit meiner mündlichen Erklärung verbinden.

Ueber Sinn, Grund und Tendenz der angebrachten Anklage mich jeder Bemerkung enthaltend, will ich sofort zur Sache selbst übergehen.

Käme es mir darauf an, Einreden vorzubringen, welche die Erledigung der Sache aufzuschieben geeignet wären, dann würde ich mich auf das Folgende beschränken, was ich nur mit Rücksicht auf die amtliche Thätigkeit des Oberappellationsgerichts, weil es die Grundlage des Verfahrens betrifft, anzuführen mir erlaube.

Wenn ich die Mittheilung des kurfürstl. Oberappellationsgerichts vom 13 v. M. richtig verstehe, so ist, weil darin auf die Eingaben vom 4 und vom 18 März Bezug genommen worden, die gerichtsseitig geschehene Annahme der von dem ständigen Stände-Ausschuß eingereichten Anklage auf die Voraussetzung gestützt, daß angenommen werden müsse, die nachherige Ständeversammlung habe die Anklage dadurch gewissermaßen selbst angestellt, daß dieselbe in der ihrem Ausschusse gegebenen Instruction den Auftrag ertheilt hat, die fragliche Anklage aufzunehmen und fortzusetzen.

Abgesehen nun davon, daß die Befugniß der Ständeversammlung zu einer solchen Bevollmächtigung mir nicht vorhanden zu seyn scheint, wie aus der nachherigen Ausführung folgen wird, so darf doch wohl als unzweifelhaft vorausgesetzt werden, daß nach §. 100 der Verfassungsurkunde nur die Ständeversammlung — den im §. 81 der Verfassungsurkunde vorkommenden Fall ausgenommen — befugt ist, eine Anklage gegen einen Ministerialvorstand anzubringen.

Gesetzt also auch, die Ständeversammlung könnte die Anstellung einer solchen Anklage bei dem Oberappellationsgerichte, d. h. die Einreichung der dieselbe enthaltenden Schrift dem ständigen Stände-Ausschuß übertragen, so würde doch jedenfalls nur die Ständeversammlung solche beschließen können.

Um daher in der hier vorliegenden Instruction vom 14 März d. J. eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage finden zu können, erscheint es nothwendig, daß man sich die Ständeversammlung als bei der Ertheilung der Instruction in rechtlicher Form thätig gewesen muß denken können.

Unstreitig wird es nun zur Annahme eines gültigen Beschlusses der Ständeversammlung erfordert, daß solcher in einer wirklichen Sitzung derselben nach vorgängigem Vortrage der betreffenden Sache und nach stattgehabter Discussion erfolge.

Im vorliegenden Falle würde daher nöthig seyn, daß in einer Sitzung der Ständeversammlung über die Anklagepunkte Vortrag gehalten, darüber discutirt, und danach die Anklage beschlossen worden wäre.

Von diesen nöthigen Vorbedingungen findet sich hier nichts,

vielmehr ist 1) die vorliegende Instruction in einer bloßen Zusammenkunft der vorigen Landstände beschlossen worden, von deren beabsichtigter Vornahme, um solche zu einer rechtsgültigen Sitzung zu erheben, die Landtagscommission gar nicht benachrichtigt war. Ueber die Ordnungswidrigkeit und Unzulässigkeit solcher geheimen Zusammenkünfte kann ein rechtlicher Zweifel nicht bestehen, und wird es zur deßfallsigen Nachweisung genügen, wenn ich mich auf die landesherrliche Verkündigung vom 25 März d. J. beziehe.

Es ist aber auch 2) nicht einmal über die Anklagepunkte ein Vortrag gehalten, nicht auf diese selbst eingegangen, nicht darüber discutirt worden, vielmehr nur die Instruction als das secundäre, hier aber, wie es scheint, allein beachtete Referens, ohne das eigentlich doch nur in Betracht kommende Relatum Gegenstand des Vortrags der Discussion und der Beschlußnahme gewesen.

Ich stelle es für meine Person der Beurtheilung kurfürstl. Oberappellationsgerichts lediglich anheim, ob Hochdasselbe glaubt, auf eine Anklage, welche meiner Meinung nach rechtlich nicht existirt, ein Verfahren bauen zu können. Die Ermittlung des angegebenen Sachverhalts wird übrigens, wenn kurfürstl. Oberappellationsgericht seine amtliche Thätigkeit darauf zu erstrecken für erforderlich halten sollte, ohne Schwierigkeit sich bewirken lassen.

Dieß vorausgeschickt, will ich, auf meine Ausführung am Schlusse der Schrift verweisend, daß nämlich die Beschaffenheit der vorliegenden zu Anklagepunkten gemachten Staatshandlungen gar keine rechtliche Veranlassung zu einer Anklage darbieten könne, zur Auseinandersetzung derjenigen Grundsätze übergehen, welche die Staatsregierung in den betreffenden Fällen geleitet haben.

Was den ersten Anklagepunkt angeht, so wird dadurch die Behauptung aufgestellt, daß der Landesherr mit der beabsichtigten Auflösung einer Ständeversammlung so lange warten müsse, bis die letztere ihrem ständigen Ausschuß eine Instruction würde ertheilt haben.

Hier wird sich nun wohl der Satz als unläugbar richtig behaupten lassen, daß nur dann das nicht statthabte Abwarten der Instruirung des bleibenden Ausschusses durch die Ständeversammlung der Staatsregierung zu einem Vorwurfe der Verfassungsverletzung gemacht werden könne, wenn durch eine positive Vorschrift ein solches Abwarten zur Pflicht gemacht wäre. Daß es indessen an einer gerade diesen Satz aussprechenden Bestimmung in der Verfassungsurkunde fehlt, ist eine allem Streit entzogene Wahrheit, so daß es nur darauf ankommen kann, ob eine solche Vorschrift, wie die der Klage unterlegte, aus einer andern Bestimmung mit solcher Nothwendigkeit folgt, daß die deßfalls angesprochene Disposition nur diesen Sinn und keinen andern haben könne.

Ob die Ständeversammlung dem bleibenden Ausschuß über die

Art und Weise des Wachens auf Vollziehung der Landtagsabschiede und der Wahrung des landständischen Interesses eine Instruction zu ertheilen befugt sey, wird sich nicht als Gegenstand einer hier erheblichen Untersuchung betrachten lassen, da jedenfalls bei diesen dem Ausschusse zugewiesenen Functionen einer Instruction nicht gedacht wird, mithin unstreitig das nicht geschehene Abwarten einer auf die fraglichen Gegenstände bezüglichen Instruction gleichgültig ist.

Nur in dem Satze, welcher den ersten Abschnitt des §. 102 der Verfassungsurkunde schließt, ist von einer Instruction des bleibenden Stände-Ausschusses die Rede, so daß nur die Interpretation dieser Vorschrift den Gegenstand der Erörterung über den ersten Anklagepunkt ausmacht.

Was die hier vorkommenden Worte heißen, wird sich um so überzeugender herausstellen, wenn man die hier in Betracht kommenden Verfassungsverhältnisse in ihrem Zusammenhange beachtet.

Nach §. 83 der Verfassungsurkunde kann der Landesherr die Ständeversammlung auflösen. Dieses unstreitige Recht der Staatsgewalt bezweckt, den ständischen Verhandlungen ein von dem Willen des Landesherrn abhängiges Ende zu bereiten, und die Ständeversammlung als solche aufzuheben. Nur positive Beschränkungen dieses Rechts vermögen dem freien, jederzeit zur Hand stehenden Gebrauche desselben ein Hinderniß darzubieten.

Ein solches Hinderniß, welches jedoch einen nur in kurze Zeitfrist eingeschlossenen Aufenthalt zu bewirken vermag, erkennt die Verfassungsurkunde an. Es ergibt sich aus der im §. 102 enthaltenen Vorschrift, daß vor der Auflösung eines Landtags gerade so, wie bei der Schließung oder Vertagung desselben, ein bleibender Ausschuß gewählt werden soll.

Ist ein solcher nicht bereits ernannt, so muß die zur Bewirkung einer solchen Wahl erforderliche Zeit einer Ständeversammlung, welche aufgelöst werden soll, jedenfalls gestattet werden.

Eine ganz andere Gestalt als die durch die Gewährung eines solchen Aufenthalts der Auflösung sich herausstellende würden aber die Staatsverhältnisse erhalten, wenn zuvor, ehe die Auflösung ausgesprochen werden könnte, von dem Landesherrn, welcher das gerade in dem angeordneten Zeitpunkt eintretende Aufhören der Ständeversammlung für dem Staatswohl entsprechend hält, abgewartet werden müßte.

Die Zeit, welche zu einer solchen Instruirung verwendet werden könnte, erschiene in keine bestimmte Gränze gewiesen, und wäre auch an sich, wenn solche wirklich stattfinden müßte, einer derartigen Beschränkung nicht wohl zu unterwerfen, so daß also unter dem Vorwande, daß man ständischerseits mit der Instruirung nicht fertig sey, die Ständeversammlung willkürlich und mit Annullirung des

landesherrlichen Auflösungsrechts ihre Dauer auf unmeßbare Zeit würde ausdehnen können.

Es stellt sich nun zwar aus dem bisher Bemerkten die angesprochene Berechtigung der Landstände, an einer Instruirung ihres bleibenden Ausschusses durch eine Auflösung nicht verhindert, vielmehr zu diesem Zwecke noch besonders versammelt gelassen zu werden, nur in der Zusammenstellung mit dem landesherrlichen Rechte der Auflösung als widersinnig dar, so daß vermittelst dieser Gründe allein die Rechtswidrigkeit des Ansinnens des Ausschusses nicht so vollständig durchgreifend bewiesen erscheint, wenn sich nicht die weitere Nachweisung liefern läßt, daß die betreffende Vorschrift der Verfassungsurkunde, in welcher der Instruction des Ausschusses Erwähnung geschieht, nur den Sinn wirklich habe, der durch das Bisherige als gewissermaßen nothwendig darin liegend zu zeigen versucht ward.

Es hängt die Entscheidung dieser rein juristischen Frage von der Auslegung des Schlußsatzes des ersten Theils des §. 102 der Verfassungsurkunde ab, welcher dahin lautet:

„. . . . so wie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction weiter obliegenden Geschäfte Namens der Landstände zu verrichten hat.“

Hiernach soll die dem Ausschuß ertheilte Instruction denselben in den Stand setzen, Geschäfte Namens der Landstände zu verrichten; die Instruction ist nur darauf berechnet, zu letzteren den Ausschuß zu ermächtigen, und erscheint also auch nur als das Correlat der Aufgabe für den Ausschuß nicht als solcher, sondern als Namens der Landstände Geschäfte verrichtend aufzutreten. So ist die Existenz einer Instruction bedingt durch das Vorhandenseyn des Zwecks, zu welchem sie die vorbereitenden Mittel liefern soll.

Was nun diesen Zweck selbst angeht, so wird wohl so viel, daß unter den Namens der Landstände zu verrichtenden Geschäften nur solche Geschäfte sich denken lassen, welche eigentlich Geschäfte der Landstände sind, zu sehr sich von selbst verstehen, um einer besondern Nachweisung zu bedürfen, da derjenige, Namens dessen eine Handlung vorgenommen wird, als der eigentlich zu dem betreffenden Geschäfte Berechtigte hingestellt wird.

Es sollen also solche Geschäfte seyn, welche nach Maßgabe der Verfassung eigentlich nur den Landständen obliegen, zu denen also verfassungsmäßig auch nur die Landstände berechtigt sind.

Die Geschäfte der Landstände stehen in der Regel in Beziehung zu der Staatsregierung, werden dieser gegenüber verrichtet.

Verkennen läßt es sich nun wohl nicht, daß es an und für sich in dem Begriff einer gehörigen Staatseinrichtung liegt, daß diejenige Corporation, welche der Regierung gegenüber allein zu einer solchen

Handlung berechtigt, durch die Verfassung hingestellt ist, auch nur allein zur Vornahme der deßfallsigen Handlung berufen seyn kann.

Es läuft sonach auf eine mindestens vorübergehende Veränderung in den Staatseinrichtungen hinaus, wenn ein anderer Berechtigter als der verfassungsmäßige soll auftreten können, und die Regierung ihn als solchen soll anerkennen müssen.

Es gibt indessen Fälle, wo die demnächst eintretende Nothwendigkeit für die Staatsregierung vorliegt, die ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, deren alsbaldige Einholung deßhalb noch nicht geschehen kann, weil die zur Vorlegung einer förmlichen auf Erlangung der ständischen Zustimmung gerichteten Proposition erforderlichen Vorarbeiten nicht vollendet sind, wohin z. B. Staatsverträge, deren vorläufige Abschließung erst späterhin möglich ist, zu rechnen sind. In dergleichen Fällen läßt sich aber sehr häufig das ganze Sachverhältniß, wie es sich demnächst zur formellen Erledigung hinstellen wird, schon zum voraus ganz übersehen, und würde alsbald, wäre nur nach der formellen Seite hin die Sache zum Abschlusse gereift, zur ständischen Verhandlung sich eignen. Damit nun nicht die Landstände zur Ausrichtung des Geschäfts, dessen materielle Grundlagen sich bereits zu einer ständischen Erwägung eignen, besonders versammelt zu werden brauchen, ist das Auskunftsmittel der Beauftragung des ständischen Ausschusses der Landstände durch diese selbst durch unsere Verfassung ergriffen worden, um eine zweckmäßige Erleichterung der Staatsgeschäfte zu bewirken.

Die Form einer erforderlichen Handlung der Landstände wird dadurch gewahrt, daß der Ausschuß der Stände ermächtigt wird, das betreffende Geschäft Namens der Landstände zu verrichten.

Aus diesen Bemerkungen ergibt es sich ganz von selbst, daß eine Instruction des Ausschusses, welche diesen zu einem Auftreten Namens der Landstände, mithin als Ständeversammlung ermächtigt, nicht nur nicht ohne Zustimmung der Regierung, ja nur auf deren Verlangen stattfinden kann, da die Substitution eines andern Organs für einen Staatsact als das eigentliche zuständige der Mitwirkung jener um deßwillen nicht entbehren kann, weil sie es ja gerade ist, welche in dem Acte des Ausschusses eine Handlung der Ständeversammlung soll zu erblicken haben.

Mit diesem durch das Bisherige entwickelten Charakter der ganzen hier vorliegenden Bestimmung stimmt aber auch die Wortfassung völlig überein, indem darin gar nicht von einer „jedesmal zu ertheilenden" Instruction, wie der erste Anklagepunkt fälschlich die Vorschrift citirt, die Rede ist, sondern was einen ganz bedeutenden Unterschied macht, lediglich einer „jedesmal **besonders** zu ertheilenden Instruction Erwähnung geschieht.

Sollten durch diese beiden Adverbien zwei von einander unab-

hängige Eigenschaften der zu ertheilenden Instruction hingestellt werden, so daß die Instruction nicht nur als eine jedesmalige, sondern auch als eine besondere zu gelten haben sollte, so würde die Wortfassung diesen Sinn haben ausdrücken müssen, was dadurch würde zu bewerkstelligen gewesen seyn, daß beide Worte durch die Partikel „und" getrennt worden wären. Dieß ist aber nicht geschehen, und somit bezieht sich das „jedesmal" nicht zunächst auf die Worte „zu ertheilende Instruction," sondern vielmehr auf das Wort, welchem das „jedesmal" unmittelbar vorgesetzt ist, um dasselbe näher zu charakterisiren, nämlich auf „besonders;" und so wird der Sinn durch die ganze Bestimmung ausgedrückt, daß die Instruction, wenn sie den Ausschuß zu einer Namens der Landstände vorzunehmenden Geschäftsverrichtung zu ermächtigen im Stande seyn soll, nicht eine allgemeine soll seyn können, vielmehr ist ihr Charakter dahin bestimmt, daß sie jedesmal, d. h. immer, wenn sie zu ertheilen ist, speciell und besonders soll eingerichtet werden.

Schon in diesen Worten liegt es also ganz unmittelbar, daß keineswegs immer eine Instructionsertheilung in der Verfassung vorausgesetzt worden.

Ob hiernach noch an eine Verfassungsverletzung sich denken läßt, daß der Ständeversammlung zur Instruirung ihres Ausschusses keine Zeit gelassen worden, wird eine unbefangene Prüfung ermessen, so wie es auch dieser überlassen bleiben mag, die richtige Bezeichnung für die in der Anklageschrift enthaltene Darstellung zu finden.

Zum zweiten Anklagepunkt übergehend, ist es in factischer Hinsicht richtig, daß vermittelst des Beschlusses vom 1 August v. J. Nr. 7145 eine Eingabe des Ausschusses, als auf einem ungültigen Beschlusse beruhend, zurückgegeben, und weder damals noch später die Befugniß des Ausschusses der Stände anerkannt ist, Abgeordnete, welche durch die Auflösung den Charakter ständischer Mitglieder verloren hatten, bei dem Ausschusse zu Rathe zu ziehen.

Durch den §. 102 der Verfassungsurkunde ist zwar ohne allen Zweifel dem Ausschusse nachgelassen, sich nöthigenfalls aus den Mitgliedern einer aufgelösten Ständeversammlung zu ergänzen, weil die betreffende Bestimmung allgemein die Mitglieder der „letzten" Ständeversammlung als die dazu geeigneten Personen hinstellt; — aber hinsichtlich der dem bleibenden Ausschusse gestatteten Zuratheziehung ist deutlich etwas Verschiedenes bestimmt. Als dazu geeignete Personen sind bloß „ständische Mitglieder" hingestellt, und dabei ist gewiß so viel außer Zweifel, daß es den gemeinsten Regeln der Grammatik widersprechen würde, die beiden so kurz hintereinander sich folgenden Ausdrücke: „ständische Mitglieder" und „Mitglieder der letzten Ständeversammlung" in einer und derselben Bedeutung aufzufassen, während der Sinn des so ganz offenbar darin

liegenden Gegensatzes aus dem §. 79 der Verfassungsurkunde klar wird. Hiernach verlieren im Fall einer Auflösung der ständischen Versammlung die Abgeordneten diese ihre Eigenschaft, während die nicht durch Wahl ernannten Ständemitglieder, nämlich die gesetzlich berufenen (die Prinzen des Hauses, die Standesherren, so wie der Senior der Familie von Riedesel), welche auch im §. 63 der Verfassungsurkunde nicht als Abgeordnete vorkommen, ihrer Landstandschaft durch eine eintretende Auflösung der Ständeversammlung nicht verlustig werden. Nur diese letztern bleiben mithin ungeachtet der Auflösung ständische Mitglieder, sind nicht bloße (gewesene) Mitglieder der letzten Ständeversammlung, und so darf also nur aus ihrer Mitte der ständige Ausschuß nach Maßgabe des §. 102 der Verfassungsurkunde den gewünschten Beirath sich holen.

Die entgegengesetzte Ansicht würde ebenfalls auf einen directen Widerspruch gegen das landesherrliche Auflösungsrecht führen, denn alsdann stände dem Ausschusse nichts im Wege, um sogar alle Mitglieder der aufgelöst'ten Versammlung an seinen Geschäften Theil nehmen zu lassen und solche, so lange es ihm gefällig ist, in fortwährender ständischer Thätigkeit zu erhalten. Wie nahe schon ein solcher Zustand — mit Rücksicht darauf, daß eine mit dem Staatswohle nicht zu vereinigende Versammlung durch die Auflösung getroffen werden und deren Existenz aufhören sollte — an Anarchie gränzt, leuchtet wohl ohne weiteres ein; jeder Zweifel an dem Vorhandenseyn einer solchen schwindet aber, wenn man die Prätension hinzunimmt, durch eine Instruction die Befugnisse der Ständeversammlung auf den Ausschuß übertragen zu können. Es ergäbe sich auf diese Art die Möglichkeit, daß eine Ständeversammlung zuerst alle ihre Befugnisse dem ständigen Ausschusse vermittelst der Instruction übertrüge, und daß alsdann alle Mitglieder der letzten Versammlung hinzugezogen würden, daß also ungeachtet der stattgehabten Auflösung die Ständeversammlung selbst nur unter einem andern Namen und ohne landesherrlichen Commissär fortbestände.

Was die in der Anklageschrift enthaltenen Gegengründe angeht, so setzt derselben erster den gewiß seltenen Fall voraus, daß der Regierungswechsel gerade in dem Momente zwischen der Auflösung einer Ständeversammlung und der Vollziehung der nach §. 83 der Verfassungsurkunde zugleich damit anzuordnenden neuen Wahlen sich zutrage, und der Nachtheil würde alsdann nicht etwa darin bestehen, daß die Landstände nicht zusammenkommen könnten, sondern möglicherweise nur darin, daß sie nicht in dem festgesetzten Termine, nämlich gerade am 14ten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung, zusammenkommen könnten. Es würde alsdann vielleicht nur eine kurze Zeit länger dauern, und diesen kurzen Aufschub thunlichst zu beschränken, würde dabei lediglich von der in der Willkür

der Wahlmänner liegenden größeren Beschleunigung der Wahlen abhängen. Es sind aber auch Umstände denkbar, welche auch bei einer nicht vorausgegangenen Auflösung, und wenn keine außerordentlichen Wahlen nothwendig geworden sind, das Zusammenkommen der Landstände in hinreichender Anzahl, um eine Ständeversammlung bilden zu können, gerade am 14ten Tage nach dem Regierungswechsel verhindern können. An alle dergleichen höchst singulären Fälle hat man bei der Bestimmung des §. 82 der Verfassungsurkunde nicht gedacht, denn sie reicht für sie alle nicht aus, und es ist das gesuchteste und nichtigste Argument, wenn man deßwegen, weil in einem dieser seltenen Fälle vielleicht das Zusammentreten der Landstände nicht gerade an dem an und für sich ganz gleichgültigen 14ten Tage nach erfolgtem Regierungswechsel stattfinden kann, eine andere allgemeine Bestimmung der Verfassungsurkunde aufzuheben, und das wesentliche Recht der Auflösung der Ständeversammlung dergestalt zu beschränken sucht, daß diese Beschränkung ihrer Wirkung nach einer Vernichtung des fraglichen Rechts gleichkommt.

Eben so gehaltlos ist das andere Argument, indem die Regierung die Fortdauer der ständischen Eigenschaft bei den Mitgliedern des geheimen Ständeausschusses in Hinsicht der ihnen verfassungsmäßig zukommenden Geschäfte bei dem Haus- und Staatsschatze nicht nur nicht bestritten, sondern immer anerkannt hat. Die Regierung erblickt in dieser Einrichtung eine ähnliche speciell festgesetzte Ausnahme von der auf dem §. 79 der Verfassungsurkunde beruhenden Regel, daß die Eigenschaft als Abgeordneter durch die Auflösung verloren gehen soll, wie in dem auf dem §. 102 beruhenden Fortbestande der fraglichen Eigenschaft bei den Mitgliedern des ständischen Ausschusses, und wie in der Wiederauflebung derselben bei dem im Falle des Abgangs eines dieser letzteren zur Ergänzung des Ausschusses Einberufenen. Dergleichen Ausnahmen vermögen nicht die verfassungsmäßige Regel aufzuheben. Wie aber aus der Zusammenstellung des §. 78 der Verfassungsurkunde mit dem §. 79 folgen soll, daß der Auflösung ungeachtet die Abgeordneten ihre Eigenschaft bis zur Eröffnung des nächsten Landtags beibehalten sollen, ist in der That schwer zu begreifen, da ja im §. 79 der den Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft herbeiführende Act, nämlich die Auflösung, angeführt ist, und somit der natürliche Wortsinn dahin führt, das „frühere" Verlieren der fraglichen Eigenschaft mit der Auflösung in Verbindung zu bringen. Geschieht der Verlust durch dieselbe, so wird er doch auch mit dem Eintritt des fraglichen Ereignisses statthaben. Käme es auf das Beispiel anderer constitutioneller Staaten an, so würde man sich auf

Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Thl. I. S. 513.

berufen können, worin, obgleich die würtembergische Verfassungsurkunde keine specielle Bestimmung über das Aufhören der Landstandschaft durch die Auflösung enthält, doch der Satz als natürliche Folge der letztern angenommen wird, daß von dem Augenblicke der Auflösung an alle gewählten Mitglieder aufhören, Ständeabgeordnete zu seyn, und in die Reihe der gewöhnlichen Staatsbürger zurücktreten.

Auch bei diesem Anklagepunkt wird sich, wie ich glaube, die Verfassungsmäßigkeit der eingeschlagenen Verfahrungsweise bei näherer Prüfung der Sache herausstellen.

Was nun endlich den 3ten Anklagepunkt angeht, so muß ich es zuvörderst bestreiten, daß, wenn auch gegen die Vorschriften der landständischen Geschäftsordnung gefehlt worden wäre, eine Anklage wegen Verfassungsverletzung darauf gebaut werden könne. Allerdings sagt zwar der §. 77 der Verfassungsurkunde, daß die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung die Geschäftsordnung enthalte, es ist aber keineswegs gesagt, daß diese Geschäftsordnung etwa, so wie das Wahlgesetz nach §. 72 einen Theil der Staatsverfassung bilde, oder auch nur wie das §. 62 der Verfassungsurkunde citirte Staatsdienstgesetz unter den Schutz der Verfassung gestellt werde. Es hat daher auch diese Geschäftsordnung nicht den nur solchen Gesetzen, welche für Bestandtheile der Verfassung erklärt sind, in dem §. 154 vorgeschriebenen Vorzug, welcher in der Art der Erledigung deßfalls erhobener Zweifel hervortritt, anzusprechen, und ist deßhalb gewiß nicht für ein Verfassungsgesetz zu halten. Wie aber der §. 3 des Landtagsabschieds, welcher in chronologischer Ordnung alle mit der ersten Ständeversammlung vereinbarten Gesetze aufführt, den Beweis soll liefern können, daß die Geschäftsordnung der Ständeversammlung ein Verfassungsgesetz sey, ist mir unbegreiflich. Entweder ist übrigens jeder etwaige Verstoß gegen ein Gesetz eine Verfassungsverletzung, oder aber aus der hier angeblich geschehenen Nichtachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung kann eine solche nicht hergeleitet werden.

Abgesehen nun von diesen gegen die rechtliche Zulässigkeit des betreffenden Anklagepunktes im Allgemeinen so eben hervorgehobenen Zweifeln habe ich über denselben Folgendes zu bemerken.

Die bisher befolgte Auslegung der sämmtlichen hier einschlagenden Vorschriften hat zur Annahme folgender Sätze geführt:

1) So wie die Ertheilung der Genehmigung für die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener nach §. 71 der Verfassungsurkunde Sache der vorgesetzten Behörde ist, so steht auch eben dieser die Versagung der Genehmigung zu, und

eine solche Handlung muß als ein der Behörde verfassungsmäßig zustehender Act mit formeller Bedeutung bekleidet seyn.

Eben daher tritt die Versagung der Genehmigung dem Erlangen der Abgeordneten Qualität entgegen und bildet daher

2) den Fall, von dem der §. 69 der Verfassungsurkunde redet, daß nämlich ein zum Abgeordneten Gewählter in der nicht durch sein Nichtwollen, sondern vielmehr durch ein äußeres Ereigniß bereiteten Lage sich befindet, die Landstandschaft nicht anzunehmen. Es kann ein solcher die Wahl nicht annehmen, weil die Bedingung oder Voraussetzung, welche zur wirksamen Annahme der Wahl gehört, nicht eingetreten ist.

Die versagte Genehmigung setzt einen Staatsdiener, welcher erwählt war, in die Lage, daß er gar nicht als Abgeordneter betrachtet werden kann, er steht einem solchen ganz gleich, welcher gleich Anfangs die Wahl ablehnte.

3) Nicht der Ständeversammlung, vielmehr nur der vorgesetzten Behörde, steht die Entscheidung über den Genehmigungspunkt zu, denn ihr wird nicht die Frage: ob die Genehmigung zu ertheilen sey, sondern lediglich die Ausführung mitgetheilt, welche die Gründe der Versagung enthält. Dadurch, daß Erheblichkeit der Gründe und Mittheilung an die Ständeversammlung auferlegt ist, folgt keineswegs, daß die Ständeversammlung die höhere Instanz für die Genehmigungsfrage bildet, was denn auch aller Diensthierarchie Hohn sprechen würde.

4) Ist hiernach der Ständeversammlung die wirksame Entscheidung über den Genehmigungspunkt entzogen, so steht ihr auch kein Entscheidungsrecht darüber zu:

a) ob ein Staatsdiener der Genehmigung überall bedürfe und

b) ob diejenige Behörde, welche etwa die Genehmigung ertheilt hat, als die vorgesetzte des betreffenden Dieners zu betrachten sey.

So wie die letztere Frage lediglich zum Ressort der die Organisation der Staatsbehörden regulirenden Staatsregierung gehört, so hat dagegen letztere den Charakter, daß bei dem dabei in Frage kommenden Punkte, wie die Bestimmung §. 71 der Verfassungsurkunde auszulegen sey, eine Verhandlung der Staatsregierung mit der Ständeversammlung eintreten kann.

5) Da nach §. 3 der landständischen Geschäftsordnung die Ständeversammlung über angeregte Zweifel über die Gültigkeit der Wahlen und Zulänglichkeit der Legitimationen zu entscheiden hat, so folgt hieraus, daß, da über den Genehmigungspunkt die Ständeversammlung nicht zu entscheiden hat, derselbe

auch nicht zu der Legitimation, von welcher die landständische Geschäftsordnung handelt, gehörig ist.

6) Es ist überhaupt nirgends eine Genehmigungsurkunde vorgeschrieben und um so weniger deren Vorlegung bei dem ständigen Ausschuß oder der Ständeversammlung vorgeschrieben, als der §. 1 der mehrerwähnten Geschäftsordnung dem ankommenden Ständemitgliede nur auflegt, das Wahlzeugniß oder die sonstige Legitimationsurkunde zu übergeben, worunter nichts Anderes verstanden werden kann, als daß diejenige Urkunde, welche ebenso wie das Wahlzeugniß die ständische Qualität nachweis't, producirt werden solle; der Ausdruck „die sonstige Legitimationsurkunde" muß nothwendig im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden aufgefaßt werden und kann daher in der Zusammenstellung mit dem Wahlzeugniß nichts Anderes heißen, als die Urkunde, welche sonst noch diejenige Nachweisung über die ständische Eigenschaft gibt, welche bei Abgeordneten durch das Wahlzeugniß geliefert wird. Es würde, wenn man dieß nicht annehmen wollte, über die Vorlegung der Vollmachten prinzlicher oder standesherrlicher Stellvertreter an aller Vorschrift fehlen.

7) Der ständige Ausschuß soll nach §. 2 der erwähnten Geschäftsordnung allerdings unabhängig vorläufig über die Legitimationen entscheiden, allein sein vorläufiges Entscheidungsrecht kann sich nicht weiter erstrecken, als das Definitive der Ständeversammlung selbst und über diejenigen Gegenstände, welche von letzterer nicht zum Object einer endlichen Regierung und Stände bildenden Entscheidung gemacht werden können, hat denn auch der Ausschuß nicht vorläufig ein Entscheidungsrecht.

8) Es ist oben gezeigt, daß bei einem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener, welcher die Genehmigung nicht erhalten hat, von einer Abgeordneten-Qualität nicht die Rede seyn kann, und daß hinsichtlich dessen von einer Legitimation eigentlich gar nichts vorkommen kann. Auf gleicher eben so der einseitigen Einwirkung des bleibenden Ausschusses oder der Ständeversammlung entzogener Linie steht die Frage, ob eine Genehmigung nöthig oder von der rechten Behörde ertheilt sey, indem, wenn die Beurtheilung dieser Frage dem ständigen Ausschusse vorläufig zustände, die Ständeversammlung demnächst auch definitiv darüber zu entscheiden haben würde.

Es erscheint hiernach keineswegs als eine unstatthafte Einmischung in das vorläufige Prüfungsrecht des ständischen Ausschusses, wenn gegen die Herbeiziehung solcher Personen protestirt wird, welche außer der Nachweisung ihrer Legitimation durch

Wahlzeugnisse wegen ihrer Staatsdienereigenschaft der Erledigung der Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde unterliegen.

Betrachtet man hiernach das höchste Rescript vom 6 Februar l. J., so wird sich ergeben, daß dasselbe vollkommen den einschlagenden Vorschriften entspricht, und nur widerrechtlichen Ausdehnungen der ständischen Befugnisse entgegengetreten ist. Wie vorsichtig und an Vermeidung allen Streites mahnend das Ministerium des Innern in dieser Hinsicht verfahren hat, kann der in beglaubigter Abschrift anliegende Ministerialbeschluß vom 1 Februar zeigen, welcher indessen von dem Vorstande des ständigen Ausschusses ganz unbeachtet gelassen ist. Wäre die Theorie richtig, daß der ständige Ausschuß sein vorläufiges Entscheidungsrecht auch über die Erledigung des §. 71 auszudehnen befugt sey, dann würde es geschehen können, daß dem Landesherrn lauter solche Personen als Candidaten für die Präsidenten- und Vicepräsidentenstelle vorgeschlagen würden, welche sämmtlich nach der Ansicht der Regierung nicht ständische Mitglieder sind, und die Verpflichtung, aus denselben die betreffenden Beamten der Ständeversammlung entnehmen zu müssen, würde — da ein feierlicherer Ausspruch, daß jemand in der zur Beurtheilung der Regierung gehörigen Beziehung Ständemitglied sey, als derjenige, wodurch die Ernennung eines solchen zum Präsidenten oder Vicepräsidenten geschieht, nicht wohl gedacht werden kann — zur Folge haben, daß die Regierung indirect genöthigt würde, ihr wohlbegründetes Recht die betreffenden Personen als Ständemitglieder nicht anzuerkennen, geradezu aufzugeben.

Die Rechte der Regierung sind nicht minder heilig, als die der Ständeversammlung, und so wurde denn ganz im Sinne der gegenwärtigen Staatseinrichtungen gehandelt, daß die Ausdehnung des vorläufigen Prüfungsrechts des Legitimationspunkts auf die Genehmigungsfrage nicht zugegeben ward.

Nachdem nun erst 7 Tage nach diesem höchsten Rescripte die Anzeige des Vorstandes des ständigen Ausschusses erfolgte, daß die anwesenden Landstände, deren Anzahl indessen sich verstärkt hatte, eine weitere Präsidentenwahl vorgenommen hätten, erfolgte alsbald den folgenden Tag die höchste Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Nicht nur hierdurch, sondern auch durch die unmittelbar nach der Anzeige des Ständepräsidenten über die Vollzähligkeit der Versammlung erfolgte feierliche Eröffnung ist hinreichendes Licht über den weitern Theil der dritten Beschuldigung verbreitet. Wahrhaft lächerlich muß der darunter mitvorkommende Grund dafür, daß die Eröffnung verzögert sey, erscheinen, daß nämlich das Ministerium die Eröffnung mit den vorhandenen wenigern Mit-

gliedern hätte bewirken wollen, dagegen aber der Legitimationsausschuß auf der größern Zahl bestanden hätte!!

Wie sehr auf die Beförderung einer Vollzähligkeit hingewirkt wurde, geht aus den mehrfachen Aufforderungen an die Wahlcorporationen hervor, welche sich weigerten, an die Stelle der zu Abgeordneten von ihnen gewählten Staatsdiener, denen die Genehmigung nicht ertheilt war, andere Personen zu erwählen. Ein solches Recht der Wahlmänner, nach Willkür die erforderlichen Wahlen zu unterlassen, anerkennen, würde die regelmäßige Bewegung unseres Staatslebens von den rechtswidrigen Entschließungen weniger Personen abhängig machen, was in einem monarchisch regierten Staate, neben dessen Regierung nur eine landständische Verfassung besteht (§. 2 der Verfassungsurkunde), nicht der Fall seyn kann.

Es ist eine der widersinnigsten Behauptungen, daß, weil die Wahlmänner mehrerer Orte neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert und deßhalb nicht genugsam viele Ständemitglieder sich eingefunden hätten, der betreffenden vorgesetzten Behörde die Verpflichtung entstanden sey, die vorhin versagten Genehmigungen für gewählt gewesene Staatsdiener noch zu ertheilen! Das Recht und die Verpflichtung, über den Genehmigungspunkt eine Entscheidung zu geben, ist durchaus von nichts Anderm, als von dem Urtheil über die für die Bejahung oder Verneinung der Frage: ob im einzeln vorliegenden Falle die Genehmigung zu ertheilen sey, sprechenden Gründe abhängig.

Das nur zufällig daraus hervorgehende nur in Verbindung mit dem rechtswidrigen Betragen der Wähler sich möglicherweise entwickelnde Resultat, daß die genügende Anzahl der Ständemitglieder fehlt, was sich übrigens auch auf anderm Wege ergeben kann, steht in keiner Weise dem Ministerium zur Last zu legen, so wenig wie dasselbe zu verantworten braucht, wenn einzelne Abgeordnete ihre Ankunft ungebührlich verzögern oder mit unvollständigen Wahlzeugnissen eintreffen, von welchen Ereignissen die vorige Versammlung der Stände einen bedauernswerthen Vorrath von Beispielen lieferte.

Die anfängliche Verwerfung der Präsidentenwahl hat übrigens keinen die Eröffnung verzögernden Einfluß gehabt, da selbst nach der am 14 Februar erfolgten höchsten Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten noch leider eine ganze Zeit verstrich, bis die erforderliche Anzahl sich dahier versammelt fand.

Es sind nun, diese zu verstärken, am 13 Februar an alle Standesherren besondere Aufforderungsschreiben, in Person oder durch Stellvertreter zu erscheinen, erlassen worden, welche gewiß zeigen, daß seitens des Ministeriums des Innern nichts unterlassen wurde, um die ersehnte Eröffnung der Versammlung herbeizuführen.

Indem ich nun mit der festen Ueberzeugung diese Rechtfertigung meines Verfahrens schließe, daß die Richtigkeit der von mir befolgten Grundsätze von dem Oberappellationsgerichte werde anerkannt werden, kann ich doch diese meine Vertheidigung nicht eher schließen, bis ich noch auf den Punkt mich eingelassen habe, ob überhaupt die angebrachten Anklagepunkte zu einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe sich eignen können.

Es wird sich nicht verkennen lassen, daß bei der Behauptung, daß hier Verfassungsverletzungen in Sprache seyen, den dabei in Betracht kommenden Vorschriften der Verfassungsurkunde ein Sinn unterlegt worden ist, welcher sich nicht auf deren unmittelbar durch den Wortverstand gegebenen Inhalt beschränkt, sondern auf dem Weg einer von letzterem abweichenden Auslegung herausgefunden wurde, und daß die Ergebnisse dieser Auslegung keineswegs auf solchen Gründen der Nothwendigkeit beruhen, vermöge deren jene Vorschriften, ohne die durch die angewendete Interpretation hervorgebrachte Erweiterung ihres Inhalts, sich als unanwendbar oder zwecklos darstellen müßten. Es handelt sich hier nicht von solchen Verfügungen, welche eine Uebertretung von Verfassungsbestimmungen, deren Sinn allerseits anerkannt wäre, sind, sondern nur von der Art und Weise der Auffassung und Anwendung derselben, so daß die gemachten Anschuldigungen nur darauf gehen, daß ich gewisse Verfassungsbestimmungen anders ausgelegt habe, als dieß ständischerseits für richtig gehalten worden. Für dergleichen Fälle des Streites über den Sinn einzelner Verfassungsvorschriften ist aber in dem §. 154 der Verfassungsurkunde Vorsorge getroffen, welcher darin vorgezeichnete Weg ganz umgangen würde, wenn eine Anklage substituirt und somit die Erläuterung der Verfassungsurkunde von kurfürstlichem Oberappellationsgerichte vorgenommen werden könnte. Es kann unmöglich zu einer Verfassungsverletzung gestempelt werden, wenn es sich nur von einer Interpretation der Verfassungsurkunde handelt, indem ja sonst bei der Möglichkeit eines juristischen Irrthums die Stellung eines Ministerialvorstandes zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden müßte.

Der positive Inhalt des §. 100 der Verfassungsurkunde führt aber auch keineswegs zu einem solchen Resultat.

„Verfassungsverletzungen," deren sich ein Ministerialvorstand „schuldig gemacht" hat, sollen nur zu einer Anklage berechtigen.

Es ist unmöglich anzunehmen, daß dieser Satz nicht juristisch aufzufassen wäre, daß also die einzelnen Worte, welche darin vorkommen, nicht nach allgemeinen Rechtsbegriffen aufzufassen wären.

Verletzung der Verfassung ist demnach mit andern Worten mit Verletzung eines Gesetzes oder mit Handeln wider ein Gesetz gleichbedeutend zu nehmen. Es scheint mir hier der Unterschied, welchen

die Rechtswissenschaft in dem Processe zwischen unrichtiger Anwendung einer Rechtsnorm und Verstoßen gegen ein Gesetz anerkennt als erläuternd Beachtung zu verdienen, wonach zwischen klaren Gesetzvorschriften und solchen, die weniger erkennbare positive Normen enthalten, distinguirt und dem höhern Richter einen andern Standpunkt anweis't, je nachdem von den durch die Rechtstheorie gewonnenen Resultaten, welche auf richtigem, erst durch Auslegung gefundenem Verständnisse positiver Rechtsnormen beruhen, oder von so einfachen Gesetzesvorschriften, welche als einer besondern Auslegung nicht weiter bedürftig sich darstellen, die Rede ist. Während nun ein gerichtlicher Ausspruch, welcher als auf theoretischem Ergebnisse beruhend, dem höhern Richter als unrichtig erscheinen und als beschwerend aufgehoben werden kann, wird dagegen derjenige, welcher dagegen als mit klarem Gesetz unvereinbar sich darstellt, als nichtig cassirt. Von einer analogen Distinction scheint mir bei der Interpretation des §. 100 der Verfassungsurkunde ausgegangen werden zu müssen, wenn der Sinn der darin vorkommenden Ausdrücke richtig aufgefaßt werden soll. Einer Verletzung der Verfassung kann man eine unrichtige Auffassung der Bedeutung einer Vorschrift derselben nicht gleichstellen, es erscheint vielmehr jener Ausdruck nur auf solche Fälle passend, wenn positive Verfassungsvorschriften hintangesetzt sind. Letzteres läßt sich ohne eine Verschuldung nicht denken, mag sie in böser Absicht oder in Fahrlässigkeit beruhen, wohingegen die Anwendung des Gesetzes, mag solche auch von anderer Seite her als irrig erscheinen, nicht unter den Gesichtspunkt der Verletzung eines Gesetzes sich stellen läßt. Mit dieser Interpretation des §. 100, welche bei der Abhülfe gegen alle Consequenzen darbietenden Vorschriften des §. 154 der Verfassungsurkunde die Verfassung in keiner Weise gefährdet, steht denn auch der weitere Ausdruck „sich schuldig machen" in Verbindung, welcher eben auf eine Verschuldung hinweis't, die alsdann nicht vorliegen kann, wo es sich nur von dem größern oder geringern Maße der Einsicht handeln würde, welche bei der in der Anwendung liegenden Interpretation sich ergeben hat. Eine Anklage, eine gerichtliche Beschuldigung der Gesetzesverletzung steht nach allgemeinen Rechtsbegriffen da nicht zu denken, wo ein bloßer Fehler der Beurtheilung in Frage steht.

Schon hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, was nur unter dem Gegründetbefinden der Anklage gedacht werden kann, daß nämlich objectiv die Verletzung einer positiven Verfassungsvorschrift vorliegen müsse, welche, wie gesagt, sich nicht schon alsdann herausstellt, wenn eine abweichende Ansicht über die der betreffenden Ministerialhandlung unterliegenden aus der Verfassungsurkunde gefolgerten Rechtssätze vom Gericht angenommen wird. Der Richtigkeit dieser Darstellung scheint nichts mangeln zu können, wenn weiter

nachgewiesen wird, daß der Ausspruch, die Anklage sey begründet, nur mittelst eines Strafurtheils soll geschehen können.

Es kommt, um auch dieses zu zeigen, auf eine genaue Interpretation des §. 100 der Verfassungsurkunde an.

Die betreffenden Worte sind:

„die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht schon „das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten aus„spricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich."

Da ein Strafurtheil mit anderm Worte nur ein solches Erkenntniß heißen kann, welches eine Strafe ausspricht, so wird es darauf ankommen, ob der fragliche Satz des §. 100 der Verfassungsurkunde enthält, daß das Oberappellationsgericht ein Gegründetbefinden der Anklage aussprechen kann, auch ohne daß dasselbe zu einem Strafurtheile sich veranlaßt sieht.

Daß die obige Ausführung auf die Verneinung dieser Frage führt, soll nur als Unterstützungsgrund der hier folgenden Analyse gelten.

Wäre die Interpretation richtig, daß auch ohne ein, das Auflegen einer Strafe enthaltendes Urtheil zu geben, das Enderkenntniß bloß auf den Ausspruch, die Anklage wäre für gegründet zu halten, gerichtet seyn könne, dann müßte auch die Fassung der ganzen Bestimmung so eingerichtet seyn, daß der eines Strafurtheils gedenkende Satz auch nur auf die Amtsentsetzung Beziehung hätte. Sollte dieser Sinn mit der fraglichen Bestimmung verbunden werden müssen, dann würde er mit andern Worten zu lauten haben:

„Die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht ver„mittelst eines Strafurtheils die Amtsentsetzung ausge„sprochen wird" ꝛc. ꝛc.

So lauten indeß die Worte nicht, vielmehr ist gesagt: „wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung ausspricht." Diese Fassung, welche nicht unbestimmt ein Strafurtheil als etwa erfolgend hinstellt, vielmehr dadurch, daß mit dem bestimmmten Artikel des erfolgenden Strafurtheils Erwähnung geschieht, zeigt, daß ein Strafurtheil, als mit dem Gegründetbefinden der Anklage von selbst verbunden gedacht ist, und daß also der Satz umschrieben so viel heißt: die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht das darauf erfolgende Strafurtheil, welches durch diese Voraussetzung als nothwendig nachfolgend hingestellt wird, die Amtsentsetzung ausspricht, die Entfernung vom Amte nach sich.

Nur durch ein Strafurtheil soll demnach das Gegründetbefinden der Anklage ausgesprochen werden können, und also ein Gegründetbefinden der Anklage nur bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Voraussetzungen eines Strafurtheils möglich seyn. Die betreffende Bestimmung des §. 100 würde hiernach so gefaßt gedacht werden müssen. Stellt sich die Anklage nach Maßgabe der Beschaffenheit

der in Anwendung gekommenen Vorschrift der Verfassung als so begründet dar, daß ein Strafurtheil gegeben werden muß, so zieht dasselbe, wenn es auch die Amtsentsetzung nicht ausspricht, doch die Entfernung des Angeklagten vom Amte nach sich.

So ausgelegt, wird böse Absicht oder Fahrlässigkeit der gebührenden Ahndung nicht entgehen, aber ein Strafurtheil dann nicht stattfinden, wenn der ernste Wille, das Rechte auszuüben, bloß dem Vorwurf einer irrigen Ansicht über das nicht so einleuchtend klar verschreitende Gesetz unterworfen wäre.

Dem richterlichen Urtheile bleibt hiernach immer noch darüber die Entscheidung, ob die Gesetzesvorschrift als so unzweifelhaft deutlich angenommen werden kann, daß deren Hintansetzung nur durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit sich erklären läßt.

Indem ich diese Ausführung schließe, bemerke ich nur noch, daß der Antrag auf Entfernung vom Amte wohl nicht dem §. 100 gemäß ist, und richte meinen gehorsamsten Antrag dahin:

die Anklage in allen Punkten zurückzuweisen.

Kurfürstlichen Oberappellationsgerichts
unterthäniger
Kassel, am 10 Julius 1833. Hassenpflug.

Anlage 86.

Auszug aus den Acten.

Am 15 Julius 1833 wurde von Seite der Herren Untersuchungsdeputirten beschlossen, daß

1) das in der Antwort des Herrn Angeklagten zur vierten Frage erwähnte Verpflichtungsprotokoll vom unterzeichneten Secretär aufzusuchen und nach vorgängiger Anfrage bei dem jetzigen Vorstande kurfürstlichen Oberappellationsgerichtes zu den Acten zu nehmen sey,
2) an den Präsidenten der Ständeversammlung geschrieben werden solle
   a) daß man zum Zwecke der Ermittlung, wie viel und welche Mitglieder der Ständeversammlung zur Zeit des ersten Vorschlags der Candidaten zur Präsidenten- und Vicepräsidentenstelle, worauf das landesherrliche Rescript vom 6 Februar d. J. erfolgt sey, anwesend und bereits für legitimirt erklärt gewesen, so wie welche Mitglieder und wann jedes derselben seitdem bis zur wirklichen Bestellung des Präsidenten ꝛc. noch hinzugekommen und für legitimirt erklärt worden, um Mittheilung der betreffenden Legitimationsacten ersuche, und
   b) daß man nach dem Stande der Untersuchung für erforderlich halte, das Protokoll der geheimen ständischen Sitzung vom 14 März d. J. in Betreff der Beschlußnahme über die

Instruction des ständigen Ausschusses und resp. die sonstigen Actenstücke, aus denen hervorgehe, ob der Landtagscommissär bei jener Sitzung zugegen war, oder aus welchem Grunde solches nicht der Fall gewesen, dahier einzusehen, und daher auch, diese Acten anher mitzutheilen, ersuchen müsse;

3) die vom Herrn Geheimenrath Hassenpflug eingereichte Vertheidigungsschrift, nachdem ein Auszug derselben (S. 331 — 333) zu den Untersuchungsacten genommen seyn werde, mittelst Promemoria kurfürstlichem Oberappellationsgerichte vorzulegen, eben so auch

4) an dasselbe ein, den in dem Untersuchungsprotokolle registrirten Beschluß vom 10 d. M. rechtfertigendes Promemoria unter Beifügung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolls vom eben gedachten Tage bis S. 17 einzureichen sey; dem vorgängig auch

5) weiter die Untersuchung fortgesetzt werden solle.

in fidem Scheffer.

Anlage 87.

Zur Zeit des ersten Vorschlags der Candidaten zur Präsidenten- und Vicepräsidenten-Stelle bei der letzten Ständeversammlung waren die in Anlage 1 *) verzeichneten dreißig Mitglieder anwesend und vom permanenten Ausschusse vorläufig für legitimirt erklärt. Die Wahl jener Candidaten fand statt in der ersten vorbereitenden Sitzung am 2 Februar d. J. Seitdem nun bis zum 14ten desselben Monats, an welchem Tage die wirkliche Ernennung des Präsidenten ꝛc. erfolgte, wurden ferner für vorläufig legitimirt erkannt die Abgeordneten v. Geyso, Kaiser und (Grebe) Schäfer. Beides ergibt sich auch aus Nr. 1 der unter 2 **) beigefügten gedruckten Landtagsverhandlungen der Versammlung vom Februar und März d. J.

Von den zuletzt genannten Abgeordneten legitimirten sich der Oekonom Kaiser am 4 Februar, der Grebe Schäfer am 7 Februar und der Abgeordnete v. Geyso am 8 Februar.

Die verlangten Legitimationsacten, geordnet nach der Folge des §. 63 der Verfassungsurkunde, und mit Verhandlungen, welche auf das vorbereitende Verfahren sich beziehen, füge ich im Original unter 3 ***) hier an, nebst einer beglaubigten Abschrift des dabei befindlichen Schreibens des Herrn Vorstandes des Ministeriums des Innern vom 4 Februar Nr. 1151 †) an den vor-

---

*) Als Anlage 59 abgedruckt.
**) Ist hier aufzunehmen für überflüssig erachtet.
***) Deren Abdruck ist für überflüssig erachtet.
†) Als Anlage 57 abgedruckt.

letzten permanenten Ständeausschuß über den von dem genannten Herrn Vorstande beanstandeten **Antrag** auf die höchste Bestellung des Präsidenten ꝛc. aus den zuerst gewählten Candidaten, so wie einer beglaubigten Abschrift der deßhalbigen Antwort des genannten Ausschusses *), beides, um es allenfalls als weitere Belege des betreffenden Punkts der Anklage an kurfürstliches Oberappellationsgericht mit einzusenden.

Sodann übergebe ich das Originalprotokoll der geheimen Sitzung der Landstände vom 14 März d. J., **) welche ohne Beiseyn der Landtagscommission abgehalten wurde, nebst zwei erst gestern zu meiner Ansicht gelangten Schreiben, welche eben hierüber zwischen der kurfürstlichen Landtagscommission und dem Präsidenten der vorigen Ständeversammlung gewechselt wurden und in dem beigefügten Protokolle vom 15 März ***) erwähnt sind. Eine weitere Auskunft als die, welche aus dem Schreiben des vorigen Präsidenten sich ergibt, kann das dermalige Präsidium amtlich nicht geben. Indessen möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß hinsichtlich der Zuziehung der Landtagscommissäre zu geheimen Sitzungen die vorige Ständeversammlung von derselben Ueberzeugung sich leiten ließ, welche auch von ihrer Vorgängerin getheilt und geltend gemacht wurde, daß nämlich die Regierung ein Recht der Theilnahme ihres Commissärs an allen geheimen Sitzungen der Ständeversammlung nicht in Anspruch nehmen könne, indem ein solches unbedingtes Recht

1) weder in der landständischen Geschäftsordnung anerkannt sey, welche vielmehr im §. 19 nur bestimme, daß vom Minister- oder landesherrlichen Commissär für Propositionen der Regierung oder andere landesherrliche Eröffnungen eine geheime Sitzung begehrt werden könne, noch

2) in der Verfassungsurkunde seine Begründung finde, welche im §. 75 das Gültigkeitserforderniß landständischer Beschlüsse feststelle, und in den §§. 92 und 93 den landesherrlichen Commissär als Organ der Staatsregierung nur berufe, um Aufklärung und Aufschlüsse, welche gewünscht werden, zu geben — ein Beruf, welcher durch die Geschäftsordnung zu einem davon verschiedenen Charakter nicht habe umgewandelt, noch wesentlich abgeändert werden sollen, vielmehr nur näher geordnet sey, also, daß hiernach der Landtagscommissär überhaupt als Medium gegenseitiger Mittheilungen, Erklärungen und Verhandlungen zwischen Staatsregierung und Ständeversammlung erscheine, indem ferner

3) ein anderes Verhältniß, als das eben bemerkte, auch nicht aus der Natur der Sache abzuleiten stehe, die gesetzlich eröffnete

*) Als Anlage 58 abgedruckt.
**) Als Anlage 88 abgedruckt.
***) Als Anlage 89 abgedruckt.

Ständeversammlung vielmehr eine Stellung einnehme, vermöge deren sie nicht als eine der Regierung untergeordnete Behörde sich zu benehmen habe, sondern bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt in verfassungsmäßiger Weise mitwirke, und Handlungen wie Unterlassungen der verantwortlichen obern und untern Organe der Verwaltung in den Kreis ihrer Anträge und, bis zum selbstständigen Anklagerechte, ihrer Beschlüsse zu ziehen befugt und verpflichtet sey. Am allerwenigsten mochte

4) die vorige Ständeversammlung oder deren Präsident eine Verpflichtung zu haben glauben, den Landtagscommissär zu einer geheimen Sitzung einzuladen, worin die vom permanenten Ausschusse bereits eingeleitete Anklage gegen einen Ministerial-Vorstand erörtert und einem Beschluß unterlegt wurde, eine Verhandlung, welche die persönliche Verantwortlichkeit eines einzelnen, wenn schon hohen Staatsbeamten betraf, mithin, schon der Natur der Sache nach, nicht Gegenstand einer gemeinschaftlichen Berathung werden konnte.

Auch ohne nochmalige besondere Erwägung dieser und anderer Gründe konnten die vorige Ständeversammlung und deren Präsident keinen Anstand nehmen, ohne Beiseyn eines Landtagscommissärs in geheimer Sitzung eine Anklage zu beschließen, und mit deren Ausführung in der Reihe der Instructionspunkte für den permanenten Ausschuß diesen zu beauftragen, da die erste Ständeversammlung seit Erscheinen der Verfassung schon in der Sitzung vom 2 Mai 1831 sich ausgesprochen, und, diesem Beschlusse getreu, während ihrer langen Dauer an der Ansicht festgehalten hatte, daß der Landtagscommissär, außer den im §. 19 der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen, nur durch vorgängige Einladung sich veranlaßt finden könne, geheimen Sitzungen beizuwohnen, daß aber, außer jenen Fällen, die Zuziehung desselben für die Stände nicht geboten sey. Aus der gedruckten Darstellung der landständischen Geschäftslage am 26 Julius 1832 hebe ich in Anlage 7 aus, was daselbst S. 35 Nr. 76 über die hiernach ungestört fortgesetzte Praxis, der Wahrheit gemäß, bemerkt ist. *) Beispielsweise mag hier noch angeführt werden, daß in einem ähnlichen Falle, bei den Beschlußnahmen über Anschuldigungen gegen die bei den Vorgängen am 7 December 1831 thätig gewesenen Militär-Befehlshaber, in geheimen Sitzungen am 13 und 15 März 1831, welchen der Landtagscommissär nicht beiwohnte, verfahren wurde, wie ich nicht anders weiß und selbst die gedruckten Landtagsverhandlungen jener Tage zeigen; ferner daß noch zuletzt in geheimer Sitzung am 25 Julius 1832 ebenfalls ohne Zuziehung des Landtags-

*) Vergleiche auch die gedruckten Landtagsverhandlungen Nr. 70 S. 914 Beilage XXXV, welche den Bericht des Rechtspflege-Ausschusses über die geheimen Sitzungen enthält.

commissärs, der permanente Ausschuß gewählt wurde, dessen nachherige Anerkennung keinen Anstand gefunden hat, noch finden konnte.

Kassel, am 4 August 1833.

Der Präsident der Ständeversammlung.
(Unterz.) Schomburg.

An
die Herren Oberappellationsgerichtsräthe Kulenkamp, Müller und Schwencken hierselbst.

Anlage 88.

Kassel, am 14 März 1833 in der geheimen Sitzung der Stände.

(In Gegenwart der Ständemitglieder, mit Ausnahme der Herren Bernhardi und Jordan.)

Die auf heutigen Vormittag 9 Uhr vorgerückte vertrauliche Sitzung begann mit Verlesung des Entwurfs zu der vorläufigen Instruction des permanenten Ausschusses durch den Berichterstatter des Rechtspflege-Ausschusses, Hrn. Dedolph, nachdem der Beschluß gefaßt war, über die einzelnen Paragraphen und Abschnitte, ohne vorgängigen Vortrag im Ganzen, gleich zu discutiren und zu beschließen.

Gegen den Eingang des Entwurfs wurde nichts erinnert.

Zu §. 1. Als dieser vorgetragen war, wurde zunächst von mehrern Seiten die Verlesung der darin angezogenen Gesetzstellen verlangt, was durch den Secretär, Dep. Scheffer, geschah. Es entspannen sich einige Debatten über die Statthaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit der speciellen Aufnahme der Verfassungsparagraphen in die Instruction, was vornehmlich Hr. Dep. Eggena bestritt, während Hr. Dep. Dedolph es zu vertheidigen suchte, mit Hinweisung auf die gleiche Form sonstiger Dienstinstructionen.

Insbesondere erhob sich Streit über die Einführung des §. 93 der Verfassungsurkunde, indem die Herren v. Eschwege l und Eggena auszuführen suchten, daß jener Paragraph nicht auf den permanenten Ausschuß Anwendung finden könne, weil derselbe die Existenz einer Landtagscommission namentlich unterstelle, welche aber gerade während der Wirksamkeit des permanenten Ausschusses regelmäßig nicht vorhanden sey, weil die frühere Ständeversammlung diese Ansicht getheilt habe, und weil in allen übrigen Paragraphen, wo des permanenten Ausschusses gedacht werde, der §. 102, oder namentlich der Stände-Ausschuß, erwähnt werde, woraus hervorgehe, daß der §. 93 nicht auf den permanenten Ausschuß, somit auch nicht in die Instruction passe. Dagegen traten besonders auf die Herren Dedolph und Schomburg, welche die Beibehaltung des Paragraphen darauf stützten, daß die Bestimmung allgemein von jedem Ausschusse rede, die Landtagscom-

mission beispielsweise erwähnt sey, daneben auch anderer Behörden, die fortwährend existirten, gedacht sey und allgemeine Hinweisungen ohne nähere Bedeutung nicht entschieden. Bei der Abstimmung wurde der ganze Paragraph des Entwurfs, namentlich mit Beibehaltung des angeführten §. 93 der Verfassungsurkunde, genehmigt.

Die Herren v. Eschwege I, Eggena, v. Geyso und v. Riedesel erklärten ihren Dissens.

Zu §. 2. Dessen Fassung und Inhalt erregte heftigen Widerspruch, namentlich die Einführung des §. 100 der Verfassungsurkunde.

Hr. Eggena tadelte im Allgemeinen den großen Spielraum, welcher dadurch dem bleibenden Ausschuß eingeräumt werde, und suchte zu begründen, daß der §. 100 einestheils ein, den Landständen allein zugewiesenes, auf dem ständigen Ausschuß nicht übertragbares Recht enthalte, und anderntheils wegen seiner besondern Folgen für Verfassungsverletzungen zu leicht zu argen Mißbräuchen führen könne.

Hr Henkel theilte diese Ansicht aus dem besondern Grunde, weil die specielle Bestimmung des §. 100 der Verfassung der generellen des §. 61 derogire.

Hr. Schwarzenberg verfocht die Beibehaltung des §. 100, weil die Vorstände der Ministerien immer Staatsdiener, und schon deßhalb unter der Kategorie des §. 61 begriffen seyen.

Hr. Dedolph behauptete die Befugniß zu dem vorliegenden Auftrag an den bleibenden Ausschuß, und beharrte auf der Fassung des Entwurfsparagraphen mit dem Bemerken, daß nicht davon die Rede wäre, welche Rechte dem Ausschusse nach der Verfassungsurkunde schon zuständen, sondern davon, welche Rechte ihm verfassungsmäßig übertragen werden könnten. Die Uebertragung der hier in Rede stehenden Befugniß sey in der Verfassung nirgends verboten; vielmehr rede der §. 102 ohne Einschränkung von Geschäften, welche dem Ausschuß übertragen werden könnten, besonders davon, daß er das landständische Interesse zu wahren habe, mithin zur Ausübung aller Befugnisse der Stände geeignet sey, falls sie übertragen wären.

Hr. Wippermann erklärte, daß dem Ausschusse nur die Rechte übertragen seyn sollten, die ihm ohnehin zuständen, womit Hr. v. Baumbach III und der Dep. Schefker einverstanden waren, indem der erstere mit Hrn. Eggena gegen die Ausführung des Hrn. Dedolph stritt.

Hr. Zusch sprach sich dahin aus, daß die Summe aller Befugnisse der Stände dem permanenten Ausschuß übertragen werden könne; wogegen Hr. v. Eschwege I einwendete, daß der bleibende Ausschuß im §. 100 erwähnt seyn würde, wenn ihm die dasigen Rechte der Landstände hätten eingeräumt werden sollen.

Diesem schlossen sich die Herren v. Eschwege II, Graf v. Degenfeld und v. Verschuer an, während Hr. Ruth die Ansicht aussprach, daß die Folgen der Anklage nach §. 100 der Verfassungsurkunde nicht einträten, wenn der Ausschuß anklage; und Hr. Zusch bemerkte, daß sich die Wirksamkeit der Uebertragung der Rechte des §. 100 bei der Anwendung zeigen würde.

Herr Schwarzenberg beharrte bei der Aufnahme des §. 100.

Herr Schomburg bemerkte, daß der bisherige ständige Ausschuß denselben ohne Instruction für sich zur Anwendung gebracht habe, und Herr Harnier stimmte aus allgemeinen Gründen für die Beibehaltung, da es dem permanenten Ausschuß ohnehin überlassen bleibe, denselben zu benutzen.

Mit 25 Stimmen wurde die Beibehaltung des §. 2 des Entwurfs mit dem §. 100 der Verfassungsurkunde genehmigt.

Die Herren von Eschwege I und II, Eggena, von Baumbach II, von Geyso, von Riedesel und von Verschuer bemerkten ihren Dissens.

Zu §. 3. Nach dessen Vortrag bestritten die Herren Eggena, von Eschwege I und von Baumbach II die specielle Hinweisung auf die §§. der Verfassungsurkunde, wobei der Herr Präsident und Herr Dedolph bemerkten, daß dieß nur beispielsweise geschehe.

Die besondere Aufnahme der Gesetzesparagraphen wurde mit dem Amendement des Herrn von Eschwege I, daß vor den §§. das Wort: „namentlich" eingeschaltet werde, beschlossen, so wie auf den Antrag des Herrn Eggena statt der Worte „fortdauernd genaue" der Satz „unter Anderm nach sich ergebender Veranlassung" aufgenommen ward.

Die weitere Stelle, welche mit Bezugnahme auf den §. 142 der Verfassungsurkunde von der Wiederverwendung von veräußertem Staatsvermögen redete, wurde auf die Einwendung des Herrn von Baumbach II gestrichen. Eben so die Stelle, die von der Anwendung älterer mit der Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetzen im Widerspruche stehender gesetzlicher Bestimmungen sprach. Der Satz, in welchem des Eintritts eines Regierungswechsels erwähnt wird, gab Veranlassung zu einer Discussion über die Begriffsbestimmung von Regierungswechsel mit besonderer Beziehung auf den Fall des Hintritts Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten, zwischen den Herren von Verschuer und von Eschwege einer- und dem Herrn Präsidenten und Vicepräsidenten andererseits.

Mit den obenbemerkten Veränderungen wurde der §. 3 des Entwurfs fast einstimmig genehmigt.

Zu §. 4. Ueber die letzte Periode dieses §. im Entwurf entwickelten sich lebhafte Debatten zwischen den Herren von Eschwege I und von Baumbach II, und den Herren

Dedolph und Wippermann, namentlich darüber: ob jener Satz ein unstatthaftes Recht auf Sollicitation und Mittheilung von Gesetzentwürfen einräume, oder nicht?

Der Herr Präsident stellte die Frage: ob der ständige Ausschuß, im Fall ihm Gesetzentwürfe übergeben werden würden, zu deren Begutachtung befugt seyn sollte?

Mit einer heitern Bejahung dieser Frage wurde der bestrittene Schlußsatz gestrichen.

Zu §. 5. Auf die Widerrede des Herrn von Eschwege I gegen die Fassung wegen des Verfahrens des Ausschusses bei Eingaben wurden zur Nummer 1), auf den Vorschlag des Herrn Eggena, der Satz „mit Berücksichtigung des landständischen Beschlusses vom 20 Junius 1831," und weiterhin die Worte: „nach Befinden," so wie die Ausdrücke: „in dringenden Fällen," eingerückt.

Die Nummer 2 ward ohne Discussion angenommen.

Eben so die Nummern 3 und 4.

Bei Nummer 5 wurden statt der Eingangsworte: „bei herannahendem Zusammentritte," die Worte: „wenigstens eine Woche vor dem Tage der Einberufung" aufzunehmen beliebt, nach dem Antrage des Deputirten Scheffer und des Herrn Eggena. In Betreff des zweiten Satzes der Nummer 5 protestirte Herr von Eschwege I gegen den speciellen Auftrag zur Anklage wegen Verzögerung der Eröffnung des Landtags. Die Herren Wippermann, Harnier, Heukel und Schomburg waren dafür.

Nach einigen Discussionen wurde der Satz mit Weglassung der Worte: „gegen den Schuldigen im Namen der Landstände," durch Majorität genehmigt, wobei Herr von Eschwege I, Eggena, von Verschuer und Graf von Degenfeld wegen der Anwendung des §. 100 Dissens zu Protokoll einlegten.

Die Nummer 6, welche Herr Eggena als einen anklagesüchtigen Satz bezeichnete und zu bekämpfen suchte, blieb nach der Abstimmung der Kammer stehen; jedoch mit Vernichtung der Endworte: „im Namen der Landstände."

Gegen die Zulassung der Nummer 7 *) erhob sich von mehrern Seiten lebhafter Widerspruch, was den Herrn Vicepräsidenten bewog, mit Zustimmung der Kammer, die Punkte der Anklage gegen den zeitigen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern zu verlesen, und mit einer kurzen Erörterung zu begleiten, in welcher derselbe die Ueberzeugung aussprach, daß bei der Einfachheit und

*) Wie es komme, daß diese Nummer 7 hier unter C. 5 vorkommt, während der Auszug aus der Instruction, welcher der Eingabe vom 18 März beiliegt, dieselbe unter C. 6 aufführt, ist Gegenstand erfolgloser Ermittlung gewesen.

Klarheit der Fälle die Verfassungsverletzungen und die volle Begründung der Anklage Jedem einleuchten werde.

Der Deputirte Scheffer hielt dennoch dafür, zu einem Ausspruche darüber: ob die fragliche Anklage gegründet oder nicht gegründet sey, sich nicht hinreißen lassen zu dürfen, weil die Frage zu wichtig sey, als daß man, ohne eigene Kenntniß der vollständigen Acten und ohne genaue Erwägung, ein Urtheil zur Zeit schon fällen könne. Auch fand er es unzulässig, einen solchen Punkt beiläufig und implicite bei Ertheilung einer Instruction abzuthun, besonders da dem Rechtspflegeausschusse die vorgängige Prüfung der Anklage in der Ueberweisung des Rechenschaftsberichts zur Berichtserstattung noch vorliege.

Herr von Eschwege I und Herr Henkel äußerten gleiche Ansichten, und der letztere fand eine sofortige Discussion und Beschlußnahme mit der Geschäftsordnung nicht verträglich.

Die Herren Wippermann und Schomburg suchten zu beweisen, daß die Geschäftsordnung, welche andere Fälle unterstelle, nicht entgegenstehe.

Herr Eggena ging auf eine bestreitende Beleuchtung der von Hrn. Schomburg verlesenen und auseinandergesetzten Anklagepunkte selbst ein, wie auch Herr von Verschuer.

Der Deputirte Scheffer protestirte gegen die Discussion über das Materielle und verlangte deren Aussetzung, wenn man nicht durch einen Ausweg dem permanenten Ausschusse die beantragte Ermächtigung ertheilen könne, ohne zugleich die Anklage selbst mit zu genehmigen.

Die Herren Wippermann und Schwarzenberg hielten den fraglichen Instructionspunkt für eine eventuelle Ermächtigung, ohne die Anklage selbst geradehin für begründet zu erklären.

Herr Henkel und der Deputirte Scheffer fanden darin einen Widerspruch.

Herr Dedolph stimmte in dem Falle für Aussetzung des streitigen Punkts, wenn mehrere Mitglieder erklärten, daß sie noch nicht gehörig vom Gegenstand unterrichtet seyen.

Bei der Abstimmung erhielt die Nummer 7, nach dem Vorschlag im Entwurfe, die Billigung der Versammlung mit 20 Stimmen.

Der Deputirte Scheffer gab seinen Dissens zu Protokoll.

Zu §. 6. Derselbe ward nach einigen Aeußerungen der Herren Schomburg, Eggena, Wippermann und von Baumbach II, mit dem Zusatze: „außer dem Fall einer Anklage," und mit Weglassung der Worte: „an der vorhergehenden Berathung," angenommen.

Der Schlußsatz, den Druck der Verhandlungen des permanenten Ausschusses vorschreibend, wurde durch Mehrheit verworfen,

und hierauf zur Abstimmung über den ganzen, wie vorsteht, abgeänderten Entwurf geschritten.

Die Annahme als provisorische Instruction erfolgte durch 28 Stimmen gegen 9.

Weiter wurde vom Herrn Präsidenten eine Mittheilung der Landtagscommission, Auskunft über einen Beschluß der vorigen Ständeversammlung betreffend, verlesen, und die Frage:

ob ihm die Antwort darauf überlassen werden solle?

zustimmend entschieden.

Herr Vicepräsident bemerkte seinen Dissens.

Schließlich bewilligte die Kammer auf den Antrag des Secretärs, Deputirten Scheffer, Namens des Landsyndicats, unter Zustimmung des Herrn Präsidenten, eine einstweilige Vorlage von 500 Rthlrn. für die allgemeinen ständischen Bedürfnisse an Schreibmaterialien, Druckkosten ꝛc.

Nachdem endlich die Protokolle der bisherigen geheimen Sitzungen vom 9, 11 und 13 d. M. verlesen waren, wurde die Sitzung geschlossen.

(unterz.) Baumbach,
Landtagspräsident.

Scheffer,
Deputirter und Landtagssecretär.

Anlage 89.

Kassel, am 15 März 1833 in geheimer Sitzung der Stände.

(In Gegenwart der Ständemitglieder, mit Ausnahme der Herren Deputirten Bernhardi und Jordan.)

Als die öffentliche Sitzung geschlossen war, wurde vom Herrn Präsidenten bemerkt, daß, in Folge der erfolgten Vorlage des Voranschlags für's Jahr 1833 zur Wahl eines Budgetausschusses geschritten werden müsse.

Es erhoben sich hierauf einige Discussionen über die Anzahl der Mitglieder und über die Art, die Zahl und Stärke ihrer Abtheilungen zwischen den Herren Deputirten von Eschwege I, Graf von Degenfeld-Schomburg, von Baumbach II und Dedolph. Ehe hierüber ein Beschluß gefaßt ward, trat Herr Deputirter Hagedorn auf und fragte: ob die Landtagscommission das Recht habe, in den geheimen Sitzungen gegenwärtig zu seyn? Sey dieß nicht der Fall, so müsse er darauf antragen, daß sie die Sitzung verlasse, oder, falls man solchem Verlangen nicht genüge, die Session aufgehoben werde.

Herr Landtagscommissär Meisterlin fand keinen Grund für das Begehren, da Staatsregierung und Stände keinen verschiedenartigen Zweck verfolgten, gemeinsam für das Wohl des Ganzen

wirkten und geheime Sitzungen der Ständeversammlung, ohne daß die Landtagscommission eingeladen oder gegenwärtig wäre, keinen officiellen Charakter hätten.

Herr Deputirter Dedolph bemerkte, daß die Frage schon bei der vorigen Ständeversammlung mehrfach zur Sprache gekommen und ein Recht der Staatsregierung nicht anerkannt sey auf Anwesenheit der Landtagscommission in geheimer Sitzung, wiewohl ihm jene mit dieser nicht unverträglich, aber auch keineswegs nothwendig scheine. Er halte eine Discussion und Beschlußnahme deßhalb und jetzt für unnöthig.

Herr Landtagscommissär Meisterlin vindicirte für die Staatsregierung das Recht der Gegenwart in geheimen Sitzungen der Ständeversammlung, indem er die gegentheilige Ansicht für unverträglich mit dem monarchischen Princip erklärte.

Herr Deputirter König widersprach, worauf der Herr Präsident das Wort ergriff und bemerkte, daß er sich bei dieser Gelegenheit veranlaßt finde, der Ständeversammlung als Factum mitzutheilen, daß ihm von der Landtagscommission ein an ihn gerichtetes Schreiben zugekommen sey, worin dieselbe das Recht zu geheimen Sitzungen eingeladen zu werden anspreche, und er dieses Ansinnen für seine Person zurückgewiesen habe.

Derselbe verlas das Schreiben und seine Antwort.

Herr Deputirter Hagedorn wiederholte seinen Antrag.

Herr Präsident erwiderte, daß die Landtagscommission von ihm zur geheimen Sitzung eingeladen worden.

Herr Landtagscommissär Meisterlin protestirte gegen die Einladung in dem Sinn einer Erlaubniß, bestand auf dem angesprochenen Recht, und erklärte, daß von der Landtagscommission der Posten nicht verlassen werde, es sey denn aus freiem Entschlusse.

Herr Landtagscommissär Koch schloß sich mit einigen Aeußerungen an.

Herr Deputirter Dedolph wiederholte seinen Antrag auf Aussetzung der Discussion und der Fassung einer Entschließung.

Herr Vicepräsident wies auf die frühern Verhandlungen in der vorigen Ständeversammlung hin und trug auf einstweilige Aussetzung des Streitpunkts an, was genehmigt wurde. ꝛc.

Baumbach,
Landtagspräsident.

Für die Treue der Abschrift
(L. S.) (unterz.) Kehr,
Landsyndicus.

Anlage **90.**

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Die von mir durch verehrlichen Erlaß vom 14 d. M., zur Untersuchungssache gegen den Herrn Geheimenrath Hassenpflug,

als Vorstand des Ministeriums des Innern, eingeforderte Erklärung verfehle ich nicht, sofort in Folgendem abzugeben.

So lange ich der Landtagscommission vorgestanden habe, sind vertrauliche oder geheime Sitzungen der Ständeversammlung stets entweder durch die Landtagscommission veranlaßt, oder von dem Präsidenten der Ständeversammlung während der öffentlichen Sitzung oder nach deren Schluß, in Gegenwart des Landtagscommissärs verkündigt, beziehungsweise angesagt worden. Zu den auf diese Weise angekündigten geheimen Sitzungen habe ich mich als Landtagscommissär stets, und zwar anfänglich unter dem Widerspruche mehrerer Ständemitglieder, eingefunden, und es sind mir, außer der am 14 März d. J. stattgehabten geheimen Sitzung, keine Fälle bekannt oder erinnerlich, in welchen eine geheime Sitzung ohne diese im Beiseyn des Landtagscommissärs vorhergegangene Ankündigung abgehalten worden wäre.

Was nun die geheime Sitzung der Ständeversammlung am 14 März d. J. betrifft, so fand bekanntlich am 13 März d. J. eine öffentliche Sitzung statt, welche in eine geheime Sitzung überging.

An dieser geheimen Sitzung am 13 März d. J. nahm die Landtagscommission Theil, und es wurde darin die Instruction für den permanenten Ausschuß zur Berathung gebracht. Diese Berathung führte nach einigen Verhandlungen zu dem Beschlusse der Ständeversammlung, daß der Ausschuß noch einige Vorarbeiten bewirken, und diese in einer weitern geheimen Sitzung, welche zugleich auf den andern Tag, den 14 März, Nachmittags um vier oder fünf Uhr, bestimmt wurde, vorlegen solle.

In Gemäßheit dieser Ankündigung war ich am 14 März im Begriffe, mich zum Abgehen in die Sitzung bereit zu machen, als ich von dem Präsidenten der Ständeversammlung ein Schreiben erhielt, in welchem derselbe der Landtagscommission eröffnete, daß der Ausschuß seine Arbeiten bereits früher beendigt gehabt habe, und hierauf von der Ständeversammlung die auf den Nachmittag bestimmt gewesene geheime Sitzung bereits abgehalten worden sey.

Erst hierdurch erhielt ich zu gleicher Zeit Kenntniß davon, daß die Ständeversammlung am 14 März vor der auf den Nachmittag angesetzten Zeit eine geheime Sitzung zu halten sich entschlossen hatte, und daß solche auch schon abgehalten war.

Die Erklärungen des Herrn Regierungsrathes Koch und des Hrn. Regierungsassessors Müller in Beziehung auf die vorliegende Angelegenheit ermangle ich nicht gehorsamst beizulegen.

Kassel, am 21 August 1833.

Meisterlin.

An
die Herren Deputirten des kurfürstlichen Oberappellationsgerichts.

Abschrift.

Das kurfürstliche Oberappellationsgericht will wissen,

1) auf welche Weise in frühern Fällen die kurfürstliche Landtagscommission veranlaßt worden sey, bei geheimen Sitzungen sich einzufinden;
2) ob dieselbe von der am 14 März d. J. gehaltenen vorher Seitens der Ständeversammlung nicht in Kenntniß gesetzt worden sey, und überhaupt davon, daß eine solche gehalten werden solle, keine Wissenschaft gehabt habe.

Ad 1.

ist meines Wissens früher und bisher in der Regel jede geheime Sitzung in der nächst vorhergegangenen (öffentlichen oder geheimen) Sitzung vom Präsidenten, in Gegenwart der Landtagscommission, angesagt, und diese dadurch veranlaßt worden, von ihrem Recht ihr beizuwohnen Gebrauch zu machen.

Ad 2.

wurde in der geheimen Sitzung am 13 März d. J. unter Andern, in Gegenwart der Landtagscommission, der permanente Ausschuß gewählt, die Verhandlung über die demselben zu ertheilende Instruction eröffnet; der Rechtspflege-Ausschuß mit einem darüber zu erstattenden Berichte beauftragt, und endlich bestimmt, daß diese jetzt zu schließende geheime Sitzung den folgenden Tag, Donnerstag den 14 März d. J., Nachmittags um — ich weiß nicht genau mehr welche von diesen beiden Stunden — vier oder fünf Uhr fortgesetzt werden solle.

Mit dieser vom Präsidenten verkündigten Bestimmung ging man am 13 d. g. M. auseinander.

Als nun am folgenden Tage, den 14 März, die Landtagscommission im Begriffe war, zu der auf den Nachmittag angesetzten geheimen Sitzung sich zu verfügen, erhielt sie, kurz vor der dazu bestimmten Stunde, Nachmittags etwa gegen drei Uhr, ein Schreiben des Präsidenten der Ständeversammlung vom 14 d. g. M. des wesentlichen Inhalts:

daß die auf den Nachmittag bestimmt gewesene geheime Sitzung bereits des Vormittags abgehalten worden sey, mithin nun nicht mehr des Nachmittags stattfinde.

Diese speciellen Thatsachen vorausgeschickt, beantworte ich die oben ausgehobene zweite Frage dahin, daß die Landtagscommission von der am 14 März d. J. gehaltenen geheimen Sitzung vorher Seitens der Ständeversammlung nicht in Kenntniß gesetzt worden ist, und daß ich überhaupt davon, daß eine solche des Vormittags gehalten werden solle, keine Wissenschaft gehabt habe.

Kassel, am 20 August 1833.

Koch.

Zur ersten Frage: Hierauf vermag ich eine bestimmte Antwort nicht zu geben, da ich vor der im Februar und März l. J. stattgefundenen Ständeversammlung nicht Landtagscommissär gewesen bin, und keine eigene Kenntniß davon habe, wie es in frühern Fällen gehalten worden ist.

Zur zweiten Frage trete ich ganz der Erklärung des Herrn Regierungsraths Koch bei.

Kassel, den 21 August 1833.

Müller.

Anlage 91.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Zur schuldigen Befolgung der durch den mir gestern zugekommenen verehrlichen Erlaß vom 14 d. M. an mich ergangenen Aufforderung sey es mir vergönnt, bevor ich zur speciellen Beantwortung der mir vorgelegten beiden Fragen schreite, folgende kurze Bemerkungen vorauszuschicken.

Da ich weder Mitglied der Ständeversammlung von 1831 — 1832, überhaupt aber zu dieser Zeit, in welcher mich mein Beruf in Hanau festhielt, niemals hier anwesend gewesen war, und ich folglich von dem Geschäftsgange der Ständeversammlung, wie er sich nach der Geschäftsordnung ausgebildet hatte, keine selbstständige Kenntniß erlangt haben konnte, so war ich, nachdem ich höchsten Orts zum Präsidenten der zu Anfang dieses Jahres einberufenen Ständeversammlung ernannt worden war, bemüht, durch genaue Erkundigung bei dem Landsyndicus und den Mitgliedern der vorigen Ständeversammlung mir diejenige Kenntniß von dem praktischen Geschäftsgange zu verschaffen, die mir zur Leitung der Geschäfte des damaligen Landtags nothwendig waren.

In Beziehung auf die Frage: „ob und in wie weit die Landtagscommission den geheimen Sitzungen der Ständeversammlung jedesmal beizuwohnen habe?" erfuhr ich, daß hierüber ein noch nicht geschlichteter Streit obwalte.

Die Staatsregierung habe nämlich verlangt, daß die Landtagscommission jeder geheimen Sitzung der Ständeversammlung beiwohnen müsse, die Ständeversammlung habe aber dagegen behauptet, daß nach Verschiedenheit der zur Discussion kommenden materiellen Gegenstände die Fälle zu unterscheiden seyen:

1) wo die Landtagscommission den geheimen Sitzungen beiwohnen müßte;
2) wo sie denselben beiwohnen könnte, und
3) wo sie denselben nicht beiwohnen dürfe.

Eine Vereinigung über diese Streitfrage sey, wie der Landtag von 1831—32 aufgelöst worden, noch nicht zu Stande gebracht

gewesen, von der Ständeversammlung aber seyen mitunter geheime Sitzungen ohne Anwesenheit der Landtagscommission gehalten worden, wogegen, als einstmals nach einer öffentlichen Sitzung man zu einer geheimen übergegangen, um darin einen Gegenstand zur Berathung zu bringen, wobei gewünscht wurde, daß die Landtagscommission nicht daran Theil nehmen möge, und man dieselbe ersucht habe, sich zu entfernen, von derselben erklärt worden sey, daß sie bleiben werde; als aber hierauf die Discussion über den fraglichen Gegenstand nicht begonnen, habe der Landtagscommissär, unter dem Anführen unwohl geworden zu seyn, sich entfernt, und hierauf habe die Discussion stattgefunden.

Hiernach erheischte, als Präsident der Ständeversammlung, es meine Pflicht, den Streitpunkt wenigstens so festzuhalten, wie er damals stand, zumal da, nach genauer rechtlicher Prüfung des Verhältnisses, ich mich überzeugen mußte, daß die Ansicht der Ständeversammlung die richtige sey.

Ich erwog nämlich, daß die Verfassungsurkunde

1) über die Gegenwart der Landtagscommission in den Sitzungen der Ständeversammlung gar nichts bestimme und der Landtagscommission in den §§. 92 und 93 derselben nur beiläufig in einer ganz andern Beziehung gedacht werde;
2) daß die Geschäftsordnung, auf welche in dem §. 77 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung hingewiesen werde, ebenfalls nirgends festsetze, daß die Landtagscommission jeder öffentlichen oder geheimen Sitzung beiwohnen müsse;
3) daß überall nur von Sitzungen der Ständeversammlung die Rede sey, die Landtagscommission aber kein Glied oder Theil der Ständeversammlung ausmache;
4) daß der §. 19 der Geschäftsordnung festsetze, daß Sitzungen der Ständeversammlung selbst bei verschlossenen Thüren gehalten werden können, welches nichts Anderes bedeuten könne, als daß Jeder, der nicht zur Ständeversammlung gehöre, davon ausgeschlossen seyn solle, auch wenn er sonst das Recht haben sollte, in das Sitzungszimmer einzutreten;
5) daß, da in dem §. 24 der Geschäftsordnung von einem bedingten Erscheinen der Minister oder landesherrlichen Commissäre in der Ständeversammlung die Rede sey, dieses voraussetze, daß die Gegenwart der Landtagscommissäre in den Sitzungen für beständig, weder als nothwendig, noch als jederzeit vorhanden unterstellt werden könne;
6) daß allerdings manche Fälle denkbar seyen, wo es von großem Interesse für die Ständeversammlung seyn würde, geheime Sitzungen ohne Gegenwart der Landtagscommission zu hal-

ten, z. B. bei Berathung der Adresse auf die Thronrede, oder wenn ein Antrag darauf gestellt oder berathen werden sollte, Beschwerde bei der Staatsregierung über die Landtagscommission zu führen;

7) daß geheime Sitzungen der Ständeversammlung ohne Gegenwart der Landtagscommission in keiner Art für die Staatsverfassung gefährlich werden können, indem verfassungsmäßig die Landstände einen Bestandtheil der Staatsgewalt selbst bilden (vergl. §. 2 der Verf.-Urk.), nicht aber wie späterhin der verantwortliche Ministerialvorstand des Innern in der sogenannten landesherrlichen Verkündigung vom 25 März d. J. behauptete, die Landstände seyen eine politische Corporation im Staate, welche unter das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung gestellt wäre, also gleich einer Zunft, die ohne den obrigkeitlichen Deputirten sich nicht versammeln dürfe; eine Behauptung, die nur auf Irrthum oder völliger Verkennung des Sinnes und des Geistes der durch die Verfassungsurkunde vom 5 Januar 1831 eingeführten Repräsentativ-Verfassung beruhen kann, — und daß, wenn die Landstände wirklich beabsichtigen sollten, staatsverrätherische Plane zu schmieden (welches jedoch in keinem Falle vorausgesetzt werden könne), ihnen hierzu viele andere Mittel und Wege offen ständen, als die Sitzungen im Ständelocal.

Auf den oben näher angegebenen Stand der Sache und auf die eben angeführten Rechtsgründe gestützt, richtete ich nun mein Verfahren in Einladung oder Entfernung der Landtagscommission zu den geheimen Sitzungen ein.

So weit ich mich noch zu entsinnen und ohne Einsicht der landständischen Acten, die mir nicht mehr zu Gebot steht, genau anzugeben vermag, habe ich in schuldiger Beantwortung der ersten mir vorgelegten Frage, während der kurzen Dauer der vorigen Ständeversammlung keinmal Veranlassung gefunden, die Landtagscommission einladen zu lassen, sich zu einer besonders angesetzten geheimen Sitzung einzufinden.

Gewöhnlich wurden die geheimen Sitzungen vor oder nach den öffentlichen Sitzungen gehalten, zu welchen die Landtagscommission sich ohnedieß eingefunden hatte. Besonders angesagte geheime Sitzungen haben außer der, deren in der zweiten mir vorgelegten Frage Erwähnung geschieht, meines Wissens weiter keine stattgefunden, als die am Tage nach der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung am 9 März d. J., in welcher einige Ausschüsse, unter andern der zur Abfassung der Adresse auf die Thronrede, gewählt und einige auf den Geschäftsgang Beziehung habende Beschlüsse gefaßt wurden. Zu dieser Sitzung geschah von

mir die Einladung an die Ständemitglieder bei Gelegenheit der Eröffnung der Ständeversammlung am 8 März d. J., die Landtagscommission habe ich, so weit ich mich entsinne, zu dieser geheimen Sitzung nicht eingeladen, auch hat sie derselben, so viel mir erinnerlich ist, nicht beigewohnt. Wenn bei den geheimen Sitzungen, welche nach Schließung der öffentlichen Sitzungen gehalten wurden, die Landtagscommission bleiben wollte, so war hierbei nichts zu erinnern, indem Gegenstände verhandelt wurden, bei welchen sie die Discussionen mit anhören konnte, welches ich derselben auch, ob jedesmal weiß ich nicht mehr, aber doch mehrmals, bemerklich gemacht habe.

Als die auf eine öffentliche Sitzung folgende geheime Sitzung, in welcher die Adresse auf die Thronrede berathen wurde, beginnen sollte, ersuchte ich indeß die Landtagscommission sich zu entfernen, und sie kam auch diesem Ersuchen ohne Widerrede nach.

Was die geheime Sitzung vom 14 März d. J., und somit die zweite mir vorgelegte Frage betrifft, so muß ich bemerken, daß, als die öffentliche Sitzung vom 13 März beginnen sollte, sich mancherlei Aussichten stellten, daß die Auflösung der Ständeversammlung bald erfolgen könne; ich verwandelte daher die öffentliche Sitzung alsbald in eine geheime, theilte der Ständeversammlung meine Besorgnisse mit, und stellte zur Frage, ob nicht alsbald zur Wahl und Instruirung des permanenten landständischen Ausschusses geschritten werden solle? Die Antwort fiel bejahend aus, es wurde daher sofort zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses geschritten und mit dem Verlesen eines Entwurfs zu einer Instruction für den permanenten Ausschuß, welcher bereits von der vorigen Ständeversammlung angefertigt worden war, der Anfang gemacht. Es ergab sich indessen hierbei, daß dieser Entwurf in der Form, wie er vorlag, nicht zu brauchen sey; es wurde daher der Beschluß gefaßt, daß dieser Entwurf alsbald von dem Rechtspflege-Ausschuß umgearbeitet und des andern Tags, Nachmittags 4 Uhr, zum Vortrag und zur Berathung in geheimer Ständesitzung gebracht werden sollte.

Die Landtagscommission, welche sich zu der öffentlichen Sitzung vom 13 März eingefunden hatte, blieb auch, als diese in eine geheime umgewandelt worden, in derselben gegenwärtig, nahm jedoch, so viel mir erinnerlich, an der Discussion keinen Antheil.

Den 13 März des Abends kamen einige Mitglieder des Rechtspflege-Ausschusses zu mir und eröffneten mir, daß sie bereits mit ihrer Arbeit so weit fortgerückt seyen, daß des andern Vormittags Vortrag darüber in der Ständeversammlung gehalten werden könne, auch gewünscht werde, daß die geheime Sitzung des andern Vormittags beginnen möge, damit, wenn, wie leicht möglich,

die Discussion sich in die Länge ziehen sollte, dieselbe doch noch an demselben Tage beendigt werden könne. Ich ließ alsbald sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung auf den 14 März Vormittags zur geheimen Sitzung einladen, nicht aber die Landtagscommission,

1) weil nach §. 102 der Verfassungsurkunde die Instruirung des permanenten Ausschusses von den Landständen ausgehen soll, und einer Mitwirkung der Landtagscommission dabei nirgends gedacht ist;

2) weil es weder nöthig noch räthlich erschien, daß die Landtagscommission dieser Discussion beiwohne, und

3) weil dieselbe dadurch, daß sie sich aus der geheimen Sitzung, in welcher die Adresse auf die Thronrede berathen wurde, auf die erste Aufforderung gleich entfernt hatte, zu erkennen gegeben hatte, daß sie jeder geheimen Sitzung nicht beizuwohnen brauche, und also nachgegeben zu haben schien, daß es Fälle gebe, wo sie den geheimen Sitzungen nicht beiwohnen dürfe. —

Die Sitzung vom 14 März d. J. begann Morgens um 9 Uhr und endigte Mittags gegen 1 oder 2 Uhr mit völlig zu Stande gebrachter Instruction für den permanenten Ausschuß. —

Da ich indessen nicht wußte, ob es nicht vielleicht die Absicht der Landtagscommission gewesen sey, in die Tags vorher bei Schließung der geheimen Sitzung auf den 14ten des Nachmittags um 4 Uhr bestimmte geheime Sitzung zu kommen, so hielt ich es der Höflichkeit angemessen, alsbald nach dem Schlusse der Sitzung vom 14 März d. J. die Landtagscommission zu benachrichtigen, daß das fragliche Geschäft bereits seine Erledigung gefunden habe und die Sitzung am Nachmittage daher nicht stattfinden werde. — Desselben Tags am Abend um 9½ Uhr erhielt ich noch ein an mich und nicht an die Ständeversammlung gerichtetes Schreiben der Landtagscommission, worin dieselbe Namens der Staatsregierung gegen die abgehaltene geheime Sitzung, ohne daß sie, die Landtagscommission, solcher beigewohnt habe, protestirte und eine Abschrift der ertheilten Instruction verlangte; ich rückantwortete alsbald, daß ich für meine Person die Protestation nicht annehmen könne und daher zurückweisen müsse, und eben so wenig mich ermächtigt hielt, Abschrift von einer Urkunde zu ertheilen, die durch einen Beschluß der Ständeversammlung zu Stande gekommen sey. Späterhin bei einer andern Gelegenheit habe ich die Ständeversammlung von diesem Vorgang in Kenntniß gesetzt.

Indem ich hierdurch der an mich erlassenen Aufforderung ein Genüge geleistet zu haben hoffe, füge ich noch die Versicherung

hinzu, daß ich Alles hier niedergeschrieben habe, dessen ich mich noch zu entsinnen vermag, der ich hochachtend verharre

Kurfürstl. Oberappellationsgerichts

Kassel, gehorsamster

am 18 August 1833. Baumbach.

Anlage 92.

Vorläufige Instruction für den bleibenden landständischen Ausschuß.

Nachdem von der gegenwärtigen Ständeversammlung in Gemäßheit des §. 102 der Verfassungsurkunde die Wahl eines ständigen Ausschusses zur Besorgung aller, die ununterbrochene Wirksamkeit einer verfassungsmäßigen Landesvertretung in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage bezweckenden Geschäfte vorgenommen, und zu Mitgliedern dieses Ausschusses die Abgeordneten Bürgermeister Schomburg, Hofrath Harnier, Obergerichtsanwalt Schwarzenberg, Hauptmann v. Heydwolf und Bürgermeister Wippermann durch absolute Stimmenmehrheit gewählt worden, so wird demselben zu genauerer Bestimmung seines Wirkungskreises, und um über den Umfang der ihm sowohl im Ganzen wie jedem einzelnen Mitglied obliegenden Verantwortlichkeit gegen die Gesammtheit der Landstände keinen Zweifel übrig zu lassen, die nachfolgende mit strengster Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit — nach Maßgabe des bei dem Eintritt in die Ständeversammlung geschworenen landständischen Eides — zu beobachtende Instruction ertheilt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Ausschuß hat es sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, bis zum nächsten Landtag auf die Vollziehung der Landtagsabschiede und sonstigen Beschlüsse der jetzigen und frühern Ständeversammlung hinzuwirken, und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach dem Inhalte gegenwärtiger Instruction weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten, bei seiner Geschäftsführung auch die den Umfang seiner Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmenden §§. 61, 81, 87, 93, 95, 101, 102, 104, 105, 126 und 142 der Verfassungsurkunde, auch §. 1—3 der Geschäftsordnung sorgfältig zu beobachten.

§. 2.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit hat derselbe sodann auch darauf zu verwenden, daß die Verfassungsurkunde nebst den damit in wesentlicher Verbindung stehenden Gesetzen in allen Stücken auf-

richtig und unverkümmert zur Vollziehung komme, und auf diesen Zweck, sey es mittelst der ihm nach §. 105 zustehenden Anträge bei der Staatsregierung, sey es auf dem Wege der nach §§. 61, 81, 100 und 101 zulässigen Anklage der betreffenden Staatsbeamten, mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

§. 3.

Insbesondere hat der Ausschuß rücksichtlich der Vollziehung der Verfassungsurkunde in ihren einzelnen Bestimmungen sich unter andern bei sich ergebender Veranlassung Kenntniß davon zu verschaffen, ob bei Besetzung der Staatsämter überhaupt, und namentlich den §§. 52, 53 und 55, so wie in Ansehung der Gerichte den §§. 120 — 122 der Verfassungsurkunde gemäß verfahren, auch ob bei den den Staatsdienern zu ertheilenden Dienstanweisungen die Vorschrift des §. 60 beobachtet; ferner, ob nicht etwa durch Verordnungen der den Ständen durch §. 95 der Verfassungsurkunde eingeräumten Befugniß zu nahe getreten, oder Dispensationen von Gesetzen, den Bestimmungen des §. 96 zuwider, ertheilt, ob landesherrliche Anordnungen oder Verfügungen ohne Contrasignatur des betreffenden Ministerialvorstandes, gegen §. 108 vollzogen, irgend eine von den Landständen nicht bewilligte Landesabgabe ausgeschrieben, oder ohne Erwähnung solcher Bewilligung in den Ausschreiben erhoben und in dieser Hinsicht den §§. 143 und 146 (so wie eintretenden Falles dem §. 147) nachgelebt werde. Sollte einer dieser Fälle zur Kenntniß des Ausschusses gelangen, so hat derselbe alsbald im verfassungsmäßigen Wege auf dessen Abstellung hinzuwirken. Vorzüglich aber wird es demselben noch zur Pflicht gemacht, zur Vollziehung des §. 156 der Verfassungsurkunde dafür Sorge zu tragen, daß von neu ernannten obersten Staatsbeamten der über die von ihnen geschehene Angelobung der Beobachtung der Verfassung aufzustellende Revers an das landständische Archiv abgegeben und daselbst niedergelegt werde. Schließlich liegt es dem Ausschuß ob, falls etwa möglicherweise während der Dauer seiner Wirksamkeit ein Regierungswechsel, insbesondere durch tödtlichen Hintritt Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten Wilhelm II, oder Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten sich ereignen sollte, davon ungesäumt die sämmtlichen Landstände zu benachrichtigen, damit dieselben zu dem nach §. 82 der Verfassungsurkunde am 14ten Tage nach der Regierungsveränderung erfolgenden Zusammentritt in den Stand gesetzt werden.

§. 4.

In Beziehung auf das nach §. 72 der Verfassungsurkunde einen Theil der Staatsverfassung bildende Wahlgesetz vom 16 Febr. 1831 hat der Ausschuß darauf zu achten, daß zu der in den §§. 3 und 60 festgesetzten Zeit die Wahlen zum künftigen Landtage vor-

genommen werden und jeder etwaigen Verzögerung durch geeignete Schritte bei der Staatsbehörde entgegen zu wirken; deßgleichen in Beziehung auf das nach §. 62 der Verfassungsurkunde unter den Schutz der Verfassung gestellte Staatsdienstgesetz vom 8 März 1831 sich Kunde davon zu verschaffen, ob hinsichtlich der Anstellung von Staatsdienern den Vorschriften dieses Gesetzes allenthalben Genüge geschehe, und dazu nöthigenfalls auf verfassungsmäßige Weise beizutragen.

§. 5.

Zum Zwecke der Vollziehung des Landtagsabschiedes vom 9 März 1831, soweit dieselbe nicht bereits geschehen ist, hat der Ausschuß bei der hohen Staatsregierung alle erforderlichen Schritte zu thun, um insonderheit die Vorbereitungsarbeiten zu den in den §§. 4, 6 u. 7 zugesicherten, noch zurückstehenden Gesetzentwürfen möglichst zu beschleunigen.

§. 6.

Als selbstständige Functionen hat der Ausschuß nachstehende Obliegenheiten zu besorgen:

1) alle an ihn gelangenden Gesuche, Anträge und Beschwerden einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und mit Berücksichtigung des landständischen Beschlusses vom 20 Junius 1831 (L. V. S. 191) — sofern dieselben nicht schon in Bestimmungen der Verfassungsurkunde und verfassungsmäßiger Gesetze ihre vorläufige (§. 35 u. 99 der Verfassungsurkunde) oder endliche Erledigung finden — davon entweder Veranlassung zur Mittheilung an die hohe Staatsregierung, nach Befinden unter Beifügung sachgemäßer Anträge, zu nehmen, oder in dringenden Fällen die etwa erforderliche weitere Vorbereitung zur Beschlußnahme auf dem künftigen Landtage zu treffen.

2) Derselbe hat dem landständischen Archiv und der landständischen Bibliothek, welche zunächst unter der Aufsicht des Landsyndicus stehen, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß ersterm eine möglichst zweckmäßige und sichernde Einrichtung gegeben, auch letztere zum dienlichen Gebrauche der künftigen Ständeversammlung vervollständigt werde.

3) Im Fall eine oder die andere der landständischen Stellen erledigt werden sollte, deren provisorische Besetzung mit Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Ständeversammlung vorzunehmen.

4) Die außerordentliche Zusammenberufung der Landstände, wenn der Ausschuß dieselbe im wesentlichen Interesse der Landeswohlfahrt dringend erforderlich hält, namentlich im

Falle der nach §. 95 eintretenden außerordentlichen Maßregeln zu beantragen.

5) Wenigstens eine Woche vor dem Tage der Einberufung des künftigen Landtags sich insgesammt hier am Orte zu versammeln, und in Gemäßheit der §§. 1—3 der Geschäftsordnung vom 16 Februar 1831 die nöthige Einleitung zu dessen Eröffnung zu treffen, namentlich auch, falls sich die letztere der geschehenen Einberufung der Stände ungeachtet durch das Verschulden eines Ministerialvorstandes verzögern sollte, nöthigenfalls, wegen Verfassungsverletzung oder Hintansetzung der Berufspflichten eine Anklage vor Gericht zu erheben.

6) Wird der Ausschuß beauftragt, wegen der Vergehungen, welche im §. 61 und 100 der Verfassungsurkunde genannt sind, sie mögen schon begangen seyn oder noch künftig vorkommen, gegen die betreffenden Ministerialvorstände eine Anklage bei dem competenten Gerichte einzuleiten.

7) Für den Fall der Auflösung oder Vertagung der gegenwärtigen Ständeversammlung die von dem vorigen permanenten ständischen Ausschusse bei kurfürstlichem Oberappellationsgerichte eingereichte Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz Namens der Landstände aufzunehmen und fortzusetzen, auch wegen der aus dem bereits verlesenen Berichte des erwähnten Ausschusses vom 8 d. M. außerdem sich noch ergebenden Verletzungen der Verfassung, denjenigen Ministerialvorstand, welchem solche zur Last fallen, bei dem höchsten Gerichte Namens der Landstände anzuklagen, insofern nicht eine solche Anklage schon vor der Auflösung oder Vertagung von der Ständeversammlung selbst eingereicht seyn sollte.

§. 7.

Im Verhältnisse zu der hohen Staatsregierung hat der Ausschuß — außer den nach §. 105 der Verfassungsurkunde ihm zustehenden Anträgen — sich auch denjenigen Vorbereitungsarbeiten nach Befinden zu unterziehen, zu welchen derselbe von jener aufgefordert werden möchte, namentlich der Erörterung einzelner Punkte der künftigen Rechnungsablage, der vorläufigen Prüfung der ihm etwa mitzutheilenden Gesetzentwürfe, einstweiliger Berathung über beabsichtigte Aenderungen im Steuer- und Schuldenwesen, Erstattung von Gutachten über sonstige Gegenstände von landständischem Interesse, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in allen dergleichen Fällen die Aeußerungen des Ausschusses als bloße Mittheilung seiner Ansicht mit Rücksicht auf die ihm vorzugsweise bekannten landständischen Verhältnisse, in keiner Hinsicht beschränkend für die Berathung und Beschlußnahme der künftigen Versammlung seyn können.

§. 9.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist außer im Fall einer Anklage die Theilnahme von drei Mitgliedern hinreichend und wird dem Ausschuß überlassen wegen der Mitwirkung seiner Mitglieder bei den ihm obliegenden Geschäften das Weitere festzusetzen.

Angenommen, wie vorsteht, in der Sitzung der Ständeversammlung am 14 März 1833.

Die Ständeversammlung.
Baumbach.
Scheffer, Landtagssecretär.

Anlage 93.

Auszug
aus dem Sitzungsprotokoll des Oberappellationsgerichts, als Staatsgerichtshofs, vom 13 September 1833.

(Die Untersuchungsdeputirten legen die von dem Herrn Geheimenrath Hassenpflug übergebene Vertheidigungsschrift nebst einem Auszuge des Protokolls über die von demselben erhobene Beschwerde vor.)

Beschluß. Die Eingabe des Herrn Geheimenrathes Hassenpflug ist an die Untersuchungsdeputation zu dem Ende abzugeben, um die Untersuchung, so weit solche nicht bereits bewirkt worden, auf die in jener angegebenen neuen Thatsachen vorerst zu beschränken, und das Untersuchungsprotokoll sodann zur weitern Beschlußnahme vorzulegen.

2) Ist dem Herrn Geheimenrath Hassenpflug davon Nachricht zu geben.

Bode.

An
den Herrn Geheimenrath Hassenpflug hierselbst.

Anlage 94.

Bericht
des Deputirten Wippermann, Namens der ersten Abtheilung des Rechtspflege-Ausschusses, über die unterbliebene Vollziehung des Recrutirungsgesetzes.

Hohe Ständeversammlung!

In der landständischen Sitzung vom 28 August 1833 ist dem Ausschusse für Rechtsgegenstände die Begutachtung und Beantragung von Maßregeln wegen geschehener Nichtvollziehung des Re-

crutirungsgesetzes rücksichtlich der dießjährigen Recrutenaushebung aufgetragen worden. Wenn auch nach diesem Beschlusse schon als feststehend angenommen ist, daß das Recrutirungsgesetz nicht vollzogen sey, und nur darauf ankommen dürfte, sich über die in einem solchen Falle zu ergreifenden Maßregeln zu äußern, so wird es doch nicht unangemessen seyn, das Sachverhältniß näher darzustellen.

Durch das Recrutirungsgesetz vom 10 Julius 1832 §. 29 ist bestimmt worden, daß vom Ministerium des Innern alle Verfügungen und Entscheidungen in den die Aushebung und zwar bis zur Ueberweisung der Recruten an die Musterungscommission betreffenden Angelegenheiten in oberster Instanz ergehen. Unter dem Ministerium des Innern sollen die Regierungen die Leitung dieser Geschäfte haben.

Nach §. 6 jenes Gesetzes nimmt die Militärpflichtigkeit, d. h. die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, ihren Anfang mit dem 1 Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte 19te Lebensjahr des Militärpflichtigen folgt. Es waren also am 1 Januar 1833 alle diejenigen zum Kriegsdienste verbindlich geworden, welche im Jahr 1813 geboren sind, weil alle diese am 1 Januar 1833 das 19te Lebensjahr zurückgelegt hatten. Zufolge §. 32 des Recrutirungsgesetzes soll jede Aushebung eines Friedensjahres der Regel nach in der Zeit vom 1 December des vorausgegangenen bis zum 1 April des Jahres, für welches die Aushebung stattfindet, dergestalt vollständig beendigt seyn, daß schon an dem zuletzt gedachten Tage die pflichtige Mannschaft eingestellt werden kann. Es mußte also die Aushebung für das Jahr 1833 am 1 December 1832 beginnen und dergestalt beendigt seyn, daß am 1 April 1833 die pflichtige Mannschaft eingestellt werden konnte. Eine Ausnahme ist nach §. 33 aus besondern Gründen nur in der Art zulässig, daß das Aushebungsgeschäft eines Jahres früher angefangen und beendigt werden kann. Ein solcher Ausnahmsfall ist für die Altersclasse von 1813 nicht eingetreten, es mußte also bei der Regel sein Verbleiben behalten.

Diese unbedingte Folge des Gesetzes, daß nämlich am 1 December 1832 eine Recrutirung beginnen mußte, daß solche in den gesetzlich bestimmten Terminen fortgeführt werden mußte, und daß sie am 1 April 1833 beendigt seyn mußte; durfte nicht anders beseitigt werden, als mittelst eines neuen Gesetzes, welches eine entgegenstehende Bestimmung enthält.

Nichtsdestoweniger hat das Ministerium des Innern durch einen Beschluß vom 26 Januar 1833 „sämmtlichen Regierungen eröffnet, daß die Geschäfte der zweiten (dießjährigen) Aushebung einstweilen zu sistiren seyen.“ Dieser Beschluß ist vom Vorstande des Ministeriums des Innern und der Justiz, Geheimenrath

Hassenpflug, unterschrieben. Es ist mithin dadurch die Kraft eines Gesetzes gehemmt worden; es ist die Vollziehung eines Gesetzes auf unbestimmte Zeit hin untersagt worden; es ist ein Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt. Es ist durch Ministerialverfügung ein Erfolg hervorgerufen, welcher nicht anders als durch ein Gesetz gegründet werden konnte.

Das Ministerium des Innern hat in einem Communicate vom 25 August 1833 (s. Beil. I) anerkannt, „es habe — die zweite Aushebung — im December (§. 32) v. J. erfolgen müssen" und „diese zweite Aushebung sey dann auch im December v. J. begonnen." Es ist also dadurch vom Ministerialvorstande des Innern das Bekenntniß abgelegt, daß wirklich eine Aushebung zu der angegebenen Zeit habe vorgenommen werden müssen. Daß in der Sistirung des Geschäfts eine eigentliche wahre Aufhebung oder doch eine Abänderung des Recrutirungsgesetzes vom 10 Julius liege, ist von dem Ministerium des Innern nicht minder anerkannt, indem dasselbe in der Sitzung vom 26 August 1833 den Landständen den Entwurf eines Gesetzes, „die Abänderung einzelner Bestimmungen in dem Recrutirungsgesetze vom 10 Julius 1832 betreffend," um deren Zustimmung zu erlangen, vorgelegt hat, durch welches gerade für die Zukunft festgesetzt werden soll, daß mit Umfassung der Altersclasse von 1813 die Militärpflichtigkeit erst mit zurückgelegtem 20sten Lebensjahre beginnen solle. Durch diese Proponirung eines Gesetzentwurfs wird hinlänglich anerkannt, daß das Beginnen der Militärpflichtigkeit nicht vom zurückgelegten 19ten Lebensjahr auf das zurückgelegte 20ste Jahr, also nicht die Aushebung der Altersclasse des Jahres 1813 vom 1 Januar 1833 auf den 1 Januar 1834 durch Ministerialverfügung verrückt werden durfte. Zur Rechtfertigung der am 26 Januar 1833 geschehenen Sistirung einer Aushebung bezieht sich das Ministerium des Innern auf die in einigen Anlagen seines Communicats (s. Beil. II bis VI) enthaltenen Gründe. Aus den betreffenden Documenten geht hervor, daß über den fraglichen Gegenstand Communicationen zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern stattgefunden haben, denen zufolge der Kriegsminister gewünscht hat, daß im September 1833 eine gemeinschaftliche Aushebung der Altersclassen von 1813 und 1814, mithin die eine später, die andere früher, als gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgenommen werde. Das Ministerium des Innern hat jedoch in einer Antwort erklärt (s. Beil. IV), daß eine spätere Aushebung durch das Gesetz ausgeschlossen sey, und daß daher das vom Kriegsministerium beabsichtigte Verfahren bedenklich wäre, weßhalb es darüber einer Entschließung entgegensehe, ob nicht zu dem beabsichtigten Verfahren die Zustimmung der Ständeversammlung zu erwirken, und wie für diesen Fall die deßhalbige Instruction

zu ertheilen sey. Das Kriegsministerium hat darauf geantwortet (s. Beil. V), daß bei der Ständeversammlung die Zustimmung zu den Bestimmungen, welche in dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurfe enthalten sind, aus den in den Motiven zu solchem angegebenen Gründen eingeholt werden möchte. Statt eine Entschuldigung zu liefern, gewähren demnach die mitgetheilten Papiere noch den Beweis eines höhern Grades von Verschulden, indem der Vorstand des Ministeriums für die innern Angelegenheiten das Gesetzwidrige seiner Handlungsweise gekannt hat, und dennoch auf dieser dem Gesetze zuwider laufenden Bahn vorgeschritten ist. In einer Mittheilung vom 10 August 1833 drückt das Ministerium des Innern die Meinung aus, daß die Aushebung habe unvollzogen bleiben können, da beide Ministerien über die Frage, ob überhaupt sofort eine neue Aushebung zu beginnen sey, verschiedener Ansicht gewesen seyen, gleichwohl die übereinstimmende Mitwirkung beider Departements nothwendig sey.*) Allein es ist diese übereinstimmende Mitwirkung keineswegs nothwendig; vielmehr ist die Thätigkeit beider Departements in dem Gesetze sehr genau, namentlich auch in Betreff der Zeitfolge, von einander geschieden, indem das Ministerium des Innern die Aushebung allein vorzunehmen und nach Anleitung der §§. 38 bis 81 des Recrutirungsgesetzes zu vollenden hat, die Wirksamkeit der Militärbehörden aber erst, wenn dieses geschehen ist, nach Maßgabe des §. 84 durch Anberaumung des Musterungstermins beginnt. Ueberhaupt hat das Ministerium des Innern bei einer von ihm ausdrücklich für falsch erkannten Ansicht des Kriegsministers seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, ohne seine bessere Ueberzeugung der irrigen Meinung des Kriegsministeriums aufzuopfern, sondern dem letztern die Verantwortlichkeit zu überlassen, wenn dasselbe etwa nicht geneigt gewesen wäre, die für das Jahr 1833 ausgehobenen Leute aus der Altersclasse von 1813 einzustellen, zumal ausdrücklich bestimmt ist, daß hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, jeder Minister persönlich für die Gegenstände seines Departements verantwortlich sey. Es ergibt sich also auch hierdurch wieder, daß das Recrutirungsgesetz vom 10 Julius 1832 vom Ministerium des Innern in seiner Wirksamkeit gehemmt, folglich aufgehoben, mindestens in einzelnen Bestimmungen abgeändert ist, und zwar mit dem Bewußtseyn von der Gesetzwidrigkeit dieses Benehmens. Nach der Verfassungsurkunde §. 95 kann ohne Beistimmung der Landstände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Es ist also durch das Verfahren des Ministeriums des Innern der Verfassungsurkunde §. 95 zuwider gehandelt, und in dieser

*) S. den Bericht des Hrn. v. Bardeleben über diese Angelegenheit.

Beziehung die Verfassung verletzt. Das Recht der Gesetzgebung gebührt dem Regenten, der solches mit Zustimmung der Landstände ausübt. Der Vorstand des Ministeriums des Innern hat also die Befugnisse des Regenten gekränkt und die Rechte des Thrones angetastet, hat auch einen Eingriff in die Rechte der Stände sich erlaubt. Letzteres läßt sich um so weniger verantworten, als die Ständeversammlung bereits auf den 25 Januar 1833 einberufen war, mithin die Angelegenheit jeden Tag den Ständen vorgelegt werden konnte, um ihre Einwilligung einzuholen, und abgesehen hiervon, wenn etwa die bestehenden Gesetze unzulänglich waren, jedenfalls nach §. 95 der Verfassungsurkunde eine solche außerordentliche Maßregel, wie das Ministerium des Innern sich erlaubt hat, von diesem dem Staatsministerium hätte zur Entscheidung unter Zuziehung des permanenten landständischen Ausschusses vorgelegt werden müssen. Es läßt sich die statt dessen beobachtete Verfahrungsweise des Ministeriums des Innern noch weniger rechtfertigen, wenn man die Folgen derselben erwägt, indem dadurch einerseits veranlaßt ist, daß fast 1400 Hessen eine geraume Zeit hindurch nicht bloß ihrer gesetzlichen Verpflichtung entzogen, sondern auch verhindert worden sind, den ehrenvollen Beruf des Waffendienstes im Heere zu erfüllen, andererseits für eine gleiche Anzahl von Soldaten, welche zufolge des Gesetzes §. 123 nach vollendeter Dienstzeit die Entlassung aus dem activen Dienste und die Rückkehr in ihre bürgerlichen Verhältnisse erwarten durften, das heiligste Recht der Menschen, die persönliche Freiheit, beeinträchtigt ist. Die Landstände sind nach §. 89 der Verfassungsurkunde im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen, überhaupt das Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes zu befördern. Sie dürfen also nicht einen Augenblick anstehen, die Rechte ihres Fürsten zu schützen und zu vertheidigen, wenn ein Beamter des Landes sich die Befugnisse des Thrones anmaßt; sie müssen wachen für die Rechte des Vaterlandes, wenn dieselben auf gleiche Weise gefährdet sind. Sie sind insbesondere durch die Verfassungsurkunde §. 100 befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen. Es wird deßhalb von der ersten Abtheilung des Rechtspflege-Ausschusses einstimmig darauf angetragen, den Geheimenrath Hassenpflug, Vorstand des Ministeriums des Innern und der Justiz, weil er das Recrutirungsgesetz vom 10 Julius 1832 außer Wirksamkeit gesetzt, und dem §. 95 der Verfassungsurkunde zuwider, ohne Zustimmung des Regenten und der Landstände aufgehoben oder abgeändert hat, wegen Verletzung der Verfassung vor dem Oberappellationsgericht in Gemäßheit des §. 100 der Verfassungsurkunde anzuklagen, mit dem Antrag, alle

nach dem Recht und den Gesetzen eintretenden Folgen eines solchen Verfahrens gegen denselben zu erkennen und auszusprechen.

Kassel, den 31 August 1833.

Wippermann.

I.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 25 August 1833.

Nr. 8087.

(Betreffend den Bericht des Abgeordneten v. Bardeleben über die vom Ministerium des Innern angegebenen Gründe, warum die Recrutenaushebung für das folgende Jahr bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.)

Beschluß. Der Landtagscommissär, Hr. Obersteuerdirector Meisterlin, hat bei der Discussion des bezeichneten Berichts Folgendes zu benutzen:

Zunächst werden der Ständeversammlung mit Beziehung auf die Mittheilung vom 10 d. M., Nr. 7593 Protokoll d. J., zur nähern Erläuterung der darin erwähnten Thatumstände folgende Actenstücke des Ministeriums des Innern mitgetheilt, nämlich die Nummern 11843/3, 116, 490, 5562 Protokoll d. J. — Im Uebrigen werde auf den in der Sitzung vom 19 August vorgetragenen Bericht bemerkt: es sey ja hier nicht, wie der Hr. Berichterstatter glaube, davon die Rede, „ein Gesetz aufzuheben, zu suspendiren und außer Kraft treten zu lassen." Ein solches könne begreiflich nur durch ein neues Gesetz, also nur unter Mitwirkung der Landstände geschehen, ein die deßfallsige Vorschrift hintansetzendes, die landständische Mitwirkung übergehendes Verfahren aber sey nicht anders, als vermittelst eines formellen Acts einer gehörig publicirten Erklärung möglich, daß das bestehende Gesetz aufgehoben seyn solle. Hier handelt es sich nur um die Frage: ob nach dem Recrutirungsgesetze unter den vorliegenden, der Ständeversammlung mitgetheilten besondern Umständen eine Aushebung für das laufende Jahr habe beginnen müssen? Gemäß dem §. 129 des Recrutirungsgesetzes sey die erste Aushebung im August v. J. begonnen, habe aber nach dem im §. 32 dieses Gesetzes angegebenen Zeitverhältnisse nicht vor der zweiten Hälfte des Monats December beendigt werden können. Hierdurch stelle sich die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters, daß die Recruten, wenn das Recrutirungsgeschäft beschleunigt worden wäre, schon im November oder December hätten eingestellt werden können, als unrichtig dar. — Wolle man sich nun doch einmal auf das Recrutirungsgesetz berufen, so habe nicht, wie es in dem Berichte (S. 3) heiße, die zweite

Aushebung im Monate Februar d. J., sondern im December (§. 32) v. J. erfolgen müssen. Diese zweite Aushebung sey denn auch im December v. J. begonnen, jedoch aus den, in der oben erwähnten Mittheilung und den Anlagen sich ergebenden Gründen sistirt worden. Dieses sey einfach das Sachverhältniß. Diese Gründe haben nun zugleich den Entschluß veranlaßt, der Ständeversammlung die Sache zur Erledigung vorzulegen. Die Ständeversammlung sey aber bekanntlich nicht, wie der Berichterstatter meine, vom Januar bis zum April d. J. versammelt gewesen, und es sey daher die Vorlage, welche nunmehr in dem unterm heutigen Tage der Ständeversammlung mitgetheilten Gesetzentwurf bestehe, der gegenwärtigen Versammlung vorbehalten. Durch diesen Gesetzentwurf werde, wenn die Ständeversammlung denselben genehmige, dem in dem Berichte gestellten Anheimgeben insofern entsprochen, als nach demselben die Aushebung der Altersclasse von 1813 im December d. J., nach Maßgabe des §. 32 des Gesetzes beginnen werde.

Hassenpflug.

vdt. Ende.

II.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 22 December 1832.

Nr. 11843.

(Die Regierung in Marburg trägt darauf an, den Anfangstermin für die nächste Aushebung auf den 1 Januar 1833 zu bestimmen.)

Beschluß. Das Kriegsministerium wird unter dem Bemerken, daß man diesseits mit dem Antrage der Regierung einverstanden sey, um baldigst gefällige Erdffnung seiner Meinung ergebenst ersucht.

(unterz.) Hassenpflug.

III.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 8 Januar 1833.

Nr. 116.

(Antwortcommunicat des Kriegsministeriums, den Anfangstermin für die nächste Aushebung betreffend.)

Beschluß. Eine Abschrift dieses Communicats wird der Regierung hierselbst (zu Marburg), (zu Fulda), (zu Hanau), zur schleunigsten gutachtlichen Aeußerung zugefertigt.

(unterz.) Hassenpflug.

IV.

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 26 Januar 1833.

Nr. 490.

(Die Regierung hierselbst berichtet über den Anfangstermin für die zwei nächsten Aushebungen.)

Beschluß. Dem Kriegsministerium ist auf das gefällige Communicat vom 30 December v. J. Folgendes ergebenst zu erwiedern:

Man könne mit Rücksicht auf die gesetzlich und für die vorjährige Aushebung benehmlich mit dem Kriegsministerium bestimmten Termine und Fristen des Recrutirungsgeschäfts nicht die Ansicht theilen, daß die Musterung und Einstellung der Recruten aus den Altersclassen 1812 und rückwärts von der vorgängigen Beseitigung der angebrachten Reclamationen abhängig zu machen sey. Auch was die vom Kriegsministerium beabsichtigte Verbindung der Recrutirungen der Jahre 1833 und 1834 im Monat September d. J. betreffe, so sey die Zulässigkeit dieses Verfahrens nicht unzweifelhaft. Es würde nämlich jene Verbindung bewirken, daß

1) die zweite Aushebung später und
2) die dritte Aushebung früher,

als es durch den §. 32 des Recrutirungsgesetzes regelmäßig bestimmt sey, gehalten würde.

Zu 1 sey man der Ansicht, daß wenn auch nach dem §. 33 des angeführten Gesetzes das Aushebungsgeschäft eines Jahrs früher beginnen dürfe, hierdurch wohl nicht zugleich die Befugniß gegeben sey, eine Aushebung später beginnen zu lassen. Vielmehr dürfte ein solches Verfahren durch das Argument des Gegentheils um so mehr für ausgeschlossen zu betrachten seyn, als die durch eine spätere Recrutirung herbeigeführte Benachtheiligung bei weitem größer, als die mit einer früheren verbundene seyn würde. Jeder Militärpflichtige könne nämlich mit Beziehung auf den §. 6 des angezogenen Gesetzes fordern, daß er nicht später, als das Gesetz bestimmt, eingestellt, und folglich im Frieden mit dem zurückgelegten 24sten Lebensjahr entlassen und seinen bürgerlichen Verhältnissen zurückgegeben werde.

Zu 2 sey eine solche frühere Aushebung nur aus besondern Gründen und ausnahmsweise für zulässig erklärt, wobei das Gesetz ohne Zweifel einen ungewöhnlichen, nicht vorausgesehenen Bedarf an Mannschaft unterstellt habe. Ob nun gegenwärtig solche besondere Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, und namentlich ob dieselben zugleich mit den Gründen für eine spätere Aushebung geltend zu machen seyen, stelle man ergebenst anheim.

Vielleicht sey es indessen mit Rücksicht auf die Gründe, welche die erwähnte Verbindung wünschenswerth machen, zu erwägen, ob nicht die Altersclasse von 1812 mit der von 1813 in der Art zu vereinigen stehe, daß man aus der ersten ein Viertel (da sie wegen der vielen Befreiungen die schwächere sey) und aus der letzteren drei Viertel des gegenwärtigen Bedarfs entnehme — oder ob nicht im laufenden Jahre bloß die Altersclasse von 1813 dergestalt heranzuziehen sey, daß nach Maßgabe des §. 128 des Recrutirungsgesetzes die frühern Altersclassen von 1812 u. s. w. benutzt würden, wenn die zuerst genannte erschöpft wäre?

Da jedoch der §. 123 des angeführten Gesetzes, sowohl das vom Kriegsministerium beabsichtigte, als das so eben anheim gegebene Verfahren bedenklich machen, und diese Bedenklichkeit durch die Gründe, welche die Vorschläge des Kriegsministeriums veranlaßt haben, nicht schlechthin beseitigt würde, jene Gründe gleichwohl dringend Berücksichtigung zu erfordern schienen, so sehe man darüber, ob nicht zu dem beabsichtigten Verfahren die Zustimmung der in der Kürze zusammentretenden Ständeversammlung zu erwirken, und wie für diesen Fall die deßhalbige Instruction zu ertheilen sey, einer baldigsten gefälligen Entschließung entgegen.

2) Sämmtlichen Regierungen wird mit Beziehung auf den Beschluß vom 8 d. M. Nr. 116 Pr. d. J. eröffnet, daß, da der vorliegenden Frage eine Erledigung vorausgehen müsse, die Geschäfte der zweiten (dießjährigen) Aushebung einstweilen zu sistiren seyen.

(unterz) Hassenpflug.

V.

Auszug aus dem Protokoll des kurfürstlichen Kriegsministeriums, Abtheilung für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten, 1ste Section.

Kassel, am 10 Junius 1833.

Nr. 1387.

(Mittheilung des Ministeriums des Innern, in Betreff der beabsichtigten Verbindung der Recrutirungsjahre 1833 und 1834, im Monate September d. J.)

Beschluß. Dem Ministerium des Innern ist Folgendes ergebenst zu erwidern:

Unter den in dem gefälligen Communicate vom 26 Januar d. J. (Nr. 490) angeführten Gründen schließe man sich nicht nur der Deroseitigen Meinung, daß die Zulässigkeit einer Verbindung der Recrutirungsjahre 1833 und 1834 zweifelhaft sey, vollkommen an, sondern man habe auch die weiter in Frage gestellte Vereinigung der Altersclassen von 1812 und 1813 für bedenklich, und insofern

für unausführbar erkannt, als bei der, dem vorgängig zu bewirkenden Aushebung und Musterung der letzterwähnten Classe, die Einstellung der Recruten der Classe von 1812 nicht am 1 März würde haben erfolgen können, eine Verzögerung hierbei nicht nur wegen des Frühjahrsexercirens, sondern auch hinsichtlich der in diesem Falle nicht zu umgehenden längeren Beibehaltung der älteren weit über 5 Jahre gedienten Leute unzulässig gewesen seyn würde. Rücksichtlich dieser Umstände sey dann auch die Einstellung der Dienstpflichtigen von 1812 im Armeecorps inzwischen verfügt und bewirkt worden, und beziehe man sich dieserhalb auf die ergebenste Mittheilung vom 6 Februar d. J. Nr. 212 fg.

Betreffend nun aber die wirkliche Bestimmung des Aushebungstermins für die Altersclasse von 1813, so ergeben die seitdem eingegangenen und übereinstimmenden Berichte der militärischen Mitglieder der vorjährigen Recrutirungsräthe:

1) daß eine große Anzahl der Militärpflichtigen aus der Altersclasse von 1812 eine völlige körperliche Reife noch nicht erlangt, und deßhalb bis zur nächsten Aushebung habe zurückgesetzt werden müssen;

2) daß mit Gewißheit anzunehmen sey, es werde ein Gleiches, und zwar in einem noch höhern Grade, bei den Altersclassen von 1813 eintreten, und diese, falls sie im Jahre 1833 eingestellt werden sollte, nur wenig brauchbare Leute liefern, mithin deren Aushebung und Einstellung von gleich großem Nachtheile für das Militär, wie für die Militärpflichtigen seyn, und zwar für das erstere, indem solches alsdann nur schwache Leute erhalte, welche, wenn sie auch wirklich die mit der ersten militärischen Ausbildung verbundenen Anstrengungen zu tragen im Stande gewesen, dennoch im Fall eines Kriegs nur die Hospitäler füllen würden, für die Militärpflichtigen aber, weil sich durch die häufigen Zurücksetzungen die Zahl der Theilnehmer an der Ziehung der Loose vermindern und dergestalt Mancher marschiren müsse, der im andern Fall eine vielleicht höhere Nummer gezogen hätte und frei geblieben wäre; und endlich

3) daß sich evident herausstelle, daß in der Regel die für den Kriegsdienst erforderliche körperliche Ausbildung mit dem zurückgelegten 19ten Lebensjahre noch nicht erlangt, und es dem zufolge für den Militärpflichtigen wie für den Staat vortheilhaft, ja nothwendig sey, die Militärpflichtigkeit erst nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahr eintreten zu lassen.

In Beziehung auf diese Berichte, welche sich noch weiter durch die Regimenter sowohl, als schon durch die häufigen spätern Zurückhaltungen von Eingestellten der Altersclasse 1812 bestätigt hätten, sowie ferner in Rücksicht der bereits in dem diesseitigen Communicat vom 30 December v. J. (Nr. 2826) dargestellten Unmöglichkeit

einer zweimaligen Recruteneinstellung in einem und demselben Jahre, sehe man sich demnach zu dem Wunsche veranlaßt, die Aushebung der Altersclasse von 1813 bis zum 1 December d. J., wo dieselbe das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben werde, auszusetzen, und gebe zu dem Ende ergebenst anheim: hierzu die betreffende Zustimmung der dermalen versammelten Landstände, unter dem Bemerken gefälligst erwirken zu wollen, daß man auf dem nächsten Landtage, welchem ohnehin die Revision des Recrutirungsgesetzes nach §. 130 desselben vorbehalten sey, im Allgemeinen darauf antragen werde:

„daß überhaupt künftig die Militärpflichtigkeit erst mit dem zurückgelegten 20sten Lebensjahre, d. h. mit dem 1 Januar desjenigen Jahres, welches auf das zurückgelegte 20ste Lebensjahr des Militärpflichtigen folge, beginne, und mit dem 25sten Lebensjahr endige, und an der Erlangung dieser Zustimmung um so weniger zweifeln zu dürfen glaube, als schon in der ständischen Sitzung vom 12 Februar d. J. anerkannt worden, daß die Gesetze der meisten Staaten die Militärpflichtigkeit erst nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahr eintreten lassen, was auf dem Grunde beruhen möge, daß man erst eine völlige körperliche Reife haben wolle."

Gleichzeitig welle man noch kurfürstlichem Ministerium des Innern ergebenst bemerken, daß durch diese spätere Einstellung der Altersclasse von 1813 irgend ein Nachtheil für die Militärpflichtigen der Altersclasse von 1812 und die jetzt im 4ten Jahre dienenden Soldaten, in Hinsicht einer etwa daraus folgenden längern Dienstzeit überall nicht entstehen werde, indem die Militärpflichtigen der zuletzt gedachten Altersclasse erst in dem laufenden Jahre, mithin ebenwohl nach wirklich zurückgelegtem 20sten Lebensjahr eingestellt worden und von da an ihre Dienstjahre zählen; die im 4ten Jahre dienenden Leute aber ohnedieß gesetzlich, erst nach zurückgelegtem 4ten Dienstjahre, mithin erst künftiges Jahr, insoweit ihnen nicht älter gediente vorangehen, in die Reserve treten können.

(unterz.) v. Hesberg.
(unterz.) vdt. Schmelz.

VI

Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 17 Junius 1833.

Nr. 5562.

(Mittheilung des Kriegsministeriums vom 10 d. M., den Anfangspunkt der nächsten Recrutirung betreffend.)

Beschluß. Dem Kriegsministerium ist ergebenst zu erwi-

dern: der der Ständeversammlung nach dem gefälligen Communicate zu proponirende Vorschlag setze voraus, daß man derselben die Gründe, aus denen die zweite Aushebung bisher nicht vorgenommen sey, vollständig erörtere. Das Ministerium des Innern könne nun als Grund, warum die Sistirung der letzteren stattgefunden habe, nur den, freilich genügenden, anführen, daß das Kriegsministerium eine neue Einstellung nicht gewünscht habe, und müsse daher, um diesen Wunsch befriedigend erklären zu können, um eine baldigste deßhalbige — der Ständeversammlung zu übergebende — Mittheilung ergebenst ersuchen.

(unterz.) Hassenpflug.

Anlage 95.

Kurhessische Landtagsverhandlungen, Nr. 29. Dreißigste öffentliche Sitzung. Kassel, am 17 September 1833.

(In Gegenwart der Landtagscommissäre und der Ständemitglieder, mit Ausnahme der HH. Dep. v. d. Malsburg, v. Eschwege II und v. Geyso.

Nachdem der Hr. Landsyndicus erklärte, daß er das Protokoll der gestrigen Sitzung noch nicht vollendet habe, und hierauf die Eingaben verlesen hatte, erstattete Hr. Dep. Wippermann, Namens der ersten Abtheilung des Rechtspflege-Ausschusses, Bericht über die unterbliebene Vollziehung des Recrutirungsgesetzes (A. 158), und fügte hinzu: Es ist in diesem Berichte nur eine Seite hervorgehoben, von welcher aus die Handlung des Ministerialvorstandes als Verfassungsverletzung zu betrachten ist; es gibt aber dieser Gesichtspunkte noch mehrere; es sind auch andere Bestimmungen der Verfassungsurkunde verletzt; ich erinnere an die §§. 26, 31, 40 und 96. Ich bitte die hochverehrten Herren, die Gründe, die dagegen sprechen möchten, zu entwickeln.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Die heutige Sitzung hat eine eigene Bestimmung, es ist von Anschuldigung gegen einen Ministerialvorstand die Rede; ja es liegen Anträge auf Anklage vor. Die Staatsregierung will nicht, daß die Verfassungsurkunde auf irgend eine Weise angetastet werde; sie will nicht, daß Eingriffe in die Rechte der Landstände stattfinden; vielmehr ist sie fest entschlossen, die Verfassungsurkunde heilig zu halten und das zu thun, was der Verfassung und dem Recht entspricht. Es wird also im vorliegenden Fall allein darauf ankommen, daß eine feste Ueberzeugung über das, was für recht, für verfassungsmäßig zu halten ist, gewährt werde. Um diese Ueberzeugung zu gewähren, ist es aber vor Allem nöthig, daß eine hohe Ständeversammlung zuvor alle Verhältnisse reiflich und gründlich in Erwägung ziehe, und ihre eigenen Ansichten unbefangen und klar feststelle. Die Wichtigkeit der Sache wird einer hohen Ständever-

sammlung nicht entgehen und Veranlassung geben, die erforderliche Prüfung dergestalt gründlich eintreten zu lassen, daß jedes einzelne Mitglied genau unterrichtet ist von allen Umständen, welche vorliegen, um ganz aus eigener Ueberzeugung urtheilen zu können. Alsdann mag man sich mit gerechtem Vertrauen der Ueberzeugung hingeben, daß das Urtheil der einzelnen Mitglieder dieser Versammlung unbefangen so ausfallen werde, wie es das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Staates erheischt. Was zunächst den zuerst berührten Punkt, in Beziehung auf das Recrutirungsgesetz, betrifft, so ist bereits eine deßhalbige Erklärung in einer frühern Sitzung mitgetheilt worden, welche die Gründe, die zu dem eingeschlagenen Verfahren Anlaß gegeben haben, ausführlich auseinander setzt. Diese Erklärung dürfte wohl gleichfalls zuvor zu verlesen seyn, da sie einen Bestandtheil der bis dahin vorgekommenen Verhandlungen bildet. Es ist dieses noch nicht geschehen, und ich muß daher vor Allem darauf antragen, daß diese Verlesung stattfinde.

Der Hr. Präsident: Diese Mittheilung ist schon in einer frühern Sitzung gemacht, und ihr Inhalt der Ständeversammlung bekannt. Liegt sie dem Hrn. Berichterstatter vor, so würde sie nochmals zu verlesen seyn.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich kann nur annehmen, daß die befragte Erklärung vorhanden seyn müsse. Ich beziehe mich deßhalb auf den Inhalt des Protokolls.

Hr. Dep. Henkel: Ich glaube, daß die Verlesung wohl zweckmäßig wäre.

Da die fragliche Erklärung nicht zur Hand war, so beschloß man die Sache auszusetzen, bis dieselbe herbeigeschafft sey, worauf Hr. Dep. König berichtete, Namens des Ausschusses zur Begutachtung des Rechenschaftsberichts des vorigen permanenten Ausschusses, über die Diätenforderung der Professoren Jordan und Arndt. (Anl. 159.)

Hr. Dep. Gerling: Ich erlaube mir in Beziehung auf diese Materie zu bemerken, da ich der erste war, der in dieser Angelegenheit auf Auskunft antrug, aus welchem Gesichtspunkt ich diese Sache betrachte. Ich gehe aus von einer Aeußerung des Hrn. Landtagscommissärs vor ungefähr 14 Tagen; der Hr. Landtagscommissär sagte: die Staatsregierung erwarte in der Ständeversammlung eine feste Stütze und die treueste Rathgeberin. Ich bin innigst überzeugt, die Ständeversammlung kann der Staatsregierung keinen treuern Rath geben, als den, diese Diätenangelegenheit abzusondern von andern Angelegenheiten, von Verhältnissen, die sich auf einzelne Personen beziehen, die in dem Falle seyn könnten, Diäten zu fordern.

Hr. Dep. Theiß II: Mir scheint es keinem Zweifel zu

unterliegen, daß die Nachtheile, die ein Staatsdiener als solcher durch vermeintlichen Ungehorsam verwirkt haben soll, ganz getrennt sind von den Nachtheilen oder Vortheilen, die ihm als Abgeordneter zu Theil werden. Die Diäten bezieht der Abgeordnete nur als Abgeordneter, als Entschädigung für den Aufenthalt am hiesigen Ort. Der §. 2 der Geschäftsordnung der Ständeversammlung enthält die Bestimmung, daß der ständige Ausschuß über die vorläufige Prüfung des Abgeordneten zu erkennen hat. Derselbe Ausschuß hat im vorliegenden Falle die beiden Professoren Arndt und Jordan für legitimirt erkannt, folglich gelten sie bis zu der Zeit, wo etwa von der Ständeversammlung ein Anderes entschieden wurde, für Ständemitglieder, und waren folglich, wie der Bericht bemerkt, berechtigt, Diäten zu beziehen. Haben sie als Staatsdiener gegen die Dienstordnung angestoßen, so muß von ihrer Stellung als Staatsdiener die Disciplinarstrafe hergenommen werden; sie kann aber nicht auf ihr Verhältniß als Abgeordnete angewandt werden. Ich stimme deßhalb in allen Punkten der Ansicht des Berichts bei, nur nicht in Beziehung auf den letzten Punkt des Berichts, nämlich dem Ministerium zu erklären, daß die Diäten des ꝛc. Meier von Rinteln nicht gebilligt, sondern gestrichen werden würden. Diese Erklärung scheint mir nicht hierher zu gehören, da der Bericht darüber nicht erstattet worden ist, ob dieser ꝛc. Meier ein zulässiger Abgeordneter gewesen sey oder nicht, sondern nur von der Diätenforderung der Professoren Jordan und Arndt geredet worden ist. Es würde kein Beschluß über jene Frage gefaßt werden können, ohne daß die Berathung vorangegangen ist; daher mir zweckmäßig scheint, den letzten Punkt wegzulassen.

Hr. Dep. König: Ein Beschluß würde freilich nur auf den Antrag wegen der beiden Professoren gefaßt werden können; indessen ist die Veranlassung zur Aufnahme dieses Schlußsatzes dadurch gegeben worden, daß das Ministerium in seinem Antwortschreiben auf den ersten Bericht ebenfalls des eventuell gewählten ꝛc. Meier gedenkt, indem es sich für dessen Anspruch auf Diäten erklärt hat. Ich habe im Berichte die Sache nur nicht übergehen wollen, der Beschluß würde aber allerdings nur in Beziehung auf die beiden Professoren zu fassen seyn.

Hr. Dep. Henkel: Ich schließe mich der Ansicht des Hrn. Dep. Theiß an; es ist das diejenige, die auch ich immer vertheidigt habe, daß nämlich das Verhältniß des Abgeordneten als solchen und als Staatsdieners ganz verschiedene Gegenstände seyen, deren jeder nach seinen eigenthümlichen Grundsätzen beurtheilt werden müsse; halte es übrigens aber nicht für passend, daß man fremdartige Gegenstände hier einmische. Die Frage hinsichtlich etwaiger Proceßkosten kommt demnächst beim Budget zur Sprache.

Werden uns die Proceßkosten zugerechnet, die wir nicht justificirt halten, so können wir sie streichen.

Der Hr. Vicepräsident: Es scheint, als wenn der Antrag des Hrn. Dep. Henkel weiter ginge, als der des Hrn. Dep. Theiß. Die Modification, welche der letztere vorschlägt, bezieht sich auf den Dep. Meier. Nach dem aber, was Hr. Dep. Henkel erklärt, scheint es, als solle man die Regierung nicht aufmerksam machen auf die durch einen Proceß entstehenden Kosten. Das letztere scheint mir jedoch erheblich. Die Ständeversammlung hat ein doppeltes Interesse, daß der Staat keine Processe führe, von denen die Ständeversammlung glaubt, daß sie ungerecht seyen; einmal will die Ständeversammlung, daß Keinem sein Recht vorenthalten werde, dann aber will sie, daß keine unnützen Ausgaben entstehen für Proceßkosten. Was dagegen den Anhang wegen des ꝛc. Meier betrifft, so halte ich denselben für unwesentlich, und habe nichts dagegen, wenn man ihn übergeht, da er nur beiläufig angeführt ist, und mir ohnehin gegründet scheint, was Hr. Dep. Theiß darüber gesagt hat.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich theile auch die Ansicht, daß die Frage wegen des ꝛc. Meier gar nicht hieher gehört, finde auch nichts dabei zu erinnern, daß die Ständeversammlung das Ministerium aufmerksam macht, daß es bedenklich erscheine, einen Proceß herbeizuführen. Im Uebrigen glaube ich gegen die HH. Dep. Theiß und Henkel bemerken zu müssen, daß die Ständeversammlung in Beziehung auf die Frage, ob die Erlaubniß des Staatsdieners bei seiner Wahl zum Abgeordneten zur Legitimation gehöre, sich bereits ausgesprochen, und anerkannt hat, daß diese zur Legitimation gehöre. Es muß bei diesem Beschlusse beharrt werden; die entgegengesetzte Ansicht würde dazu führen, daß ein Staatsdiener hierher käme, der gar keine Erlaubniß hätte und seine Diäten in Anspruch nähme; ein Anderes ist es im vorliegenden Falle, wo beide Professoren die Erlaubniß beigebracht hatten, und es sich nur fragte, ob sie von der vorgesetzten Behörde ausgestellt worden seyen oder nicht.

Der Hr. Präsident: Was zur Legitimation eines Staatsdieners gehört, wäre hier wohl nicht weiter zu berühren.

Hr. Dep. Scheffer: Insoweit der Antrag des Ausschusses in die Sache selbst eingeht und sich an dieser hält, bin ich einverstanden; nämlich damit, daß den Professoren Jordan und Arndt die Diäten gebühren und die Staatsregierung rechtlich verpflichtet sey, sie auszahlen zu lassen. Im Uebrigen wiederhole ich die Bemerkung des Hrn. Dep. Henkel. Was dieser als überflüssig bezeichnet, halte ich auch dafür, und ich bin sehr gegen alle Dinge, welche überflüssig sind, besonders bei der Ständeversammlung. Es ist jenes ein Anhängsel, welches aus dem Haupt-

beschluß von selbst folgt. Wenn die Ständeversammlung erklärt, die Staatsregierung sey verpflichtet, auszuzahlen: so hat dieses, wenn sie es dennoch zum Processe kommen läßt, die nothwendige Folge, daß die Ständeversammlung demnächst die deßhalbige Ausgabe streichen muß.

Der Hr. Präsident: In einer frühern Sitzung hat die Ständeversammlung bereits beschlossen, die Regierung um Auszahlung der rückständigen Diäten für die Professoren Arndt und Jordan zu ersuchen. In derselben Sitzung, wenige Stunden nachher, wurde ein diese Zahlung ablehnendes Ministerialschreiben zur Kenntniß der Ständeversammlung gebracht, worauf die Versammlung beschloß, der Mittheilung ihres eben gefaßten Beschlusses an die Regierung Anstand zu geben, und deren Erklärung dem Ausschusse nochmals zu überweisen. Dieser hat nach nochmaliger Prüfung seinen Bericht jetzt erstattet. Es scheint unnöthig, die Discussion noch weiter auszudehnen.

1) Soll es bei dem frühern Beschlusse bleiben, mithin die Regierung ersucht werden, die Diäten für die Professoren Jordan und Arndt auszuzahlen?

Genehmigt.

2) Sollen beide Betheiligte hiervon in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Hinzufügen, daß man es ihnen überlasse, bei ausbleibender Befriedigung ihre Ansprüche auch im Wege Rechtens geltend zu machen?

Genehmigt.

3) Soll das Ministerium darauf aufmerksam gemacht werden, daß man ihm die Verantwortung der etwa entstehenden Proceßkosten überlassen müsse?

Genehmigt.

4) Soll das Ministerium auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es für die von ihm einseitig angewiesenen Diäten des nicht für legitimirt erkannten ꝛc. Meier verantwortlich bleibe?

Verneint.

Da inzwischen die oben gedachte Erklärung herbeigeschafft war, so wurde in der Discussion, die unterbliebene Recrutirung betreffend, fortgefahren.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Die besprochene Erklärung lautet, wie folgt. (Verlesen.)

Hr. Dep. Wippermann: In dieser Mittheilung ist die Ansicht ausgesprochen, daß es keineswegs eine Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes sey, wenn ein Gesetz unvollzogen bleibe; allerdings mag dieses gegründet seyn, aber hier ist ein Gesetz nicht nur unvollzogen geblieben, sondern es ist von dem Ministerium des Innern den betreffenden Beamten die Vollziehung eines Gesetzes ver-

boten worden. Es ist im Recrutirungsgesetze vorgeschrieben, daß die Regierung und die andern Beamten gestraft werden sollen, wenn sie den Termin der Aushebung nicht pünktlich einhalten; es hätte also der Minister gegen die Beamten, die das Gesetz unbefugterweise unvollzogen ließen, mit einer Disciplinarstrafe einschreiten müssen; statt dessen befiehlt er selbst, dasselbe Gesetz unvollzogen zu lassen, die Recrutirung zu sistiren; er gibt ihnen auf, eine Handlung vorzunehmen, die er selbst bestrafen mußte. Es ist weiter erwähnt, daß die Sistirung geschehen sey in der sichern Voraussetzung, daß die Stände die in einem vorgelegten Gesetzentwurf enthaltene Maßregel genehmigen würden. Allein es ist der damaligen Ständeversammlung dieser Gegenstand keineswegs vorgelegt worden, es ist selbst der jetzigen Ständeversammlung nicht von freien Stücken Mittheilung gemacht, sondern erst auf Anfrage, nicht auf eine, nein auf mehrmalige dringende Anfrage erst Auskunft ertheilt, und erst später noch eine Maßregel proponirt, die den ganzen Mißgriff, der nach meiner Meinung geschehen ist, durch Vorlegung und Annahme eines Gesetzes wieder gut machen sollte.

Hr. Dep. v. Verschuer: Ich will nur bemerken, daß aus dem, was der Hr. Redner gesagt hat, noch keineswegs hervorgeht, daß eine Verletzung der Verfassung überhaupt vorhanden sey. Die Sache ist ganz einfach, daß ein Gesetz nicht zur rechten Zeit vollzogen worden. Ich erlaube mir die Anfrage an den Hrn. Referenten, ob jede Verschiebung der Ausführung eines Gesetzes eine Verfassungsverletzung sey? Es ist ein Gesetz materiell wichtiger als das andere, indessen was die Vollziehung betrifft, so ist ein Gesetz so wichtig wie das andere, wenn es von der Ständeversammlung angenommen und von der Staatsregierung sanctionirt ist.

Hr. Dep. Wippermann: Es ist allerdings ein Unterschied, welches Gesetz unvollzogen bleibt. Es gibt manche Gesetze, die nicht zur bestimmten Stunde in Wirksamkeit gesetzt werden müssen; anders verhält es sich aber mit dem Recrutirungsgesetz. In diesem ist festgesetzt, daß an einem bestimmten Tage und an keinem andern Tage die Recrutirung beginnen solle; sie beginnt damit, daß der Prediger und der Ortsbeamte Auszüge aus dem Geburtsregister aufstellen; der Ortsvorstand hat diese Register an das Kreisamt einzusenden, nachdem dieselben vorher 8 Tage öffentlich ausgehängt worden sind u. s. w.; kurz so ist Alles pünktlich vorgeschrieben, was vor der Aushebung zu erledigen ist, gleichsam wie ein Uhrwerk, welches zu einem Termine abläuft. So wie dieses Getriebe einen Tag sistirt wird, ist es nie wieder möglich, den richtigen Gang hervorzubringen. Wenn eine Sistirung stattgefunden hat, so ist die Folge, daß das Geschäft nicht auf gesetzlichem Wege wieder fortgeführt werden kann. Weitere Folge ist, daß wenn bei Ablauf des betreffenden Jahres der Aufruf zum Eintritt in das Heer nicht erfolgt ist,

diese Militärpflichtigen ihrer Pflicht entlassen sind, und nie mehr eingestellt werden können. Allerdings ist eine solche Beschaffenheit des Gesetzes ganz verschieden von andern Gesetzen. Auch die Folgen sind zu berücksichtigen; es ist ein großer Unterschied, ob ein gewöhnliches Gesetz unvollzogen bleibt, oder ob es so wichtigen Einfluß auf die Freiheit des Menschen ausübt, daß nicht allein 1400 Hessen befreit werden von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, sondern auch andere länger im Dienste behalten werden müssen. Es wirkt dieses fort auf 4 Jahre, während welcher für jeden Einzelnen diese Sistirung des Recrutirungsgesetzes von Wirkung seyn wird.

Hr. Dep. v. Verschuer: Ich bestreite nicht, daß dieses Gesetz materiell viel wichtiger ist, als viele andere; indessen was die Vollziehung betrifft, so muß, wie ich schon vorher bemerkt habe, ein Gesetz so wichtig seyn als das andere. Wenn also die nicht geschehene Vollziehung eines Gesetzes zu der vorgeschriebenen Zeit eine Verfassungsverletzung ist, so würde der größte Theil der Wahlcollegien eine Verfassungsverletzung begangen haben, indem die Wahlen nicht im Monat Julius begonnen haben, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Wenn es sich wirklich so verhielte, wie der Hr. Referent behauptet hat, so würde es mit denen, die das Recrutirungsgesetz ausführen sollen, sehr übel bestellt seyn. Angenommen, es fiele der 1 December auf einen Sonntag, so würden diese, wenn sie das Geschäft vornehmen wollten, einem andern Verbote verfallen, welches wegen der Sonntagsfeier besteht; sie würden also fehlen, sie möchten handeln wie sie wollten. In dieser Art ist nun aber das Gesetz wohl auf keinen Fall gemeint. Außerdem habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß es gar nicht einmal in der Gewalt des Ministeriums gestanden hat, mit Erfolg die Ausnahme vornehmen zu lassen, denn die Zahl der Mannschaft, welche durch die neuen Recruten ersetzt werden sollte, war bereits vollzählig vorhanden, und es konnte, wie aus den vorgelegten Acten hervorgeht, eine Uebernahme nicht stattfinden. Es tritt also ungefähr dasselbe Verhältniß ein, als wenn ein Zimmer völlig angefüllt ist, und man dennoch dem Ministerium anmuthen will, obgleich das Zimmer keinen Menschen mehr fassen kann, dessen ungeachtet noch ein Fünftel mehr hereinzubringen; menschliche Kräfte übersteigt dieses, aber mehr als menschliche Kräfte darf man einem Ministerialvorstande nicht zumuthen.

Hr. Dep. Bähr: Der Hr. Referent hat vollständig Recht, wenn er behauptet, es komme bei dem Recrutirungsgesetze hauptsächlich darauf an, daß die Aushebung und noch mehr die Einstellung immer regelmäßig zu derselben Zeit des Jahres vor sich gehe; allein es enthält das Recrutirungsgesetz selbst eine Bestimmung, die dieses von Anfang an unmöglich macht. Es heißt im §. 32 des

Recrutirungsgesetzes: „Jede Aushebung eines Friedensjahres soll der Regel nach in der Zeit vom 1 December des vorausgegangenen bis zum 1 April des Jahres, für welches die Aushebung stattfindet, dergestalt vollständig beendigt seyn, daß schon an dem zuletzt gedachten Tage die pflichtige Mannschaft bei der Infanterie eingestellt werden kann.“ Nun enthält der §. 125 des Recrutirungsgesetzes folgende Bestimmung: „Der nächsten Aushebung nach dem Erscheinen des Recrutirungsgesetzes sind die Militärpflichtigen von vier Altersclassen, nämlich alle diejenigen unterworfen, welche das zwanzigste Lebensjahr angetreten und das drei und zwanzigste noch nicht vollendet haben, und zwar nach der Reihenfolge der verschiedenen Jahrgänge.“ Es sollen also sogleich auch diejenigen eingestellt werden, welche das zwanzigste Lebensjahr angetreten hatten. Dieses bot sogleich eine Schwierigkeit dar. Sehr richtig wurden diejenigen darunter verstanden, welche am 1 Januar 1832 das zwanzigste Lebensjahr angetreten hatten, oder die Altersclasse von 1812. Für diese mußte aber die Aushebung am letzten März 1832 vollendet seyn und am 1 April eingestellt werden können. Daß dieses nicht geschehen, darüber wird wohl niemand den Minister anklagen wollen, da das Gesetz damals noch nicht erschienen war. Das Gesetz erschien nun am 10 Julius. Im August begann die Recrutirung. Sie ward vollendet im December, und niemand wird behaupten, daß sie früher hätte vollendet werden können, zumal da es die erste Recrutirung war. Wären nun auch die Recruten vom Jahr 1812 am 1 Januar d. J. eingestellt, wie man behauptet, daß es habe geschehen können, wären sie in Kälte und Schnee und unvollkommen ausgebildet worden, was wäre die Folge davon gewesen? Nach 4 Jahren, oder im Jahr 1837 hätte diese Altersclasse austreten, es hätten abermals Recruten im Januar eingestellt werden müssen, und so fort alle 4 Jahre wieder. Allein damit wäre noch nichts gewonnen. Wohlan, die Recrutirung hätte im December des Jahres 1832 für die folgende Altersclasse, für die Altersclasse vom Jahr 1813, begonnen, sie wäre Ende März 1833 vollendet, und die Recruten wären im April d. J. eingestellt worden. Dann mußten im Jahr 1837 nicht nur diejenigen, welche im Januar eingestellt waren, austreten, sondern im April 1837 mußten auch die austreten, welche im April d. J. eingestellt waren. Es mußten also alle 4 Jahre zwei Recrutirungen in Einem Jahre stattfinden. So mußte also immerfort das Gesetz verletzt werden. Es wäre nimmer Ordnung in die Recrutirung gekommen. Bedenkt man nun noch das, was ein früherer Berichterstatter bereits zugegeben, ja selbst besonders hervorgehoben hat, daß die jungen Leute, welche nur erst das neunzehnte Jahr vollendet haben, noch zu jung, noch zu schwach zum Militärdienste sind, daß also doch einmal eine Recrutirung ausgesetzt werden muß, so gab es wahrlich nichts Besseres und Zweckmäßigeres, als in diesem Jahre

die Recrutirung auszusetzen, und mit Zustimmung der Landstände eine Veränderung mit dem Gesetze vorzunehmen. Dieses ist geschehen, es ist uns ein Entwurf zur Abänderung des Gesetzes vorgelegt worden, und ich weiß nicht, wie man einen Minister anklagen kann, der gethan hat, was nöthig und zweckmäßig war.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Der Hr. Redner geht in die technischen Gründe ein, um die es sich hier gar nicht handelt, die indessen wohl leicht zu widerlegen sind. Der §. 125 ist ein vorübergehender Paragraph, er handelt von der Aushebung, die für das verflossene Jahr geschehen sollte und geschehen ist. Außerdem hat der Hr. Redner weiter ausgeführt, daß bei stattgefundener Aushebung der Altersclasse von 1813 nach Verlauf von 4 Jahren dasselbe Verhältniß wieder eintreten würde. Das ist nicht der Fall. Die Militärpflichtigen, welche am 1 Januar d. J. eingestellt worden wären, würden keineswegs gerade 4 Jahre wirklich dienen müssen, sondern sie hätten entweder schon am 1 April 1836 des effectiven Dienstes entlassen und in die Reserve eingestellt werden können, oder man hätte sie bis zum 1 Januar 1834 im effectiven Dienst über den Sollbestand führen können. Dieses würde weder die militärische Zweckmäßigkeit noch das Recht der Leute beeinträchtigt haben. Ueberdem bestimmt das Gesetz nur, daß niemand länger als 4 Jahre dienen soll, keineswegs verbietet aber das Gesetz, einen Militärpflichtigen früher zu entlassen; also selbst diese angeblichen technischen Gründe können nicht für eine Entschuldigung gelten.

Hr. Dep. v. Eschwege I.: Ich glaube, die Discussion nimmt einen nicht ganz regelmäßigen Gang. Die Ständeversammlung wird vorerst darüber entscheiden müssen, ob sie nach den strengen Worten des Gesetzes verfahren, oder ob sie erst den Bericht hören will, welcher von der Militärsection über die Frage erstattet werden wird, ob das Recrutirungsgesetz Veranlassung gegeben habe, die in Frage stehende Militärausnahme nicht auszuführen. In dieser Beziehung hat sich die Ständeversammlung in einer frühern Sitzung erklärt, ich habe einen Auszug aus dem Protokoll vor mir, und bitte um die Erlaubniß, ihn zu verlesen. (Verliest.) Ich habe die Frage aufgeworfen, ob die Ständeversammlung ohne Rücksicht auf diesen Antrag, den sie ihrer Militärsection ertheilt hat, zu nehmen, jetzt discutiren will. Wäre dieses der Fall, so würde bloß über den angezogenen Paragraphen, in welchem das Gesetz verletzt ist, abzuurtheilen seyn. Will die Ständeversammlung die Motive hören, die dafür oder dagegen sprechen, so wird sie die Beschlußnahme aussetzen und erst den Bericht der Militärsection hören müssen.

Hr. Dep. Wippermann: Beide Beschlüsse, die gefaßt sind, stehen keineswegs in Wechselverbindung; in dem einen Beschluß ist ausgesprochen, daß der Rechtspflegeausschuß sich äußern soll über die Maßregeln, welche zu ergreifen sind, nachdem das Recruti-

rungsgesetz sistirt ist. Unabhängig hiervon steht der andere Beschluß, daß die Militärsection sich äußern soll, auf welche Weise die Maschine, welche die Nichtvollziehung des Recrutirungsgesetzes gelähmt hat, wieder in Gang zu bringen sey. Jeder Beschluß steht selbstständig da. Ueberhaupt kann es nur darauf ankommen, in wie weit gegen das Gesetz gefehlt ist, und in wie weit die angeordneten Maßregeln der Verfassungsurkunde zuwiderlaufen. Ob eine Einstellung der Leute hat geschehen sollen oder können aus militärischen Gründen, das scheint gleichgültig zu seyn. Es steht fest, jedes Jahr soll eine Aushebung stattfinden; wann die Einstellung der Leute stattfinden soll, ist eine ganz andere Frage. Allerdings ist nach den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes das Kriegsministerium verpflichtet am 1 April die Leute einzustellen; aber wenn auch feststände, daß sogar die triftigsten Gründe vorhanden gewesen wären, die eine Einstellung verhindert hätten, so war doch das Ministerium des Innern verpflichtet, die Aushebung vor sich gehen zu lassen, damit zu einer spätern Zeit, sobald die Leute gebraucht werden mußten, die Einstellung stattfinden konnte. Nachdem aber die Aushebung zu rechter Zeit unterblieben ist, kann sie nicht mehr gehalten werden, außer wenn ein neues Gesetz gegeben wird, und diese Personen, wenn sie der Kriegsminister bedarf, sey es in Folge einer Entlassung anderer Soldaten, sey es wegen eines größern Bedarfs an Mannschaft, können nicht mehr eingestellt werden, sie sind nicht ausgehoben zur rechten Zeit, und eine Aushebung zu einer andern Zeit läßt sich nicht nachträglich bewirken. Das Ministerium des Innern hat gegen das Gesetz gehandelt; selbst wenn es die Ueberzeugung hatte, daß zur bestimmten Zeit das Kriegsministerium die Leute nicht einstellen konnte, mußte es dem Kriegsministerium die Möglichkeit gewähren, zu einer andern Zeit die Leute einzustellen. Deßhalb kann man nicht recurriren auf das Beispiel, welches der Hr. Landtagscommissär angeführt hat: es sey das Zimmer voll gewesen, es hätte nicht noch ein Fünftel hereingebracht werden können; war dieses der Fall, so hätte das Ministerium des Innern dem Kriegsministerium überlassen müssen, ob und zu welcher Zeit es die übrigen Leute einstellen wollte; diese Möglichkeit ist ihm jetzt benommen.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin. Beide Angelegenheiten stehen in genauer Wechselverbindung. Wird nämlich die gemachte Vorlage von der Ständeversammlung genehmigt, und tritt hiernach der vorgelegte Gesetzentwurf ins Leben, so findet von selbst die Genehmigung des Verfahrens statt. Wenn nun aber auf der einen Seite durch die zu erwartende Annahme der Proposition das bisherige Verfahren genehmigt wird, so würde es sonderbar herauskommen, wenn man wegen eines genehmigten, für zweckmäßig anerkannten Verfahrens, welches für die Folge zur Richtschnur dienen

soll, den Ministerialvorstand in Anklagestand setzen wollte. Beides wird sich schwer vereinigen lassen.

Hr. Dep. Schwarzenberg. Ich glaube, daß beide Anträge verschiedene Zwecke verfolgen: der eine Antrag hat zu untersuchen, ob der Minister ein Gesetz verletzt und die Verfassungsurkunde beeinträchtigt hat, also eine Untersuchung des Rechts; die andere Frage ist von der Zweckmäßigkeit. Aus der letzten Frage kann man nie über den ersten Satz, über die Rechtsfrage, sich aussprechen; das wäre eine verkehrte Procedur; man muß über die Rechtsfrage sich aussprechen, ohne daß man sie von der Zweckmäßigkeit des Verfahrens abhängig macht.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin. In dieser Consequenz weiter fortzuschreiten möchte höchst bedenklich seyn. Man würde dann auf ein Verfahren kommen, wie z. B. das gegen Epaminondas war, der vor Gericht gestellt wurde, weil er es sich unterstanden hätte, gegen den erhaltenen Befehl eine Schlacht zu gewinnen und das Vaterland vom Untergange zu retten. Es würde ein solches Verfahren dahin führen, daß man dem, der gegen Gesetze gefehlt haben soll, zuerst den Kopf abschlägt, dann aber, wenn dabei Nutzen gestiftet, oder Nachtheil abgewendet ist, den Kopf wieder aufsetzen will.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Es ist vom Hrn. Referenten bemerkt worden, daß der frühere Beschluß der Ständeversammlung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde; das muß ich in Abrede stellen. Der erste Theil dieses Beschlusses hat allerdings wesentlichen Einfluß auf die jetzige Frage. Die Ständeversammlung wollte von der Militärsection des Budgetausschusses begutachtet haben, ob Gründe der Zweckmäßigkeit für die Sistirung der Aushebung vorhanden seyen, um darnach das Verfahren des Ministerialvorstandes beurtheilen zu können. Das Gutachten ist noch nicht abgegeben, und es dürfte nöthig seyn, dasselbe zuvor zu vernehmen. Der Hr. Referent hat selbst nachgegeben, daß Polizeigesetze wohl mitunter nicht in Ausführung gebracht werden könnten. Er hat gegen Hrn. v. Verschuer geäußert, daß man eine deßfallsige Ausnahme wohl nachsehen könne, und solche nicht als Verfassungsverletzung zu betrachten sey. Wenn nun im vorliegenden Falle nachgegeben werden muß, daß das Ministerium aus überwiegenden Gründen diese Bestimmung nicht in Ausführung gebracht hat, so kann von Verletzung der Verfassungsurkunde nicht die Rede seyn, sondern das Ministerium hat nur darin gefehlt, daß es mit dem ständischen Ausschusse sich nicht zuvor benommen, beziehungsweise der Ständeversammlung nicht früher Vorlage gemacht hat. Dieses ist aber eine bloße Versäumniß, und keine Verfassungsverletzung, und dieses Versäumniß ist nachgeholt, dadurch daß ein Gesetz mit den Motiven der Ständeversammlung vorgelegt ist.

Hr. Dep. Bähr. Ich will nur den Hrn. Referenten auf einen Irrthum aufmerksam machen, in dem er befangen zu seyn scheint. Es heißt nämlich im Bericht, die Folge sey, daß 1400 Hessen ihrer gesetzlichen Verpflichtung entzogen, ebensoviel andern aber rechtswidrig ihre Entlassung verzögert worden. Im Recrutirungsgesetz §. 6 heißt es aber: „Die Militärpflicht nimmt ihren Anfang mit dem 1 Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte 19te Lebensjahr folgt. Würde bis zum letzten December des Jahres, welches auf das vollendete 20ste Lebensjahr folgt, der Militärpflichtige zum Kriegsdienste nicht aufgerufen seyn, so soll ein solcher mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falls seiner Militärpflicht entledigt seyn.“ Die Altersclasse vom Jahre 1813, um welche es sich dermalen handelt, wird im Laufe dieses Jahrs 20 Jahre alt. Das auf ihr 20stes Lebensjahr folgende Jahr ist das Jahr 1834. Die also im Jahre 1813 geboren, sind in diesem Augenblicke noch militärpflichtig, sie sind es noch im künftigen Jahre, sie sind es bis zum Ende des Decembers des künftigen Jahrs und sie können also noch bis dahin zur Recrutirung herangezogen werden.

Hr. Dep. Scheffer. Ich glaube, man ist schon in die Discussion eingegangen, ohne über den Antrag auf Aussetzung und auf vorgängige Vernehmung des Berichts der Militärsection abzustimmen. Ich habe die beiden fraglichen Anträge früherhin gestellt und kann deßhalb wohl am besten sagen, in welchem Sinn und aus welchen Motiven sie gestellt wurden. Ich ging von der Voraussetzung aus, daß eine formelle Gesetzesverletzung von Seite des Ministeriums unzweifelhaft vorliege. Um indessen die Gründe, welche von Seite der Ministerien für die Aussetzung der dießjährigen Recrutirung angeführt sind, würdigen und darnach ermessen zu können, ob und in wie weit das Ministerium strafbare Schuld treffe, also um ein gerechtes Urtheil vorzubereiten, stellte ich mit den angenommenen Antrag, das Gutachten unserer technischen Behörde, der Militärsection, über die Rechtfertigungsangaben zu vernehmen. Die Ansicht des Hrn. Dep. Schwarzenberg, daß die Ständeversammlung nicht nach den Veranlassungen und Motiven der Handlungen der Minister zu fragen habe, theile ich nicht. Alsdann würde die Ständeversammlung eine sehr untergeordnete Stellung einnehmen, sie würde in die Classe der Denuncianten gehören. Sie steht höher; sie hält sich nicht bloß an die äußere Erscheinung; sie muß vielmehr alle einzelnen Verhältnisse und Umstände, unter welchen eine objectiv gesetzwidrige Handlung erfolgte, so weit als möglich, untersuchen und ihrer Prüfung unterwerfen, um zu ermitteln, ob die fragliche Handlung auch subjectiv strafbar sey, nach den überhaupt geltenden strafrechtlichen Grundsätzen. Außerdem würde man auch da anklagen müssen, wo man von der juristischen Strafloßigkeit einer Handlung überzeugt wäre.

Hr. Dep. Schwarzenberg. Der Hr. Dep. scheint mich mißverstanden zu haben; ich habe nur gesagt: daß man die Gründe der Zweckmäßigkeit nicht über das Recht setzen könne, weil es mir sonderbar scheinen würde, wenn man sagte: der Minister hat die Verfassung verletzt, er müßte daher angeklagt werden, indessen hat er doch zweckmäßig gehandelt. Dieses habe ich nur andeuten wollen.

Hr. Dep. v. Eschwege I: Ich will zur Unterstützung meines frühern Antrags nur bemerken, daß ich glaube, der Ausschuß selbst war zum Theil damit einverstanden. Ich will mir erlauben, eine Stelle des Berichts vorzulesen. Es heißt nämlich darin, auf der zweiten Seite: das Recht der Gesetzgebung gebühre dem Regenten ꝛc., der solches mit Zustimmung der Landstände ausübe; der Vorstand des Ministeriums des Innern habe also die Befugniß des Regenten gekränkt und die Rechte des Thrones angetastet, auch einen Eingriff in die Rechte der Stände sich erlaubt, was sich um so weniger verantworten lasse, da die Ständeversammlung bereits auf den 21 Januar einberufen gewesen, mithin die Angelegenheit jeden Tag den Ständen habe vorgelegt werden können, um ihre Einwilligung einzuholen. Hieraus folgt, daß der Ausschuß der Meinung war, daß wenn das Ministerium des Innern diese Procedur eingeschlagen hätte, alsdann die Sache applanirt gewesen sey. Man würde dann zu keiner Anklage geschritten seyn. Es handelt sich daher nur um den Zeitpunkt, was aber nach der Deduction des Hrn. Dep. Wippermann, selbst bei Ueberschreitung eines Tages der Fall seyn kann; denn wenn der Anfang der Recrutirung statt am 1 December am 2 December stattfände, so würde darin schon eine Verfassungsverletzung liegen. Ich begreife nicht, wie hiernach der Ausschuß noch sagen kann, daß am 23 Januar der Fehler noch hätte reparirt werden können. Das steht im Widerspruche mit der Behauptung des Hrn. Wippermann und mit der des Ausschusses.

Hr. Dep. v. Berschuer: Ich habe dem Hrn. Referenten zu erwidern, daß der Vorstand des Ministeriums des Innern diese Procedur hätte vornehmen, und dem Hrn. Kriegsminister das Uebrige überlassen können. Ich glaube, der Thatbestand ist folgender: beide Ministerialvorstände waren der übereinstimmenden Meinung, daß wenn das Gesetz zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte vollzogen worden wäre, diese Vollziehung für die Armee unzweckmäßig, für die auszuhebenden Recruten nachtheilig, und somit dem allgemeinen Wohl entgegen gewesen seyn würde. Sie kamen deßhalb mit einander überein, diese Aushebung auszusetzen und der nächsten Ständeversammlung einen deßhalbigen Gesetzesentwurf vorzulegen. Wenn der Vorstand des Ministeriums des Innern die ihm zur Vollziehung

dieses Gesetzes obliegenden Vorarbeiten vollzogen und dem Kriegsminister dann das Weitere überlassen hätte, so wäre dieß freilich insofern klüger gewesen, als er dann eine jede Verantwortlichkeit von sich ab und auf den Kriegsminister geschoben haben würde. Ob bei den bewandten Umständen ein solches Verfahren aber eben so edel als klug gewesen wäre, will ich der Beurtheilung Anderer überlassen. Aus dem ersten Berichte des Hrn. Dep. v. Bardeleben geht hervor, daß die Vollziehung des Gesetzes für die Armee nachtheilig und unzweckmäßig gewesen wäre, daß also die Minister von richtigen Ansichten geleitet wurden und auf jeden Fall in gutem Glauben gehandelt haben. Es scheint mir daher erforderlich, daß vor einer Beschlußnahme der Bericht der Militärsection gehört werde.

Hr. Dep. Wippermann: Es ist nicht richtig, wie Hr. Dep. v. Verschuer angegeben, daß beide Ministerien sich darüber vereinigt hätten, die Recrutirung auszusetzen; dieses ist nicht der Fall gewesen. Das Kriegsministerium hat angefragt, ob die Recrutirung nicht ausgesetzt werden könne; das Ministerium des Innern hat geantwortet: es dürfe sie nicht aussetzen, dazu bedürfe es der ständischen Zustimmung. Dessen ungeachtet thut es dieses dennoch. Der Ausschuß ist nicht der Ansicht gewesen, daß das Gutachten der Militärsection nöthig sey zur Beurtheilung der Frage, was geschehen soll, nachdem die Verletzung des Gesetzes vorliegt, wenn im Bericht erwähnt ist, daß die Aussetzung um so weniger zu verantworten sey, da die Ständeversammlung bereits einberufen gewesen, also die Ständeversammlung jeden Tag die Einwilligung hätte geben können; er ist der Meinung gewesen, daß diese Einwilligung hätte eingeholt werden können, ehe jene Maßregel geschehen wäre, weil die Ständeversammlung beisammen war. War sie nicht beisammen, so mußte der permanente Ausschuß zugezogen werden, wie Hr. Dep. v. Baumbach III richtig bemerkt hat. Dagegen ist gefehlt worden. Wenn Hr. Dep. v. Eschwege I sagt, wie, wenn bei der einmaligen Sistirung die Sache nicht wieder auf den rechten Weg geleitet werden könne, dieses am 23 Januar möglich gewesen sey, so muß ich erwidern, daß das Geschäft der Recrutirung im ganzen Lande begonnen hatte, wie das Ministerium selbst zugibt, und daß das Geschäft seinen geregelten Gang hätte gehen können, wenn es nicht — ich möchte sagen gewaltsamerweise — wäre gehemmt worden durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern. Auf die Zweckmäßigkeit kann es überall nicht ankommen, um so weniger, als noch ein Umstand hervorgehoben werden muß, der im Schreiben des Kriegsministeriums enthalten ist. So viel ich weiß und aus den Papieren hervorgeht, soll die Einstellung nicht haben stattfinden können, weil im Winter keine Einübung möglich sey. Das Kriegsministerium erklärt aber im Schreiben vom 30 December 1832 an das Ministerium des Innern, es wünsche

die Aussetzung bis zum September 1833, und es wolle ersuchen, daß die zweite Aushebung alsdann zugleich mit der für das Jahr 1834 den 1 Januar 1833 beginne, damit die Einstellung beider im December 1833 erfolge. Da die Recruten im December 1833 eingestellt werden konnten, so war die Jahreszeit für die Einstellung am 1 April 1833 kein Hinderniß.

Hr. Dep. Menz: Ich kenne den unterm 28 v. M. von der Ständeversammlung gefaßten Beschluß in keinem andern Sinn, als Hr. Dep. Scheffer vorhin vorgetragen. Allerdings hat die Prüfung der von dem Ministerium des Innern und des Kriegs für ihr Verfahren angeführten allgemeinen technischen Gründe gleichzeitig durch die Militärsection vorgenommen und gleichzeitig vom Rechtspflege-Ausschusse darüber Bericht erstattet werden sollen. Es liegt die Erfüllung des ersten Theils nicht vor. Meines Erachtens kann also auf die ganze Discussion noch nicht eingegangen werden.

Hr. Dep. Jungk: Ich glaube, es kommt nicht darauf an zu beweisen, wieweit die Maßregel zweckmäßig war. Ich glaube, zunächst müssen wir darauf halten, daß das, was die Verfassungsurkunde und die Gesetze Jedem zugesichert haben, ihm auch bleibe. Das Recrutirungsgesetz bestimmt, daß die im Jahre 1833 Eingestellten ihrer Militärpflicht im Jahre 1837 entledigt werden. Ein jeder Staatsbürger hat das Recht, eine Berechnung anzustellen, wann er diesem oder jenem Gewerbe wieder angehöre. Durch diese Maßregel ist er in seiner Freiheit verletzt, und ich glaube, daß auch der §. 31 der Verfassungsurkunde verletzt ist, und daß dieser Grund so triftig seyn dürfte wie jeder andere, und ich halte es für Pflicht, auch diesen Paragraphen unter die Anklagepunkte aufzunehmen und den Ministerialvostand gemäß §. 100 in Anklagestand zu versetzen.

Der Hr. Vicepräsident: Die vorliegende Frage, meine Herren, greift tief in das innerste Wesen nicht bloß unserer Verfassung, sondern einer jeden constitutionellen Ordnung ein. In dem unterscheidenden Charakter einer wahren Repräsentativ-Verfassung liegt das Bestreben, die Herrschaft der Gesetze dauerhaft zu begründen und die unverbrüchliche Beobachtung derselben, sowohl von Seite der Staatsbehörden als der Unterthanen zu sichern. Sobald ein Volk sich zu einer höhern Stufe politischer Cultur erhebt, sobald es zu einer wahren Erkenntniß seiner Rechte und Pflichten gekommen ist, erwacht in ihm das Bedürfniß, nur nach Gesetzen regiert zu werden, zu welchen es durch seine Vertreter seine Beistimmung gegeben, welche daher nicht ohne deren Zustimmung willkürlich wieder geändert, aufgehoben oder außer Wirksamkeit gesetzt werden können. Auch in unserm Volke hat sich allgemein und laut das Verlangen nach Gesetzen ausgesprochen, nach allgemeinen Anordnungen, deren Bestand und Dauer nicht jeden Augenblick in Frage gestellt werden kann. Um diesem Bedürfnisse zu entsprechen,

schreibt der §. 95 der Verfassungsurkunde vor, daß ohne Zustimmung der Landstände kein Gesetz gegeben, abgeändert, aufgehoben oder authentisch erläutert werden soll. Zugleich beschränkt derselbe das Gebiet der Verordnungen, d. h. einseitiger Verfügungen der Staatsregierung, auf die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Maßregeln. Damit überall ein gesetzlicher Zustand eintrete, verspricht die Verfassungsurkunde, daß die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts durch Gesetze geordnet werden sollen. Zu diesen Gesetzen gehört dann auch vorzugsweise das Recrutirungsgesetz. Durch dieses sollen die Vorschriften des §. 40 der Verfassungsurkunde, durch welchen alle Waffenfähigen zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen werden, erst ins Leben eingeführt, soll die verfassungsmäßige Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz auch in dieser Hinsicht hergestellt werden. Jedermann weiß, mit welcher Sehnsucht auf dieses Gesetz gehofft wurde, sowohl von derjenigen Classe von Unterthanen, auf welcher die bisherige Ungleichheit am härtesten lastete, als auch von derjenigen, welche nur von diesem Gesetz ihre Erlösung aus ungebührlich langem Waffendienste hoffen konnten. Das Gesetz ist erschienen, aber kaum hat die Vollziehung begonnen, und schon ist dieselbe wieder ausgesetzt worden, weil man angefangen hat, an der Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen desselben zu zweifeln. Wenn solche Gründe, wenn bloße Rücksichten der Zweckmäßigkeit die vollziehende Behörde berechtigen, ein Gesetz außer Kraft zu setzen, dann, meine Herren, wird es um die landständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wird es um das Ansehen und die Kraft der Gesetze bald für immer geschehen seyn. Jede Schwierigkeit bei der Ausführung kann einen Grund abgeben, die Vollziehung auszusetzen, oder an dem Gesetze selbst nach Ermessen zu ändern. Das Gesetz wird nur so lange gelten, als man gut findet es zu halten. Manchem Gesetze wird zuletzt bloß die Ehre bleiben, in der Gesetzsammlung an der Seite so vieler entschlafener Vorgänger zu ruhen, und die landständische Thätigkeit bei der Gesetzgebung wird darauf beschränkt werden, das Haupt dessen mit Lorbeeren zu bekränzen, welcher ein Gesetz verletzt hat. In einen solchen verfassungswidrigen Zustand werden wir gerathen, wenn wir nicht den ersten Versuchen, in die landständische Befugniß einzugreifen, mit allem Ernst und Nachdruck begegnen und dagegen alle verfassungsmäßigen Mittel aufbieten. Es sind Zweifel darüber erregt worden, welches denn diese Mittel seyen. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß es das in dem §. 100 der Verfassungsurkunde den Landständen beigelegte Recht der Anklage vor dem Oberappellationsgericht ist. Man hat zwar dagegen eingewendet, es liege nur die Verletzung eines Gesetzes, nicht der Verfassungsurkunde vor. Es sey bloß gegen ein Gesetz gehandelt, aber dasselbe darum noch nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Al-

lein wenn diejenige oberste Staatsbehörde, welcher die Vollziehung eines Gesetzes obliegt, diese durch eine allgemeine Verfügung untersagt, wenn sie eine schon in dem Gesetze selbst vorgeschriebene Vollziehungsmaßregel aufhebt, von welcher sogar die fortdauernde Wirksamkeit des Gesetzes abhängt, so ist dasselbe in der That aufgehoben oder verändert. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form dieses geschehen ist. Genug wenn diese Verfügung den Charakter einer allgemeinen Anordnung, mithin in materieller Hinsicht die Eigenschaft eines Gesetzes an sich trägt, wenn sie von derjenigen Behörde ausgeht, welcher allgemeine Verfügungen hinsichtlich der Vollziehung der Gesetze zustehen. Es bedarf dazu namentlich nicht der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt. Sonst würde es ein Leichtes seyn, alle Gesetze aus dem Wege zu räumen, ohne den §. 95 der Verfassungsurkunde zu verletzen. Man brauchte sich bloß vor einer solchen Form zu hüten, welche die Anklage gegen sich schon in sich selbst trägt. Es haben andere Redner vor mir schon gründlich und überzeugend dargethan, wie durch die hier in Rede stehende Verfügung des Vorstandes des Ministeriums des Innern das Recrutirungsgesetz in seinem innersten Wesen, in seiner Integrität, nicht allein für jetzt, sondern auch für alle Zukunft angegriffen und verändert worden ist, so daß es von nun an nicht mehr bestehen kann, ohne auf einer Seite gesetzliche Verbindlichkeiten, auf der andern gesetzliche Rechte aufzuheben. Ich will mich deßhalb auf einige einfache Bemerkungen beschränken. Der §. 32 und mehrere andere Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes schreiben vor, daß jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit die Recrutirungsgeschäfte vorgenommen werden sollen. Es ist damit wohl auch vorgeschrieben, daß auch im Jahre 1833 diese Vorschrift beobachtet werden solle. Die erwähnte Verfügung aber hebt diese Bestimmung auf und ändert sonach das Gesetz ab. Denn ein Gesetz ist nicht mehr dasselbe, mithin abgeändert, wenn nur eine seiner Bestimmungen aufgehoben worden ist. — Man wird hierbei wohl erwägen, daß es sich nicht bloß um die unterlassene Vollziehung eines Gesetzes handelt, sondern um etwas Positives, um eine Verfügung, welche eine Vorschrift des Gesetzes außer Kraft setzt. — Auch der §. 96 der Verfassungsurkunde ist verletzt. Ausnahmen von den Gesetzen sollen nach §. 26 der Verfassungsurkunde überhaupt nicht stattfinden. Insbesondere sind Dispensationen von verfassungsmäßig ergangenen Gesetzen verboten, sofern solche nicht in dem Gesetz ausdrücklich vorbehalten worden sind. Die erwähnte Verfügung dispensirt die Recrutirungsbehörde für das Jahr 1833 von den Vorschriften des Recrutirungsgesetzes, entbindet sie von der im §. 35 desselben ausgesprochenen Verantwortlichkeit und befreit sie im voraus von der ihnen darin angedrohten Strafe. Auch für die Militärpflichtigen aus der Altersclasse vom Jahre 1813 tritt

eine solche Dispensation in der Hinsicht ein, daß ihnen die Zeit vom 1 April d. J. an, wo sie hätten in das Militär eintreten müssen, erlassen worden ist, wenn man ihnen nicht etwa zumuthen will, diese Zeit noch nachzudienen, wodurch sie in ihrer persönlichen Freiheit gegen den §. 31 der Verfassungsurkunde auf ungesetzliche Weise beschränkt werden würden. Letzteres ist denn auch ganz unzweifelhaft der Fall hinsichtlich der ältern Soldaten, welche nach §. 123 des Recrutirungsgesetzes schon am 1 April durch die neu eintretenden Militärpflichtigen abgelöst zu werden ein Recht hatten. Auch der erwähnte §. 31 der Verfassungsurkunde ist mithin durch jene Verfügung verletzt worden. In einer so großen und ernsten Angelegenheit, wie diejenige ist, welche uns jetzt beschäftigt, wo es sich nicht bloß um vorübergehende Interessen, sondern darum handelt, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren, gibt es für uns, die wir im Angesichte des Vaterlandes gelobt haben die Staatsverfassung heilig zu halten, keine andere Richtschnur des Verfahrens, als die Vorschriften der Verfassungsurkunde, keine andere Rücksicht, als auf unsere feierlich beschworene Pflicht, kein Zweifel, wo diese zu handeln gebietet. Wenn wir dieser Pflicht getreu bleiben, sind wir vor Gott und unserm Gewissen gerechtfertigt, und dürfen den Vorwurf nicht scheuen, als hätten wir einer zu strengen Anwendung verfassungsmäßiger Vorschriften das Wohl des Landes nachgesetzt. Das kostbarste Gut, welches das Land unsern Händen anvertraut hat, ist die Verfassung. Außer ihr gibt es für das Land kein wahres Heil, keine dauernde Wohlfahrt. Ist sie einmal in ihren Grundfesten erschüttert, ist einmal der Glaube an ihre Heiligkeit und Unverletzbarkeit geschwächt — vergeblich wird dann unser Bestreben seyn, für das Recht des Landes noch irgend etwas zu wirken.

Hr. Dep. König: Die Discussion hat sich bereits durch das vom Hrn. Vicepräsidenten Vorgetragene auf den rechten Standpunkt unserer Beurtheilung bezogen. Es kömmt hier wohl durchaus nicht auf die militärische Zweckmäßigkeit an; um deßwillen auch nicht auf das Abwarten des Gutachtens, welches die Militärsection zu erstatten hat. Zugegeben, daß das Gesetz Schwierigkeiten hatte in der Ausführung, daß es vielleicht Inconvenienzen mit sich führte; dieses selbst zugegeben, obschon es zum Theil noch in Abrede gestellt wird, frägt es sich: was hatte der Ministerialvorstand zu thun, um solche Schwierigkeiten zu beseitigen? dieses ist das Feld für unsere Beurtheilung. Hat er nun das rechte Mittel ergriffen, um diesen Inconvenienzen zu begegnen? Er hat das Gesetz suspendirt. Allerdings ein leichtes Mittel, um Schwierigkeiten, die sich neu gegebenen Gesetzen unter noch ungewohnten Verhältnissen entgegenstellen, zu beseitigen, wenn man gleich die Gesetze selbst beseitigt. Es wäre sehr bedrohlich für unsere Verfassung, für unsere politische Existenz,

wenn dieses Mittel stets als das erste beste ergriffen würde. Es wird also darüber kein Zweifel bestehen, daß das Gesetz verletzt worden sey. Mancher der hier anwesenden HH. frägt aber, ob diese Gesetzverletzung auch eine Verfassungsverletzung sey? Ich will indeß in diese Frage nicht eingehen; ich will die Gesetzverletzung nur als eine Handlung betrachten. Dann ist es aber eine Handlung, welche gegen mehr als Eine Bestimmung der Verfassungsurkunde angeht und also die Verfassung verletzt. Der Hr. Vicepräsident hat einen dieser Paragraphen bereits angeführt, dieses war der §. 31, wornach die Freiheit der Personen keiner andern Beschränkung unterliegt, als welche die Gesetze bestimmen. Ich erlaube mir noch auf den §. 26 zurückzugehen, wornach alle Einwohner zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind. Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß auch dieser Paragraph verletzt ist. Ferner der §. 40, nach welchem bei Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst auf Familienwohlfahrt, Ackerbau ꝛc. nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden soll. Auch dieser Paragraph ist beinträchtigt, ist verletzt. Ich glaube also, über die Gesetzesverletzung, die der Ministerialvorstand als Mittel zur Verletzung der Verfassung selbst begangen hat, kann in dieser Verfassung kein Zweifel seyn. Es bleibt uns daher nichts Anderes übrig, als was der Hr. Vicepräsident als einziges Mittel angegeben, das Mittel der Anklage. Diesem stimme ich bei.

Hr. Dep. Henkel: Ich stimme dem Ausschuß in so weit bei, daß ein Gesetz verletzt worden ist. Wenn er aber behauptet: daß die Verfassung verletzt worden sey, so ist dieses eine Uebertreibung. Es würde auf diese Weise jede Gesetzverletzung auch zur Verfassungsverletzung gemacht werden können, und die Folgen davon sind von selbst einzusehen. Man beruft sich auf den §. 95 der Verfassungsurkunde, der hier vorzugsweise verletzt worden seyn soll. Darin heißt es im ersten Theile, kein Gesetz könne ohne landständische Zustimmung gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden; im andern, es könne, wenn die Landstände nicht versammelt seyen, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich seyen, erforderlich wären, wenn dieselben von dem Staatsministerium, unter Zuziehung des landständischen Ausschusses, auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände, für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Das Eine wie das Andere soll hier verletzt seyn. Der erste Satz ist aber nicht verletzt, weil ja ein Ministerium, eben um dieses Paragraphen willen, physisch gar nicht im Stande ist, ein Gesetz aufzuheben. Es müßte selbst eine Verordnung in das Land erlassen, wornach das Gesetz

aufgehoben seyn sollte, so würde dieses ein rein nichtiges Factum seyn; kein Unterthan hätte sich daran zu kehren brauchen, da der Minister zu einer solchen Verordnung keine Befugniß hatte. Das verfassungsmäßige Anklagerecht ist nicht gerichtet gegen solche Spielwerke, sondern gegen wirkliche Realitäten; nicht, wenn der Minister etwas thut, was keine praktische Wirksamkeit hat, greifen wir ihn an, sondern wenn er materielle Rechtsverletzungen vorgenommen hat. Ich kann also den Paragraphen nicht für verletzt halten, theils weil eine bloße Gesetzverletzung nicht Aufhebung des Gesetzes ist, theils weil, wenn der Minister diese wirklich ausgesprochen hätte, dieses an sich ein ganz ungültiges, wirkungsloses Factum gewesen seyn würde. Den zweiten Satz des §. 95 finde ich eben so wenig verletzt; denn dieser redet nur von außerordentlichen Fällen der Gefahr, wofür die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen unzulänglich sind. Hiervon ist vorliegend überall keine Rede, daher der Fall gar nicht unter die Bestimmung paßt. Man hat sich ferner berufen auf §. 96 der Verfassungsurkunde, der ebenfalls verletzt seyn soll, indem das Ministerium den Behörden gewissermaßen eine Dispensation ertheilt habe, von Befolgung der Gesetze. Dieses ist aber auch an den Haaren herbeigezogen. Es wird unbefangen niemand an eine Dispensation denken, die hier ertheilt sey. Wenn nun die Behörden fest auf ihren Posten standen und Kraft hatten, so kehrten sie sich nicht an die Ministerialverfügung. Das Ministerium hatte keine Befugniß, ihnen obliegende Handlungen zu inhibiren; sie mußten vorschreiten, und könnten deßwegen angegriffen werden, daß sie nicht gesetzmäßig gehandelt haben. Der §. 31 soll ebenfalls verletzt seyn. Dieses scheint mir ebenfalls zu weit hergeholt. Ein jedes Gesetz hat Bezug auf die Freiheit der Staatsbürger, oder auf das Eigenthum derselben. Es mag also ein Gesetz verletzt werden, welches da wolle, so leidet immer der eine oder andere der Staatsbürger Schaden an der Freiheit oder dem Eigenthume. Man würde demnach zu dem allgemeinen Satz kommen, daß jede Gesetzverletzung eine Verfassungsverletzung sey, und dann wehe unsern Staatsdienern. Wir würden bald wenige behalten, am wenigsten Minister, denn es liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, daß man nicht immer so ganz stark ist, um nicht hier oder da einen Verstoß zu machen. Wir haben sehr gemessene Vorschriften, binnen welchen Fristen die Gerichte die Sachen vorzubereiten und zu entscheiden haben, in der Verordnung über Abkürzung der Processe. Wenn nun die Gerichte sich hierin etwa nicht genau binden, wie es jeden Tag vorkommt, so hätten sie das Gesetz aufgehoben. Es ist ein genauer Termin vorgeschrieben, wann die Wahlen der Abgeordneten vorgenommen werden sollen, nämlich der Monat Julius; die wenigsten aber haben in diesem Monate gewählt, vielleicht nur 1 oder 2 Wahlcollegien; die meisten haben es sich vielmehr heraus-

genommen, die Sache nach Belieben zu verschieben und dabei gewiß nicht daran gedacht, daß sie die Verfassung verletzten, ungeachtet das Wahlgesetz ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde seyn soll. Wir können hier bei einem Gesetz, welches nicht für einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde erklärt ist, noch weniger von Verfassungsverletzung reden. Es verdient große Mißbilligung, wenn die Gesetze nicht genau gehandhabt werden. Die Ständeversammlung mag ihre Mißbilligung hierüber auch aussprechen. Allein es hängt hierbei zugleich noch Einiges von der Vorfrage ab, ob wirklich das zu vollziehende Gesetz in seiner Ausführung, wenn sie dem Buchstaben gemäß hätte geschehen sollen, einen großen Nachtheil für die Staatsbürger würde hervorgebracht haben. In diesem Falle mußte man billige Rücksicht nehmen, daß es dem Menschen gegen die Natur geht, etwas Unzweckmäßiges und Schädliches in Vollzug zu setzen, was den entgegengesetzten Zweck hat. Wenn also durch Urtheile Sachverständiger ausgemittelt wäre, daß wirklich die Mehrzahl der einzustellenden Leute zu schwach gewesen wäre, um sofort einzutreten und dadurch große Nachtheile entstanden wären, so muß ich den Ministerialvorstand entschuldigen, daß er sich hier im einzelnen Falle über das Gesetz hinausgesetzt und es nicht vollzogen hat, und darum bin ich mit dem Antrage des Hrn. Dep. Scheffer einverstanden, erst den Bericht der Militärsection zu vernehmen, um zu ersehen, ob die Entschuldigung des Ministerialvorstandes gegründet sey. Wenn aber die Entschuldigung nicht als gegründet sich darstellen sollte, dann können wir unsere Mißbilligung auf eine nachdrückliche Weise aussprechen, allein zu einer Anklage ist kein Fall vorhanden.

Der Hr. Präsident: Ich weiß kaum zu sagen, ob die Verfügung des Ministeriums, worüber man sich beschwert, oder die Aeußerung des Hrn. Dep. Henkel größeres Befremden erregen kann. Ist es wirklich ein Spielwerk, von Handhabung der Gesetze, von Verfügungen derjenigen Stelle zu reden, welcher zunächst sie anvertraut ist? Und wohin führt denn die andere Meinung, daß weder den Unterthanen noch den Behörden eine Verpflichtung obliege, gesetzwidrige Verfügungen des Ministeriums zu beachten, daß daran ohne Weiteres niemand gebunden sey. Statt zum verfassungsmäßigen Wege der Beschwerde zu führen, würde eine unvorsichtige Gesetzesauslegung, irgend eine mißverstandene Verfügung der Behörde, Anarchie im Lande zur Folge haben. Eine solche Ansicht kann am wenigsten hier irgend Boden gewinnen. Wenn die Geister der Alten wieder heraufbeschworen werden könnten und einer jener Helden, worauf vorhin hingewiesen wurde, mit Beseitigung eines Gesetzes, einen Sturm abwendete, welcher das Vaterland hätte verschlingen können, auch wir, das ganze Vaterland, würden ihm den Siegerkranz reichen. Wenn ein Minister, mit Beseitigung eines

Gesetzes, das Vaterland und dessen Verfassung von drohendem Untergang errettete, ihm würde der Lorbeer eben so wenig entgehen, weil ja dann das Theuerste, das Vaterland mit seinen Gesetzen und Einrichtungen, erhalten wäre. Wir befinden uns aber mitten im Frieden, unter dem Schutz einer Verfassung, deren Hauptaufgabe es war, die Grundlagen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse festzustellen, und die Herrschaft des Gesetzes zu gewährleisten. Zu den Garantien derselben gehörten wesentlich, außer der allgemeinen, die besondere Verantwortlichkeit der Minister, welche jede von ihnen ausgehende Verfügung zu vertreten haben. Diese besondere Verantwortlichkeit nöthigenfalls vor dem Appellationsgerichte geltend zu machen, ist die Ständeversammlung berufen und verpflichtet. Im vorliegenden Fall ist wohl zu unterscheiden zwischen bloßer Nichtvollziehung des Gesetzes, etwa herbeigeführt durch irrige Ansicht oder Versehen unterer Behörden, und der ausdrücklichen Einstellung des Gesetzvollzugs durch die allgemeine Verfügung eines Ministers, welcher für den Vollzug hätte sorgen sollen. Das Recrutirungsgesetz ist aus mehrfältigen Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen hervorgegangen. Hätte ein Minister bei den Bestimmungen des Entwurfs so wichtige Bedenken gefunden, um dasselbe für unausführbar zu halten, so würde er pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er die Sanction desselben hätte anrathen wollen. Das Recrutirungsgesetz ist aber, mit der Contrasignatur der betreffenden Minister versehen, verkündigt und mußte vollzogen werden. Indem dagegen die Sistirung einer Bestimmung desselben vom Ministerium mittelst allgemeiner Vorschrift angeordnet wurde, ging dieses gegen Gesetz und Verfassung an, und sogar, wie aus den mitgetheilten Ministerialverhandlungen folgt, mit der eigenen Ansicht, daß die Sistirung vor dem Gesetze nicht bestehen könne. Die Sistirung eines Gesetzes, die Vorschrift, dasselbe einstweilen unvollzogen zu lassen, ist nichts Anderes als einstweilige Aufhebung des Gesetzes. §. 95 der Verfassungsurkunde, vermöge dessen ohne landständische Bestimmung kein Gesetz aufgehoben werden kann, unterscheidet hierin gar nicht. Wohin sollte es auch kommen, wenn solche Sistirungen nicht bedroht wären durch Folgen, wie solche die Verfassungsurkunde, meines Dafürhaltens, damit verknüpft wissen will? Mit gleichem Rechte könnte sonst aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedes andere Gesetz sistirt werden, auch das Wahlgesetz, die Gemeindeordnung, manche Bestimmung des Bürgergardegesetzes u. s. w., und es gäbe kein Mittel, einer solchen Willkür Schranken zu setzen. Das Ansehen der Gesetze, die Kraft der Verfassungsurkunde geht verloren, wenn wir dagegen nicht von allen Mitteln Gebrauch machen, welche die Verfassungsurkunde den Landständen anvertraut hat. Ich trete dem Antrage des Ausschusses bei.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Nach der eben gehörten,

eben so schönen als wahren Ausführung des Herrn Präsidenten würde ich nicht versuchen, auch nur noch ein Wort zuzusetzen, wenn die Sache nicht zu wichtig wäre, als daß ich es nicht für Pflicht eines einzelnen Deputirten hielt, die Gründe auszusprechen, worauf er seine Abstimmung basirt. Hier liegt die Entscheidung der Frage vor: fand eine Verfassungsverletzung statt oder nicht? Der §. 32 des Recrutirungsgesetzes bestimmt ausdrücklich, jedes Jahr soll eine Recrutirung stattfinden, also hier binnen der Zeit vom 1 December 1832 bis 1 April 1833. Dadurch aber, daß 1833 diese Bestimmung sistirt ist, ist nicht allein eine einzelne Bestimmung des Gesetzes aufgehoben worden. Nein! die ganze Recrutirung für das Jahr 1833 ist aufgehoben. Es ist mithin das Recrutirungsgesetz wirklich aufgehoben worden. Wäre aber nur eine einzige Bestimmung verletzt, so frage ich, worin besteht ein Gesetz? Aus den einzelnen Bestimmungen desselben. Weiter aber auch in dem von mir nicht zugegebenen Falle, daß hier eine Aufhebung des Gesetzes nicht vorliege, so könnte man doch nur annehmen, daß solche außerordentliche Umstände vorhanden waren, welche die Vollziehung der Recrutirung an und für sich unmöglich machten; dann mußte aber jedenfalls eine Ständeversammlung oder der permanente Ausschuß, nach stattgehabter Erörterung in dem Gesammtstaatsministerium, hinzugezogen werden, um die nöthige Abänderung zu treffen. Ist dieses etwa geschehen? Nein! Man ließ es auf die Folgen ankommen. Was ist nun bewirkt worden durch die Sistirung des Gesetzes? Daß die am 1 April d. J. in dem Heere stehenden Leute, welche schon vier Jahre gedient hatten, noch ein Jahr länger dienen müssen. Handelt es sich hier etwa um Spielwerk? Es wäre in der That ein grausames Spielwerk, mit Menschenrechten zu spielen! Es erstreckt sich aber das eben Ausgeführte auch auf noch weitere drei Viertel des Armeecorps, die vor dem 1 April d. J. eingestellt waren; auch diese müssen nun ein Jahr länger als vier Jahre dienen. Deßhalb kann ich nur dem Herrn Dep. Jungk beipflichten, nämlich daß auch der §. 31 der Verfassungsurkunde verletzt ist. Es liegt also hier eine wirkliche Verletzung der Verfassungsurkunde vor, wir haben nur nach dem bloßen Factum einer solchen zu fragen. Hier handelt es sich nicht mehr darum, was wir thun wollen, sondern was wir thun müssen. Der §. 100 sagt ausdrücklich: die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, anzuklagen. Wir alle haben geschworen, die Verfassung heilig zu halten; wir alle haben geschworen, den §. 100 heilig zu halten. Ich kann mich nur aus vollem Herzen, aus voller Ueberzeugung mit dem Antrage des Ausschusses vereinigen, und bin bereit, diesen Ausspruch vor jedem, auch dereinst vor dem höchsten Richter zu verantworten.

Hr. Dep. Thielepape: Gesetze sind gegeben, um gehalten zu werden. So wie der Unterthan verpflichtet ist, sie zu halten, glaube ich auch, ist der Minister zunächst verpflichtet, sie zu vollziehen. Dieses spricht deutlich der §. 108 der Verfassungsurkunde aus. Mir ist es wirklich zu klar, daß das Recrutirungsgesetz so von der pünktlichen Vollziehung in der bestimmten Zeit abhängig ist, daß, so wie dieser Zeitpunkt nicht pünktlich eingehalten worden, das ganze Gesetz vernichtet erscheint. Ist aber dieses Gesetz vernichtet, so ist klar dargethan, daß die §§. 26, 31, 40, 95 und 96 der Verfassungsurkunde, folglich die Verfassungsurkunde selbst, verletzt sind. Ich trete daher ebenfalls dem Antrage des Ausschusses bei, und halte es für meine höchste Pflicht, für das Allertheuerste, was es geben kann, darauf zu sehen, daß die Verfassungsurkunde auf keine Weise verletzt werde, und ich würde mit dem schlechtesten Gewissen in meine Heimath zurückkehren, wenn ich mich nicht angeschlossen hätte, einen Act zum Vollzuge zu bringen, wornach der Ministerialvorstand wegen Verfassungsverletzung angeklagt wird.

Hr. Dep. Henkel: Die Herren haben vollkommen darin Recht, daß diese Gesetzverletzung ihre Nachtheile nach sich zieht. Es ist aber nicht die Frage davon, ob es nützlich oder schädlich gewesen sey, daß der Ministerialvorstand das Gesetz nicht vollzogen habe, sondern es ist die Rede davon, was es für Mittel dagegen gibt. Es gibt viele Uebel, wogegen es keine Mittel gibt. Es ist die Rede davon, daß der Minister deßhalb, weil er sich verleiten ließ, das Gesetz nicht zu befolgen, oder demselben entgegen zu wirken, angeklagt werden soll, und wir müssen in der Verfassungsurkunde suchen, ob das angeht, und das ist meiner Meinung nach nicht der Fall. Es ist nicht an jede Gesetzesverletzung die Befugniß geknüpft, die Minister in Anklagestand zu versetzen, sondern es ist die Befugniß nur an wirkliche Verfassungsverletzungen geknüpft, wie der §. 100 der Verfassungsurkunde besagt. Ich möchte also den Herren noch so sehr Recht geben, daß großer Schaden gestiftet worden sey, so kann ich mich doch dahin nicht einverstanden erklären, daß uns hier das Mittel der Anklage gegen den Minister zustehe. Wenn ich vorhin sagte, daß der Minister hier eigentlich nichts gethan haben würde, wenn er überhaupt beabsichtigte, ein Gesetz aufzuheben, so findet dieses im §. 95 der Verfassungsurkunde seine vollkommene Begründung. Es heißt da mit klaren Worten: „Ohne ihre (der Landstände) Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingang eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.“ So wie ein Edict erscheint, das nicht dieser Beistimmung erwähnt, hat es nicht das äußere Zeichen des Gesetzes an sich, und die Staatsdiener sind ausdrücklich angewiesen, einen nicht im verfassungsmäßigen Weg ergangenen Erlaß nicht zu befolgen, wie dieses

deutlich der §. 61 besagt. Selbst also wenn der Minister sich herausgenommen hätte, ein Gesetz abändern zu wollen, so würde dieses eine nichtige, wirkungslose, rechtsungültige Handlung gewesen seyn; allein dieser Fall liegt nicht einmal vor. Der Ausschußbericht stützt sich darauf, es sey eine Gesetzaufhebung unternommen worden; allein der Fall liegt nicht vor. Der Ministerialvorstand hat nur die Vollziehung für ein Jahr, und für einen vorgekommenen Fall nicht vor sich gehen lassen. Daß es Fälle geben kann, selbst nach dem deutlichen Inhalte der Verfassungsurkunde, wo die Unterthanen unbefugten Vorschriften der Staatsbehörden nicht Folge zu leisten brauchen, ergibt sich ganz deutlich aus dem §. 146 der Verfassungsurkunde, worin es heißt: „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.“ Man kann mir also hier keineswegs vorwerfen, daß ich Grundsätze ausgesprochen, welche der gesetzlichen Ordnung und unserer Verfassungsurkunde zuwider wären, wenn ich sagte, daß die Behörden unbefugte Befehle des Ministers nicht hätten in Vollzug zu setzen brauchen.

Hr. Dep. v. Verschuer: Was in den eben gehörten ausführlichen Vorträgen von der Heiligkeit unserer Verfassungsurkunde und von der Wichtigkeit gesagt worden ist, daß alle Gesetze und Vorschriften vollkommen befolgt werden müssen, damit bin ich einverstanden. Es versteht sich dieses von selbst und bedarf wohl kaum der vielen wiederholten Versicherungen. Daraus scheint mir aber gerade hervorzugehen, daß die materielle Wichtigkeit eines Gesetzes hier nicht in Betracht kommt, sondern daß — das Materielle ganz bei Seite gesetzt — ein Gesetz so heilig und wichtig ist wie das andere. Die temporär unterlassene Vollziehung eines Gesetzes kann aber nicht als eine Verletzung der Verfassung selbst betrachtet werden, und die größere oder geringere Wichtigkeit in materieller Hinsicht kann dabei unmöglich zum Maßstabe dienen. Wie sollte eine Gränzlinie gefunden werden können, sowohl in Beziehung auf die materielle Wichtigkeit des Gesetzes selbst, als auch über die längere oder kürzere Dauer der unterlassenen Vollziehung. Mir scheint es auf die Frage anzukommen, ob die temporäre Nichtvollziehung eines Gesetzes eine Verfassungsverletzung in sich schließt? Dieses, glaube ich, würde in der Ausführung unmöglich seyn und scheint auch nicht im Sinn unserer Verfassungsurkunde zu liegen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Vielfach sind in dieser Versammlung die Consequenzen hervorgehoben worden, welche daraus entstehen würden, wenn ein Minister ein Gesetz suspendirt. Ich erlaube mir auch die Consequenzen hervorzuheben, die daraus entstehen, wenn wir jede Gesetzesverletzung als Verfassungsverletzung ansehen wollen.

Im §. 60 des Wahlgesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß die Wahlen im Julius 1833 erfolgen sollen, dessen ungeachtet ist dieses nicht geschehen. Daß überdieß das Wahlgesetz ein besonderer Theil der Verfassungsurkunde ist, ist bekannt. Die Wahlcommissionen, die diese klare Bestimmung nicht befolgt haben, haben daher die Verfassung eher verletzt, als das Ministerium in dem vorliegenden Falle, da das Recrutirungsgesetz keinen Bestandtheil der Verfassungsurkunde ausmacht. Wir würden daher gleichzeitig erklären, daß alle Wahlcommissionen, welche den bestimmten Termin nicht eingehalten haben, die Verfassung verletzt haben, und sind auch befugt, nach §. 101 der Verfassung diese anzuklagen. Dadurch kommen wir aber zu Consequenzen, die uns ins Unendliche führen, und die den Staat in große Verwirrung setzen würden. Schließlich will ich an ein Oberappellationsgerichtsurtheil erinnern, das vor einiger Zeit gegeben wurde und worin folgende Stelle enthalten ist: ꝛc.

Hr. Dep. Thielepape: Herr Deputirter v. Verschuer findet keinen materiellen Nachtheil in der Sistirung des Gesetzes; ich glaube dieser ist keinem Menschen fremd. Wenn ich ein Kind habe, und es wird ein Jahr später zur Militärpflicht gezogen, so hat es den Nachtheil, daß es ein Jahr länger den bürgerlichen Verhältnissen entzogen wird, und seine freie Wahl eines Berufs ist so viel länger beschränkt. Herr Deputirter v. Buttlar will die Verletzung eines Gesetzes mit der eines andern rechtfertigen, damit kann ich nicht übereinstimmen. Leider ist dieses ein Fehler, aber die Verletzung eines Gesetzes kann die eines andern nicht entschuldigen.

Hr. Dep. Wippermann: Das Gesetz ist verletzt. Niemand hat es bis jetzt bezweifelt. Verletzt ist es durch den höchsten Staatsbeamten. Wahrlich, es ist eine ernste Erscheinung! Lassen Sie uns nicht die Folgen verkennen! Wohin will es führen, wenn der höchste Beamte, dem die Obhut der Verfassungsurkunde anvertraut ist, dem Gesetz entgegen handelt! Wie kann man verlangen, daß die Unterthanen des Landes Achtung vor den Gesetzen haben, wenn dieselben von den höchsten Beamten mit Füßen getreten werden! Diese Verletzung eines Gesetzes ist aber auch Verfassungsverletzung; denn es ist nicht die Rede bloß davon, daß ein Gesetz vom höchsten Beamten unvollzogen gelassen ist, sondern es ist dessen Vollziehung von demselben untersagt worden; sie ist denen, die das Gesetz vollziehen sollten, verboten worden. Allerdings würde eine bloße Vernachlässigung in dem Falle vorhanden seyn, den Herr Deputirter von Buttlar angeführt hat, wenn die Wahlen nicht zur rechten Zeit vorgenommen wurden; aber wie denn, wenn das Ministerium den Wahlcommissionen befohlen hätte, daß die Wahlen sistirt werden sollten? Nicht der nämliche Fall ist es, wenn hin und wieder die Wahlcommissionen nicht zur Wahl

geschritten sind. Es ist im Recrutirungsgesetze bestimmt worden, daß im Frieden kein Militärpflichtiger über seine Dienstzeit hinaus wider seinen Willen im Dienste zurückgehalten werden darf; also ausdrücklich bestimmt worden, wie weit die persönliche Freiheit des Militärpflichtigen beschränkt werden darf. — Im §. 31 der Verfassungsurkunde wird festgesetzt, daß die Freiheit der Person keiner andern Beschränkung unterliegt, als welche die Gesetze bestimmen. Das Gesetz verlangt aber nur bis zu einem gewissen Alter die Fortdauer der Dienstpflicht. Durch den Act, den das Ministerium des Innern vorgenommen hat, wird eine ganze Classe von Unterthanen über die gesetzliche Dauer hinaus in ihrer Freiheit beschränkt. Es ist also der §. 31 verletzt. — Es wird durch die vorgenommene Maßregel ein Theil der Unterthanen befreit von der Dienstpflicht, ein anderer länger darin zurückgehalten. Es ist also auch §. 36 verletzt, worin bestimmt worden ist, daß alle Einwohner zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet sind. Es ist weiter im Recrutirungsgesetze bestimmt, daß zu einer gewissen Zeit die Recrutirung vorgenommen werden soll. Die Recrutirung ist sistirt worden, dadurch ist das Recrutirungsgesetz in seinen wesentlichsten Bestandtheilen außer Wirksamkeit gesetzt, und darin liegt eine Abänderung des Gesetzes. Keineswegs ist gesagt, daß eine Abänderung des Gesetzes immer nur durch neue Gesetze geschehen könne. Sie darf nur durch ein gültiges Gesetz geschehen; allein es ist wohl zu bedenken, daß die Aufhebung eines Gesetzes auf zweifache Weise geschehen könne: auf rechtmäßige und gültige, aber auch auf unrechtmäßige Weise. Dieses letztere war hier der Fall. Aufgehoben kann das Gesetz auch auf andere Weise werden, als durch ein neues Gesetz, dann aber ist eine klare Verfassungsverletzung begründet. Wollte man annehmen, daß nur mittelst eines neuen Gesetzes ein bestehendes aufgehoben werden könne, so würde nie der Fall des §. 95 eintreten können. Die Aufhebung darf bloß durch ein neues Gesetz geschehen; aber die physische Möglichkeit ist wirklich vorhanden, ein Gesetz auf andere Weise aufzuheben. Gerade dann tritt die Verbindlichkeit der Ständeversammlung ein, für das Wohl des Landes zu sorgen, und den betreffenden Minister vor dem competenten Gerichte zur Rechenschaft zu ziehen. Auch der §. 96 der Verfassungsurkunde möchte als verletzt zu betrachten seyn; denn es darf niemand befreit werden von einer ihm durch die verfassungsmäßigen Gesetze auferlegten Verbindlichkeit. Zufolge der Bestimmung des §. 96 der Verfassungsurkunde kann man nur annehmen, daß eine Ausnahme von der Regel in einzelnen Fällen nie gestattet werden soll; hier ist eine einzelne Ausnahme verfügt worden, und also soweit gegen §. 96 gefehlt. In vieler Beziehung ist also eine Verletzung der Verfassungsurkunde vorgenommen worden. Die prak-

tische Wirksamkeit hat sich grell genug dargestellt, man frage nur das Land, wie sehr es beklagt wird, daß nicht die längst schon ausgedienten Soldaten ihrer Dienstpflicht entlassen werden; man bedenke, wie noch Militärpersonen bestraft worden sind, darum, daß sie gebeten hatten, ihnen das zu gewähren, was das Gesetz ihnen als ein Recht zusichert.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich habe so viele Paragraphen der Verfassungsurkunde allegiren hören, welche auf den vorliegenden Fall anwendbar seyn sollen, daß man kaum Zeit gehabt hat, dieselben nachzulesen. Es will mir indessen scheinen, daß sich die betreffenden Herren Redner mit den einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht gehörig bekannt gemacht haben. Unter andern führt Hr. Thielepape den §. 108 an, der aber bloß von der Contrasignatur der von dem Regenten ausgehenden Verfügungen handelt. Wie solches auf den vorliegenden Fall paßt, läßt sich nicht wohl absehen. Ebenso kann ich mich von der behaupteten Anwendbarkeit der angezogenen sonstigen Paragraphen der Verfassungsurkunde nicht überzeugen, theile vielmehr die von dem Hrn. Dep. Henkel hierüber ausgesprochene Ansicht. Die Zweckmäßigkeit der geschehenen Aussetzung der Recrutirung wird übrigens mit Hinsicht auf die körperliche Beschaffenheit der 18jährigen Recruten von Vielen behauptet. Es wird dieses daher nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern, wie ich wiederhole, der Bericht der Militärsection des Budgetausschusses hierüber vorerst abzuwarten seyn.

Hr. Dep. v. Verschuer: Auf das von Hrn. Thielepape Gesagte will ich nicht weiter eingehen, sondern seiner aufgestellten Ansicht über die Zweckmäßigkeit nur das entgegenstellen, daß ein lange gedienter sehr erfahrner Militär, der in unserer ganzen Armee als ein ausgezeichneter Officier rühmlichst bekannt ist, das Unzweckmäßige der Ausführung genügend dargethan hat; ich meine den Hrn. Deputirten, der in dieser Sache den ersten Vortrag machte; und glaube das Weitere übergehen zu können, worauf nach der Aeußerung des Hrn. Dep. Wippermann ein besonderes Gewicht zu legen sey, daß nämlich der Ministerialvorstand befohlen habe, das Gesetz nicht zu vollziehen. Es scheint mir dieses ganz unwichtig; denn irgend ein Ministerialvorstand kann alle Geschäfte unmöglich selbst besorgen, er muß sie also durch die untern Staatsbeamten ausführen lassen, er muß also auch, wenn er etwas ausgeführt oder nicht ausgeführt haben will, deßhalbige Befehle ertheilen.

Hr. Dep. v. Bardeleben: Ich wollte nicht die Unausführbarkeit des Recrutirungsgesetzes darthun; im Gegentheile halte ich es mit Recht für ausführbar, nur mit einigen Schwierigkeiten.

Hr. Dep. v. Verſchuer: Ich habe nur davon geſprochen, daß die Ausführung unzweckmäßig ſey in Hinſicht auf die Armee, und nachtheilig für die jungen Leute, deren Geſundheitszuſtand notoriſch gefährdet geweſen wäre.

Hr. Dep. v. Buttlar: Hr. Thielepape hat geſagt: ich wollte eine Geſetzesverletzung mit einer andern beſchönigen. Ich glaube, er hat mich falſch verſtanden. Ich erinnere mich kein Wort davon geſagt zu haben; ich habe nur auf die Conſequenzen hinweiſen wollen. Ich beklage jede Geſetzesverletzung, und wenn nicht hinreichende Gründe zur Entſchuldigung vorliegen, möchte ich für eine angemeſſene Strafe ſtimmen. Aber daß jede Geſetzesverletzung für eine Verfaſſungsverletzung erklärt werden ſoll, davon kann ich mich nicht überzeugen. Dem Hrn. Dep. Wippermann entgegen will ich nur bemerken, daß wenn das Miniſterium den Wahlcommiſſionen aufgegeben hätte, nicht wählen zu laſſen, das Wahlgeſetz durch das Miniſterium verletzt worden wäre; da aber die Wahlcommiſſionen ohne Verhinderung doch nicht gewählt haben, ſo haben nur dieſe gefehlt. Im §. 60 des Wahlgeſetzes iſt der Termin ganz ausdrücklich beſtimmt, nämlich daß die Wahlcommiſſionen im Julius zu wählen haben. Wenn jetzt eine Verfaſſungsverletzung angenommen werden ſollte, dann will ich zugleich eine Anklage der Wahlcommiſſionen auf §. 101 der Verfaſſungsurkunde begründen.

Hr. Dep. Wippermann: Dieſes würde jetzt unberührt bleiben können.

Hr. Dep. Thielepape: Hr. Dep. v. Baumbach II hat mich nicht richtig verſtanden. Ich habe den §. 108 bloß darauf angewendet, daß der Miniſter verpflichtet und verantwortlich iſt, die Geſetze zu handhaben. Auch Hr. Dep. v. Verſchuer hat eine unrichtige Beziehung gemacht von dem, was ich angeführt habe. Ich habe angeführt, welche Nachtheile es für denjenigen Sohn habe, welcher ein Jahr ſpäter zum Militär gezogen werde. Ob dieſes einſeitige Verfahren des Miniſters zweckmäßig geweſen ſey, das iſt eine Frage, die uns gar nichts angeht, ſondern ich bin betheiligt dabei, wenn mein Sohn ein Jahr ſpäter zum Militär gezogen wird, der dann ein Jahr länger dienen muß, und folglich dann ein Jahr ſpäter ſeinem Berufe zurückgegeben wird. Alſo es geht mich nur das an, daß es zweckmäßig geweſen ſeyn würde, daß er zur rechten Zeit gezogen worden wäre. Es liegt dieſes gar nicht vor. Es iſt dieſes einem Ausſchuß übergeben worden, und der wird darüber berichten.

Hr. Dep. v. Verſchuer: Ich will nur darauf erwidern, daß es gerade nützlich und für ihr Alter ſelbſt erſprießlich iſt, wenn ſie ein Jahr ſpäter zum Militär gezogen werden.

Hr. Dep. v. Eſchwege I: Ich habe nicht den concreten Fall im Auge, der hier beurtheilt werden ſoll, ſondern die Con-

sequenzen, die aus dem anzuerkennenden Princip fließen. Der §. 100 enthält Bestimmungen, die wir in keiner andern Verfassungsurkunde wiederfinden; er enthält ungemein strenge Bestimmungen gegen die Minister und die Vorstände der Ministerien. Aus diesem Grunde wird es Pflicht der Ständeversammlung, daß sie nur immer solche Sachen zur Anklage geeignet betrachte, wo sie mit voller Ueberzeugung glauben kann, daß sie vom höchsten Gericht als solche erkannt werden wird. Der Minister soll ein Gesetz übertreten haben, diese Uebertretung soll eine Verfassungsverletzung gewesen seyn. Es wäre wohl zu untersuchen, ob dieses vollkommen begründet ist. Ich finde eine Rechtfertigung des Verfahrens im §. 32 des Recrutirungsgesetzes im Vergleiche zu §. 129. Der §. 32 sagt, die Aushebung solle vom 1 December bis zum 1 April vollendet seyn. Betrachtet man diesen Paragraphen isolirt im Gesetze, sollte man annehmen, daß diese Vorschrift auch für das Jahr 1833 gegeben sey, dergestalt, daß in dem Jahre 1833 eine ähnliche Aushebung stattfinden konnte. Etwas Anderes bestimmt der §. 129. Er sagt, die nächste Aushebung solle so schleunig als möglich beginnen, und die Ministerien sollen die Zeit, binnen welcher sie zu beendigen ist, festsetzen. Wenn man diesen Paragraphen wieder so für sich betrachtet, sollte man annehmen, daß diese Bestimmung wider jene sey, die der §. 32 zur Regel festgesetzt habe; will man aber mit dem Ausschuß annehmen, daß dieses nicht der Fall sey, so kommen in Einem Jahre zwei Aushebungen vor. Außerdem kann noch nicht erwiesen werden, daß, wenn dieses erfolgt sey, offenbar eine Verletzung des Gesetzes selbst vorliege. Es heißt weiter unten im §. 32: „bei der Cavallerie dagegen findet die Einstellung bis spätestens zum 1 November statt.“ Wenn also die Recruten der Cavallerie am 1 November eingestellt werden sollen, so setzt dieses voraus, daß am 1 November 183? doppelte Recrutenzahl für die Cavallerie eingestellt werden müsse. Es würde also das Gesetz auf diese Art verletzt seyn, daß die Recruten der Cavallerie zweimal eingestellt werden. Das Gesetz bestimmt, daß die Recruten nur einmal des Jahres eingestellt werden sollen, und es würde also daraus folgen, wenn der §. 32 des Recrutirungsgesetzes vollkommen erfüllt worden, daß den übrigen Bestimmungen gerade entgegen gehandelt wäre.

Hr. Dep. Menz: Ich halte diese hochwichtige Angelegenheit überhaupt noch nicht vollständig instruirt hinsichtlich des unterm 28 August gefaßten Beschlusses, ich hege vielmehr die Ueberzeugung, daß die vollständige Erschöpfung dieses Beschlusses allen Berathungen vorangehen solle, und deßhalb kann ich mich auch zur Zeit aufs Materielle nicht einlassen; daß übrigens nicht jede Gesetzesverletzung eine Verfassungsverletzung in sich begreift und begreifen muß, geht schon aus dem Decrete des höchsten Staatsgerichtshofes selbst her-

vor, als welcher wohl unterscheidet zwischen Verletzungen der Staatsverfassung und Amtsvergehen eines Ministers, die nicht unter den Begriff der Verfassungsverletzung zu stellen, und für welche der Staatsgerichtshof sich gar nicht competent erachtet und der Ständeversammlung die Befugniß der Anklage vor dem höchsten Staatsgerichtshof abspricht. Ich kann daher nur wünschen, den hier vorliegenden Fall einer wirklichen Verletzung der Verfassungsurkunde nicht beizuzählen, kann mich aber, bevor ich vollständig unterrichtet bin, auf das Materielle nicht einlassen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich habe bis jetzt viel Worte, aber wenig Gründe gehört, warum die Bestimmung des §. 31, wodurch die persönliche Freiheit der Staatsbürger gesichert ist, in gegenwärtigem Verbote nicht verletzt sey, weßhalb die Bestimmung des §. 96, wornach die Regierung Dispensationen nicht ertheilen darf, hier keine Anwendung finde, und zwar Anwendung im höchsten Maßstab, da nicht etwa bloß einzelne Unterthanen dispensirt worden, sondern sogar den Behörden ausdrücklich befohlen worden ist, die Gesetze nicht zu vollziehen. Die Behörde soll eine Strafe erleiden, wenn sie säumig in Vollziehung des Gesetzes sey. Hiervon ist sie dispensirt. Meiner Ueberzeugung nach ist diese Sache so klar, wie das Sonnenlicht, und das Vaterland blickt an diesem Tag auf uns; es erwartet, daß wir frei, ohne Menschenfurcht nach unserer Ueberzeugung unsere Stimme abgeben. Die Sache ist reiflich erwogen, meiner Ueberzeugung nach liegt der klare Fall vor, wo sich die ministerielle Willkür über die Schranken der Verfassungsurkunde und über die Gesetze hinaussetzt. In einem solchen Falle kann meine Abstimmung nicht zweifelhaft seyn. Ich trage auf Anklage des Ministerialvorstandes an, und bitte die Sache zur Abstimmung zu bringen.

Hr. Dep. Ruth: Obgleich ich weit entfernt bin, das Verfahren des Ministeriums zu billigen, so glaube ich doch, daß bei der Entscheidung der Sache viel davon abhängt, ob es sich ergebe, daß das Ministerium bloß formell gefehlt hat, oder auch materiell. Die letzte Frage wird gewiß beantwortet werden, wenn das Gutachten der Militärsection erstattet seyn wird. In dieser Hinsicht trete ich der Ansicht der HH. Dep. Scheffer und Henkel bei.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Das, was ich vorhin angeführt habe, ist von solcher Wichtigkeit, daß solche überall anerkannt seyn wird. Es ist vom Ministerium nicht etwa willkürlich verfahren worden, wie man von mehreren Seiten darzustellen sucht. Der Ausdruck Willkür bei dem Handeln der Staatsbehörden ist überhaupt nicht passend, denn von denselben kann nie nach Willkür, sondern nur nach bestehenden Bestimmungen verfahren werden. Wollte man einem solchen Vorwurfe Raum geben, so würde derselbe eben so gut auf die Ständeversammlung Anwendung finden müssen,

und doch ist ein jedes Mitglied der Ständeversammlung eben so, wie jeder Staatsdiener, durch einen Eid gebunden, bestehende Gesetze zu achten, und gewissenhaft nach den Gesetzen zu verfahren. Im vorliegenden Falle hat das Ministerium einen Beschluß gefaßt, weil es sich für verpflichtet hielt, diesen Beschluß zu fassen; und es hat sich hierzu verpflichtet halten müssen, weil die competente andere Behörde versicherte, daß eine Einstellung nicht angehe, daß also eine Ausnahme mit Erfolg nicht zu bewirken stehe. Weitere Beurtheilung des Antrags geht tief in die Sache selbst ein, und ich kann deßhalb nur dafür halten, daß beide Gegenstände von einander unzertrennlich sind, und daß erst der Vortrag über die gemachte Proposition gehört und beurtheilt werden muß, ehe die vorliegende Sache gründlich beurtheilt werden kann.

Hr. Dep. Henkel: Hätte man sich auf Berathung und Erörterung der Sache selbst nicht eingelassen, namentlich, ob eine Anklage erhoben werden könne, so würde ich dem Hrn. Landtagscommissär beistimmen, die Sache vorerst auszusetzen, und den Bericht der Militärsection zu hören. Nachdem aber gegenwärtig die Sache erörtert ist, so muß ich darauf bestehen, daß jetzt auch abgestimmt werde, sonst werden alle Eindrücke wieder verwischt, und wir müssen demnächst wieder von vorn anfangen zu discutiren. Der Bericht der Militärsection scheint mir nur erheblich in Hinsicht, was wir zu thun haben bei der anzuerkennenden Gesetzesverletzung, wenn der Antrag auf Anklage verworfen werden sollte; in dieser Hinsicht mag die Militärsection demnächst ihren Bericht erstatten, heute aber trage ich darauf an, wegen des andern Punktes abzustimmen.

Hr. Dep. Scheffer: Ich muß dennoch auf meinem frühern Antrage beharren, da meiner Ueberzeugung nach die gründliche Beurtheilung der Sache von der technischen Begutachtung der Militärsection sehr abhängt, besonders wenn man hier eine Verfassungsverletzung, wegen der allein eine Anklage der Minister vor dem Oberappellationsgerichte zusteht, finden will. In der Sache selbst ist schon viel hin und her discutirt worden. Ich will keineswegs die Ansicht derjenigen, welche hier eine Verfassungsverletzung unterstellen, tadeln; sie folgen ihrer Ueberzeugung, ihren Ansichten; die meinige ist in dieser Beziehung verschieden, und der muß ich folgen. Ein Gesetz ist verletzt; darin sind wir sämmtlich einverstanden. Es ist verletzt von einem Minister, der ganz besonders berufen ist, es zu handhaben, also noch ein erschwerender Umstand für diesen. — Allein alles dieß macht die Gesetzesverletzung noch zu keiner Verfassungsverletzung, die von ganz andern Vorbedingungen abhängt. Den Gründen des Hrn. Henkel, welcher ausgeführt hat, daß und warum die vorliegende Gesetzesverletzung keine Verfassungsverletzung sey, trete ich größtentheils bei. Nur in dem Falle würde eine gesetzwidrige Handlung zugleich eine Verletzung der Verfassung seyn,

wenn aus jener ein Factum nothwendig folgte, das verfassungswidrig wäre, und ein solches constirt hier nicht als selbstständiger, nothwendiger Erfolg der Gesetzesverletzung von Seite des Ministeriums des Innern. Ich kann daher nicht mit gutem Gewissen für die Anklage stimmen, der, meiner Ueberzeugung nach, ein zurückweisendes Erkenntniß folgen wird. Es ist gar leicht, eine Anklage anhängig zu machen, aber schwer ist es, eine solche anzustellen, welche einen siegreichen Erfolg verbürgt, und nur solche, die unzweifelhaft sind, sollte die Ständeversammlung erheben, damit sie sich ihre Ehre erhält. Wo sich gerechte Bedenken zeigen, die dem unbefangenen Blicke selten entgehen, darf sie nicht das äußerste Mittel gewissermaßen einem glücklichen Zufall überlassen.

Der Hr. Präsident hebt nochmals den Standpunkt rechtlicher Beurtheilung hervor, worauf es hier, nach seiner Ansicht, ankomme, auf den Unterschied zwischen Nichtvollziehung, nicht gehöriger oder nicht zeitiger Ausführung — welche freilich in der Geschäftsführung eines jeden Beamten sich ereignen könne — und zwischen dem Verbote der Vollziehung, und fährt dann fort: Ob und in wie weit die Wahlcommissionen ihre Geschäfte regelmäßig oder später begonnen haben, oder nicht, will ich dahin gestellt seyn lassen. Wäre solches der Fall, so würde darin eine nicht gehörige Vollziehung liegen, unterworfen den Maßregeln, welche gegen dergleichen Verzögerungen nach dem Staatsdienstgesetze oder sonst eintreten mögen. Man gibt zu, es sey durch die gerügte Ministerialverfügung ein Gesetz verletzt, forscht aber nicht weiter, welcher Art diese Verletzung sey? Worin liegt dann diese? darin, daß die Aushebung untersagt wurde, in einer Sistirung oder einstweiligen Aufhebung des Gesetzes. Man vergleiche damit §. 95 der Verfassungsurkunde.

Hr. Dep. Scheffer: Es steht, meiner Meinung nach, hier eine ministerielle Handlung in Rede, wodurch der Vollzug einer gesetzlichen Bestimmung theilweise gehindert, diese selbst aber keineswegs aufgehoben worden ist. Ein Act, der zur Vollziehung des Gesetzes dient, ist durch eine ministerielle Erklärung einstweilen und zwar absichtlich gehemmt; indessen besteht das Gesetz selbst in seiner vollen Gültigkeit fort. Die fragliche Handlung stößt gegen das Gesetz an, und es ist für das betreffende Ministerium allerdings ein erschwerender Umstand, daß es dabei nicht bloß omittendo verfuhr, sondern ausdrücklich und positiv dagegen handelte. Allein dieses ändert doch den Begriff des Vergehens nicht. Es mag dolos oder culpos verfahren seyn, der Begriff bleibt derselbe.

Der Hr. Präsident: 1) Wünschen Sie zuvörderst noch das Gutachten der Militärsection zu hören?

Verneint.

2) Erklärt die Ständeversammlung, daß der Vorstand des Ministeriums des Innern, Geheimerrath Hassenpflug, durch die im

Erlasse vom 26 Januar 1833 verfügte Sistirung der Recrutirung eine Verfassungsverletzung begangen hat?

Bejaht mit 27 gegen 18 Stimmen.

Hr. Dep. v. Verschuer erklärte seinen Dissens.

Der Hr. Präsident: Will die Ständeversammlung den eben gedachten Ministerialvorstand vor dem Oberappellationsgericht deßhalb anklagen?

Bejaht mit 27 Stimmen.

4) Soll diese Anklage auf die §§. 26, 31, 40, 95 und 96 der Verfassungsurkunde gegründet werden?

Bejaht.

Hr. Dep. Manns: Ich möchte doch darauf antragen, daß wenn diese Anklage von der jetzigen Ständeversammlung nicht mehr ausgeführt werden könnte, diese Ausführung den Mitgliedern des permanenten Ausschusses eventuell übertragen werde.

Die Versammlung genehmigte diesen Antrag, und überließ die Abfassung der Anklage dem Hrn. Präsidenten und dem Hrn. Landsyndicus.

Man schritt sodann zur Discussion des Berichts des zur Prüfung des Rechenschaftsberichts des letzten permanenten Ausschusses bestellten Ausschusses, die gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Hrn. Geheimenrath Hassenpflug, erhobenen, resp. weiter zu erhebenden Anklagen betreffend (Anl. 160).

Hr. Dep. v. Baumbach III bemerkte: Der zur Prüfung des Rechenschaftsberichts erwählte Ausschuß hat für nothwendig gehalten, die in demselben erwähnte Angelegenheit, die Anklage des Hrn. Geheimenraths Hassenpflug betreffend, abgesondert von den übrigen Gegenständen dieses Berichts zu behandeln. Es ist deßhalb diese Sache von dem Ausschusse berathen, von der Mehrheit desselben der Bericht gemeinschaftlich entworfen, und ich bin beauftragt worden, denselben dieser hohen Versammlung vorzutragen, welches Auftrags ich mich hiermit entledigen will — und verlas sodann den Bericht.

Der Hr. Präsident: Betrachtet man die gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz aufgestellten Anklagepunkte getrennt, als isolirte Thatsachen, so wird man denselben, ihrem Gegenstande nach, nicht überall eine große Bedeutung beilegen können. Während indeß die Erwägung ihrer geringern oder höhern materiellen Wichtigkeit an sich die strenge Verpflichtung nicht aufzuheben vermöchte, welche die Verfassung den Landständen auferlegt, leiten sie in ihrer Verbindung unsere Blicke auf die öffentlichen Verhältnisse des Landes überhaupt, deren Schicksale und Lage. Wenn auch in autokratischen oder rein monarchischen Staaten universelle Bildung, umfassende Kenntniß des Landes und

seiner Bedürfnisse, klare Anschauung des Lebens und der Zeit, und schöpferisches Wirken nicht minder als Bedingungen heilbringender ministerieller Wirksamkeit gelten werden, so mag doch zugestanden werden, daß die besondern Verantwortlichkeiten, welche der Minister eines constitutionellen Staates trägt, die durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse seiner Stellung, diese nicht selten schwieriger machen. Um so schwieriger stellte sich die Lage der Minister dar, welche nach der Verkündigung der Verfassungsurkunde auf deren Ausführung hinwirken, und an dem bald nachher berufenen ersten Landtage die Erfüllung vielfacher, das Landeswohl bedingender Zusagen herbeiführen oder vorbereiten helfen sollten — in einer bewegten Zeit, während der fortdauernden Abwesenheit des Landesherrn. Als nach langen und mehrfachen Hemmnissen im Fortgange der öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes Se. Hoh. der Kurprinz die Mitregentschaft übernahm, schlugen ihm mit neu belebten Hoffnungen die Herzen treuer Unterthanen entgegen. Alles ließ jene glückliche Eintracht hoffen, welche dem Volk und dessen Vertretern Bedürfniß und Gesinnung ist. An die Spitze des Ministeriums wurde ein Mann gestellt, aus dem Schoße der Ständeversammlung hervorgehend, von reicher Erfahrung und ausgebreitetem Wissen. Von der Bahn, welche jetzt sich ihm eröffnet hatte, wurde er bald ins Grab gerufen, ehe er noch seine Absichten und Mittel entwickeln konnte. Eine neue Wendung folgte. Hr. Geheimerrath Hassenpflug trat als Vorstand in die Ministerien des Innern und der Justiz. Die Verhältnisse trübten sich stets mehr, namentlich in den Beziehungen zu jenen Ministerien. — Einige wichtige, aber nur wenige Gesetze kamen zu Stande während eines Landtags von fünfzehn Monaten; werthvolle Erwartungen und Verheißungen waren noch unerfüllt, viele landständische Arbeiten ihrer Vollendung nahe gebracht. Die Ständeversammlung wurde aufgelöst. Der bleibende ständische Ausschuß, ohne specielle Instruction, suchte seinen Beruf, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in Ausübung zu bringen, an Gesetze zu erinnern, deren Sanctionirung, an Beschlüsse, deren Erfüllung erwartet werden zu dürfen schien u. s. w. Vergleichen Sie, meine HH., die Antworten, die Erklärungen des erwähnten Ministerialvorstandes, welche auf die Anträge des permanenten Ausschusses erfolgten, in welcher Weise sie abgelehnt und mitunter fast mit Hohn zurückgewiesen wurden. Andere Anträge blieben sogar unbeantwortet. Das Verfahren des Vorstandes schien ganz geeignet, die Wirksamkeit des landständischen Elements, welche durch das Justitut des permanenten Ausschusses in verfassungsmäßiger Weise fortgesetzt werden soll, zu beschränken und hierin zu vernichten. Und was ist seitdem durch ihn geschehen, um die Verfassung mit den Gesetzen und Institutionen zu umgeben, deren sie bedarf, um nach ihrem Geist

und Wesen lebendig hervorzutreten, um die materiellen Wohlthaten, welche sich daran knüpfen sollten, wirksam zu fördern? Gesetzentwürfe werden vorgelegt, emendirt, revidirt, wieder vorgelegt, zurückgenommen, oder wir sollicitiren hoffnungslos ihre Verkündigung. — Schon am ersten Landtage wurde das Bedürfniß einer Revision der noch geltenden Rechts- und Proceßnormen als dringend erkannt — was freilich auch schon an älteren hessischen Landtagen und bei früheren Landesfürsten Anerkennung gefunden hat. Der Landtagsabschied vom 9 März 1831 §§. 7 und 8 versprach baldigste Abhülfe, welche §. 120 der Verfassungsurkunde ohnehin fordert. Welche Vorbereitungen hat der gedachte Vorstand getroffen, um ein einfaches, kürzeres und minder kostspieliges Verfahren einzuführen? um an die Stelle eines von fremden Völkern, zum Theil aus der Periode ihrer Entartung entlehnten, trümmerhaften und ungewissen Verfahrens Rechtsnormen zu setzen, welche mit Sprache, Sitten und Lebensverhältnissen des Volkes im Einklange sich befänden? Der Vorstand des Ministeriums der Justiz war schon von der ersten Ständeversammlung ersucht worden, über die Grundlagen der nothwendigen Reform des Verfahrens sich auszusprechen. Eine Verständigung hierüber schien zunächst erforderlich. Gleichwohl ist tiefes Schweigen beobachtet worden, bis wir erfahren, daß die besonderen Gesetzgebungscommissionen durch Bildung eines Staatsraths, von dessen Thätigkeit bis jetzt nichts verlautet, über die fernere Existenz ihrer Aufträge zweifelhaft geworden seyen. Inmittelst traten alle Nachtheile eines sehr unsichern Rechts und eines ungemein schwerfälligen Rechtsganges in dem bedrängten Credit des Landwirths und des Gewerbtreibenden immer stärker und fühlbarer hervor. — Ein Wildschadengesetz wurde im Landtagsabschiede zugesichert, welcher zugleich die Grundbestimmungen enthält, und die Verbindlichkeit zur Entschädigung nach einzuholendem Gutachten des obersten Gerichtshofs rechtsgrundsätzlich geordnet sehen will. Das Gutachten wurde erstattet, und zum Grunde gelegt einem Gesetzentwurfe, welcher, von der vorigen Ständeversammlung berathen, revidirt und mit einigen Modificationen angenommen, an das Ministerium zurückging. Vor Kurzem haben wir erfahren, daß derselbe oberste Gerichtshof in kurzer Zeit ein zweites verschiedenes Gutachten erstattet habe, wodurch das Ministerium sich veranlaßt findet, den früheren Gesetzentwurf zurückzunehmen. Welche Bewandtniß es mit diesem zweiten Gutachten habe, darüber wird der betreffende Ausschuß bald berichten. Wie bald nun so viele Bitten der Landesbewohner, welche endlich den gesetzlichen Schutz für ihr, oft geringes und kärglich lohnendes Eigenthum sich gesichert zu sehen hofften, befriedigt werden, steht noch zur Zeit dahin. — Ein besonderes Gesetz gegen Preßvergehen, welches nach §. 37 der Verfassungsurkunde alsbald erlassen

werden sollte, ist zwar in einem zweiten Entwurfe wieder vorgelegt, nachdem schon die vorletzte Ständeversammlung den ersten mit Emendationen angenommen, und sich darauf beschränkt hatte, die Garantien des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, so wie des Geschwornengerichts, nur als Wünsche auszusprechen, von welchen man die Annahme nicht wohl abhängig machen wolle. Ob der jetzt vorgelegte Entwurf im Ganzen den Forderungen und dem Geiste der Verfassung Genüge leiste, oder zuwider laufe, darüber werden die urtheilfähigen Freunde der Preßfreiheit nicht lange im Zweifel seyn. Ich selbst will hierin dem Urtheile des Ausschusses und dieser Versammlung nicht vorgreifen. — Derjenige Gesetzentwurf, welcher die besondern Verhältnisse der Israeliten gleichförmig zu ordnen bezweckt, entspricht zwar wohl am treuesten dem Geiste unserer Verfassung. Auch hat die gegenwärtige Ständeversammlung sich beeilt, dem ihr vorgelegten zweiten Entwurfe unverweilt und ohne abändernden Vorschlag ihre Zustimmung zu ertheilen. Gleichwohl wird nunmehr noch eine Standesstimme zur Erledigung gestellt, welche vorher nicht unbekannt war. — Ein Gesetz von minderer Bedeutung, das Gesetz über die Hundesteuer, hatte früher die Billigung der hohen Ständeversammlung erhalten; wegen einer Abänderung, die ihr wohl nicht sehr erheblich erschien, ist dieses Gesetz bereits zurückgenommen. — Wie sehr solchergestalt die legislativen Erfolge, auf welche die allgemeine Erwartung gerichtet ist, hinausgeschoben und zweifelhaft werden, das, meine HH., fühlen Sie Alle. Vielleicht werden Sie noch anderer unerfreulicher Verzögerungen gedenken. Da als Zweige vorzüglicher Fürsorge die Bildungsanstalten sich darstellen, und die Landstände mehrfach ihre Bereitwilligkeit bewährt haben, die dafür in Anspruch zu nehmenden Mittel zur Verfügung zu stellen, so hätte wohl das Werk zeitgemäßer Verbesserungen in der That weiter gefördert werden können. Namentlich beklage ich in dieser Beziehung, daß von dem zur Verbesserung der Stellen der Volksschullehrer längst verwilligten Fonds von 15,000 Thaler noch immer (nach 1½ Jahren) nicht Gebrauch gemacht ist, um jenen dringenden Klagen abzuhelfen, obschon so viele Verwaltungsorgane, Regierungen, Kreisräthe, Ortsvorstände ꝛc. zu Gebote standen, um die erforderlichen einzelnen Nachweisungen zu liefern, nach Provinzen und Kreisen in Uebersicht zu stellen. Die volle aufrichtige Gesinnung und Liebe für die Verfassung und ihre Folgen ist es, welche bei entsprechendem Talente, in Wahrung und Förderung der öffentlichen Interessen, den Minister sicher leitet. Mag immerhin, auch ohne solche Liebe, eine achtbare Persönlichkeit, ein treuer Diener des Fürsten, ein gewissenhafter Richter anerkannt werden müssen. Sie muß vor allen den Rathgeber durchdringen, dessen Principien das Wohl und den Frieden

des Landes mitbestimmen. Von anderer Hand berührt, werden die Früchte verdorren, welche dort ihre Pflege finden sollen, wird die Verfassung zu einem lebensvollen Wirken nicht gedeihen. Obschon ich mir diese allgemeinen Gesichtspunkte stellen mußte, werde ich im Einzelnen, nach den bei den verschiedenen Anträgen des Berichts sich darbietenden Rechtsgrundsätzen, stimmen.

Erster Anklagepunkt.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Wenn man auch mit vollem Grunde sich davon überzeugt halten darf, daß selbst ohne vorgängige Bemerkungen von Seite der Regierung die hohe Ständeversammlung auch nicht einen der von dem gedachten Ausschusse gestellten sechs Anklagepunkte als begründet ansehen werde, so hält man sich doch der Sache wegen für verpflichtet, besonders auf Nachfolgendes aufmerksam zu machen.

Zum ersten Anklagepunkte.

Der §. 6 Nr. 16 des jüngsten Landtagsabschiedes enthält nur den Antrag, daß auf dem nächsten Landtag unter andern Entwürfen zu Gesetzen auch einer zu dem Wildschadengesetze zur Berathung gebracht werden möge. In der Natur der Sache liegt es, daß über die Erfüllung eines solchen Antrags zu wachen nicht der ständige Ausschuß, sondern nur die Ständeversammlung selbst veranlaßt seyn kann. Dem fraglichen Antrage im §. 6 jenes Landtagsabschiedes, daß der Entwurf eines Gesetzes über den Wildschadenersatz auf dem nächsten Landtage zur Berathung gebracht werden möge, ist aber auch notorisch genügt worden, ehe noch der ständige Ausschuß, welcher die zurückgewiesene Sollicitation eingereicht hat, ins Leben getreten ist. Die erwähnte Sollicitation ist daher offenbar ebenso unstatthaft als unbegründet gewesen, und da die, wie von der Landtagscommission in der Ständesitzung vom 12 Junius v. J. bereits erklärt worden, wesentlichen Differenzen zwischen der Regierung und der vorletzten Ständeversammlung über die Fassung des gedachten Gesetzes unbestritten nicht mittelst Verhandlung mit dem Ausschusse, sondern nur mittelst Verhandlung mit einer weiteren Ständeversammlung zu beseitigen gestanden, so ist auch die Beantwortung des betreffenden Schreibens jenes Ausschusses in der That keine so eilige Sache gewesen, daß von einer Verspätung der Beantwortung irgend die Rede seyn kann.

Hr. Dep. Theiß II: Wenn der Hr. Landtagscommissär behauptet, daß einem ständigen Ausschusse nicht zustehen solle, sich Auskunft über die Hindernisse des Erscheinens eines Gesetzes, welches discutirt ist, dessen Sanction man erwartete, dessen Erscheinen und Wirksamkeit in der That mit großer Sehnsucht im ganzen Lande erwartet wurde — wenn, sage ich, von jenem die Behauptung aufgestellt wird und vertheidigt werden soll, daß einem stän-

digen Ausschusse, welcher verpflichtet ist, das landständische Interesse zu wahren, ein Interesse, in welchem gewiß das Erscheinen der Gesetze liegt, die Bedürfniß und eine Wohlthat für das Land werden sollen — wenn behauptet wird, der ständige Ausschuß sollte nicht die Befugniß haben, nach den Hindernissen des Erscheinens eines so sehr erwünschten Gesetzes zu fragen, dann muß ich der Meinung des Ausschusses beitreten, daß jene Ansicht ungegründet sey. Ich bin weiter der Meinung, daß wenn diese Ansicht Handlung geworden wäre, allerdings der §. 102 der Verfassungsurkunde verletzt sey; nun finde ich, daß im vorliegenden Falle die Ansicht nicht wirklich Handlung geworden ist. Der Vorstand des Ministeriums des Innern hat seinen eigenen Gründen entgegengesetzt gehandelt; er hat erklärt, der Ausschuß sey nicht befugt, diese Auskunft zu verlangen, er brauche sie nicht zu geben; jedoch er gibt sie: er erklärt, daß die Regierung in der Abänderung, welche die Ständeversammlung mit dem Entwurfe vorgenommen habe, bedeutende Hindernisse finde, dem Gesetze so, wie es discutirt ist, die Sanction zu ertheilen. Da der Regierung das Recht zusteht, einem von der Ständeversammlung discutirten Gesetze, welches Emendationen erlitten hat, die Sanction zu geben oder sie zu versagen, so kann nicht behauptet werden, daß im vorliegenden Falle das Recht des permanenten Ausschusses, welches nur in einer Anfrage besteht, beeinträchtigt worden sey. Eine Auskunft ist gegeben, leider eine Auskunft, die keineswegs tröstend gewesen ist für das Land, welches eine andere erwartete, aber eine Auskunft ist ertheilt worden, welche in der Befugniß der Regierung lag. — Ich bin aus diesen Gründen der Meinung, daß durch diese Verfügung die Verfassungsurkunde nicht verletzt sey; der Ministerialvorstand hat dem Ausschuß Antwort gegeben; er hat demnach die Verfassungsurkunde nicht verletzt; er hat zwar eine verfassungswidrige Ansicht ausgesprochen, aber im vorliegenden Falle die Verfassungsurkunde nicht verletzt.

Hr. Dep. Henkel: Es ist im Allgemeinen der Bemerkung des Hrn. Präsidenten vollkommen beizupflichten, daß es mit der Entwicklung unsers gehofften bessern Zustandes herzlich schlecht gegangen hat, wir sind sehr wenig vorgerückt, und es scheint mir auch fast, als wenn der Grund hiervon hauptsächlich in der Individualität des Ministers des Innern und der Justiz liege; er scheint kein Wohlgefallen an dem neuen Zustande zu haben, und es wäre daher wohl wünschenswerth, daß er das Ministerium niederlege und einem Andern Platz mache; allein so kräftig auch die Wünsche jedes aufrichtigen Freundes der Verfassung nach einem bessern Zustande seyn mögen, so kann dieses doch nimmer motiviren, Mittel zu ergreifen, die zu solchem Zwecke nicht geeignet sind. Ich glaube, man muß bei der gegen diesen Beamten be-

stehenden Abneigung besonders behutsam zu Werke gehen, damit man sich nicht durch jene Abneigung verleiten läßt, verkehrte Mittel zu ergreifen, und zu diesen rechne ich auch Anklagen, die nicht gegründet sind, bei denen kein reeller Erfolg zu erwarten steht. Wir schwächen dadurch ein sehr wichtiges Mittel, welches in die Hände der Ständeversammlung gelegt ist. Je mehr Anklagen abgewiesen werden, desto mehr schwächt die Ständeversammlung ihr Ansehen. Gerade die moralische Kraft ist ihre einzige, wenigstens ihre wichtigste, denn wir haben keine Vollziehung, keine physische Gewalt in Händen, sondern nur die öffentliche Meinung auf unserer Seite. Der Minister muß die Stimme der Ständeversammlung ansehen als die Stimme des Volks, und wenn er die Achtung vor dem Volke noch nicht verloren hat, so muß er auch die Ständeversammlung respectiren. Deßhalb ist große Vorsicht nöthig, daß wir uns keine Blöße geben. Dieses scheint mir bei mehrern der hier in Anklage gebrachten Anklagepunkte nicht gehörig gewahrt zu seyn; ich rechne dahin auch den ersten. — Wenn auch der Minister sagte, er bezweifle das Recht des permanenten Ausschusses, eine Sollicitation einzureichen, so kann ich darin noch keine Verfassungsverletzung finden; es ist keine Handlung, wodurch materiell eine Beschwerde hervorgebracht wird; es ist Aeußerung einer Ansicht, und wegen Aeußerung einer noch so falschen Ansicht eines Ministers, diesen in Anklagestand zu setzen, das kann nur zur Folge haben, daß das Oberappellationsgericht diese Anklage als ungegründet zurückweis't. Ich muß mich deßhalb dagegen erklären.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, daß die Sache sich keineswegs so darstellt, wie sie eben geschildert ist. Im §. 102 ist dem Ausschuß ausdrücklich die Befugniß ertheilt, über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn. Der Ausschuß hat diese Befugniß ausgeübt, indem er der Regierung eröffnet, wie dringend auf eine baldige Ertheilung des Wildschadengesetzes bestanden werde. Die Antwort war, daß man alle Befugnisse zu einer Sollicitation vermisse. Eine solche Erwiderung bestritt ein verfassungsmäßiges Recht des Ausschusses, und die damit verbundene Auskunft war höchst ungenügend; sie bestand nur darin, daß man die Sache mit dem nächsten Landtage selbst abmachen werde. In eine weitere Unterhandlung wollte das Ministerium nicht eingehen, mithin nichts thun, was den Fortgang der Sache befördern konnte, und leider hat der Ausgang der Sache nur zu sehr diese trübe Ansicht bestätigt. Ein Gesetz, worüber man nur noch in einigen Punkten differirte, wurde zurückgenommen unter dem eiteln Vorwande, daß das Oberappellationsgericht, welches schon ein Gutachten gegeben, ein neues ertheilt habe, welches dem frühern widersprechen soll. Ich glaube, daß auch dieses letztere Verfahren von Neuem den Beweis liefert,

wie verfassungswidrig der Ministerialvorstand hier verfuhr, und daß allerdings von einer positiven, die Verfassung verletzenden Handlung des Angeklagten die Rede ist.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich kann den ersten Anklagepunkt nicht für relevant halten. Der §. 102 sagt allgemein: der permanente Ausschuß habe bis zum nächsten Landtag über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen ꝛc. Der Landtagsabschied vom 9 März 1831 enthält die Zusicherung, daß ein Wildschadengesetz ertheilt werde. Dieser Entwurf wurde der nächsten Ständeversammlung vorgelegt und discutirt, allein es ergaben sich Differenzen; die Ständeversammlung beharrte auf ihrer Ansicht, die jedoch von einer großen Anzahl der Mitglieder nicht getheilt wurde. Die Regierung machte der Ständeversammlung bekannt, daß sie die Differenzpunkte für erheblich halte und von ihrer Ansicht nicht abgehen werde. An ein Erscheinen des Gesetzes war unter diesen Umständen nicht mehr zu denken. Die Sollicitation des Ausschusses war daher meines Erachtens etwas unzeitig, und es dürfte sonach auch die ablehnende Antwort des Ministeriums des Innern gerade keinen Tadel verdienen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Ich glaube, es handelt sich hier zunächst nicht darum, ob der Ausschuß Ursache hatte, das Wildschadengesetz zu sollicitiren; auch brauchen wir nicht darauf einzugehen, ob die Regierung einen Grund hatte, das Wildschadengesetz zu erlassen oder nicht; sondern es handelt sich darum, daß der Ministerialvorstand erklärte, er vermisse eine Legitimation des Ausschusses zu dergleichen Sollicitationen. Wollte man diese Entschuldigung gelten lassen, so würde das Ministerium nichts zu thun haben, als bei jeder Gelegenheit zu sagen, wir vermissen eine Legitimation, und dadurch würde die verfassungsmäßige Thätigkeit des permanenten Ausschusses gänzlich gelähmt.

Hr. Dep. Scheffer: Ich bin der Ansicht des Hrn. Henkel. Allerdings hat der permanente Ausschuß das Recht, über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in verfassungsmäßiger Weise thätig zu seyn. Hier ist aber die Frage: ob es eine Verfassungswidrigkeit sey, wenn der permanente Ausschuß auf eine Sollicitation um den Erlaß eines berathenen Gesetzes eine, seine Befugniß zum Sollicitiren bestreitende Antwort erhält. Ich glaube, daß diese Befugniß dem permanenten Ausschusse zusteht, wenn er die Sollicitation dem Landesinteresse gemäß hält; aber ich glaube nicht, daß es eine Verfassungswidrigkeit ist, wenn das Ministerium die Sollicitation unberücksichtigt läßt, sey es durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend, weil die Verfassung nirgends bestimmt, daß das Ministerium rechtlich verbunden ist, der Sollicitation Erfolg zu geben. Das Ministerium hat nirgends die Zwangspflicht, einer Sollicitation des permanenten Ausschusses

zu genügen, wenn nicht außerdem in der Verfassungsurkunde ihm ohnehin die Vollziehung der gerade in Rede stehenden Handlung zur Pflicht gemacht ist. Der §. 105 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses, wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.“ — Begreife ich hierunter Sollicitationen mit, so ist die Befugniß des permanenten Ausschusses unbestreitbar, und das Ministerium würde das verfassungsmäßige Recht desselben verletzt haben, wenn es die Sollicitation gehindert oder die Beschlußnahme gänzlich versagt hätte. Die Beschlußnahme ist aber da und lautet dahin, daß man eine Legitimation des genannten Ausschusses vermisse, übrigens aber die Regierung die zwischen ihr und der letzten Ständeversammlung über die Fassung des erwähnten Gesetzes obgewalteten Differenzen, wie auch in der Ständesitzung vom 12 Julius v. J. vom Landtagscommissär erklärt worden, für wesentlich erachte, und daher die Erledigung dieser Angelegenheit dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben müsse. Die Antwort ist also dem ständigen Ausschusse gegeben, und doch soll angeklagt werden, weil das Ministerium dabei gesagt hat, es brauche eigentlich die Antwort nicht zu geben.

Hr. Dep. Gerling: Ich habe mir im Ausschusse vorbehalten, über jeden einzelnen Punkt dieses vorliegenden Anklageprojects meine eigene Meinung zu äußern, indem ich bis dahin, wo die Sache im Ausschusse vorgetragen worden, nicht im Stande war, mich gehörig vorzubereiten, und indem ich dafür halte, daß gerade zu dergleichen Verfahren alle möglichen Vorbereitungen nöthig sind. Ich mache von meinem Vorbehalte Gebrauch, indem ich hinsichtlich des ersten Anklagepunkts mit Hrn. Dep. Theis mich übereinstimmend erkläre.

Hr. Dep. Wippermann: Es handelt sich hier darum, das Ansehen des permanenten Ausschusses aufrecht zu erhalten. Es ist dieses eines der wichtigsten Institute. Der permanente Ausschuß ist durch die Verfassungsurkunde ermächtigt worden, während der Zeit, wo keine Ständeversammlung existirt, für die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen. Der permanente Ausschuß hat in diesem Sinne gehandelt, als er das Wildschadengesetz sollicitte; allein von Seite des Ministeriums ist ihm geradezu die Befugniß einer Handlung der Art abgesprochen. Darin liegt meiner Ansicht nach der Verstoß gegen die Verfassungsurkunde; darin daß dem permanenten Ausschusse seine Wirksamkeit gelähmt, daß ihm das Recht abgesprochen worden ist, für den Vollzug des Landtagsabschiedes zu wachen. Meiner Ansicht nach ist also Grund vorhanden, eine Verletzung der Verfassung in diesem Sinn anzunehmen.

Hr. Dep. Henkel: Der §. 102 der Verfassungsurkunde ist

einer von denjenigen Paragraphen unserer Verfassungsurkunde, die sich nicht hinreichend deutlich ausdrücken. Es heißt da im Allgemeinen: der Ausschuß solle über die Vollziehung der Landtagsabschiede wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig seyn. Das sind so allgemeine Ausdrücke, wo es wieder an der nähern Bestimmung der Art und Weise, wie die Thätigkeit eigentlich vor sich gehen, worin sie bestehen soll, mangelt. Unter dem „wachen" — wenn ich beim Wort stehen bleibe — kann ich mir bloß ein Zusehen denken, wie es hergeht, eine Sammlung von Notizen aufzustellen, die Beobachtungen zusammenzutragen, und dann, wenn die Ständeversammlung zusammen kömmt, ein Ständeregister einzureichen. In ähnlicher Weise läßt sich über jeden dieser einzelnen Ausdrücke denken. Wenn nun ein Minister keinen Gefallen hat an der energischen Thätigkeit des Ausschusses, so sucht er die Auslegungsweise hervor, die seiner eigenen Absicht entspricht, während die Stände umgekehrt in ihrem Interesse interpretiren. Kommt die Sache vor das Gericht, so geht dieses gewiß objectiv zu Werke und läßt sich schwerlich auf Argumentationen zu einer Verurtheilung des Ministers bestimmen. Deßhalb ist es sehr bedenklich, auf die Auslegung des permanenten Ausschusses eine Anklage zu stützen. Was gesagt wurde, daß das Absprechen der Befugniß des permanenten Ausschusses eine Verfassungsverletzung wäre, so scheint mir darin zu liegen, als verstehe man unter „dem Absprechen" etwas Aehnliches, wie einen Richterspruch, d. h. einen Ausspruch, der dem Einen ein Recht nimmt und dem Andern ein Recht gibt. Dieses wäre sehr gefährlich. Das Ministerium hätte demnach durch seine ausgesprochene Ansicht das Recht des permanenten Ausschusses, Sollicitationen einzureichen, vernichtet, es hätte eine verfassungsmäßige Bestimmung cassirt und eine andere Bestimmung hingestellt. Wenn dieses wäre, dann wäre freilich die Verfassungsurkunde vom Ministerium theilweise aufgehoben; dann könnte man sagen: es habe objectiv Schaden angerichtet, es habe einen Umsturz in den Verhältnissen hervorgebracht. Das können wir aber nicht annehmen. Das Ministerium äußert seine Ansicht, es sagt, mein Recht geht so weit; die Stände äußern ihre entgegenstehende Meinung. Das sind Ansichten, die ausgetauscht werden, aber in den Verhältnissen nichts ändern. Eine beschädigende Handlung muß vorgenommen worden seyn, aber ausgesprochene Aeußerungen sind keine Verletzungen der Verfassung.

Der Hr. Vicepräsident: In der Antwort, welche das Ministerium dem Ausschuß ertheilt hat, finde ich keine andere Erklärung, als daß sich das Ministerium über die Anstände, die dem Erscheinen des Wildschadengesetzes entgegenstehen, nicht einlassen wollte, da es dem Ausschusse nicht die Befugniß beilegte,

darnach zu fragen. Es enthält die Antwort also einen Beschluß, der dem Ausschusse durch dieselbe mitgetheilt werden sollte. Offenbar unterliegt es daher keinem Zweifel, daß dem §. 102 entgegen gehandelt wurde. Von Meinungsstreitigkeiten ist keine Rede, sondern von Thatsachen. Was sollte aus dem permanenten Ausschusse werden, wenn es dem Ministerium frei stände, seine Rechte zu verneinen. Ich finde übrigens den Gegenstand zwar in materieller Beziehung nicht so wesentlich; aber in meinen Augen sind nicht bloß die materiellen Interessen zu berücksichtigen, sondern auch die ideellen, da von diesen auch die materiellen Interessen abhängen. Darum glaube ich nicht, daß die Ständeversammlung zugeben werde, daß der permanente Ausschuß in irgend einer seiner Befugnisse beeinträchtigt werde.

Hr. Dep. Menz: Meiner Ansicht nach war die Sollicitirung des permanenten Ausschusses so unzweckmäßig als überflüssig. In dem Beschlusse des Ministeriums des Innern vom 15 Januar 1833 ist gesagt: daß schon in der Ständesitzung vom 12 Julius 1832 vom Landtagscommissär erklärt worden, daß die Regierung die zwischen ihr und der letzten Ständeversammlung über die Fassung des erwähnten Gesetzes obgewalteten Differenzen für wesentlich erachte. Nach aufgelöster Ständeversammlung war es unmöglich noch überein zu kommen, das wußte der Ausschuß. Warum also etwas sollicitiren, was zu geben unmöglich war. Dann hat zwar das Ministerium in jenem Beschlusse gesagt, daß es eine Legitimation des permanenten Ausschusses zur Sollicitirung vermisse; es hat sie aber doch sogleich und im nämlichen Beschlusse gegeben. Es liegt also ein factum verbis contrarium vor, und es fehlt am corpus delicti.

Der Hr. Präsident: Erkennt die Ständeversammlung an, daß eine Verfassungsverletzung darin liege, daß der Vorstand des Ministeriums die Legitimation des permanenten Ausschusses der in Rede stehenden Sollicitirung nicht anerkannt hat?

Bejaht mit 23 gegen 21 Stimmen.

Zweiter Anklagepunkt.

Hr. Dep. v. Buttlar: Ich erlaube mir eine factische Erläuterung zu geben hinsichtlich des ersten Punktes. Als Mitglied des Handels- und Gewerbsausschusses ist es mir bekannt, daß eine solche Antwort später hinsichtlich der Berücksichtigung der Gewerbtreibenden bei Militärarbeiten ertheilt worden ist. Diese Antwort ist später dem Militärausschuß überwiesen worden, weßhalb dieser Punkt erledigt seyn dürfte.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Es ist jedenfalls lange nach der erhobenen Anklage geschehen, mithin fällt ein Grund zur Anklage in dieser Beziehung nicht weg.

Hr. Dep. v. Buttlar: Da die Thatsache vorliegt, daß das Ministerium wirklich eine Antwort ertheilt hat, so können wir doch unmöglich das Ministerium darüber anklagen, wir würden ja unsere Anklage auf eine Lüge gründen müssen.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Der §. 105 der Verfassungsurkunde sagt: Es soll auf jeden Antrag der Landstände, so wie des permanenten Ausschusses eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, unter Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen. Der Ausdruck „thunlichst bald" ist indessen etwas relativ und einer verschiedenen Auslegung fähig. Eine Anklage hierauf zu begründen möchte meines Erachtens keineswegs anzurathen seyn.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich möchte das verehrte Mitglied fragen, ob, wenn eine solche Antwort nach 10 Jahren ertheilt würde, er auch im Zweifel wäre über die Bedeutung des Worts „baldthunlichst."

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich muß auf folgende Punkte aufmerksam machen. Die Beschaffung der Militärbedürfnisse gehört bekanntlich nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern, sondern zu dem des Kriegsministeriums. Das Ministerium des Innern hat daher das fragliche Schreiben des ständigen Ausschusses an das Kriegsministerium zu der bis jetzt allerdings nicht erfolgten Beantwortung abgegeben, und für ein Weiteres kann dasselbe in dieser Angelegenheit wohl nicht verantwortlich seyn. Was aber den bei diesem Anklagepunkte zur Sprache gebrachten andern Gegenstand betrifft, so ist dabei zu unterscheiden, zwischen dem Antrage der vorletzten Ständeversammlung und zwischen dem des vorletzten ständigen Ausschusses. Der ständige Ausschuß hatte nur im Allgemeinen darauf angetragen, daß der zur Entwerfung einer allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung niedergesetzten Commission über die Grundlage ihrer Arbeit eine Instruction ertheilt werden möge, und diesem Antrage wurde durch eine unterm 21 September an diese Commission erlassene Verfügung entsprochen, der §. 105 der Verfassungsurkunde bestimmt aber nur, daß auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses, eine Beschlußnahme, und zwar wenn diese dem Antrage nicht entspreche, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen solle. Auf den Antrag der vorletzten Ständeversammlung, das öffentlich mündliche Verfahren als Grundlage der in Gemäßheit des jüngsten Landtagsabschiedes anzufertigenden Proceßordnung zu erklären, ist zwar bis jetzt allerdings eine bestimmte Erklärung von Seite der Regierung nicht erfolgt; allein zu einer deßhalbigen Anklage fehlt es gewiß an allem Grunde, denn 1) ist bei Anwendung der Vorschrift des §. 105 der Verfassungsurkunde, daß auf jeden Antrag der Landstände eine Beschlußnahme, und

zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspreche, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen solle; sowohl die Wichtigkeit und Schwierigkeit des betreffenden Gegenstandes, als auch die Geschäftslage des betreffenden Ministeriums in Betracht zu ziehen, und so wie die Frage, ob das öffentlich mündliche Verfahren einzuführen sey, nicht zu denjenigen gehört, welche sich im gewöhnlichen Geschäftsdrange gründlich erörtern lassen; so wird es auch nicht bezweifelt werden können, daß ein jedes Ministerium in einem Staate, welcher seit drei Jahren beinahe fortwährend eine Ständeversammlung bei sich in Thätigkeit sah, während dieser Zeit kaum die laufenden Geschäfte zu überwältigen im Stande ist; 2) ist die bisherige Zögerung nur dadurch veranlaßt worden, daß man der Ständeversammlung unter Mittheilung der oben erwähnten unterm 21 September v. J. an die mehrgedachte Commission erlassenen Verfügung noch eine Zusammenstellung der Vortheile und Nachtheile des öffentlichen und mündlichen und des schriftlichen Verfahrens vorzulegen beabsichtigt hat, zu dieser, die Benützung einer großen Menge Literatur erfordernden Arbeit aber bisher die nöthige Muße gebrach; 3) hat man, da die hohe Ständeversammlung mit der ihr über den Stand der fraglichen Gesetzgebungsarbeit gegebenen Auskunft zufrieden zu seyn geschienen hat, und in der Unterstellung, daß die mehrgedachte unterm 21 September v. J. an die gedachte Commission erlassene Verfügung bekannt geworden sey, annehmen zu dürfen geglaubt, daß in Rücksicht auf diese Verfügung jener Antrag der vorletzten Ständeversammlung bis zur Vorlage des Gesetzesentwurfs auf sich beruhen solle. Für den Fall, daß man sich in dieser Annahme irre, wird hiermit annoch die mehrerwähnte höchste Verfügung vom 21 September, die Instruction für die zur Entwerfung einer neuen bürgerlichen Proceßordnung niedergesetzte Commission enthaltend, vorgelegt, und somit hinreichend dem §. 105 der Verfassungsurkunde genügt seyn.

Der Hr. Vicepräsident: Ich glaube nicht, daß dem §. 105 der Verfassungsurkunde dadurch Genüge geschieht, wenn die Staatsregierung für sich einen Beschluß faßt und die Ständeversammlung oder der permanente Ausschuß nichts davon erfährt; daß der §. 105 der Verfassungsurkunde einen solchen Beschluß nicht vor Augen hat, leuchtet wohl ein. Der §. 105 geht vielmehr von der Ansicht aus, daß wenn die Ständeversammlung in irgend einer Angelegenheit sich an die Regierung wendet, sie wohl Ansprüche darauf machen könne, daß die Regierung ihr antworte. Es ist dieses schon eine gewöhnliche Höflichkeit. Ich bin übrigens, da die Auskunft jetzt ertheilt worden, nicht der Meinung, daß man auf diesem Punkte bestehen sollte.

Hr. Dep. Henkel: Es ist hier auch wieder ein Loch ge-

lassen, wo jemand hinaus kann, nämlich in dem Worte: „baldthunlichst.“ Deßwegen glaube ich, es werden sich viele Entschuldigungen vorbringen lassen, um deren willen das Oberappellationsgericht eine Absetzung des Ministerialvorstandes auszusprechen Anstand nehmen werde. Und dann, meine ich, müssen wir die Anklagen cum grano salis gebrauchen. Wenn eigentlich, wie der Hr. Vicepräsident äußerte, es nur als eine Unhöflichkeit anzusehen ist, wenn nicht prompt geantwortet wurde, warum dann gleich vom Anklagerecht Gebrauch machen? Das scheint mir nicht angemessen zu seyn; es werden dadurch solche Mittel selbst herabgewürdigt. Eine ernste Mißbilligung von Seite der Ständeversammlung über eine solche geringschätzige Behandlung finde ich an ihrem Orte.

Der Hr. Vicepräsident: Die Regierung hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn man diesen Punkt zur Anklage erhebt; denn jetzt kommt sie erst mit ihrer Antwort hervor. Ich habe schon erklärt, daß es bei einer ernsten Rüge auch sein Bewenden haben könne.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich muß mich verwahren gegen die Ausdrücke, die hier gebraucht werden. Bei Tadel, der ausgesprochen werden will, kann wohl nie von der Regierung, sondern nur von einem einzelnen Staatsdiener die Rede seyn. Es muß dieses wohl unterschieden werden, denn daß die Ständeversammlung sich das Recht anmaßen wollte, sich tadelnd über die Regierung auszusprechen, wird wohl derselben selbst nicht in den Sinn kommen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, wenn man dem Worte Regierung verantwortliches Ministerium supplirte, so hat das Uebrige nichts zu sagen.

Hr. Dep. Wippermann: Es handelt sich nicht darum, ob aus Rücksicht der Höflichkeit eine Antwort gegeben werden solle, sondern daß auf einen Beschluß, den die Ständeversammlung an das Ministerium erläßt, eine Antwort erfolgen müsse, um einer Bestimmung der Verfassungsurkunde zu genügen, welche vorschreibt, daß auf jeden Antrag der Ständeversammlung und des permanenten Ausschusses ein Beschluß thunlichst bald erfolgen solle. Es ist nicht dem Sinne dieser Bestimmung entsprechend, daß das betreffende Ministerium einen Beschluß für sich fasse und in sein Protokoll schreibe, sondern es geht daraus, daß Gründe angegeben werden sollen, die den Beschluß motiviren, hervor, daß auch der Ständeversammlung dieser Beschluß mitgetheilt werden müsse. Allerdings heißt es baldthunlichst, aber wenn irgend der Fall vorliegt, wo früher Auskunft ertheilt werden konnte, so ist es in diesem Falle, wenn ich die Mittheilung richtig verstanden habe. Ich meine gehört zu haben, daß am 21 September eine Beschlußnahme erfolgt sey in den Acten des Ministeriums; dann hätte seit dem 21 September

bis zu dem Augenblicke, wo der permanente Ausschuß aufhörte zu existiren, dann hätte bis jetzt wenigstens dieser Beschluß der Ständeversammlung wohl mitgetheilt werden können.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Auch ich bin der Ansicht, daß es sich darum handelt, daß auf den Antrag des permanenten Ausschusses kein Beschluß erfolgte, und daß eigentlich ein nachträglicher Beschluß diesen nicht mehr ergänzen kann. Indessen aus den Gründen, die der Hr. Vicepräsident angeführt, trete ich dessen Ansicht bei, daß man nur eine Mißbilligung ausdrücke, was hier genügen wird.

Hr. Dep. Scheffer: Kenne ich nicht die Gründe, aus welchen etwas binnen einem bestimmten Zeitraume geschehen oder unterlassen ist, so kann ich nicht darüber urtheilen, ob es thunlichst bald geschehen oder nicht geschehen ist. Sodann meine ich, daß bei dem Mangel einer genauen Fristbestimmung das „thunlichst bald" dem pflichtmäßigen Ermessen großen Spielraum läßt. Deßhalb wird man auch bei diesem Punkte mit einer gerichtlichen Anklage nicht durchkommen.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich wiederhole meinen Antrag, weil ich diese Anklage für eben so unbegründet halte als die vorige. Es ist die Bemerkung gemacht worden in Beziehung auf den ersten Punkt, daß sich der Ausschuß an das Ministerium des Innern, statt an das Kriegsministerium gewandt habe, mithin konnte das Ministerium des Innern keine Auskunft geben. In Beziehung auf den zweiten Punkt ist deducirt, daß die Antwort wohl nicht früher ertheilt werden konnte.

Der Hr. Präsident: Wenn es dem permanenten Ausschusse zum Vorwurfe gereichen sollte, nicht an das Kriegsministerium sich gewendet zu haben, so theilt wenigstens das Ministerium des Innern diese Schuld, indem letzteres dem permanenten Ausschusse sogar die Befugniß abgesprochen hat, mit andern Ministerien, als mit ihm, zu communiciren.

Hr. Dep. Menz: So viel mir erinnerlich ist, so liegt bei dem Ausschusse für Handel und Gewerbe eine Erklärung des Ministeriums des Innern über diesen Gegenstand, vermöge dessen es mit dem Kriegsministerium communicirt hat.

Hr. Dep. v. Buttlar: Ich darf wohl den Herrn Redner unterbrechen; das Sachverhältniß ist folgendes: Schon während der ersten Tage des jetzigen Landtages ging eine Erwiderung des Ministeriums des Innern, diesen Gegenstand betreffend, ein, welche dem Ausschusse für Handel und Gewerbe zuging, von wo sie der Militärsection zur Begutachtung überwiesen ist.

Hr. Dep. Wippermann: Ich bin der Ansicht, daß man, nachdem diese Erklärung nunmehr eingegangen ist, von diesem

Punkt abstrahire und lediglich über das, was geschehen ist, seine Mißbilligung ausspreche.

Hr. Dep. Dircks: Hiermit werden auch wohl die übrigen Mitglieder des Ausschusses einverstanden seyn. Ich bin es!

Hr. Dep. Gerling: Ich halte den vorliegenden Fall nicht für geeignet, eine Anklage zu begründen, und schließe mich dem Hrn. Vicepräsidenten an.

Hr. Dep. v. Dörnberg: Mir ist keine gesetzliche Bestimmung bekannt, wornach der Ständeversammlung das Recht zustehr, ihre Mißbilligung gegen einen Vorstand des Ministeriums auszusprechen; entweder kann sie ihn wegen eines Vergehens anklagen, oder sein Verfahren gut heißen. Mithin kann ich dem Antrage des Hrn. Vicepräsidenten nicht beistimmen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Ich muß die Versammlung aufmerksam machen, daß wenigstens der erste Punkt von dieser Mißbilligung auszunehmen seyn dürfte. Diese Erwiderung ist vom Kriegsministerium ausgegangen, und die Versammlung würde ungerecht gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern verfahren. Ich möchte daher bitten, auf diesen Punkt Rücksicht zu nehmen.

Hr. Dep. Gerling: Ich muß bemerken, daß ich meinerseits nicht auf Mißbilligung angetragen habe, habe auch nicht geglaubt, daß ein solcher Antrag vorliege, indem ich dem Votum des Hrn. Vicepräsidenten beistimmte.

Der Hr. Vicepräsident: Ich habe nicht darauf angetragen, daß die Ständeversammlung ihre Mißbilligung ausspreche, sondern habe geglaubt, daß es genug sey, wenn jeder seine eigene Meinung äußere. Es wird überhaupt nicht nöthig seyn, sich weiter darüber zu erklären.

Zum dritten Anklagepunkte.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Was diesen Anklagepunkt betrifft, so habe ich zu bemerken, daß, selbst wenn man eine ausschließliche Selbstständigkeit der einem Staatsdiener zunächst vorgesetzten Behörde zur Genehmigung oder Versagung des Eintritts desselben in die Ständeversammlung annehmen wollte — was jedoch von der hohen Ständeversammlung selbst nicht geschehen würde, da wohl unzweifelhaft diese Selbstständigkeit wenigstens nicht in der Hinsicht bestehen dürfte, daß nicht das betreffende Ministerium die von der Oberbehörde geschehene Versagung aufheben und die Genehmigung suppliren könnte, — doch in der fraglichen Beziehung nur alsdann eine Verletzung der Verfassungsurkunde vorliegen kann, wenn einem Staatsdiener, welchem die ihm zunächst vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ertheilt hat, der Urlaub wirklich versagt worden ist. Ein solcher Fall wird aber nicht nachgewiesen werden können, und das Mini-

sterium hat bei der in Rede stehenden Verfügung vom 31 August v. J., welcher die ganz allgemeine Fassung des §. 24 des Staatsdienstgesetzes zur Seite steht, auch nicht irgend die Absicht gehabt, in einem solchen Falle, wo die einem Diener zunächst vorgesetzte Behörde die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung zu ertheilen fest beschlossen hat, den Urlaub je zu verweigern, sondern nur mit jener Verfügung bezwecken wollen, pflichtmäßig die betreffende Behörde noch zeitig, vor Ertheilung der Genehmigung, auf Bedenken aufmerksam machen zu können, welche derselben etwa unbekannt geblieben wären.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich bin der Meinung, daß nach §. 71 der Verfassungsurkunde es keines Urlaubs bedarf, sobald die Erlaubniß zum Eintritte von der competenten Behörde ertheilt ist; glaube indessen, daß ein Grund zu einer Anklage nicht vorhanden ist, da das Ministerium die erlassene Verfügung zurückgezogen hat, und somit keine Thatsache mehr vorliegt, worüber sich die Ständeversammlung zu beschweren Ursache haben könnte.

Hr. Dep. Henkel: Ich glaube auch, daß wir mit diesem Punkte beim Oberappellationsgerichte kein großes Glück machen würden; es ist höchstens eine Einleitung zu einem Attentat zur Verfassungsverletzung, aber keineswegs eine wirkliche Verletzung vorhanden, deßhalb trage ich darauf an, diesen Punkt fallen zu lassen.

Der Hr. Vicepräsident: So lange das Ministerium erklärt, daß es bei diesem Beschlusse beharre, ist eine Verfassungsverletzung vorhanden; erklärt das Ministerium aber, daß diese Verfügung nicht mehr angewendet werde, so ist die Sache erledigt.

Hr. Dep. Scheffer: Dann wäre aber doch immer die Verfassungsverletzung da gewesen, und es müßte consequenter Weise angeklagt werden; ich halte es höchstens für einen Versuch zu einer verfassungswidrigen Handlung. Wenn das Ministerium wirklich die Genehmigung abhängig gemacht hätte vom Urlaub, und es diese Ansicht im einzelnen Fall ausgeführt hätte, so könnte ich erst unzweifelhaft eine Verfassungsverletzung annehmen, weßhalb die Stände anklagen müßten. Bis jetzt ist aber nur ein Ansinnen vorhanden, und selbst, wenn das Ministerium bei seinem bloßen Ansinnen beharrt, ohne dasselbe in Wirklichkeit zu setzen, so ist die Verfassungsurkunde immer noch nicht verletzt. Es ist hier keine Thatsache vorhanden, die sich als ein die Verfassungsurkunde verletzender Erfolg darstellte. Die rechtswidrige Gesinnung muß in eine rechtswidrige, strafbare Handlung übergegangen seyn, wenn Strafe folgen soll.

Hr. Dep. Wippermann: Es ist die Verfügung erlassen, daß bei einem gewählten Staatsdiener die Genehmigung abhängig gemacht werden sollte vom Urlaub; es ist anerkannt, daß dieses an und für sich eine Verfassungswidrigkeit ist; ist nun die Verfügung erlassen, so ist die Verfassungsverletzung vollendet, die Folgen können

dieselben nicht aufheben. Es ist die Verfügung auch keineswegs zurückgenommen; es ist gesagt, daß jener Verfügung einstweilen keine Folge geleistet werden solle, es ist nur die Vollziehung sistirt; aber gerade darin, daß das Ministerium sie einstweilen zurückgenommen hat, kann man annehmen, daß es die Verfassungswidrigkeit seiner Handlung selbst anerkannt hat, und dadurch wird das Verschulden nur noch größer.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich kann wohl mit Recht voraussetzen, daß sämmtliche Ständemitglieder die in Frage stehende Verfügung ganz genau kennen, ich kann auch voraussetzen, daß der nachher erfolgte Erlaß ebenwohl den Mitgliedern bekannt ist. Ich beziehe mich ganz ausdrücklich auf diese Actenstücke.

Mehrere Mitglieder verneinen dieses.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Wenn diese meine Unterstellung unrichtig ist, so fehlt allerdings den Schlüssen, welche ich darauf stützen wollte, die Grundlage; zugleich hiermit ist aber auch einer hohen Ständeversammlung das ganze Fundament des in Rede stehenden Anklagepunkts entzogen. Erklären die verehrten HH. Deputirten, daß sie jene Verfügung nicht kennen, so muß ich bekennen, daß ich nicht weiß, wie sie im Stande seyn können, über diesen vorliegenden Fall zu urtheilen, denn daß über die Schlußfolgerungen werde geurtheilt werden, ohne die Prämissen zu kennen, läßt sich nicht annehmen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Dieses kann nur auf einem Mißverständnisse beruhen, da der Beschluß beigedruckt ist. Uebrigens möchte ich wissen, ob eine Ministerialverfügung nach ihren Folgen beurtheilt werden kann, ob es einen Unterschied macht, wenn kein Staatsdiener in den Fall gekommen ist, ihm nachzukommen, was freilich der Fall seyn kann, denn es wäre möglich, daß sich einer hätte verleiten lassen, Urlaub zu fordern.

Hr. Dep. Henkel: Wenn der Hr. Deputirte dem Ministerium das Recht einräumt, die Verfassungsurkunde aufzuheben, oder die Rechte der Ständeversammlung zu schmälern, dann gebe ich ihm Recht.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Rechtlich kann es dieses nicht thun, factisch aber jeden Augenblick.

Hr. Dep. Menz: Der Beschluß des Ministeriums vom Jahre 1832 liegt vor; aber der Beschluß, der dem frühern zum Grunde lag, liegt nicht vor. Mir wenigstens ist er nicht bekannt.

Der Hr. Vicepräsident: Er geht aus den frühern Anklageacten hervor. Der Ausschuß ist bemüht gewesen, Alles, was zur Entschuldigung des Ministeriums dienen könnte, selbst ohne daß es gehörig beurkundet war, aufzunehmen.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Wenn der Ausschuß alle Punkte aufgenommen hat, welche zur Entschuldigung dienen

können, so ist das gewiß dankenswerth; allein aus dem Berichte will das denn doch nicht so ganz deutlich erhellen.

Hr. Dep. Scheffer: Wenn ich voraussetze, daß der Ausschuß, wie er behauptet, sich hinlänglich instruirt hat, so richte ich an den Hrn. Referenten die Frage: liegt in den Acten der Beschluß, wodurch die Zurückziehung einstweilen geschehen ist?

Hr. Dep. v. Baumbach III: In den Acten liegt nichts davon; der Ausschuß kann sich nur nach dem Berichte des permanenten Ausschusses richten.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Im Ausschußberichte heißt es positiv und apodiktisch, daß nur einstweilen die Zurückziehung stattgefunden habe. Wie kommt der Ausschuß dazu, eine solche Versicherung der Ständeversammlung zu geben, wenn er selbst nicht genau unterrichtet ist? Hat hiernach der Ausschuß seine Pflicht erfüllt, und kann sich eine hohe Ständeversammlung entschließen, auf einen solchen Bericht einzugehen und einen Beschluß zu fassen?

Der Hr. Vicepräsident: Ich glaube, der Hr. Landtagscommissär ist auch dazu da, um Auskunft zu geben über Thatsachen, die er wissen kann. Man kann mit Recht solche verlangen. Der Landtagscommissär vertritt die Regierung und besitzt die Kenntniß von allen Thatsachen, auf die es hier ankommt.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Der Landtagscommissär vertritt die Regierung, die Regierung aber kann nie fehlen, und es ist also unmöglich, daß der Landtagscommissär in den Fall kommen könnte, Fehler zu vertreten. Sobald von Fehlern die Rede ist, versteht es sich ganz von selbst, daß nicht mehr Regierungshandlungen, sondern nur Handlungen Einzelner in Frage stehen können. Zudem hat ja der Hr. Vicepräsident bemerkt, daß der Ausschuß alles aufgeführt habe, was zur Entschuldigung und Aufklärung dienen könnte. Wie kann man es nun noch für nöthig halten, daß der Landtagscommissär etwas Weiteres beifüge, weitere Aufklärungen ertheile?

Hr. Dep. v. Buttlar: Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Ausschuß, bevor derselbe solche Anträge zu stellen sich bewogen sieht, über diese Anklage sich besser unterrichtet hätte, besonders wenn er nur einigermaßen berücksichtigen wollte, wie wichtig im constitutionellen Leben eine Ministeranklage ist. Ich trage daher darauf an, daß dieser Punkt ausgesetzt werden möge, um vorerst nachzuforschen, ob diese Verfügung einstweilen oder definitiv zurückgenommen worden ist.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich muß ganz besonders auf eine Stelle meiner vorhinigen Erklärung, die ich nochmals verlesen will, aufmerksam machen. Dieselbe lautet: „so würde doch in der fraglichen Beziehung nur alsdann eine Verletzung der Verfassungsurkunde vorliegen können, wenn einem Staats-

diener, welchem die ihm zunächst vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ertheilt habe, der Urlaub wirklich versagt sey. Ein solcher Fall wird aber nicht nachgewiesen werden können, und das Ministerium hat bei der in Rede stehenden Verfügung vom 31 August v. J., welcher die ganz allgemeine Fassung des §. 24 des Staatsdienstgesetzes zur Seite steht, auch nicht irgend die Absicht gehabt, in einem solchen Falle, wo die einem Staatsdiener zunächst vorgesetzte Behörde die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung zu ertheilen fest beschlossen hat, den Urlaub je zu verweigern, sondern nur mit jener Verfügung bezwecken wollen, pflichtmäßig die betreffende Behörde noch zeitig, vor Ertheilung der Genehmigung, auf Bedenken aufmerksam machen zu können, welche derselben etwa unbekannt geblieben seyen." — Mithin ist man nicht gemeint gewesen, irgend einem Staatsdiener den Urlaub zu versagen, sobald er die Genehmigung erhalten habe; dann aber wird sich darauf bezogen, daß ein solcher Fall nicht nachgewiesen werden kann.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Es ist zu bedauern, daß in dieser Sache mit so viel sophistischen Gründen gefochten wird, die meiner Ueberzeugung nach so klar ist. Eine jede Anklage wird gegründet auf ein bestimmtes Factum. Dieses war vorhanden, und der Beleg findet sich in Anlage B des Berichts. Nie habe ich gehört, daß eine Anklage dem Ankläger selbst die Verpflichtung auferlege, die Vertheidigungsgründe des Angeklagten selbst erst anzuführen und durch Urkunden selbst zu belegen. Diese Theorie des Strafrechts ist mir neu. Ich glaube auch nicht, daß die Ständeversammlung den Standpunkt eines Spruchcollegiums einnehmen wird; sie hat nichts Anderes zu untersuchen, als das, was die Anklage selbst begründen kann; diese liegt hier vollständig vor, und man kann die Sache vollständig beurtheilen. Wenn der Hr. Landtagscommissär die Vertheidigung des Ministers übernehmen will, so steht es ihm frei, ebenso, wenn er urkundlich belegen will, daß der Minister die Verfügung definitiv zurückgenommen habe. Ob aber diese Entschuldigungsgründe, wenn sie belegt sind, erheblich sind, ob sie Werth haben, ist eine andere Frage. Meiner Ueberzeugung nach kann eine Verfassungsverletzung durch Reue nicht wieder gut gemacht werden. Die Reue kann nur das Anerkenntniß bekräftigen, daß eine Verfassungsverletzung begangen sey. Sie kann vom Richter berücksichtigt werden bei Bestimmung des Grades der Strafe, aber in jeder andern Beziehung ist sie gleichgültig.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Es kommen hier ganz sonderbare Grundsätze vor, von deren Aufstellung ich in der That keinen Begriff habe. Es ist abermals von Vertheidigen die Rede, es wird wiederholt gesagt, daß ich mich zu rechtfertigen habe gegen eine Anklage, und daß der Landtagscommissär die Vertheidi-

digung eines Ministers führen solle. Vor welcher Behörde soll denn der Landtagscommissär die Vertheidigung führen? Glaubt die Ständeversammlung, daß sie die Regierung vor ihre Schranken fordern könne, um sich zu rechtfertigen; daß sie selbst das Forum bilde? Dann ist eine hohe Ständeversammlung in einem großen Irrthume befangen, der nicht gebilligt werden kann. Nie und unter keinem Verhältnisse wird die Regierung der Ständeversammlung gegenüber sich auf Vertheidigung einlassen; davon kann eben so wenig die Rede seyn, als davon, daß der Landtagscommissär begangene Fehler zu vertreten habe, denn, wie schon gesagt, die Regierung kann nicht fehlen, und der Landtagscommissär vertritt nur die Handlungen der Regierung. Wenn von Fehlern einzelner Staatsdiener die Rede ist, dann tritt die Ständeversammlung nicht der Regierung gegenüber (es kommt nicht darauf an, welche Stellung der Staatsdiener annimmt), sondern sie sammelt, diesem Staatsdiener gegenüber, die nöthigen Materialien, um die Schritte zu begründen, welche sie bei der Regierung für nöthig erachtet. Von einem Gegenüberstehen der Ständeversammlung gegen die Regierung kann aber schlechterdings nie die Rede seyn, im Gegentheil ist es ja nur die Regierung selbst, welche keine Fehler will und begangene Fehler rügt oder bestraft. Oder glaubt die Ständeversammlung nicht, daß das Oberappellationsgericht einen Theil der Regierungsgewalt für die Regierung ausübe. Eben das Oberappellationsgericht ist die Abtheilung und das Organ der Regierung, durch welches die Regierung auch über Anklagen Seitens der Ständeversammlung erkennt und nach Befinden straft.

Hr. Dep. Wippermann: Gegen diese Ansicht des Hrn. Landtagscommissärs ist nichts zu erinnern. Es kommt nur darauf an, ob die Ständeversammlung in diesem Falle die Verletzung der Verfassung begründet findet, oder nicht. Findet sie durch die Verfügung vom 31 August 1832 die Verfassung verletzt, so können spätere Handlungen diese einmal vollendete Verletzung nicht wieder wegwischen.

Hr. Dep. König: Es ist in der Schutzschrift des Hrn. Landtagscommissärs noch fortwährend von der Nothwendigkeit des Urlaubs die Rede. Diese Anmuthung besteht noch; es wird nur die Erklärung gegeben, daß man nicht die Absicht gehabt, davon Gebrauch zu machen. Daraus geht hervor, daß noch immer etwas über den §. 71 hinaus verlangt wird; allein wenn das Ministerium noch immer den Urlaub verlangt, so ist der Paragraph selbst verletzt.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich glaube, der verehrte Herr hat sich verhört; es war hier nur die Rede von dem, was die Absicht bei dem Erlaß jener Verfügung gewesen ist.

Hr. Dep. Gerling: Nach dem, was bis jetzt verhandelt worden ist, scheint es, daß die definitive Beschlußnahme auszusetzen

sey, bis die dem Hrn. Landtagscommissär zur Relation mitgetheilten Acten uns mitgetheilt worden sind; denn es geht aus der Discussion hervor, daß ein Theil der Mitglieder in der Ansicht bestätigt worden ist, als läge eine Verfassungsverletzung vor. Ein großer Theil derselben ist aber nicht im Stande, die Sache vollständig zu beurtheilen.

Hr. Dep. v. Verschuer: Ich habe die Frage an den Hrn. Referenten richten wollen: ob durch diese Verfügung es schon einem Staatsdiener unmöglich gemacht worden ist, in die Ständeversammlung einzutreten? Dieß scheint nur eine Formalität. Ob man die im §. 71 vorgeschriebene Genehmigung der Regierung Urlaub oder Genehmigung nennt, scheint einerlei.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Es möchte der Hr. Deputirte im Irrthume seyn; es ist mir nicht bekannt, daß einem Staatsdiener ein Urlaub zu diesem Endzwecke verweigert worden sey, wohl aber, wie auch aus dem Berichte hervorgeht, daß das Ministerium eine Verfügung an die betreffenden Staatsbehörden erlassen hat, daß diese neben der Genehmigung, welche sie zu ertheilen haben, auch noch einen besondern Urlaub höchsten Orts für den Erwählten auswirken sollen, und dieß ist mehr verlangt, als der §. 71 vorschreibt. Uebrigens glaube ich für meine Person, wenn der Hr. Landtagscommissär die Erklärung abgeben könnte, daß definitiv dieser Beschluß zurückgenommen wäre, von Seite des Ausschusses kein Hinderniß im Wege wäre, diesen Anklagepunkt als erledigt anzusehen. So lange dieß aber nicht der Fall ist, wird derselbe wohl darauf beharren müssen.

Hr. Dep. v. Verschuer: So lange durch diesen Beschluß nicht ein solches Factum vorliegt, daß ein Staatsdiener verhindert worden ist, in der Ständeversammlung Platz zu nehmen, so lange scheint keine Veranlassung zur Anklage vorhanden zu seyn.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Der Hr. Landtagscommissär hat behauptet, daß er nicht berufen sey, die Fehler der Minister zu vertreten. Ich konnte nur annehmen, daß er den Minister zu vertheidigen habe, wenn es wirklich seine Ansicht ist, daß er vertheidigt werden kann. Verdammt er sich selbst zum Stillschweigen, so wird dagegen diese hohe Versammlung nichts einzuwenden haben. Was übrigens die Aussetzung dieser Sache betrifft, so scheint dazu kein Grund vorzuliegen. Nachdem eine Urkunde vorliegt, auf welche die Anklage gegründet und hierdurch die Verantwortlichkeit des Ministers außer Zweifel gesetzt ist, so ist die Ständeversammlung vollkommen im Stande zu urtheilen, ob diese Anklage verwerflich oder statthaft sey. Ich glaube nicht, daß wenn die Regierung jetzt die Erklärung abgäbe, daß sie von dem Verlangen der Ertheilung eines Urlaubs ein- für allemal abstünde, weil sie ein solches Verfahren für verfassungswidrig hielt, dadurch der rechtliche Standpunkt der Sache verändert wird. Die Verfassungsverletzung ist dadurch be-

gangen, daß der Ministerialvorstand die Verfügung erlassen hat, welche mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist. Deßhalb glaube ich, daß in dieser Beziehung die Erklärung, die der Hr. Landtagscommissär abgäbe, von keinem Einfluß ist.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Man mag es nur ganz ruhig dem Landtagscommissär selbst überlassen, zu sprechen oder zu schweigen, wenn er es für gut oder nöthig findet; er wird selbst zu beurtheilen wissen, wann es an der Zeit und nöthig ist, Erklärungen abzugeben. Auch wird er sich in keiner Beziehung hierüber eine Vorschrift ertheilen lassen, sondern er wird nach seinem Ermessen so handeln, wie es seine Pflicht mit sich bringt. Ich wiederhole es nochmals und abermals, daß hier von Vertheidigung nicht die Rede seyn kann, da Vertheidigung in dem Sinne, wie sie hier genommen wird, einen Richter voraussetzen würde, welcher aber, wie eine hohe Ständeversammlung von selbst bemessen wird, hier nicht vorhanden ist. Der Landtagscommissär wird in der vorliegenden Verhandlung so lange Auskunft ertheilen und Erklärungen abgeben, als von Regierungshandlungen die Rede ist. So weit geht die Vertretung Seitens des Landtagscommissärs; werden aber von der Staatsregierung Fehler anerkannt, so liegen nicht mehr Regierungshandlungen vor, und es hat dann auch der Landtagscommissär keine Vertretung weiter eintreten zu lassen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Ich habe früher den Antrag gestellt, diesen Punkt dem Ausschusse zurückzugeben; ich nehme diesen Antrag zurück, weil ich mich überzeugt habe, daß die Sache nicht zweifelhaft seyn kann; denn es fehlt am corpus delicti. Ich muß aber dem Hrn. Dep. Schwarzenberg noch auf die Aeußerung: er sehe keine Verpflichtung, eine Vertheidigung zu übernehmen, etwas erwidern. Er ist Anwalt, und weiß deßhalb, daß man bei jedem Processe reiflich untersucht, welche Gründe für und wider sprechen, damit man nicht unnöthige Kosten auszugeben habe. Hier aber, wo wir freilich keine Kosten, desto mehr aber unsere Ehre und auch die des Landes zu wahren haben, ist es gewiß unsere höchste Pflicht, alle möglichen Vertheidigungsgründe, die sich anführen lassen, wohl zu erwägen, damit wir nicht ein Urtheil aussprechen, das uns leicht nicht zum Ruhme gereichen kann.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Das kann der Hr. Dep. v. Buttlar dem Oberappellationsgericht überlassen, welches alle Entschuldigungsgründe des Angeklagten zu prüfen verpflichtet ist, und prüfen wird.

Der Hr. Vicepräsident: Eine allgemeine Verfügung, wie sie hier angeführt ist, reicht schon hin, um das corpus delicti zu bilden. Es ist dieses eine Verfügung, welche der klaren Vorschrift der Verfassungsurkunde widerspricht. Schon in ihr liegt die Verfassungsverletzung. Es kommt nicht darauf an, ob sie ange-

wendet worden ist oder nicht; es verhält sich damit, wie wenn der Minister ein Gesetz einseitig erlassen hätte. Möge es angewendet worden seyn oder nicht, so wäre doch damit die Verfassung verletzt. Uebrigens darf ich mich wohl an die Worte des Hrn. Landtagscommissärs halten, welcher gesagt hat, er würde keine Auskunft ertheilen, wo er glaube, den Fehler eines Staatsbeamten zu vertreten. Darf ich wohl die Frage an ihn richten, ob er auch nicht darüber Auskunft ertheilen will, daß jene Verfügung zurückgezogen worden sey, und ob er deßhalb einer besondern Instruction bedarf?

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Es ist mir überall nicht bekannt, daß die Regierung die befragte Verfügung aufrecht erhalten wolle.

Hr. Dep. Menz: Der Bericht und der Antrag des Ausschusses hat keinen andern Zweck, als die anwesende hohe Ständeversammlung zu bestimmen, an einer frühern Anklage gegen den Vorstand des Ministeriums Theil zu nehmen, und diese Anklage zu bestätigen. Um die Ständeversammlung dazu zu vermögen, genügt es keineswegs, nur die Gründe für die Anklage anzuführen, sondern es ist auch erforderlich zu prüfen, was der Anklage entgegenstehen kann, damit die Ständeversammlung durch eine vielleicht nur unvollständig geprüfte Anklage nicht compromittirt werde. Es scheint dieses um so nöthiger, als im Berichte selbst ganz positiv die Rede davon ist. Jedenfalls hätte der Ausschuß sich veranlaßt finden können, vorher Erkundigung bei der Regierung einzuziehen.

Hr. Dep. Gerling: Ich habe vorhin auf die Aussetzung der Discussion angetragen, bleibe auch dabei, weil ich nicht gehörig unterrichtet bin.

Der Hr. Vicepräsident: Allerdings muß ich bei dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses beharren. Zur vollen Hinwegräumung der in Rede stehenden Verfügung bedarf es nunmehr einer Entscheidung des Oberappellationsgerichts. Der Hr. Landtagscommissär hat vorhin eine Erklärung gegeben, welche, wenn sie bestimmt wäre, allerdings diesen Anklagepunkt erledigen würde. Er hat sich aber nur dahin erklärt, es sey ihm nicht bekannt, daß die Regierung von jener Verfügung Gebrauch machen wolle. So lange diese Verfügung nicht völlig zurückgezogen wird, ist der vorliegende Punkt nicht beseitigt.

Hr. Dep. Dirks: Meiner Meinung nach kann eine einmal vorgekommene Verfassungsverletzung dadurch nicht ungeschehen gemacht werden, daß die Verfügung zurückgenommen wird. Der Bericht des Ausschusses zeigt, daß eine bestimmte verfassungswidrige Handlung von dem Vorstande des Ministeriums des Innern begangen, und von demselben späterhin nur gesagt worden ist, daß der ertheilten Verfügung vorerst keine Folge gegeben werden solle; diese Verfügung besteht also noch fort; sie ist nicht zurückgezogen; aber

wenn sie es auch wäre, so würde dieses doch auf den Stand der Sache von keinem Einflusse seyn können. Ich glaube daher auch nicht, daß es nöthig sey, die Mittheilung des zuletzt erlassenen Beschlusses zu verlangen.

Hr. Dep. Wippermann: Nach §. 71 der Verfassungsurkunde hat die vorgesetzte Behörde des zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners demselben die Genehmigung zu ertheilen. Es ist aber von dem Ministerium durch die angezogene Verfügung den betreffenden Behörden aufgegeben worden, selbst in Fällen, wo sie kein Bedenken tragen, dem gewählten Staatsdiener die Genehmigung zu ertheilen, vorher einen Urlaub zu berücksichtigen, und die Ertheilung der Genehmigung von diesem Urlaub abhängig zu machen. Es ist also den betreffenden Behörden aufgegeben worden, abweichend von ihrer Meinung, über die Ertheilung der Genehmigung oder deren Versagung ihre Entscheidung an andere Verhältnisse zu binden, und darin ist die Verfassung verletzt.

Hr. Dep. König: Ich bin nicht der Meinung, daß man nach dem Antrage des Hrn. Dep. Gerling erst die Verfügung, wodurch jene Bestimmung zurückgezogen worden ist, einziehe, da ich voraussetze, daß in der Schutzschrift für den Hrn. Ministerialvorstand gewiß Alles gesagt worden, was sich zur Vertheidigung desselben sagen läßt, einer Schrift, die vom Ministerium selbst ausgeht, das beschuldigt worden, eine Verfassungsverletzung begangen zu haben.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Es würde also an die Staatsregierung ein Ersuchen um Mittheilung darüber zu stellen seyn, ob diese Verfügung noch bestehe oder nicht.

Der Hr. Präsident: 1) Soll die Discussion ausgesetzt und um Auskunft ersucht werden, ob die Verfügung vom 31 August 1832 definitiv zurückgezogen worden sey?

Verneint.

2) Erkennt die Ständeversammlung in dem Beschlusse, wodurch die Behörden angewiesen wurden, die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung von einem Urlaub abhängig zu machen, eine Verfassungsverletzung?

Bejaht mit 24 Stimmen.

Vierter Anklagepunkt.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Dieser Anklagepunkt muß befremden, da es in die Augen fällt, daß ein Ministerium in einer Sache des reinen Ermessens, wie die Beurtheilung der Gründe ist, aus welchen einem Staatsdiener die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung versagt wird, wohl nie mit Grund in Anklagestand versetzt werden kann. Abgesehen hiervon hat aber auch die hohe Ständeversammlung bereits durch gefaßte Beschlüsse anerkannt, daß wirklich hinreichende Gründe vorhanden gewesen seyen, um dem Oberappellationsgerichtsrathe Pfeiffe

die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Ich will auf diese Bemerkung erwidern, daß es sich hier nicht von der Verweigerung der Genehmigung zum Eintritt in die gegenwärtige Ständeversammlung handelt, sondern von jener zu der letzten Ständeversammlung, wo Hr. Oberappellationsrath Pfeiffer gleichfalls als Deputirter erwählt worden war; damals war die Lage der Sache anders.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Es ist nicht bekannt, daß das Verhältniß der betreffenden Staatsdiener sich in dem kurzen Zeitraume von einigen Wochen so sehr wesentlich verändert hätte.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Es haben allerdings einige Veränderungen stattgefunden; es waren zur Zeit, wo Hr. Pfeiffer zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählt war, mehrere Mitglieder des Oberappellationsgerichts beurlaubt, und er hatte auch das Directorium dabei zu führen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Dieser Anklagepunkt kommt wieder auf Meinungsverschiedenheit hinaus. Wenn ich den letzten Abschnitt lese, und darin finde, daß die Gründe ganz unerheblich wären, so bin ich doch anderer Meinung. Diese Anlage A bezeichnet nämlich, daß Hr. Pfeiffer die Erlaubniß zum Eintritt aus mehrern Gründen nicht erhalten habe, und ich lasse hinsichtlich der zuerst angeführten die Ausschußmeinung gelten, muß aber den weitern Grund für wichtig halten, daß bei der überhäuften Arbeit dem Hrn. Oberappellationsrath Pfeiffer keine Erlaubniß hätte ertheilt werden können. Wenn 1000 Mitbürger darauf warten, ihre Processe entschieden zu sehen; wenn die gerichtliche Hülfe immer noch mehr verzögert wird, was leider nur zu notorisch ist, so ist es gewiß ein erheblicher Grund, wenn den Mitgliedern der Gerichte, die dabei thätig sind, die Erlaubniß versagt wird, ihre Arbeiten zu unterbrechen.

Der Hr. Vicepräsident: Zunächst habe ich dem Hrn. Landtagscommissär auf das, was er von einem Widerspruche gesagt hat, in welchen die Ständeversammlung mit ihrem frühern Beschlusse gerathen würde, zu erwidern, daß die Ständeversammlung nur bei der letzten Wahl des Hrn. Oberappellationsraths Pfeiffer die Gründe der verweigerten Genehmigung für erheblich erkannt hat, und zwar bloß mit Rücksicht auf die damaligen momentanen Umstände. Es wurde damals von der Regierung angeführt, daß mehrere Mitglieder des Oberappellationsgerichts krank und genöthigt seyen, eine Reise zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu machen, daß die Stelle des Präsidenten erledigt sey u. s. w. Dieses waren die Gründe, welche die Ständeversammlung bestimmten, damals nicht weiter auf Zulassung des Hrn. Pfeiffer zu beharren. Ganz anders aber war die Lage der Dinge ein halb Jahr vorher (nicht ei-

nige Wochen — wie der Hr. Landtagscommissär meint —); damals lagen keine solchen Gründe der Verweigerung vor. Man kann wohl mit Recht den vom Ministerium angeführten Grund, daß für die Mitglieder des obersten Gerichtshofes es wichtigere Geschäfte gebe, als die Theilnahme an den landständischen Arbeiten, unerheblich nennen, zumal wenn man bedenkt: daß die Regierung bei Vorlage des Gesetzes über die Besetzung der Gerichte selbst erklärt hat, es sey dabei Rücksicht genommen worden, daß auch in vorkommenden Fällen das eine oder andere Mitglied könnte Antheil nehmen an der Landesvertretung, und daß schon im Januar, also zur Zeit der Verweigerung, das Oberappellationsgericht vollständig besetzt war. Es läßt sich allerdings darüber streiten, was erheblich sey oder nicht. Allerdings hängt Manches vom Ermessen ab; allein es ist keine Frage, daß das Oberappellationsgericht über die Erheblichkeit der Gründe zu entscheiden habe. Es ist berufen zu urtheilen, ob eine verfassungswidrige Handlung vorliege oder nicht. Es steht ihm also auch das Urtheil darüber zu, ob in einem gegebenen Fall aus unerheblichen oder verfassungswidrigen Gründen die Genehmigung versagt worden sey. Dieses wird man nicht bestreiten können, wenn man sich die Stellung des Oberappellationsgerichts als Staatsgerichtshof denkt, wornach seinem Urtheile ganz andere Gränzen gesetzt sind, als jedem andern Gerichte. Was den andern Grund der Verweigerung betrifft, den man angeführt hat, so springt dessen Verfassungswidrigkeit in die Augen. Der §. 71 der Verfassungsurkunde hat nicht daran gedacht, eine ganze Kategorie von Staatsdienern ausschließen zu wollen. Darin, daß jemand Mitglied des Oberappellationsgerichts ist, liegt kein verfassungsmäßiger Grund, ihn von der Wahl auszuschließen. Sonst würde davon im §. 67 der Verfassungsurkunde die Rede seyn, wo bestimmt ist, welche Staatsbürger wählbar sind, welche nicht. In dem vorliegenden Fall ist die Zulässigkeit der Wahl eines Staatsbürgers überhaupt bestritten worden gegen den Inhalt des §. 67 der Verfassungsurkunde, mithin liegt eine Verletzung der Verfassung vor.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich bin der Meinung, daß das Ministerium allerdings befugt ist, einem Staatsdiener die Erlaubniß zum Eintritt in die Versammlung aus Gründen zu versagen, die erheblich sind, und zu diesen mag gehören, wenn die Geschäftsthätigkeit den Staatsdiener in anderer Beziehung in Anspruch nimmt. Daß dieses beim Oberappellationsgericht in einem hohen Grade der Fall ist, unterliegt keinem Zweifel. Das Oberappellationsgericht wurde mit Rücksicht auf die überhäuften Geschäfte desselben, auf die aufgewachsenen vielen Rückstände, ungleich stärker wie früher besetzt, wodurch dem Lande bedeutende Kosten erwachsen sind. Die Rückstände, welche sich inmittelst dem Vernehmen nach vermindert haben, waren zur Zeit der Wahl des Hrn. Oberappellationsraths

Pfeiffer noch sehr bedeutend, und es mußte das Ministerium der Justiz wohl mit Recht wünschen, daß ein so thätiges mit reicher Erfahrung begabtes Mitglied, wie Hr. Pfeiffer, dem Collegium nicht entzogen werde. Der Vorstand des gedachten Ministeriums kann daher meines Erachtens nicht getadelt werden, wenn er dem genannten Hrn. Oberappellationsrath die Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung verweigert hat. Darin bin ich völlig einverstanden, daß eine Ausschließung der Oberappellationsräthe von der Theilnahme an dem Landtage aus sonstigen Rücksichten durchaus unzulässig ist, glaube jedoch, daß es angemessen seyn dürfte, von dem Ministerium der Justiz eine Erklärung darüber zu begehren, ob dasselbe den allgemein aufgestellten Grundsatz, daß die Oberappellationsräthe zur Landesvertretung nicht zugelassen werden könnten, zurücknehmen wolle.

Hr. Dep. Henkel: Ich glaube nicht, daß wir das Oberappellationsgericht ansehen können als ein Spruchcollegium, welches uns auf zweifelhafte Fragen Responsa ertheilt, sondern wenn wir eine Frage an dasselbe bringen, so kann es nur zu dem Zwecke geschehen, um eine Entscheidung, eine Verurtheilung gegen einen angeklagten Minister herbei zu führen, nicht aber um zweifelhafte Fragen unzweifelhaft zu machen, namentlich zu erfahren, was erhebliche und nicht erhebliche Verweigerungsgründe seyen. Was den vorliegenden Fall betrifft, so bin ich der Meinung, daß ein Fall, wo es sich darum handelt, was erheblich oder nicht erheblich sey, sich überhaupt nicht zur Anklage eigne. Hierüber kann der eine diese, der andere jene Ansicht haben. Es läßt sich die Sache objectiv nicht bestimmen. Es hätten im §. 71 der Verfassungsurkunde die einzelnen Gründe namentlich aufgeführt werden müssen, dann würde das Gericht eine objective Norm haben und könnte darauf ein Urtheil bauen. Allein bei der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen ist so etwas nicht möglich; es kann keine Verurtheilung erfolgen, das Oberappellationsgericht mag die Gründe für erheblich halten oder nicht.

Hr. Dep. Scheffer: Der §. 71 unserer Verfassung ist einer von denjenigen, die man unglückselige nennen könnte. Er hat schon zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, man könnte sagen, täglich stiftet er neuen Zwist. Seine Auslegung und Bedeutung ist in vielfacher Beziehung bestritten und zweifelhaft. Ich glaube allerdings, daß die Fassung dieses Paragraphen der Regierung einen großen Spielraum gibt, aber ich glaube nicht, daß dieser Spielraum keine Gränzen habe; in der Verfassungsurkunde selbst liegen diese Gränzen des Ermessens; der fragliche §. 71 enthält selbst eine Bestimmung, welche den Maßstab gibt, nach welchem die Gränzen des Ermessens zu beurtheilen sind. Der Paragraph sagt, daß die Oberbehörde für die Versehung des Amts des

Staatsdieners Fürsorge treffen müsse, und dieses ist mit Zweck und Grund der aufgelegten Anzeige wegen der Genehmigung. Hierin finde ich die Beschränkung, daß von der Regierung nur solche Gründe für die Versagung der Genehmigung geltend gemacht werden können, welche aus dem Dienstverhältnisse des betreffenden Beamten entnommen sind. Wenn nun solche Gründe nicht angeführt sind, so ist die Verfassung verletzt, und die Landstände sind nach Befinden verpflichtet, den Minister in Anklagestand zu setzen, und dann hat das Oberappellationsgericht in der Verfassungsurkunde selbst die Norm, nach der es ermessen kann, ob die Gründe zu verfassungsmäßig erheblichen gehören oder nicht. Bleibt aber die Regierung innerhalb dieses Kreises, welchen die Verfassungsurkunde selbst vorschreibt; d. h. versagt sie die Genehmigung aus Gründen, welche in den dienstlichen Verhältnissen des Staatsdieners ihre Stütze finden, so glaube ich, kann das Gericht nicht darüber erkennen, ob diese einzelnen Gründe erheblich sind oder nicht, indem sich in dem Falle die Regierung innerhalb der Gränzen ihres Competenzkreises gehalten hat, wo ihr Ermessen entscheidet. Und ebensowenig scheint mir die Ständeversammlung eine Befugniß zu haben, darüber zu entscheiden. Hält die Ständeversammlung die Gründe in einem Falle der unterstellten Art für unerheblich, so kann sie dieses aussprechen; aber sie hat nur das Recht, für die Zurücknahme der versagenden Verfügung verwendend einzuschreiten; keineswegs die Anklage.

Hr. Dep. Henkel: Ich wollte nur bemerken, daß es allerdings traurig ist, wenn vom Ermessen ein Mißbrauch gemacht wird; allein es gibt so viele Dinge unter der Sonne, wofür es keine absolute Abhülfe geben kann. So lange wir Menschen sind, können wir auch, im Falle etwas unserm Ermessen und Pflichtgefühl überlassen bleiben muß, irren, und es kann sich ereignen, daß Mißbrauch davon gemacht werde. Es gibt dagegen kein Mittel, selbst die Entscheidung des Oberappellationsgerichts ist kein absolutes Mittel gegen Irrthümer und Fehler.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Würde das Justizministerium den ausgesprochenen Grundsatz, daß den Oberappellationsgerichtsräthen als solchen der Eintritt in die Ständeversammlung versagt werden müßte, wodurch also einer ganzen Classe von Staatsdienern, noch dazu der bewährtesten, geradezu die passive Wahlfähigkeit abgesprochen wird — ich sage würde das Ministerium diesen ausgesprochenen Grundsatz zurückziehen, alsdann würde ich mich, für meine Person, mit dem Hrn. Dep. v. Baumbach II einverstanden erklären, von diesem Punkt zu abstrahiren. So lange aber das Justizministerium bei diesem Grundsatz beharrt, welchem der §. 67 der Verfassungsurkunde entgegensteht — denn wollte man

die Oberappellationsgerichtsräthe als solche ausschließen, so müßten sie in §. 67 miterwähnt seyn — so lange glaube ich, liegt eine Verfassungsverletzung vor.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Es ist nicht von einer allgemeinen Verfügung die Rede, sondern von einer Entscheidung für einen speciellen Fall. Das, was besonders herausgehoben worden, ist bloß angegeben als Motiv, nirgends aber ist ein allgemeines Ausschreiben, eine allgemeine Verfügung erlassen, wodurch ein solcher Grundsatz festgestellt wäre.

Hr. Dep. Wippermann: Durch den §. 71 der Verfassungsurkunde ist bestimmt, daß die Genehmigung für Staatsdiener nur aus erheblichen Gründen verweigert werden dürfe. Würde eine solche aus unerheblichen Gründen verweigert, so wäre diese Bestimmung der Verfassungsurkunde verletzt. Als erhebliche Gründe kann ich nur betrachten die Unmöglichkeit, Fürsorge für einstweilige Versehung des Dienstes zu treffen. Im Beschlusse vom 26 October 1831 sind zwei Gründe angegeben, aus welchen die Genehmigung versagt worden ist: 1) daß die Oberappellationsgerichtsräthe möglichst von allen nicht zu ihrem Hauptamte gehörigen Nebengeschäften entfernt gehalten werden sollen; 2) daß das Ministerium nicht verantworten könne, dazu beizutragen, daß ein Oberappellationsrath durch Genehmigung der Theilnahme desselben an den landständischen Geschäften die Fähigkeit verliere, sein Amt in den wichtigen Fällen, wo das Oberappellationsgericht den Staatsgerichtshof bilde, auszuüben. Dieses sind die einzigen Gründe, welche der Versagung der Genehmigung unterstellt sind. Es ist noch weiter hinzugefügt worden: daß selbst wenn nicht obige Gründe der fraglichen Genehmigung entgegenständen, diese auch schon in Rücksicht auf die keinesfalls in der Kürze zu beseitigende, außerordentliche große Zahl von Arbeitsrückständen beim Oberappellationsgericht nicht würde erfolgen können; allein es liegt hierin keineswegs die Ursache, welche den Beschluß des Ministeriums herbeigerufen hat. Die denselben wirklich begründenden Motive müssen für ganz unerheblich gehalten werden, indem die Theilnahme an der Volksvertretung nicht für ein Nebenamt eines Oberappellationsrathes gehalten werden kann und ebensowohl der angeführte zweite Grund auf alle Oberappellationsgerichtsräthe paßt. Es ist also dadurch nichts weniger ausgesprochen, als daß alle Oberappellationsgerichtsräthe in keinem Fall zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden können.

Hr. Dep. Henkel: Ich bin auch der Meinung, daß nur Gründe aus den Dienstverhältnissen entnommen, für erheblich zu halten sind. Allein in dem Rescript ist ja auch ausdrücklich gesagt, daß abgesehen von den obenangeführten Gründen, auch wegen Geschäftsüberhäufung nicht einmal die Genehmigung würde erfolgen können, mithin auch auf die Geschäftsverhältnisse Bezug genommen.

Hr. Dep. Menz: Es ist allerdings im Beschlusse des Justizministeriums noch ein dritter Grund angeführt, der aus den Geschäftsverhältnissen und deren übergroßem Andrang entnommen ist, und wohl für sich allein genügen dürfte, die fragliche Genehmigung zu versagen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Der Hr. Landtagscommissär hat behauptet, daß die Regierung sich von jeder Verantwortlichkeit dadurch befreien könne, daß sie erklärt, das sey ihre Ansicht nicht. Es kann seyn, daß der Minister eine andere Ansicht über die Erheblichkeit der Ursache der versagten Genehmigung hat, das darf aber auf den Entschluß der Ständeversammlung nicht den mindesten Einfluß haben. Die Ständeversammlung stimmt nach ihrer eigenen Ueberzeugung; erscheinen ihr die angeführten Gründe nicht genügend, so hat sie das Recht und die Verpflichtung, ihre Ansicht zu verwirklichen, sie hat das Recht, eine Anklage darauf zu gründen, wenn sie die Gründe der versagten Genehmigung nicht für erheblich hält. Meiner Ansicht nach sind die Gründe, die gegen die Zulassung des Hrn. Pfeiffer zum Landtag angeführt sind, in keiner Beziehung erheblich. Es ist in der deßhalbigen Ministerialverfügung mit klaren Worten ausgesprochen: daß ein Oberappellationsgerichtsrath nicht fähig sey, Landstand zu werden, denn das Ministerium sagt, die Oberappellationsgerichtsräthe sollten möglichst von allen nicht zu ihrem Hauptamte gehörenden Geschäften entfernt gehalten werden. Dieß ist ein Grund, der auf jeden Oberappellationsgerichtsrath paßt, und zwar unter allen Verhältnissen ein Grund, der ganz verfassungswidrig ist. Dieser Grund ist an die Spitze aller übrigen gestellt; man sieht also, daß auf diesen Grund ein vorzügliches Gewicht gelegt ist, und dieser Grund würde es künftig jedem Oberappellationsgerichtsrath unmöglich machen, in die Ständeversammlung einzutreten, wenn dieselbe je sich dahin erklären sollte, daß sie einen solchen Grund als erheblich anerkennt; deßhalb halte ich die Ständeversammlung für verpflichtet, sich darüber auszusprechen, daß ein solcher Grund verfassungswidrig sey, und den Minister, der einen solchen Grund angibt, und aus einem solchen Grunde den Eintritt eines Abgeordneten in die Ständeversammlung hindert, anzuklagen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Der Hr. Dep. Schwarzenberg hat ausgeführt, daß wir eine Anklage erheben müssen, wenn wir die Frage entschieden haben, ob die Gründe erheblich sind oder nicht; er hat weiter ausgeführt, daß, weil ein unerheblicher Grund an die Spitze gestellt sey, wir nur diesen berücksichtigen sollten; warum, frage ich mit demselben Rechte, wollen wir nicht auch den letzten der Gründe in Erwägung ziehen? und dann dürfte wohl die oben erwähnte Frage ganz anders beantwortet werden müssen. Ist ein Grund nur erheblich, so ist er hinreichend, mö-

gen die andern es auch nicht seyn, und hier frage man die Tausende, die auf richterliche Entscheidung warten, und die Antwort kann nicht zweifelhaft seyn.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich sehe keinen Grund ein, warum man die Dinge auf den Kopf stellen, und dem, was zuletzt kommen sollte, den ersten Rang einräumen will. Ich sehe auch nicht ein, warum zwei Gründe, die neben einander stehen, nicht beide Gewicht haben sollen. Ich kann beide Gründe nicht für erheblich halten; endlich glaube ich, daß der Ausschuß sich schon darüber ausgesprochen hat, daß in den Geschäftsverhältnissen durchaus kein Grund zu suchen sey. Die vorgelegte Geschäftsübersicht der Gerichte hat ergeben, daß die Zahl der Arbeitsrückstände sich bedeutend vermindert hat; außerdem ist bekannt, daß bei der ersten Ständeversammlung unbedingt dem Hrn. ꝛc. Pfeiffer die Erlaubniß zum Eintritt in dieselbe ertheilt wurde, wo weniger Mitglieder bei dem Oberappellationsgerichte vorhanden waren, als jetzt, also alle angeführten Gründe sind unerheblich; aber ich muß wiederholen, daß es hierauf bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Frage nicht ankommt, nachdem das Justizministerium durch Anführung eines solchen allgemeinen Ausschließungsgrundes so klar seine Ansicht ausgesprochen hat, daß es keinen Oberappellationsgerichtsrath für landstandfähig halte und keinem die Genehmigung ertheilen werde.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Wollte man diesen Consequenzen folgen, so würde man auch annehmen müssen, daß der erste Anklagepunkt der beste gewichtigste und gegründetste sey.

Hr. Dep. Theiß II: Sobald ein Spruch über irgend eine Sache verlangt werden soll, so muß vorausgesetzt werden, daß der Richter ein Gesetz findet, nach dem er die Frage entscheidet, weil er durchaus keine andere Norm für seine Entscheidung haben soll, als die Gesetze und die Entwicklung der Thatsachen, über die er zu erkennen hat. Er selbst steht unter dem Gesetze; von diesem Gesichtspunkt ausgehend, finden die Richter täglich Fragen ihrer Entscheidung vorgelegt, die sie nicht unmittelbar entscheiden, sondern zu deren Entscheidung sie anderer Quellen, außer ihrer Gesetzkunde, sich bedienen, weil nicht für alle Fragen Gesetze als Quellen gefunden werden. Daher kommt es, daß so häufig das Gutachten von Sachverständigen, die nicht Richter sind, als Grundlage erforderlich wird, um ein richterliches Urtheil herbeizuführen. Der Richter hat also, wenn er entscheiden soll, über jede Frage, die er seiner Entscheidung vorgelegt sieht, die Gesetze zu fragen, und so wird auch im vorliegenden Fall über die Frage, was erheblich oder nicht erheblich ist, er die Quellen der Entscheidung zunächst in dem Gesetze suchen müssen. Nun stimme ich durchaus mit mehreren der Her-

ren überein, daß ein Entscheidungsgrund, wenn er gesetzwidrig ist, bestimmt auch unerheblich genannt werden muß, daß also, wo man nur gesetzwidrige Entscheidungsgründe für eine Entscheidung findet, man nothwendig sagen müßte, daß diese Gründe unerheblich seyen, und der Richter hätte hier die gesetzliche Norm gefunden, über unerhebliche Gründe zu entscheiden. Ich gehe nun weiter, und bin der Ansicht des Herrn Deputirten Schwarzenberg, daß im vorliegenden Falle die beiden ersten Entscheidungsgründe gesetzwidrig seyen, nämlich die, daß ein Oberappellationsgerichtsrath nicht Theil nehmen dürfe an der Landstandschaft, weil jeder, der beim Staatsgerichtshof angestellt wäre, dadurch unfähig würde, seine Pflichten zu erfüllen, und weil die Oberappellationsgerichtsordnung bestimmt, daß ein Oberappellationsgerichtsrath keine andern Geschäfte treiben solle, außer denen seines Amtes. Es würde, wenn diese Gründe entscheiden sollten, dadurch allerdings ein Zusatz der Verfassungsurkunde hinzugefügt, weil nicht unter den in dieser benannten Ausnahmen die Oberappellationsgerichtsräthe genannt sind. Beständen für die Verfügung des Ministeriums keine andern Gründe, als diese beiden, so würde ich der Meinung seyn, daß das Ministerium aus unerheblichen Gründen die Genehmigung versagt habe und deßhalb angeklagt werden müsse. Aber wir finden noch einen dritten Grund, hergenommen aus der Masse der Geschäfte des Oberappellationsgerichts, und dieser Grund ist allerdings ein solcher, wo wir im Gesetze keine Norm finden, um zu prüfen, in wie weit die Erheblichkeit desselben vom Ministerium im vorliegenden Falle richtig oder unrichtig angenommen sey. Die vorgesetzte Behörde soll entscheiden, ob ein gewählter Staatsdiener zur Landstandschaft zugelassen werden solle oder nicht, und zwar aus erheblichen Gründen. Hieraus folgt, daß die vorgesetzte Behörde zu beurtheilen hat, und daß, wenn wir auch ganz anderer Ansicht über diese Erheblichkeit sind, und nicht die Richtigkeit unserer Ansicht durch Gesetze nachweisen, unsere Ansichten wenigstens nicht mehr gelten, als die des Ministeriums. Da das Ministerium entscheiden muß über die factischen Verhältnisse, worüber sich keine Normen in den Gesetzen finden, da das Ministerium allein hierüber zu entscheiden hat, so liegt der Fall vor, daß neben einem erheblichen Grunde zwei unerhebliche der Verfügung des Ministeriums zum Grunde gelegt sind; aber wenn in höherer Instanz ein Urtheil geprüft, oder wenn eine Bestimmung zur Prüfung kommen soll, so kann gewiß nicht gesagt werden, wenn zehn Gründe falsch angeführt worden und nur Einer richtig wäre, daß das Urtheil aus unerheblichen Gründen gegeben sey; man würde nicht sagen können, daß dieses Urtheil falsch wäre, weil zehn falsche Gründe neben einem richtigen entscheidenden angeführt worden wären; sondern man wird sagen, es sind zwar zehn Gründe falsch, aber es ist

einer vorhanden, der richtig und allein entscheidend ist; das Urtheil ist folglich begründet. Daher bin ich beim vorliegenden Falle der Ansicht, daß nicht angeklagt werden könne, weil ein Grund für die Versagung angeführt ist, der auf factischen Verhältnissen beruht, und wir durch kein Gesetz die Behauptung darthun können, daß diese Verhältnisse unerheblich in Bezug auf die Versagung seyen.

Der Hr. Vicepräsident: Ich stimme darin mit dem Herrn Deputirten Theiß überein, daß wenn auch nur Einer der angeführten Gründe der verweigerten Genehmigung der Verfassung gemäß ist, es auf die übrigen nicht ankommt. Ich fasse darum auch den ersten Grund mit ins Auge. Es steht aber allerdings dem Oberappellationsgerichte das Recht zu, auch die Erheblichkeit der für die verweigerte Genehmigung angeführten Gründe zu prüfen. Das, was dazu gehört, um beurtheilen zu können, ob eine Verfassungsverletzung vorhanden sey, es sey rechtlicher oder factischer Natur, gehört zur Beurtheilung des Oberappellationsgerichts. Es ist nicht nöthig, daß der Richter seine Entscheidung immer unmittelbar aus den Gesetzen schöpfe, er würde dann sehr oft in die Lage kommen, gar nicht urtheilen zu können. Es gehört dazu auch oft nichts als gesunder Menschenverstand, und wo das der Fall ist, bedarf der Richter keiner speciellen gesetzlichen Bestimmung. Gäbe es keine Behörde, welche über die Erheblichkeit der Gründe einer verweigerten Genehmigung urtheilt, so würde die Bestimmung, daß die Gründe nur erhebliche seyn sollen, ganz unnütz seyn. Man hätte sie dann füglich hinweglassen und der Staatsregierung gänzlich überlassen können, ob sie die Genehmigung ertheilen wolle oder nicht.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Ich begreife gar nicht, wie die Behauptung aufgestellt werden kann, daß das Oberappellationsgericht über die Erheblichkeit der Gründe in objectiver Beziehung zu entscheiden habe. Man würde hiermit das Oberappellationsgericht an die Stelle der Staatsregierung setzen und den Gerichtshof zugleich zur Staatsregierung machen. Wäre der Ständeversammlung die Beurtheilung der Gründe überwiesen, so würde dem Ermessen der Ständeversammlung die Entscheidung zukommen, nicht aber dem Oberappellationsgerichte. Wollte man aber das Recht der obersten Entscheidung stets auf das Oberappellationsgericht übertragen, so würde man so weit kommen, daß weder Regierung noch Ständeversammlung irgend etwas definitiv zu entscheiden hätten. In allen Fällen wäre dann nur zu provociren auf das, was das Oberappellationsgericht für richtig hält, und festsetzen will. Dieses geht nicht an, ohne in vorgezeichnete Wirksamkeit einzugreifen, und es wird, eben so wenig wie die Ständeversammlung, dem Oberappellationsgericht Entscheidung über

Punkte, die vor die Ständeversammlung gehören, einräumen wird, eben so wenig von der Staatsregierung nachgegeben werden, daß das Oberappellationsgericht Entscheidungen vor sich ziehe, die der Staatsregierung zustehen.

Hr. Dep. Wippermann: Es handelt sich nur um den concreten, in der Vergangenheit liegenden Fall, nicht davon, daß das Oberappellationsgericht allgemein urtheile über das, was erheblich ist. Es scheint mir, daß die Sache zur Abstimmung reif sey, um zu zeigen, daß nur von zwei und nicht von drei Gründen die Rede ist, so erlaube ich mir, den Beschluß nochmals vorzulesen. (Verlesen.)

Hr. Dep. Schwarzenberg: Der Herr Deputirte Wippermann ist mir zuvorgekommen; nur bemerke ich in Beziehung auf das, was Herr Theiß gesagt hat, daß ich glaube, daß das Staatsgrundgesetz auch ein Gesetz sey, und die Norm für die Versagung einer Genehmigung enthält, daß diese nicht ohne erhebliche Gründe verweigert werden soll. Ich glaube, daß das Gericht auch die Befugniß hat, diesen Paragraph zur Anwendung zu bringen, und das Recht, die Erheblichkeit eines angeführten Versagungsgrundes zu prüfen.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich pflichte ganz dem Herrn Theiß bei und muß den Herren widersprechen, welche ein Recht des obersten Gerichts annehmen, über die Erheblichkeit der Gründe zu entscheiden; es würde eine sonderbare Erscheinung seyn, wenn z. B. einem Finanz- oder Verwaltungsbeamten die Genehmigung wegen amtlicher Verhältnisse versagt würde; wie vermag da das oberste Gericht über die Verhältnisse zu entscheiden? Nur die vorgesetzte competente Behörde kann hierüber urtheilen, und wenn sich diese Mißbräuche zu Schulden kommen läßt, hat die Ständeversammlung das Recht, anzuklagen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, der Staatsgerichtshof wird von selbst wissen, was er zu thun hat; wir brauchen uns nicht darum zu kümmern, was er beurtheilen soll oder nicht.

Der Hr. Präsident: Was durch Verhinderung des Eintritts des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Pfeiffer in die Kammer dem Wirken derselben und dem Land entzogen sey, wird von allen Mitgliedern dieser Versammlung anerkannt. Doch ist dieß nicht der einzige Versagungsfall. Einer Reihe von Staatsdienern wurde seit Auflösung der ersten Ständeversammlung die Genehmigung verweigert, während in andern deutschen Staaten mit weit ältern Verfassungen und ähnlichen Bestimmungen erst in der neuesten Zeit ein solcher Fall ein- oder zweimal vorgekommen ist. Jene häufigen Versagungen schon in der Frühe unserer Verfassung müssen um so mehr auffallen und beklagt werden, erwägt man, wie sehr gerade die Thätigkeit der nächsten Ständeversammlungen vorzugsweise durch legislatorische Arbeiten in Anspruch genommen werden wird, fer-

ner für die erste verfassungsmäßige Feststellung des Staatshaushaltes und manche andere, auf Organisation sich beziehende Fragen, nachdem bisher Kenntniß der Gesetze, der innern Staatseinrichtungen, des Zustandes und der Weise der Verwaltung fast alleiniges Eigenthum von Staatsdienern war. Es mußte daher von hohem Werthe für das Land seyn, und als eine der ersten, durch Verfassung und wohlverstandenes Interesse gebotenen Rücksichten sich darstellen, den Eintritt von Staatsdienern, auf welche das Land besonderes Vertrauen setzte, nicht zu erschweren, vielmehr zu erleichtern. In der gleichzeitigen Versagung für viele solcher Staatsdiener verräth sich meines Erachtens entweder eine nachtheilige Tendenz, oder Mangel an Einsicht über die wahre Bedeutung der Volksvertretung, oder Mangel an Achtung für die Wahlfreiheit des Volkes, welche, in Bezug auf gewählte Staatsdiener, §. 71 der Verfassungsurkunde dadurch in Schutz nehmen wollte, daß die ihnen zu ertheilende Genehmigung keineswegs behandelt würde, wie ein gewöhnliches Urlaubsgesuch. Wiewohl dergleichen Betrachtungen bei der rechtlichen Würdigung des jetzt verhandelten Anklagepunkts nicht entscheiden, so habe ich sie doch an dieser Stelle nicht unterdrücken können, überzeugt, daß zum Theil eben aus dem erwähnten Verfahren des dermaligen Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern jenes Mißtrauen entsprungen ist, welches so nachtheilig gewirkt hat. Was insbesondere den vorliegenden Anklagepunkt betrifft, so bin ich zwar vollkommen der Meinung, daß das Oberappellationsgericht befugt sey, über eine Anklage zu richten, welche sich darauf gründet, daß gegen die Bestimmung des §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung versagt worden sey, selbst wenn sich diese Versagung auf angebliche dienstliche Verhältnisse gründet. Dagegen fühle ich wohl, daß, obschon es nicht an objectiven Merkmalen für die zu beurtheilende Erheblichkeit der Verweigerungsgründe gebricht, dieselben vielmehr aus der vorgeschriebenen Vorsorge für einstweilige Versehung des Amtes sich ergeben, für den einzelnen Fall es meist schwer werden möchte, die Unerheblichkeit der von Dienstverhältnissen hergeleiteten Verweigerungsgründe für das richterliche Urtheil klar nachzuweisen. Nur darüber kann meines Erachtens kein Zweifel entstehen, daß der allgemeine Grund, aus welchem das Justizministerium dem Herrn Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer die Genehmigung versagt hat, verfassungswidrig sey, indem derselbe eine Classe von Staatsdienern von der Volksvertretung für immer ausschließt, und eine Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde enthält.

Nachdem der Antrag des Herrn v. Baumbach II verworfen war, wurde über die Frage abgestimmt: ob die durch Beschluß des Justizministeriums vom 26 October 1832 geschehene Versagung der Genehmigung für den Herrn Oberappellationsrath Pfeiffer als

Abgeordneten des städtischen Wahlbezirkes Frankenberg als Verfassungsverletzung zu betrachten sey? und dieselbe mit 25 Stimmen bejaht.

Zum fünften Anklagepunkte.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Was den fünften Anklagepunkt betrifft, so liegt hier nur eine aus der Geschäftsordnung zu beurtheilende Frage vor, welche demnach, sie mag beantwortet werden, wie sie will, nicht in der Verfassungsurkunde ihre Entscheidungsquelle hat. Nicht einmal der §. 154 der Verfassungsurkunde ist auf die Geschäftsordnung anwendbar. Der Ausschuß unterstellt: daß die Erledigung des Genehmigungspunktes zur Beurtheilung des ständigen Ausschusses sich eignet. Der Legitimationsausschuß der vorletzten Ständeversammlung hat sogar die Staatsdiener, welche die unstreitig erforderliche Genehmigung nicht erhalten hatten, als legitimirt angenommen, offenbar aus dem Grunde, weil dieser Punkt den Ausschuß nicht concernire. Sodann läuft dieses auf den frühern Streit hinaus, ob der Abgeordnete der Universität einer Genehmigung bedürfe, in welcher Hinsicht bereits früher die nöthigen Eröffnungen gemacht sind. Daß unter Voraussetzung der Anwendung des §. 71 der Verfassungsurkunde auf den Abgeordneten der Landesuniversität dieser, bei mangelnder Genehmigung, gegen die Dienstordnung seine Dienststelle verlassen haben würde, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Sache ist dermalen bei dem Oberappellationsgericht anhängig, und es wird jedenfalls passend seyn, die deßfallsige Entscheidung abzuwarten. Uebrigens hängt diese Frage innig mit der landesherrlichen Proposition über die Begründung von Anklagen gegen die Minister zusammen, und kann daher auch nicht eher über dieselbe von der Ständeversammlung ein Beschluß gefaßt werden, als bis ein solcher über jene landesherrliche Proposition erfolgt ist.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, die Verfassungsverletzung, um die es sich hier handelt, ist eine der wichtigsten, weil sie das Leben der Ständeversammlung selbst berührt; steht es dem Minister erst frei, sich in die vorläufige Prüfung der Legitimation der Ständemitglieder zu mischen, Einreden dagegen zu machen, Widersprüche zu erheben, dann ist das Daseyn der Ständeversammlung für immer in Frage gestellt, weil dann das Ministerium nur eine Einrede gegen einzelne Mitglieder zu machen braucht, um das Zustandekommen einer Ständeversammlung gänzlich zu vereiteln. Die Einreden mögen gegründet seyn oder nicht, kurz das Ministerium findet es für gut, Einreden zu machen, und dadurch wird das Zusammenkommen der Ständeversammlung gehindert, weil nicht die hinreichende Zahl der Mitglieder vorhanden ist. Die Geschäftsordnung, welche hier verletzt ist, ist aber ein Gesetz.

welches, wie vom Ausschusse richtig ausgeführt ist, auf der Verfassungsurkunde beruht, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die nähern Bestimmungen der landständischen Geschäfte durch ein organisches Gesetz festgestellt werden sollen. Ich glaube, daß gerade dieser Anklagepunkt der wichtigste und bedeutendste ist, und daß über dessen Erheblichkeit bei niemandem Zweifel erhoben werden wird.

Hr. Dep. Henkel: Ich bin zwar nicht der Meinung, daß durch eine Verletzung der Geschäftsordnung die Verfassungsurkunde verletzt sey, allein ich glaube, der Abgeordnete der Landesuniversität bedarf durchaus keiner Genehmigung, und aus diesem Grunde halte ich diesen Punkt für gegründet.

Hr. Dep. Theiß II: Ich bestreite keineswegs die Ansichten der HH. Schwarzenberg und Henkel, daß der Abgeordnete der Universität keiner Genehmigung bedürfe; ich bin der Ansicht, daß die Meinung recht gut gerechtfertigt werden könne, und keine genügenden Gründe, sie zu widerlegen, vorhanden sind; aber wenn auch die Ansicht richtig ist, so ist sie immer nur bis jetzt eine Ansicht, und zwar eine solche, über welche noch in diesem Augenblicke kein Rechtsspruch vorhanden ist, und man kann dem Minister nicht die Befugniß bestreiten, rücksichtlich einer vermeintlich ordnungswidrigen Handlung eines ihm untergeordneten Staatsdieners nach seiner Ansicht zu handeln, wenn sie auch der unsrigen entgegensteht. Wir können nicht bestreiten, daß er selbst den Buchstaben des Gesetzes für seine Ansicht hat, nämlich die allgemein bestehende Verfügung, daß jeder Staatsdiener von seiner vorgesetzten Behörde Genehmigung haben soll, um bei der Ständeversammlung einzutreten. Der Vorstand des Ministeriums des Innern hat diese Verfügung auch auf diesen Fall angewendet. Wir wollen den Fall annehmen, es habe ein Staatsdiener, der allerdings der Genehmigung bedarf, sich herausgenommen, ohne sie erhalten zu haben, zur Ständeversammlung abzureisen, und durch Täuschung durchzusetzen vermocht, daß der ständige Ausschuß ihn als legitimirt anerkannt hätte, würde wohl die vorgesetzte Behörde, wenn sie diesem Staatsdiener innerhalb der Schranken ihrer Disciplinarzwangsmittel befiehlt und ihn nöthigt, sich sofort zu seinem Amtssitze zu begeben, würde man wohl sagen können, daß sie gegen den §. 2 der Geschäftsordnung angestoßen habe? mittelbar hätte sie es allerdings gethan, aber der Ausschuß hätte in diesem Fall einen für legitimirt anerkannt, welcher nicht die Genehmigung hatte. Das wäre nicht Schuld der vorgesetzten Behörde, und sie könnte nicht strafbar seyn, wenn sie Gebrauch gemacht hätte von ihrem unbestrittenen Rechte, einen unfolgsamen Diener innerhalb der Dienstschranken zu seiner Pflicht anzuhalten. So lange die Frage, ob der Deputirte der Universität ohne Genehmigung des Ministeriums in die Ständeversammlung

eintreten könne, was, wie ich wiederhole, die Sache ändern würde, so lange diese Frage nicht entschieden ist und ein Gesetz nach dem Buchstaben für die Ansicht des Ministers spricht, so lange kann man nicht sagen, daß wenn er versucht hat, den Diener, welcher gegen diese Ansicht handelte, zur Befolgung derselben durch Androhung von Disciplinarstrafe zu nöthigen, er den §. 2 der Geschäftsordnung verletzt hätte. Er hat hierdurch nicht dem Ausschusse seine Befugniß bestritten, sondern nur von seinem vermeintlichen Rechte Gebrauch gemacht. Ich finde in dem Dargestellten keine Thatsache behauptet, wodurch der Ministerialvorstand dem Ausschusse die Befugniß bestritten hätte, die Legitimation vorläufig zu prüfen, sondern nur die Darstellung einer Verhandlung zwischen Jenem und dem Hrn. Professor Jordan.

Hr. Dep. Henkel: Ich finde durch die hier angeführte Verfügung gegen den Professor Jordan die ausdrücklichen Bestimmungen des §. 103 Nr. 5 der Verfassungsurkunde und §. 5 des, einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildenden Wahlgesetzes verletzt, und das sind die Gründe, die mich bestimmen, diesen Anklagepunkt für gegründet zu halten.

Hr. Dep. Gerling: Ich bin lange mit mir zu Rathe gegangen, ob ich mich über diese Materie aussprechen oder ich überhaupt mitstimmen sollte, weil es ein Gegenstand ist, der mich als Mitglied der Universität erschüttert; ich bin nach einer Selbstprüfung zu der Ueberzeugung gekommen, daß ich in der Ständeversammlung als ein unbefangener und verpflichteter Abgeordneter meine Meinung auszusprechen habe, und also verpflichtet bin, zu thun, was meine Pflicht mir auflegt. Zuerst muß man wohl unterscheiden das, was jetzt vor dem Oberappellationsgericht zwischen dem Staatsanwalt und meinem Collegen Jordan verhandelt wird, das ist ein Civilproceß; hier aber kommt eine ganz andere Frage zur Sprache, und zwar zwischen einem vorläufig legitimirt erkannten Deputirten und der Staatsregierung wie der Ständeversammlung, welche die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß ein als vorläufig legitimirt anerkannter Deputirter bis zur Entscheidung der Sache, an welcher allerdings, meiner Ueberzeugung nach, die Staatsregierung ihren gebührenden Antheil nehmen muß, nicht angetastet werde, und da muß ich mit großem Schmerze gestehen, daß ich in diesem Punkte die Verfassung für verletzt halte.

Hr. Dep. Scheffer. Aus der Geschäftsordnung entnimmt der permanente Ausschuß sein Recht zur vorläufigen Prüfung. Wenn daher das Ministerium die Ausübung dieses einstweiligen Prüfungsrechts bestreitet und verhindert, alsdann ist die Geschäftsordnung verletzt, aber nicht die Verfassungsurkunde, weil die Geschäftsordnung kein Theil der Verfassungsurkunde ist. Ob der einzelne Staatsdiener, in Beziehung auf welchen die Regierung in die

Prüfungsbefugniß des permanenten Ausschusses eingreift, die dienstliche Genehmigung bedarf oder nicht, ist meiner Ansicht nach bei dieser Frage ziemlich indifferent.

Hr. Dep. Gerling: Auch diese Frage habe ich einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, aber ich habe mich verpflichtet gehalten, meine vorgetragene Ueberzeugung auszusprechen, weil wir nach §. 100 der Verfassungsurkunde verpflichtet und berechtigt sind, nicht nur die Verfassungsurkunde, sondern auch die Verfassung aufrecht zu erhalten.

Hr. Dep. v. Eschwege I: Die allgemeine Fassung des §. 71 hat bestimmt dem Ministerium den Grund gegeben, die Einholung der Genehmigung vom Professor Jordan zu verlangen. In dieser Beziehung steht dem Ministerium die Befugniß verfassungsmäßig zu. Hat das Ministerium in seiner Ansicht gefehlt, so halte ich nicht das Oberappellationsgericht für die competente Behörde, hier zu entscheiden, wer sich geirrt hat, sondern hier tritt die Bestimmung des §. 154 ein, daß ein Compromißgericht über die zweifelhaften Punkte entscheide, das Oberappellationsgericht also zu entscheiden nicht das Recht hat, ob eine Verletzung der Verfassung vorliege. Ich bin daher nicht der Meinung, daß dieser Punkt ein solcher sey, nach welchem der Minister angeklagt werden könne.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Zu einer Verständigung in dieser Beziehung ist die Regierung bereit.

Der Hr. Vicepräsident: Es kommt gar nicht darauf an, ob ein Abgeordneter der Universität die Genehmigung bedürfe, sondern es kommt nur darauf an, ob er vom permanenten Ausschusse für vorläufig legitimirt erkannt ist. Selbst wenn der Ausschuß unrecht gehabt hätte, so würde diese Legitimation so lange haben anerkannt werden müssen, bis eine andere Entscheidung gegeben war, dieses ist nicht geschehen und darauf gründe ich die Anklage.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Nach dieser Theorie könnte der permanente Ausschuß einen Staatsdiener mit gänzlicher Uebergehung der Erlaubniß zulassen, was meines Erachtens durchaus nicht angeht.

Hr. Dep. Scheffer: Wenn der permanente Ausschuß dieses auch gethan hätte, so ist der Ausspruch doch von der competenten Behörde gefällt und muß anerkannt werden, mag er materiell richtig seyn oder nicht. Die Ständeversammlung ist befugt, über die Gültigkeit einer Wahl zu entscheiden; sie hat das Recht dazu, und deßhalb gilt ihre Entscheidung, wenn sie auch noch so unrecht und gesetzwidrig wäre.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, wir streiten uns über Formen und Worte, während wir die Sache vergessen. Was in Betracht kommt, hat Hr. Dep. Gerling mit wenigen Worten

ausgedrückt, indem er sagt, es komme nicht darauf an, ob die Verfassungsurkunde verletzt sey, sondern die Verfassung; es gibt viele Handlungen, die die Existenz des Staates selbst in Gefahr setzen, und jeder Gerichtshof wird sie als verbrecherisch bestrafen müssen, obgleich kein Artikel von dieser Verletzung insbesondere handelt.

Als die Frage zur Abstimmung gestellt wurde: ob die Ständeversammlung in der gegen den Professor Jordan, obgleich dieser als Universitätsabgeordneter vom permanenten Ausschusse vorläufig für legitimirt erkannt worden, am 28 Januar d. J. erlassenen Verfügung eine Verfassungsverletzung erkenne? bemerkte Hr. Dep. Henkel, daß er nur dann mitstimmen könne, wenn der Zusatz hinsichtlich der vom permanenten Ausschuß anerkannten Legitimation weggelassen würde.

Es wurde darüber abgestimmt, ob dieser Zusatz wegbleiben solle, und dieses verneint, dann aber jene Frage mit 28 Stimmen bejaht.

Zum sechsten Anklagepunkt.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Bei diesem Anklagepunkt ist zu bedenken, daß der Zollvertrag mit der Krone Preußen unter landständischer Zustimmung zu Stande gekommen, auch, wie dieses ausdrücklich in dem Eingange des Gesetzes vom 31 Januar 1832 gesagt wird, als Gesetz publicirt worden ist, und daß die Verordnung vom 16 December 1832 weiter nichts enthält, als das, was in dem §. 15 jenes Vertrags schon bestimmt war, und was man dem letztern gemäß nicht länger aufzuschieben verpflichtet gewesen ist.

Hr. Dep. Scheffer: Wenn hier eine Verfassungswidrigkeit ist, so muß ich den ganzen Handelsvertrag, das Gesetz, für verfassungswidrig halten, weil es eine Bestimmung enthält, wodurch den Gemeinden ein Recht entzogen wird, was nach der Verfassungsurkunde nicht ohne vorgängige Entschädigung entzogen werden kann.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Das würde ein Vorwurf sowohl gegen die Regierung als gegen die Ständeversammlung seyn, indem die vorletzte Ständeversammlung diesen Vertrag genehmigt hat.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Ich glaube allerdings, daß der Artikel 15 des Vertrags nichts Verfassungsverletzendes enthält, da allerdings nach der Verfassungsurkunde das Vermögen der Gemeinden in Anspruch genommen werden kann, aber nicht anders, als gegen vorgängige Entschädigung. Die Verordnung entscheidet aber, ohne daß eine solche vorangegangen, eigenmächtig über das Vermögen der Gemeinden; sie sind nicht entschädigt, und darin

finde ich eine Verletzung der Rechte der Gemeinden und eine Verletzung der Verfassung.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ein mit einer auswärtigen Macht abgeschlossener Vertrag ist kein Gesetz-, sondern ein Staatsvertrag. Abgesehen hiervon ist auch von einer Verordnung die Rede. Diese Verordnung ist ohne Zustimmung der Landstände gegeben, und in diesem Falle hat man über das Recht der Gemeinden disponirt, ohne, wie es die Verfassungsurkunde mit sich bringt, eine vorgängige vollständige Entschädigung zu gewähren. Wäre in der Verordnung ausgesprochen, daß die verfassungsmäßig zu leistende Entschädigung auf die und die Weise geleistet werden solle, und wäre der gesetzliche Weg in dieser Hinsicht befolgt, so würde materiell von keiner Verfassungsverletzung die Rede seyn, nur über die Form ließe sich alsdann sprechen. Die Entschädigung ist übrigens bei vielen Städten höchst bedeutend, die Stadt Fulda allein hat eine Entschädigung von jährlich etwa 1000 Gulden gegen die Regierung eingeklagt, die Sache ist also nicht so unbedeutend, wie man wohl glauben möchte. Bei andern Städten wird dasselbe eintreten; es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch hier eine Verfassungsverletzung vorhanden sey.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Dem Hrn. Deputirten wird es bekannt seyn, daß schon bei der vorletzten Ständeversammlung die Zustimmung ertheilt und ein Theil bereits discutirt ist.

Hr. Dep. Gerling: Ich habe mich bei diesem Punkte nicht überzeugen können, daß eine Verletzung der Verfassungsurkunde vorhanden sey. Was die angebliche Verfassungsverletzung durch Einführung eines andern Weggeldtarifs betrifft, so finde ich im Eingange der Verkündigung vom 7 December 1831 ausdrücklich die Zustimmung der Landstände erwähnt, folglich scheint der hierdurch verkündigte Vertrag ein Gesetz zu seyn, und hier ist bloß von einer Verordnung die Rede, welche bestimmt ist, ein Gesetz in Vollziehung zu bringen. Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich, daß den Gemeinden ihr Pflastergeld ohne Entschädigung entzogen worden sey, so glaube ich, daß in der Verordnung selbst die Entschädigung ausgesprochen ist, indem darin steht, daß sie dagegen auch von der Last der Erneuerung und Unterhaltung der betreffenden Pflasterstrecken befreit würden; darin scheint die Entschädigung von selbst zu liegen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Der Vertrag, auf welchen die Verordnung gegründet ist, ist im Gesetzblatt abgedruckt, er hat also Gesetzeskraft und muß als Gesetz betrachtet werden. In diesem Vertrag ist in einem Paragraphen die Bestimmung enthalten, daß das Weggeld mit Modificationen aufhören soll, folglich scheint mir diese Verordnung nur eine vollziehende Maßregel zu seyn, die nach

§. 95 der Verfassungsurkunde nur vom Ministerium ertheilt werden kann, von Verfassungsverletzung kann daher keine Rede seyn.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich theile diese Ansicht und bin weiter der Meinung, daß das Hauptmotiv, worauf sich der Ausschuß stützt, im vorliegenden Falle gar nicht Platz greift. Die Entschädigung liegt schon darin, daß die betreffenden Ortschaften das Pflaster nicht mehr zu unterhalten brauchen. Ein Mehreres kann meines Erachtens der Regel nach nicht in Anspruch genommen werden.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich gebe zu bedenken, daß von voller und vorgängiger Entschädigung die Rede ist. Das Weggeld soll aufhören, dagegen sollen die Gemeinden befreit seyn von der Unterhaltung des Pflasters, das gewährt aber noch keine Entschädigung; ich habe das Beispiel von Fulda angeführt, von der Stadt ist die Unterhaltung des Pflasters für mehrere hundert Gulden verpachtet, der Entschädigungsanspruch mithin an sich vollkommen klar. Es ist aber auch von vorgängiger Entschädigung die Rede, niemand braucht dieser Entschädigung nachzulaufen; wenn also das Ministerium jene Verordnung contrasigniren wollte, dann mußte es erst mit den Städten übereinkommen, daß diese entschädigt würden. Das ist nicht geschehen, und auch in dieser Hinsicht ist die Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß niemand ein Recht entzogen werden solle, ohne vorgängige und volle Entschädigung, verletzt. Ich muß nochmals auf den Unterschied aufmerksam machen, daß ein Staatsvertrag mit einer fremden Macht, wenn er auch mit Beistimmung der Landstände geschlossen worden ist, doch noch kein Gesetz genannt werden kann, es muß erst ein Gesetz gegeben werden, um diesen Staatsvertrag für das Land in verfassungsmäßiger Weise ins Leben zu rufen, und auf dieses Gesetz können dann erst Vollziehungsmaßregeln gegründet werden.

Der Hr. Vicepräsident: Ich habe nur noch Weniges hinzuzusetzen, zu dem, was Hr. Schwarzenberg bemerkt hat. Ich theile die Ansicht, daß durch einen Vertrag mit einer auswärtigen Macht immer nur die Verhältnisse zwischen den contrahirenden Staaten geregelt werden. Es kann allerdings der Fall seyn, daß in einem solchen Vertrage bereits der Stoff zu einem Gesetze liege; aber es folgt daraus nicht, daß ohne Ertheilung eines Gesetzes dieser Vertrag schon bindende Norm für die Unterthanen werde. In dem vorliegenden Fall ist die Nothwendigkeit anschaulich, daß noch ein Gesetz erlassen werden müßte, durch welches die Frage von der Entschädigung entschieden würde. Das Pflastergeld soll nämlich nach dem Vertrage bis auf einen gewissen Betrag herabgesetzt werden, aber ob eine Entschädigung den Betheiligten dafür gegeben werden solle, das war eine ganz andere Frage, darüber mußte im Wege der Gesetzgebung entschieden werden. Das Mini-

sterium des Innern hat nun diese Frage nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Verordnung, und zwar gegen den §. 95 und 32 der Verfassungsurkunde entschieden.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Es ist nicht, wie dargestellt werden will, von Gerechtsamen die Rede, sondern von einer verliehenen Befugniß irgend eine Abgabe zu erheben und dagegen etwas zu leisten. Jetzt hat es nun aber der Staat vorgezogen, diese Erhebung wieder einzuziehen und dagegen die Leistungen selbst zu übernehmen. Es ist freilich behauptet worden, der erhobene Betrag sey größer als die Kosten, allein dieses ist Mißbrauch, welcher auf Kosten der Unterthanen stattfindet. Das Pflastergeld soll nie mehr betragen, als die Erhaltungskosten. Man hat also nur Mißbräuche abstellen wollen, die bisher auf Kosten der Unterthanen eingerissen waren. Wenn dieses vom Ministerium geschieht, so hat dasselbe Anspruch auf Anerkennung, keineswegs aber liegt ein Grund zum Tadel vor.

Hr. Dep. Henkel: Ich finde in der Verkündigung vom 7 December 1831, wodurch der Zollvertrag mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen bekannt gemacht ist, im Eingang die Zustimmung der Landstände erwähnt, mit dem Beifügen, daß die weitern Anordnungen zu Vollziehung des Vertrags unverzüglich nachfolgen sollten. Es scheint mir demnach hier nur von unwesentlichen Formen die Rede zu seyn. Diese Verkündigung war schon das Gesetz. Zur Vollziehung hat hernach die fragliche Verordnung vom 10 December 1832 gedient. In Beziehung auf den zweiten Punkt, die Berechtigung der Gemeinden betreffend, so finde ich den §. 32 der Verfassungsurkunde hier nicht recht anwendbar. Es ist hier nicht von einer eigentlichen Revenue die Rede, welche den Gemeinden zu ihrem eigenen Vortheil zugestanden hätte, sondern nur von einer Vergütung für eine Leistung; der Ueberschuß des Pflastergeldes über die Unterhaltungskosten kann vom Richter gar nicht zugesprochen werden, denn wenn die Gemeinde mehr genommen hat, als nöthig war, so war das eine Prellerei gegen das Publicum, und der Gesetzgeber hat freie Hand, diesem Unfuge zu steuern. Der §. 32 redet auch von Eigenthum oder sonstigen Rechten, welche für Zwecke des Staates verwendet werden. Hier hat aber der Staat nichts für seine Zwecke verwendet, sondern er hat nur eine Ungebühr aufgehoben, die bisher bestanden hat. Ich finde daher keinen Grund zur Anklage.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich würde der Ansicht des Hrn. Henkel seyn, daß der Staatsvertrag ein Gesetz wäre, wenn sich nicht unglücklicher Weise die üble Folge daraus leiten ließe: daß Se. Maj. der König von Preußen auch Hessen mitregierte, diese Folgerung kann ich doch nicht zugeben. Der Vertrag ist von Preußen mitgeschlossen, und wenn dieser für Hessen gelten sollte, so wür-

den zwei Gesetzgeber vorhanden seyn, von denen wir den einen anerkennen müßten, den andern aber nicht.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Dann würde man auch umgekehrt sagen können, der Gesetzgeber von Kurhessen sey auch Gesetzgeber von Preußen. Ich glaube nicht, daß man aus einem Staatsvertrage solche sonderbare Folgerungen ziehen kann. Man würde sonst in den Fall kommen, daß man mit keinem andern Staat irgend etwas verhandeln, irgend einen Vertrag eingehen könnte, damit ja keine Einwirkung von außen stattfinde.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Eben deßwegen, weil jene Ansicht zu ungereimten Folgerungen führt, habe ich die entgegengesetzte gehabt.

Hr. Dep. Menz: Ein Vertrag, der unter Zustimmung der Landstände, und unter landesherrlicher Ratification geschlossen ist, dem alle gesetzlichen Mittel und Bestimmungen gegeben sind, ist ein Gesetz; was die Ansicht des Hrn. Dep. Schwarzenberg betrifft, so würde das nichts Anderes heißen, als daß ein Gesetz erst wieder eines Gesetzes bedürfe, um als Gesetz ins Leben zu treten. Meines Erachtens kann hier nicht die Rede seyn von Gesetzesverletzung, sondern von Vollziehung eines Staatsvertrags, zu dessen Vollziehung der Staat und die Stände durch ihre Zustimmung sich verbindlich gemacht haben. Wenn von Gerechtsamen einzelner Gemeinden die Rede ist, so gewinnen wir diese Abgaben und übernehmen dagegen die Leistungen, und es hat dieses keine andere Folge, als daß die Gemeindeverwaltung eine Entschädigung für ihr aufgewandtes Capital nebst Zinsen, wenn beide nicht durch den Ueberschuß des Ertrags während einer langen Reihe von Jahren schon gedeckt seyn sollten, anzusprechen hat.

Der Hr. Vicepräsident: Die Geschichte unserer Gesetzgebung, in Beziehung auf die Verträge mit Preußen, beweist, daß allerdings auch die zur Vollziehung dieser Verträge erlassenen Anordnungen späterhin der ständischen Genehmigung unterworfen worden sind. Ob die Gemeinden ein Recht hatten auf Entschädigung oder nicht, darüber sind Gründe für und wider angeführt worden. Aber so viel ist wohl gewiß, daß diese Frage nicht durch eine Verordnung erledigt werden konnte. Ich will annehmen, die Gemeinden haben kein ihnen zustehendes Recht auf Erhebung des Pflastergeldes, sondern solches nur bisher ausgeübt, so kann ihr rechtliches Verhältniß in dieser Hinsicht doch nicht geändert werden, als durch ein Gesetz. In der Form ist also jedenfalls gefehlt.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Staatsvertrag an und für sich vollkommene Gültigkeit hat, da er mit Zustimmung der Ständeversammlung geschlossen ist. Die Bestimmungen, die im Vertrag enthalten sind, müßten ins Leben treten, aber dieses muß auf verfassungsmäßigem

Wege geschehen. Hier handelt es sich um Vollziehung des Art. 15 des Vertrags, durch die Verordnung vom 10 December v. J. Darin ist bestimmt ꝛc. (Verlesen.) Dieser Verbindlichkeit muß genügt werden; ihr kann aber nicht anders genügt werden, als durch ein Gesetz, welches mit den Ständen berathen ist, und deren Zustimmung erhalten hat; dieses ist nicht geschehen, also liegt eine Verfassungsverletzung vor.

Hr. Dep. Wippermann: Allerdings ist der erwähnte Staatsvertrag mit Zustimmung der Stände abgeschlossen, allein die Ständeversammlung hat sich vorbehalten, zu den Vollziehungsmaßregeln ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Regierung mag diese Ansicht selbst getheilt haben, da sie den Ständen einen deßhalbigen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Die Regierung hat demnach selbst anerkannt, daß eine Anordnung, wodurch das Chausseegeld herabgesetzt wird, der ständischen Zustimmung bedürfe. Es ist dieses Gesetz zum Theil discutirt, jedoch die Discussion nicht vollendet; es konnte nicht sanctionirt werden, weil die Versammlung aufgelöst wurde. Nichtsdestoweniger wurde dieses nämliche Gesetz in Form einer Verordnung publicirt. Wenn ich nun auch annehme, daß die Verordnung zulässig war, so mußte doch diese die ständische Zustimmung haben. Allerdings können Verordnungen einseitig erlassen werden, aber zufolge des §. 146 der Verfassungsurkunde muß, wenn solche Verordnungen Steuern oder Abgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders darin erwähnt werden, deßhalb bin ich der Ansicht, daß hier eine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Das Nämliche ist der Fall in Beziehung auf den §. 32 der Verfassungsurkunde, insofern den Gemeinden durch diese Verordnung das Pflastergeld entzogen ist.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Zunächst muß ich bitten, die Beschlüsse, wodurch sich die Ständeversammlung bei der Vollziehung Mitwirkung vorbehalten hat, vorzulegen. Mir ist nichts davon bekannt.

Hr. Dep. Wippermann: Es findet sich dieser Beschluß der Ständeversammlung erwähnt in dem Gesetze vom 31 Januar 1832.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich finde diesen nicht in dem Staatsvertrag, auch nicht in der Genehmigung des Vertrags. Einzelne Bestimmungen kann man nie auf das Ganze beziehen, und wenn die Regierung Mitwirkung in einzelnen Fällen zugelassen hat, so folgt daraus keineswegs, daß die Ständeversammlung ein Recht habe, überall mitzuwirken, bei allen einzelnen Erlassen, welche nichts Anderes sind, als Verordnungen.

Hr. Dep. Henkel: Es ist nicht ganz leicht, in einzelnen Fällen zu bestimmen, was sich zum Gesetz und was sich zu einer Verordnung eignet. Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo

es zweifelhaft war, z. B. das Ministerialausschreiben vom 28 December 1832, den Verkehr mit Branntwein betreffend. Der Antrag des Ausschusses ging damals dahin, das Ministerium zu ersuchen, dieses Ausschreiben, weil es sich weiter erstrecke, als es für Verordnungen zulässig sey, zurückzuziehen. Im vorliegenden Falle sprechen noch mehr Gründe dafür, die das Ministerium verleiten konnten, die Bestimmungen in Form einer Verordnung bekannt zu machen. Ich muß sagen, es wäre wohl der Mühe werth, wenn man mit dem Ministerium sich zu verständigen suchte, ob es sich nicht überzeugen wolle, daß es hier seine Competenz überschritten habe, und sich dazu verstände, die Verordnung zurückzuziehen und die ständische Bewilligung nachzuholen. Diesen Versuch könnte man wohl machen. Ich stelle einen Antrag darauf.

Hr. Dep. Ruth: Ich kann Erläuterung geben; es liegt vor mir ein Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Chaussee- und Brückengeld. Dieser Entwurf ist im Laufe dieses Landtags vertheilt und ist auch bei dem Finanzausschusse zum Vortrag gekommen, enthält auch Bestimmung wegen Entschädigung für Pflastergeld, mithin ist die Regierung schon dem ständischen Beschlusse zuvorgekommen.

Hr. Dep. König: Ich wollte nur die Bemerkung des Hrn. Dep. Ruth bestätigen, daß ein solcher Gesetzentwurf wirklich vorgelegt ist; allein ich sehe darin kein Zuvorkommen der hohen Staatsregierung, sondern ein Zuspätkommen. Hr. Dep. Wippermann hat erklärt, was auch der Hr. Landtagscommissär zur Sprache gebracht hat, daß bei der vorigen Ständeversammlung ein Gesetzentwurf bereits discutirt worden; dadurch hat ja die Regierung schon selbst ausgesprochen, daß die fraglichen Bestimmungen in Gesetzesform hätten erscheinen müssen. Damals war man übereingekommen, daß gewisse Städte ein Recht auf Pflastergeld hätten; es war daher mit Zustimmung des Landtagscommissärs eine gesetzliche Bestimmung für Entschädigung derselben aufgenommen worden. Uebrigens bin ich auch der Meinung, daß das Chausseegeld gesetzlich hätte bestimmt werden müssen, um so mehr, da mit der Krone Preußen nur ein Maximum verabredet war, über welches hinaus die gesetzlichen Bestimmungen der kurhessischen Regierung nicht gehen sollten. Gegen Hrn. Dep. Menz habe ich nur erinnern wollen, daß ein Staatsvertrag noch kein Gesetz ist. Ich kann mich auch auf den jüngst abgeschlossenen Zollvertrag berufen, bei dessen Genehmigung wir ausdrücklich vorbehalten haben, daß die Bestimmungen desselben durch ein Gesetz publicirt werden müssen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Die ganze Frage scheint sich darum zu drehen, ob der Vertrag in gesetzlicher Form erlassen und als Gesetz angesehen werden kann oder nicht; ich brauche zum Beweise dafür wohl nur die Frage aufzuwerfen, ob, wenn ein Proceß ent-

stehen sollte und dieser Vertrag zur Sprache käme, nicht das Oberappellationsgericht nach diesem Vertrag entscheiden und ihn als Gesetz betrachten würde? Wenn weiter erwähnt worden ist, daß der §. 32 durch diese Verordnung verletzt worden sey, so ist, wenn das Oberappellationsgericht diesen Vertrag anerkennt, durchaus nicht zu zweifeln, daß durch den §. 15 der §. 32 der Verfassungsurkunde verletzt sey, aber nicht erst durch diese Verordnung, sondern schon durch den Vertrag, der als Gesetz mit Genehmigung der Stände erschienen ist, und deßhalb müßten wir wohl unsere Vorgänger gleichzeitig mit anklagen.

Der Hr. Vicepräsident: Es wird nicht Gegenstand des Vertrags zwischen Preußen und Kurhessen seyn, ob die hessischen Gemeinden sollen entschädigt werden.

Hr. Dep. v. Buttlar: Ich habe ausgeführt, daß allerdings der §. 32 nicht umgangen werden soll, aber der von der frühern Ständeversammlung genehmigte Vertrag hat den §. 32 schon verletzt, nicht erst diese Verordnung.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Es scheint mir allerdings, daß das Oberappellationsgericht nach Staatsverträgen erkennen würde, aber daraus folgt nicht, daß dieselben als Gesetz betrachtet werden. Eine Vereinigung zwischen zwei Staaten kann nicht als Gesetz betrachtet werden.

Der Antrag des Hrn. Dep. Henkel, auf zu versuchende Verständigung wurde verworfen; die Frage: ob der Vorstand des Ministeriums des Innern, Geh.-Rath Hasenpflug, durch Contrasignatur der Verordnung vom 10 December 1832 die Verfassung verletzt habe, mit 24 Stimmen bejaht.

Der Hr. Präsident stellte sodann die Frage, ob der Vorstand des Ministeriums des Innern und der Justiz, Hr. Geh.-Rath Hassenpflug, wegen der in dem oben erörterten ersten, dritten, vierten, fünften und sechsten Anklagepunkt erkannten Verfassungsverletzungen bei kurfürstl. Oberappellationsgericht angeklagt werden solle? und wurde diese mit 25 Stimmen bejaht.

Hr. Dep. Wippermann: Ich möchte mir noch den Antrag erlauben, wenn die Ausführung von der Versammlung nicht mehr ausgehen könnte, den permanenten Ausschuß damit zu beauftragen.

Auch dieser Vorschlag wurde genehmigt.

Hr. Dep. v. Baumbach II, Hr. v. Schachten und Hr. Erbmarschall Freiherr v. Riedesel bemerkten ihren Dissens, und zwar Ersterer aus dem Grunde, weil er glaube, daß die beschlossene Maßregel nicht wohl überlegt sey.

Mehrere Mitglieder äußerten sich hiegegen beschwerend.

Der Hr. Präsident: Ich finde die letzte Aeußerung des Hrn. Dep. v. Baumbach II sehr unpassend. Es muß unterstellt

werden, daß jedes Ständemitglied nach vorgängiger Prüfung und nach seiner eigenen Ueberzeugung gestimmt habe.

Zweiter Theil des Ausschußberichts.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Zunächst will ich bemerken, daß diese Punkte diejenigen sind, über welche Zweifel stattfindet. Man kann nicht zur Discussion übergehen, ehe auf die Proposition der Regierung weiter eingegangen seyn wird.

Hr. Dep. Henkel: Ich halte es auch nicht für angemessen. Nachdem man auf die Proposition der Regierung sich wegen der obschwebenden Anklage nicht eingelassen hat, so glaube ich, muß man auch nichts für die Anklage thun. Ich halte es für am besten, die Ständeversammlung verhalte sich neutral und warte das richterliche Urtheil ab; die Sache mag ausfallen, wie sie will, so ist es uns unbenommen, den Gegenstand einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und eine neue Anklage zu schaffen. Auf eine ähnliche Weise ist es auch gehalten worden mit der zurückgewiesenen Anklage. Jetzt etwas zu thun, scheint mir nicht schicklich; wir selbst sind zum Theil dabei betheiligt, daß die Anklage in formeller Hinsicht für ordnungsmäßig gehalten werde, und man kann nicht sagen, daß eine unbefangene Abstimmung darüber stattfinden könne. Wir haben uns neulich der Abstimmung über die Ministerialpropositionen enthalten, weil wegen der obschwebenden Anklage die zu ruhiger Erörterung nöthige Unbefangenheit beiderseits mangle. Derselbe Grund spricht hier für Ablehnung des Antrags des Ausschusses. Einer Beschlußnahme dürfte ohnehin auch erst eine deutliche und vollständige Mittheilung der einzelnen Anklagepunkte und deren specielle Begutachtung vorausgehen müssen, dergleichen der Bericht nicht enthält.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Gerade um recht bald eine Erklärung der Ständeversammlung auf die Proposition der Regierung herbeiführen zu können, halte ich es für wünschenswerth, daß über die einmal obschwebenden Anklagepunkte eine Entscheidung vom Oberappellationsgericht erfolge; ist diese erfolgt, so wird eine Verständigung um so eher herbeigeführt werden können. Gerade deßhalb ist die Ständeversammlung dabei sehr interessirt, daß über diese Anklage entschieden und nicht vorher schiedsrichterlich sich ausgesprochen werde, was hier überhaupt nicht Platz greifen dürfte. Weiter hat Hr. Dep. Henkel angeführt, es sey wünschenswerth, daß die Anklagepunkte vollständig vorlägen; dieses ist bereits geschehen bei Gelegenheit der Proposition der hohen Staatsregierung, diese Angelegenheit betreffend.

Hr. Dep. Gerling: Ich habe schon im Ausschuß angetragen, daß dieser zweite Theil des Berichts wegbleiben möge, und holte auch noch dafür mit Hrn. Dep. Henkel, daß es nicht nur nicht schicklich, sondern auch nicht recht sey, daß wir einen Beschluß

fassen, welcher nur den entferntesten Anschein haben könnte, als wollten wir einwirken auf eine bereits anhängige Anklage; wir müssen dabei ausgehen vom §. 123 unserer Verfassungsurkunde, welcher namentlich gegründet ist auf das Edict vom 26 November 1743. Wir müssen dabei im Andenken behalten, was unsere Fürsten gewollt haben für die Selbstständigkeit der Gerichte. Dieses Edict erlaube ich mir vorzulesen, weil es verdient in Erinnerung gebracht zu werden. (Verliest.)

Hr. Dep. Henkel: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß uns neulich ein Antrag gemacht wurde, eine Sollicitation an das Oberappellationsgericht zu erlassen, in materieller Hinsicht in der Sache zu entscheiden; auf dieses Amendement wurde nicht eingegangen, weil man sich nicht in die Sache einmischen wollte; man beschloß vielmehr nur eine einfache Sollicitation, und heute wird nun ein Antrag vorgelegt, wodurch derselbe Beschluß wieder aufgehoben werden soll? Das scheint mir auf keinen Fall passend.

Hr. Dep. Menz: Zuvörderst trete ich den Herren Dep. Gerling und Henkel bei, und füge noch hinzu, daß es meines Erachtens ganz unpassend ist, in eine schon bei dem Staatsgerichtshof anhängige Rechtssache durch irgend einen Beschluß von Seite der Ständeversammlung eingreifen zu wollen. Angeklagter selbst hat ein Recht auf den gegenwärtigen Stand der Sache, und dieses kann ihm nicht genommen werden; außerdem finde ich diese Angelegenheit noch nicht genügend instruirt. Jene Anklage hätte auch uns zur vordersamsten Prüfung vorliegen müssen mit Allem, was irgend darauf Bezug hat. Alles das wird aber zur Zeit vermißt; auch liegt die Instruction für den permanenten Ausschuß zur Anklage zur Zeit nicht vor; auch nicht der Beschluß über die Anklage selbst; bevor aber alle diese Actenstücke vorliegen, kann ich mich auf die Sache gar nicht einlassen.

Hr. Dep. v. Buttlar: Auch ich halte mich nicht für instruirt, um über die Sache abstimmen zu können.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Die Proposition enthält eine Erklärung, die ich meinerseits nicht für passend gefunden habe, auch nie passend finden werde. Gerade darin müssen wir vielmehr eine Aufforderung finden, jetzt über die Sache abzustimmen; es ist ferner jetzt nicht die Rede davon, die Anklage aus materiellen Gründen wieder aufzunehmen, sondern wegen Zweifel, die sich in formeller Hinsicht erhoben haben über die Beurkundung der Legitimation des Ausschusses, Zweifel — welche die Anklage gefährden könnten. Unter dieser Voraussetzung ist es aber Pflicht der Ständeversammlung, zu handeln, wenn sie die Verfassungsurkunde verletzt glaubt, verletzt in so wichtigen Punkten, wo sie die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Ständeversammlung und des bleibenden Ausschusses bedroht sieht, wo man diesem Ausschusse das Recht

bestreitet, andere ständische Mitglieder zu Rath zu ziehen, wo man die Ständeversammlung plötzlich auflöst, noch vor dem voraus angekündigten Endpunkt ihrer Dauer, noch ehe sie im Stande war, den nach aufgehobener Ständeversammlung das Interesse des Landes und der Stände vertretenden Ausschuß, den Bestimmungen der Verfassung gemäß, zu instruiren — Pflicht der Ständeversammlung ist es in solchem Falle, nicht zu zaudern, ohne Bedenken zur Anklage zu schreiten, sie nicht dem Zufall, nicht der Gefahr preiszugeben, aus formellen Gründen unbeachtet zu bleiben; ich glaube, daß in den Fällen, wo unsere Verfassung selbst auf dem Spiele steht, man wohl über die Art der Abstimmung nicht mehr zweifelhaft seyn kann.

Hr. Dep. König: Die Worte, die Hr. Dep. Gerling verlesen hat, nehmen sich vortrefflich aus, da sie im Mund eines Fürsten liegen; wie aber dieses mit der vorliegenden Angelegenheit zusammenhängt, weiß ich mir nicht klar vorzustellen; ich kann nicht einsehen, daß wir den Proceß nicht aufnehmen sollten, weil die Proposition zurückgewiesen ist. Wir haben die Proposition zurückgewiesen, weil der Proceß vorlag; allein sollen wir den Proceß liegen lassen, weil wir die Proposition zurückgewiesen haben? Ich kann auch nicht begreifen, was Hr. Menz gesagt hat, der Angeklagte habe ein Recht auf den Stand der Sache, wie sie liege. Ich glaube, wir haben gerade ein Interesse an der Sache, wie sie gehe. Ich sehe die Sache so an: wir haben eine Vollmacht gegeben, diese wird angeblich für nicht genügend erkannt, und jetzt wollen wir sie ergänzen. Dazu ist die Einsicht aller Papiere, die Hr. Menz vermißt, durchaus unnöthig. Da wir glauben, die Vollmacht sey nicht genügend, so ist es unsere Sache, sie zu ergänzen, denn wenn der Proceß auch nicht anhängig wäre, und wir von der Verfassungsverletzung überzeugt wären, so müßten wir noch heute anklagen.

Hr. Dep. Menz: Ich möchte den Richter kennen, der auf mangelhafte Acten ein Urtheil fällt.

Hr. Dep. König: Wir sind keine Richter!

Hr. Dep. Gerling: Die Gründe, warum ich glaube, daß das Edict, welches Hr. König für nicht hierher gehörig hält, hierher paßt, um es zum Grund unsers Beschlusses zu legen, liegen im §. 123 der Verfassungsurkunde, welcher sagt, daß die Gerichte ohne irgend eine fremde Einmischung zu entscheiden haben.

Hr. Dep. König: Es ist ja durchaus nur von Selbstständigkeit der Gerichte in diesem Edict die Rede.

Hr. Dep. Wippermann: Keineswegs ist in dem Edict von 1743 gesagt, daß die, welche die Hülfe der Gerichte suchen, sich jede Einwirkung auf die Fortsetzung eines eingeleiteten Untersuchungsverfahrens enthalten sollten. Es ist vom permanenten Ausschusse diese Anklage erhoben worden, eine Ständeversammlung

hat sich ermächtigt gehalten, die Anklage wieder aufzunehmen; das Oberappellationsgericht hat die Anklage geeignet gefunden zur Untersuchung; hinlänglich gewiß liegen darin die Gründe, die für die Verfassungsverletzung sprechen. Aber auch die jetzige Ständeversammlung ist nicht entbunden von ihrer Verpflichtung dadurch, daß eine frühere Ständeversammlung ihre Schuldigkeit gethan hat. So lange die Sache nicht erledigt ist, müssen wir mit allen Kräften dahin wirken, daß die Sache beendet werde. Wahrlich ich habe nicht geglaubt, daß es möglich sey, es könnte ein Urtheil auf einen Mangel in der Form gebaut werden, ich habe geglaubt, der Angeklagte könne und würde seine Einwendungen nur aus dem Materiellen der Sache nehmen. Nachdem ich aber jetzt gesehen habe, daß aus den Formalien Einfluß auf die Sache entspringen könne, nachdem ich denken muß, es sey möglich, daß ein solcher Einwand gemacht worden, so kann ich nur wiederholt dafür stimmen, daß die Sache von Neuem aufgenommen werde, und diese hohe Versammlung bei dem Oberappellationsgericht antrage, daß dasselbe die Sache als von Ihr ausgegangen betrachten möge.

Hr. Dep. Henkel: Wir haben den Ausschuß nicht beauftragt, über diese Sache zu referiren.

Der Hr. Vicepräsident: Der Ausschuß war beauftragt, über den Rechenschaftsbericht zu referiren; schon der Bericht des Ausschusses weis't die Legitimation aus.

Hr. Dep. Henkel: Was diese Frage betrifft, so glaube ich, hatte er keine officielle Veranlassung zu dem Antrage, er kann sich nur auf Privatnotizen gründen.

Der Hr. Vicepräsident: Davon ist nicht die Rede, es liegt ein Schreiben an den Herrn Präsidenten vor.

Hr. Dep. v. Eschwege I: Ich kann kein Urtheil abgeben, weil das Oberappellationsgericht noch nicht entschieden hat, auch sind die Acten unvollständig, und die Ständeversammlung wird nicht beabsichten, auf unvollständige Acten zu beschließen.

Der Hr. Präsident: Die Acten sind zur Hand.

Hr. Dep. v. Buttlar: Ich kann auch nicht dafür stimmen, wir haben bereits sieben Anklagen discutirt und sollen noch drei discutiren, wobei wir auf die Anklagen speciell einzugehen genöthigt sind, denn es sind mehrere Mitglieder, die bei den frühern Verhandlungen nicht zugegen waren, jetzt anwesend.

Hr. Dep. v. Dörnberg: Ich muß darauf recurriren, was Hr. Henkel gesagt hat, daß ein Beschluß der Ständeversammlung vorliegt, wornach der Antrag, das Oberappellationsgericht zu ersuchen, auf das Materielle der in Rede stehenden Anklage einzugehen, nicht angenommen worden; wenn wir jetzt über die Aufnahme jener Anklage abstimmen würden, so würde meiner Ansicht nach dieser Beschluß jenem gerade zuwider seyn.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Dem muß ich widersprechen, davon kommt in dem frühern Beschlusse nichts vor und ist nicht daraus zu deduciren.

Hr. Dep. Jungk: In einer neulichen Sitzung ist beschlossen, daß das Oberappellationsgericht nicht ersucht werden solle, auf das Materielle einzugehen; ich kann im vorliegenden Berichte keineswegs finden, daß jener Antrag gleichbedeutend mit diesem sey. Ich glaube im Ausschußbericht ist sich klar ausgesprochen, wenn er sagt: es scheine, als ob Einwendungen formeller Art erhoben worden seyen, deßhalb glaube ich nicht, daß der Ausschußantrag dem frühern Beschluß entgegen sey.

Hr. Dep. v. Dörnberg: Das, was scheint, ist noch nicht gewiß; aber ferner glaube ich auch, daß der Anklage keine Gefahr drohe, indem eine Anklage bei dem Oberappellationsgericht recht gut aufgehoben ist.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Das glaube ich auch. Es ist früher abgestimmt, ob die Sache sollicitirt werden solle oder nicht, und dafür entschied sich die Ständeversammlung; über die Erheblichkeit der Anklage ist nicht abgestimmt, und deßhalb sind Deductionen dieser Art unnütz. Die Selbstständigkeit der Ständeversammlung, des Ausschusses und seine Rechte sind in Gefahr, die ganze Verfassungsurkunde ist durch das Benehmen des Ministers in Gefahr gesetzt, und deßhalb muß es Pflicht für uns seyn, daß eine so wichtige Sache keineswegs ununtersucht bleibe und aus formellen Gründen zurückgewiesen werde. Leider, und es ist traurig, daß unsere Rechtspflege zu sehr an Formen klebt und die Rechtspflege nicht leistet, was sie für das Leben leisten soll; darin sehe ich das größte Bedenken, hoffe und wünsche aber, daß die Zeit dieses bald heilen werde.

Hr. Dep. v. Buttlar: Das mag wahr seyn, wir haben aber bereits sieben Anklagen discutirt, es ist unmöglich, daß unser Geist noch Kraft genug habe, noch drei gründlich zu erwägen, und ich trage darauf an, die Sache auszusetzen, da wir doch gewiß nicht bloß oberflächlich handeln wollen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Es ist von mehrern Seiten erwähnt worden, man hätte keine Zeit gehabt sich zu instruiren, während doch bei Gelegenheit der Beurtheilung der Proposition der Staatsregierung, die anhängige Anklage betreffend, die fraglichen Anklagepunkte vollständig mit abgedruckt sind. Wenn über die bereits erledigten Punkte abgestimmt wurde, so glaube ich, kann dasselbe über diese drei recht gut geschehen, da sie viel einfacher sind, als die frühern, und zwar um so mehr, da, wie schon erwähnt, sie bei der Beurtheilung der Proposition der Ständeversammlung vorgelegt waren und jedes Mitglied instruirt seyn kann und muß, ob die Anklage gegründet ist oder nicht. Sind die Mitglieder einver-

standen, daß eine Verfassungsverletzung vorliege, dann können uns Formalitäten nicht abhalten, uns darüber auszusprechen.

Hr. Dep. Henkel: Ich glaube, die Herren sind doch etwas zu eifrig aufs Anklagen; ich kann mich nicht zur Discussion verstehen, zumal kein ins Einzelne eingehender Bericht vorliegt.

Hr. Dep. Gerling: Nach dem Gange, welchen die Discussion genommen hat, kann ich es nicht angemessen finden, über das Materielle einen Beschluß zu fassen, da bis jetzt die Anklagen noch nicht speciell berührt sind; außerdem muß ich Anstand nehmen, hierüber mich zu entschließen, da mehrere Mitglieder sich nicht für instruirt halten. Ich erlaube mir, noch auf einen Punkt hinzuweisen, der mich gegenwärtig abhält, mich über die Sache materiell zu äußern; ich betrachte einen Beschluß, die Sache wieder aufzunehmen, als einen Eingriff in die Rechte des Gerichts.

Es wurde erwidert, diese Ansicht könne man nicht theilen, es sey vom Oberappellationsgericht ein Schreiben erlassen, worin die Deputation jenes Gerichts Auskunft begehre über gewisse Punkte, worin die Instruction abweichend erscheine vom Protokoll, welches von dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Secretär der vorigen Ständeversammlung vollzogen sey; dieses und noch andere formelle Mängel sollten die Ständeversammlung bestimmen, zu jener Anklage ihre Zustimmung zu erklären; es würde dadurch das Oberappellationsgericht der Mühe überhoben, auf jene formellen Mängel zu erkennen, und könnte über die Sache selbst urtheilen; darin könne kein Eingriff und eben so wenig etwas Unpassendes und Unschickliches gefunden werden.

Nachdem hierauf sowohl der Antrag auf Aussetzung der Sache als auch der des Herrn Henkel und Herrn v. Buttlar verworfen war, wurde die Sitzung dadurch, daß sich so viele Mitglieder entfernten, daß die zur Beschlußnahme erforderliche Anzahl nicht mehr anwesend war, gegen 10 Uhr Abends factisch aufgehoben.

Schomburg.
Henkel. Kehr.

Anlage 96.

Bericht des zur Prüfung des Rechenschaftsberichts des permanenten Ausschusses bestellten besondern Ausschusses, die Anklagen gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenraths Hassenpflug, betreffend.

Durch die dem letzten permanenten Ausschusse ertheilte Instruction war derselbe beauftragt worden, nicht bloß die von dem vorletzten permanenten Ausschusse bei dem Oberappellationsgerichte eingereichte Anklage gegen den dermaligen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Herrn Geheimenrath Hassenpflug, Namens der Landstände aufzunehmen und fortzusetzen, sondern auch wegen der aus dem Berichte dieses Ausschusses vom 8 März v. J. sich noch außerdem ergebenden Verletzungen der Landesverfassung denselben Ministerialvorstand bei dem Oberappellationsgerichte Namens der Landstände anzuklagen.

Der Bericht des zuerst erwähnten Ausschusses vom 9 Junius d. J. hat die hohe Versammlung davon in Kenntniß gesetzt, daß Beides geschehen sey. Das Oberappellationsgericht hat die erste jener Anklagen zur Einleitung einer Untersuchung für geeignet erklärt. Auf die zweite in der Anlage A enthaltene Anklage ist dagegen der Ständeversammlung das unter dem Buchstaben B hier eben wohl anliegende Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte zugefertigt worden, worin unter Vorausschickung der Entscheidungsgründe erklärt wird, daß wegen des wesentlichen Mangels der Legitimation von Seite des anklagenden Ausschusses der erhobenen Anklage keine Folge gegeben werden könne, und deßhalb auch der Inhalt derselben einer materiellen Beurtheilung nicht zu unterziehen sey.

Beide Anklagen gehören zu den Hauptgegenständen des Rechenschaftsberichts des letzten permanenten Ausschusses, über dessen Inhalt der gegenwärtig berichtende Ausschuß sich äußern soll. Auch ist diesem das zuletzt erwähnte Erkenntniß noch besonders zur Begutachtung mitgetheilt worden. Derselbe hat es demnach für seine Pflicht gehalten, über beide Anklagen, und namentlich, was in Beziehung auf diese von der hohen Versammlung zu beschließen sey, seine Meinung auszusprechen.

Zunächst nimmt

I. die durch das Oberappellationsgerichts-Erkenntniß vorerst zurückgewiesene Anklage nach der Meinung des Ausschusses die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch. Wenn gleich durch dieses Erkenntniß formell jene Anklage ihre Erledigung gefunden hat, so sind doch durch dieses Actenstück im verfassungsmäßigen Wege Thatsachen zur Kenntniß der Ständeversammlung

gelangt, von denen behauptet wird, daß sie Verfassungsverletzungen von Seite des Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern enthielten.

Es ist daher nach §. 100 der Verfassungsurkunde unabweisliche Pflicht der hohen Versammlung, die Richtigkeit dieser Behauptung näher zu prüfen. Ihrem Ausschusse lag es zunächst ob, sich einer solchen Prüfung zu unterziehen, und er hat dieß mit derjenigen Sorgfalt gethan, welche die umfassende Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Bevor derselbe das Resultat der angestellten Untersuchung in dem gegenwärtigen Berichte niederlegt, hat er es indessen für nöthig erachtet, erst einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken.

Eine jede Verfassung, selbst wenn sie durch große innere Vorzüge sich auszeichnet, bedarf formeller Schutzmittel, um sie gegen äußere Angriffe zu sichern. Wenn auf der einen Seite den Inhabern der Staatsgewalt die erforderlichen physischen und moralischen Zwangsmittel zu Gebote stehen, um die verfassungsmäßigen Rechte des Thrones zu vertheidigen; wenn dem Regenten die Wahl und Entlassung der Minister nach eigner freier Entschließung zukommt, und wenn endlich eine Ständeversammlung, die den Boden ihres Rechts verläßt, dem wahren Wohle des Landes zuwider handelt, von dem Monarchen aufgelöst werden darf, so müssen auf der andern Seite den Landständen als natürlichen Vertretern der verfassungsmäßigen Rechte des Landes gesetzliche Mittel zu Gebote stehen, diese Rechte vor jedem Angriffe zu schützen. An ihnen ist es, für die Erhaltung der Volksrechte zu wachen und laut ihre Stimme zu erheben, wenn der Verfassung Gefahr droht.

Eins der wirksamsten Schutzmittel gegen Angriffe auf die Verfassung, wenn solche von den Organen der Staatsgewalt ausgehen, ist die Verantwortlichkeit der Minister und das daraus hervorgehende Recht der Volksvertreter, den dem Staatswohle zuwiderhandelnden Minister vor den Gerichten anzuklagen. Die Minister, welche die geheiligte und unverletzliche Person des Regenten als Rathgeber und Diener umgeben, müssen sich in dem Urtheilsspruche des Gerichts der moralischen Macht des Rechts unterwerfen. Vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung und der daraus hervorgehenden besondern Beschaffenheit ihrer Verantwortlichkeit haben sie nicht bloß ihre Handlungen, sondern auch ihre Unterlassungen zu vertreten, und nicht nur die Aeußerungen eines rechtswidrigen Vorsatzes, sondern auch die der meist eben so verderblichen Fahrlässigkeit, und selbst die eines nicht zu entschuldigenden Irrthums unterliegen der Beurtheilung des Gerichts.

Auch die Verfassung, welche wir zu besitzen das Glück haben, bietet solche Schutzmittel dar. Dem Oberhaupte des Staats, dessen Person heilig und unverletzlich ist (§. 10 der Verf. Urk.), stehen die

Vorstände der Ministerialdepartements als Organe seines Willens zur Seite, verantwortlich für alle in ihren Geschäftskreis einschlagenden Handlungen (§§. 106, 107 u. 108 der Verf.Urk.) und der Entlassung nach eigner freier Entschließung des Regenten unterworfen (§. 28 des Staatsdienstgesetzes). Die Landstände, welche gelobt haben, die Staatsverfassung heilig zu halten, und das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach ihrer eigenen Ueberzeugung bei ihren Anträgen und Abstimmungen zu beachten (§. 74 der Verf.Urk.), sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien, oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen, und nach deren Beendigung in voller Versammlung zu erkennen hat (§. 100 der Verf.Urk.). Außerdem kommt es den Landständen oder deren Ausschusse zu, einen jeden Staatsdiener, welcher sich einer Verletzung der Verfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder, oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzuklagen (§§. 61 u. 100 der Verf.-Urk.).

Erst wenige Jahre sind verflossen, seit die Verfassung und mit ihr diese schützenden Bestimmungen ins Leben traten, und schon waren die Stände in dem Falle, bei dem obersten Gerichte Hülfe zu suchen gegen Angriffe auf jene Verfassung. Derselbe Ministerialvorstand, welcher zuerst dem ständischen Ausschusse zur Erfüllung der ihm durch den §. 100 der Verfassungsurkunde auferlegten Pflicht Veranlassung gab, der nämliche, von dem schon die erste Anklage behauptet, daß das von ihm seit seinem Eintritte in das Ministerium der landständischen Verfassung gegenüber beobachtete Regierungssystem den Charakter eines unermüdlichen Ankämpfens gegen das lebendige Wirken dieser Verfassung und deren gesetzmäßige Entwickelung an sich trage, — ist Gegenstand auch der jetzt zu beurtheilenden Anklage.

Unsere Verfassungsurkunde verlangt zwar nach dem klaren Inhalte des §. 100 derselben zur Begründung einer gegen einen Ministerialvorstand gerichteten Anklage keineswegs eine verfassungswidrige Handlungsweise des Angeklagten im Allgemeinen, ein auf den gewaltsamen Umsturz oder die allmähliche Vernichtung derselben gerichtetes Bestreben, kein zusammenhängendes System von verfassungswidrigen Handlungen. Eine einzige, die Verfassung verletzende Handlung eines Ministerialvorstands ist dazu schon hinreichend. Auch das isolirt stehende Factum einer Verfassungsverletzung legt den Landständen die Pflicht

der Anklage auf. Allein, wer auch etwa die einfache und unbedingte Vorschrift des §. 100 der Verfassungsurkunde so auslegen wollte, als ob eine Reihe zusammenhängender Handlungen erforderlich sey, um das Daseyn einer Verfassungsverletzung zu begründen, der könnte nach dem Inhalte der beiden, gegen den Vorstand des Ministeriums der Justiz und des Innern erhobenen Anklagen wohl nicht daran zweifeln, daß auch diese Bedingung einer Ministeranklage vorhanden sey. Es handelt sich darin nicht bloß von einzelnen Verstößen gegen die Verfassungsurkunde, nicht bloß von einzelnen Eingriffen in die verfassungsmäßigen Rechte des Landes und seiner Vertreter, sondern von einer fortgesetzten, die wichtigsten Vorschriften der Verfassungsurkunde hintansetzenden Handlungsweise, so daß in einem jeden Unbefangenen der gegründete Zweifel entstehen muß, ob der dermalige Vorstand des Ministeriums der Justiz und des Innern der Staatsverfassung diejenige Heiligkeit und Unverletzbarkeit beilege, welche einer obersten Staatsbehörde bei allen ihren Handlungen vorschweben muß.

Es ist darum gewiß keine Ungerechtigkeit, wenn wir, wenigstens zum großen Theil, dieser Handlungsweise des Vorstandes des Ministeriums der Justiz und des Innern die betrübende Thatsache zuschreiben, daß nur wenige Verheißungen unserer Verfassungsurkunde bis jetzt in Erfüllung gegangen, daß der Entwicklung derselben gerade in dem Departement der Justiz und des Innern Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, welche den Glauben an das ernstliche Bestreben des Vorstandes jener Departements, den wichtigsten Zusagen der Verfassungsurkunde ein vollständiges Genüge zu leisten, schwächen und untergraben. Wenn es wahr ist, was in einer Mittheilung des Ministeriums des Innern vom 28 Julius d. J. versichert wird, daß der Wunsch des Vorstandes dieses Departements, dem dringenden Bedürfnisse so vieler verheißenen Gesetze abzuhelfen, eben so lebhaft sey, als der der Vertreter des Landes, und daß nur der Mangel an Zeit und Kräften zur Bearbeitung dieser Gesetze deren Vorlage verhindert habe, warum, fragen wir dann, bleiben zwei so wichtige Ministerien, wie das der Justiz und des Innern, noch ferner in einer Hand vereinigt, aus welcher nur so wenige der durch die Verfassung verheißenen Verbesserungen hervorgegangen sind? Sehen wir insbesondere auf den beklagenswerthen Zustand der Rechtsgesetzgebung, auf die verderbliche Ungewißheit des Rechts, auf die zeitraubenden, allen Anstrengungen der Rechtssuchenden und der Richter Trotz bietenden Proceßvorschriften, mit welchen die Gerichte und die Parteien zu kämpfen haben, durch welche die der Verfassungsurkunde verheißene Wohlthat einer unverzögerten Rechtspflege den Unterthanen, ungeachtet der von ihnen dargebrachten Opfer, noch immer vorenthalten werden. Fragen wir, was denn in einem Zeitraume von länger als

zwei Jahren geschehen, um diesen Gebrechen abzuhelfen, so können wir nicht verkennen, daß in dieser Hinsicht kaum etwas begonnen, geschweige denn zu Stande gekommen ist. Vielmehr erfahren wir theils aus den Mittheilungen der Staatsregierung, theils aus sonstigen bekannt gewordenen Thatsachen, daß selbst die niedergesetzten Gesetzgebungscommissionen durch die Ungewißheit der ihren Arbeiten zum Grunde zu legenden Hauptprincipien, so wie durch öftern Wechsel ihrer Mitglieder, fortwährend gehindert werden, die großen Arbeiten zu beginnen, welche der Landtagsabschied verheißt. Noch ist die Ständeversammlung sogar ohne alle Antwort auf den von ihr am 28 März 1832 an die Staatsregierung ergangenen, die Grundlagen der künftigen Proceßform betreffenden Antrag.

Unter diesen Umständen wird niemand der Ständeversammlung den Vorwurf machen können, daß sie eine dem Wohle des Landes nachtheilige Strenge ausübe, wenn sie von dem Rechte der Anklage, welches die Verfassungsurkunde ihr zugleich als unerläßliche Pflicht vorhält, Gebrauch macht. Die Thatsachen, welche nach der Meinung des Ausschusses eine solche Anklage näher begründen, sind in der Anlage A vollständig aufgezählt, und es würde daher eine Hinweisung auf diese genügen, wenn nicht der Ausschuß geglaubt hätte, bei der Prüfung derselben sich streng an den Grundsatz halten zu müssen, nur die wichtigsten und seiner Ansicht nach ganz unzweifelhaften Anklagepunkte in seinen Antrag aufzunehmen. Indem derselbe als solche die folgenden Thatsachen bezeichnet, glaubt er im Wesentlichen auf die in der Anlage enthaltene Begründung dieser Anklagepunkte Bezug nehmen zu dürfen, und er fügt denselben daher nur die nöthigen Bemerkungen hinzu, um den Zusammenhang der angeführten Handlungen mit den durch dieselben als verletzt erscheinenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde nachzuweisen.

Erster Anklagepunkt.

Nach §. 102 der Verfassungsurkunde hat der bleibende ständische Ausschuß bis zum nächsten Landtag über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn. Durch den Landtagsabschied vom 9 März 1831, §. 6, Nr. 16, ist ein Gesetz über die Entschädigung für Wildschäden ausdrücklich unter den auf dem nächsten Landtage zu berathenden Gegenständen aufgeführt. Es wurde auch der Entwurf dieses Gesetzes auf dem Landtage vom Jahre 1831 vorgelegt und zwischen der Staatsregierung und den Ständen discutirt; allein die Verkündigung des Gesetzes unterblieb. Der damalige bleibende ständische Ausschuß sollicitirte daher solche am 29 Julius und 26 November 1832. Erst am 15 Januar 1833 wurde hierauf vom Ministerium des Innern in Folge der vom Justizministerium erhaltenen Mittheilung dem permanenten Ausschuß eröffnet, daß dasselbe

eine Legitimation dieses letztern zu der vorliegenden Sollicitation vermisse. Der Herr Ministerialvorstand hat hierdurch dem bleibenden ständischen Ausschusse die Befugniß abgesprochen, für die Vollziehung eines Landtagsabschiedes zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, der §. 102 der Verfassungsurkunde ist somit verletzt.

Zweiter Anklagepunkt.

Im §. 105 der Verfassungsurkunde ist festgesetzt, daß auf jeden Antrag der Landstände so wie ihres bleibenden Ausschusses eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen solle.

Am 3 August 1832 hat der damalige permanente Ausschuß das Ministerium des Innern an die Erfüllung der Zusicherung, bei Verfertigung der Militärbedürfnisse die Gewerbtreibenden zu berücksichtigen, erinnert und diese Erinnerung später wiederholt, ohne daß irgend eine Antwort darauf erfolgt wäre.

Auch hatte die Ständeversammlung vom Jahre 1831 — 1832 unter dem 28 März 1832 darauf angetragen, das öffentliche mündliche Verfahren als Grundlage der in Gemäßheit des jüngsten Landtagsabschiedes anzufertigenden Proceßordnung zu erklären. Der permanente Ausschuß hatte diese Angelegenheit am 3 August 1832 bei dem Vorstande des Justizministeriums erinnert, allein es ist weder der einen noch dem andern eine Antwort ertheilt worden.

In beiden Fällen wurde daher der Vorschrift des §. 105 der Verfassungsurkunde zuwider gehandelt.

Dritter Anklagepunkt.

Ein Staatsdiener, sobald er zum Landtagsabgeordneten gewählt ist, hat davon, nach §. 71 der Verfassungsurkunde, der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung ertheile. Es ist also ein Recht und eine Pflicht der dem gewählten Staatsdiener vorgesetzten Behörde, selbstständig wegen Ertheilung der Genehmigung zu verfügen, und es darf außer dem Falle des gegründeten Verweigerns dieser Genehmigung dem Eintreten des gewählten Staatsdieners in die Ständeversammlung kein Hinderniß, aus Rücksicht auf den Staatsdienst, von der Staatsregierung entgegengestellt werden.

Das Ministerium des Innern hat am 31 August 1832 und das der Justiz um dieselbe Zeit die Behörden angewiesen, in den Fällen, wo sie zu der Wahl des Staatsdieners als Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen, kein Bedenken fänden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs auszuwirken.

Hierdurch wurde das den vorgesetzten Behörden der gewählten

Staatsdiener zustehende Recht einer selbstständigen Entscheidung über die Genehmigung abhängig gemacht von der Erwirkung eines Urlaubs, und für den Fall, wo bei Ertheilung der Genehmigung nach §. 71 der Verfassungsurkunde kein Bedenken obwaltet, dem Eintreten des gewählten Staatsdieners in die Ständeversammlung, aus Rücksicht auf den Staatsdienst, noch ein weiteres Hinderniß, ein Urlaub, entgegengestellt.

Der §. 71 der Verfassungsurkunde ist folglich verletzt worden.

Die nur einstweilen geschehene Zurückziehung jener Verfügung konnte einestheils die gegen die Verfassung anstoßende Handlung selbst nicht ungeschehen machen, anderntheils gibt sie aber auch einen Beweis, daß man sich vorbehält, solche jederzeit wieder in Kraft treten zu lassen. Zur völligen Hinwegräumung derselben bedarf es daher, da ein Widerruf nicht stattgefunden hat, eines Urtheilspruchs des Oberappellationsgerichts.

Vierter Anklagepunkt.

Zufolge des eben erwähnten §. 71 der Verfassungsurkunde darf die vorgesetzte Behörde den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern die Genehmigung nicht ohne erhebliche Ursache verweigern. Dieser Vorschrift wird zuwider gehandelt, sobald ohne erhebliche Ursache die Genehmigung versagt werden sollte. — Dem Oberappellationsgerichtsrathe Pfeiffer ist, als er zum Abgeordneten erwählt wurde, die Genehmigung vom Justizministerium verweigert worden, weil die Mitglieder des Oberappelltionsgerichts möglichst von allen nicht zu ihrem Hauptamte gehörigen Geschäften entfernt gehalten werden müßten, und weil es das Justizministerium nicht zu verantworten vermöge, daß ein Oberappellationsgerichtsrath, durch Theilnahme an den landständischen Geschäften, die Fähigkeit verliere, sein Amt in den Fällen auszuüben, wo das Oberappellationsgericht den Staatsgerichtshof bildet.

Es müssen sowohl diese Gründe als auch der weiter von dem Ministerium angeführte Entscheidungsgrund nach der in der Anlage A enthaltenen Ausführung nicht allein für ganz unerheblich, sondern auch als dem §. 67 der Verfassungsurkunde geradezu widersprechend, und somit auch in dieser Beziehung für verfassungswidrig gehalten werden. Es liegt demnach eine Verletzung sowohl des §. 67 als des §. 71 der Verfassungsurkunde vor.

Fünfter Anklagepunkt.

Nach §. 102 der Verfassungsurkunde hat der ständige Ausschuß das landständische Interesse wahrzunehmen. Zu diesem gehört nach §. 2 der ländständischen Geschäftsordnung ohne allen Zweifel auch die Entscheidung der Frage, wer vorläufig als Mitglied der Ständeversammlung zuzulassen sey? Denn bei dieser Frage ist das

landständische Interesse wesentlich betheiligt. Ueberdieß wird im §. 77 der Verfassungsurkunde sich auf die Geschäftsordnung als Norm für die landständische Geschäftsbehandlung bezogen. Die der Ständeversammlung oder deren Ausschuß in derselben beigelegten Befugnisse sind daher eben so anzusehen, als wären sie in der Verfassungsurkunde enthalten, und genießen aus diesem Grunde hinsichtlich ihrer Unverletzbarkeit dasselbe Ansehen, wie die von den landständischen Rechten handelnden Paragraphen der Verfassungsurkunde.

Wen der ständige Ausschuß vorläufig legitimirt erkannt hat, der hat ein verfassungsmäßiges Recht, vorläufig an den Verhandlungen der Stände Theil zu nehmen und sich an dem Orte, wo diese versammelt sind, aufzuhalten. Wird er daran auf irgend eine Weise von der Staatsregierung gehindert, so wird auch zugleich die dem landständischen Ausschuß eingeräumte verfassungsmäßige Befugniß gekränkt. Es ist dieses geschehen durch die gegen den Professor Jordan unter dem 28 Januar d. J. erlassene, ihm die Entfernung aus der hiesigen Stadt bei Strafe aufgebende Zwangsverfügung. Es liegt also nicht bloß, wie schon der ständige Ausschuß hervorgehoben hat, eine Verletzung des §. 31, sondern auch der §§. 77 und 102 der Verfassungsurkunde vor.

Sechster Anklagepunkt.

Ohne Beistimmung der Landstände darf nach §. 95 der Verfassungsurkunde kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Wegegeldes sind gleichwohl durch eine, von dem Vorstande des Ministeriums des Innern contrasignirte Verordnung vom 10 December 1832 aufgehoben, und an deren Stelle ist ein anderer Wegegeldtarif eingeführt worden.

Wenn gleich die Verordnung vom 10 December 1832 zur Vollziehung des Artikels 15 des Vertrags mit dem Königreiche Preußen vom 25 August 1831 dienen soll, so konnten doch die durch diesen Artikel nothwendig gewordenen gesetzlichen Anordnungen nur mit Zustimmung der Landstände getroffen werden, da Verträge mit auswärtigen Staaten die Vorschriften unserer Verfassungsurkunde, namentlich des §. 95, nicht zu ändern vermögen.

Es wurde somit der §. 95 der Verfassungsurkunde verletzt.

Durch dieselbe Verordnung ist auch dem §. 32 der Verfassungsurkunde zuwider gehandelt, da hiernach das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame für Zwecke des Staates nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und gegen vorgängige vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden können,

und da gleichwohl vermittelst jener Verordnung den Gemeinden die Beziehung des zu ihren Rechten und Gerechtsamen gehörigen Pflastergelds ohne vorgängige Entschädigung entzogen worden ist.

Ihr Ausschuß trägt darauf an:

die wegen obiger Verletzungen einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde bei dem Oberappellationsgerichte früher erhobene und durch das Erkenntniß desselben vom 13 Junius d. J. wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesene Anklage, als von der Ständeversammlung selbst ausgehend, wieder aufzunehmen, und das Oberappellationsgericht zu ersuchen, den Geheimenrath Hassenpflug, dermaligen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, hierüber in Untersuchung zu ziehen, und gegen ihn was Rechtens zu erkennen.

Wenn die Ständeversammlung diesen Antrag genehmigt, so erfüllt sie nur eine nach §. 100 der Verfassungsurkunde ihr obliegende feierlich beschworne Pflicht, die Pflicht, solche Verfassungsverletzungen, welche auf geeignete Weise zu ihrer Kenntniß kommen, vor dem Oberappellationsgerichte zu verfolgen. Sie wird von dieser Pflicht nicht entbunden durch das Oberappellationsgerichtsdecret, welches aus bloß formellen Gründen die Anklage zurückweis't, vielmehr unmittelbar durch dieses Decret zur Erfüllung dieser Pflicht aufgefordert.

II. In einer zwar nicht völlig gleichen, jedoch ähnlichen Lage befindet sich nach der Ansicht des Ausschusses die Ständeversammlung hinsichtlich der von dem vorletzten permanenten Ausschuß erhobenen, im Eingange dieses Berichts erwähnten Anklage. Diese ist zwar vom Oberappellationsgerichte nicht zurückgewiesen, vielmehr deren Untersuchung von demselben bereits eingeleitet worden. Allein mehrere an den Herrn Präsidenten der Ständeversammlung ergangene, dem Ausschusse mitgetheilte Verfügungen der vom Oberappellationsgerichte niedergesetzten Deputation beweisen, daß auch hinsichtlich jener Anklage Einwendungen, wiewohl bloß formeller Art, erhoben worden sind, insbesondere daß Zweifel erregt worden, hinsichtlich der gehörigen Beurkundung des dem letzten permanenten Ausschuß in seiner Instruction ertheilten Auftrags. Der Ausschuß hält jene Anklage in materieller Beziehung für zu wichtig, als daß die Ständeversammlung einen Augenblick Anstand nehmen dürfte, jedes formelle Bedenken aus dem Wege zu räumen, welches einer materiellen Prüfung der Anklagepunkte durch das Oberappellationsgericht etwa entgegenstehen könnte.

Das Oberappellationsgericht hat bereits eine Untersuchung gegen den Angeklagten für begründet erklärt. Es ist dieß eine dringende Aufforderung der Ständeversammlung, eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts über das Materielle jener Anklage herbeizu-

führen. Die bereits erkannte Zulassung der Anklage rechtfertigt daher die Ständeversammlung, wenn sie die zu jener Entscheidung führenden Schritte thut.

Ueberdieß erscheint die erhobene Anklage, wie sie bereits gedruckt den einzelnen Mitgliedern der Ständeversammlung vorliegt, so vollständig begründet, daß es einer weitern Ausführung nicht bedürfen wird.

Um daher jeden formellen Anstand zu beseitigen, trägt der Ausschuß darauf an:

die Ständeversammlung möge ihre Zustimmung zu der von dem vorletzten permanenten Ausschuß erhobenen Anklage ertheilen und dieß dem Oberappellationsgericht eröffnen.

Schließlich bemerkt der Ausschuß noch, daß ihm der in der Anlage A enthaltene fünfte Anklagepunkt, die Ernennung des Artillerielieutenants Seelig zum Straßenbau-Ingenieur in Rodenberg betreffend, in den factischen Voraussetzungen noch nicht vollständig begründet erscheint, und daß daher hierüber vorerst weitere Auskunft von der hohen Staatsregierung zu verlangen seyn dürfte.

Kassel, am 11 September 1833.

Der Ausschuß zur Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Anlage 97.

Kurhessische Landtagsverhandlungen Nr. 30. Ein und dreißigste öffentliche Sitzung. Kassel, am 20 September 1833.

(In Gegenwart der Landtagscommission und der Ständemitglieder. mit Ausnahme der HH. von der Malsburg, von Geyso, von Buttlar, von Eschwege I, von Eschwege II und von Regemann.)

Nach Verlesung des Protokolls vom 16 d. M. bemerkte:

Hr. Dep. v. Münchhausen: Bei der zweiten Abstimmung über den §. 15 der Gemeindeordnung, die am vorigen Montag wegen Stimmengleichheit wiederholt werden mußte, und namentlich bei der Abstimmung über die Frage, ob die altheſſiſche und schaumburgiſche Ritterschaft im §. 15 aufgenommen werden solle, habe ich gegen diese Aufnahme und zwar um deßwillen gestimmt, weil in einer frühern Ständeversammlung bei der Discussion desselben Gesetzes gewissermaßen eine Vereinbarung über manche Punkte, und so auch über diesen zu Stande gekommen war, und weil man, meiner Meinung nach, von Uebereinkünften der Art nicht so leicht abgehen sollte. Ich habe aus demselben Grund auch auf Einlegung der Standesstimme verzichtet, aber ich habe dieß in der Voraussetzung gethan, daß wenn die von der altheſſiſchen Ritterschaft ein-

gelegte Standesstimme von Wirkung seyn sollte, diese auch auf meine Committenten übergehen müsse, weil ich der Ansicht bin, daß beide, die hessische und die schaumburgische Ritterschaft, ganz gleich gehalten werden müssen. Solches nachträglich ganz ausdrücklich zu erklären, habe ich für meine Pflicht gehalten.

Hr. Dep. Menz beschwerte sich, daß sein bereits auf der Tagesordnung gestandener Antrag über verschiedene Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt nicht mehr darauf stehe.

Nach dessen Beruhigung durch den Hrn. Präsidenten:

Hr. Dep. v. Baumbach III verlas nochmals den zweiten Theil des Berichtes, die Anklage gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Hassenpflug betreffend, worüber die Discussion neulich abgebrochen, und deren Fortsetzung auf heute verabredet worden war.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Der eben vorgelesene Antrag des Ausschusses steht nicht mit einem, sondern mit mehreren Beschlüssen der hohen Ständeversammlung in geradem Widerspruch. Es ist nämlich bereits früher die vorliegende Angelegenheit berathen, und damals beschlossen worden, daß man sich vorerst in jene Anklagesache nicht einlassen, sondern derselben ihren Lauf lassen und den gerichtlichen Ausspruch abwarten wolle. Dieser Beschluß ist bereits vorhanden, außerdem aber wird die Ständeversammlung nicht verkennen, daß es nicht angemessen ist, dem eingeschlagenen Verfahren vorgreifen zu wollen. Es geht dieses geradezu gegen die Grundsätze an, welche die Ständeversammlung selbst ausgesprochen und angenommen hat. Der zweite Widerspruch ergibt sich aus den Verhandlungen, welche in Beziehung auf die weiter geschehene Proposition stattgefunden haben. Man hat damals erklärt, nicht auf die Proposition eingehen zu wollen, und hat die Gründe hergeholt aus dem obschwebenden Gange der erhobenen Anklage. Will man nun diese Gründe wegnehmen, so wird hiermit zugleich der Grund wegfallen, aus welchem man auf die gemachte Proposition nicht eingehen wolle. In diesem Falle würde es also vorerst nothwendig werden, daß jene Proposition berathen und erledigt wird. Bei jedem andern Verfahren aber kann die hohe Ständeversammlung nur mit sich selbst und mit ihren frühern Beschlüssen in Widerspruch gerathen.

Hr. Dep. König: Ich habe diese allgemeine Frage, ob es nämlich passend und recht sey, die schon beim Oberappellationsgericht obschwebende Anklage gegen den Ministerialvorstand aufzunehmen und zu adoptiren, heute nicht mehr erwartet, am allerwenigsten aus den Gründen, welche der Hr. Landtagscommissär angeführt hat. Es ist uns vor einiger Zeit eine Proposition vorgelegt worden, nach welcher einige §§. der Verfassungsurkunde rücksichtlich der bei

dem Oberappellationsgericht obschwebenden Anklage gegen den Ministerialvorstand einer Erläuterung bedürften, oder daß man sich darüber mit der Regierung verständigen möge. Wir haben uns allgemein, wie der Hr. Landtagscommissär erklärt hat, auf diese Proposition nicht eingelassen, weil ein Rechtsstreit einer Anklage gegen den Ministerialvorstand bereits obschwebt; nicht aber, weil wir uns in diese Angelegenheit nicht mischen, sondern weil wir dieser Anklage dadurch keinen Schaden zufügen wollten. Und gewiß, wenn wir uns auf den Antrag der Regierung wegen authentischer Erläuterung der §§. eingelassen hätten, so würde allerdings diese eine rückwirkende Kraft auf die Anklage selbst ausgeübt haben. Dieß haben wir vermeiden wollen, diese Gefahr haben wir von der obschwebenden Anklage abhalten wollen. Daraus geht das Gegentheil hervor von dem, was der Hr. Landtagscommissär Inconsequenz nennt. Gerade diese Anklage ist uns zu theuer, als daß wir sie in Gefahr bringen wollen, und diese Anklage wieder aufzunehmen, ist Gegenstand der heutigen Discussion. Bei dieser Gelegenheit der Wiederaufnahme der Anklage erwähne ich nur die andere Rücksicht, die auch schon Gegenstand der Discussion war, daß man nämlich dem strengen Laufe des Rechts nicht entgegentreten solle. Ich für meine Person kann nicht einsehen, wie wir durch Adoption der obschwebenden Anklage dem Laufe des Rechts in den Weg treten. Die Schuld des Ministerialvorstandes, die Strafe, die er zu befürchten, oder die Freisprechung, die er zu hoffen haben mag, ist in keinem Punkte geändert, wenn wir die obschwebende Anklage für die unsrige erklären. Ich sehe nicht ein, wie wir in den Gang des Rechts eingreifen, wenn wir erklären, die von voriger Ständeversammlung erhobene Anklage sey auch die unsrige. Auf der andern Seite wurde bemerkt: es sehe wie eine Rache aus, wenn wir eine Anklage, die obschwebt, für die unsrige erklären; das ist fern von uns, daß wir aus persönlicher Rücksicht eine Rache gegen einen Angeklagten ausüben wollten. Unsere Sache ist, die Verfassungsurkunde, die verletzt ist, zu retten, ein Beispiel aufzustellen, daß man nicht mit Leichtsinn in die Verfassung eingreifen und diese untergraben dürfe, darum ist es uns zu thun. Wenn es also meiner Meinung nach allerdings nicht unanständig, nicht unzweckmäßig und nicht unrecht ist, diese Anklage aufzunehmen: so frägt es sich, ob es nöthig sey; ich behaupte: Ja. Aus Pflicht und Ehre müssen wir das thun, müssen wir sie für die unsrige erklären. Aus Pflicht, wenn wir uns überzeugen, daß diese Anklagepunkte wohl erhoben worden sind, wirklich eine Verletzung der Verfassung berühren, dann müssen wir sie heute aufnehmen. Sollen wir sie darum nicht für die unsrige erklären, wenn die Verfassung irgend in Gefahr kommen könnte? Ich halte es für Pflicht dieses zu thun, denn es gilt unsere Verfassung. Wir haben zu wachen, daß nicht durch bösen Willen ein §.

derselben untergraben, und die ganze Verfassung in Gefahr gebracht werde. Diese Pflicht mahnt uns dringend. Die vorige Ständeversammlung hat im Eifer für die Verfassung eine Anklage gegen den Ministerialvorstand erhoben. Ehedem wurde es für ritterlich gehalten, jeden Kampf für Recht und Gut für den seinigen anzusehen, warum wollen wir diese Klage, der wir gewiß beistimmen, da es einer Verletzung der Verfassung gilt, warum wollen wir nicht die Ehre für die unsrige erklären? Ich für meine Person fühle mich durch diese Ehre und Pflicht angetrieben, die Anklage für die meinige anzusehen, und die Ständeversammlung aufzufordern, sie für die ihrige anzusehen; es kommt noch darauf an, einzusehen, ob wirklich eine Verfassungsverletzung vorhanden sey. Dieser Gegenstand wird der Discussion überlassen werden müssen, falls der Eine oder Andere bedürfen möchte, sich davon zu überzeugen. Ein bedeutendes Vorurtheil liegt vor uns. Das Oberappellationsgericht hat die Anklage materiell aufgenommen, der Areopag hat sein Haupt geschüttelt. Meine Herren, gehen wir mit uns zu Rathe! Ich fordere Sie bei Ihrer Pflicht dazu auf.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Das eben Gesagte kann in mehrfacher Beziehung nur auffallen. Zuerst wird gesagt, die Ehre und die Pflicht gebiete es, die Anklage aufzunehmen. Hiermit schließt sich der erste Theil, dann aber wird der zweite Theil mit der Frage begonnen, ob eine Verletzung der Verfassung vorliege, ob Grund zur Anklage vorhanden sey. Also zuerst soll angeklagt werden, wenn dieses aber geschehen ist, dann soll erst untersucht werden, ob dann auch eine Anklage statthaft ist, ob ein Grund dazu vorliege.

Hr. Dep. König: Die Unrichtigkeit dieses Schlusses bedarf keiner Widerlegung, dazu ist die Zeit zu theuer, und ich werde nicht mehr dem Hrn. Landtagscommissär etwas erwidern auf das, was ich nicht begründet finde.

Hr. Dep. v. Verschuer: Es ist schon bei der Discussion über diesen Gegenstand von verschiedenen Rednern Vieles ausführlich angeführt worden; es heißt immer: „die Pflicht gebietet uns diese Anklage anzustellen; nur eine Forderung des Gewissens, diese Pflicht zu erfüllen, ist unsere Absicht ꝛc.“ Ich will glauben, daß dieß von sämmtlichen Mitgliedern, die für die Anklage gestimmt und geredet haben, der Fall ist; ebenso will ich glauben, daß ein jeder einzelne Stimmende in die Sache eingedrungen, und sein eigenes Urtheil dabei walten lassen werde. Ich will sogar glauben, daß kein fremder Einfluß dabei mitgewirkt habe, obgleich man außerhalb der Ständeversammlung manches andere Urtheil darüber hören muß. Indessen meine ich, man könne sich mit dem zartesten Gewissen und dem strengsten Pflichtgefühl bei der schon obschwebenden,

sechs verschiedene Punkte enthaltenden Anklage beruhigen. Ich meinestheils kann es mit meinem Gewissen nicht vereinigen, für eine solche Anklage zu stimmen.

Hr. Dep. Theiß II: Wir alle erkennen an, daß es Pflicht, nicht bloß Recht der Ständeversammlung ist, anzuklagen, wo sie eine Verfassungsverletzung findet; wir alle werden aber auch anerkennen, daß dieses Recht nur ausgeübt werden kann in den gesetzlichen Formen des Rechts; es darf nur angeklagt werden; ohne eine Anklage des Verbrechens, des Vergehens, welches begangen seyn soll, findet die Untersuchung desselben nicht statt. Es ist diese Bestimmung der Verfassungsurkunde abweichend von dem gewöhnlichen Strafproceß. Nach dem gewöhnlichen Strafproceß ist es Pflicht des Richters, ein Verbrechen, welches auf irgend eine Weise zu seiner Kenntniß kommt, zu verfolgen; den objectiven Thatbestand, d. h. die That an sich zu erforschen, dann weiter zu forschen, wer der Strafbare sey; er ist unabhängig von der Anzeige irgend eines Einzelnen, hält er diese oder jene Person für schuldig, so ist er nicht verbunden, den Anschuldiger zu vernehmen, sondern er ist verpflichtet zu erforschen, wer der Schuldige sey; er ist nicht allein berechtigt, sondern er ist auch verpflichtet, weil den Schuldigen von seiner Anklage zu entbinden nicht mehr in seiner Macht steht, bis er einen andern gefunden hat, welcher schuldig ist. Wenn er einen andern findet, so muß er untersuchen, auch wenn derselbe nicht angeklagt ist. Dieser staatsrechtliche Proceß gegen Minister ist gleich in den allerersten Fundamenten, wie wir sehen, ein anderer, als der gewöhnliche. Das Oberappellationsgericht ist untersuchendes und richtendes Gericht; Vergehen, welche von ihm untersucht und gerichtet werden, sind öffentliche, sind Ereignisse, die keinem im Volke unbekannt sind, und dennoch kann es nicht nach gewöhnlichen Pflichten sein Amt verwalten, die That erforschen, und den Thäter verfolgen. Noch mehr, es kann ein Bürger des Staats vor dasselbe treten und anklagen, es kann eine Gesammtheit aus Bürgern anklagen, das Gericht darf demnach nicht anfangen, eine bestimmte Pflicht zu erfüllen, sondern muß auf einen bestimmten Kläger warten. Es ist das Wesentliche dieses Processes also, daß er nicht besteht, nicht begonnen werden kann, wo nicht ein bestimmter Kläger gegen einen bestimmten Angeklagten auftritt, welcher bestimmter Thatsachen angeschuldigt wird. Das Wesen dieses Processes ist also etwas Anderes, als das Wesen des sonstigen Strafprocesses. Das Wesen des sonstigen Strafprocesses ist, daß ein Vergehen vom Richter gefunden wird, aus welchen Quellen der Erfahrung er auch schöpfe, worin er die Ursache finde, aus der es hervorgegangen, der Urheber mag genannt werden oder nicht. Das Wesentliche des staatsrechtlichen Strafprocesses ist aber, daß ein bestimmter Ankläger gegen einen bestimmten Angeklagten wegen eines bestimmten Vergehens

auftritt. Wesentlich sind also: Kläger, Angeklagte und Vergehen. Diese drei wesentlichen Punkte, sobald sie vorhanden sind, bedingen das gerade vorzunehmende Verfahren; sobald einer dieser Punkte sich ändert, ist es ein anderes Verfahren. Ich setze den Fall, eine Ständeversammlung klagt einen Minister an, das höchste Gericht untersucht, dieses höchste Gericht findet ein Vergehen, es findet aber, daß dieses Vergehen, diese Verfassungsverletzung, von einem andern Minister als dem angeklagten geschehen ist, so hat es, obgleich ein Verbrechen da ist, obgleich eine Schuld gefunden worden, in diesem Verfahren weiter nichts zu thun, als den Angeklagten freizusprechen. Es könnte nicht gegen den gefundenen Schuldner fortfahren, wenn nicht ein neuer Ankläger auftritt. Anders ist es im gewöhnlichen Strafproceß; würde es da einen andern Thäter gefunden haben, so hat es in demselben Verfahren fortzufahren, und den gefundenen Verbrecher zu verfolgen. Also Ankläger, Angeklagter und Vergehen sind wesentliche Bedingungen unsers Verfahrens, und nicht einer dieser wesentlichen Punkte kann geändert werden, ohne daß ein anderes Verfahren eintritt. Hieraus folgt aber, daß wenn ein anderer Ankläger auftritt, nicht mehr dasselbe Verfahren vorhanden ist, sondern ein anderes beginnt, denn der Ankläger ist die vorige Ständeversammlung. Der Staatsgerichtshof hat erklärt, daß die Punkte, wegen welcher der Angeklagte angeklagt ist, der Erwägung würdig seyen, er hat auf Klage eines bestimmten Klägers gegen einen bestimmten Angeklagten wegen einer bestimmten angeklagten Thatsache erklärt, daß der Proceß begonnen ist, er ist noch in der Leitung des Processes begriffen und wird ihn beendigen. Wollte die jetzige Ständeversammlung eintreten in diesen Proceß, so würde das Wesentliche desselben, der Urheber dieses angestellten Verfahrens, geändert werden, denn Namens der frühern Ständeversammlung dieß zu thun, die Vollmacht des Ausschusses zu ergänzen, welcher von jener bevollmächtigt war, wird ihr nicht zustehen können, da sie nicht die frühere, sondern die jetzige Versammlung ist; sie wird nur in ihrem eigenen Namen die Anklage aufnehmen können. Nimmt sie solche in eignem Namen auf, so tritt ein neuer Kläger auf, und es beginnt ein neues Verfahren. Nun kann über ein und eben dasselbe Vergehen nicht ein doppeltes Strafverfahren stattfinden; denn würden beide verfolgt, so bedarf es nur einfachen Menschenverstandes, um einzusehen, daß Dinge herbeigeführt werden würden, welche unzulässig erscheinen, nämlich daß ein Vergehen doppelt bestraft werden würde. Es müßte aber diese Folge eintreten, da jedes Verfahren ein Urtheil zur Folge hat; denn auf das von der ersten Ständeversammlung eingeleitete Verfahren muß ein Urtheil erfolgen, so wie auch auf das, welches von der jetzigen Ständeversammlung erhoben werden würde. Beide Urtheile könnten gleich werden, und es würde das Unnatürliche herbeigeführt werden, daß ein und das-

selbe Vergehen mit doppelter Strafe belegt würde. Wenn sich die Sache so verhält, so wird die gegenwärtige Ständeversammlung, wenn sie jetzt als neuer Ankläger auftritt, welche zur Verfolgung von Thatsachen abzweckt, die bereits angeklagt sind, in Beziehung auf welche eine Untersuchung eingeleitet ist, so daß ein Urtheil erfolgen muß, abgewiesen werden, da ihre gegenwärtige Klage zu voreilig wäre, weil ihr ein anderer Kläger zuvorgekommen wäre, auf dessen Anklage ein Urtheil erfolgen würde. Es scheint mir also die gegenwärtige Ständeversammlung nach den ausgeführten formellen Gründen nicht berechtigt, jetzt anklagen zu können; sie wird es erst dann können, wenn durch ein Urtheil über den jetzt anhängigen Proceß entschieden worden ist, wenn über die angeklagten Thatsachen nicht in materieller Hinsicht erkannt werden sollte. Da also, wenn Verfassungsverletzungen vorliegen, noch ein anderes Erkenntniß herbeigeführt werden muß, wenn ein solches Urtheil vorhanden wäre, so wird die gegenwärtige Ständeversammlung erst dann berechtigt und natürlich auch verpflichtet seyn, von neuem anzuklagen. So lange aber ein solches Urtheil nicht vorhanden ist, werde ich mich in formeller Hinsicht nicht berechtigt finden, anzuklagen, abgesehen von dem Materiellen.

Hr. Dep. Wippermann: Der Hr. Dep. Theiß geht von der Ansicht aus, daß wenn die dermalige Ständeversammlung die Anklage genehmigt, jetzt ein anderer Ankläger auftreten würde, als der bisherige. Allein nach der Verfassungsurkunde sind die Landstände verpflichtet, im Fall einer Verfassungsverletzung eine Anklage zu erheben; wenn die Landstände angeklagt haben, so sind wir nicht eine andere Person, als die Landstände. Ich meine die Landstände wären immer dieselbe moralische Person. Ich sehe gar keinen Unterschied zwischen den Landständen, die vor uns hier gesessen haben, und denen, die jetzt beisammen sind. Eine Verschiedenheit der Person in dieser Hinsicht kann ich nicht anerkennen. Wir sind immer Vertreter des Landes, wie die, die vor uns hier waren. Es ist außerdem der Grundsatz anerkannt worden, daß die jetzige Ständeversammlung selbst formell eine Fortsetzung des frühern Landtages ist, daß nicht einmal ein besonderer Landtag constituirt sey. Die Sache scheint mir sehr einfach. Es hat der permanente Ausschuß des vormaligen Landtages eine Anklage erhoben, er war von der Ständeversammlung hierzu ermächtigt worden. Nach dem, was jetzt bemerkt worden, soll diese Ermächtigung, die Vollmacht, die der permanente Ausschuß erhalten hat, in einer Beziehung mangelhaft gewesen seyn, wenigstens hat der Angeklagte sich darauf gestützt, und den Antrag als mangelhaft dargestellt. Was ist nun der Erfolg? Was kann anders geschehen, als daß die Ständeversammlung, sobald sie einen Mangel findet, diesen hebt, die Vollmacht gewissermaßen

vervollständigt, daß sie jetzt selbst handelt, wie bisher die Vollmachtsträger gehandelt haben. Ich bin zwar keineswegs der Ansicht, daß ein solcher Mangel vorhanden sey, und würde ganz ruhig dem Schicksale der Sache entgegensehen, wenn ich nur mein eigenes Interesse dabei zu beachten hätte; aber, meine Herren! wir stehen hier im Namen des Landes, wir dürfen uns nicht zu fest auf unser eigenes Urtheil verlassen; ich meine, wir müssen, wenn noch Gefahr der Anklage droht, jedes Hinderniß, das dem Fortgang der Sache in den Weg tritt, wegräumen, damit diese Untersuchung zu Ende geleitet werde. Das Ende mag ausfallen, wie es wolle; allein beseitigt muß die Sache auf jede Weise werden. Ich möchte fast sagen: schon im Interesse des Angeklagten liegt es, daß er nicht aus formellem Grunde freigesprochen werde, und deßhalb dem Gericht immer verfallen bleibe, und daß die Sache bei ihrer hohen Wichtigkeit definitiv zur Entscheidung komme. Außerdem glaube ich nicht, daß wir schon deßhalb uns befreit halten sollen von einer uns durch die Verfassungsurkunde auferlegten Pflicht, weil schon ein Anderer der Verbindlichkeit genügt habe. Wir müssen unsere Pflicht nicht halb thun, und nicht glauben davon entledigt zu seyn, weil wir in anderer Beziehung unsere Schuldigkeit gethan haben; auch hier muß jetzt erklärt werden, daß die Ständeversammlung ihre Zustimmung zu der schon erhobenen Anklage ertheile, uns liegt die Pflicht auf, das fortzusetzen, was die frühere Ständeversammlung eingeleitet hat.

Hr. Dep. Henkel. Dem, was Hr. Dep. Theiß weitläuftig ausgeführt hat, will ich nur mit kurzen Worten beitreten. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß die Ständeversammlung jetzt im Begriffe steht, einen unpassenden und zwecklosen Schritt zu thun. Unpassend halte ich den Schritt, weil wir annehmen müssen, daß die Anklage auf formell richtige Weise erhoben worden ist. Wenn wir jetzt einen Beschluß fassen, wodurch wir dieselbe in formeller Hinsicht berichtigen wollen, so erklären wir damit, daß die Form derselben nicht in Ordnung ist. Ich sollte glauben, der frühern Ständeversammlung dürften wir nicht diese Beleidigung zufügen. Zwecklos halte ich aber den Schritt darum, weil, wenn wir auch alle frühern formellen Mängel berichtigen, ich doch sehr zweifle, daß dadurch das Oberappellationsgericht abgehalten werden sollte, die Anklage zurückzuweisen, wenn wirklich formelle Gebrechen vorwalten, sondern ich glaube, daß dasselbe über die Anklage, wie sie erhoben ist, erkennen werde, trotz unserer nachträglichen Genehmigung. Es würde, wenn eine Abweisung aus formellen Gründen erfolgte, eine Wiederaufnahme von unserer Seite erforderlich seyn. Dieß ist dann ein ganz neuer Anklageact, und den können wir jetzt nicht vornehmen; denn so lange die Anklage anhängig ist, können wir dieselben Thatsachen nicht zum Gegenstand einer neuen Anklage ma-

chen. Auf jeden Fall müssen wir warten, bis das Urtheil des Oberappellationsgerichts erfolgt ist.

Hr. Dep. König. Die rechtliche Ausführung des Hrn. Dep. Theiß, daß es unpassend und nicht nöthig, ja unrecht sey, die obschwebende Anklage für die unsrige zu erklären, hat mich vollkommen überzeugt, wie nöthig die Anklage ist. Er hat auseinander gesetzt, daß der staatsrechtliche Proceß ein anderer als der gewöhnliche sey: denn wenn ein Angeschuldigter unrichtig angeklagt wäre, so werde er nicht aus Pflicht und Recht verfolgt, sondern freigesprochen. Nehmen wir nun also an, daß wirklich ein formeller Mangel da wäre, was ich nicht für richtig halte, so wird das die Anklage ohne weiteres erledigen, und dieselbe nicht weiter verfolgt werden. Sie sehen aber, wie nöthig die Anklage ist. Hr. Dep. Wippermann hat schon angeführt, daß keine zweite Anklage da ist, sondern daß die Ständeversammlung nur an die Stelle des vorigen Anklägers tritt; es ist aber auch keine zweite Anklage, wir klagen ihn nicht selbstständig an, wir nehmen nur die Klage als die unsrige auf; ich muß also auf meiner Aufforderung beharren, daß wir die Klage als die unsrige ansehen. Nicht daß ich Sie aufforderte, erst anzuklagen und dann zu untersuchen, ob eine Klage stattfinden könne, wie mir vorgeworfen worden ist, sondern daß wir nothwendig die Klage als die unsrige aufnehmen, um uns zu überzeugen, ob eine Verfassungsverletzung vorhanden sey, und dann eine neue Anklage anzustellen.

Hr. Erbmarschall v. Riedesel. Ich wollte nur erwiedern auf das, was Hr. Dep. Wippermann gesagt hat: er sagt, diese Anklage geschehe im Interesse des Volks. Wenn diese ganz im Interesse des Volks läge, so müßte ich dieser Anklage beitreten. Ich bin wahrhaft und gewiß einer der eifrigsten Anhänger aller wesentlichen Interessen des hessischen Volks. Ich habe eben so gut ein Gewissen als Hr. Dep. Wippermann. Ich habe meinen Eid abgelegt, und werde immer nach voller und gewissenhafter Ueberzeugung stimmen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Um das zu widerlegen, was Hr. Dep. Henkel angeführt hat, will ich ein Beispiel vortragen: angenommen eine Gemeinde sey von der Regierung ermächtigt worden, einen Proceß zu führen; im Laufe des Processes stelle sich aber heraus, daß die Ermächtigung an einem scheinbaren Mangel leide, der Beklagte selbst wende diesen vielleicht ein. Wollte man ihr nun verargen, wenn sie diesen scheinbaren Mangel zu beseitigen sucht? Sollte sie dieß nicht thun, wenn sie anzunehmen glaubt, ihre Klage würde aus formellem Grunde zurückgewiesen werden. Soll sie lieber erst, ehe sie dieß thut, die Kosten des Processes tragen? Niemand wird sagen, daß die Gemeinde, indem sie diesen Mangel ergänzt, eine Einwirkung auf die Gerichte ausübe. Angenommen

aber, diese Gemeinde sey sogar verpflichter, die Anklage zu erheben, würde sie da nicht sogar pflichtwidrig handeln, wenn sie versäumte, diesen Mangel zu beseitigen; das wird wohl jedermann zugeben müssen. Ich glaube, wenn auch dieß Beispiel hier nicht in allen Stücken paßt, dieses doch in vieler Hinsicht der Fall ist.

Hr. Vicepräsident: Hr. Dep. Theiß hat meiner Meinung nach ganz richtig ausgeführt, daß der gegenwärtige bei dem Oberappellationsgericht anhängige Proceß mehr der Form eines Civilprocesses sich nähere; die Form dieser Untersuchung nähert sich wenigstens ihrer Veranlassung nach dem Anklageproceß; es kommt also dabei zunächst auf die Legitimation des Anklägers an. Von dieser Legitimation ist nun hier die Rede, dadurch stellt sich doch das ganze Verhältniß, in dem sich die jetzige Ständeversammlung zum vorletzten permanenten Ausschuß, welcher die Anklage erhoben hat, befindet, ganz einfach und klar heraus. Es ist bezweifelt worden, ob die vorletzte Ständeversammlung dem permanenten Ausschuß zur Anklage eine in der Form gültige Vollmacht ertheilt habe. Die Ständeversammlung befindet sich dermalen in der Lage, in der sich ein Erbe befindet, wenn die Vollmacht, die sein Vorfahr ausgestellt hat, in formeller Hinsicht bestritten wird. Es wird niemand behaupten wollen, daß wenn der Erbe eine Vollmacht ausstellt, welche allen formellen Erfordernissen entspricht, dadurch eine Veränderung in den Processubjecten bewirkt werde. Es ist dieselbe Person, es ist eine Einheit der Personen vorhanden, wie sie jetzt auch hier vorliegt. Die jetzige Ständeversammlung macht mit der früheren eine und dieselbe moralische Person aus; es wird also in der Sache hinsichtlich des Anklägers nichts geändert, wenn die jetzige Ständeversammlung die Klage wieder aufnimmt, da es nicht denkbar ist, daß zwei Untersuchungen sich einander durchkreuzen, wenn etwa die jetzige Ständeversammlung die Anklage wieder aufnimmt. Ist die Vollmacht, welche der anklagende Ausschuß hatte, gültig, so fällt die zweite Anklage weg, ist sie nicht gültig, so ist das Verfahren gar nicht als vorhanden anzunehmen, weil es an einem wesentlichen Punkte, nämlich der Legitimation fehlte. Ich meine alle die processualischen Ausführungen, welche Hr. Dep. Theiß liefert, könnten nur dazu führen, um die Ansichten, von welchen der Ausschuß ausgegangen ist, noch mehr zu begründen. In Beziehung darauf, ob es gerade unserm Gewissen fromme, die Anklage zu erheben, in Beziehung darauf: ob wir uns nicht begnügen können, mit den sechs Anklagepunkten, welche bereits beschlossen worden sind, erwidere ich: eine jede Verletzung der Verfassung, die wievielste es auch sey, eine jede Verfassungsverletzung soll zur Rechenschaft gezogen, soll zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts gebracht werden. Mir ist es ziemlich einerlei, ob es drei Anklagepunkte mehr oder weniger sind, aber nicht einerlei, ob diese wichtige

Frage, welche uns vorliegt, zur Entscheidung komme oder nicht. Die Ständeversammlung sowohl, als der Minister, wissen dann, wornach sie sich zu richten haben. Wir haben früher vorausgesetzt, diese Entscheidung könne nicht ausbleiben, das war der Grund, weßwegen wir vorhin jede Erörterung der vorliegenden Frage in materieller Hinsicht ablehnten. Wir haben uns durch mehrere Mittheilungen des Oberappellationsgerichts überzeugt, daß es dahin nicht kommen werde, daß man aus formellen Gründen die Entscheidung über das Materielle ablehnen werde, und es wird, wenn wir nicht dermalen einen Beschluß fassen, der die Entscheidung in materieller Hinsicht herbeiführt, bald dahin kommen, daß wir alle diese Fragen abermals erörtern müssen. Gewiß ist das Schauspiel einer Ministeranklage kein erfreuliches. Niemand wird daran Gefallen finden, und es ist zu hoffen, daß das jetzt gegebene Beispiel das letzte in der hessischen Geschichte seyn wird. Wir können es aber nur dann hoffen, wenn alle diese Fragen, welche die Punkte der Anklage ausmachen, zusammen zur Entscheidung kommen, wir werden dann allem mit einemmale ein Ende machen.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich theile ganz die so eben ausgesprochene Ansicht, daß die Anklage eines Ministers keine erfreuliche Sache sey, folgere aber daraus, daß man dazu auch nur im äußersten Falle schreiten und solche namentlich nicht auf zweifelhafte Punkte erstrecken solle. Hierzu gehören meiner Meinung nach die sechs neueren Beschwerdepunkte, welche ich zu einer Anklage eines Ministerialvorstandes nicht für geeignet gehalten habe. Was nun aber die beantragte Aufnahme der von dem permanenten Ausschuß im Auftrage der vorigen Ständeversammlung erhobene Anklage betrifft, so wird solche zur Heilung eines angeblich vorhandenen formellen Mangels für nöthig gehalten. Namentlich soll die Vollmacht, welche der permanente Ausschuß von der letzten Ständeversammlung erhalten hatte, nicht ganz in der Ordnung seyn. Deßfallsige Actenstücke sind indessen nicht mitgetheilt worden, was doch billig in einer so wichtigen Sache hätte geschehen sollen, und zwar um so mehr, als man wohl berechtigt seyn dürfte, anzunehmen, daß die vorige Ständeversammlung gewußt habe, was zu einer vollständigen Vollmacht gehöre. Ohne vorherige genaue Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse muß ich aber mit Recht Bedenken tragen, dem Antrage des Ausschusses beizutreten, glaube vielmehr mit den HH. Dep. Henkel und Theiß, daß man die Entscheidung des Oberappellationsgerichts füglich ruhig abwarten könne.

Hr. Dep. Menz. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß das Ministerialverfahren, welches jetzt in Frage steht, in mancher Beziehung unzweckmäßig, ja vielleicht mehr noch als unzweckmäßig erscheint, auch nicht zu verkennen, daß es der Wunsch eines großen Theils des Volkes, ja vielleicht allgemeiner Wunsch

ist, jene Hindernisse auf angemessene Weise beseitigt zu sehen, welche dem festen Vertrauen zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Ständeversammlung im Wege stehen, aber nur auf angemessene Weise; ich zweifle aber, ob auf dem vorgeschlagenen Wege dieses Ziel zu erreichen steht, denn wenn auch der Staatsgerichtshof erkannt hat, daß die jetzt in Frage stehenden Anklagepunkte zur Einleitung einer Untersuchung hinreichenden Grund geben, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Angeklagte auch schuldig befunden werden würde, am wenigsten dürfte dieser Zweck auf dem Wege zu erreichen seyn, der jetzt im Antrage des Ausschusses bezeichnet ist. Offenbar würde eine Rectification der Form, eine Vervollständigung der Vollmacht eine totale Alteration der Anklage herbeiführen, es würde nichts übrig bleiben, als auf die Anklage zu verzichten und eine neue anzustellen oder zu gewärtigen, mit der jetzt angebrachten zurückgewiesen zu werden. Aus einigen Aeußerungen zweier Mitglieder dieser Versammlung glaube ich entnommen zu haben, als ob die gegenwärtige Ständeversammlung der Universalerbe der vorigen seyn solle; gut, wenn sie der Erbe der vorigen seyn soll, so muß ich ihr auch zugestehen, jene Erbschaft cum beneficio legis anzutreten, ich verzichte aber auf diese Erbschaft. Man hat gesagt, die jetzige Ständeversammlung sey auch in formeller Beziehung eine Fortsetzung der vorigen, ich bin aber überzeugt, daß die neu hinzugetretenen Mitglieder auch ihre Ansicht und ihr Gewissen mitgebracht haben, dem sie lediglich folgen müssen; wenn dieß nicht wäre, so müßte man voraussetzen, daß unsere Ansichten und unser Gewissen in die Ansicht und Ueberzeugung der vorigen Ständeversammlung eingeschachtelt gewesen wären, daß wir unserer selbstständigen Ansicht zu entsagen hätten. Ich gehe weiter, eine formelle Rectification erscheint unstatthaft; eine materielle Entscheidung der jetzt obschwebenden Klage herbeizuführen aber ist eine Aufhebung der schon bei der bekannten Proposition der Regierung gefaßten Beschlüsse und sogar bei der Frage, ob die Entscheidung dieser obschwebenden Klage zu sollicitiren sey, wurde ein Beschluß dahin gefaßt, daß man in materieller Hinsicht diese Sollicitation nicht eintreten lassen könne und dürfe, sondern daß solche nur im Allgemeinen stattfände. Dieser Beschluß würde heute wieder aufgehoben und mit Füßen getreten werden; aber auch abgesehen von allem dem frage ich, worauf ist denn der Antrag des Ausschusses in seinem Berichte gegründet?; er sagt zwar in seinem Bericht, es seyen mehrere Verfügungen der Deputation des Oberappellationsgerichts an den Hrn. Präsidenten ergangen, und folgert hieraus, daß Einwendungen formeller Art erhoben worden seyen, ohne aber jene Verfügung nur dem Datum nach angezogen zu haben, vielweniger noch in das Innere eingegangen zu seyn,

um eine selbstständige Prüfung der Mitglieder zu veranlassen. Ohne alles das gethan zu haben, hält der Ausschuß in materieller Beziehung die Anklage für zu wichtig, als daß die Ständeversammlung Anstand nehmen dürfe, das Hinderniß aus dem Wege zu räumen. Ich kann dieß nur nach meiner Einsicht prüfen, nur darauf eine selbstständige Prüfung gründen. Ich habe die Schreiben der Oberappellationsgerichtsdeputation gelesen, ich habe die Antwort darauf gelesen, ich finde sie viel zu wichtig, als daß darüber nicht ausführlich berichtet werden sollte, um die Mitglieder in Stand zu setzen, über diesen Antrag zu discutiren und abzustimmen. Ich trete übrigens den HH. Dep. Theiß und Henkel bei.

Hr. Dep. Henkel. Das Gleichniß, welches Hr. Dep. v. Baumbach angeführt hat, könnte vielleicht hier nicht passen, aus dem Grunde, weil wir noch gar nicht wissen, in welcher Hinsicht das Oberappellationsgericht noch ein Desiderium stellt. Es wird nur vermuthet, das Oberappellationsgericht wolle das Eine oder das Andere an der Anklage aussetzen, was es aber aussetzen dürfte, darüber ist noch gar keine Gewißheit vorhanden. Wenn wirklich das ganze Desiderium sich darauf reducirte, daß in der Form der Vollmacht ein Mangel existire, dann würde vielleicht Hr. v. Baumbach III Recht haben; es läßt sich aber denken, daß noch andere Desiderien vorhanden sind. Es kann z. B. gefragt werden, ob überhaupt schon von der vorigen Ständeversammlung eine Anklage beschlossen worden ist, und ob demnach eine Vollmacht hat ausgestellt werden können. Wenn eine Gemeinde wirklich beschließt, rechtsgültiger Weise, es solle ein Proceß für die Gemeinde erhoben werden, sie fertigt eine Vollmacht aus, und an dieser Vollmacht fehlt etwas Aeußeres, z. B. die gerichtliche Beglaubigung ꝛc., dann läßt sich füglicher Weise dieß nachholen, und es ist keine Rede davon, daß der Richter befugt sey, den Bevollmächtigten abzuweisen, als unbefugten Kläger, denn er hatte wirklich Auftrag erhalten, aber dessen Form war nur nicht in der Ordnung. Nun setze man aber den Fall, es habe jemand Namens einer Gemeinde eine Klage angestellt, welche die Gemeinde an und für sich noch gar nicht auf rechtsgültige Weise beschlossen hatte, wie steht es dann? — dann mangelt es nicht nur an der Form der Vollmacht für diese Person, sondern dieselbe erscheint überhaupt als ein unbefugter Dritter, der sich in fremde Angelegenheiten eingemischt hat. Wenn nun in vorliegendem Falle das Verhältniß ähnlich wäre, wenn der Ständeversammlung noch gar keine Facta vorgelegen hätten, worüber sie urtheilen sollte, ob ein Grund zur Anklage darin liege, wenn sie noch gar keinen Beschluß gefaßt hätte, ob eine Anklage und worüber angestellt werden solle, sondern nur dem Ausschuß eine blinde Vollmacht gegeben, er solle eine Klage anstellen, sollte nicht hier, trotz aller dermaligen Genehmigung eine

Abweisung erfolgen können, eine Abweisung eines schlechterdings unbefugten Anklägers? Ich glaube, die Herren handeln sehr unvorsichtig, daß sie Veranlassung geben, dergleichen hier zur Sprache zu bringen, ehe man weiß, was das Oberappellationsgericht für Desiderien feststellt; sie können dadurch leicht der Anklage mehr schaden als nützen. Ich bleibe dabei, nichts in der Sache zu unternehmen, bis man von dem Oberappellationsgericht ein Decret habe, damit man wisse, woran man ist. Verlangt das Oberappellationsgericht noch eine Erledigung des einen oder andern formellen Erfordernisses, so ist immer noch Zeit, es nachzuholen, aber sich jetzt darauf einzulassen, ist zwecklos und sachwidrig.

Hr. Dep. Baumbach III: Der Hr. Dep. Henkel hat den Zweifel aufgeworfen, ob die Anklage wohl von der Ständeversammlung ausgegangen sey? Wenn dieser Zweifel begründet ist, dann ist es um so mehr Pflicht der Ständeversammlung diese Anklage förmlich zu erheben. Der Hr. Deputirte hat von der Befugniß der Ständeversammlung gesprochen, ich sage statt Befugniß Pflicht.

Hr. Dep. Scheffer: Ich kann den HH. Dep. Theiß und Henkel nicht beistimmen, wenn sie die Befugniß der Ständeversammlung bestreiten, die Legitimation und formelle Fehler zu berichtigen; ich glaube, es ist überall auch im Anklageproceß zulässig, vor ergangenem Urtheile jeden formellen Fehler, namentlich in Beziehung auf den Legitimationspunkt nachträglich zu verbessern, und das Richtige herzustellen. Ob es aber im vorliegenden Falle nöthig und räthlich sey, darüber will ich nicht weiter reden, da ich meine Ansicht über die derzeitige Einmischung der jetzigen Ständeversammlung in die bereits anhängige Anklage bei einer frühern Gelegenheit ausgesprochen habe. Es scheint mir übrigens ein Widerspruch zu seyn, wenn behauptet wird, das Oberappellationsgericht habe die Untersuchung für gegründet erklärt, oder, wie sich ein Redner vorhin wahrscheinlich ungemein treffend ausdrückte, der ehrwürdige Areopag des Landes habe sein Haupt geschüttelt, und wenn man dennoch Genehmigung der Anklage will. Denn wäre jenes der Fall, dann würde ich für höchst überflüssig halten, nur noch irgend etwas für die rechtliche Begründung einer Sache, die schon vom Gerichte für begründet erklärt worden, zu thun. Mir scheint aber dieses aus der Erklärung, daß die Anklage für geeignet zur Untersuchung befunden worden, nicht hervorzugehen. Mein Wunsch geht von Herzen dahin, daß wir über alle diese Anklageübel, die sich bereits durch zwei Ständeversammlungen hinschleppen, wegkommen möchten, daß wir entweder gehörig anklagen, oder die Anklage verwerfen, damit wir endlich zu wesentlichen und wichtigern Interessen des Landes freudig und mit Ruhe übergehen könnten. Der vorletzte permanente Ausschuß hat die fraglichen drei Anklagepunkte erhoben;

er war meiner Ansicht nach dazu nicht befugt; es ist dieß ein Recht, das in solchen Fällen nur die Ständeversammlung ausüben kann. Die vorletzte Ständeversammlung griff nun jenem Ausschuß unter die Arme, und genehmigte höchst eiliger Weise kurzer Hand, was der Ausschuß gethan hatte. Aus diesem tumultuarischen Verfahren mußten sich mancherlei Mängel nach und nach herausstellen, und die gegenwärtige Ständeversammlung soll nun wieder die Fehler der letzten Ständeversammlung berichtigen und verbessern, und dadurch die mögliche Abweisung der Anklage aus formellen Mängeln beseitigen. Wie gesagt, ich für meine Person habe nichts dagegen, weil ich von Herzen wünsche, daß wir endlich über diese hemmenden Dinge hinwegkommen und zu einem Ziele gelangen. Entweder ist die Anklage nach der Ansicht der Majorität begründet, dann wird sie nochmals angenommen, oder nicht, dann wird sie verworfen. Ich drücke wiederholt den Wunsch aus, daß man jetzt nicht wieder um die Sache selbst herum, sondern direct darauf eingehe.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich bedaure mit dem Hrn. Dep. Scheffer, daß man hier so viel um die Form streitet und dem materiellen Rechte so wenig Berücksichtigung schenkt; es handelt sich hier darum, daß ein Minister eine Ständeversammlung plötzlich aufgelöst hat, in demselben Augenblicke, wo eine Anklage gegen ihn erhoben wurde, und noch vor dem Zeitpunkt, für welchen der Schluß des Landtags öffentlich angekündigt war; daß er dem nach erfolgter unzeitiger Auflösung der Ständeversammlung in Wirksamkeit tretenden ständigen Ausschuß einer klaren Bestimmung der Verfassung zuwider das Recht bestritt, die Mitglieder der eben aufgelöst'ten Ständeversammlung zu seinen Berathungen zuzuziehen; daß er den permanenten Ausschuß in seiner Befugniß lähmte, ihn in seiner Wirksamkeit hinderte; es handelt sich darum, daß ein Minister sich in das Recht der Landstände, sich als eine Ständeversammlung zu constituiren, namentlich in die dem permanenten Ausschuß überlassene erste Prüfung der Legitimation mischte, ohne die keine Ständeversammlung möglich wird. Wollte man es einem Minister zulassen, bei dieser nach der ständischen Geschäftsordnung vom permanenten Ausschuß allein zu bewirkenden Legitimation, gegen die gewählten Mitglieder der Ständeversammlung beliebige Einreden zu erheben, und von eignen ministeriellen Ansichten das Zusammentreten der Ständeversammlung abhängig zu machen, so ist es klar, daß hiermit unsere Verfassung selbst zu Grabe geläutet würde, indem man die Ständeversammlung den Händen eines Ministers überantwortete mit dem Entscheidungsrecht über Leben und Tod derselben. Alle diese Handlungen verletzen nicht nur klare Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern sie greifen auch den Lebensbaum unserer Constitution an der Wurzel an, welche, wenn solche Bestrebungen gelängen, fortan

zum Spielwerk ministerieller Willkür herabsänke; ich kann sie für nichts Anderes erkennen. Was die Frage betrifft, daß eine Ständeversammlung stets dieselbe sey, wenn sie auch nicht aus denselben Personen besteht, so habe ich nie daran gezweifelt, es wird nicht darauf ankommen, daß einzelne Mitglieder daraus scheiden und durch andere Mitglieder ersetzt werden, als Körperschaft bleibt sie stets dieselbe. In der Sache selbst kann es nichts ändern, wenn ein Kläger seine Vollmacht verbessert, es kann hierauf nicht das Mindeste ankommen, die Sache selbst aber müssen wir im Auge behalten, und wenn wir hierauf sehen, so wird niemand Bedenken tragen, eine Anklage wieder aufzunehmen, die für das ganze Land so wichtig ist, und welche wir im unterstellten Fall einer Verfassungsverletzung nach der Verfassungsurkunde zu erheben verpflichtet sind.

Hr. Dep. Henkel: Ich halte es mit dem Reinen, Klaren und Offenen. Wenn man eine Anklage anstellen will, weil Handlungen vorgefallen sind, die man für Verfassungsverletzungen hält, so bin ich dabei. Glauben Sie nun, daß der permanente Ausschuß zu der darauf gestützten Anklage eigentlich nicht legitimirt gewesen, daß es nicht in rechtlicher Form dabei hergegangen sey, dann rücken Sie heraus mit der Sprache und sagen: der permanente Ausschuß hat die Anklage unbefugter Weise erhoben, deßhalb wollen wir jetzt eine neue auf dieselben Gründe anstellen, dagegen habe ich nichts, allein dieß verblümte vermäntelte Wesen ist mir zuwider.

Hr. Dep. v. Verschuer: Ich wollte zur Berichtigung einer Aeußerung des Hrn. Dep. Schwarzenberg, daß nämlich der Ministerialvorstand die Ständeversammlung in dem Augenblick aufgelöst hätte, wo eine Anklage gegen ihn erhoben werden sollte, erwidern: daß der Ministerialvorstand die Ständeversammlung nicht aufgelöst hat, auch nicht berechtigt ist, sie aufzulösen, indem nach §. 83 der Verfassungsurkunde nur der Landesherr eine Ständeversammlung auflösen oder vertagen kann. Also hat nicht der Ministerialvorstand, sondern der Landesherr die damalige Versammlung aufgelöst.

Hr. Dep. Menz: Was Hr. Dep. Henkel in seiner zweifellosen Aeußerung vorgetragen hat, dem kann ich nur beipflichten.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Bisher ist noch nicht in materia causae eingegangen worden, vielmehr hat es sich bis dahin nur um Formen gehandelt. Wollte man zur Prüfung der Sache selbst übergehen, so würde eine weitere Erörterung stattfinden müssen. Vor allen Dingen beziehe ich mich auf den Inhalt der gemachten Proposition, worin die ganze Angelegenheit ausführlich und gründlich erörtert ist. Im Laufe der Verhandlungen hat man hören müssen, daß man hauptsächlich um deßwillen, damit man in der Folge wisse, woran man sey, diese Anklage betreiben müsse. Diese

Ansicht kann indessen von der Mehrheit der Ständeversammlung wohl unmöglich getheilt werden, denn Anklagen sind nicht dazu bestimmt, erhobene Zweifel zu beseitigen, sondern es ist hierzu im §. 154 der Verfassungsurkunde ein anderes Verfahren vorgeschrieben. In der That würde es ein höchst ungeeignetes Verfahren seyn, wenn man, bloß um entstandene Zweifel zu lösen, zu einer Anklage schreiten wollte, und es dürfte, wenn dergleichen stattfinden sollte, wohl mit allem Grunde zu erwarten seyn, daß der oberste Gerichtshof, den man vorhin als Areopag bezeichnete, abermals gewaltig das Haupt schüttle; aber nicht in dem Sinne, wie solches vorhin gemeint war, sondern wie solches bereits geschehen seyn mag über die erhobene Anklage.

Der Hr. Vicepräsident: Ich bin mit dem Herrn Landtagscommissär einverstanden, daß man das Oberappellationsgericht gewiß nicht als ein Spruchcollegium betrachten dürfe, um über zweifelhafte staatsrechtliche Fragen zu entscheiden, daß insbesondere Zweifel, welche etwa von Seite der Ständeversammlung über den Sinn von Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere ob die Verfassung verletzt sey, entstehen, daß diese Zweifel keinen Grund geben, sich an das Oberappellationsgericht zu wenden, sondern daß von Seite der Ständeversammlung eine feste Ueberzeugung vorhanden seyn müsse, daß eine Verfassungsverletzung vorliege. Von dieser Voraussetzung ist der Ausschuß ausgegangen, und von einer andern wird die Ständeversammlung bei ihrem Beschluß wohl auch nicht ausgehen. Es kommt nicht bloß darauf an, daß ein zweifelhafter Punkt entschieden werde, sondern daß die Ansicht der Ständeversammlung auch durch den Urtheilsspruch des Oberappellationsgerichts Anerkennung finde, und daß sie gegen die bisher versuchte entgegengesetzte Auslegung durchgesetzt werde.

Der Hr. Präsident: Es ist von einigen Mitgliedern geäußert worden, die gegenwärtige Ständeversammlung sey aus formellen Gründen nicht berechtigt, die vom permanenten ständischen Ausschuß erhobene Anklage zu der ihrigen zu machen, vielmehr sey die Entscheidung des Oberappellationsgerichts über diese obschwebende Anklage abzuwarten. Es ist dieß eine Vorfrage, worüber jedenfalls die Ständeversammlung sich auszusprechen haben wird, ehe über den Antrag des Ausschusses selbst abgestimmt oder derselbe erörtert werden kann. Tritt die Ständeversammlung jener Ansicht bei?

Verworfen gegen 15 Stimmen.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ehe nun über die Sache selbst abgestimmt wird, muß ich es für durchaus nöthig halten, daß die Ständeversammlung sich zuvor über das Materielle vollständig informire. Es ist dieses unverkennbar noch nicht geschehen. Sodann wird es weiter nöthig seyn, daß die stattgehabte

Widerlegung sorgfältig in Erwägung gezogen werde, welche in der vorgelegten Proposition zur Genüge enthalten ist.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Eine nochmalige Verlesung dieser Proposition erscheint mir nicht nothwendig, da sie ja schon früher sorgfältig von der Ständeversammlung geprüft worden ist.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Sie ist geprüft und selbst theilweise als richtig anerkannt worden. Nur aus andern Gründen hat man damals auf dieselbe nicht eingehen wollen.

Hr. Dep. Wippermann: Es ist gesagt worden, daß die Proposition der Ministerien in keinem Zusammenhange mit der Anklage stehe, sondern ganz selbstständig und objectiv sey. Ich sehe daher nicht ein, wie dieselbe nunmehr Einfluß haben könnte auf die Anklage.

Erster Anklagepunkt.

Der Hr. Präsident: Der Ausschuß hat einen allgemeinen Antrag dahin gestellt, die Ständeversammlung möge ihre Zustimmung zu der von dem letzten permanenten Ausschuß erhobenen Anklage ertheilen und dieses dem Oberappellationsgerichte bekannt machen. Der erste Anklagepunkt bezieht sich darauf, daß die vorletzte Ständeversammlung aufgelöst sey, ohne ihr Zeit zu lassen, dem ständigen Ausschuß eine Instruction zu ertheilen.

Hr. Dep. Henkel: Auf den ersten Anklagepunkt würde ich für meine Person kein großes Gewicht legen; er scheint mir nicht klar und unzweifelhaft genug. Ich setze voraus, daß bei jeder Anklage die Sache so klar seyn müsse, daß man gewiß darauf rechnen könne, der Angeklagte werde auch verurtheilt werden. Es scheint mir aber hier die Sache so zweifellos nicht zu seyn. Es ist offenbar ein Collisionsfall vorhanden; der §. 83 der Verfassungsurkunde gesteht dem Landesherrn unbedingt das Recht der Auflösung zu, und knüpft dieses Recht durchaus an keine Erfordernisse. Nun heißt es zwar im §. 102: die Ständeversammlung solle vor jeder Auflösung einen permanenten Ausschuß wählen und instruiren, allein dabei ist nicht gesagt, daß und welche Zeit ihr dazu zu lassen sey. Nähme man an, daß sie wenigstens überhaupt vorher avertirt werden müsse, daß sie aufgelöst werden solle, so setze man den Fall, der Hr. Landtagscommissär trete in die Ständeversammlung und sage: Meine Herren, Sie werden in fünf Minuten aufgelöst. Hier wäre dann dem Buchstaben der Verfassung genügt und keine Verfassungsverletzung begangen, denn es wäre nicht bestimmt, wie lange vorher die Benachrichtigung geschehen solle. Vorliegend mangelt nun aber eine ausdrückliche Bestimmung sowohl darüber, daß, als wie lange vorher avertirt werden solle; deßwegen tritt das Ermessen ein, und die Sache ist nicht so zweifellos, daß der Minister verurtheilt werden könne. Zu einer Verständigung finde ich die Sache geeignet, aber für eine Anklage kann ich nicht stimmen.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Würde es der Herr Deputirte auch für eine Verfassungsverletzung halten, wenn eine Ständeversammlung aufgelöst würde, ohne daß der permanente Ausschuß gewählt worden wäre?

Hr. Dep. Henkel: Das würde ich auch für keine Verletzung halten, weil die Ständeversammlung für die Wahl und Instruction des Ausschusses sorgen muß, aber keine Frist bestimmt ist, welche dazu gegeben oder abgewartet werden solle. Läßt sich die Ständeversammlung überraschen, ohne einen Ausschuß gewählt zu haben, so ist es ihre eigene Schuld.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Das schlägt sich durch sich selbst, weßhalb ich auf jede Widerlegung verzichte.

Hr. Dep. Scheffer: Wenn ich nicht Mitglied der Versammlung wäre, wenn ich nicht geschworen hätte, ohne Nebenrücksichten nach eigner Ueberzeugung zu sprechen und zu stimmen, so würde ich den Worten und Ansichten solcher Männer, wie die Herren Pfeiffer, Schomburg, v. Baumbach und Eberhard, Mitglieder des vorletzten permanenten Ausschusses, sind, sehr gern folgen, und das, was sie behaupten, ohne weitere Prüfung als wahr annehmen. Aber das Ständemitglied muß gemäß seinem Eide selbst erwägen und prüfen und nach eigner Ueberzeugung handeln. Auch habe ich mich in dem vorliegenden Falle zur genauen eignen Prüfung noch dadurch insbesondere aufgefordert gefühlt, daß der vorletzte permanente Ausschuß in einem Zustand einer nicht zu verübelnden Gereiztheit gehandelt haben mag, und ferner, daß schon das Oberappellationsgericht in dem Erkenntniß auf die Anklage des letzten permanenten Ausschusses Grundsätze ausgesprochen hat, die anerkennen dürften, daß der vorletzte Ausschuß unbefugt war zur Anstellung der vorliegenden Anklage. Um so sorgfältiger suchte ich die Sache zu beurtheilen, und bin dabei zu einem Resultate gelangt, welches mich selbst überrascht hat. Die Verfassungsverletzung ist ein Vergehen, ein schweres Vergehen, es steht darauf beim verantwortlichen Minister die schwerste Strafe, die den Staatsbeamten als solchen treffen kann, die Amtsentsetzung, die Cassation. Ich glaube, daß überall, wo es sich um Vergehen handelt, nur nach strafrechtlichen Grundsätzen geurtheilt werden darf, daß nur diese entscheiden, und nicht politische Tendenzen. Politische Absichten und Zwecke geben uns das an die Hand, was zweckmäßig und wünschenswerth ist, was zur Erweiterung der Volksrechte führt, aber sie bilden nie die Grundlage eines strafrichterlichen Urtheils. Wer gegen solche politische Absichten und Zwecke verstößt, ohne ein positives Gesetz zu verletzen, kann unmoralisch handeln, ist aber deßhalb noch nicht dem weltlichen Richter verfallen. Von dem juristischen Gesichtspunkt ausgehend, halte ich den ersten Anklagepunkt nicht geeignet zu einer Anklage. Un-

sere Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmung, weder eine ausdrückliche, noch eine vermöge Interpretation sicher zu findende, darüber: ob und wie lange die Ausübung des landesherrlichen Auflösungs- und Vertagungsrechts durch das Recht der Ständeversammlung zur Wahl und Instruction eines permanenten Ausschusses gehindert wird, inwiefern das eine vom andern abhängig ist. Ich glaube, der böswillige Minister kann jedes verfassungsmäßige Recht mißbrauchen, er wird durch die Art der Ausübung öfters das landständische Interesse beeinträchtigen können; aber damit ist noch keineswegs gesagt, daß jedesmal wegen solcher mißbräuchlichen und schädlichen Anwendung und Ausübung eines Rechts Anklage und gerichtliche Bestrafung positiv rechtlich begründet sey. Jeder Privatmann kann sein Recht zu bösen Absichten benützen, er kann unmoralisch handeln, aber doch legal innerhalb der gesetzlichen Schranken, und alsdann ist er stets vor dem weltlichen Richter straflos. Anklage und Strafe müssen juristisch begründet seyn, und weil ich dieß bei der hier in Rede stehenden Handlung des betreffenden Ministerialvorstandes nicht finde, muß ich gegen die Anklage stimmen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich bin entgegengesetzter Ansicht mit dem vorigen Redner; die Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß jedesmal dem Ausschuß eine Instruction ertheilt werden soll, ist klar, der Minister hat aber die Beobachtung dieser Bestimmung verhindert, verhindert durch eine Handlung, die er verhüten konnte. Er brauchte das Auflösungsrescript vor erfolgter Instruction des permanenten Ausschusses und gestatteter Frist, diese zu bewirken, nicht zu contrasigniren, und in diesem Falle würde die Auflösung nicht in verfassungswidriger Weise erfolgt seyn. Es stand ihm nöthigenfalls frei, eine Stelle, die er, ohne Pflichten gegen die Verfassung zu verletzen, nicht behaupten konnte, niederzulegen, und es war dieses mit keinem Nachtheil für einen constitutionellen Minister verbunden, er würde in seinen frühern Rang und Gehalt wieder zurückgetreten seyn; er that dieses nicht, und sein Betragen ist meiner Ueberzeugung nach um so strafbarer, da die Auflösung der Ständeversammlung noch um einen Tag früher erfolgte, als sie angekündigt war, zu einer Zeit, wo über seine Anklage berathen wurde. Alles dieses erhöht die Strafbarkeit des Angeklagten in meinen Augen. Ich sehe nicht ein, wie man im vorliegenden Fall einen Minister freisprechen will, den die Verfassung für alle Regierungshandlungen verantwortlich macht, aber auch in den Stand setzt, ohne allen Nachtheil für seine Person bei Befolgung der Verfassung nur seiner Ueberzeugung zu folgen.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Der verehrte Herr befindet sich in einem factischen Irrthum. Zur Zeit der Auflösung der Ständeversammlung im Jahre 1832 war keine Anklage erhoben,

ich berufe mich auf die Protokolle, welchen, wenn meine Versicherungen keinen Glauben finden sollten, der Herr Deputirte Glauben beimessen wird.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich gebe zu, daß ich die Zeit dieses Ereignisses, welches sich nur bei der letzten Auflösung zutrug, verwechselt habe, es war aber auch bei der frühern Auflösung wenigstens von der Absicht, eine Anklage zu erheben, die Rede.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Nicht in der Ständeversammlung ist hiervon die Rede gewesen, was aber außer derselben gesprochen ist, gehört nicht in die Ständeversammlung. Sodann ist auch keine Auflösung angekündigt worden, und eben so wenig ist solche früher erfolgt, als sie angekündigt war. Auch dieses ist ein factischer Irrthum. Was die Behauptung betrifft, daß der Ministerialvorstand dieses oder jenes hätte thun oder nicht thun können, so ist dieses allerdings insofern wahr und richtig, daß es wohl nicht leicht eine menschliche Handlung auf der Welt gibt, die nicht anders hätte stattfinden können, oder an deren Stelle ein Anderer nicht vielleicht eine andere Handlung hätte treten lassen; hier kommt es aber darauf an, was rechtlich geschehen konnte und mußte, und wozu eine gesetzliche Verpflichtung vorhanden war. Eine Bestimmung existirt in dieser Beziehung nicht. Mithin kann eine Verfassungsverletzung weder vorhanden seyn, noch aus der Verfassungsurkunde hergeleitet werden.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich habe schon bemerkt, daß ich in Ansehung der Zeit mich zum Theil in einem Irrthume befand, dabei muß ich aber als bei einem bekannten Factum beharren, daß der Schluß des Landtags noch einen Tag früher erfolgte, als er angekündigt war.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: In dieser Hinsicht wird der Herr nachgeben, daß Schluß und Auflösung verschieden sind.

Der Hr. Vicepräsident: Auch der Herr College Scheffer scheint sich im Irrthume zu befinden, wenn er behauptet, daß die vom ersten permanenten Ausschuß erhobene Anklage zurückgewiesen sey.

Hr. Dep. Scheffer: Das habe ich nicht behauptet.

Der Hr. Vicepräsident: Wenigstens habe ich es so angesehn in Verbindung mit den übrigen Aeußerungen des Herrn Deputirten, als wenn ihn dieses zweifelhaft gemacht habe rücksichtlich der vom ersten permanenten Ausschusse gehegten Ansicht. Der Herr Redner hat dabei vorausgesetzt, der Ausschuß habe sich wohl in einem etwas gereizten Zustande befunden, und deßhalb könnte man auf seine Verhandlungen einen großen Werth nicht legen. Ich halte mich nicht berufen, die Mitglieder des ersten permanenten Ausschusses in jeder Hinsicht zu vertreten, nur muß ich wohl zu bedenken geben, daß wenn man annehmen darf, es hätten sich viel

oder fünf Mitglieder des Ausschusses in einem gereizten Zustande befinden, man auch annehmen darf, es könnte sich das einzelne Mitglied in einem gereizten Zustande befinden, welches dem Ausschuß dieses vorwirft. Hier möchten Gründe und Gegengründe sich gegenseitig aufheben. Was eigentlich die Begründung des ersten Anklagepunkts betrifft, so muß ich bemerken: der §. 100 spricht von Verletzungen der Verfassung im Allgemeinen, nicht von Verletzungen der Verfassungsurkunde, nicht bloß von Buchstaben; aber ich meine, der §. 102 läßt auch über den Buchstaben keinen Zweifel übrig; man hat nachgegeben, die Ernennung des permanenten Ausschusses und dessen Instruirung seyen zwei Dinge, die sich nicht wohl trennen lassen, dieser Ansicht bin ich auch. Wo es nun heißt vor der Verabschiedung, Vertagung, Auflösung soll ein Ausschuß gewählt und instruirt werden, so heißt das so viel: es soll eine Auflösung nicht eher erfolgen, bis der Ausschuß ernannt sey; wenn nun Ernennung und Instruction zwei Dinge sind, die mit einander verbunden werden müssen, so kann auch keine Auflösung erfolgen, bevor die Instruction ertheilt ist. Hierdurch verschwinden die Einwendungen, die man über etwaiges Zeitmaß erwähnt hat. Es kann einer Ständeversammlung die Auflösung verkündet werden, aber ihr Auseinandertreiben kann nicht eher factisch ausgeführt werden, bis die Landstände so viel Zeit gehabt haben, um ihren Ausschuß gehörig zu instruiren. Man nimmt immer an, die Regierung werde wohl von ihrer Gewalt keinen Mißbrauch machen, das gebe ich zu; aber man kann auch eben so gut annehmen, die Ständeversammlung werde auch keinen Mißbrauch machen, wenn man ihr sagt, sie sey aufgelöst, sie solle aber einen Ausschuß ernennen und ihn instruiren; ich glaube, wenn über eine Ständeversammlung das Todesurtheil gesprochen ist, so wird sie keine große Lust mehr haben, fortzuleben.

Hr. Dep. Henkel: Die Rede des Herrn Vicepräsidenten beweis't gerade, wie zweifelhaft die Sache ist, und daß keineswegs das Unrecht so offenbar vorliegt, daß hier ein Strafurtheil erfolgen könnte. Wenn gesagt wird, es würde durch das unbedingte Auflösungsrecht von Seite der Regierung oder des Landesherrn der §. 102 aufgehoben, und es könnte dadurch die Unmöglichkeit herbeigeführt werden, einen Ausschuß zu wählen und zu instruiren, so kann man auch das umkehren und sagen: daß durch das unbedingte, an keine Zeitbestimmung gebundene Recht der Ständeversammlung, einen Ausschuß zu wählen und zu instruiren, das landesherrliche Auflösungsrecht aufgehoben werden könne. Gesetzt, es würde der Ständeversammlung bekannt gemacht: „Ihr sollt aufgelöst werden, wählt einen Ausschuß und instruirt ihn.“ Die Ständeversammlung thut es aber nicht und sagt: „in Folge des §. 102 kann keine Auflösung stattfinden, denn wir haben noch keinen Ausschuß gewählt.“ Es zeigt sich hier offenbar ein Collisionsfall. Für das Eine wie für

das Andere spricht eine unbedingte Bestimmung der Verfassungsurkunde, und hier kann keineswegs der eine Theil den andern für einen Verbrecher erklären, weil er seine Ansicht für begründeter hält. Der Minister hatte keineswegs die Befugniß, die landesherrlichen Auflösungsrescripte zurückzuhalten, und zu sagen: ich contrasignire nicht, weil die Auflösung vor geschehener Wahl und Instruction eines permanenten Ausschusses eine Verfassungswidrigkeit ist. Das Auflösungsrecht steht in der Verfassung klar und unbedingt; er mußte contrasigniren, weil er keinen Einwand hatte, es nicht zu thun.

Hr. Dep. Menz: Ueber die Unzweckmäßigkeit und das nicht Politische des ministeriellen Verfahrens habe ich mich schon ausgesprochen, aber ein unzweckmäßiges Verfahren ist keine Verfassungsverletzung. Der §. 83 der Verfassungsurkunde spricht dem Landesherrn unbedingt das Recht der Auflösung und Vertagung in jedem Augenblicke zu. Der §. 102 gibt der Ständeversammlung das Recht einen permanenten Ausschuß zu wählen, und, wenn es ihr beliebt, ihn mit einer Instruction zu versehen. Der höchste Landesherr hat von seinem Rechte Gebrauch gemacht, warum ist der permanente Ausschuß nicht zu rechter Zeit instruirt? Es steht zwar im Berichte, die Auflösung sey ganz unerwartet gekommen; das mag seyn, aber der Schluß konnte nicht unerwartet seyn, denn schon am 14 Julius, also 14 Tage vorher, war der Schluß angekündigt. Man könnte mir erwidern, daß am 26 Julius man noch Zeit gefunden habe eine Instruction zu ertheilen. Ich habe in dieser Versammlung von so vielen und höchst wichtigen Gegenständen reden hören, die noch am 26 Julius hätten vollzogen werden müssen, ich habe sogar die Städte- und Gemeindeordnung nennen hören; wenn man die am 26 Julius noch fertig machen wollte, so hätte ein anderer Josua erstehen müssen, der der Sonne geboten hätte: stehe still, bis wir den Feind geschlagen haben.

Der Hr. Präsident: Es ist hier erwähnt worden, daß die Mitglieder des permanenten Ausschusses, welche zur ersten Anklage einstimmig sich vereinigt hatten, bei diesem Beschluß in einem gereizten Zustande sich befunden hätten. Wird damit behauptet, jene Männer hätten Unwillen empfunden über Erfahrungen, welche sie in Beziehung auf unsere Verfassungsurkunde und auf Landeswohl gemacht, so irrt der Hr. Deputirte keineswegs. Ich glaube aber diesen Unwillen mit allen Vaterlandsfreunden getheilt zu haben. An jener Anklage haben außer meiner geringen Person Männer Theil genommen, auf welche das Vaterland stolz seyn darf. Sie werden von dem Vorwurfe, daß eine Gemüthsstimmung ihr Urtheil über Gesetz- und Verfassungswidrigkeit und ihre Schritte geleitet habe, sich selbst frei fühlen. Was mich betrifft, so muß ich, jenen Schmerz noch jetzt in mei-

nem Innern verschließend, jede weitere Erwiderung ablehnen. In der Sache selbst wird angeführt, der Landesherr habe die Auflösung zu verfügen, ihm allein stehe hierzu das Recht zu. Das ist richtig. Die Verfassungsurkunde gibt die Standpunkte deutlich an, welche hier zu nehmen sind. Sie sagt im §. 10: „Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.“ Nach §. 106 desselben: „bestehen für die Staatsangelegenheiten als höchste Behörden nur das Gesammtstaatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in unmittelbarer Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.“ Weiter heißt es im §. 108 der Verfassungsurkunde: „Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen zum Zeichen, daß die Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts persönlich verantwortlich.“ Die Auflösung der Ständeversammlung ist ein unzweifelhafter Regierungsact, und zwar ein sehr wichtiger. Eine solche Verfügung bedarf der Contrasignatur. Die Verfügung war contrasignirt von dem Ministerialvorstande, Herrn Geheimenrath Hassenpflug; eben dieser war verantwortlich dafür, daß die Auflösung gesetzmäßig und verfassungsmäßig erfolge. Wer tiefer in den Geist der Verfassung eingedrungen ist, dem wird klar seyn, daß zu allen Zeiten eine verfassungsmäßige Repräsentation im Lande bestehen solle, sey es in der Versammlung der einberufenen Landstände, sey es durch das Band, welches sich fortsetzt im permanenten Ausschuß. Der §. 102 schreibt deutlich vor, daß vor jeder Verabschiedung ꝛc. jedesmal eine besondere Instruction für denselben vorhergehen solle. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in andern Staaten. Wiewohl bestimmte Fristen und Tage zur Ertheilung jener Instruction in der Verfassungsurkunde nicht bezeichnet sind, so ist doch unbedingt vorgeschrieben, daß der Ausschuß gewählt werden, und jedesmal eine besondere Instruction erfolgen solle. Daraus folgt die unbedingte Pflicht des Ministeriums d. J., welches die landständischen Angelegenheiten zu besorgen hat, darauf zu achten, dafür zu sorgen, daß es den versammelten Landständen nicht unmöglich gemacht werde, den Ausschuß zu instruiren. Man entgegnet, es sey der vorletzten Ständeversammlung schon ein Termin gesetzt worden durch Ankündigung des Schlusses des Landtags auf den 27 Julius 1832. Das ist wahr, aber um so schlimmer, indem man dennoch einen Tag vorher die Auflösung eintreten ließ, in einem Augenblicke, in welchem man dieß nicht erwarten konnte, und zwar mit augenblick-

licher Sistirung der Wirksamkeit der Ständeversammlung. Was würden diejenigen Mitglieder der dermaligen Ständeversammlung, welche jener aufgelöst'en nicht angehören, geurtheilt haben, wenn drei Tage vor dem angekündigten Schluß eine Gemeindeordnung, zwei Tage vor der Auflösung ein neues Gesetz vorgelegt wurde über die Militärgerichtsbarkeit? Würden Sie es so eilig gefunden haben, einen Ausschuß zu wählen und zu instruiren? Ich zweifle daran! Heben Sie jenen in der Verfassungsurkunde so deutlich ausgesprochenen Grundsatz auf, so legen Sie den Grund zur Vernichtung des permanenten Ausschusses.

Hr. Dep. Scheffer: Ich habe einen Ausdruck gebraucht, welcher übel aufgenommen zu seyn scheint. Wenn man sich nur an die Worte hält, welche ich brauchte, so wäre das schon nicht möglich gewesen. Ich sagte: die Mitglieder des vorletzten permanenten Ausschusses hätten sich in dem Zustande einer nicht zu verübelnden Gereiztheit gefunden. Hierin liegt meine durchgängige Rechtfertigung, und namentlich das, daß es fern von mir war, durch eine Persönlichkeit die Mitglieder des vormaligen permanenten Ausschusses zu verletzen.

Hr. Dep. Menz: Was der Hr. Präsident vorgetragen hat, beweis't nur, daß zwischen den §§. 102 und 83 eine Collision vorwaltet, eine Lücke in der Verfassungsurkunde selbst. Diese Lücke kann aber nicht auf dem Wege der Anklage ergänzt und ausgefüllt werden, es muß dieß auf andere Weise, im Einverständniß der Ständeversammlung mit der Regierung geschehen, und dieß ist der Zweck und die Tendenz der von der Regierung vorgeschlagenen Proposition. Eine Ergänzung der Verfassungsurkunde ist nothwendig, die Lücke ist da, der Collisionsfall liegt vor, aber auf dem angetretenen Weg ist diese Lücke nicht auszufüllen.

Hr. Dep. v. Baumbach II: Ich bin zwar der Meinung, daß der §. 102 nur in dem Sinne zu verstehen sey, daß der Ständeversammlung Zeit gelassen werden müsse, dem permanenten Ausschusse die vorgeschriebene Instruction zu ertheilen; allein ganz zweifellos scheint die Sache nicht zu seyn, wenn man nicht bloß den §. 102, sondern auch den §. 83 ins Auge faßt. Letzterer räumt nämlich dem Landesherrn die Befugniß ein, die Ständeversammlung nach Gutdünken aufzulösen, und er ist danach an keine Zeit gebunden. Wollte man nun aber annehmen, es müßte der Ständeversammlung stets so viel Zeit gelassen werden, als sie nach ihrem Ermessen zur Instruirung ihres Ausschusses bedürfte, so könnte es wohl denkbar seyn, daß Ständeversammlungen unter diesem Vorwande ihre Wirksamkeit noch mehrere Wochen lang fortzusetzen suchten. Daß dieß jedoch nicht im Sinne der Verfassungsurkunde liegen, auch in keiner Weise gebilligt werden könnte, liegt wohl klar am Tage. Es bedarf daher meines Erachtens einer

Bestimmung darüber, welche Zeit einer jeden Ständeversammlung bei einer plötzlich erfolgenden Auflösung behufs Instruirung des permanenten Ausschusses gelassen werden muß. Eine deßhalbige Verständigung nach Maßgabe des §. 154 der Verfassungsurkunde würde ich daher einer Anklage, deren Erfolg mir unter diesen Umständen keineswegs sicher zu seyn scheint, vorgezogen haben, auch bezweifle ich nicht, daß man Seitens der Staatsregierung geneigt gewesen wäre, auf einen darauf abzweckenden Antrag einzugehen.

Hr. Vicepräsident: Man behauptet, es trete eine Collision zwischen den §§. 83 und 102 ein. Ist dieß der Fall, so gilt die allgemeine Rechtsregel. Beide Bestimmungen müssen mit einander vereint werden, keine hat den Vorzug vor der andern; die eine gilt nur, so weit es die andere zuläßt; die eine wird also nothwendig durch die andere modificirt. Wenn der §. 83 das Recht der Auflösung gibt, und der §. 102 die Bestimmung wegen Instruction eines Ausschusses enthält; so wird dadurch das Recht der Auflösung in so weit modificirt, als gerade der im §. 102 ausgesprochene Zweck erfordert.

Hr. Dep. Thielepape. Der Hr. Präsident hat so unwiderleglich diesen Gegenstand erörtert, daß in voller Ueberzeugung ich beantrage, daß baldmöglichst abgestimmt werde.

Hr. Dep. Schwarzenberg. Ich trete dieser Erklärung vollkommen bei.

Hr. Dep. Henkel: Es stehen hier zwei gleich unbeschränkte Rechte einander gegenüber, und da gilt der Grundsatz, daß jedes den Weg nimmt, welchen es nehmen kann. Nehmen Sie zwei gleich unbeschränkte Privilegien an, z. B. die zweier Apotheken. Hat hier eine das Recht wie die andere, so verkauft jede so viel und so theuer, als sie kann, und die Beeinträchtigung, die der andern dadurch erwächst, ist kein Unrecht. Der Landesherr hat unbedingt das Recht die Ständeversammlung aufzulösen, die Ständeversammlung hat unbedingt das Recht, den permanenten Ausschuß zu wählen und zu instruiren. Hier gilt: „wer zuerst kommt, der mahlt zuerst!"

Hr. Dep. Menz: Es ist anerkannter Rechtsgrundsatz: vigilantibus jura sunt scripta.

Hr. Dep. König: Es ist hoch Zeit, daß abgestimmt werde.

Hr. Dep. Ruth: Meines Erachtens kommt es auf die Frage an, ob das Oberappellationsgericht bereits über die Frage sich ausgesprochen habe, daß die drei Anklagepunkte erheblich seyen. Ist dieses geschehen, so erlaube ich mir kein Urtheil darüber, um das Gegentheil auszusprechen. Ich trage darauf an, daß das Schreiben des Oberappellationsgerichts, worin sich über jene Frage erklärt worden ist, der Ständeversammlung vorgelesen werde, und glaube, daß die Ständeversammlung sich nur darauf beschrän-

ken sollte, zu untersuchen, ob die Thatsachen, die dieser Anklage zu Grunde liegen, sich genau so verhalten: dann würde die Sache abgemacht seyn.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Wenn bemerkt wird, daß der Hr. Präsident die Sache klar und richtig vorgetragen habe, so bin ich hiermit einverstanden. Er hat nämlich bemerkt, daß nach dem Inhalte der Verfassungsurkunde dem Landesherrn das Recht zustehe, die Ständeversammlung aufzulösen. Derselbe hat im vorliegenden Falle von seinem Rechte Gebrauch gemacht. Ein sehr bekannter juristischer Grundsatz besagt aber: Wer sich seines Rechtes bedient, der thut niemand Unrecht. Hiermit stellt sich denn die Sache völlig klar und einfach dar.

Der Hr. Präsident stellt, nachdem noch die vom Abgeordneten Ruth gewünschte Verlesung des erwähnten Schreibens bewirkt worden, die Frage: ertheilt die Ständeversammlung zum ersten Anklagepunkt ihre Zustimmung?

Bejaht mit 28 Stimmen.

Hr. Dep. v. Verschuer gibt seinen Dissens zu Protokoll.

Zweiter Anklagepunkt.

Hr. Dep. Scheffer. Durch welche Thathandlungen ist der vorletzte permanente Ausschuß gehindert worden, ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen?

Der Hr. Präsident: Durch die Antwort des Ministeriums auf das Schreiben des permanenten Ausschusses, welches derselbe, nachdem er mehrere Mitglieder zu Rathe gezogen hatte, an das Ministerium erließ.

Hr. Dep. Scheffer: Ist das eine verfassungswidrige Handlung? Ich glaube, selbst wenn die Befugniß zweifellos feststände und das Ministerium dagegen seine Ansicht aussprach so ist noch keineswegs eine vollzogene Handlung da, welche die Verfassung verletzt hat.

Hr. Dep. Wippermann: Nicht entgegenstehende Ansicht aussprach, sondern eine entgegenstehende Handlung vornahm, indem er das Schreiben des permanenten Ausschusses zurücksandte und nicht beachtete.

Hr. Dep. Scheffer: In Zurückschickung und Nichtbeachtung eines Schreibens liegt keine Verfassungsverletzung, wenn man nicht nachweis't, daß der Empfänger durch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde verpflichtet war, das Schreiben anzunehmen, zu behalten und es zu berücksichtigen. Wenn der permanente Ausschuß durch irgend ein Factum wirklich verhindert worden wäre an der Zuratheziehung von ständischen Mitgliedern, dann würde ich ohne Bedenken sagen, die Verfassungsurkunde ist verletzt. Nach meiner Ansicht hatte aber die

Zurückſendung des Ausſchußſchreibens mit der miniſteriellen Aeußerung gar nicht den Erfolg, daß die gedachte Zuratheziehung wirklich verhindert wurde, und konnte ihn nicht haben. Denn der Ausſchuß konnte und durfte die ſtändiſchen Mitglieder deſſen ungeachtet jederzeit zu Rathe ziehen und braucht nicht einmal zu erwähnen, daß er es gethan habe, da dieſe nur auf ſein Erfordern ihm Rath ertheilen, allein niemals in Verbindung mit dem permanenten Ausſchuß officiell, irgend jemand gegenüber, auftreten können. Ob der permanente Ausſchuß vor einer Handlung eine ſolche Zuratheziehung vorgenommen hat, oder nicht, das iſt für jeden Dritten rechtlich unerheblich, und wenn dieſer Dritte einen Act des permanenten Ausſchuſſes wegen jener Zuratheziehung oder Nichtzuratheziehung zurückweiſ't, ſo würde er aus dem Grunde keineswegs ſtrafbar ſeyn, ſondern nur dann, wenn er überhaupt jenen Act geſetzlich, oder verfaſſungsmäßig nicht zurückweiſen durfte. Eben weil ich nun hier eine die Zuratheziehung wirklich verhindernde Handlung vermiſſe, glaube ich nicht, daß die Anklage juriſtiſch gegründet ſey, ſollte ſie auch, wie ich nicht bezweifle, dennoch von der Majorität genehmigt werden.

Hr. Dep. Henkel: Der Hr. Dep. Scheffer hat im Ganzen meine Anſicht ausgeſprochen. Es handelt ſich von dem Falle, daß der permanente Ausſchuß ein nicht bloß von ihm, ſondern noch von mehrern Ständemitgliedern unterzeichnetes Schreiben bei dem Miniſterium überreicht hat. Hierin könnte liegen, als habe man dieſen andern Mitgliedern eine Mitwirkung bei der Entſcheidung zugeſtanden, und in der Hinſicht hatte das Miniſterium nicht Unrecht, dieſes zu verneinen und deßwegen dieſes Schreiben zurückzugeben.

Der Hr. Präſident: Jenes Schreiben des permanenten Ausſchuſſes an das Miniſterium war nur unterzeichnet vom permanenten Ausſchuſſe, darin aber erwähnt, daß der Inhalt des Schreibens vorher mit ſtändiſchen Mitgliedern berathen ſey.

Hr. Dep. Henkel: Dann iſt freilich meine Vorausſetzung irrig, aber doch kann ich keine Verfaſſungsverletzung erkennen. Das Miniſterium hat bloß ſeine Anſicht ausgeſprochen. Es hält jene Mitglieder nicht für fähig, zu Rathe gezogen zu werden. Der permanente Ausſchuß hat dem Miniſterium erklärt: er habe mehrere Mitglieder zu Rathe gezogen; das Miniſterium antwortet, er hätte nicht zu Rathe ziehen können. Dadurch iſt das Zuratheziehen nicht unmöglich gemacht worden. Ich kann alſo keine Verletzung der Verfaſſungsurkunde darin finden, ſondern nur eine Aeußerung verſchiedener Anſichten und ſtimme nicht für die Anklage, weil ich glaube, daß ſie abfahren wird.

Der Hr. Präſident: Dem Ausſchuß wurde das Schreiben mit der Erklärung zurückgeſchickt, daß es ihm nicht zuſtehe, ſtändiſche Mitglieder zu Rathe zu ziehen; er würde alſo, um ſeine

Ansicht dennoch geltend zu machen, in den Stand einer factischen Opposition sich haben versetzen müssen.

Hr. Dep. Henkel: Ist das Schreiben zurückgeschickt worden, so liegt darin noch keine Verhinderung, jemand zu Rathe zu ziehen; das gehört unter eine andere Kategorie. Es würde etwa gesagt werden können, das Ministerium habe das Schreiben ohne Beschlußnahme zurückgeschickt und damit den §. 105 der Verfassungsurkunde verletzt. Allein das Ministerium hat eine Beschlußnahme erfolgen lassen, indem es sagt: aus formellen Gründen könne es nicht weiter eingehen; also ist dem §. 105 Genüge geleistet, und die Verfassungsurkunde nicht verletzt.

Hr. Dep. Scheffer: Der Fall würde sich anders herausgestellt haben, wenn das Ministerium erklärt hätte: es gäbe keine Antwort; denn darin hätte die vollendete Verletzung einer andern Vorschrift der Verfassungsurkunde, des §. 105, liegen können. Da es aber das Schreiben zurückschickt mit einer wirklichen Antwort, so ist keine formelle Verfassungsverletzung in bemerkter Art vorhanden. Sobald das Ministerium ein verfassungswidriges Ver- und Gebot erläßt, welches erst der Vollziehung durch Andere bedarf, dann ist die wirkliche Verfassungsverletzung, eher nicht, da, bis der Andere das ergangene Ver- oder Gebot befolgt hat. — Ich glaube, daß niemand befugt und verpflichtet ist, ein verfassungswidriges Ver- oder Gebot zu befolgen; im Gegentheil glaube ich, wer es befolgt, wird als Thäter der Verfassungsverletzung und der Ver- oder Gebietende als intellectueller Urheber gestraft, vorausgesetzt, daß beide selbstständig und unter Voraussetzungen, welche Strafbarkeit begründen, handelten. Remonstrirt z. B. der untergeordnete Staatsdiener gegen ein verfassungswidriges Gebot und vollzieht es nicht, so bleibt dasselbe ein verfassungswidriges Ansinnen, ein Versuch zur Verfassungsverletzung, aber eine wirkliche Verfassungsverletzung existirt nicht, weil die Vollendung, der Erfolg fehlt. Und der §. 100 der Verfassungsurkunde hat nur wirkliche Verfassungsverletzungen im Auge, wenn er die Minister, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, der Anklage und der Bestrafung unterwirft.

Hr. Dep. Menz: Es ist von einem Schreiben des permanenten Ausschusses die Rede, es ist die Rede von einer ablehnenden Antwort des Ministeriums, welche darauf ertheilt seyn soll, wo ist denn jenes Schreiben? wo ist die Antwort? Beide liegen nicht vor, ich kenne sie nicht; wir sollen über eine Sache urtheilen, die uns nicht bekannt ist; die Acten sind nicht vollständig; dann kommt es darauf an, welchen Inhalts jenes Schreiben gewesen sey; wenn die Sage richtig ist, die öffentlich bekannt geworden, so enthält es eine Protestation gegen die Bundesbeschlüsse. Hatte denn der permanente Ausschuß einen Auftrag, einen auf einem gesetzlichen Beschluß be-

ruhenden Auftrag, Namens der Ständeversammlung eine solche Protestation einzulegen. Ich unterstelle dieß, eventuell könnte ich nichts sagen.

Der Hr. Vicepräsident: Der Hr. Dep. Menz rügt die Mangelhaftigkeit der Acten; diese ist nicht vorhanden, denn die Acten haben schon seit längerer Zeit im Syndicat gelegen, es ist nicht möglich, ganze Protokolle abzudrucken; in einer so wichtigen Sache sollten die Mitglieder sich bemühen, die Acten einzusehen; ich glaube sogar, dem Hrn. Redner ist das Schreiben wohl bekannt. Uebrigens zur Sache bemerke ich: Mehrere Herren meinen, es liege ein bloßes Nichtantworten auf ein Schreiben vor; wäre das der Fall, so würde schon der §. 105 der Verfassungsurkunde verletzt seyn. Das ist es aber nicht allein, es ist nicht allein etwas Negatives, es ist etwas Positives, wovon es sich handelt. Der Ministerialvorstand erklärt, er erkenne den Ausschuß nicht an in seiner Eigenschaft, sobald er von dem im §. 102 ausgedrückten Rechte, andere Mitglieder zu Rathe zu ziehen, Gebrauch mache. Er hat alle Verbindung mit dem Ausschuß positiv abgelehnt. Es wäre das nicht viel besser, als wenn der Ministerialvorstand der Ständeversammlung auf ein Schreiben nicht nur nicht antwortete, sondern ihr Schreiben zurückschicken wollte, ohne Antwort; der permanente Ausschuß hat dasselbe Recht in dieser Beziehung, wie die Ständeversammlung. Ich frage die Herren, ob sie es zu solchen Consequenzen kommen lassen wollen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich trete der Meinung des Hrn. Vicepräsidenten bei; es ist nicht die Rede von einer ministeriellen Ansicht, sondern von einer positiven Handlung, vermöge welcher die verfassungsmäßige Thätigkeit dem Ausschuß abgesprochen wird. Uebrigens glaube ich, kann man sich über die Bedenklichkeit beruhigen, eine Anklage zu befördern, die nicht gegründet sey, denn nachdem das Oberappellationsgericht alle drei Anklagepunkte zur Einleitung einer Untersuchung als geeignet erkannt hat, so führt dieses wohl zu der nothwendigen Schlußfolgerung, daß wenn diese Anklagepunkte factisch erwiesen werden, ein Straferkenntniß in Beziehung auf die an und für sich als geeignet anerkannte Anklage erfolgen muß.

Hr. Dep. Menz: Der Hr. Vicepräsident hat erwähnt, das fragliche Schreiben und die Antwort seyen in den Acten enthalten. In den mir vorgelegten Acten über die Ministeranklagen, worin nothwendig hierauf hätte Bezug genommen werden müssen, habe ich sie nicht gefunden. Wenn sie darin enthalten sind, so bitte ich solche verlesen zu lassen, wie auf den Antrag des Hrn. Dep. Ruth vorhin das Schreiben des Secretärs des Oberappellationsgerichts an den Landsyndicus verlesen wurde. Gegen die Aeußerung des Hrn. Dep. Schwarzenberg muß ich bemerken, daß der Beschluß oder die Mittheilung der Oberappellationsgerichts-Deputation keineswegs

sagt: die drei Anklagepunkte seyen gegründet gefunden; es heißt nur: sie seyen geeignet gefunden, eine Untersuchung einzuleiten. Die Einleitung der Untersuchung ist noch kein Straferkenntniß.

Hr. Dep. Henkel: Ich wiederhole, daß der Ausschuß nicht verhindert worden ist, Mitglieder zu Rathe zu ziehen; er hat sie zu Rathe gezogen, folglich ist der §. 102 der Verfassungsurkunde nicht verletzt.

Hr. Dep. v. Baumbach III: Darauf möchte ich Hrn. Henkel entgegnen, was denn außerdem hätte geschehen sollen. Ausdrücklich hat der Ministerialvorstand erklärt, dem Ausschuß stehe nicht das Recht zu, andere Mitglieder zu Rathe zu ziehen; sollte er etwa die Mitglieder arretiren lassen und sie so verhindern, den Berathungen beizuwohnen; sollte nur durch eine solche gewaltsame Art in dieser Hinsicht eine Verfassungsverletzung begründet seyn? Es ist genug, daß der Ministerialvorstand die Handlungen der zugezogenen Mitglieder nicht anerkennt. Dadurch ist die Verfassung verletzt

Hr. Dep. Scheffer: Sobald der Ministerialvorstand erklärte, der Ausschuß könne keine Mitglieder der letzten Ständeversammlung zu Rathe ziehen, und ich wäre von meinem gegentheiligen Rechte überzeugt gewesen, so würde ich dennoch die Mitglieder zu Rathe gezogen und ruhig abgewartet haben, ob derselbe seine Ansicht durch Handlungen verwirklicht hätte; ich würde mich keineswegs haben einschüchtern und mein Recht fahren lassen. Das Aussprechen einer verfassungswidrigen Ansicht ist noch keine Verfassungsverletzung; dasselbe muß vielmehr mit einer Handlung verbunden seyn, die selbstständig und nothwendig einen verfassungswidrigen Erfolg herbeiführt. — Der Ausschuß konnte ungeachtet der entgegenstehenden Meinung des Ministeriums ständische Mitglieder schriftlich um Rath angehen, er konnte sie einladen, ihren Beirath persönlich zu geben, und wenn das Ministerium dagegen wirklich hindernd einschritt, dann war die Verfassungsverletzung da. Auch bin ich nicht mit Hrn. Schwarzenberg einverstanden, daß die Aeußerung einer verfassungswidrigen Ansicht schon eine verfassungswidrige Handlung mit verfassungswidrigem Erfolge sey; es muß auch Causalzusammenhang existiren, wenn man das Vergehen der Verfassungsverletzung annehmen will. Hier gilt es Rechtsfragen, die müssen juristisch behandelt werden; politisch und moralisch mag die Anklage richtig seyn, aber juristisch wird das Ding schwerlich so gehen.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, daß darin ein wesentlicher Unterschied ist; wenn man etwas positiv thut, um seine Ansicht auszusprechen, das sind Handlungen, nicht bloße Ansichten. Ich würde es für eine Verfassungswidrigkeit halten, wenn das Ministerium erklärte, es wolle mit der Ständeversammlung in keine Berührung treten, es wolle kein Gesetz verhandeln. Dann würde Hr. Dep. Scheffer sagen: die Ständeversammlung kann nur fortfahren

zu berathen. Ich möchte fragen, ob die Verfassungsurkunde verletzt sey durch solche Maßregeln, eine Ansicht auszusprechen; ob es in der Befugniß einer Behörde liegt, einen ständischen Beschluß nicht anzuhören; ob das nicht gerade eine Verfassungsverletzung sey. Dadurch wird nie ein solches Vergehen wieder gut gemacht, daß man es nicht juristisch durchführen kann. Wenn auch meine Ansicht in dieser Hinsicht mit der der HH. Henkel und Scheffer übereinstimmt; wenn ich glaube, daß allerdings ein Staatsdiener einer verfassungswidrigen Anmuthung keine Folge zu leisten habe, so kann man doch unmöglich diese Folgerung daraus herleiten.

Hr. Dep. Scheffer: Hr. Dep. Schwarzenberg hat ein Beispiel angeführt, das zu allgemein ist. Man muß unterscheiden, ob das Aussprechen einer Ansicht an sich verfassungswidrig ist, in sich selbst den Vollzug einer durch die Verfassung verbotenen Handlung trägt, oder ob das Aussprechen der verfassungswidrigen Ansicht zur Verwirklichung einer weitern Handlung bedarf, um den Thatbestand einer Verfassungsverletzung zu constatiren.

Hr. Landtagscommissär Meisterlin: Es ist bemerkt worden, das Oberappellationsgericht habe sich in der Sache ganz klar ausgesprochen. Wenn dieß der Fall ist, warum läßt man es nicht bei diesem Ausspruche, warum will man noch eine weitere Anklage erheben? Ein anderes Verfahren läßt sich nicht wohl rechtfertigen. Ist ein klarer Ausspruch vorhanden, so hat man keine Veranlassung zu verlangen, daß ein klarer Ausspruch noch erfolge. In der Sache selbst beziehe ich mich auf den Inhalt der den Ständen vorgelegten Proposition. Hierdurch ist das, was zur Unterstützung der Anklage vorgebracht worden, zur Genüge widerlegt. Hierzu will ich nur noch bemerken, daß bekanntlich nach dem Inhalte der Verfassungsurkunde die Landstände ihre Eigenschaft als solche verlieren mit der Auflösung der Ständeversammlung. Wollte nun der Ministerialvorstand sie nach der Auflösung noch in ihrer Eigenschaft als Landstände anerkennen, so würde er verfassungswidrig gehandelt haben. Er hat sie nicht anerkannt in dieser Eigenschaft, und nun soll er deßhalb jetzt verfassungswidrig gehandelt haben; bei einem solchen Verfahren verwickelt man sich in Widersprüche, und kommt zu solchen Resultaten, die sich selbst widerlegen und nichts weniger als haltbar sind.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube die hier angeführten Gründe sind schon in der Anklage widerlegt, überhaupt ist die Sache wohl vollständig discutirt, und ich trage auf Abstimmung an.

Der Hr. Vicepräsident: Man meint, der §. 79 der Verfassungsurkunde sey hier allein entscheidend, weil er die Bestimmung enthält, daß die Abgeordneten ihre Eigenschaft verlieren durch die Auflösung, mithin habe es keine Abgeordneten mehr gegeben, mit denen der permanente Ausschuß habe berathen können. Dieß

beweiſt offenbar zu viel; wäre dieſes wahr, dann könnte es auch keinen permanenten Ausſchuß geben; denn auch deſſen Mitglieder würden ihre Eigenſchaft als ſtändiſche Mitglieder verloren haben, aber nur aus ſtändiſchen Mitgliedern ſoll der permanente Ausſchuß beſtehen. Man muß alſo annehmen, daß der §. 79 über dieſen Fall durchaus nichts beſtimmt, ſondern man kann ihn nur zu den ſtillſchweigenden Ausnahmen zählen, wo ein permanenter Ausſchuß aus Abgeordneten gewählt wird, oder wo er ſich veranlaßt ſieht, andere Abgeordnete zu Rathe zu ziehen.

Hr. Dep. Theiß II ſuchte aus den betreffenden §§. darzuthun, daß die Anſicht, welche der Herr Landtagscommiſſär geäußert, als ob die Ständemitglieder durch die Auflöſung in jeder Beziehung ihre landſtändiſche Eigenſchaft verlören, unrichtig ſey. Auf dieſen Grund habe ſich auch keiner der Redner gegen die Anklage geſtützt, ſondern dieſe beſtritten nur, daß eine Verhinderung der Zuratheziehung vorhanden ſey, würden aber, wenn dieß der Fall wäre, gewiß die Verfaſſungsverletzung anerkennen. Er werde übrigens aus den ſchon früher von ihm angegebenen formellen Gründen nicht zur Anklage ſtimmen, habe es aber für ſeine Pflicht gehalten, ohne Rückſicht auf die Anklage ſelbſt, gegen jene Anſicht des Herrn Landtagscommiſſärs aufzutreten, damit ſie nicht ſtillſchweigend von der Verſammlung anerkannt werde.

Hr. Landtagscommiſſär Meiſterlin: Der Satz, daß der permanente Ausſchuß das Recht hat, ſtändiſche Mitglieder zuzuziehen, iſt unbeſtritten richtig und wahr, derſelbe bedarf keiner weitern Erörterung. Aber im §. 79 der Verfaſſungsurkunde ſteht mit klaren Worten, ſie verlieren ihre Eigenſchaft durch Auflöſung, mithin exiſtiren, wenn die Auflöſung der Kammer ſtattgefunden hat, ſtändiſche Mitglieder überall nicht mehr. Hiernach wäre es wirklich ein wahres Kunſtſtück, dem ich nicht gewachſen ſeyn würde, landſtändiſche Mitglieder zuzuziehen, während ſie doch nicht mehr in dem Staate vorhanden ſind.

Der Hr. Präſident: Will die Ständeverſammlung zu dem zweiten Anklagepunkt ihre Zuſtimmung geben?

Bejaht mit 26 Stimmen.

Dritter Anklagepunkt.

Hr. Dep. Henkel: Ich kann dieſem Anklagepunkt eben ſo wenig beiſtimmen, wie den frühern, indem ich den Grundſatz nicht anerkennen kann, daß eine Geſetzesverletzung, welche mittelbar auf die Verfaſſung einwirkt, eine Verletzung der Verfaſſung ſelbſt ſey; dann würde jede Geſetzesverletzung zur Verfaſſungsverletzung werden. Die landſtändiſche Geſchäftsordnung iſt zwar in der Verfaſſungsurkunde erwähnt, aber nicht für einen Beſtandtheil derſelben erklärt.

Der Hr. Vicepräsident: Ich will es zuvörderst dahin gestellt seyn lassen, ob nicht die Geschäftsordnung wirklich einen ergänzenden Theil der Verfassungsurkunde ausmache, in der Weise, daß man die Geschäftsordnung nicht verletzen kann, ohne die Verfassungsurkunde zu verletzen; davon will ich abstrahiren. Ich entnehme meine Gründe aus der Verfassungsurkunde unmittelbar. Der §. 102 gibt dem permanenten Ausschusse das Recht, das landständische Interesse zu wahren. Hierzu gehörte ohne Zweifel auch die Befugniß des Ausschusses, jede Handlung vorzunehmen, wodurch der Wiederzusammentritt einer Ständeversammlung vorbereitet, bedingt wurde. Es gehört hierzu auch die Prüfung, welche von den sich meldenden neuen Deputirten berechtigt sind, an der Ständeversammlung Theil zu nehmen, d. h. das Recht, die Legitimation vorläufig, bis die Ständeversammlung darüber entschieden hat, einer Prüfung zu unterwerfen. Seine Entscheidung muß so lange gelten, bis die Ständeversammlung constituirt ist und sie nun über zweifelhafte Punkte selbst entscheiden kann. Es ist dieß eines der wesentlichsten landständischen Interessen, und dieß Interesse ist dem permanenten Ausschuß anvertraut. Wer ihn hindert, dieß Interesse zu wahren, seine Befugniß in dieser Hinsicht auszuüben, der hindert ihn, das landständische Interesse wahrzunehmen, der verletzt den §. 102 der Verfassungsurkunde, nicht bloß die Geschäftsordnung.

Hr. Dep. Scheffer: Mir scheint die Ausführung des Herrn Vicepräsidenten zu weit hergeholt. Das landständische Interesse ist in irgend einer Beziehung bei jedem einzelnen Vorgang in unserm Staate betheiligt. Nach jeder Richtung hin wird das landständische Interesse berührt; aber eben deßhalb kann ich aus dieser allgemeinen Bezeichnung für die vorliegende Anklagefrage keine entscheidende Norm auffinden. Durch die, für einen Theil der Verfassungsurkunde nicht erklärte, Geschäftsordnung nun ist der permanente Ausschuß zur vorläufigen Prüfungsbehörde bestellt; er hat ohne Zweifel diese Befugniß, und wer in dieser Beziehung ihm hindernd entgegentritt, der hat die Geschäftsordnung verletzt, aber nicht die Verfassungsurkunde, und ich glaube mit Herrn Deputirten Henkel, daß eine Gesetzesverletzung nimmer zugleich eine Verfassungsverletzung ist. Freilich hege ich die Ueberzeugung, daß dessen ungeachtet dieser Anklagepunkt ebenfalls genehmigt wird; indessen kann mich dieß nicht irre machen, meine Meinung frei und offen auszusprechen, ob auch die Mehrheit anderer Ansicht ist. Die Zukunft wird über die Richtigkeit der Ansichten entscheiden.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Der §. 2 der Geschäftsordnung, welcher dem permanenten Ausschusse die Prüfung der Legitimationen überläßt, ist völlig klar. Die Geschäftsordnung ist durch den §. 77 der Verfassungsurkunde ausdrücklich als Bestandtheil der Verfassungsurkunde erklärt, und meiner Ueberzeugung nach ist eine

solche Einmischung in eine Befugniß des permanenten Ausschusses, welche ungeschmälert erhalten werden muß, um das Zusammenkommen einer Ständeversammlung möglich zu machen, durchaus wesentlich. Der, welcher dagegen handelt, greift die Verfassung in der eigentlichen Lebenswurzel an. Wenn solche Ansichten gelten sollten, so müßte der §. 2 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: „die Regierungsform bleibt so wie bisher monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung," noch einen Zusatz erhalten, nämlich den: „so lange es den Ministern beliebt;" denn dadurch, daß der Minister noch vor der zu Stande gekommenen Bildung der Ständeversammlung Einreden gegen die Deputirten erheben könnte, würde er es unmöglich machen können, je eine Ständeversammlung zu Stande zu bringen. Dieser Gesichtspunkt verdient wohl alle Beherzigung, weil, wenn man einmal dem Minister die Befugniß zugesteht, sich in die der Bildung der Ständeversammlung vorausgehende Prüfung der Legitimationen zu mischen, man etwas nachgeben würde, was mit dem Wesen und dem Bestehen unserer Verfassung durchaus unvereinbar ist, und ich glaube, daß hier unter allen Umständen eine Verletzung, ein Angriff auf die Verfassung des Staates selbst sich ergibt, welcher selbst dann nicht hinweg deducirt werden würde, wenn von einem Entgegenhandeln wider wörtliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde die Rede wäre.

Hr. Dep. Scheffer: Ich möchte sogar wünschen, es sey die Verletzung der Geschäftsordnung in vorliegender Hinsicht eine Verletzung der Verfassungsurkunde, weil ich das Recht des permanenten Ausschusses, das hier beeinträchtigt ist, für viel zu wichtig halte; indessen kann ich es rechtlich doch nicht annehmen.

Hr. Dep. Henkel: Gesetzt den Fall, es werden keine Einwendungen gegen die Personen gemacht, welche den Präsidenten gewählt haben, sondern es wird nur die Bestätigung des Präsidenten nicht vorgenommen, so tritt der Uebelstand ein, daß vor der Hand die Ständeversammlung nicht in Activität tritt. Dieß ist richtig. Aber umgekehrt kann auch von Seite der Ständeversammlung der Fall vorkommen, daß durch sie eine Hemmung der Regierung eintritt. Keine Abgabe kann erhoben werden ohne landständische Bewilligung; gesetzt nun, die Ständeversammlung verweigert die nöthigen Abgaben? — Es sind allerdings zwei Theile, die sich gegenseitig bedürfen, aber gerade dieses gegenseitige Bedürfniß muß die Nachgiebigkeit herbeiführen. Wenn wir solche Fälle annehmen wollen, wo die Regierung einen solchen Mißbrauch von ihren Befugnissen macht, so kann man dasselbe annehmen von Seite der Ständeversammlung. Daraus folgt also gar nichts.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Ich glaube, es ist hier nicht von Möglichkeiten, sondern von einer betrübenden Wirklichkeit die

Rede, von Eingriffen in die ständische Wirksamkeit, welche die Verfassung gefährden.

Hr. Dep. Henkel: Es ist nirgends bestimmt, in welchen Fristen der Präsident müßte ernannt werden.

Hr. Dep. Schwarzenberg: Wenn auch eine Frist für eine solche Ernennung nicht bestimmt ist, so folgt doch hieraus wahrlich nicht, daß eine beliebige Verzögerung dieser Ernennung stattfinde, vielmehr umgekehrt die Pflicht alsbaldiger Ernennung.

Hr. Präsident: Es kann wohl in der Geschichte der constitutionellen Staaten kein Beispiel zur Seite gesetzt werden den Erfahrungen, welche die vorige Ständeversammlung gemacht hat, deren Mitglieder vom Tage der Ankunft an sechs bis sieben Wochen abzuwarten hatten, bis endlich die Versammlung eröffnet wurde. Worauf beruhte dieß? Einmal darauf, daß zehn bis zwölf gewählten Deputirten vom Ministerium Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Unter ihnen befand sich der Abgeordnete der Landesuniversität, welcher früherhin an den Verhandlungen ungehindert Theil genommen, ohne andere Legitimation, als die Vollmacht der Universität. Ihm wurde der Eintritt in die Ständeversammlung untersagt. Ueber zwei andere Staatsdiener, welche Genehmigungsurkunden mit sich führten, wonach anzunehmen stand, daß für ihre dienstlichen Verhältnisse Vorsorge getroffen sey, erging gleiches Schicksal. Auch für Anwälte fing man jetzt an, eine Genehmigung zu fordern. Theils durch diese Reihe von Versagungen und Hindernissen wurde der Landtag sehr aufgehalten, noch mehr aber dadurch, daß das Ministerium in die einleitenden Handlungen des permanenten Ausschusses fast von Stufe zu Stufe sich einmischte. Diesem Ausschusse steht nach der Geschäftsordnung zu, die Wahlzeugnisse oder sonstige Legitimationen der Abgeordneten und anderer ständischen Mitglieder vorläufig zu prüfen. Aus dieser vorläufigen Prüfung folgt keinerlei Präjudiz für die demnächstige definitive Entscheidung. Um so weniger war Veranlassung vorhanden, sich in solche Handlungen zu mischen, welche die Geschäftsordnung ausschließlich dem permanenten Ausschusse zuweist. Die gesetzwidrige Einmischung führte endlich auf einen Punkt, womit die Eröffnung unmöglich gemacht wäre, hätte nicht die zufällige Entsagung mehrerer Candidaten zur Präsidentschaft — in solcher Absicht von diesen beschlossen — die Bahn gebrochen. Das Verfahren des Ministeriums war dem Zweck und Sinn der Verfassung zuwider, namentlich die §§. 80, 81, 82 und 83. Das Zustandekommen eines hessischen Landtages ist nicht mehr gesichert, wenn das Ministerium in jede Handlung des permanenten Ausschusses, schon in die vorläufige Prüfung der Legitimationen sich einzumischen trachtet. Die Verfassung wird dadurch gefährdet und verletzt.

Hr. Dep. Menz: Ich glaube so eben vernommen zu haben, als habe die Regierung bei den Landständen von 1831 bis 1832,

und rücksichtlich des Professors Jordan, von aller Genehmigung abstrahirt. Meines Wissens ist dem nicht so, vielmehr hat die Regierung am 18 November 1831 den Grundsatz der ihr zustehenden Genehmigung ausdrücklich festgehalten, ja sie hat in einer weitern Sitzung diese ausdrücklich in Anspruch genommen. Gegen jenes Schreiben vom 18 November 1831 ist von Seite der Ständeversammlung nichts erinnert worden.

Hr. Dep. v. Baumbach III: War nicht Professor Jordan Mitglied der damaligen Ständeversammlung? Dadurch allein schon widerlegt sich die Behauptung des Hrn. Menz.

Hr. Landtagscomm. Meisterlin: Ich kann mich auch für diesen dritten Fall auf den Inhalt der Proposition beziehen mit dem Wunsche, daß die Ständeversammlung geneigen möge, den Inhalt wohl zu beherzigen. Mit Beziehung hierauf will ich hier noch darauf hinweisen, daß, wie schon erwähnt worden, hier lediglich von einem Entgegenhandeln gegen die Geschäftsordnung die Rede, die Geschäftsordnung aber keine Verfassungsurkunde ist. Es stellt sich mithin schon in dieser Beziehung die Unhaltbarkeit der vermeintlichen Anklage vollständig heraus.

Der Hr. Präsident: 1) Tritt die Ständeversammlung dem dritten Punkte der vom permanenten Ausschusse gegen den Ministerialvorstand, Geheimenrath Hassenpflug, erhobenen Anklage bei?

Genehmigt mit 28 Stimmen.

2) Sollen die gefaßten Beschlüsse sofort dem Oberappellationsgericht eröffnet werden?

Genehmigt.

Anlage 98.

Schreiben aus Kassel, vom 29 September 1833.

Allgem. Zeitung von 1833, Nr. 286. 287. 288.

Die Sitzungen der Ständeversammlung zu Kassel am 17 und 20 September boten dem unbefangenen Beobachter ein in mehr als Einer Hinsicht merkwürdiges Schauspiel dar; sie werden vielleicht einzig in der Geschichte der deutschen Ständeversammlungen bleiben! In der erstern wurden hinter einander sieben verschiedene Ministeranklagen discutirt, und davon sechs angenommen; sie hatte bereits unter anhaltender, lebhafter, manchmal lauter Theilnahme des zahlreich versammelten Publikums, an neun Stunden gedauert, als noch drei weitere Anklagen berathen werden sollten. Mehrere Mitglieder baten dringend um den Schluß der Sitzung und um Aussetzung bis zur nächsten Sitzung; sie fühlten sich von der Anstrengung des Tags erschöpft; einzelne äußerten, Gegenstände von dieser Wichtigkeit müßten gründlich geprüft

werden, dazu sey man für heute nicht mehr im Stande; andere führten an, daß sie noch nicht genugsam instruirt seyen, weil ihnen verschiedene Actenstücke, welche zur Beurtheilung der Sache nothwendig seyen, nicht mitgetheilt worden wären. Schon war es nahe 10 Uhr Abends; aber noch war eine Menge Publicum — Herren und Damen — zugegen; mehrere Deputirte widersetzten sich dem Schluß, und der Präsident fand sich nicht bewogen, von seiner Befugniß, die Sitzung zu schließen, Gebrauch zu machen; er brachte die Frage zur Abstimmung, und obgleich in andern Fällen, auf Erinnerungen jener Art, Gegenstände, bei denen keine Gefahr auf dem Verzuge stand, ausgesetzt worden waren, geschah es dießmal nicht. Die Majorität beschloß die Fortsetzung; da verließen so viele Mitglieder den Saal, daß die erforderliche Anzahl nicht mehr vorhanden war, und nun erklärte der Präsident die Sitzung nicht für geschlossen, sondern für aufgelöst. Sie wurde den 20 unter nicht weniger starkem Andrange des Publicums fortgesetzt, und an diesem Tage wurden denn, nach weiterer fünfstündiger Berathung auch die drei übrigen Anklagen beschlossen. Alle diese Anklagen sind gegen einen Mann gerichtet, gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Hassenpflug. Man sah wohl, ein ganz besonderes Interesse bewegte jene Sitzungen; die Debatten waren äußerst lebhaft. Nachdem über den ersten Antrag abgestimmt war, stellte der Präsident Schomburg vorerst einen allgemeinen Standpunkt für die Beurtheilung fest, in einer langen ergreifenden Rede, in welcher er mit der ihm eigenen Gabe der Beredsamkeit ein in großen Zügen gehaltenes Gemälde der Handlungsweise jenes Mannes als Minister gab, und deren unverhüllter Sinn dahin ging: daß kein Heil für das Land zu hoffen sey, so lange dieser Mann nicht von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten entfernt werde. Für die Anklagen sprachen am eifrigsten der Präsident Schomburg, der Vicepräsident Dedolph, Wippermann, Schwarzenberg, König, v. Baumbach III; gegen dieselben Henkel, Scheffer, Theiß, Menz, v. Verschuer, v. Eschwege I, v. Buttlar, v. Baumbach II. Ueber drei der Anklagepunkte war schon von dem ständigen Ausschusse der Ständeversammlung von 1831 und 1832, zu welchem Schomburg, Pfeiffer und Andere gehört hatten, eine Anklage bei dem Oberappellationsgericht angebracht worden; die Ständeversammlung vom Februar und März 1833 hatte dieselbe genehmigt; das Oberappellationsgericht hatte bereits eine Untersuchung deßhalb eingeleitet, welche noch im Gang ist. Dem Antrage des Anklageausschusses nach (aus Dedolph, Schwarzenberg, Wippermann, v. Baumbach III und Andern bestehend) sollte diese Anklage nun auch von der dermaligen Ständeversammlung aufgenommen werden, weil ihre Zurückweisung aus

formellen Gründen zu besorgen sey. Mehrere Redner glaubten, man müsse der Sache ihren Lauf lassen; Andere verlangten zu erfahren, worauf sich die Besorgnisse der Zurückweisung einer von Männern, wie Pfeiffer, Schomburg u. s. w. angestellten, und von der letzten Ständeversammlung ausdrücklich genehmigten Anklage stütze. Man bekam indeß keine bestimmte Auskunft darüber, was wohl den Deputirten Henkel zu der Aeußerung brachte: „Wenn man doch nur in Worten und Worten immer klar und rein bliebe! Halte man die Verfassung für verletzt und jenen bleibenden Ausschuß nicht für hinreichend legitimirt — wohlan, so sage man es heraus. Nur nicht ein solches verblümtes und vermänteltes Wesen!" Dem Zuhörer wurde keine andere Kunde, als diejenige, welche er etwa aus einigen Worten eines andern Redners, (Scheffer, welcher schon Mitglied und Secretär der letzten Ständeversammlung gewesen war) durch Vermuthungen sich ableiten mochte. Dieser sprach nämlich davon: „daß die letzte Ständeversammlung dem vorherigen ständigen Ausschusse habe unter die Arme greifen wollen, und dieß mittelst einer in tumultuarischer Verhandlung gefaßten Beschlußnahme gethan habe, woraus sich Mängel ergeben hätten, die man nunmehr heilen wolle;" — und weiterhin sprach er — „von einem nicht zu verübelnden gereizten Zustand, in welchem sich die Männer jenes permanenten Ausschusses befunden hätten," — welcher letztern Andeutung von dem Präsidenten, indem er bemerkte, daß er es sich zur Ehre rechne, zu diesen Männern gehört zu haben, mit nicht zu verkennender Gereiztheit erwiedert wurde, „daß jene Männer allerdings von einem Unwillen erfüllt gewesen, den alle Freunde des Vaterlandes mit ihnen getheilt hätten, und daß er selbst sich noch in diesem Augenblicke von diesem Gemüthszustande erfüllt fühle." Nur einer der weitern Anklagepunkte war ganz neu; die übrigen waren ebenfalls schon bei dem Oberappellationsgericht angebracht, jedoch von diesem der mangelnden Form wegen zurückgewiesen worden.

Die letzte Ständeversammlung hatte nämlich ihrem ständigen Ausschuß, aus Schomburg, Wippermann, Schwarzenberg und Andern bestehend, einen allgemeinen Auftrag zu Anklagen wegen Verfassungsverletzungen ertheilt; derselbe hatte hierauf dreizehn verschiedene Verfassungsverletzungen des Geheimenraths Hassenpflug zusammengetragen und darüber eine zweite Anklage bei dem Oberappellationsgericht eingereicht. Jetzt hatte der oben genannte Anklageausschuß diese dreizehn Anklagen einer Sichtung unterworfen, „die wichtigsten und seiner Ansicht nach unzweifelhaften" von den andern getrennt, und auf deren specielle Genehmigung von Seite der Ständeversammlung angetragen. Wie schon bemerkt, wurden alle diese Anklagen

— mit Ausnahme einer einzigen, welche der Ausschuß zurückzunehmen sich bewogen fand, — von der Majorität der Ständeversammlung angenommen. Die Abstimmungen zeigten diese Majorität beinahe feststehend, geschlossen; bei der ersten Abstimmung waren 28 gegen 18, dieses Verhältniß blieb ziemlich auch bei den folgenden Abstimmungen, obgleich die Zahl der Stimmenden sich dadurch veränderte, daß einzelne früher oder später die Sitzung verließen. Nur einzelne wenige traten bei einem oder dem andern Punkt aus der Minorität zur Majorität. Einmal standen gleiche Stimmen gegen einander, und diese Abstimmung sollte nun, nach der Vorschrift der Verfassungsurkunde, in der nächsten Sitzung wiederholt werden. Es traten aber inzwischen einige Mitglieder, die während der Berathung aus dem Saale gegangen waren, herein; es wurde alsbaldige nochmalige Abstimmung verlangt; der eine, der so eben eingetreten, erklärte augenblicklich, ohne nur zu fragen, wovon die Rede sey, „ich stimme für die Anklage," und die Majorität war bei der unmittelbar hierauf wiederholten Abstimmung wieder hergestellt! —

Die Anklage wurde von den Rednern der Majorität als eine heilige Pflicht der Ständeversammlung, als durch das Interesse des kurhessischen Volks unbedingt geboten, bezeichnet; eine solche Aeußerung veranlaßte den allgemein geachteten Erbmarschall von Riedesel, der unter der Minorität war, zu der Gegenäußerung: „ihm seyen die wesentlichen Interessen des Volks so nahe und werth, als irgend Jemanden in der Versammlung und im Lande; auch sey er seines Eides eingedenk und stehe seinem Gewissen gegenüber." Ein anderer Redner der Minorität, v. Verschuer, bemerkte, „er gehe von der Ueberzeugung aus, daß die Redner, welche für die Anklage gesprochen, nur ihrer heiligsten Pflicht zu folgen glaubten; er sey von sämmtlichen Mitgliedern überzeugt, daß jedes von seinem eigenen Urtheil ohne allen fremden Einfluß geleitet werde, wenn auch außerhalb der Ständeversammlung manche andere Meinungen darüber im Umlaufe wären." Niemand versetzte etwas auf diese Aeußerung. — Dieß war wohl einigermaßen auffallend; noch auffallender aber mußte wohl jedem Unbefangenen etwas Anderes seyn, welches gar nicht berührt wurde, was man von jenem Pflichtgefühle, das sich besonders in folgenden Worten des Vicepräsidenten sehr bestimmt charakterisirte: „Verpflichtet seyen die Stände, Verletzungen der Verfassung anzuklagen; es stehe nicht bei ihnen, die eine aufzunehmen, die andere zu übersehen. Freilich sey eine Ministeranklage eine betrübende Erscheinung, aber es hänge nicht von den Ständen ab, dieses Beispiel zu verhüten. Hoffentlich werde es das letzte seyn," — wir sagen, was man von diesem Pflichtgefühle nicht hätte er-

warten sollen. Einen der Anklagepunkte gegen den Geheimenrath Hassenpflug bildet nämlich die (übrigens zurückgezogene) Verfügung, daß die Behörden, welche einem zum Deputirten gewählten Staatsdiener die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken trugen, zuvor die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für denselben auswirken sollten. Notorisch war dieß eine Verfügung, welche im gesammten Staatsministerium berathen und von sämmtlichen Ministerien an ihre untergebenen Behörden erlassen wurde. Liegt darin eine Verfassungsverletzung — warum wird nur der eine Minister deßhalb angeklagt? Doch vielleicht ist das, was Jedermann weiß, allein in der Ständeversammlung unbekannt geblieben. Aber ein anderer Anklagepunkt gegen den Geheimenrath Hassenpflug besteht darin, daß er die landesherrliche Verordnung vom 10 December 1832, die Herabsetzung des Weggeldes betreffend, contrasignirt habe, da doch diese Maßregel nur durch ein mit landständischer Zustimmung zu erlassendes Gesetz hätte angeordnet werden können. Er soll dadurch eine Verfassungsverletzung begangen haben. Aber die nämliche Verordnung ist zugleich von dem Finanzminister v. Motz contrasignirt; und das konnte in der Ständeversammlung nicht unbekannt seyn, weil die Verordnung in der Gesetzsammlung abgedruckt ist, und die Namen beider Minister darunter stehen. Warum glaubt man nur bei jenem eine Verfassungsverletzung annehmen, nur jenen anklagen zu müssen?! Doch vielleicht hat man die Anklage gegen den Andern reservirt? Aber wir haben ja nach den Schlußworten des Vicepräsidenten keine weitere Ministeranklage zu erwarten; auch spricht der gedruckte Bericht des Anklageausschusses so, als sey die Verordnung allein vom Vorstande des Ministeriums des Innern contrasignirt!

Es liegt nicht in unserer Absicht, uns hier über die Discussion der einzelnen Anklagen zu verbreiten, wir müßten befürchten, die Geduld der Leser zu ermüden. Aber anführen müssen wir wenigstens diese Anklagen, damit man erfährt, welcher Art jene Verfassungsverletzungen sind, und welcher Erfolg von den Anklagen zu hoffen ist. Wir folgen dabei dem Gange der Discussion, und werden uns nur wenige Bemerkungen erlauben.

1) „Der Geheimerath Hassenpflug habe das Recrutirungsgesetz vom 10 Julius 1832 außer Wirksamkeit gesetzt, und dem §. 95 der Verfassungsurkunde zuwider aufgehoben oder abgeändert.“ Aus den Verhandlungen stellt sich indeß das Factum etwas anders heraus: die dießjährige Recrutenaushebung hat nämlich nicht zu der gesetzlich bestimmten Zeit begonnen werden können, weil die vorjährige, für welche das Gesetz besondere vorübergehende Vorschriften enthält, zu der Zeit, wo jene neue beginnen sollte, noch nicht hatte beendigt werden können. Dieser Fall war im Gesetze nicht vorausgesehen, es ergab sich dadurch

eine Colliſion unter verſchiedenen Vorſchriften; dazu kam, daß das Kriegsminiſterium das Alter der Militärpflichtigkeit ein Jahr zurückgeſetzt haben, und daß zu dem Ende der damals nahe bevorſtehenden Ständeverſammlung ein Geſetzesvorſchlag gemacht werden ſollte. Deßhalb wollte das Kriegsminiſterium die Aushebung ausgeſetzt haben. Beide Miniſterien müſſen bei der Recrutirung geſetzlich gemeinſchaftlich handeln, ſogar muß ein Theil der Mitglieder der Recrutirungsräthe jedesmal von dem Kriegsminiſterium beſonders ernannt werden. Das Miniſterium des Innern würde, wenn es die unter dieſen Umſtänden offenbar zweckloſen, vorbereitenden Geſchäfte hätte vornehmen laſſen, den Behörden und den Unterthanen viele ganz unnütze Mühe und Beläſtigung verurſacht haben. Es eröffnete daher den Regierungen, „daß, da eine Erledigung der vorliegenden Frage vorausgehen müſſe, die Geſchäfte der zweiten (dießjährigen) Aushebung einſtweilen zu ſiſtiren ſeyen.“ Der oben erwähnte Geſetzentwurf iſt der Ständeverſammlung auch wirklich vorgelegt worden. Wer vermöchte bei dieſer Lage der Sache an eine ohne Zuſtimmung der Landſtände geſchehene Aufhebung oder Abänderung des Recrutirungsgeſetzes — und dadurch begangene Verfaſſungsverletzung zu denken?

Die nun folgenden ſechs Anklagepunkte ſind diejenigen, welche der Anklageausſchuß, wie ſchon früher erwähnt, aus dreizehn Anklagepunkten, „als die wichtigſten und ſeiner Anſicht nach ganz unzweifelhaften“ ausgehoben hat:

2) „Der Geheimerath Haſſenpflug habe den §. 102 der Verfaſſungsurkunde, wornach der bleibende Ausſchuß bis zum nächſten Landtag über die Vollziehung der Landtagsabſchiede zu wachen hat, verletzt, indem er auf ein Schreiben des ſtändigen Ausſchuſſes, wodurch dieſer die Verkündigung eines Geſetzes über die Entſchädigung für Wildſchaden ſollicitirte, dem genannten Ausſchuſſe die Legitimation zu einer ſolchen Sollicitation beſtritten hätte.“

Der jüngſte Landtagsabſchied ſetzt feſt, daß dem nächſten Landtag unter andern auch ein Geſetzentwurf über die Entſchädigung für Wildſchaden ſolle vorgelegt werden. Dieß iſt geſchehen, die Ständeverſammlung nahm aber vielfache Veränderungen mit dem Entwurfe vor, und es kam zwiſchen ihr und der Regierung eine Einigung darüber nicht zu Stande. Die Sollicitation um Verkündigung eines nicht zu Stande gekommenen Geſetzes von Seite jenes Ausſchuſſes war daher ein Schritt, der zu keinem Ziele führen konnte, und es handelte ſich dabei auch gar nicht um Vollziehung eines Landtagsabſchieds. Weil nun das Miniſterium des Innern dieſes dem Ausſchuß eröffnete, ſoll es die angeführte Beſtimmung des §. 102 verletzt haben!

3) „Der genannte Miniſterialvorſtand habe den §. 105 der Verfaſſungsurkunde, welcher verordnet, daß auf jeden Antrag der

Landstände, so wie ihres bleibenden Ausschusses eine Beschlußnahme thunlichst bald erfolgen solle, dadurch verletzt, daß er auf zwei Schreiben des ständigen Ausschusses noch nicht geantwortet habe." Der Antrag auf deßhalbige Anklage wurde indeß während der Berathung zurückgezogen, wiewohl auch dieser Punkt zu jenen sechs „wichtigsten und ganz unzweifelhaften" gehörte. Eines jener beiden Schreiben betraf die Verfertigung der Militärbedürfnisse, einen Gegenstand, der offenkundig zum Ressort des Kriegsministeriums gehört!

4) „Der Geheimerath Hassenpflug habe dem §. 71 der Verfassungsurkunde, wornach ein Staatsdiener, sobald er zum Landtagsabgeordneten gewählt ist, der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen hat, damit diese die Genehmigung ertheilen könne, zuwider gehandelt, indem er die Behörden angewiesen habe, in den Fällen, wo sie jene Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken fänden, vor der Ertheilung der Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs auszuwirken." — Es ist hiebei zu bemerken, daß diese von allen Ministerien getroffene Verfügung den §. 24 des mit landständischer Zustimmung erlassenen Staatsdienstgesetzes für sich hat, welcher bestimmt, daß zu Beurlaubung auf längere Zeit als drei Wochen die landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, und daß die Landtage in der Regel drei Monate dauern sollen. Es ist kein Fall vorgekommen, daß einem Staatsdiener, wenn die vorgesetzte Behörde ihm die Genehmigung der Annahme der Wahl zu ertheilen kein Bedenken hatte, der Urlaub verweigert worden wäre; es ist erklärt worden, daß eine solche Verweigerung gar nicht beabsichtigt worden sey, sondern daß die für den betreffenden Dienstzweig verantwortliche höchste Behörde dadurch nur habe Gelegenheit erhalten wollen, die ihr untergeordneten und gewiß nicht selbstständigen Behörden auf etwaige Bedenken aufmerksam zu machen. Zum Ueberfluß ist die fragliche Verfügung bald nach ihrem Erscheinen einstweilen zurückgezogen worden!

5) „Der §. 71 der Verfassungsurkunde sey durch den Geheimenrath Hassenpflug noch in einer andern Hinsicht verletzt, indem darnach einem gewählten Staatsdiener die Genehmigung nicht ohne erhebliche Ursache versagt werden dürfe, dem Oberappellationsgerichtsrathe Pfeiffer aber die Genehmigung ohne erhebliche Ursachen versagt worden sey." Also wenn die Ständeversammlung Gründe für unerheblich hält, welche das Ministerium für erheblich erachtet hatte, hat das letztere sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht? Wohl zu merken, die Verfassungsurkunde legt weder der Ständeversammlung noch einem Dritten das Recht bei, über die Erheblichkeit zu entscheiden! — Dem Oberappellationsgerichtsrathe Pfeiffer ist die Genehmigung zweimal versagt, und der Ständeversammlung nach Vorschrift der Verfassungsurkunde von den Versagungsgründen Mittheilung geschehen. Es ist hier die Rede von der ersten Ver-

sagung, für welche verschiedene Gründe angegeben wurden, die auch späterhin für die zweite Versagung vorlagen. Einer dieser Gründe — die außerordentlich großen Geschäftsrückstände des Oberappellationsgerichts, gewiß ein Gegenstand der Verantwortlichkeit des Justizministeriums, — wurde von der gegenwärtigen Ständeversammlung bei der zweiten Versagung als erheblich angenommen; für die in eine frühere Zeit, wo jene Rückstände noch bedeutender waren, fallende erste Versagung soll nun derselbe Grund nicht erheblich gewesen, und also jene erste Versagung der Genehmigung eine Verfassungsverletzung seyn!

6) „Nach §. 102 der Verfassungsurkunde habe der ständige Ausschuß das landständische Interesse wahrzunehmen; zu diesem gehöre nach §. 2 der landständischen Geschäftsordnung auch die Entscheidung der Frage, wer vorläufig als Mitglied der Ständeversammlung zuzulassen sey; denn bei dieser Frage sey das landständische Interesse wesentlich betheiligt. Ueberdieß werde im §. 77 der Verfassungsurkunde sich auf die Geschäftsordnung als Norm für die landständische Geschäftsbehandlung bezogen. Die der Ständeversammlung oder deren Ausschuß in derselben beigelegten Befugnisse seyen daher eben so anzusehen, als wären sie in der Verfassungsurkunde enthalten. Der Geheimerath Hassenpflug habe also auch die §§. 102 und 77 der Verfassungsurkunde, und daneben auch das Recht der persönlichen Freiheit, mithin den §. 31 der Verfassungsurkunde verletzt, indem er dem zum Deputirten gewählten, und vom bleibenden Ausschuß als vorläufig legitimirt zugelassen gewesenen Professor Jordan, durch eine Zwangsverfügung, die Entfernung aus der hiesigen Stadt aufgegeben habe." —

Nach §. 71 der Verfassungsurkunde kann kein gewählter Staatsdiener ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde in die Ständeversammlung eintreten; nach dem Staatsdienstgesetze darf kein Staatsdiener ohne Urlaub sich von seinem Posten entfernen. Der Professor Jordan ist Staatsdiener; er war sowohl ohne Genehmigung, die er gar nicht nachgesucht hatte, als ohne sonstigen Urlaub nach Kassel gekommen. Deßhalb gab ihm das Ministerium des Innern, welches die vorgesetzte Behörde jenes Staatsdieners ist, den Befehl, sich auf seinen Posten zurückzubegeben.

7) „Der Geheimerath Hassenpflug habe eine Verordnung über die Erhebung und Herabsetzung des Weggelds contrasignirt, welche verfassungsmäßig nur mit Zustimmung der Landstände, mithin als Gesetz habe erlassen werden dürfen."

Diese von den Ministerien des Innern und der Finanzen contrasignirte Verordnung ist nichts, als eine Maßregel zur Vollziehung des unter landständischer Zustimmung mit Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Zollvertrags, welcher in der Gesetzsammlung abgedruckt ist, und dadurch Gesetzeskraft erhalten hat, und von welchem es in dem Eingange des mit landständischer Zustim-

mung erlassenen Gesetzes vom 31 Januar 1832 über die Bestrafung der Zollvergehungen ausdrücklich heißt: daß er als Gesetz verkündigt sey. Nach §. 95 der Verfassungsurkunde hat aber die Staatsregierung das Recht, Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, allein zu erlassen. Dabei ist noch zu bemerken, daß in der Sache selbst die vorletzte Ständeversammlung den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen beigestimmt hatte, und daß der neue Weggeldstarif nach dem obengedachten Vertrag am 1 Januar l. J. eingeführt werden mußte, deßhalb das Zusammenkommen der Landstände nicht einmal abgewartet werden konnte.

8—10) Die übrigen drei Anklagen sind diejenigen, welche schon der ständige Ausschuß der Ständeversammlung von 1831 und 1832 bei dem Oberappellationsgerichte vorgebracht hat. Sie gehen darauf, daß

a) die so eben gedachte Ständeversammlung aufgelöst worden ist, ehe sie ihren ständigen Ausschuß instruirt hatte;

b) daß diesem Ausschusse das Recht bestritten worden, die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung zu versammeln und zu Rathe zu ziehen;

c) daß die zuerst geschehene Wahl von Candidaten, aus welchen der Präsident und Vicepräsident der letzten Ständeversammlung ernannt werden sollten, nicht für gültig erkannt, und deßhalb die Ernennung verweigert worden ist.

Das Nähere hierüber ist in diesen Blättern seiner Zeit von andern Seiten mitgetheilt worden.

Hier ist nur Folgendes noch anzuführen: Bekanntlich besteht in den vorliegenden Beziehungen eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und den Ständen über den Sinn der einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der landständischen Geschäftsordnung. Nach §. 154 der Verfassungsurkunde soll, wenn zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich Zweifel erheben, eine Verständigung versucht, und wenn diese fehlschlägt, die Sache von einem Compromißgericht entschieden werden. Vor einigen Monaten hatte die Staatsregierung durch sämmtliche Ministerien der Ständeversammlung zu dem Ende sowohl wegen jener bestrittenen Fragen, als rücksichtlich des §. 100 der Verfassungsurkunde, der das Anklagerecht der Ständeversammlung betrifft, eine Proposition gemacht, worin zugleich die für die Ansichten der Regierung sprechenden Gründe ausführlich dargelegt waren. Diese Proposition wurde vor wenigen Wochen von der Ständeversammlung berathen, und wegen der noch obschwebenden Anklage, auf welche man in keiner Weise influiren wolle, vorerst abgelehnt, ohne im mindesten auf die Sache selbst einzugehen. Ein damals von einzelnen Mitgliedern der Ständeversammlung gemachter Versuch, in-

direct eine Genehmigung jener drei Anklagepunkte hervorzubringen, scheiterte. Jetzt, nach wenigen Wochen, wurden — im Widerspruche mit diesen Beschlüssen — die fraglichen drei Anklagepunkte von der Majorität genehmigt. Man durfte wohl erwarten, daß bei dieser Gelegenheit von den Rechtskundigen der Majorität wenigstens eine Widerlegung der in der angezogenen Proposition der Staatsregierung enthaltenen Gründe versucht werden würde; auch drang der Landtagscommissär darauf, dieselben zum Gegenstande der Discussion zu machen. Es geschah aber nicht! — Es scheint hiernach, als solle die Staatsregierung keine Stimme mehr haben bei der Interpretation der Verfassungsurkunde; denn nach den hier an den Tag gelegten Grundsätzen klagen die Stände den Minister an, wenn er die Verfassungsurkunde anders versteht als sie, und die Entscheidung gebührt allein dem Oberappellationsgericht. Indeß gibt dieß immer nur eine Entscheidung für den vorliegenden Fall; der nächste Fall ganz nämlicher Art wird vielleicht von dem Oberappellationsgerichte, wenn inzwischen zufällig einige seiner Mitglieder gewechselt haben, und dadurch eine entgegengesetzte Ansicht bei ihm überwiegend geworden ist, in der entgegengesetzten Weise, aber wieder nur für den einzelnen Fall entschieden. Welche Unsicherheit in der Verfassung! Welcher unerschöpfliche Stoff für Ministeranklagen! Und wie wird des Landes Wohl durch solche Streitigkeiten, die so niemals gründlich gehoben werden, gefördert! Welches Glück für die Unterthanen, wenn die langen, kostspieligen Landtage, statt mit Abhülfe der Bedürfnisse derselben sich zu beschäftigen, ihre Zeit auf Ministeranklagen verwenden! — Indessen wollen wir uns vorerst beruhigen; wir dürfen hoffen, daß das Oberappellationsgericht in seiner stets bewährten hohen Rechtlichkeit und Besonnenheit sich in jene — verfassungsmäßig seiner Competenz entzogenen — Streitigkeiten zwischen den beiden gesetzgebenden Gewalten nicht einmischen, und daß es nur wirkliche Verfassungsverletzungen gegen einen Minister ahnden wird. Aber beklagen, im eigenen Interesse der Ständeversammlung beklagen muß man es, wenn sie Anklagen erhebt, die als unbegründet zurückgewiesen werden dürften. Mehrere Redner der Minorität wiesen auf die Nachtheile eines solchen Gebrauchs des wichtigsten Rechts, des Rechts der Ministeranklage, hin; unter Anderm sagte der Dep. Henkel, indem er auf die oben erwähnte Rede des Präsidenten erwiderte, und deren Inhalt im Allgemeinen beitrat: „Eine Veränderung (nämlich der Grundsätze, die bei den innern Landesangelegenheiten vorgewaltet) würde allerdings eine wünschenswerthe Sache seyn. So gerechtfertigt aber auch ein solcher Wunsch seyn möge, als Wunsch — so dürfe man sich doch dadurch nicht verleiten lassen, ungeeignete, oder gar in gereizter Gemüthsstimmung verkehrte Mittel dazu zu wählen. Ein solches seyen aber unbegründete Anklagen, welche nicht ihren Zweck erei-

chen, sondern die moralische Kraft und das Ansehen der Landstände, welche eben auf solche angewiesen seyen, da ihnen physische Gewalt abgehe, schwächen würden." — Diese Gelegenheit führt uns auf jene Rede des Präsidenten und auf die ungewöhnlich lebhafte Theilnahme desselben an den Discussionen bei den gedachten Anklagen zurück. Wir wollen hier nicht erörtern, ob es dem parlamentarischen Brauche gemäß ist, daß vom Präsidentenstuhl aus in dieser Weise Partei genommen werde, wiewohl wir es nicht verkennen, wie schwer es auch dem Präsidenten einer Ständeversammlung seyn mag, in einer ruhigen, parteilosen Stellung zu verharren, wenn unmittelbar oder mittelbar über die Angemessenheit oder Zweckmäßigkeit von Handlungen gestritten wird, an denen er selbst Theil genommen. Wir wollen auch nicht die Frage erörtern, ob in einem Augenblicke, wo darüber abgestimmt werden sollte, ob bestimmte einzelne Handlungen des Ministers Verfassungsverletzungen seyen, es für den Präsidenten passend war, „den allgemeinen Standpunkt für die Beurtheilung des Gegenstandes" in einer Art festzustellen, welche als ein ganz eigenthümlicher Commentar zu dem landständischen Eide, der die Abstimmung „ohne Nebenrücksichten" gebietet, angesehen werden könnte! Aber wohl wünschten wir, daß es uns der Raum gestatten möchte, den eigentlichen Inhalt der Rede des Hrn. Präsidenten näher zu beleuchten; indessen müssen wir uns dieß versagen, weil daraus eine Abhandlung von einem die Gränzen einer Zeitung überschreitenden Umfange werden würde. Wir sagten oben: die Rede gab ein Gemälde in großen Zügen; mit dieser Darstellungsweise läßt sich viel anfangen, auf Phantasie und Gemüth wirken. Man hat den Vortheil, alle Specialien übergehen zu können, die einer Sache oft ein ganz anderes Ansehen geben; das einseitig Angenommene, — das Bestrittene, — das Halbwahre, — das was nur einem einzelnen Fall angehört, aus dessen Eigenthümlichkeit es sich erklärt, — alles dieses läßt sich auf solche Weise in ein blühendes Ganzes verschmelzen, das nichts zu fürchten hat, als das Secirmesser einer ruhigen Kritik! Wir sind nicht berufen, den Geheimenrath Hassenpflug, seine Principien und seine ministerielle Verwaltung zu vertreten. Aber wir sind überzeugt, daß eine spätere Zeit ihn gerechter beurtheilen wird, als die Gegenwart; er theilt dieses Loos mit den meisten Männern von geschichtlicher Bedeutung. Er ist gehaßt, von Vielen leidenschaftlich gehaßt; es kann nicht frommen, die zum Theil kleinlichen Beweggründe dieses Hasses an das Licht zu ziehen; aber dieser Haß hat auch theilweise einen allgemeinern Grund. Wer jetzt es mit kräftiger Entschiedenheit das Ansehen der Regierung herzustellen, die ihre Wirksamkeit lähmenden Fesseln, welche ihr angelegt werden sollen, abzuwehren, die Rechte des Thrones zu vertheidigen, und dabei so offen und rückhaltslos, mit Verachtung der gemeinen Klugheit, zu verfahren unternimmt,

wie jener Mann, der wird ja nirgends dem Haß entgehen! — „Aber der Geheimerath Hassenpflug ist ein Feind der Verfassung, er sucht deren Grundfesten zu untergraben, und dem Lande die Wohlthaten derselben zu hinterhalten oder doch zu verkümmern.“ Diese Behauptungen hört man allenthalben, aber noch niemand hat einen Beweis dafür zu liefern vermocht. Im Gegentheile sahen wir, daß der fünfzehnmonatliche Landtag von 1831/32 die wenigen Resultate von Wichtigkeit, welche er (abgesehen von dem preußisch-hessischen Zollverein) geliefert hat (das Ablösungsgesetz, das Gesetz über Errichtung einer Landescreditcasse, das Recrutirungsgesetz, das Bürgergardengesetz), erst lieferte, nachdem Hassenpflug in das Ministerium des Innern getreten war. Aber wahr ist es, dieser Mann wagt es, der Majorität der Landstände, oder vielmehr den Männern, die an der Spitze dieser Majorität standen oder stehen, gegenüber, eine eigene Meinung zu haben und festzuhalten, dieser und jener Erweiterung der landständischen Befugnisse mit Beharrlichkeit entgegenzutreten, und sich sogar nicht durch landständische Anklagen schrecken zu lassen! Indessen ist glücklicherweise noch einiger Unterschied zwischen demjenigen, was einer etwaigen Alleinherrschaft der Stände, und was dem Wohle des Landes dient, zu machen; und was die Verfassung betrifft, so ist wahrlich derjenige nicht ihr schlimmster Feind, der ihre Consequenzen nicht so weit treiben lassen will, daß eine verfassungsmäßige Regierung damit nicht bestehen kann.

Anlage 99.

präs. den 23 September 1833.

Durch den von dem letzten permanenten landständischen Ausschuß über seine Geschäftsführung seit Auflösung der vorigen bis zur Eröffnung der gegenwärtigen Ständeversammlung an diese erstatteten Bericht; durch den von dem zur Prüfung eines Antrags der Staatsregierung auf Erläuterung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde bei der jetzigen Ständeversammlung bestellten Ausschuß erstatteten unter A *) anliegenden Bericht und dessen Beilage; ferner durch den von einem zur Prüfung des Inhalts jenes Berichts des letzten permanenten Ausschusses bestellten ständischen Ausschusse weiter erstatteten, im Auszug unter B **) anliegenden Bericht ist die Ständeversammlung davon unterrichtet worden, daß und welche Anklage von dem vorletzten permanenten landständischen Ausschusse gegen den Vorstand der Ministerien des Innern

*) Als Anlage 82 abgedruckt.
**) Als Anlage 96 abgedruckt.

und der Justiz, Hrn. Geheimenrath Hassenpflug, wegen Verfassungsverletzung in Bezug auf die in der Beilage zur Anlage A erwähnten drei Punkte, unterm 4 März d. J. bei kurfürstlichem Oberappellationsgericht, als Staatsgerichtshof erhoben, und bei demselben von dem letzten permanenten Ständeausschuß im Auftrage der vorigen Ständeversammlung unterm 18 März d. J. aufgenommen und wiederholt worden ist.

Durch den oben angezogenen, unter B im Auszuge beigefügten Bericht des von der Ständeversammlung bestellten Ausschusses Nr. II ist die Ständeversammlung ferner von dem hinsichtlich jener Anklage unterm 13 Junius d. J. bei dem kurfürstlichen Oberappellationsgericht erfolgten Beschlusse, so wie von der Richtung auf formelle Seiten der eingeleiteten Untersuchung, welche aus mehreren Verfügungen der hierzu bestellten Deputation zu erkennen ist, in Kenntniß gesetzt.

Um jedes etwaige Bedenken bei jener Anklage, welches in irgend einem formellen Punkte bestehen möchte, zu beseitigen, und eine Entscheidung über den Inhalt der Anklage und der ihr zum Grunde liegenden Punkte so schnell als möglich herbeizuführen, ist bei der Ständeversammlung darauf angetragen worden:

> daß dieselbe ihre Zustimmung zu der gedachten Anklage ertheilen und dieß dem kurfürstlichen Oberappellationsgericht eröffnen möge.

Auf die über diesen Antrag, über das Zeitgemäße desselben und über die fraglichen drei Anklagepunkte selbst in der Ständeversammlung und zwar in öffentlichen Sitzungen, so wie in Gegenwart der Landtagscommission stattgehabten Verhandlungen hat die Ständeversammlung beschlossen:

> schon jetzt ihre Zustimmung zu der mehrerwähnten, von dem vorletzten permanenten landständischen Ausschuß unterm 4 März d. J. angebrachten, von dem letztern unter dem 18ten desselben Monats aufgenommenen und wiederholten Anklage hinsichtlich aller drei Punkte derselben (Beilage zu Anlage A) zu ertheilen, und daß dieß geschehen, dem kurfürstlichen Oberappellationsgericht alsbald bekannt zu machen.

Wir ersuchen hiernach das kurfürstliche Oberappellationsgericht, über diese drei Anklagepunkte, nach dem Antrage der Anklageschrift, durch rechtliches Erkenntniß nunmehr zu entscheiden.

Kassel, am 21 September 1833.

Die kurhessische Ständeversammlung.

(unterz.) Schomburg.

Scheffer. Kehr.

Die vollkommene Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem

Originalschreiben der Ständeversammlung an kurfürstliches Oberappellationsgericht wird hiermit beurkundet.

Kassel, am 1 October 1833.

Dehn Rotfelser,
Rath und Oberappellationsgerichtssecretär.

An
kurfürstliches Oberappellationsgericht allhier.

Anlage 100.

Auszug aus dem Protokoll kurfürstlichen Oberappellationsgerichts, als Staatsgerichtshofs.

Kassel, am 29 October 1833.

Nr. 14 und 15.

(Die in der Anklagesache wider den Hrn. Geheimenrath Hasenpflug, als Vorstand des Ministeriums des Innern, angeschuldigte Verletzungen der Landesverfassung betreffend, niedergesetzte Untersuchungsdeputation legt in Gemäßheit der Beschlüsse vom 13 und 26 September d. J. das Untersuchungsprotokoll nebst Anlagen, so wie das die Vernehmung des Hrn. Angeklagten über ein Schreiben der Ständeversammlung vom 21 September d. J. betreffende Specialprotokoll vor.)

Beschluß. In Erwägung, daß die gegenwärtige Ständeversammlung vermöge des, diesem Gerichte mittelst Schreibens vom 21 September d. J. in gehöriger Form mitgetheilten Beschlusses, wogegen auch in thatsächlicher Beziehung von dem Hrn. Angeklagten nichts eingewendet worden ist, ihre Zustimmung zu der fraglichen, vom vorletzten permanenten landständischen Ausschuß am 4 März d. J. angebrachten, und vom letzten permanenten Ausschuß am 18ten desselben Monats im Namen der Landstände aufgenommenen Anklage hinsichtlich aller drei Punkte derselben ertheilt, und solchergestalt die erwähnte Anklage sich angeeignet hat;

weßhalb dieselbe jedenfalls als von der Ständeversammlung selbst ausgegangen anzusehen ist;

mithin dadurch die vom Hrn. Angeklagten in Ansehung der Legitimation des permanenten landständischen Ausschusses, insbesondere wider die Rechtsgültigkeit des Ständebeschlusses vom 14 März d. J. vorgebrachten Einwendungen sofort beseitigt werden, indem, wenn man sie auch an sich für erheblich und gegründet halten wollte, ein daraus hervorgehender anfänglicher Mangel hinsichtlich der Legitimation der anklagenden Behörde vermöge des ersterwähnten Beschlusses der gegenwärtigen Ständeversammlung als vollständig, und zwar mit rück-

wirkender Kraft, gehoben betrachtet werden müßte, da die versammelten Landstände, welche stets als eine und dieselbe moralische Person erscheinen, der fraglichen Handlung, insofern diese nur wegen Mangels einer gehörigen Willensäußerung von ihrer Seite als wirkungslos erscheinen würde, durch nachträgliche rechtsgültige Erklärung der letzteren allerdings Wirksamkeit verleihen konnten;

daß sodann dasjenige, was gegen die materielle Begründung der Anklage in der vorläufigen Vertheidigung ausgeführt worden ist, bei inmittelst beendigter Untersuchung erst in dem nach Einreichung der Hauptvertheidigung, welche der Hr. Angeklagte sich vorbehalten hat, zu ertheilenden Erkenntniß zur Beurtheilung kommen kann;

werden die in der vorläufigen Vertheidigung vorgebrachten formellen Einwendungen für erledigt erklärt, und wird dem Hrn. Angeklagten, unter Gestattung der gebetenen Abschrift des Vernehmungsprotokolls vom 10 Julius d. J. auf seine Kosten, zur Einreichung der Hauptvertheidigung eine Frist von drei Wochen bestimmt, wobei demselben die Einsicht der Untersuchungsacten im Gerichtslocal, in Gegenwart des Secretärs, Raths Dehn Rotfelser, unbenommen bleibt.

Bode.

vdt. Dehn Rotfelser.

Anlage **101.**

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Durchdrungen von der Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit derjenigen Regierungshandlungen, welche den Gegenstand der vorliegenden, wider mich erhobenen Anklage bilden, wurde es ein Bedürfniß für mich, die mir zustehende Vertheidigung durch einen Mann bewirken zu lassen, der, in völliger Unabhängigkeit von allen einheimischen Verhältnissen, sich veranlaßt sähe, in der Vertheidigung gewissermaßen sein eigenes unabhängiges Urtheil über das Verfahren der Regierung auszusprechen. In der Person des unter der beifolgenden Vertheidigungsschrift genannten Autors glaubte ich einen in Verhältnissen der vorliegenden Art competenten Votanten zu finden, welcher durch die Unterzeichnung seines Namens dafür bürgt, daß er seine eigene Ansicht ausspricht.

Dieser völlig freien, von mir nicht beengten Stellung erscheint es entsprechend, wenn ich die Bemerkung der Ueberreichung dieser Vertheidigungsschrift beifüge, daß ich nicht jede Wendung in der Ausführung der hingestellten Hauptsätze als auch von mir anerkannt, betrachtet wissen will, und mich daher gegen alle Folgerungen verwahre, die hin und wieder aus einzelnen Sätzen für kommende

Fälle gezogen werden könnten. Gegen ein mögliches Mißverständniß aber sehe ich noch außerdem mich veranlaßt, die eingereichte Schrift zu bewahren. Wenn darin nämlich von der Zulässigkeit einer auf die geschehene Anwendung des §. 71 der Verfassungsurkunde sich beziehenden Anklage geredet wird, so könnte dieß dazu führen, dem Verfasser der Schrift die Ansicht unterzulegen, als wenn er ein Anklagerecht in allen den verschiedenen Beziehungen anerkennte, welche bei der Anwendung des §. 71 hervortreten können. Es bedarf indessen wohl nur der Bemerkung, daß ein Rechtsgelehrter nur in der Beziehung einen über die Erheblichkeit angegebenen Verweigerungsgründe entstehenden Streit dem Urtheil eines Gerichtshofs unterworfen ansehen kann, als die Wahrheit der factischen Verhältnisse, auf welche jene gebaut sind, in Frage gestellt wird. Denn ob ein Grund erheblich sey oder nicht, ist, die Richtigkeit der factischen Basis desselben vorausgesetzt, gar nichts Juristisches, also auch dem Urtheile von Richtern, welche Rechtsnormen bedürfen, wenn sie sollen entscheiden können, durchaus nichts Unterworfenes.

Indem ich nun mit diesen Bemerkungen die anliegende Vertheidigungsschrift übergebe und die darin gestellten Anträge insbesondere für die meinigen erkläre, bitte ich um eine baldige die Anklage zurückweisende Entscheidung.

Als worüber ꝛc. ꝛc.

Kassel, den 5 Januar 1834.

Kurfürstlichen Oberappellationsgerichts
unterthäniger Hassenpflug.

Anlage 102.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Vor das höchste Gericht des Landes gestellt durch die Beschuldigung, Buchstaben und Sinn der Verfassung wiederholt verletzt zu haben, hat der angeklagte Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern jetzt das ihm eingeräumte Wort der Vertheidigung zu ergreifen.

Mit Zuversicht übernimmt es für ihn der durch sein Vertrauen gewählte Vertreter.

Lebhaft ist dieser überzeugt, daß es ihm gelingen muß, den von der Verfassung des Kurfürstenthums bestellten Richtern die vollständige Rechtmäßigkeit der angefochtenen Handlungen und Unterlassungen nachzuweisen, da er überzeugt ist, daß wenigstens dieses hohe Gericht nicht durch die Leidenschaftlichkeit einer tief aufgeregten Zeit, sondern nur durch ruhige und umsichtige Erwägung des Gesetzes und Rechtes zu einem Urtheile bewogen werden kann.

Der Angeklagte ist der erste Minister in einem deutschen constitutionellen Staat, auf dessen Haupt herab die Nationalgerechtigkeit beschworen werden soll: allein er hat sich dieser Auszeichnung nicht zu schämen. Ihm wird nicht etwa vorgeworfen, daß er hochverrätherisch die Ehre des Staats und den Vortheil der Einwohner an Fremde verkauft, oder seine Hände mit schmutzig erworbenem Gute besudelt habe; er ist nicht angeklagt, Freiheit, Ehre, Leben seiner Mitbürger zu bedrohen, ihre übrigen Rechte zu verkümmern: sondern er ist beschuldigt, den Buchstaben des Gesetzes geachtet, und ihn Andern zu gleicher Achtung vorgezeichnet zu haben. Er soll schweren Eidesbruches schuldig seyn, weil er nicht glaubt, daß die Verfassung den Unterthanen nur Rechte gewähre, nicht aber auch Pflichten auflege, und daß die Bestimmungen des Grundgesetzes nicht niedergerissen werden dürfen, wann und wie es ein Parteizweck erfordert. — Nun wohlan; der Richter prüfe Gründe und Gegengründe, und spreche dann sein schuldig oder unschuldig!

Ehe jedoch von einer Beantwortung der vorgebrachten Beschuldigungen und ihrer Beweisgründe die Rede seyn kann, sind erst einige wichtige, nicht nur für den gegenwärtigen Staatsproceß, sondern für alle etwa künftig sich noch ereignenden Fälle dieser Art, präjudicieller Competenzfragen aufzuwerfen. Die mögliche Mißdeutung, daß man durch Festhalten am bloß Formellen das Eingehen in das Materielle zu vermeiden suche, dürfte hier nicht beachtet werden, bei der Ueberzeugung von der alleinigen Richtigkeit der sogleich zu entwickelnden Sätze, und bei der Nothwendigkeit dahin zu wirken, daß nicht der erste in Hessen geführte Staatsproceß, auf unrichtige Weise eingeleitet und begründet, zu einem für die volle Wirksamkeit der Verfassung höchst schädlichen Vorgange werde. Diese Competenzbestreitung wird um so weniger einer Mißbilligung unterliegen können, als dieselbe einmal zum großen Theil auf Gründe gestützt ist, welche bis jetzt nicht der gehörigen Erwägung unterworfen wurden; und zweitens, weil für den unverhofften Fall, daß das Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof auf seiner Zuständigkeit beharren würde, die Vertheidigung gegen die ständische Anklage eventuell in aller Vollständigkeit geliefert werden wird. Es soll das Urtheil, welchem der Angeklagte so ruhig entgegensehen kann, keineswegs hinausgeschoben, sondern nur auch hier der wahre Sinn der Verfassungsurkunde möglichst gewahrt werden.

I. Bestreitung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs.

Die Argumentation gegen die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gründet sich theils auf den §. 154 der Verfassungsurkunde,

theils auf den Grundsatz, daß nur Verfassungsverletzungen Gegenstand eines Staatsprocesses seyn können. Aus ersterem Grunde wird die Zuständigkeit hinsichtlich der sämmtlichen in der Anklage enthaltenen Punkte bestritten; der andere entfernt die Competenz hinsichtlich eines Theils des dritten Klagepunkts insbesondere.

Um hinsichtlich des §. 154 der Verfassungsurkunde die Schlußfolge ins gehörige Licht zu stellen, ist um so mehr nothwendig, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, als die ganze Materie selbst in der reinen Theorie noch gar nicht bearbeitet ist.

Die Verfassungsurkunde einer repräsentativen Monarchie enthält Bestimmungen über die Rechte des Fürsten auf der einen, und über die Rechte des Volkes auf der andern Seite. Die, wenigstens hauptsächlichsten Organe zur Handhabung der fürstlichen Rechte sind die Minister: zur Vertheidigung und Vertretung der Volksrechte ist die Ständeversammlung bestimmt. Keine dieser beiden Gewalten ist der andern untergeordnet, und es hat namentlich keine von der andern einen Befehl über die Auslegung und Ausführung der einzelnen Bestimmung des Grundgesetzes anzunehmen. Nun kann und muß sich aber ereignen, daß beide über den wahren Sinn einzelner Vorschriften verschiedener Meinung werden. Kein Gesetz kann von Menschen so klar und unzweifelhaft gefaßt werden, daß es in allen Zusammenstellungen und Verwicklungen der darnach zu entscheidenden Verhältnisse von sämmtlichen Betheiligten völlig gleichförmig ausgelegt werden müßte. Am wenigsten wird dieses bei Verfassungsurkunden der Fall seyn, welche in der Regel in leidenschaftlich bewegter Zeit, unter einem Parteikampfe zu Stande gebracht werden, und somit zuweilen des innern Zusammenhangs, des richtigen formellen Ausdrucks nur allzu häufig entbehren. Verschiedenheit der Interpretation kann also, auch bei den besten und reinsten Absichten, leicht eintreten zwischen Regierung und Ständen. Beide gehen von verschiedenen Gesichtspunkten aus, haben verschiedene Richtungen und auch wohl Erfahrungen, und tragen somit ihre zwar natürliche, aber doch vorgefaßte Meinung in die Ausdehnung des Gesetzes, und somit in die Art und Ausdehnung ihrer Forderungen an einander.

So lange diese verschiedenen Ansichten in freundschaftlicher Uebereinkunft durch eine authentische Interpretation des in Streit gefallenen Gesetzes ausgeglichen, oder wenigstens, was oft möglich ist, in der Anwendung umgangen werden, haben sie nichts ernstlich Störendes. Nach und nach bildet sich durch einzelne Beschlüsse oder durch Gewohnheitsrecht ein fortlaufender Commentar der Verfassungsurkunde, welcher Principienstreitigkeiten immer seltener macht. Dieses ist denn auch ein Hauptvortheil einer alten und allgemein eingelebten Verfassung. Ist aber die constitutionelle Einrichtung noch neu, und sind beide Theile noch wenig mit ihrem Mechanis-

mus und ihrer Wirkung vertraut; iſt wohl gar aus irgend einer Urſache ein unfreundliches Verhältniß zwiſchen Regierung und Ständen eingetreten: ſo kann die Verſchiedenheit der Auslegungen zu den ſtörendſten Mißverhältniſſen Anlaß geben und den Staat bis in ſeine Grundlagen erſchüttern.

Da nun keiner der ſtreitenden Theile dem andern ſeine Meinung als die allein richtige aufdringen darf, bei einem fortdauernden Streit aber die ganze Staatsmaſchine ins Stocken gerathen könnte, ſo iſt die Entſcheidung eines Dritten nothwendig. Eine zweckmäßige Beſtimmung über die Perſon und die Befugniß dieſes Richters iſt aber ſehr ſchwierig, und die Löſung der Aufgabe wohl der Staatsweisheit noch keineswegs ganz gelungen. Daher denn auch die große Verſchiedenheit der zu dieſem Behuf in den verſchiedenen conſtitutionellen Staaten getroffenen Einrichtungen. — Ein ſchneller Ueberblick über dieſelben zeigt, daß dieſelben in zwei Hauptabtheilungen zerfallen. In der einen befinden ſich diejenigen Verfaſſungen, welche die Schlichtung eines nicht mehr gütlich zu löſenden Streites kurzweg einem Gerichtshof, und nur einem ſolchen übertragen, wobei denn freilich wieder ſehr verſchiedene Beſtimmungen über die Perſönlichkeit deſſelben ſtattfinden. In Frankreich, England, Polen (Verfaſſung von 1815) und in den vereinigten Staaten von Nordamerica ſind die erſten Kammern dazu beſtimmt; in Schweden, Norwegen, Braunſchweig, Würtemberg beſteht ein eigener Staatsgerichtshof (wie weiland in den polniſchen und franzöſiſchen Verfaſſungen von 1791); in Hannover, Belgien, den Großherzogthümern Heſſen, Weimar haben die höchſten Gerichtshöfe des Landes eine Entſcheidung zu geben, ſo auch nach der ſpaniſchen Cortesverfaſſung. Die zweite Hauptabtheilung bilden diejenigen Staaten, in welchen für den Fall einer Meinungsverſchiedenheit über Verfaſſungsbeſtimmungen außer dem Gerichtshof auch noch ein Compromiß angeordnet iſt. Ihre Zahl iſt weit geringer. Außer dem Kurfürſtenthum Heſſen gehören z. B. hieher die Königreiche Bayern und Sachſen, das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen (und früher Frankreich nach der organiſchen Staatsconſulte von 1802).

Die Verſchiedenheiten des Verfahrens, welche aus dem Daſeyn oder dem Mangel einer Compromißbehörde hervorgehen, ſind nun aber höchſt bedeutend.

Hat nämlich die Verfaſſungsurkunde nur ein Gericht (gleichgültig jetzt welches) zur endlichen Schlichtung des Streites angeordnet, ſo iſt der einzuſchlagende Weg einfach und nicht zu verfehlen. Zeigt ſich zwiſchen Regierung und Ständen eine Meinungsverſchiedenheit über die Auslegung und Anwendungsart eines Geſetzes, ſo muß vor Allem eine gütliche Uebereinkunft geſucht werden. Wo nicht das einzige, doch das bei weitem beſte Mittel hiezu iſt eine

auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung zu Stande zu bringende authentische Erklärung. Mißglückt aber dieser Versuch an der Hartnäckigkeit der Parteien, oder macht der mit dem Rechte der Initiative allein bekleidete Theil keine Anwendung derselben auf einen solchen Fall; ist somit der Streit entschieden als auf friedlichem Weg unauflösbar zu betrachten, so muß nun zum richterlichen Spruche geschritten werden. Jetzt ist es dann Sache desjenigen Theils, welcher das Recht, etwas Bestimmtes zu thun, zu unterlassen oder zu verhindern in Anspruch nimmt, wirklich seine Ansicht thätlich zu vollziehen, und es sodann dem Gegner anheim zu stellen, ob er sich dabei beruhigen will oder nicht. Im erstern Falle wird von dem bisher widerstreitenden Theile stillschweigend nachgegeben, und es löst sich der Streit durch den Anfang eines Gewohnheitsrechts. Im entgegengesetzten Falle muß jetzt wegen dieser bestimmten in die Erscheinung getretenen Handlung eine Klage bei dem Staatsgerichtshof angestellt werden. Dieser letztere hat nun allerdings von dem Grundgesetze nicht das Recht erhalten, eine allgemeine authentische Interpretation zu geben, allein er kann und muß den einzelnen Fall entscheiden, und begründet somit einen Gerichtsgebrauch. Es wird durch seinen Spruch festgestellt, ob die einzelne, in Frage stehende Handlung mit Unrecht begangen wurde oder nicht. Im ersten Falle (bei welchem aber freilich keineswegs immer eine Strafe erkannt zu werden braucht, indem vielleicht der Richter die Handlung zwar als auf einer unrichtigen, aber auf einer entschuldbaren Auslegung des Gesetzes beruhend betrachtet), kann dieses Verfahren ohne offenbare Gefahr einer Verurtheilung, und jetzt auch jedenfalls Bestrafung, künftig nicht wiederholt werden; es muß also unterbleiben, und der Streit kommt nicht wieder vor. In dem andern Falle dagegen wird die Handlung natürlich wiederholt werden, der dießmalige Kläger aber, weil er keinen Erfolg von seiner Klage hoffen kann, sich dabei beruhigen und sich also ein für die Ansicht des jetzt Handelnden — günstiges Gewohnheitsrecht bilden. Bei diesem ganzen Verfahren ist es völlig gleichgültig, ob, wie es gewöhnlich bestimmt ist, nur gegen die Organe der Regierung, oder ob auch, wie z. B. in England und Würtemberg richtiger bestimmt ist, gegen Ständemitglieder Klage vor dem Staatsgerichtshofe geführt werden darf. Ist ersteres der Fall, so folgt nur daraus, daß die Parteirollen manchmal getauscht werden müssen, indem die Regierung einer von der Ständeversammlung versuchten Ausführung ihrer Ansicht, anstatt mit einer ihr nicht gestatteten Klage, thatsächlich entgegentritt, und so formell als der angreifende Theil erscheint, und die Klage auf sich zieht. — Zweifelhaft ist somit bei dieser Art das Problem zu lösen im Allgemeinen allerdings nichts; allein es ist auf der andern Seite auch nicht zu läugnen, daß die Einrichtung ihre bedeutenden Mängel

hat, welche als unvermeidliche Folgen des einmal angenommenen Systems zu tragen sind. So ist z. B. einleuchtend, daß wenn eine der beiden Parteien, gleichviel welche, mit der Majorität des Gerichtshofs einverstanden ist, sie eine Reihe von einzelnen Urtheilssprüchen erhalten kann, welche das Wesen der Verfassung in Gefahr zu bringen im Stande sind. Es ist ferner wahr, daß bei einer leidenschaftlichen oder kleinlichen Ständeversammlung die Minister mit einer Menge von unbedeutenden oder ganz unbegründeten Klagen sehr belästigt werden mögen; endlich kann es sich ereignen, daß Fälle, welche einer freiern politischen Behandlung bedürften, nur nach starren juridischen Formen und Sätzen entschieden werden.

Völlig anders stellt sich die Sache, wenn die Verfassungsurkunde die Entscheidung eines Compromisses neben der Gestattung einer Staatsanklage verordnet hat. — Allerdings muß auch hier vor Allem ein Versuch gemacht werden, durch gegenseitige freie Verständigung den Streit zu lösen, und namentlich muß also der Antrag einer authentischen Interpretation im Wege der Gesetzgebung versucht werden. Jede Einrichtung zur Entscheidung eines Streites kann denn doch erst angewendet werden, wenn wirklich „Streit" ist, nicht aber wenn das natürliche Mittel zur gütlichen Vereinigung noch gar nicht versucht worden ist. Schlägt nun aber dieser Versuch fehl, z. B. weil die Stände den Antrag zur authentischen Interpretation von der Hand weisen, dann kommen die Bestimmungen über Compromiß- und Gerichtsentscheidung zur Anwendung.

Da beide Einrichtungen Anordnungen eines und desselben Gesetzes sind, so müssen sie natürlich mit einander in Einklang gebracht werden, so daß sie neben einander bestehen und nicht eine die andere unmöglich macht. Diese, dem Anscheine nach nicht ganz leichte Forderung läßt sich nun aber allerdings erfüllen, wenn man nur folgende Sätze, deren rechtliche Zulässigkeit wohl keines besondern Beweises bedarf, als Anhaltspunkt im Auge behält.

1) Die beiden Anstalten müssen in solcher Reihenfolge gehandhabt werden, daß die Anwendung der zuerst benützten den Gebrauch der andern nicht ausschließt;

2) jede derselben darf nur in einer solchen materiellen Ausdehnung angewendet werden, daß die andere auch noch einen Zweck und eine Wirkung haben kann;

3) die Anwendung derselben in den geeigneten Fällen ist nicht der bloßen Willkür des einen der streitenden Theile zu überlassen, sondern sie müssen als Vorschriften der Verfassungsurkunde immer beobachtet werden.

Aus dem ersten dieser Sätze folgt nun, daß die Entscheidung der Compromißbehörde immer der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe voranzugehen hat.

Würde letztere nach dem Belieben des Anklägers gleich zuerst angebracht werden können, so würde die von der Verfassungsurkunde, als das mildere zur Abwendung von Staatsprocessen geeignete Mittel, angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung zum größten Theil umgangen werden können, und zwar in Ländern, in welchen sowohl Regierung als Stände eine Anklage stellen können, unbedingt immer; in solchen dagegen, in welchen nur die Ständeversammlung das Anklagerecht hat, wenigstens immer zum Nachtheile der Regierung. So viel ist nämlich wohl unbestreitbar, daß wenn der Staatsgerichtshof bereits entschieden, und vielleicht gegen die eine Partei wegen ihrer Handlungsweise schon eine Strafe erkannt hat, somit eine förmliche res judicata vorliegt, von einer schiedsrichterlichen Entscheidung in diesem Falle keine Rede mehr seyn kann, und daß also das Vorangehen der Staatsanklage die Vollziehung der Verfassung in Beziehung auf ein Compromißgericht verhindert; wogegen umgekehrt die Entscheidung der Schiedsrichter über den wahren Sinn einer Verfassungsbestimmung eine spätere Anklage gegen denjenigen, welcher diesem richtigen Sinne zuwiderhandelte, nicht nur nicht unmöglich macht, sondern sogar sehr erleichtert. Wollte man hingegen vielleicht einwenden, daß zwar allerdings für den schon entschiedenen einzelnen Fall die Compromißbehörde nicht mehr wirken könne, für alle künftigen Fälle aber eine authentische Erklärung immer noch möglich und nützlich sey, somit die Anklage wohl vorgehen könne, so wäre darauf zu erwidern: einmal, daß auch dieser Eine Fall auf eine vorgängige authentische Erklärung Anspruch zu machen habe; sodann daß es eben so unbillig gegen den Angeklagten ist, ein Mittel erst nach seiner Verurtheilung anwenden zu wollen, dessen zeitige Anordnung ihn vielleicht von der Strafe befreit hätte, als es rücksichtslos gegen den Staatsgerichtshof handeln heißt, wenn er der Gefahr bloßgestellt wird, seinem Urtheil unmittelbar eine entgegengesetzte authentische Erklärung des Gesetzes folgen zu sehen; endlich daß es gegen alle Vernunft, und somit gewiß auch gegen den Willen der Verfassung ist, zuerst die einzelnen Fälle zu entscheiden und hinterher die allgemeinen Grundsätze festzustellen. Alle diese Inconvenienzen werden vermieden, wenn die oben ausgesprochene Regel beachtet wird. Dieselbe gewährt überdieß den Vortheil, daß durch diese Reihenfolge der Staatsgerichtshof in die richtige Stellung des Richters zurücktritt, welcher lediglich das bestehende, und, wenn nöthig, interpretirte Gesetz auf den einzelnen Fall anzuwenden hat; während in denjenigen Staaten, welche kein auslegendes Schiedsgericht, sondern nur alsbald eine Staatsanklage kennen, immer der üble Umstand sich fühlbar macht, daß der Staatsgerichtshof leicht Gesetzgeber und Richter in Einer Person ist.

Aus dem zweiten Satze folgt:

a) daß wenn der Sinn einer Verfassungsbestimmung von beiden Theilen gleichmäßig ausgelegt wird, und im Fall eines Streits also nur die Subsumtion einer bestimmten Handlung unter dieser Bestimmung, oder die Rechtmäßigkeit einer ausnahmsweisen Abweichung vom Gesetz im Streit ist, von einer Thätigkeit der Compromißbehörde keine Rede seyn kann, sondern nur von einer alsbaldigen Klage beim Staatsgerichtshofe;

b) daß dagegen der Staatsgerichtshof nicht angerufen werden darf, so lange ein Streit über den Sinn der in Frage stehenden Bestimmung unter den beiden Theilen obwaltet, sondern daß hier immer erst die Compromißbehörde eine authentische Erklärung des Gesetzes zu geben hat. Es ist dieß nicht nur nöthig, weil die Gegenpartei ein Recht darauf hat, sondern überhaupt schon, weil die Verfassungsurkunde es vorschreibt. Wenn gegen diese Thesis schon eingewendet worden ist (siehe z. B. Kassel, Allgem. Zeitung 1833, Beil. Nr. 26), daß auch in Privatstreitigkeiten die Berufung auf eine authentische Interpretation die richterliche Entscheidung nicht aufhalten dürfe, so ist einfach zu entgegnen, daß zwar allerdings die Gesetzgebung bei Privatstreitigkeiten die Errichtung eines mit dem Rechte der authentischen Erklärung versehenen Compromißgerichts neben den gewöhnlichen Gerichten nicht für nöthig geachtet habe, daß aber, wenn sie es gethan hätte, auch hier die authentische Auslegung im Fall einer verschiedenen Ansicht über den Sinn des Gesetzes würde erfolgen müssen. Welchen Sinn soll denn das ganze, von der Verfassung nun einmal angeordnete Institut des Compromißgerichts haben, und mit was soll dasselbe beschäftigt werden, wenn es nicht den zweifelhaften Sinn einer Bestimmung des Grundgesetzes interpretiren darf, sondern dieses dem Staatsgerichtshofe zu überlassen hat? — Von selbst folgt aus diesen Sätzen, daß wenn eine Klage an den Staatsgerichtshof übergeben wird, welcher ein von der Compromißbehörde noch nicht entschiedener Streit über das richtige Verständniß eines Verfassungspunktes zu Grunde liegt, sich dasselbe für vorläufig unzuständig erklären muß;

c) daß die Compromißbehörde über Schuld oder Unschuld eines bestimmten Individuums nie ein Urtheil fällen darf, sondern nur die Thesis außer Zweifel zu stellen hat.

Die nothwendige Folge des dritten Satzes ist endlich, daß wenn der eine der streitenden Theile den Ausspruch der Compromißbehörde verlangt (allenfalls in der Absicht, auf denselben, wenn er günstig seyn sollte, eine Staatsanklage zu bauen), die Thätigkeit des Gegners aber zu der Organisation und zum Inslebentreten dieser Behörde ebenfalls erforderlich ist, letzterer seine Mitwirkung nicht ver-

weigern darf, sondern alsbald die geeigneten Schritte zu thun hat. Sollte er dieß unterlassen, so ist von ihm anzunehmen, daß er die jüngste Auslegung des andern Theils auch anerkenne, und nun mag, als über die Anwendung eines allseitig anerkannten Satzes, der Richter sogleich angegangen werden.

Diesem Allem gemäß würde denn also in einem constitutionellen Staate, dessen Verfassung Compromißbehörde und Staatsgerichtshof neben einander verordnet, der nothwendige Geschäftsgang folgender seyn. Im Fall einer Mißhelligkeit über eine bestimmte, sich auf einen Punkt des Grundgesetzes stützende Handlung eines verantwortlichen Regierungsorgans wäre von Seite der Ständeversammlung erst darüber Gewißheit herzustellen, ob über den Sinn jenes Verfassungspunkts unter beiden Parteien einstimmige Ansicht herrsche oder nicht. Im erstern Falle würde sie, unter Lieferung des Beweises jener Einhelligkeit, alsbald zur Klage schreiten können; im andern Falle hätte sie dagegen vorerst die Thätigkeit der Compromißbehörde zu veranlassen. Nach erfolgter Auslegung derselben wäre nun von der Ständeversammlung zu erwägen, ob sie bei der nun feststehenden Interpretation des in Frage stehenden Gesetzes eine Klage mit Hoffnung eines Erfolgs anstellen könne. Sie müßte natürlich dieselbe fallen lassen und sich fürder in die bisher angefochtene Handlungsweise der Regierung fügen, wenn die neue authentische Interpretation ganz im Sinne der bisherigen Behauptungen oder Handlungen der Regierung lautete; dagegen könnte sie, auf die Auslegung der Compromißbehörde sicher fußend, ihre Klage jetzt struiren, wenn jene günstig für ihre Ansicht ausgefallen wäre; Sache des Staatsgerichtshofs aber wäre es, nun zu beurtheilen, ob die angeschuldigte Handlung wirklich dem jetzt authentisch interpretirten Gesetze zuwiderlaufe, und ob, wenn dieses der Fall wäre, dem Angeklagten nicht allenfalls genügende Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen, welche wenigstens seine subjective Strafbarkeit wegräumen.

Es sey jetzt erlaubt, diese allgemeinen Grundsätze anzuwenden auf die positive Gesetzgebung des Kurfürstenthums Hessen. Hier findet sich denn alsbald, daß dieser Staat zu der Zahl derjenigen gehört, welche, die oben angedeuteten Nachtheile einer bloßen gerichtlichen Entscheidung aller Verfassungsfragen scheuend, ein Compromißgericht neben der Staatsanklage angeordnet haben. In §. 61 der Verfassungsurkunde ist den Ständen und ihrem Ausschusse nachgelassen, gegen „jeden Staatsdiener" wegen gewisser Amtsvergehen bei den gewöhnlichen Gerichten Klage zu führen. Mag nun die Bestimmung dieses allerdings nicht ganz deutlich gefaßten Paragraphen sich auch auf die Minister erstrecken oder nicht, so sind jedenfalls die §§. 81 und 100 ganz klar in ihrer Anordnung, daß die Landstände befugt und ver-

pflichtet seyen, Ministerialvorstände, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen. Ganz unzweifelhaft sind aber auch die Bestimmungen des §. 154, welcher verordnet, daß wenn dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich Zweifel erheben sollte, und wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen würde, der zweifelhafte Punkt bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden müsse.

Die Verfassungsurkunde spricht hier, wie man sieht, sehr kategorisch; der zweifelhafte Punkt muß (sobald der Versuch auf eine im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung zu bewirkende authentische Erklärung gescheitert ist) von dem Compromißgericht entschieden werden. Hieraus folgt denn nun doch wohl sonnenklar, daß die Entscheidung über die Frage, wie ein im Streite liegender Punkt der Verfassung zu verstehen sey, nicht vom Staatsgerichtshof entschieden werden darf, und daß, wenn eine der im §. 100 angeordneten Staatsanklagen soll erfolgen dürfen, dieses nur geschehen kann, wenn entweder über die Auslegung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Grundgesetzes gar nie ein Streit zwischen Regierung und Ständen war, oder bereits über denselben durch das Compromißgericht entschieden ist. Zwar hat gegen diese, den Worten und dem Sinn des §. 154 entsprechende Auslegung schon geltend gemacht werden wollen, daß das in diesem Paragraphen bezeichnete Verfahren „nur eintreten könne, wenn sowohl die Staatsregierung als die Ständeversammlung sich im Zweifel über den Sinn der Verfassungsbestimmung befinde, und keine dieser beiden Gewalten eine klare Ueberzeugung gewonnen habe" (siehe den Bericht des Abg. Wippermann vom 23 August 1833 über die von den Ministerien in Antrag gebrachte Erläuterung der Verfassungsurkunde). Diese Behauptung widerspricht nun aber so sehr den klaren Bestimmungen der §§. 95 und 154, daß sie unbedenklich als eine höchst auffallende Verdrehung oder als ein unbegreifliches Mißverstehen derselben bezeichnet werden darf. Wenn die Verfassungsurkunde im §. 95 verordnet, daß Regierung und Stände gemeinschaftlich die authentischen Erläuterungen der Gesetze zu geben haben, so könnte sie natürlich hier nur solche Fälle verstehen, in denen eine Unklarheit des Gesetzes von beiden Seiten anerkannt und guter Wille zu ihrer Wegräumung von beiden Seiten vorhanden ist (denn sonst wäre eine Uebereinkunft über eine Erklärung weder nöthig noch möglich); ordnet sie aber außerdem noch eine außerhalb der Thätigkeit beider Parteien stehendes Compromißgericht im §. 154 an, so können vor dieses nur solche Zwistigkeiten kommen, welche nicht authentisch interpretirt wurden, noch — weil beide Theile oder einer derselben sich hierzu nicht her-

gibt, schon jetzt vorhandene Klarheit des Gesetzes vorschützend — auch werden können, d. h. also solche, über welche jeder von beiden Theilen eine sehr klare Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubt oder wenigstens vorgibt. Gerade also der Fall, welchen der ständische Bericht als den einzig möglichen für das Compromißgericht vorgibt, ist der einzig mögliche, welcher sich für eine friedliche authentische Erklärung eignet. Was bliebe denn bei dieser Ansicht für die von der Verfassung denn doch vorgeschriebene Erklärung irgend übrig? Außerdem ist der bloße Wortlaut des §. 154 ganz gegen die Möglichkeit einer solchen Auslegung auszunehmen.

Hätte die Verfassungsurkunde das Compromißgericht nur für die mit gemeinschaftlicher Einstimmung von Regierung und Ständen zu machenden Erläuterungen bestimmen wollen, so würde sie gewiß nicht gesagt haben, noch haben sagen können, „daß, wenn zwischen der Staatsregierung und den Landständen Zweifel entstehe," sondern sie hätte bestimmt, „daß, wenn sowohl bei der Regierung als bei den Ständen ihnen selbst unauflösliche Zweifel entstehen."

Die von der Verfassungsurkunde gebrauchten Worte setzen einen Streit zwischen Regierung und Ständen klar voraus; die obige Auslegung aber eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung. Davon soll ganz abgesehen werden, daß das Gesetz bei dieser Auslegung für eine große Anzahl der Fälle, und zwar gerade für die schwierigen, gar keine Bestimmung gegeben hätte. — Allein selbst wenn diese lächerliche und willkürlich ersonnene Beschränkung der Thätigkeit des Compromißgerichts die richtige wäre, so würde die derselben angehängte Behauptung, nämlich daß die Stände immer zu klagen haben, wenn ihnen eine Verletzung der Verfassung vorliege, dennoch verfassungswidrig seyn. Auch dann noch würden sie nämlich die verstümmelte Bestimmung des §. 154 zu achten haben, und dürften also keineswegs „immer" alsbald und ohne eine Entscheidung des Compromißgerichts abzuwarten, klagend auftreten. Um wie viel mehr muß dieß aber der Fall seyn, wenn man die in Frage stehende Verfassungsbestimmung in ihrem vollständigen versöhnenden Charakter nimmt, so wie sie das Grundgesetz mit klaren Worten gegeben hat. Die Einwendung, daß es dann von jedem Minister abhänge, ob er angeklagt seyn wolle oder nicht, indem er im letzten Falle nur einen angeblichen Zweifel erheben dürfe, ist so kindisch, daß sie keine Antwort verdient. Würde dann in solchem Falle das Compromißgericht seiner Meinung beitreten und seine rein aus der Luft ergriffenen Zweifel billigen? Würde ferner, nachdem das Compromißgericht gesprochen hat, die Ständeversammlung ihre Klagen nicht anstellen, die Richter ihn nicht verurtheilen können? Ist denn überhaupt ein einzelner Minister die Staatsregierung?

Es dürfte somit sowohl über den Gang, welchen eine mit den Verfassungsauslegungen des angeschuldigten Ministerialvorstandes nicht einverstandene Ständeversammlung einzuhalten hatte, als über die wenigstens vorläufige Incompetenz des Staatsgerichtshofs auch nicht entfernt ein haltbarer Zweifel bestehen, wenn noch nachgewiesen wird, daß die Staatsregierung und die Ständeversammlung verschiedener Ansicht über die der Anklage zu Grunde liegenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind; eine authentische Interpretation aber nicht zu Stande kam. Dieser Beweis ist aber — wenn es überhaupt bei der Notorietät der Sache eines solchen noch bedarf — mit wenigen Worten zu liefern. Von den drei erhobenen Anklagepunkten betrifft der erste die Frage: ob eine aufgelöste Ständeversammlung das Recht habe, dem permanenten Ausschuß auch nach ausgesprochener Auflösung noch eine Instruction zu geben. Die Anklage beruft sich zum Beweis ihrer Ansicht auf §. 102 der Verfassungsurkunde; der Beklagte läugnet die Richtigkeit dieser Auslegung. Hier findet also offenbarer Streit statt über den Sinn einer Verfassungsbestimmung. Der zweite Anklagepunkt dreht sich um die Frage, ob — nach demselben §. 102 — der genannte Ausschuß das Recht habe, auch gewählte Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung zu seinem Beirath aufzufordern. Die Ständeversammlung findet dieses Recht in dem angeführten Paragraphen; der Angeklagte läugnet diese Interpretation. Unläugbar ein zweiter Fall eines Zweifels über den Sinn einer Verfassungsbestimmung. Was endlich die dritte Anklage betrifft, nämlich die Verzögerung der Eröffnung des Landtags, so wird sogleich der Beweis geführt werden, daß derjenige Theil der Anklage, welcher sich auf eine angebliche Verletzung der ständischen Geschäftsordnung stützt, überhaupt sich gar nicht vor den Staatsgerichtshof eignet; allein jedenfalls handelt es sich auch hier wieder nur um die verschiedene Auslegung eines Gesetzes. Derselbe Fall tritt ein bei dem zweiten Theile der Begründung dieses Klagpunkts, welcher hauptsächlich auf der Auslegung des §. 83 der Verfassungsurkunde ruht. Es liegt also auch hier das Vorhandenseyn eines Streites über den Sinn eines Punkts der Verfassungsurkunde sonnenklar vor. Diesem Streit ein friedliches Ende zu geben, durch die Einleitung einer auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung zu bewirkenden authentischen Interpretation hat die Regierung bekanntlich gewünscht; allein es hat der Ständeversammlung nicht gefallen, hierauf einzugehen. Auf diese Weise ist also Beilegung der Meinungsverschiedenheit nicht zu hoffen, sondern es ist jetzt Sache des Compromißgerichts zu entscheiden.

Auf diese Ausführung gestützt ergeht denn nun an kurfürstliches Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof die gehorsamste Bitte, daß es

in Erwägung der von der Ständeversammlung unterlassenen Befolgung des §. 154 der Verfassungsurkunde, welcher die Entscheidung eines sich zwischen der Regierung und den Ständen über den Sinn einer Verfassungsbestimmung erhebenden Zweifels einem Compromißgerichte, nicht aber dem Staatsgerichtshofe zuweis't;

in Erwägung ferner, daß diese compromissarische Entscheidung einer Staatsanklage immer vorangehen muß, weil sonst das Nebeneinanderbestehen der beiden verfassungsmäßigen Vorschriften über das Compromißgericht und über den Staatsgerichtshof unmöglich ist;

in Erwägung endlich, daß die Begründung der ganzen ständischen Anklage notorisch auf einer verschiedenen Auslegung einzelner Punkte des Grundgesetzes beruht, und somit allerdings ein „Zweifel" zwischen Regierung und Ständen vorhanden ist:

sich für unzuständig erklären möge, bis und so lange nicht die Entscheidung eines Compromißgerichts als erfolgt nachgewiesen ist.

Außer den bisher entwickelten Gründen für die auf der einen Seite allgemeine, auf der andern Seite jedoch nur vorläufige Incompetenz des Staatsgerichtshofs ist aber noch eine zweite Reihe von Schlüssen der Beurtheilung kurfürstlichen Oberappellationsgerichts zu unterstellen, deren Ergebniß die wesentliche und somit nie wegzuräumende Unzuständigkeit des hohen Gerichts in Beziehung auf einen einzelnen bestimmten Punkt der eingebrachten Anklage ist.

Der dritte Anklagepunkt beschuldigt den Vorstand des Ministeriums des Innern von einer verfassungswidrigen Verzögerung der Eröffnung der Ständeversammlung die Veranlassung zu seyn. Der Beweis dieser Anschuldigung wird zum großen Theil durch eine Argumentation geführt, welche zeigen soll, daß der Angeklagte gewisse Bestimmungen der ständischen Geschäftsordnung übertreten habe. — Es wird seiner Zeit dieser Vorwurf in materieller Beziehung gewürdigt und widerlegt werden; allein selbst wenn er vollständig gegründet wäre, konnte der Staatsgerichtshof nie die zuständige Behörde zu seiner Untersuchung und Aburtheilung seyn.

In §. 100 der Verfassungsurkunde ist den Ständen die Anklage eines Ministerialvorstandes vor dem Staatsgerichtshofe nur gestattet im Fall einer Verfassungsverletzung. Dieser Gerichtsstand ist eine Ausnahme von den gewöhnlichen für die Person des Ministers geltenden Jurisdictionsverhältnissen, und ist somit schon als solche buchstäblich zu erklären, davon ganz abgesehen, daß der ganze Zweck der Anstalt des Staatsgerichtshofs nur den Schutz der Verfassung, keineswegs aber die Bestrafung aller Privat- und Amtsvergehen eines Ministers beabsichtigt, wie der §. 61 der Ver-

fassungsurkunde auf das deutlichste zeigt. Nun gründet sich aber der in Frage stehende Theil der ständischen Anklage lediglich auf eine angebliche Verletzung der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung. Diese Geschäftsordnung bildet aber bekanntlich keinen Theil der Verfassungsurkunde, sondern sie ist vielmehr durch ein gewöhnliches Gesetz sanctionirt. Es kann also von einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen ihrer Verletzung nie die Rede seyn. Darüber ist in allen constitutionellen Staaten, in welchen ein Staatsgerichtshof zur Bestrafung von Verfassungsverletzungen eingesetzt ist, gar nie ein Zweifel erhoben worden, daß die bloße angebliche Verletzung eines Gesetzes die Competenz derselben nicht begründe. Zum Theil ist dieß ausdrücklich schon im Grundgesetze selbst ausgesprochen, so z. B. in den bayerischen, hannöverischen, braunschweigischen Verfassungen, zum Theil wenigstens in der Theorie als die einzig richtige Auslegung anerkannt worden. Man verweist z. B. hier auf einen Fall aus dem würtembergischen Staatsleben, welcher eine um so vollkommnere Analogie abgibt, als die Competenz des würtembergischen Staatsgerichtshofs mit ganz gleichen Worten, nämlich mit „Verletzung einzelner Bestimmungen der Verfassung" angegeben ist. Als nämlich im Jahre 1823 der Finanzminister v. Weckherlin wegen einer angeblichen Uebertretung eines Steuergesetzes angeklagt werden wollte, so erkannte die zweite Kammer einstimmig, daß wegen Verletzung eines bloßen Gesetzes keine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe stattfinden könne. (S. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1823. Th. 3, S. 41 ff.) Von diesen Regeln kann nur in einzelnen ganz bestimmten Ausnahmen abgegangen werden, nämlich wenn entweder die Verfassungsurkunde ein bestimmtes Gesetz ausdrücklich als einen integrirenden Bestandtheil erklärt, oder wenn sie dasselbe unter ihren besondern Schutz stellt, endlich wenn wenigstens hintennach Regierung und Stände bei Abfassung eines Gesetzes ausdrücklich erklären, daß sie dasselbe als eine Ergänzung und Erweiterung der Verfassungsurkunde betrachten. Von allem dem ist nun aber bei der Geschäftsordnung gar keine Rede, und es ist das Stillschweigen der Verfassungsurkunde von einer um so größern Bedeutung, als dieselbe bei solchen Gesetzen, welche sie als integrirende Bestandtheile aufnehmen will, dieß gar wohl zu bezeichnen weiß, wie §§. 62 und 72 deutlich zeigen. Zwar behauptet die Anklage, die Geschäftsordnung sey im §. 77 der Verfassungsurkunde ausdrücklich als ein die Verfassung ergänzendes Gesetz aufgeführt. Diese Behauptung ist nun aber eine reine Erdichtung. Der §. 77 der Verfassungsurkunde bestimmt nämlich weiter nichts, als daß die „Geschäftsordnung die nähern Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthalte." Diese Worte geben nun so wenig den von der Anklage hineingelegten Sinn, daß sich vielmehr

aus denselben die Nothwendigkeit, die Geschäftsvorschriften durch ein Gesetz zu bestimmen, nicht einmal ergibt. Ohne irgend eine Verletzung des §. 77 hätten dieselben (wie dieß auch in andern constitutionellen Staaten vielfältig der Fall ist) recht gut durch ein bloßes Reglement bestimmt werden können, dem keine Gesetzeskraft zugestanden wäre, und welches, soweit es bloß innere Geschäftsbehandlung betrifft, die Ständeversammlung einseitig nach ihrer Willkür geändert hätte. Wenn dieß nun nicht so beliebt, sondern ein förmliches Gesetz erlassen worden ist, so folgt noch keineswegs, daß diesem Gesetz eine besondere Heiligkeit zustünde. Besondere Eigenschaften werden nicht präsumirt, sondern müssen ausdrücklich ausgesprochen seyn. Sollten wohl selbst die Ankläger der Ansicht seyn, daß eine Bestimmung der Geschäftsordnung, deren „Unzweckmäßigkeit" sich erwiesen hätte, nur auf die in §. 153 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene beschwerliche Weise einer Verfassungsänderung vertauscht werden könne? Gewiß nicht. Dann ist aber auch ihre ganze Competenzbegründung falsch.

Gar keiner Berücksichtigung werth sind eigentlich die beiden andern in der Anklage für die vorgebliche Verfassungseigenschaft der Geschäftsordnung beigebrachten Gründe, nämlich weil dieselbe in der verfassungsmäßigen Form erlassen, und weil sie in einem Landtagsabschied unter den mit der Verfassungsangelegenheit in Verbindung stehenden Gesetzen genannt sey. Wäre der erste Grund richtig, so gäbe es gar keine bloßen Gesetze; denn entweder sind dieselben in verfassungsmäßiger Form erlassen oder nicht. In jenem Falle wären sie alle Bestandtheile der Verfassung, im zweiten Fall existirten sie rechtlich gar nicht. Hier zeigt denn die Absurdität der unmittelbaren Folge die Unrichtigkeit des Princips aufs klarste. Es ist doch ein kaum glaublicher Verstoß gegen alle juristische und allgemeine Logik, wenn man behauptet, daß ein Gesetz, weil es keine Formfehler habe, ein Bestandtheil der Verfassung sey. Was aber die gelegentliche Bezeichnung betrifft, daß die Geschäftsordnung mit der Verfassungsangelegenheit in Verbindung stehe, so ist gar nicht abzusehen, inwiefern dieser thatsächliche Umstand eine besondere rechtliche Eigenschaft begründen soll. Ist denn aber Alles, was mit der Verfassungsangelegenheit in Verbindung steht, ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde selbst? Und ist eine gelegentlich gebrauchte, sehr unbestimmte Collectiv-Bezeichnung einer Reihe von zu Stande gekommenen Gesetzen die Art und Weise, wie ein Zusatz zur Verfassung gemacht wird?

Wollte man aber auch von diesem so ganz verfehlten Versuche, die Zuständigkeit des hohen Staatsgerichtshofs in diesem Punkte zu begründen, abgehen, und würde man (was übrigens die Anklage gar nicht einmal thut) dieselbe dadurch zu rechtfertigen glauben, daß man die Behauptung aufstellte, nicht bloß eine Verletzung der Ver-

fassungsurkunde, sondern überhaupt die Verfassung sey Gegenstand eines Staatsprocesses: so würde auch dieser Grund keineswegs hier Platz greifen. — Abgesehen davon, daß schon der ganze allgemeine Satz nach der Analogie der meisten Verfassungsurkunden und nach dem überwiegend wahrscheinlichen Wortverstande des vaterländischen Grundgesetzes gänzlich in Abrede zu stellen ist, so können die Bestimmungen einer nicht in dem Grundgesetze selbst enthaltenen Geschäftsordnung auch nicht zu den Verfassungsbestimmungen im weitern Sinne des Wortes genommen werden. Dieselben sind denn doch immer nur Vorschriften über einen formellen Geschäftsbetrieb, und berühren die Verfassung des Landes, d. h. die Bestimmung der höchsten Staatsgewalten und der daraus abzuleitenden gegenseitigen Rechte und Pflichten des Regierenden und der Regierten keineswegs. Sie könnten auf die vielfachst verschiedene Weise bestimmt seyn, ohne daß das Wesen des Staats, und also seine Verfassung, im mindesten verändert wäre. Dieß zeigt am deutlichsten die große Verschiedenheit der in den einzelnen constitutionellen Staaten bestehenden ständischen Geschäftsordnungen, welche noch keinem Menschen Veranlassung gegeben hat, zu behaupten, daß diese Staaten eine verschiedene Verfassung haben. So enthält namentlich die in Frage stehende Geschäftsordnung höchst singuläre Anordnungen (über deren Zweckmäßigkeit jetzt nicht der Ort ist zu reden); deßhalb hat aber der Kurstaat doch im Wesen dieselbe Verfassung, wie andere repräsentative Monarchien.

Aus diesen Gründen wird denn nun an kurfürstliches Oberappellationsgericht die geziemende Bitte gestellt:

sich in Beziehung auf sämmtliche eine angebliche Verletzung der ständischen, durch Gesetz vom 16 Februar 1831 sanctionirten Geschäftsordnung behauptende Anklagepunkte für incompetent zu erklären, und den Klägern zu überlassen, ob und wie sie diesen Theil ihrer Klage anderwärts verfolgen wollen.

Sollte jedoch wider Hoffen der Staatsgerichtshof den bisher ausgeführten Ansichten nicht beizutreten vermögen, sondern seine Zuständigkeit auch jetzt noch als begründet erklären, so wird aus der jetzt eventuell und unter Verwahrung gegen alle aus diesem Schritt allenfalls für jetzt und künftig abzuleitenden Schlußfolgen und Rechtsnachtheile beigefügten Vertheidigung gegen die Anschuldigungen der ständischen Klagschrift die Unstichhaltigkeit der vorgebrachten Beschwerden sich ergeben, und somit eine Freisprechung in allen Punkten zu erfolgen haben.

II. Widerlegung der ständischen Anklage.

A. Allgemeine Grundsätze.

Eine Ministeranklage ist ein in den Annalen des constitutionellen Lebens überhaupt so seltenes und ein in Deutschland noch

nie vorgekommenes Ereigniß, so daß es kein Wunder ist, wenn nicht nur unter der großen Menge die sonderbarsten und unklarsten Ansichten darüber verbreitet sind, sondern auch die zur Theilnahme an Staatsangelegenheiten berufenen Männer keineswegs über die hierbei zur Anwendung kommenden Grundsätze im Klaren sind. Hat sich doch selbst die Theorie nur sehr wenig und höchst ungenügend mit diesem Gegenstande befaßt, in der Regel sich mit dem kahlen Satze begnügend, daß eine Staatsanklage gegen Minister stattfinden könne. Wenn daher im Folgenden erst der Versuch gemacht wird, die allgemeinern Grundsätze über diese Materie genauer zu bestimmen als bisher geschah, so bewegt hierzu nicht die Lust, am ungehörigen Orte die Schulweisheit auszukramen, sondern die Nothwendigkeit, eine feste Grundlage für die Bemerkungen über das Einzelne zu erhalten, und der Wunsch, die Fragen, von denen es sich hier handelt, scharf zu stellen.

Die Bestimmungen der verschiedenen positiven Verfassungen über die materielle Competenz der Staatsgerichtshöfe sind sehr abweichend von einander, indem bald eine größere, bald eine kleinere Anzahl von Verbrechen und Vergehen als geeignet für eine Staatsanklage bezeichnet ist.

Wenn schon eine diese sämmtlichen Bestimmungen umfassende Erörterung vielleicht nicht ohne Nutzen für den speciellen hier vorliegenden Fall seyn würde, so muß doch aus Rücksicht für die dazu erforderliche Ausdehnung der Abhandlung hiervon abgestanden und die Entwicklung der Grundsätze auf das nächste Bedürfniß beschränkt werden. Es ist also im Folgenden nur von dem Falle die Rede, wenn das Grundgesetz: „Verletzung der Verfassung," als den Gegenstand der Staatsanklage bestimmt.

Offenbar sind es hier zwei Fragen, von deren Beantwortung die Beurtheilung der einzelnen Thatsachen abhängt: nämlich einmal, welche Grundsätze bei der Auslegung der Bestimmung einer Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen; und zweitens, welche Handlungen eines Ministers als schuldhaft und strafbar zu betrachten sind? Finden auch vielleicht nicht alle einzelnen zur Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Sätze eine unmittelbare Anwendung auf den speciellen vorliegenden Fall, so ist doch eine Berührung der wesentlichsten derselben zur Uebersicht und Beurtheilung nöthig, und gestattet:

1) Grundsätze über Interpretation einer Verfassungsurkunde.

a) Eine Verfassungsurkunde ist das Vertragsinstrument über die zwischen Fürst und Volk festgesetzten Regierungsgrundsätze. Diese Vertragseigenschaft besitzt die Verfassung, gleichgültig, ob sie wirklich — wie so viele der neuen deutschen und namentlich

auch die kurhessische — im Wege der Unterhandlung und der endlichen beiderseitigen Uebereinstimmung zu Stande kam, oder ob sie octroyirt wurde. Im letztern Falle liegt nur ein anderes Zustandekommen des Vertrags vor. Als Vertragsinstrument aber ist die Verfassungsurkunde strictissimae interpretationis. Ihre Bestimmungen sind also wörtlich zu nehmen, so lange dieser Wortsinn weder mit den Gesetzen des Denkens unvereinbar ist, noch einer andern Bestimmung derselben Verfassungsurkunde widerspricht. Eine Abweichung von dem Wortsinn ist namentlich nicht gerechtfertigt, bloß weil derselbe etwa eine auffallende, vielleicht selbst eine minder zweckmäßige Bestimmung enthält. Dieser Mangel kann allenfalls Grund zu einer einstigen Abänderung, nicht aber zu einer unwahren Auslegung des noch bestehenden Gesetzes abgeben. Der einfache gewöhnliche Sprachgebrauch ist dabei einem seltenern vorzuziehen, es müßte denn bewiesen werden können, daß dieser letztere von der Verfassungsurkunde angewendet werden wollte, oder daß er überhaupt in der gleichzeitigen Gesetzgebung des Landes regelmäßig angenommen ist. Ein Pleonasmus oder ein grammatikalischer Fehler ist nicht zu supponiren, und im Zweifel derjenige Sinn als „der beabsichtigte" anzunehmen, welcher aus der richtigern Wortstellung sich ergibt.

Thibaut, Theorie der log. Auslegung. 2 Aufl. §. 9.

b) Ist die Wortfassung einer Stelle der Verfassungsurkunde unlogisch, ungrammatikalisch, oder sonst unverständlich, und ist dieselbe nicht durch ein späteres Gesetz ausdrücklich, oder durch ein Gewohnheitsrecht stillschweigend interpretirt, so muß vor Allem aus öffentlichen beglaubigten Actenstücken eruirt werden, wie die verfassunggebenden Factoren den zweifelhaften Satz verstanden haben. Im Falle diese Nachweisungen fehlen, muß zweitens der Zweck und Geist erforscht werden, welche den Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die in Frage stehende Materie (im Allgemeinen und im Besondern) geleitet haben; der am meisten entsprechende Sinn ist der unklaren Stelle beizulegen. Ist ein solcher bestimmter Zweck nicht zu erkennen, so muß drittens auf die allgemeinere Theorie einer repräsentativen Monarchie recurrirt werden, um aus den allgemeinen Grundsätzen dieser Staatsart eine Erläuterung abzuleiten. Viertens endlich kann die Analogie anderer constitutioneller Staaten, namentlich der vor Abfassung der Verfassungsurkunde schon vorhandenen, auf welche Einrichtungen erwiesenermaßen Rücksicht genommen worden ist, zur Hülfe genommen werden.

c) Wenn zwei verschiedene Bestimmungen der Verfassungsurkunde, beide den Worten nach klar und nur auf Eine Weise verständlich, auch nicht an und für sich widersinnig, einander mittelbar oder

unmittelbar widersprechen, so ist zu untersuchen, ob nicht die eine als Regel, die andere als Ausnahme zu gelten hat. Ist dieß weder den Worten noch dem Sinne nach möglich, so ist eine solche Antinomie ein zwingender Grund zu einer schleunigen authentischen Erläuterung; allein bis dahin hat niemand das Recht, den einen dieser Sätze als den allein gültigen, den andern aber als aufgehoben zu betrachten, und die Anwendung jeder der beiden Sätze ist im vorkommenden Fall erlaubt.

d) Wenn endlich eine Verfassungsbestimmung den Worten nach einen doppelten Sinn zuläßt, von denen jeder an und für sich möglich ist, auch keiner andern Stelle des Grundgesetzes widerspricht, so ist auch hier vorerst der Wille des Gesetzgebers zu erforschen. Ist dieser nicht aufzufinden, so muß zweitens untersucht werden, welche Folgen die eine und die andere Auslegung hat. Findet sich, daß eine derselben zu Absurditäten oder unrechtlichen Sätzen führt, die andere aber auch in ihren Consequenzen im Einklange mit der Vernunft und den übrigen Gesetzen steht, so ist letztere zu wählen, weil das Gesetz keinen Unsinn und kein Unrecht gewollt haben kann. Sollten beide mögliche Auslegungsarten an und für sich in ihren Folgen zulässig seyn, so ist nun drittens zu untersuchen, welche wohl mit dem Geiste der Verfassung am meisten harmonirt. Wäre auch so keine unzweifelhafte Antwort zu gewinnen, so muß jetzt auf die Theorie des constitutionellen Staatsrechts, und endlich auf die Analogie anderer Staaten zurückgegangen werden.

2) Entwiklung der Fälle einer Minister-Verantwortlichkeit.

Es herrscht wohl keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Ansicht eines Ministers über Staatsangelegenheiten und namentlich über die Auslegung einer Verfassungsbestimmung erst dann zu einer Anklage gegen ihn berechtigen kann, wenn er derselben gemäß gehandelt hat. Bloße Worte ohne praktischen Erfolg sind als theoretische Sätze durch Worte zu bekämpfen, und höchstens mag eine amtliche Rechtsverwahrung eingelegt werden. Wenn dagegen die Ansicht ins Leben getreten ist, und den Ständen nun diese Handlung eine Verfassungsverletzung dünkt, so mögen sie (entweder alsbald, oder — wenn dieses nach der speciellen Landesgesetzgebung nöthig ist — nach erfolgtem Ausspruche des Compromißgerichts) eine Klage einreichen. Da aber Klage keineswegs gleichbedeutend ist mit Verurtheilung, und jetzt, nachdem dem Richter die Sache übergeben ist, jede Gefühls- und Tendenzpolitik zu Ende ist, und die Herrschaft des Rechtes und seiner Formen unbedingt beginnt, so wird der angeklagte Minister nur dann verurtheilt werden können,

wenn er gegen die im Folgenden entwickelten Grundsätze gehandelt haben sollte.

a) Wenn die Verfassungsurkunde in klaren und unzweifelhaften (auch von beiden Seiten oder dem Compromißgericht als solche anerkannten) Worten ein Gebot oder Verbot enthält, dieses aber ein Minister übertritt, so ist derselbe mit Recht von dem Staatsgerichtshofe zu verurtheilen. Gleichgültig ist dabei, ob er aus dolus oder culpa handelte, da auch gegen Fahrlässigkeit die Verfassung zu schützen ist, und selbst ein Irrthum wird in solchem Falle strafbar seyn, weil er vermieden werden konnte. Nur etwa eine, freilich in keinem Fall in einem bloßen Befehle des Fürsten bestehende, vis major oder ein unvermeidlicher Irrthum, wenn einer vorkommen sollte, wären hinreichende Entschuldigung. Es gehen zwar einige Verfassungen so weit, nur die absichtliche (dolose) Verletzung des Grundgesetzes als Gegenstand einer Staatsanklage zu gestatten, so z. B. die bayerische, Tit. X, §. 6, die hannöverische, §. 152, die neue braunschweigische, §. 108—111; allein wenn das Gesetz nicht ausdrücklich die culpa ausnimmt, so muß nach allgemeinen Rechtsbegriffen dieselbe unzweifelhaft als zu Begründung einer Staatsanklage hinreichend betrachtet werden, indem Schuld immer auch bei ihr obwaltet, wenn schon im geringern Grade. Namentlich wird also in Kurhessen auch die Fahrlässigkeit eines Ministers ihn im Fall einer dadurch verschuldeten Verfassungsverletzung schuldig machen.

b) Ist dagegen die Vorschrift nicht mit solcher Bestimmtheit und Unmittelbarkeit gefaßt, so daß also erst durch eine mehr oder minder künstliche Interpretation der wahre Sinn derselben hergestellt werden kann, oder fällt wohl gar die Ansicht von dem Sinne des Gesetzes wesentlich verschieden aus, je nachdem man bei der Interpretation von einem verschiedenen theoretischen Standpunkt ausgeht, von denen jeder erhebliche und wissenschaftliche Gründe und Autoritäten für sich hat: so vermindert sich die Schuld des Ministers und verschwindet unter Umständen ganz.

Und zwar ist er

aa) vollkommen klagfrei zu stellen, wenn eine authentische Erklärung, oder der Spruch des Compromißgerichtes die von ihm befolgte Auslegungsweise als die richtige erklärt hat;

bb) dasselbe ist der Fall, wenn auch ohne solche authentische Interpretation der Staatsgerichtshof die Ansicht des Ministers als die den richtigen Interpretationsregeln entsprechende erkennt. Ob die klagende Ständeversammlung hierüber eine andere Ansicht aufstellt, vielleicht selbst einstimmig, ist völlig gleichgültig, da sie nur Partei

und nicht Richterin ist, und sich eben so gut irren kann, als die Regierung und deren Organe.

cc) Eben so ist der Minister völlig frei zu sprechen, wenn der Richter nach Erwägung der dabei beiderseits vorgebrachten Gründe und nach eigener Untersuchung der Sache den Sinn des Gesetzes für zweifelhaft erklären muß.

In solchem Falle kann von einem Unrechte, gerade die eine der beiden Meinungen und nicht die andere gehabt und gehandhabt zu haben, nicht die Rede seyn, sondern nur von der Nothwendigkeit einer schleunigen Abhülfe des Zweifels durch die Gesetzgebung. Wo kein Compromiß angeordnet ist, mag sich dieser Fall entweder bei eigentlichen Antinomien oder bei sehr großer Unklarheit und Unbestimmtheit des Ausdruckes gar wohl begeben.

dd) Im Falle zwar der Richter nach allseitiger Erwägung von Gründen und Gegengründen sich gegen die vom Minister befolgte Ansicht auszusprechen, letzterer aber dennoch, bei der keineswegs ganz klaren Fassung des Gesetzes, bedeutende Gründe für sich geltend zu machen gehabt hätte, auch ihm weder culpa noch dolus in Ergreifung gerade dieser Auslegung bewiesen werden könnte, müßte zwar das Urtheil die objectiv unrichtige Meinung als solche bezeichnen, allein von einer Strafe könnte keine Rede seyn, weil jede subjective Strafbarkeit fehlt. Es wäre hier ein entschuldbarer Irrthum. Erst bei einer nach bereits erfolgtem Spruche durch denselben oder einen andern höchsten Beamten versuchten Wiederholung derselben Auslegungs- und Handlungsweise würde Strafbarkeit eintreten, weil der Richter jetzt den Sinn des Gesetzes, wenigstens bis eine förmliche authentische Erklärung erfolgt, festgesetzt hat.

S. dieselbe Ansicht ausführlich entwickelt in der Monographie: „die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien, Leipzig, 1833, S. 30 ff.“

ee) Wenn eine an und für sich zweifelhafte Stelle durch ein gültiges Gewohnheitsrecht eine bestimmte Auslegung erhalten hat, kann der Minister von derselben ohne Schuld allerdings nicht mehr abweichen; allein als ein solches gültiges Gewohnheitsrecht kann nur betrachtet werden: erstens ein Grundsatz, welcher nach contradictorischer Erörterung der Streitfrage zwischen Regierung und Ständen endlich, wenn schon ohne ausdrücklichen Beschluß, wenigstens einige verschiedene Male zugelassen oder befolgt wurde; zweitens eine zwar ohne vorgängige Verhandlungen, dagegen aber seit langer Zeit und unveränderlich und in einer Vielheit von Fällen befolgte Maxime. Ohne daß gerade eine bestimmte Anzahl von Jahren oder Fällen als die mindeste Zahl angegeben

werden könnte, steht doch wohl der Satz unzweifelhaft fest, daß zur Bildung eines Gewohnheitsrechts einige wenige der Gründung der neuen Verfassung folgende Jahre oder gar einzelne Fälle nicht hinreichen. Die neuen Einrichtungen müssen sowohl den Ständen als der Regierung erst recht geläufig geworden seyn; die Erfahrung muß erst über die hauptsächlichsten Folgen der theoretischen Sätze belehrt haben, ehe eine mit vollem Bewußtseyn und somit Zurechnungsfähigkeit unternommene Handlungsweise besteht.

Vgl. Thibaut, Pandektenrecht, 7te Aufl. §. 18 und 19, und dessen Erörterungen (herausgegeben von Braun), S. 29 f.

c) Die Unterlassung einer von der Verfassungsurkunde der Regierung befehlend vorgeschriebenen Handlung ist eine Verfassungsverletzung. Jedoch muß natürlich, ehe eine gegründete Klage angestellt werden kann, die Zeit abgelaufen seyn, innerhalb welcher jene Handlung vorzunehmen war. Diese Zeitbestimmung hat keine Schwierigkeit, wenn das Gesetz selbst einen bestimmten Termin festsetzt. Die Versäumung desselben ist im Zweifel schuldhaft. Doch fällt in die Augen, daß eine physische oder moralische Unmöglichkeit den Minister rechtfertigen würde; und eben so kann ihm kein Vorwurf gemacht werden, wenn die Einhaltung des Termins von einer Bedingung abhängt, welche Andere zu erfüllen hätten, aber nicht erfüllten.

Sollten diese Dritten zu der Erfüllung der ihnen obliegenden Bedingung nur unter der Voraussetzung der Verletzung eines der Regierung zustehenden Rechtes bereit seyn, so ist der Minister nicht nur befugt, sondern verpflichtet, einen solchen Eingriff abzuweisen; und wenn daraus eine Verzögerung entstehen sollte, so ist nicht der zur Handhabung der Regierungsrechte berufene Minister, sondern der dieselben bedrohende Dritte schuldig, und unter Umständen strafbar. Zweifelhafter ist, ob eine Verzögerung dadurch entschuldigt ist, wenn der Termin zur zweckmäßigen Vornahme des in Frage stehenden Geschäfts nicht zureichte. Daß es in solchem Fall unvernünftig von der Ständeversammlung ist, wenn sie wegen der durch eine gewissenhafte und gute Besorgung entstandenen Zögerung den Minister anklagt, ist zwar klar; allein streng juristisch ist wohl ihr Recht in solchem Falle begründet, und es ist nun Sache des Richters, zu ermessen, welchen mildernden Einfluß auf die Bemessung der Schuld er der guten Absicht verleihen will. Dagegen ist wohl unbestreitbar, daß bei einer keinen bestimmten Vollziehungstermin vorschreibenden Verfassungsbestimmung nicht nur die absolute Unmöglichkeit einer frühern Befolgung, sondern auch schon die rela-

tive Unmöglichkeit, das Richtige und Brauchbare früher zu beendigen, vollständig genügende Entschuldigungsursache ist. Bei der Beurtheilung dieser letztern Einrede wird der Richter namentlich auch die sonstige dem angeklagten Minister aufliegende Geschäftsmasse zu berücksichtigen haben. Die Vollziehung der Verfassung ist allerdings die formell wichtigste Aufgabe eines Staatsbeamten, allein doch keineswegs die einzige, und es kann materiell weit wichtigere und zu gleicher Zeit dringendere Geschäfte geben.

d) Ein Minister, und namentlich der Minister des Innern, hat nicht bloß die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß von Seite der Regierung immer alle Bestimmungen der Verfassung, welche den einzelnen Unterthanen oder der Ständeversammlung Rechte einräumen, auf das strengste eingehalten werden; sondern er hat auch das Recht und die Pflicht, darob zu wachen, daß den verfassungsmäßigen Rechten des Landesherrn nicht zu nahe getreten wird. Auch zu ihrer Feststellung und ihrem Schutz ist die Verfassung da, und sie sind nicht minder heilig, als die des Volks und seines Organs.

Deßhalb steht denn dem Minister das Recht zu, darauf zu dringen, daß auch in solchen Punkten, welche die Constituirung und die Besorgung der innern Angelegenheiten der Ständeversammlung normiren, die Verfassung auf das strengste eingehalten werde; und keineswegs ist er schuldig, eine Verletzung derselben zu dulden, oder gar zu derselben von Seite der Regierung mitzuwirken, bloß weil die Ständeversammlung dieß so beschließt und handhaben will. Ob etwa zur Vornahme der in Frage stehenden Handlung die Stände ausschließlich und ohne Mitwirkung der Regierung berechtigt sind, ist dabei völlig gleichgültig; denn so wie sie darauf dringen können, daß die Regierung in den Handlungen, welche sie allein zu vollziehen hat, die Verfassung einhalte, so hat auch die Regierung die Befugniß, bei den einseitigen ständischen Beschlüssen und Handlungen strenge Gesetzmäßigkeit zu fordern. Nur mit einer verfassungsmäßig besetzten und verfahrenden Ständeversammlung kann die Regierung im Verkehr bleiben, und nur eine solche überhaupt dulden. Eine eigenmächtige Veränderung in den von dem Grundgesetze vorgeschriebenen Bedingungen und Formen der ständischen Wirksamkeit würde die Verfassung wesentlich verändern, und könnte, von minder Wichtigem zu Bedeutendem fortschreitend, am Ende eine gänzliche Staatsumwälzung herbeiführen. Um diesen Satz läugnen zu können, müßte man die im Rechte doch wohl unerhörte Behauptung aufstellen, daß nur derjenige, welcher an der Begehung einer Rechtshandlung Antheil nehmen könne, auch gegen eine Verletzung aus derselben sich erklären und überhaupt deren legalen Vollzug verlangen dürfe. Daraus würde dann aber nothwendig auch die Folge sich ableiten, daß die Stände keine von der Regierung einseitig vorzunehmende

Handlung irgend anfechten dürften. Was bliebe dann aber von der Verfassung übrig? — Wenn somit ein Minister einer, wäre es auch nur in ihren innern Verhältnissen, ungesetzlich handelnden Ständeversammlung sich widersetzt, alle Mitwirkung gemeinschaftlich vorzunehmender Handlungen verweigert, am Ende auf Auflösung der Versammlung anträgt, und sie vollzieht, so kann ihn kein Vorwurf treffen. Bringt auch ein solches vertheidigendes Verfahren der Regierung und dem Lande vielleicht materiellen Schaden, geht eine kostbare Zeit, und vielleicht der eine oder der andere von der Verfassung gesetzte Termin darüber nutzlos hin: so liegt die Schuld nicht an demjenigen, der bloß auf einem Rechte besteht, und sich von demselben nicht verdrängen lassen will, sondern an dem ungesetzlich Handelnden. Nie könnte der Staatsgerichtshof einen Minister wegen solcher Handlungsweise für schuldig erklären; wohl aber würde es sich in Staaten, deren Verfassung eine Anklage gegen Stände und Ausschußmitglieder kennt, von einer gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen unter diesen handeln.

Von den bisher entwickelten allgemeinen Grundsätzen über Auslegung einer Verfassungsurkunde und über Ministerverantwortlichkeit, deren volle Anwendbarkeit auch im Kurfürstenthum Hessen um so weniger einem Streit unterliegen kann, da die Gesetzgebung dieses Staats keine eigenthümlichen ausführlichen Vorschriften über den einen oder den andern dieser beiden Gegenstände enthält, wendet man sich nun

B) zu den einzelnen Anklagepunkten.

Die Klagschrift zerfällt in zwei Theile. Vorausgeschickt wird eine allgemeine Einleitung, welche außer einer Zuständigkeitsbegründung theils eine Geschichte der angeblichen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen des Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern, theils eine Menge vager oder wenigstens weder ausgeführter noch begründeter Beschuldigungen gegen denselben enthält; ihr folgt der Versuch, drei bestimmte Klagepunkte näher zu begründen. Nur auf diese letztern stützt sich ausdrücklich der Schlußantrag, nur über diese wurde von kurfürstl. Oberappellationsgericht eine Untersuchung eingeleitet, und nur gegen diese kann also der Angeklagte verbunden seyn, sich zu vertheidigen. Da es sich jetzt nicht davon handelt, die etwa irre geleitete öffentliche Meinung zu berichtigen, so mag die Geschichtserzählung, so offenbar sie dazu bestimmt ist, den Anzuklagenden in ein ungünstiges Licht zu stellen, hier ganz unbeachtet bleiben. Bedarf eine einzelne, auf die Beurtheilung eines bestimmten Klagepunktes von Einfluß scheinende Thatsache einer Berichtigung, so wird diese gehörigen Orts kurz geschehen. Was aber die

angeblich zur bestimmtern Charakteristik der Handlungsweise des angeschuldigten Ministerialvorstandes nicht unberücksichtigt zu lassenden Vorwürfe von Gewaltthätigkeit, übertriebener Ausdehnung landesherrlicher Rechte u. s. w. betrifft, so steht denselben gar keine rechtliche Bedeutung zu, so lange sie nicht einzeln mit Bestimmtheit hervorgehoben, als Verletzungen der Verfassung speciell begründet, und einem Antrage zu Grunde gelegt sind. Gegen solche vage, und auch nicht mit einem Schein von Beweis belegte Declamationen ist eine Vertheidigung rein unmöglich, weil der Beschuldigte gar nicht einmal weiß, welcher Theil der im Allgemeinen getadelten Handlungsweise als ungesetzlich angegriffen werden will. Man überläßt sich mit Gewißheit der Ueberzeugung, daß auch der hohe Staatsgerichtshof diese Ansicht von der Aufgabe der Vertheidigung völlig theilt. Daher denn alsbald zu Bestimmtem.

Erster Anklagepunkt.

Der Vorstand des Ministeriums des Innern wird beschuldigt, gegen den Inhalt des §. 102 der Verfassungsurkunde der Ständeversammlung die besondere Instruction des permanenten Ausschusses nicht gestattet zu haben, als die Versammlung am 26 Julius 1832 durch eine von ihm contrasignirte landesherrliche Verfügung plötzlich aufgelöst worden sey. — Die Thatsache ist richtig, dagegen wird geläugnet, daß durch diese Handlungsweise die Verfassung verletzt worden ist, vielmehr behauptet, daß sie in dem verfassungsmäßigen Rechte der Auflösung wesentlich begründet sey, und ohne strafbare Verletzung desselben nicht hätte unterlassen werden dürfen.

Alles hängt hier also von der Beantwortung der Frage ab, welche Natur und Folgen dem landesfürstlichen Auflösungsrechte nach allgemeinen theoretischen Regeln, nach dem Beispiele der übrigen repräsentativen Monarchien und hauptsächlich nach dem Staatsrechte des Kurfürstenthums Hessen beizulegen sind?

1) In jedem constitutionellen Staate kann es sich ereignen, daß Regierung und Stände in einen entschiedenen Zwiespalt gerathen, sey es über die ganze Richtung der Regierungsweise, sey es über einzelne Handlungen. Solcher Zwiespalt bedroht mit einer gänzlichen Hemmung der Staatsmaschine, ihn zu beseitigen aber gibt es schließlich nur zwei Mittel, entweder eine Aenderung der Regierungsansichten im Sinne der Majorität in der Ständeversammlung, in der Regel verbunden mit einem gänzlichen Ministerwechsel; oder aber eine Auflösung der Ständeversammlung.

Die Wahl kann nicht schwer fallen. Unbedingtes Nachgeben muß erfolgen in einem Staate, in welchem die Monarchie nur noch ein Schein ist, in dem das Parlament in der Wirklichkeit, der König

nur dem Namen nach regiert; und es wird wenigstens erfolgen von Seite einer Regierung, welcher Kraft und Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer bisherigen Handlungsweise fehlt. Eine Regierung aber, welche die Ueberzeugung von der Gesetzmäßigkeit und Heilsamkeit ihres Verfahrens in sich trägt, und welche also nur ungebührlichen und unausführbaren, mit ihrer verfassungsmäßigen Existenz unvereinbaren Anmuthungen der Stände ausgesetzt zu seyn glauben muß, welche noch der Hoffnung leben kann, daß neue Wahlen minder feindselig gesinnte Abgeordnete in die Kammer senden würden, weil die bisherige Majorität nur der Ausdruck einer Partei war — eine solche Regierung wird und muß zu einer Auflösung schreiten. Daß das Recht hierzu in dem innersten Wesen einer repräsentativen Monarchie (anders in einer Demokratie) gegründet ist, hat noch kein in Staatssachen irgend Stimmfähiger in Abrede gezogen, mag seine politische Färbung seyn, welche sie will. Dieß beweis't z. B. folgende bunte Reihenfolge:

Wangenheim, die Form der Staatsverfassung, S. 256 f.

B. Constant, cours de polit. constitut. I, S. 29 f.

Zachariä, vierzig Bücher vom Staate, Bd. II. S. 287 f.

Schmid, deutsches Staatsrecht, S. 96.

Jordan, allgemeines Staatsrecht, S. 354.

Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften, S. 54 f.

Andere setzen es sogar als ganz unzweifelhaft und sich von selbst verstehend stillschweigend voraus. Das Mittel kann allerdings mißlingen, dann ist aber nichts Wesentliches verloren; es ist aber auch schon oft gelungen, wie das Beispiel von England und von Frankreich mehrfältig nachweis't, in welchen Ländern durch eine Auflösung mehrere der Regierung eben so sehr als einer verfassungsmäßigen Freiheit feindselige Majoritäten von ihren hartnäckig behaupteten Sitzen getrieben wurden, und neue Wahlen Frieden und Eintracht wieder herstellten. — Jedenfalls aber ist die Auflösung einer Ständeversammlung ein äußerstes Mittel, das sogar mit großen Gefahren für Ordnung und Ruhe verbunden seyn könnte, wäre nicht verfassungsmäßige Fürsorge hinsichtlich der Form und der Folgen seiner Anwendung getroffen. Namentlich wäre es möglich, daß eine factiöse Majorität, welcher die Auflösung den schon erträumten Sieg entreißt, und welche sich der Möglichkeit einer gänzlichen politischen Vernichtung ausgesetzt sieht, zu den gesetzwidrigsten Mitteln griffe, wenn ihr irgend Raum dazu gelassen würde. Wenigstens könnte sie noch durch Aufrufe, Manifeste und dergleichen die Gährung zu vermehren und den richtigen Gesichtspunkt zu verrücken suchen; schon dieß aber ist mehr, als in leidenschaftlich bewegten Augenblicken einer politischen Versammlung, welche so leicht geneigt sind, ihr Interesse für Ueberzeugung, und ihre Ueberzeugung für objectives Recht zu halten, freigestellt werden darf. Deßhalb war denn von jeher nur

Eine Stimme darüber, daß von dem Augenblicke der Aussprechung des Auflösungsbeschlusses an nicht nur für die Versammlung als solche das Recht aufhöre, eine gültige Handlung vorzunehmen, sondern daß auch jedes einzelne (nicht durch Geburt, Amt oder lebenslängliche fürstliche Ernennung berufene) Mitglied seine ständische Eigenschaft und die daran geknüpften Rechte verliere, alsbald in die Reihen der gewöhnlichen Bürger zurücktretend. Alle von der Versammlung noch nicht beendigten Geschäfte sind von diesem Moment an nicht nur unterbrochen, sondern sogar vernichtet; keine Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben begründet eine Ausnahme. Es ist keine Antwort an die Regierung mehr gestattet, überhaupt kein politischer Act mehr als die Erklärung des Präsidenten: die Sitzung sey geschlossen. Wollte eine kleinere oder größere Anzahl von Mitgliedern noch irgend eine amtliche Handlung vornehmen, so würde sie in doppelter Beziehung verfassungswidrig handeln. Einmal, indem sie einem wesentlichen Rechte des Staatsoberhauptes sich widersetzten, zweitens, indem sie unbefugt sich als Stellvertreter des Volks zu geriren herausnahmen. Aus beiden Gründen wären sie der strafenden Gerechtigkeit zu schwerer Pön verfallen.

2) Diese Ansicht der Theorie über die Nothwendigkeit eines augenblicklichen Erlöschens aller ständischen Eigenschaft und Wirksamkeit erhält eine imposante Bekräftigung durch die Uebereinstimmung aller Verfassungsurkunden, welche eine Auflösung anerkennen. Unter den sonst so verschiedenen hat das gemeinschaftliche Gefühl der Unerläßlichkeit dieser Anordnung völlige Gleichheit der Bestimmungen erzeugt.

Es sey erlaubt, zum Belege dieser Behauptung die Bestimmungen einiger der hauptsächlichsten Repräsentativstaaten anzuführen:

In England, diesem Mutterlande der repräsentativen Einrichtungen, wurde auch zuerst die Erfahrung gemacht und benützt, daß eine Auflösung des Parlamentes ein nothwendiges Recht der Regierung seyn müsse. Ueber die Folge dieses Rechts, nämlich das auf das Wort des Monarchen augenblicklich erfolgende Erlöschen aller staatsrechtlichen Bedeutung und Wirksamkeit, ist unter den als classischen Autoritäten geltenden Publicisten Großbritanniens nur Eine Stimme. So sagt z. B. de Lolme, const. of England, I, 4: „Die Wirkung der Auflösung ist, daß das Parlament von diesem Augenblick an vollständig aufhört zu existiren; der den Mitgliedern von ihren Committenten ertheilte Auftrag ist zu Ende.“ Blackstone, Commentaries I, 2, nennt die Auflösung den bürgerlichen Tod des Parlaments.

In Frankreich erklärte sich die Charte von 1814 in Art. 50 nur mit Einem Worte über das Auflösungsrecht des Königs; allein der durch schmerzliche Erfahrungen erworbene politische Tact der

Nation hat in den wiederholten Fällen einer Auflösung auch nicht Einem Mitglied erlaubt, den leisesten Versuch einer Auflehnung gegen die zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber dennoch als heilig erachtete Pflicht augenblicklicher Trennung und politischer Vernichtung zu machen. Im Vertrauen auf diesen Tact hat denn auch die Charte von 1830 eine weitere Bestimmung für überflüssig erachtet.

In der bayerischen Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 31 ist bestimmt, daß wenn die Versammlung der Reichsstände aufgelöst sey, die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen können, und jede fernere Verhandlung ungesetzlich sey. Vergl. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Bayern, B. I. S. 633.

Eben so ist im Königreich Sachsen den Kammern untersagt, nach einer Auflösung versammelt zu bleiben oder zu berathschlagen.

Siehe Verfassungsurkunde §. 118, und

Bülau, Verfassungsrecht des Königsreichs Sachsen. Bd. I. S. 195.

Die Verfassungsurkunde von Hannover verordnet im §. 116, daß der König „zu jeder Zeit" auflösen und eine neue Wahl anzusetzen berechtigt sey.

Nach §§. 43 und 52 des badischen Grundgesetzes bewirkt die Auflösung, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder ihre Eigenschaft verlieren, und die Kammern können nicht mehr beisammen bleiben noch berathschlagen. Nach §. 51 wird sogar der Ausschuß mit aufgelöst.

Im Großherzogthum Hessen ist durch §§. 63 und 65 der Verfassungsurkunde angeordnet, daß eine Vereinigung der Stände schon nach einer Vertagung gesetzwidrig und strafbar sey, und daß durch eine Auflösung alle Rechte aus den bisherigen Wahlen erlöschen.

Ganz gleiche mehr oder minder ausführliche Bestimmungen enthalten noch die Grundgesetze von Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Lichtenstein u. s. w. — Nur die würtembergische (und die ihr wörtlich folgende Hohenzollern-Sigmaringen'sche) Verfassungsurkunde scheint von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme machen zu wollen, indem sie im §. 192 anordnet, daß selbst bei der Auflösung eines Landtags den Ständen die zu der Wahl der Ausschüsse nöthige Sitzung noch zu gestatten sey, außerordentliche Umstände ausgenommen. Allein gerade diese scheinbare Ausnahme ist ein Beispiel weiter für die Regel und eine schlagende Analogie für den vorliegenden Fall. Wenn nämlich die würtembergische Verfassung bei ihrer (vielleicht mißverstandenen) großen Sorgfalt für eine nie unterbrochene Repräsentation des Landes nicht umhin konnte, auch nach einer plötzlich geschehenden Auflösung noch eine Wahl des Ausschusses zu gestatten, so erlaubt sie doch nur diesen Act, und kein Geschäft, keine Berathung irgend einer Art,

und namentlich keine Ertheilung von Aufträgen für diesen zu wählenden Ausschuß (welche Aufträge sonst nach §. 188 der Verfassungsurkunde allerdings möglich sind) kann in dieser nachträglichen Sitzung mehr vorgenommen werden; ein Zuwiderhandeln würde die theilnehmenden Mitglieder vor den Staatsgerichtshof führen.

Siehe Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1833. I Band IV, Sitzung vom 22 und 23 März;

ferner:

Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Bd. I. S. 513 und 658.

3) So richtig nun aber auch die theoretischen Grundsätze, und so gleichmäßig die Bestimmungen in den verwandten Grundgesetzen immerhin seyn möchten, so würden dieselben allerdings, wie man gerne zugibt, den klaren Buchstaben einer das Gegentheil aussprechenden Bestimmung der kurhessischen Verfassung oder die mit logischer Nothwendigkeit aus einer solchen abgeleiteten Folgesätze umzustoßen nicht vermögen. Allein dieser klare Buchstabe, oder diese nothwendige Consequenz ist keineswegs vorhanden! — Im §. 83 der Verfassungsurkunde ist dem Staatsoberhaupt das Recht, die Ständeversammlung aufzulösen, eingeräumt, und zwar ohne irgend eine nähere Erklärung, Bedingung oder Beschränkung. Es muß also nothwendig dieses Recht in dem nach der allgemein anerkannten Theorie und der überraschend gleichen Analogie der übrigen constitutionellen Staaten damit verbundenen Sinne und Umfange verstanden, und namentlich auch die plötzliche Wirkung desselben angenommen werden. Ein besonderer Sprachgebrauch wäre zu beweisen, und sollte eine bestimmte Ausnahme von der Regel stattfinden, so müßte sie besonders bestimmt seyn, und wäre überdieß einschränkend zu erklären.

Von solchen Ausnahmen ist aber nur Eine, und auch diese nur mittelbar, festgesetzt, nämlich die Wahl eines genannten Ausschusses auch im Fall einer unvermuthet ausgesprochenen Auflösung. Die Vorschrift, daß ein solcher Ausschuß bestehe, ist nicht minder bestimmt und befehlend, als die, daß der Kurfürst berechtigt sey, eine Ständeversammlung aufzulösen. Beide Gesetze sind folglich mit einander in Einklang zu setzen als Regel und Ausnahme (s. oben Interpretationsregeln Nr. c.); dieß kann aber nur auf die ebengenannte, ehedem auch der Analogie anderer Staaten gemäße Weise geschehen. Hiermit sind aber die Ausnahmen zu Ende, da keine andere Verfassungsbestimmung eine erfordert oder rechtfertigt. — Letzteres wird zwar allerdings behauptet von dem §. 102 der Verfassungsurkunde; allein derselbe kann nicht nur, sondern er muß sogar bei einem richtigen Auslegungsverfahren ganz anders verstanden werden. Selbst die Anklage

scheint dieses gefühlt zu haben, weil sie jede andere als die von ihr beliebte Auslegung zum voraus zu beantworten sucht.

Der hohe Gerichtshof wird ohne Zweifel den oben unter den Auslegungsregeln Nr. 4. aufgestellten Satz als richtig anerkennen, daß von zwei den Worten nach gleich möglichen Auslegungen, von denen die eine dem Gesetze eine Absurdität aufbürdet und dem Zwecke desselben zuwiderläuft, die andere aber eine in jeder Beziehung mögliche und folgerichtige Bestimmung als den Sinn des Gesetzes angibt, die erstere unbedingt zu verwerfen ist, und daß nur demjenigen, welcher ihr folgt, nicht aber dem, welcher die gesunde Vernunft zum Führer nimmt, ein Vorwurf gemacht werden mag. Man wende nun diesen Satz auf §. 102 der Verfassungsurkunde an. Die hier einschlagenden Worte desselben sind folgende: „Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.“ — Um nun aus diesem Worte, zusammengehalten mit der Handlungsweise des Ministeriums, eine Verfassungsverletzung ableiten zu können, legt die Anklage in der Auslegung den Hauptaccent auf das Wort „jedesmal,“ und folgert also, daß die Verfassungsurkunde unbedingt befohlen habe, daß bei einer jeden Trennung der Ständeversammlung der Ausschuß immer eine besondere Instruction zu erhalten habe, und daß also die Untersagung einer solchen nach ausgesprochener Auflösung eine handgreifliche Verletzung der Verfassung sey. Ist nun aber diese Auslegung die richtige, so ist auch richtig, daß die Verfassungsurkunde die absurde Vorschrift enthält, es müsse immer eine besondere Vorschrift über weitere Geschäfte gegeben werden, auch wenn nichts Besonderes zu instruiren sey, und keine weitern Geschäfte vorliegen, somit die allgemeine Geschäftsanweisung des Ausschusses hinreicht, und die besondere Instruction nur dahin gegeben werden könnte, daß keine besondere Instruction gegeben werden könne. Ferner folgt aus dieser Auslegung, wenn sie richtig ist, daß die kurhessische Verfassung, ganz allein von allen neuen und ältern Grundgesetzen, zwar dem Fürsten das Recht der Auflösung für einen Nothfall einräumt, zugleich aber auch den Ständen das Recht nicht zu gehorchen, und unter dem Vorwand einer besondern erst zu bearbeitenden, sodann zu discutirenden und zu beschließenden Instruction ganz nach Willkür, so lange es ihnen irgend beliebt, versammelt zu bleiben, sich mit allen und jeden

Gegenständen, immer der Instruction wegen, fortwährend zu beschäftigen, und sich so zu einem über aller Gewalt im Staate stehenden Nationalconvente aufzuschwingen. Es muß, wenn die Auslegung der Ankläger die richtige ist, namentlich auch wahr seyn, daß ein Kurfürst von Hessen eine Versammlung, welche sich hochverrätherisch gegen ihn auflehnt und seine verfassungsmäßigen Rechte niederzureißen strebt, welche auf verbrecherischen Unterhandlungen mit Fremden ertappt wird, welche die Regierung zu einem gegen deren Ueberzeugung und gegen den Wunsch der Nation laufenden Verfahren gesetzwidrig zwingen wollte, keineswegs trennen kann; und daß sein Recht der Auflösung ein Wort ohne Sinn, eine leere Drohung ohne Möglichkeit der Vollziehung ist. Es muß ferner offenbar wahr seyn, daß die Ständeversammlung sich eines Verfassungsbruchs schuldig macht, wenn sie keine unerledigten Geschäfte, keine besondern unerfüllten Wünsche bei ihrer Trennung kennt und dem Ausschusse nichts Weiteres auftragen kann, als daß er seine Pflicht thue, wie §. 102 der Verfassung von ihm verlange. Es muß endlich wahr seyn, daß dieser im Staatsrecht aller Völker unerhörte, dem ganzen Mechanismus sowohl als Geist einer repräsentativen Monarchie widersprechende, ja dieselben völlig untergrabende, dieser in seinen Folgen unabsehbare Satz nicht durch eine klare, unzweideutige, ausdrückliche Bestimmung, sondern ganz versteckt, den Gründern der Verfassung selbst unbekannt und so nur im Vorbeigehen durch ein einziges Adverbium, das auch noch einen andern Sinn gewährt, gegeben wurde. In Wahrheit ehrenvolle Folgen der von der Anklage gewählten Auslegung!

Welches ist nun aber die andere Auslegung? — Sie besteht in der einfachen Bemerkung, daß der Accent in der fraglichen Stelle nicht auf das Wort: „jedesmal," sondern vielmehr auf die Worte „besonders" und „weiter" zu legen ist. Hiernach erhält der §. 102 die natürliche und sachgemäße Bestimmung, der Ausschuß habe theils einen allgemeinen und regelmäßigen, ihm von der Verfassung selbst vorgezeichneten Beruf, theils dürfe ihm auch noch eine Instruction über Ungewöhnliches gegeben werden. Von dieser außerordentlichen Instruction wird dann ganz einfach und natürlich, nicht sowohl dispositiv als enunciativ gesagt, sie sey „jedesmal besonders" zu ertheilen. Vorausgesetzt ist dabei natürlich immer, daß die Ständeversammlung diese besondere Instruction über Weiteres nöthig findet, und daß sie dieselbe geben könne. Zum „Können" gehört aber auch, daß man das Recht hat, in dem bestimmten einzelnen Falle das in Frage Stehende zu thun. Dieses Recht fällt aber bei einer Auflösung weg, indem durch dieselbe jede Art von Thätigkeit der vollen Ständeversammlung (mit einziger Ausnahme einer Ausschußwahl) alsbald aufhört. Dieß ist die allgemein zugestandene Regel; wer eine Ausnahme

behauptet, muß sie mit einem unzweifelhaften Gesetze beweisen. Daß aber ein solcher Beweis aus der Verfassungsurkunde nicht geliefert ist, noch geliefert werden kann, dürfte wohl für Unbefangene außer Streit seyn, und die Behauptung der Anklage ist eine offenbare petitio principii. — Wollte man gegen diese Auslegung des §. 102 die Einwendung vorbringen, daß der Ständeversammlung doch, wenn die Verfassungsurkunde in gewissen Fällen eine besondere Instruction des Ausschusses für zulässig erachte, wenigstens immer Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechts gegeben seyn müsse, so wäre darauf Folgendes zu erwidern: Einmal kann von der Entziehung der Möglichkeit überhaupt nur in dem verhältnißmäßig sehr seltenen Falle die Rede seyn, wenn die Ständeversammlung ganz plötzlich und ohne vorhergehende dieses Extrem andeutende und herbeiführende Schritte aufgelöst wird. In der Regel wird selbst bei einer Auflösung die Ständeversammlung bei ganz gewöhnlicher Voraussicht und Aufmerksamkeit die Möglichkeit einer besondern Instructionsertheilung allerdings haben, und wenn sie diese Gelegenheit durch Fahrlässigkeit ungenutzt verstreichen läßt, so ist dieß um so mehr ihre Schuld und nicht die des Ministeriums, als sie zu Wahrung ihrer Rechte und Interessen einer Aufforderung von der Regierung nicht bedarf, noch der Natur der Sache nach eine erwarten kann. Zweitens aber folgt aus dieser Lücke in der Gesetzgebung noch keineswegs, daß um diesen seltenen Ausnahmsfall zu reguliren, man von den beiden, den Worten nach möglichen, Auslegungsweisen die natürliche verlasse, und diejenige wähle, welche zu den größesten Absurditäten führt; sondern es folgt nur, daß unter Beibehaltung der an sich richtigen Auslegung die Gesetzgebung für diese Ausnahme einen passenden Zusatz zu machen habe. Wenn dieses in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht geschehen ist, so kann wenigstens nicht der kurfürstlichen Regierung ein Vorwurf gemacht werden, als welche ja in ihrer bekannten Proposition einen Vorschlag machte, sondern lediglich der Ständeversammlung, welche auf denselben, wenigstens vorläufig, nicht eingegangen ist. Bis zur Ausfüllung der Lücke durch diesen oder jenen Zusatz zum Gesetze muß es aber natürlich bei der allgemeinen Regel bleiben. — Ebensowenig kann aus dem Bestehen der für die Wahl eines Ausschusses bestehenden Ausnahmen auf die weitere Ausnahme der Instructionsertheilung geschlossen werden. Das Bestehen eines Ausschusses ist unbedingt von der Verfassung befohlen; die Instructionsertheilung dagegen nur, wenn sie nöthig und wünschenswerth seyn sollte, gestattet, die Wahl kann, als in Einer kurzen Sitzung und ohne irgend eine (jetzt nicht mehr zulässige) Discussion zu beendigen, nicht zur materiellen Vernichtung des landesherrlichen Auflösungsrechtes mißbraucht werden, wohl aber wäre dieß bei einer Instructionsertheil-

lung möglich und selbst wahrscheinlich; für jene Wahl findet sich eine Analogie in einer fremden Verfassung, für eine Instruction nirgends.

4) In Vergleichung mit dem bisher aus den allgemeinen theoretischen Grundsätzen, aus der Analogie und endlich aus den Worten der Verfassungsurkunde selbst geführten Beweise wird dem kurfürstlichen Oberappellationsgerichte die Beweisführung der Anklage ungenügend und verfehlt erscheinen. Wenige Bemerkungen werden, unter Bezugnahme auf das bisher Ausgeführte, zu ihrer Abfertigung hinreichen. — Die Anklage beruft sich zur Begründung ihrer Behauptung einer offenbaren Verfassungswidrigkeit theils auf den Wortlaut des §. 102 der Verfassungsurkunde, theils auf den Sinn und Zweck desselben. — Was nun den Wortlaut betrifft, so ist über diesen Punkt nach dem so eben unter Nr. 3, Bl. 28 b, Ausgeführten nichts Weiteres zu bemerken mehr nöthig. Daß die Worte der Verfassung den von der Anklage gewählten Sinn an und für sich haben können, soll nicht in Abrede gezogen werden; allein eben so gewiß ist, daß sie keineswegs nur diesen haben müssen, und selbst gewiß, daß sie ihn nicht haben sollen, sondern daß eine andere eben so mögliche Auslegung des innern Sinnes und der Folgen wegen als die richtige zu wählen ist. Es ist somit dem buchstäblichen Inhalte der Verfassung keineswegs zuwidergehandelt, sondern derselbe vielmehr gewahrt worden. Nicht glücklicher ist die Anklage hinsichtlich der angeblich aus dem Sinn und Zwecke des §. 102 abgeleiteten Gründe. Streng genommen wäre vielleicht eine Widerlegung dieser nicht nöthig, denn auch angenommen, daß wirklich die von der Anklage beliebte Auslegung in ihrer unmittelbaren Anwendung plausibel erschiene, so würde diese Interpretation doch wegen der Widersinnigkeit ihrer nothwendigen Folgerungen zu verwerfen seyn. Allein auch die Discussion dieser angeblichen Vortheile braucht die Vertheidigung nicht zu scheuen und unternimmt sie daher auch auf die Gefahr hin, mit etwas Ueberflüssigem zu behelligen. Es sind der angeführten innern Gründe zwei. Einmal wird behauptet, daß gerade im Fall einer Auflösung eine besondere Ermächtigung des Ausschusses wünschenswerth sey, weil jener Schritt den regelmäßigen Gang der ständischen Geschäfte unterbreche, die möglichst baldige Vollendung einzelner aber im öffentlichen Interesse liegen könne. Abgesehen nun davon, daß eine Instruction in demselben Geist und von derselben Versammlung gegeben, welche der Regierung eine Auflösung abnöthigte, nicht eben sehr wünschenswerth und zweckmäßig Manchem erscheinen möchte; und daß die Entscheidung der Frage, ob dieselbe Handlungsweise gegenüber von der Regierung festgesetzt werden wolle, der neuen Ständeversammlung zu überlassen wäre: ist überhaupt kaum abzusehen, was

dieß wohl für dringende Geschäfte seyn können, deren Beendigung dem Ausschusse besonders aufzutragen wäre. Nicht zu Stande gekommene Verfassungserläuterungen und Abänderungen, so wie Gesetze, Abgaben und Mannschaftsverwilligungen, Schuldenaufnahmen u. s. w., können von dem Ausschusse doch in keinem Falle beendigt werden: die übrigen, minderwichtigen Attribute der ständischen Wirksamkeit sind alle theils schon in der so sehr allgemeinen Competenzbestimmung des Ausschusses im §. 102 der Verfassungsurkunde enthalten, theils dem Ausschusse durch verschiedene andere Stellen des Grundgesetzes noch ausdrücklich übertragen.

Es läßt sich also nicht leicht das Bedürfniß einer besondern Instruction in einem solchen Falle denken. Doch nein. Ein Geschäft macht allerdings eine Ausnahme, und kann nur in besonderem Auftrage der Ständeversammlung vom Ausschusse besorgt werden, — nämlich eine Ministeranklage. Ist diese also vielleicht die so äußerst dringende Aufgabe? Oder wäre es nicht vielleicht anständiger und dem Geiste des constitutionellen Lebens entsprechender, wenn nicht die durch eine Auflösung erbitterte Versammlung im Augenblick ihres politischen Todes die Entscheidung über dieses äußerste, und in seinen Wirkungen jedenfalls in die Sitzungszeit der nächsten Versammlung hinübergreifende Mittel aussprächе, sondern vielmehr die aus dem neu befragten Willen des Volkes hervorgehende? — Völlig unverständlich ist der zweite von der Anklage vorgebrachte Grund, welcher mit der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes vieler Neugewählten die Zweckmäßigkeit besonderer Instructionen hinsichtlich der dem Ausschuß obliegenden Vorbereitungsarbeiten für den künftigen Landtag in Causalzusammenhang setzt. Vor Allem ist hier nicht abzusehen, was dieß wohl für Vorbereitungsgeschäfte seyn können. Die Verfassungsurkunde kennt keine, und die Geschäftsordnung nur die vorläufige Legitimation der einberufenen Ständemitglieder. Zu dieser letzteren ist aber eine besondere Instruction weder nöthig noch möglich, weil das Gesetz alle Data in die Hand gibt, etwas Anderes und „Weiteres" über diesen Gegenstand aber natürlich von der Ständeversammlung einseitig dem Ausschusse nicht aufgetragen werden kann. Allein auch angenommen, daß der Ausschuß dergleichen unbekannte Vorbereitungsgeschäfte haben könnte, so ist nicht nur völlig unklar, inwiefern die Person der Neueintretenden mit der Besorgung jener Aufträge in irgend einem Zusammenhange stehen kann, und warum jene für neu gewählte Mitglieder anders und besser zu bearbeiten seyn sollten; sondern mehr noch, wie es der aufgelösten Ständeversammlung, welche die neuen Mitglieder noch gar nicht kennt, möglich seyn soll, in Rücksicht auf deren Person besondere Instructionen zu

geben. Kurz, man wird wohl nicht irren, wenn man diesen ganzen Grund der Anklage zu jenen dunkeln Redensarten rechnet, über deren verborgenen Sinn man sich um so mehr abmüht — als sie gar keinen haben.

Der zweite Anklagepunkt

besteht darin, daß der Ministerialvorstand den genannten Ausschuß gehindert habe, Mitglieder der aufgelöst'en Ständeversammlung zu Rathe zu ziehen, wie dieß doch §. 102 der Verfassungsurkunde ausdrücklich gestatte.

Die Thatsache wird hinsichtlich der gewählten Mitglieder jener Versammlung von dem Angeklagten nicht nur zugegeben, sondern er rühmt sich derselben als einer auf Wahrung der Worte und des Sinnes der Verfassungsurkunde gerichteten Handlung. Eine kurze Ausführung wird die vollständige Rechtfertigung des ministeriellen Verfahrens herstellen. Dabei sey es abermals gestattet, der Entwickelung der positiven Bestimmungen einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken, welche den Streitpunkt bestimmt festzustellen und die Entscheidungsgründe im rechten Lichte zu zeigen geeignet sind.

1) Wenn nach dem oben Ausgeführten darüber kein Zweifel seyn kann, daß die gewählten Mitglieder einer Ständeversammlung von dem Augenblick an, in welchem das Wort der Auflösung im Namen des Fürsten ausgesprochen ist, aufhören eine ständische Eigenschaft zu haben, und wenn sie also lediglich in die Reihe der gewöhnlichen Bürger zurücktreten, bis sie etwa eine neue Wahl und Legitimation wieder mit jener Eigenschaft und deren Rechten bekleidet: so ist eben damit gesagt, daß sie durch die Auflösung das Recht verlieren, als ständische Mitglieder ferner zu handeln und als solche betrachtet zu werden. Denn was anders heißt es: aufhören Mitglied einer Ständeversammlung zu seyn? Die gegentheilige Annahme enthält den größten denkbaren logischen und rechtlichen Widerspruch, indem sie den Satz aufstellt, daß zwar der Monarch das Recht habe, den gewählten Mitgliedern ihre Rechte durch eine Auflösung augenblicklich zu entziehen, daß aber diese ihrerseits die Befugniß haben, dieselben dennoch auszuüben. Folgerichtiger wird es wohl seyn, unbedingt den Satz aufzustellen, daß diejenigen gewählten Mitglieder einer aufgelöst'en Versammlung, welche auch nur einen Augenblick versuchen wollten, irgend ein ständisches Recht nach ausgesprochener Auflösung auszuüben, sich des Hochverraths schuldig machen. Anders verhält es sich freilich wenigstens zum Theil mit den nicht gewählten, also durch Geburt, Amt, Ernennung berufenen Mitgliedern. Diese behalten ihre ständische Eigenschaft allerdings auch nach einer Auflösung, allein nur mit großen Beschränkungen und in bestimmtem Sinn. Auch bei ihnen ruhen die landständischen Rechte bis zur Eröffnung der nächsten Versammlung, und der Unterschied

beſteht alſo im Weſentlichen nur darin, daß bei ihnen jene Rechte wieder erwachen müſſen, bei den Gewählten dagegen nur wieder erwachen können, nämlich wenn ſie wieder gewählt werden. — Von dieſen Regeln kann freilich die poſitive Verfaſſung des einzelnen Staats nach ihrem Belieben Ausnahmen machen: allein unter Rechtsgelehrten kann darüber kein Streit ſeyn, daß jene Ausnahmen (ſowohl als ſolche, denn überhaupt als Verfaſſungsbeſtimmungen) wörtlich und ſtrict auszulegen ſind.

Solche Ausnahmen gibt es denn allerdings. So behalten z. B. in denjenigen Staaten, welche Ausſchüſſe kennen, die Mitglieder derſelben auch nach der Auflöſung der Kammern ihre ſtändiſche Eigenſchaft; ſo die Pairskammern in jenen Staaten, welche ihnen eine richterliche Wirkſamkeit anweiſen, wenigſtens dieſen Theil ihrer amtlichen Stellung; in allen wird der Genuß der perſönlichen Vorrechte der Ständemitglieder den Nichtgewählten auch während der Auflöſungszeit gelaſſen, z. B. privilegirter Gerichtsſtand, Freiheit vom Schuldgefängniß, Brieffreithum, beſonderer Rechtsſchutz bei Injurien u. ſ. w. Niemand aber wird ſich beigehen laſſen, ſolche Ausnahmen auch auf Andere auszudehnen, als Solche, welchen ſie durch ſpecielle Geſetze verliehen ſind, ſo z. B. den gewählten Mitgliedern einer aufgelöſ'ten Kammer die Verhaftsfreiheit.

2) Wendet man ſich von dieſen allgemeinen Sätzen zu den poſitiven Beſtimmungen der kurheſſiſchen Verfaſſungsurkunde, ſo findet ſich, daß dieſelbe im §. 83 dem Landesherrn das Recht der Auflöſung einräumt. Daß aber dieſes Recht auch in Heſſen die augenblickliche Vernichtung der ſtändiſchen Rechte der gewählten Mitglieder zur Folge habe, iſt ſchon in der Beantwortung des erſten Klagepunkts erwieſen; auch gibt dieß zum Ueberfluſſe die Klagſchrift ſelbſt zu. Von dieſer Regel finden ſich nun aber allerdings theils in der Verfaſſungsurkunde, theils in ſpätern Geſetzen einige Ausnahmen, und zwar

a) durch den §. 102 der Verfaſſungsurkunde für die den permanenten Ausſchuß bildenden Mitglieder;

b) durch §§. 5 und 6 des Geſetzes vom 27 Februar 1831 über den Staatsſchatz, und §. 3 des Geſetzes von demſelben Tage über den Hausſchatz, für die drei die geheimen Controlen bildenden ſtändiſchen Mitglieder; endlich

c) durch §. 102 der Verfaſſungsurkunde für die vom Ausſchuſſe während einer Auflöſungszeit zum Beirathe aufgeforderten ſtändiſchen Mitglieder.

In allen drei Ausnahmsfällen ſind die Beſtimmungen des Geſetzes klar, ſowohl hinſichtlich der auszunehmenden Perſonen, als der von ihnen auszuübenden Rechte, und was namentlich den dritten hier einſchlagenden Fall betrifft, ſo iſt verordnet: 1) daß der permanente Ausſchuß nur ſtändiſche Mitglieder zu ſeiner Be-

rathung aufzufordern berechtigt ist, und nicht allenfalls auch andere Staatsbürger, und 2) daß auch jene nur zu einer Berathung, keineswegs aber zu einer Beschlußnahme, oder überhaupt zu irgend einer Handlung berechtigt sind. — Noch nie hat sich nun die kurfürstliche Regierung beigehen lassen, diese gesetzlichen Ausnahmen in Abrede zu ziehen oder zu verkümmern. Von dem permanenten Ausschuß ist dieß notorisch und zeigt die tägliche Erfahrung; von der geheimen Controle erkennt die Klagschrift selbst die ungestörte Wirksamkeit an; und endlich hat die Zuratheziehung ständischer Mitglieder nicht nur in einer bloßen Vertagungsperiode kein Hinderniß erfahren, sondern auch nach erfolgter Auflösung hat das Ministerium des Innern unter dem 31 Januar 1833 dieses Beirathsrecht bei allen durch die Auflösung ihrer ständischen Eigenschaft nicht beraubten Mitgliedern ausdrücklich anerkannt. Allein eben so gewiß ist, daß das Ministerium eine gesetz- und verfassungswidrige *Ausdehnung* dieser Ausnahmen nicht zugeben will noch darf; daß es namentlich bloß *gewesene* Ständemitglieder von dem permanenten Ausschusse nicht zu Rathe ziehen lassen kann. Von ihnen spricht die Verfassung im §. 102 gar nicht, wie sie doch sonst, wo sie wirklich auf dieselben Rücksicht nehmen will, immer ausdrücklich thut, wie z. B. gleich in dem zweiten Absatze des §. 102; sie haben also auch keine Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn ein Minister eine solche Ausdehnung der Verfassungsbestimmung wünschte, würde er an ihrer Genehmigung durch seinen auf allseitige Wahrung der Verfassung geleisteten Eid daran gehindert werden, ehe nicht nach Anweisung des §. 153 der Verfassungsurkunde eine entsprechende Aenderung getroffen ist. Noch weniger kann und will es aber von der strengen Handhabung der Verfassung abgehen, weil die in Anspruch genommene Ausdehnung eines der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes umgehen und vernichten würde. Eine Regierung, welche sich eine so offenbare Verhöhnung ihrer Rechte gefallen ließe, eilte dem Untergange mit schnellen Schritten entgegen; und wenn auch ihre Gegner nicht immer daran zu denken scheinen, so darf wenigstens sie nicht aus den Augen verlieren, daß das Grundgesetz auch *ihre* Rechte heiligt. Je unbestrittener es wohl ist, daß die hessische Verfassung in der Beschränkung der landesherrlichen Rechte so weit als möglich gegangen ist, um so fester muß auf der Bewahrung der noch belassenen gehalten werden.

3) Mit diesen klaren Worten des Grundgesetzes und den bisher entwickelten einfachen Rechtssätzen bildet denn freilich die Begründung der ständischen Klage einen grellen Gegensatz. Es werden hierbei Behauptungen aufgestellt, wie sie, seitdem repräsentative Einrichtungen gehandhabt werden, wohl selten gehört worden sind. — Die Klageschrift behauptet nämlich, daß ihre Thesis: „es erlaube die Verfassungsurkunde auch die Beiziehung der gewählten Mitglie-

der einer aufgelöſ'ten Verſammlung," begründet ſey: a) durch den Wortlaut; b) durch den Sinn und Zweck der Beſtimmung; c) durch den Widerſinn der aus der entgegengeſetzten Interpretation abzuleitenden Conſequenzen.

a) Was nun zuerſt den angeblichen Wortlaut betrifft, ſo war allerdings hier der Beweis keine leichte Aufgabe; vorerſt war nämlich zu zeigen, daß wenn die Verfaſſungsurkunde in einem und demſelben Satz, und zwar gerade in dem hier zur Anwendung kommenden, die Ausdrücke „ſtändiſche Mitglieder" und „Mitglieder der letzten Ständeverſammlung" gebrauche, beide Ausdrücke daſſelbe bedeuten, und daß das Geſetz, welches ſich, wie man ſieht, ſehr deutlich auszudrücken verſteht, wenn es wirklich von geweſenen Ständemitgliedern etwas verordnen will, doch auch immer geweſene Mitglieder meine, wenn es „ſtändiſche Mitglieder" nenne. Es war zu zeigen, daß es der Logik und Grammatik angemeſſen und ſogar von ihnen geboten ſey, daß ein Geſetz, wenn es von denſelben Perſonen reden wolle, ſich folgendermaßen ausdrücke: „der Ausſchuß kann noch andere ſtändiſche Mitglieder zu Rathe ziehen; auch nach dem Abgang eines Mitgliedes ſich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeverſammlung ergänzen"; und nicht allenfalls ſo: „der Ausſchuß kann Mitglieder der letzten Ständeverſammlung zu Rathe ziehen; auch bei dem Abgange eines Mitgliedes ſich aus derſelben ergänzen." Dieſe Beweiſe zu liefern, hat die Anklage doch wohl auch zu ſchwierig erachtet, und ſich lieber den Ruhm der Philoſophie durch Schweigen erworben; deſſen ungeachtet aber behauptet ſie keck, das Wort des Geſetzes ſpreche für ſie. — Allein ſelbſt wenn das Geſetz nicht ſelbſt ſchon den Streit klar entſchieden und ohne Gegenſatz von „ſtändiſchen Mitgliedern" geſprochen hätte, wäre es immer ſchuldig genug geweſen nachzuweiſen, „daß „geweſene Mitglieder" einer Ständeverſammlung daſſelbe ſey — wie „ſtändiſche Mitglieder"; und es gehörte eine mächtige Dialektik dazu, um den Richter zu überzeugen, daß Gegenwart und Vergangenheit das Nämliche, und daß es gleichgültig ſey, ob man ein Recht gehabt habe, oder „ob man es noch beſitze." Gewiß iſt aber überdieß, daß es kaum möglich war, die Aufgabe unglücklicher zu löſen, als es der Anklage gelungen iſt. Ihre Argumentation iſt nämlich folgende: Der §. 78 der Verfaſſungsurkunde ordne an, daß die gewählten Abgeordneten ihre Eigenſchaft für die landſtändiſchen Verrichtungen, welche in den nächſten drei Jahren vorkommen werden, behalten; nun beſtimme zwar allerdings gleich §. 79, daß ſie dieſe Eigenſchaft früher verlieren, wenn der Landesherr die ſtändiſche Verſammlung auflöſe; allein hiermit ſey keineswegs feſtgeſetzt, daß ſie ſofort mit der Auflöſung die ſtändiſche Eigenſchaft verlieren, ſondern nur, daß ſie ſie nicht volle drei Jahre behalten, indem ſie dieſelbe mit der im §. 13 vorgeſchriebenen neuen Wahl verlieren. — Eine ſolche Aus-

legung einer Verfassungsurkunde kann man mit dem Worte Sophismus nicht mehr gehörig bezeichnen; sie ist eine, man darf sagen beispiellose Ablängnung des Buchstabens. Auf diese Weise mißbraucht, wird die Constitution zum Spotte der Parteileidenschaft, anstatt daß sich an ihrem Damme die aufgeregten Wogen brechen sollen. Ist es nöthig, nur mit Einem Worte der Widerlegung den hohen Gerichtshof zu behelligen? Nimmermehr; es bedarf nur einer Vergegenwärtigung der Worte der Verfassung, um jeden möglichen Zweifel alsbald zu entfernen. Dieselben lauten aber folgendermaßen: „§. 78. Die Abgeordneten ———— behalten ihre Eigenschaft für die ständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. §. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn 1) sie nach Maßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder 2) zu einem Staatsdienst ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn 3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöst. In den letzten beiden Fällen dürfen sie aufs neue gewählt werden.“ Wie hätte sich denn das Gesetz anders und deutlicher ausdrücken können, um anzuordnen, daß die Mitglieder durch eine Auflösung aufhören ständische Eigenschaft zu haben? Ist es denn irgend Sitte des Gesetzes, namentlich Sitte der Verfassungsurkunde, daß sie nicht nur befiehlt, sondern immer auch dazu setzt, es müsse „alsbald“ gehorcht werden? Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet ist, so versteht sich denn doch von selbst, daß das Gesetz seine Wirkung sogleich erhält, wenn der von ihm vorgesehene Fall eintritt. Geht nicht schon aus der so engen logischen und grammatikalischen Zusammenstellung mit den zwei ersten Bestimmungen des §. 79, bei welchen denn doch wahrlich von einem Verzuge des wirklichen Eintritts des Verlustes keine Rede seyn kann, hervor, daß auch der dritte Punkt gerade eben so zu verstehen sey? Und überhaupt, wer gibt der Anklage ein Recht, einer klaren Bestimmung der Verfassungsurkunde einen höchst wichtigen, dem Zwecke derselben zuwiderlaufenden und noch dazu im öffentlichen Recht aller constitutionellen Staaten ganz unerhörten Zusatz beizufügen, bloß aus eigener Machtvollkommenheit und ohne daß das Gesetz selbst mit einer Sylbe Veranlassung gäbe? Wohin sollen solche Mißhandlungen des Grundgesetzes führen?? Von den aus dem Satze der ständischen Anklage hervorgehenden rechtlichen und politischen Folgen soll nicht einmal die Rede seyn.

b) Dem Zweck und Sinne des §. 102 der Verfassungsurkunde soll die Beschränkung des Rechts zum Beirath auf die nicht gewählten Ständemitglieder deßhalb widersprechen, weil gerade im Fall einer Auflösung der Ausschuß einer Berathung am bedürftigsten sey! Hierauf ist zu bemerken: erstens, daß dem Ausschuß auch jetzt die Möglichkeit eines Beiraths keineswegs benommen ist, und nicht einzusehen ist, warum er unter einem Viertheile der

ganzen Versammlung nicht auch Männer von verfassungsmäßigem und klugem Rathe soll finden können. Zweitens ist unzweifelhaft, daß die mindere Zweckmäßigkeit eines Gesetzes dessen Gültigkeit nicht aufhebt. Wenn aber drittens denn doch von dem Sinn und Zwecke der Verfassungsbestimmung die Rede seyn soll, so sey die Gegenfrage erlaubt, ob etwas dem Sinn eines andern unzweifelhaft verfassungsmäßigen Rechts, nämlich der Auflösung, offenbarer entgegen laufen kann, als wenn die Mitglieder einer aufgelöst'en Ständeversammlung sich beinahe sämmtlich den Tag nach ausgesprochener Trennung zu versammeln wagen, unter dem Vorwande, den Ausschuß zu berathen? Ob es Sinn und Zweck der Verfassung erfüllen heißt, wenn man dieselbe in Grundbestimmungen untergräbt?

c) Was endlich das argumentum ad absurdum betrifft, welches gegen die der ständischen entgegengesetzte Auslegung soll angewendet werden können, so ist

aa) der erste angeblich absurde Folgesatz, nämlich daß der Ausschuß des doch im §. 102 ihm eingeräumten Rechts des Beirathes beraubt werde, thatsächlich unrichtig, wie so eben unter b) bemerkt wurde. Und sollte die Auswahl der zum Beirathe berechtigten Personen auch unter den vorliegenden Umständen beschränkt seyn, so ist zur thatsächlichen und politischen Würdigung dieses Umstandes nicht zu vergessen, daß eine solche Beschränkung nur in dem seltenen Fall einer Auflösung überall eintritt, und daß überhaupt dieser ganze Beirath eine Einrichtung ist, welche in keinem andern constitutionellen Staate besteht und in keinem je vermißt worden ist;

bb) thatsächlich richtig ist allerdings der zweite Folgesatz, daß nach der Auslegung der Regierung beim Zusammentreffen eines Regierungswechsels und einer Auflösung keine Ständeversammlung vorhanden sey, während doch eine nach §. 82 der Verfassungsurkunde schon am vierzehnten Tage nach eingetretenem Regierungswechsel sich unberufen zu versammeln habe. Hiergegen ist jedoch zu bemerken: einmal, daß der angenommene Fall außerordentlich selten, wenn überhaupt jemals, eintreten wird, und daß es erklärlich und läßlich ist, wenn für solche ganz außergewöhnliche und unwahrscheinliche, wenn schon an sich nicht unmögliche Fälle das Gesetz keine Bestimmung enthält. Zweitens ist überdieß die Voraussetzung, daß in einem solchen Falle die Ständeversammlung an dem bestimmten Täge nicht zusammentreffen könne, keineswegs gegründet. Mit der Auflösung muß bekanntlich alsbald eine neue Wahl verbunden seyn; das Wahlgesetz vom 11 Februar 1831 bestimmt außerordentlich kurze Fristen zur Vornahme der Wahlen sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten

selbst, so daß selbst den weitern unwahrscheinlichen Fall ausgenommen, daß Auflösung und Regierungswechsel an demselben Tag oder ganz kurz auf einander folgen, und daß also im Augenblicke des Wechsels die Wahlen nicht schon begonnen hätten, ein Zusammentritt der Versammlung am vierzehnten Tag allerdings möglich ist, wenn die Wahlmänner — wie hier unzweifelhaft ihre Pflicht ist — sich gehörig beeilen. Sollte aber auch wirklich der Zusammentritt am vierzehnten Tage nicht möglich seyn, so ist doch von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede, weil kein Gesetz Unmögliches verlangen kann. Drittens endlich würde auch aus einer wirklichen Lücke in der Gesetzgebung nicht folgen, daß sie auf eine willkürliche, aller Theorie und Analogie zuwiderlaufende Weise einseitig von der Ständeversammlung ausgefüllt werden dürfe, sondern nur, daß ein Zusatzgesetz zur Verfassung von Ständen und Regierung gemeinschaftlich zu beschließen sey;

cc) in wie fern endlich, wie die Anklage behauptet, das Recht der alsbaldigen Auflösung mit dem Bestehen der geheimen Controle nicht sollte vereinbar seyn, ist wahrlich unbegreiflich. Die tägliche Erfahrung zeigt ja factisch das Gegentheil, und die beiden Gesetze vom 27 Februar 1831 geben den Rechtsgrund an die Hand. Diese haben bestimmt, daß hier einer der Fälle sey, in welchem ausnahmsweise die ständische Eigenschaft oder vielmehr, eigentlicher gesprochen, ein ständischer Auftrag eines Gewählten auch nach einer Auflösung nicht aufhöre. Die Regierung erkennt dieß an; der Ausschuß ist noch immer in seiner Wirksamkeit gewesen auch nach einer Auflösung; wo ist denn da ein Grund zu einer Ausstellung? Allein hiermit hängt das Aufhören der ständischen Eigenschaft bei den übrigen Mitgliedern auch nicht im mindesten zusammen. Es gibt kein inneres und äußeres Hinderniß, warum nicht, wenn schon die Regel für den Verlust eines Rechts ist, dasselbe in einzelnen Ausnahmen und Richtungen soll fortbestehen können. Nur freilich muß eine solche Ausnahme vom Gesetz ausdrücklich anerkannt, und nicht bloß willkürlich hineingetragen seyn.

* * *

Somit ist also auch die Grundlosigkeit des zweiten Anklagepunkts nachgewiesen.

Man kann aber diese beiden ersten Punkte nicht verlassen, ohne darauf hinzuweisen, wie sie namentlich in Verbindung mit einander ganz klar ein System aussprechen, welchem entgegen zu wirken allerdings Vorsatz und Pflicht des darüber angeklagten Ministerialvorstandes ist: nämlich das System, ein wichtiges verfassungs-

mäßiges Recht des Landesherrn zu vernichten und dadurch für die Stände eine beinahe furchtbare, von dem Grundgesetz ihnen keineswegs eingeräumte, von den Beispielen aller andern constitutionellen Staaten abweichende Stellung zu usurpiren. Die Worte des Gesetzes über das Recht des Kurfürsten, eine Ständeversammlung aufzulösen, sind klar und unzweideutig; allein dieß schreckt nicht ab. Ist man doch weit entfernt, das Recht selbst läugnen zu wollen; allein es versteht sich, daß dasselbe zweckmäßig zu beschränken ist, und deßhalb müssen dann folgende Bestimmungen der Reihe nach in die Verfassung hinein interpretirt werden: zuerst verlangt man, daß die Ständemitglieder nach erfolgter Auflösung vor Allem nach ihrem Belieben eine, möglicherweise endlose, Instruction zu berathen und zu geben haben, selbst wenn auch nichts zu instruiren wäre. Zweitens muß die Versammlung, allenfalls mit Ausnahme der durch ihren Widerspruch störenden Mitglieder, unter dem Vorwand eines Beirathes für den Ausschuß vollzählig versammelt behalten oder nach Belieben einberufen werden können, um regelmäßige Sitzungen zu halten, und — freilich nur in der Form eines guten Rathes — beliebige Beschlüsse zu fassen. Alles ohne Wissen und ohne Theilnahme der Regierung. Endlich drittens versteht sich, daß die Worte der Verfassungsurkunde: die Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung verlieren ihre Eigenschaft, dahin zu erläutern ist, daß sie dieselbe nicht verlieren. Der Ueberrest des Auflösungsrechtes bleibt dem Kurfürsten. — Zur legalen Erwerbung aller dieser schönen Rechte fehlt nur noch der Consens einer competenten Behörde. Weil man nun aber nicht hoffen kann, daß die Regierung sich mit sehenden Augen so berauben lasse, und weil der betreffende Minister sich bestimmt dagegen gesetzt hat; weil man ferner aber nicht wissen kann, ob das verfassungsmäßige Compromißgericht solche Zweifel zu Gunsten der Stände lösen wird: so bleibt nichts übrig, als von dem Oberappellationsgerichte die Bestrafung des Beamten zu verlangen, welcher sich zu widersetzen wagte, und dann ist durch ein rechtskräftiges Urtheil der Erwerb bestätigt. Schade nur, daß der Staatsgerichtshof, seinem Eid auf die Verfassung getreu, sich zu Sanctionirung solchen principlosen und unrechtlichen Treibens nie mißbrauchen lassen wird noch kann.

Dritter Anklagepunkt.

Zum Schlusse wird der Vorstand des Ministeriums des Innern beschuldigt, bei der Eröffnung des auf den 25 Januar 1833 ausgeschriebenen Landtags mehrfache Gesetz- und Verfassungswidrigkeiten begangen, namentlich den Zusammentritt der Stände willkürlich verzögert zu haben. Diese Beschuldigung zu begründen, wird ein doppelter Weg eingeschlagen. Erstens nämlich wird ausgeführt, daß die Geschäftsordnung der Ständeversammlung ein Verfassungs-

gesetz sey; diese Geschäftsordnung aber überlasse die vorläufige Legitimation der Mitglieder zum Behuf einer Präsidentenwahl lediglich dem genannten ständischen Ausschusse: nun habe aber der Angeklagte in dieses Recht dadurch eingegriffen, daß er sich geweigert habe, die gewählten Candidaten dem Landesherrn zum Behufe der Präsidenten-Ernennung vorzulegen, unter dem Vorwande, daß unrichtig Legitimirte Antheil an der Wahl genommen hätten, welcher Umstand doch seiner Legitimation gar nicht unterliege. Zweitens aber wird ausgeführt, daß nach der Verfassungsurkunde (im §. 83) die Einberufung der Stände innerhalb sechs Monaten von dem Tage der Auflösung an stattfinden müsse; dieß sey nun zwar geschehen, nicht aber auch zur Eröffnung der Versammlung geschritten worden, welch letztere denn doch in jener Verfassungsbestimmung, und nicht bloß die Einberufung, gemeint sey. Verschiedenartige Hindernisse seyen dabei vom Ministerium des Innern ausgegangen, und dadurch von diesem die Verfassung verletzt worden. — Was nun

I. die angebliche Verletzung der ständischen Geschäftsordnung betrifft, so ist bereits oben ausführlich nachgewiesen, daß dieser Klagpunkt, selbst wenn er völlig begründet wäre, zu keiner Anklage und Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe Veranlassung geben könne, weil er eine bloße Gesetzesübertretung behandle. Nicht sowohl, weil im mindesten an einer Incompetenz-Erklärung dieses hohen Gerichts gezweifelt wird, sondern um zu zeigen, daß das hier angefochtene Verfahren das Licht einer genauen Untersuchung nicht zu scheuen hat, wird auf die in der Klagschrift vorgebrachten Gründe in materieller Beziehung jetzt eingegangen werden.

Die Entscheidung des Streites beruht hier lediglich auf der Beantwortung der Frage, in welcher Ausdehnung die hessischen Gesetze die Begriffe der Legitimation aufgefaßt und angewendet haben? Darüber nämlich, daß die Behandlung und die Entscheidung über die Legitimation der ständischen Mitglieder Sache der Ständeversammlung und beziehungsweise des permanenten Ausschusses sey, und daß die Regierung sich in dieses Recht nicht einzudrängen habe, ist man von allen Seiten einig, und es wird dieß unumwunden als Bestimmung der Gesetze zugegeben; allein desto getheilter sind die Ansichten darüber, auf welche Fragen sich diese ständische Legitimation erstrecke. Die Anklage behauptet, daß sie die sämmtlichen Fragen bezeichne, welche über die Zulassung eines Ständemitgliedes aufgeworfen werden können; der Angeklagte dagegen nimmt für die Regierung eine Ausnahme in Anspruch, nämlich die Entscheidung über die einem Staatsdiener gegebene oder verweigerte Erlaubniß zur Annahme der Wahl. Es ist nun zu zeigen, daß diese Ausnahme den Worten und dem Sinne der Gesetze allerdings gemäß ist.

Die Anklage stützt sich auf die §§. 1—3 des Gesetzes vom 16 Februar 1831 über die Geschäftsordnung der Ständeversammlung.

Dieselben lauten aber folgendermaßen:

„§. 1. Jedes zur Ständeversammlung einberufene Mitglied hat sich an dem Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Versammlungeorte bei dem Vorstande des bestehenden landständischen Ausschusses persönlich zu melden, und ihm das Wahlzeugniß oder die sonstigen Legitimationsurkunden zu übergeben.

§. 2. Der genannte Ausschuß hat den Legitimationspunkt vorläufig zu prüfen. Nach Vollendung dieses Geschäfts veranlaßt der Vorstand des Ausschusses die anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, wenn deren Zahl wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten erreicht, zur Wahl eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten, als Stellvertreters des erstern, bei dessen Verhinderung. Die Versammlung wählt zu dem Ende nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte vier bis sechs Mitglieder, aus welchen der Landesherr den Präsidenten und den Vicepräsidenten auf die Dauer der jedesmaligen Versammlung ernennt.

§. 3. Der Vorstand des Ausschusses übergibt sodann dem ernannten Präsidenten die Legitimationsurkunden, welche dieser unter Zuziehung von sechs, durch Wahl dazu bestimmten Mitgliedern der Ständeversammlung abermals prüft, und, sobald die einzelnen Legitimationen in Ordnung befunden worden, an die landesherrliche Commission übersendet. Findet dieser gegen die Legitimation nichts einzuwenden, so läßt sie dieselben wieder an den Präsidenten der Ständeversammlung gelangen, welcher sie zu den Acten legt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsicht in die Urkunden zu verlangen und Anträge darauf zu begründen. Streitige Fragen und Zweifel, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen erheben, hat die Ständeversammlung zu entscheiden.

Fügt man diesen Bestimmungen der Geschäftsordnung noch bei: den §. 71 der Verfassungsurkunde, welchem gemäß einem Staatsdiener von der vorgesetzten Behörde die Erlaubniß zur Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl aus triftigen Gründen versagt werden kann; ferner den §. 69, nach welchem eine neue Wahl vorzunehmen ist, wenn der Gewählte die Landstandschaft nicht annehmen *kann* oder will; endlich noch den §. 3 des Gesetzes vom 25 November 1831, nach welchem jeder Gewählte, dessen Legitimationsurkunde gewissen (formellen) Bestimmungen entspricht, *regelmäßig* als Mitglied der Ständeversammlung *betrachtet wird*: so übersieht man mit Einem Blicke die gesammte Landesgesetzgebung über den in Frage stehenden Punkt.

Nirgends in diesen Gesetzen ist etwas bestimmt über die einem gewählten Staatsdiener verweigerte Erlaubniß zur Annahme. Weder

ist ein Versuch gemacht, die Gründe einzeln anzugeben, welche als erheblich genug zur Verweigerung zu betrachten seyen, noch ist eine Form oder Frist bestimmt, in welcher die Erklärung der Regierung zu erfolgen habe; namentlich ist nicht verordnet, daß eine eigene schriftliche Urkunde über Genehmigung oder Ablehnung ausgestellt werden müsse, so daß also die Erklärung auf jede andere rechtsverbindliche und unzweifelhafte Weise, z. B. mündlich an den Gewählten, oder durch eine amtliche Mittheilung in irgend einer Form an den ständischen Ausschuß als vorläufige Legitimationscommission, genügen muß. Wollte man behaupten, daß in §. 1 der Geschäftsordnung Vorlegung des Wahlzeugnisses oder „der sonstigen Legitimationsurkunde" vorgeschrieben, unter letzterer aber der Ausweis über die Regierungserlaubniß verstanden sey, so widerlegt sich dieß schon dadurch, daß die Worte „Wahlzeugniß oder Legitimationsurkunde" mit „oder" verbunden sind, während doch in keinem Falle von einer Alternative hier die Rede seyn kann, und niemand z. B. behaupten wird, daß ein gewählter Staatsdiener, der keine Wahlurkunde, aber ein Genehmigungsdecret vorlege, darauf hin für vorläufig legitimirt zu erkennen sey, so daß dieser Gegensatz zwischen Wahlzeugniß und Legitimationsurkunde lediglich auf die verschiedenen Ausweise der gewählten Abgeordneten und der Stellvertreter vom Virilstimmführer geht, über deren vorläufige Zulassung überdieß sonst gar nichts in irgend einem Gesetze bestimmt wäre.

Aus diesem Stillschweigen der Gesetze über die, gewählten Staatsdienern zu ertheilende Erlaubniß schließt nun die Anklage, daß die Prüfung auch dieses Requisites den Ständen, und zwar ohne Theilnahme der Regierung, zustehe, und zwar verlangt sie unbedingt für den permanenten Ausschuß die Entscheidung über die Frage, ob ein bestimmter Gewählter einer solchen Erlaubniß bedürfe, und ob die von ihm vorgelegte gültig sey; wobei eine Mittheilung der Regierung über den Stand der Sache als eine ungebetene Einmischung bezeichnet, und dem Ausschusse sogar das Recht zugesprochen wird, gegen eine ausdrückliche Erklärung und Protestation der Regierung, daß einem bestimmten Staatsdiener die Erlaubniß verweigert sey, dessen Zulassung zur Präsidentenwahl dennoch zu gestatten. Welche Rechte der vollen Versammlung hinsichtlich der definitiven Legitimation eingeräumt werden wollen, wird zwar nicht ausdrücklich angegeben; allein es liegt in der Natur der Sache, daß ihr nun nicht weniger Befugnisse gegeben werden können, als dem Ausschuß, und daß ihr folglich alle jene Beschlüsse in Beziehung auf die definitive Zulassung vindicirt worden. Gewiß werden die Ankläger dieses als ihre Meinung zugeben. — Es läßt sich nun aber leicht zeigen, daß diese Schlußfolge eine unrichtige ist, und daß die Ständeversammlung hier ein Recht an sich

reißen will, welches ihr nicht gebührt. Vor Allem ist zu bemerken, daß es ein ganz unrichtiger Satz ist, deßhalb einer Behörde, deren Geschäftsumfang ausdrücklich bestimmt ist, die Entscheidung über weitere wesentlich verschiedene Fragen ebenfalls zuzuschreiben, weil über diese das Gesetz nichts bestimme; vielmehr wird im Gegentheil aus dem Stillschweigen zu schließen seyn, daß jenes Geschäft dieser Behörde nicht zustehen soll. Zweitens und hauptsächlich aber ist der große wesentliche Unterschied zwischen der Prüfung eines Wahlzeugnisses und der Entscheidung über eine Regierungserlaubniß wohl ins Auge zu fassen. Das Wahlzeugniß oder die Legitimationsurkunde eines prinzlichen oder standesherrlichen u. s. w. Stellvertreters enthält lediglich Angaben über das Vorhandenseyn einiger bestimmten objectiven Thatsachen, namentlich über die Einhaltung der verschiedenen Wahlformen und über die Erfüllung der verschiedenen von der Verfassung vorgeschriebenen persönlichen Bedingungen, z. B. hinsichtlich des Alters, Vermögens u. s. w. Die hier zu beantwortenden Fragen sind in der Regel äußerst einfach, und es unterliegt deren Beantwortung keiner innern oder äußern Schwierigkeit; es spricht sich in den Zeugnissen keineswegs der Wille der Staatsregierung aus, sondern nur die Ansicht einer Privatperson oder einer untergeordneten Commission; namentlich ist ein getheiltes Interesse der Regierung und der Stände hier nicht vorhanden, indem beiden gleich viel daran gelegen seyn muß, daß die Vorschriften über die persönliche Fähigkeit der ständischen Mitglieder richtig eingehalten worden, die Ertheilung dieser Eigenschaften aber ganz außer dem Berufe von beiden liegt, sondern sie gleichmäßig etwas äußerlich Gegebenes ist. Daher mochte denn auch die Entscheidung über diese Frage, d. h. die Legitimation, der Ständeversammlung und ihrem Ausschusse provisorisch und definitiv überlassen werden, um so mehr, als man auch in andern Staaten diese eigene Entscheidung als ersprießlich für die Ehre und die Unabhängigkeit der Stände ansah. Doch ist zu bemerken, daß selbst hier §. 3 der Geschäftsordnung eine Mittheilung der Legitimationsurkunden an die landesherrliche Commission verordnet, und Bemerkungen derselben als zulässig voraussetzt; auch wird es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn die Ständeversammlung der Ueberzeugung der Regierung nach verfassungswidrige Entscheidungen treffen wollte, und auch bei einer darüber angeknüpften Verhandlung darauf beständе, dieß Grund zu einem bestimmten rechtsverwahrenden Auftreten der Regierung wäre, also z. B. zur Weigerung einer Geschäftsfortsetzung bis nach Entfernung der Ungesetzlichkeit, oder gar zu einer Auflösung. — Ganz anders verhält es sich in jeder Beziehung mit der Ertheilung oder Verweigerung der einem Staatsdiener nöthigen Regierungserlaubniß zur Annahme oder Wahl. Hier ist nicht bloß über das objective Vorhandenseyn einer Thatsache zu urtheilen, sondern es

handelt sich von der Ausübung eines nicht unwichtigen verfassungsmäßigen Rechts der Regierung, dessen rechtliche Beurtheilung überdieß lediglich von Motiven und Umständen abhängt, welche theils nur der Regierung bekannt, theils nur von ihr zu erwägen sind. Hier kann von einer einseitigen Entscheidung der Stände oder gar ihres Ausschusses keine Rede seyn; denn so wenig die Stände in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte einem Befehle der Regierung zu gehorchen schuldig sind, ebensowenig hat die Regierung über die ihr zustehenden Rechte eine Entscheidung von ständischer Seite anzunehmen und zu befolgen. So würden sich ja die Stände über die Regierung und den Monarchen stellen, und namentlich in dem vorliegenden Fall ein verfassungsmäßiges Recht lediglich vernichten können, wenn es ihnen nur beliebte. Daß dieß nun aber dem Geist einer repräsentativen Monarchie völlig zuwider ist, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Der Regierung ist ein bestimmtes Recht eingeräumt, und nur sie kann also zu bestimmen haben, wo und wie dasselbe auszuüben ist. Dieß erkennt auch die Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich an, indem sie nur verordnet, daß von den Gründen, aus welchen von dem Verweigerungsrechte Gebrauch gemacht sey, der Ständeversammlung Mittheilung zu machen sey, keineswegs aber eine Entscheidung über dieselben jener zuweise. Allein kann hier nicht schreiender Mißbrauch getrieben werden? Muß sich die Ständeversammlung einen solchen gefallen lassen? Weit entfernt letzteres zu behaupten, räumt man vielmehr gerne ein, daß sie befugt und aufgerufen ist, in Fällen, wo sie entweder die mitgetheilten Verweigerungsgründe nicht als „erhebliche" anerkennen mag, oder wo ihr überhaupt das Recht auf eine unrichtige Weise angewendet und ausgedehnt zu seyn scheint, in eine Unterhandlung mit der Regierung zu treten, um auf gütlichem Weg eine Vereinbarung über den einzelnen Fall oder über allgemeinere Grundsätze zu erzielen; ferner daß sie, wenn auf gütlichem Wege nichts zu erzielen war, sich über zweifelhafte Fragen an das Compromißgericht, oder endlich gar in den geeigneten Fällen an den Staatsgerichtshof zu wenden völlig berechtigt sey. Nur sie selbst, und noch weit weniger ihr Ausschuß kann zu einer Entscheidung über die Regierungsansichten und zu einer Verurtheilung derselben berufen seyn, und mit Recht zählen daher die Gesetze die Behandlung der Erlaubniß eines Staatsdieners nicht zu den Legitimationsfragen.

Nicht leicht wird nun wohl jemand den unbegreiflichen Schluß der Anklage theilen, daß aus dem Rechte der Regierung hinsichtlich der Erlaubnißertheilung weiter nichts folge, als daß der genannte Ausschuß (und also wahrscheinlich auch die volle Versammlung) gar keine Rücksicht darauf zu nehmen habe, und ohne Anstand jeden gewählten Staatsdiener, möge er die Erlaubniß haben oder

nicht, zuzulassen befugt sey; und eben so wenig wird jemand in dem §. 3 des Gesetzes vom 25 November 1831, welcher verordnet, daß eine gültige Legitimationsurkunde den Gewählten regelmäßig als Mitglied der Versammlung betrachten lasse, eine gänzliche Nichtbeachtung des Einwilligungsrechts der Regierung finden können, indem schon der Ausspruch, daß dieß Regel sey, auf Ausnahmen hindeute, und Eine solche Ausnahme ist denn die dem Staatsdiener auferlegte Nothwendigkeit einer Einwilligung allerdings: sondern vielmehr muß jeder einer rechtlichen und logischen Schlußfolge Fähige aus den bisher auseinandergesetzten Verhältnissen die Folgerung ziehen, daß eine Einrichtung auszumitteln sey, welche eine gleichzeitige Ausübung des Rechts der Regierung und des ständischen Legitimationsrechts möglich mache. Unzweifelhaft muß diese Einrichtung schon bei dem vorläufigen Legitimationsverfahren des permanenten Ausschusses zum Behufe der Präsidentenwahl eintreten, theils weil überhaupt von jedem, der an einem Rechtsgeschäfte Theil nehmen will, vor Allem ausgemacht seyn muß, ob er denn überhaupt dazu irgend befähigt ist, theils aber, weil der Regierung nicht zugemuthet werden kann, sich von vielleicht dazu Unfähigen Candidaten vorschlagen zu lassen, und sogar möglicherweise lauter solche Candidaten, welche zu diesen Unfähigen selbst gehören. Es müssen also die Regierung und der ständische Ausschuß gemeinschaftlich concurriren. Dem letztern bleibt die vorläufige Legitimation aller der Classe der Staatsdiener nicht angehörigen Mitglieder ganz unbeschränkt, bei gewählten Staatsdienern die Prüfung des Wahlactes und der persönlichen Eigenschaften des Gewählten; die Regierung aber hat sich über Ertheilung oder Verweigerung der Staatserlaubniß zu erklären. Sollte sich jedoch hierbei eine auf gütlichem Wege nicht wegräumbare Differenz der Ansichten ergeben, so bleibt der von der Regierung Beanstandete vorläufig von der Theilnahme an ständigen Geschäften, und also auch von der Präsidentenwahl ausgeschlossen, und es ist Sache der definitiv constituirten und eröffnenden Ständeversammlung, diesen speciellen Fall weiter zu behandeln, und im Nothfall auf die oben entwickelte Weise zur Entscheidung zu bringen.

Die von der Anklage gegen die im Bisherigen begründete, von der Regierung schon wiederholt als die ihrige ausgesprochene Ansicht vorgebrachten Einwendungen sind von sehr geringem Belange, und vermögen keinen Zweifel in die Richtigkeit der oben aufgestellten Grundsätze zu erwecken. Sie bestehen nämlich (außer der bereits abgefertigten Bemerkung, daß ein Recht der Regierung nur zu einer gänzlichen Mißachtung desselben von Seite der Stände führen könne) aus folgenden Bemerkungen: einmal, es sey kein Schaden abzusehen, wenn ein gewählter Staatsdiener einige wenige Tage in der Hauptstadt anwesend sey, und während derselben an der

Präsidentenwahl Antheil nehme, sodann aber wieder austrete, weil die eröffnende volle Versammlung mit der ihm gewordenen Verweigerung einverstanden sey. Zweitens, die Regierung habe es bei obiger Auslegung der Gesetze in ihrer Hand, ständische Mitglieder willkürlich von der Präsidentenwahl auszuschließen, und so diese nach ihrem Gutdünken zu lenken. Drittens, die Regierung könne sogar durch solche Vereinigungen das Zustandekommen der Präsidentenwahl und somit überhaupt der Ständeversammlung verhindern. Viertens, jede Einmischung der Regierung in die provisorischen Legitimationen sey gegen Sinn und Zweck der §§. 1 — 3 der Geschäftsordnung, als welche den Ausschuß völlig selbstständig und unabhängig in seiner Vorbereitung der Präsidentenwahl habe stellen wollen. — Auf die erste Einwendung dient denn zur Antwort, daß es vielleicht den Anklägern eine Kleinigkeit zu seyn scheint, wenn ein verfassungsmäßiges Recht des Regenten eine Zeit lang (übrigens sogar mit einer bleibenden höchst wichtigen Folge) übertreten wird, daß es aber der Regierung und deren Organen zu verzeihen ist, wenn sie diese Ansicht nicht theilen, und daß auch wohl der Staatsgerichtshof eine solche bequeme Meinung über die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften zu theilen nicht sehr geneigt seyn möchte. Auf die zweite und dritte Einwendung sey die gemeinschaftliche Erwiderung gestattet, daß es ja die Wähler völlig in ihrer Hand haben, solche Männer zu Abgeordneten zu ernennen, welche gar keiner Regierungsgenehmigung zur Annahme der Wahl bedürfen, und daß es lediglich ihre Schuld und nicht die der Regierung oder eines Beamten derselben ist, wenn sie Personen ernennen, gegen deren Zulassung erhebliche Gründe sprechen. Sind denn bloß Staatsdiener zu Abgeordneten brauchbar oder wählbar? Ueberdieß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn hier ein offenbarer, die Verfassung verletzender Mißbrauch getrieben werden wollte, eine Klage bei dem Staatsgerichtshofe Hülfe schaffen müßte; nur freilich müßte die Anklage eine Verletzung der Verfassung beweisen und nicht bloß wie dießmal die Benutzung eines verfassungsmäßigen Rechts. Was endlich den aus dem angeblichen Sinn und Zwecke der Bestimmungen der Geschäftsordnung hergeleiteten Einwand betrifft, so ist derselbe durch die oben gemachte Ausführung bereits als eine leere Behauptung erwiesen. Der genannte Ausschuß soll allerdings unabhängig und selbstständig seyn, soweit sein Recht geht, d. h. bei der Legitimationsfrage; allein keineswegs ist er zum willkürlichen Richter über die verfassungsmäßigen Befugnisse der Regierung gesetzt, und so wie diesem letztere seine Rechtssphäre unumwunden zugibt und achtet, so kann sie auch Heilighaltung der ihrigen verlangen.

II. Der Unterzeichnete wendet sich nun zu dem zweiten Wege, die durch Verzögerung der Eröffnung der Ständeversammlung an-

geblich begangene Verfassungsverletzung zu begründen. — Hier ist denn vor Allem auffallend, daß die Anklage sich viele Mühe gibt, einen allgemeinen Grundsatz zu beweisen, gleich als sey er von dem Angeklagten mißkannt und widersprochen worden, während im Gegentheil ihn niemand läugnet, und die Regierung ihn ausdrücklich anerkennt; daß sie aber dagegen über die Anwendung dieses Grundsatzes auf die von dem Ministerium des Innern befolgte Handlungsweise sehr kurz wegeilt.

Weitläuftig wird nämlich bewiesen, daß der §. 83 der Verfassungsurkunde nicht bloß eine Einberufung der Stände, sondern auch eine wirkliche Versammlung derselben vorschreibe, und daß die Regierung also ihre Pflicht nicht erfülle, wenn sie die Stände zwar auf den verfassungsmäßigen Termin einberufe, allein sie nun willkürlich nicht zusammentreten lasse.

Dieß ist allerdings unbestreitbar, aber auch unbestritten; und es ist nur der ebenfalls von allen Seiten alsbald anzuerkennende Satz zur Vollständigkeit des Ausgeführten beizufügen: daß dem Vorstande des Ministeriums des Innern nur dann ein gegründeter Vorwurf im Fall einer Nichtzusammenkunft gemacht werden kann, wenn er auf eine schuldhafte Weise die Versammlung hindert, daß aber eine solche Schuld nicht vorhanden ist, wenn er entweder an der Erfüllung seiner Obliegenheit physisch gehindert wäre, z. B. durch feindliche Uebermacht, oder wenn die Ursache des Nichtzusammentritts nicht von ihm ausginge (indem jeder nur für seine Handlungen tenent ist); oder endlich, wenn er zu der Verhinderung aus irgend einer Ursache ein vollkommenes Recht hätte, da, wer seines Rechts sich bedient, kein Unrecht thut.

Wie ist nun aber der Beweis geführt, daß die — allerdings lange nicht zu Stande gekommene — förmliche Versammlung der Stände durch die rechtlich imputable Schuld des angeklagten Ministerialvorstandes verzögert wurde? — Es werden drei Beschuldigungen beigebracht. Einmal soll derselbe die Präsidentenwahl willkürlich verzögert, und dadurch die definitive Constituirung der Kammer hinausgeschoben haben; zweitens sey bei den, auf §. 71 der Verfassungsurkunde gestützten Verweigerungen des Eintritts in die Ständekammer theils an und für sich die Verfassung von ihm verletzt, theils namentlich die termingemäße Eröffnung verzögert worden; drittens habe derselbe die Ansicht des permanenten Ausschusses über die zur Constituirung der Ständeversammlung nothwendige Anzahl von Mitgliedern wiederholt bestritten.

1) Was vorerst die Verzögerung der Ernennung des Präsidenten betrifft, so ist allerdings die Thatsache richtig, daß eine landesherrliche Ernennung aus der Zahl der von der Ständeversammlung präsentirten Candidaten in einem von dem Angeklagten contrasignirten Rescript anfänglich abgelehnt wurde. Aber einmal hat dieser

Umstand auf die Verspätung der Eröffnung der Ständeversammlung factisch gar keinen Einfluß gehabt, zweitens würde, auch wenn dieses der Fall gewesen sey, den Vorstand des Ministeriums des Innern unter den vorliegenden Umständen durchaus kein rechtsbegründeter Tadel treffen können. Die Wahrheit der ersten Behauptung ergibt sich schon aus einer bloßen Vergleichung der Daten. Die Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten konnte am 14 Februar von dem Landesherrn vorgenommen werden. Die Eröffnung der Versammlung aber, zu welcher bekanntlich nach §. 2 der Geschäftsordnung mehr Ständemitglieder gehören als zur Präsidentenwahl, erst am 8 März, indem sich alsdann erst die gehörige Anzahl gesetzlich befähigter Mitglieder eingefunden hatte. Würde also die Ernennung der Vorstände selbst auf den e r s t e n Vorschlag erfolgt seyn, so hätte doch die Versammlung erst am letztgenannten Tag eröffnet werden können. — Allein sogar wenn jene Weigerung wirklich die Ursache der Verzögerung gewesen wäre, so müßte dennoch der Angeschuldigte unter den vorliegenden Umständen von aller Klage freigesprochen werden. Offenbar kann ihm nämlich jene Verzögerung nur in zwei Fällen auf eine begründende Weise zum Vorwurfe gemacht werden: nämlich einmal, wenn die Regierung überhaupt verpflichtet ist, unbedingt und in allen Fällen, selbst bei einer von der Ständeversammlung etwa handgreiflich begangenen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung, zwei der vorgeschlagenen Candidaten zu Vorständen zu ernennen, oder zweitens, wenn der specielle Grund, aus welchem die von dem Angeklagten contrasignirte höchste Verfügung die Ernennung verweigerte, ein rechtlich unzulässiger oder willkürlich ersonnener ist. Ueber die offenbare Unrechtlichkeit und Widersinnigkeit des ersten Satzes ist bereits oben so ausführlich gesprochen worden, daß man darauf, zu Vermeidung unnöthiger Wiederholung, sich zu beziehen erlaubt. Wenn die Regierung illegal zum Vorschlage gekommene Candidaten zurückwies, so handelte sie aus ihrem Recht und ihrer Pflicht getreu, und nicht sie, sondern die ungesetzlich wählende Versammlung ist an der in Frage stehenden Verzögerung Schuld. Was aber die zweite Möglichkeit, den Vorwurf zu begründen, betrifft, nämlich die Nachweisung, daß die von dem Unterzeichneten contrasignirten Weigerungsgründe falsch oder unzureichend gewesen seyen, so steht und fällt dieser Beweis mit dem sogleich unten unter Nr. 2 zu erörternden Satze, daß gewissen Staatsdienern die Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung allerdings m i t R e c h t versagt worden sey. Ist dieses nämlich der Fall, so konnten sie gar keine ständische Eigenschaft erlangen, und also auch an der Präsidentenwahl keinen Antheil nehmen. Da sie dieses aber gleichwohl thaten, und sogar ihre Stimmen zur Erzielung des gesetzlich gestellten Minimums mit in Rechnung genommen worden waren, so war jene Wahl wesent-

lich nichtig, und konnte einer Entscheidung des Staatsoberhaupts nicht zur Grundlage dienen.

2) Daß die rechtzeitige Eröffnung der Ständeversammlung im Januar d. J. nicht erfolgen konnte, weil eine hinreichende Anzahl von gesetzlich befähigten Mitgliedern anfänglich nicht vorhanden war, ist wahr; eben so bekannt ist aber auch, daß an diesem Mangel zum größten Theile der Umstand Schuld war, daß — und wahrlich nicht auf Veranlassung der Regierung — in mehrern Wahlbezirken Staatsdiener gewählt wurden, welchen aus erheblichen Ursachen die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Wahl nicht ertheilt werden konnte, und daß jene Bezirke auch, als diese Wahlen zur Verweigerung der Erlaubniß nichtig geworden waren, zu neuen Abgeordneten-Ernennungen zum Theil nicht bewogen werden konnten. — Hier ist dann einleuchtend, daß wenn die Regierung bei den von ihr ausgehenden Verweigerungen nur ihr Recht gebrauchte, und wenn ferner sie das in ihrer Stellung liegende zur Abwendung der Folgen solcher Verweigerung that, nicht sie, sondern theils diejenigen Staatsdiener, welche den verfassungsmäßigen Rechten der Regierung sich widersetzten und die Beibehaltung ihrer Abgeordnetenstellen zu ertrotzen suchten, theils die Wähler, welche sich weigerten, die nöthig gewordenen neuen Wahlen vorzunehmen, die Schuld der Verzögerung tragen, und daß also die Untersuchung sich im vorliegenden Falle lediglich auf die zwei Fragen zu beschränken hat, ob die Verweigerungen in allen Fällen verfassungsmäßig waren, und ob die Regierung ihrerseits zu Ersetzung der durch die Verweigerungen nichtig gewordenen Wahlen das Ihrige zeitig mit Ernst that?

a. Die Frage über die Verfassungsmäßigkeit der Genehmigungen und Verweigerungen kann und muß der Natur der Sache nach wieder auf doppelte Weise untersucht werden, einmal in materieller Beziehung, nämlich ob die von der abschlagenden Behörde angegebenen, und von der Regierung den Ständen mitzutheilenden Gründe erhebliche sind, sowie §. 71 der Verfassungsurkunde es verlangt, und zweitens ob nicht in formeller Beziehung Ausstellungen zu machen sind, d. h., ob nicht von ungehörigen Behörden, auf ungehörige Weise, an Personen, welche eine Erlaubniß gar nicht nöthig haben, ihnen die Genehmigung versagt wurde? In beiden Richtungen hat sich die Vertheidigung zu äußern.

a a. In materieller Beziehung enthält die Klageschrift in ihren besonders herausgehobenen und motivirten Anschuldigungspunkten keinen Tadel der Verwaltung; wohl aber wird in der geschichtlichen Einleitung der Vorwurf gemacht, daß allen Beamten aus dem Richterstande die Erlaubniß versagt worden sey, während dieselben früher, sogar bei einer theilweisen geringeren Besetzung der Ge-

richte die Genehmigung erhalten hätten. Ohne Zweifel wäre die Vertheidigung nicht verbunden, auf eine solche nicht weiter belegte und entwickelte, gelegentliche Bemerkung sich zu vertheidigen; allein sie will auch hier gerne weiter gehen, als sie schuldig ist. Der §. 71 der Verfassungsurkunde erfordert erhebliche Gründe zur Versagung der Erlaubniß. Die Regierung hat als Grund ihrer Verweigerung bei den gewählten Mitgliedern von Gerichten den Geschäftsstand dieser Behörden und die Nothwendigkeit, die Richter ihrem Amte möglichst wenig zu entziehen, angegeben. Welcher Grund kann nun erheblicher seyn, als daß die vorliegenden Geschäfte die Entfernung des mit ihnen vertrauten und zu ihrer Erledigung fähigen Beamten nicht wohl gestatten? Namentlich muß denn doch eine rasche und intelligente Ertheilung des Rechts als ein Gegenstand von der größesten Wichtigkeit sowohl für den ganzen Staat als für jeden einzelnen Bürger erscheinen. Daß diese aber in beiden Beziehungen unter den häufigen und langen Abwesenheiten einer bedeutenden Anzahl von Mitgliedern der höhern Gerichte nur sehr empfindlich leiden kann, bedarf keines Beweises. Jedenfalls ist dieß die Ansicht der Regierung, und erst muß dem verantwortlichen Vorstande des Ministeriums von einer klagenden Ständeversammlung der Beweis geliefert werden, daß diese seine Ansicht und Erfahrung unrichtig, oder daß sie selbst von ihm gar nicht gehegt sey, ehe von einer Anklage wegen materiell verfassungswidriger Genehmigungsversagung die Rede seyn kann. Ein solcher Beweis ist aber mit keinem Worte versucht worden, und somit erledigt sich diese Seite der Frage von selbst. — Es sey jedoch erlaubt, noch einige kurze Bemerkungen beizufügen. Selbst wenn (was übrigens keineswegs behauptet oder zugegeben wird) die angegebene Ursache nicht die einzige gewesen wäre, und wenn namentlich nach den so oft gehörten Aeußerungen die politischen Ansichten eines Staatsdieners auf die Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß von Einfluß wären: so würde auch dieser letztere Grund ein erheblicher und triftiger zu nennen seyn. Das Recht, gewählten Staatsdienern die Annahme der Wahl zu untersagen, ist beinahe in allen repräsentativen deutschen Staaten ein weit wichtigeres geworden, und hat eine weit größere Anwendung erhalten, als in frühern Jahren wohl irgend jemand dachte. So ist es bekannt von Bayern, Würtemberg, dem Großherzogthume Hessen u. s. w. Schon diese Allgemeinheit der Erscheinung weist auf eine tief-

liegende Ursache, welche sich zum Theil unter vielen widrigen Umständen und Folgen Anerkennung verschafft hat. Es ist den deutschen Regierungen schon bitter vorgeworfen worden, daß den auswärtigen großen Repräsentativstaaten, England, Frankreich, Belgien, den Vereinigten Staaten ein solches Verfahren unbekannt sey. Allerdings; allein gerade diese Bemerkung leitet auf den Grund dieser Erscheinung hin. In jenen Staaten hat die Entwicklung des constitutionellen Systems die Richtung genommen, daß das Schicksal der sämmtlichen Verwaltungsbeamten der Staatsgewalt völlig in die Hand gegeben ist, damit dieselbe in der Handhabung ihrer Rechte und der Durchführung ihres Regierungssystems nicht durch Ungehorsam und öffentliche oder geheime Opposition untergeordneter Organe gestört werde. Man hält dort das Recht, die von dem herrschenden System abweichenden Beamten alsbald zu entfernen, für eine unerläßliche Bedingung der *Ministerverantwortlichkeit*, ja selbst der Möglichkeit einer Regierung. Hierdurch erhält das Gouvernement eine Gewalt, welche in Deutschland ganz unbekannt ist. Zum Beweise diene ein Blick auf Frankreich vor, unter und nach der Restauration! In Deutschland hat man in die neuen Staatsformen den Satz des alten Staatsrechts, daß der sein Amt auf eine erträglich brauchbare Weise verwaltende Beamte ein förmliches Recht auf dasselbe habe, mit herübergenommen, wie sich dieß theils aus dem Interesse der Staatsdiener, theils aus der Erinnerung an manche gute, durch die Selbstständigkeit der Beamten (freilich unter ganz andern Umständen) erzeugte Wirkung, endlich aus dem vielfach demoralisirenden Einflusse des englisch-französischen Systems gar wohl erklären läßt. Allein diese Amalgamation verschiedener Principien, von denen jede einen andern Mechanismus und eine andere bewegende Kraft erfordert, hatte bald allgemeine Folgen, an welche man nicht gedacht hatte, weil sie in den fremden Beispielen repräsentativer Einrichtungen nicht vorkamen. Es ereignete sich nämlich, daß Regierungsbeamte in ihrem Privatleben als Wähler, selbst als Ständemitglieder in offener Opposition gegen die Regierungen auftraten. Natürlich schadete dieß der Wirksamkeit und dem Ansehen der letztern empfindlich. Ihre Rechte waren ihnen nur nach dem Muster jener auswärtigen Staaten und nach der diesen nachgebildeten Theorie gegeben, dagegen ihr ein mächtiges Einfluß- und Kraftmittel genommen.

Da nun eine constitutionelle Regierung schon nach jenen Mu-

stern nur so viel Macht haben sollte, als zur Leitung des Staats absolut erforderlich wäre, so entstand für die deutschen Regierungen ein sehr bedeutender Ausfall an der nöthigen Kraft. Um nun wenigstens einen Theil dieses Mißverhältnisses auszugleichen, nahmen manche Regierungen ihre Zuflucht zu dem Rechte, gewählten Beamten den Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen. Auf diese Weise konnte wenigstens nicht am wirksamsten und dem die öffentliche Meinung am meisten instruirenden Orte der innere Widerspruch zwischen Regierung und Ständen hervortreten. Es war einiger, wenn schon kleiner Ersatz für das oben bezeichnete Recht der fremden Regierungen.

bb. Ist aber vielleicht das Verfahren des Angeklagten in formeller Beziehung verfassungswidrig gewesen? Die Anklage behauptet es, und zwar aus dreifachem Grunde. Einmal soll er Staatsdienern die Genehmigung versagt haben, für deren Stellvertretung schon durch das Gesetz selbst gesorgt gewesen sey; zweitens solche am Eintritte haben verhindern wollen, welche gar keiner Erlaubniß bedürfen; endlich drittens Andern, welchen eine gültige Genehmigung bereits ertheilt gewesen sey, den Gebrauch derselben untersagt haben. — Ehe jedoch diese Fragen einzeln untersucht werden können, ist erst ein den Geist der Anklage auf eine merkwürdige naive Weise bezeichnender allgemeiner Satz derselben hervorzuheben und der Erwägung des hohen Staatsgerichtshofs angelegentlichst zu empfehlen. Es behauptet nämlich die Anklage, daß es Pflicht der Regierung gewesen wäre, die auch sonst als erheblich zu betrachtenden Versagungsgründe aus Gründen des höhern Staatswohls dießmal nicht zu beachten!

Man will nun zwar gerne annehmen, daß die Verfasser der Klagschrift nicht bedachten, welche, auch des Scheins einer Begründung entbehrende, in ihren unmittelbaren Folgen jedes verfassungsmäßige Recht der Regierung, ja jede denkbare Regierung völlig vernichtende Forderung sie hier stellten; allein man ist auch fest überzeugt, daß jeder Unbefangene, welcher Staatsverhältnisse aus einem etwas höhern Standpunkte zu beurtheilen im Stande ist, sich der äußersten Verwunderung nicht enthalten kann, Namens einer Ständeversammlung einen Satz aufstellen zu hören, der, auf seinen allgemeinen Ausdruck gebracht, nichts Anderes heißt, als daß die Staatsregierung die Pflicht habe, auch klare verfassungsmäßige Rechte sich abtrotzen zu lassen, sobald es irgend jemand einfalle, standhaft solchem Rechte zu widersprechen und aus diesem Widerspruche sich Nachtheile in dieser oder jener Richtung ergeben sollten. Welche jämmerliche Rolle wird hier der Regierung zuge-

muthet, und wie wäre es möglich, mit ſolchen Maximen auch nur einen Augenblick die öffentliche Ordnung und das Geſetz aufrecht zu erhalten! Nein, nicht an der Regierung war es, von einem Recht abzugehen, welches die Verfaſſung ihr als ein nützliches und nothwendiges zutheilt, ſondern jene Einzelnen hatten die Pflicht, ſich zu fügen und ihre dem Lande zu allerdings bedeutendem Schaden gereichenden Anſprüche aufzugeben. Und waren ſie der Ueberzeugung, daß ohne ihre Anweſenheit das Wohl des heſſiſchen Volks nicht beſorgt werden könne, nun ſo ſtand ihnen das Mittel offen, welches in Bayern, Würtemberg, Darmſtadt wiederholt Staatsdiener ergriffen haben, denen ihre Regierungen die Genehmigung verſagt hatten; ſie konnten ihre Entlaſſung nehmen. Allein nimmermehr ſtand es ihnen zu, ihre amtliche Stellung beizubehalten und den Eintritt in die Ständeverſammlung gegen eine Beſtimmung der Verfaſſung zu ertrotzen. Je gewiſſer in unſern Tagen gegenüber vom Staat immer nur von Rechten, nie aber von Pflichten der Unterthanen die Rede iſt, deſto heiliger iſt die Pflicht derjenigen, welchen das mühevolle und undankbare Geſchäft geworden iſt, den ſo vielfach angegriffenen und untergrabenen geſetzlichen Zuſtand der Dinge zu vertheidigen, daran zu erinnern und auf deſſen Einhaltung zu dringen. Das gegentheilige Benehmen kann nur Anarchie und in ihrem Gefolge allgemeine Vernichtung alles leiblichen und geiſtlichen Wohls zur Folge haben. Die ſchöne Sache der geſetzlichen Freiheit wird gewiß durch ſolche Forderungen wenig gefördert. Wendet man ſich nun zu den einzelnen oben angegebenen Beſchuldigungen, ſo findet ſich dann, daß es nach der Anſicht der Kläger erſtens unerlaubt geweſen ſeyn ſoll, ſolchen Staatsdienern, für deren Einſetzung im Verhinderungsfalle ſchon eine geſetzliche Fürſorge getroffen ſey, die Erlaubniß zur Annahme der Wahl zu verſagen. Die Kläger ſtellen alſo den Satz auf, daß einem Staatsdiener, welcher einen Stellvertreter erhalten könne, die Erlaubniß zur Annahme einer ſtändiſchen Wahl (und vielleicht überhaupt jeder ihm beliebige Urlaub) nie verſagt werden könne. Eine ſolche abſurde Beſtimmung iſt aber nirgends in einem Geſetze getroffen, ſondern es beſtimmt die Verfaſſungsurkunde lediglich, daß, wenn die Regierung die Erlaubniß habe ertheilen können, für einen Stellvertreter zu ſorgen ſey. Jener Satz würde nicht nur das im §. 71 der Verfaſſungsurkunde der Regierung eingeräumte Recht beinahe ganz vernichten, ſondern er beruht außerdem auf der, doch gewiß handgreiflich falſchen Annahme, daß ein erheblicher Grund, einen Staatsdiener nicht von ſeinem Poſten entfernt zu wünſchen, gar nicht denkbar ſey, wenn er nur einen geſetzlichen Stellvertreter habe; während doch die Beſtimmung über einen ſolchen nichts weiter heißt, als daß, wenn der Diener rechtlich gültig an der Selbſtbeſorgung verhindert ſey, ein beſtimmter und nicht allenfalls ein anderer Stellvertreter

genommen werden müsse. Die erheblichen Gründe aber können sehr mancherlei, und namentlich von der Art seyn, daß ein Stellvertreter, und sey er zehnmal durch das Gesetz bestimmt, zu ihrer Wegräumung lediglich nichts beiträgt. Selbst wenn es sich bloß von der Besorgung der Amtsgeschäfte handelt, kann oft mit einem Stellvertreter nichts gedient seyn; denn abgesehen davon, daß bei großen und verwickelten Arbeiten, deren Erledigung eilt, selbst ein solcher Stellvertreter ganz unbrauchbar ist, welcher dieselbe ganz gut hätte besorgen können, wenn er von Anfang an damit vertraut gewesen wäre, gibt es eine Menge der wichtigsten Geschäfte, deren Erfolg lediglich von der Individualität des Beamten abhängt. Wer wird z. B. einen Stellvertreter, bloß als solchen, zu Fortsetzung eines angefangenen Gesetzbuchs, einer umfassenden finanziellen Operation, eines großen Bauplans, eines schwierigen Lehrcurses für befähigt erachten? Mit Einem Worte, der Umstand, ob ein Staatsdiener einen gesetzlichen Stellvertreter hat, kann zur Entscheidung der Frage, ob erhebliche Gründe vorhanden sind, ihm die Annahme einer Wahl in die Ständeversammlung zu erlauben oder abzuschlagen, nichts oder so gut als nichts beitragen. Diese Frage ist nach ganz anderm, materiellem Momente zu beantworten, und es war zu Begründung einer Anklage nachzuweisen, daß einem Staatsdiener ohne erhebliche Gründe die Erlaubniß versagt worden sey, nicht aber, daß er einen Stellvertreter habe. Zu Führung jenes Beweises ist aber, wie bereits oben bemerkt, nicht einmal ein Versuch gemacht worden. — Eben so unbegründet ist ein zweiter Vorwurf, nämlich daß der angeschuldigte Ministerialvorstand solchen Gewählten, welche gar keine Staatserlaubniß zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl nöthig gehabt hätten, den Eintritt in die Versammlung unter dem Vorwande des Mangels einer Genehmigung untersagt habe, und zwar gegen eine früher von der Regierung selbst gehandhabte Praxis. Es handelt sich hier von der den drei Advocaten Schwarzenberg, Wippermann und Scheffer (wenigstens anfänglich) versagten Erlaubniß, und von dem an den Abgeordneten der Landesuniversität, Professor Jordan, gestellten Verlangen, daß er um die Genehmigung der auf ihn gefallenen Wahl des akademischen Senats einzukommen habe. Die beiden Fälle sind nicht ganz gleich und müssen abgesondert betrachtet werden. —

Was zuerst die Advocaten betrifft, so kommt es hier lediglich darauf an, welche Eigenschaft ihnen die hessischen Gesetze beilegen. Wenn nämlich schon auf der einen Seite wahr ist, daß ein Advocat kein eigentliches und namentlich kein besoldetes Staatsamt bekleidet, so steht derselbe doch offenbar in einem öffentlichen Beruf; und da seine Dienste bei Erfüllung der ersten Staatspflicht, nämlich bei Ertheilung der Justiz, wesentlich und theilweise gesetzlich

vorgeschrieben sind, da er nur nach Erfüllung bestimmter vom Staat vorgeschriebener Bedingungen, und sogar nach ausdrücklicher landesherrlicher Ernennung seine Laufbahn beginnen kann; endlich da seine örtliche Anwesenheit wegen seiner monopolistischen Befugniß der Rechtsberathung oft höchst nöthig seyn kann, so befindet er sich in einem ganz andern Verhältniß, als jeder Andere, welcher dem Publicum seine Dienste in Kunst oder Wissenschaft anbietet, ohne daß seine Leistung mit Erreichung der Staatszwecke in einem wesentlichen Zusammenhange stünde; daher denn auch die öffentlich rechtliche Stellung der Advocaten in den verschiedenen Ländern eine höchst verschiedene ist; bald berücksichtigt das Gesetz mehr ihre nothwendige Hülfe zur Führung der Rechtspflege, und rechnet sie den übrigen Staatsbeamten ganz gleich; bald wird die freie und privatrechtliche Seite ihrer Stellung als die vorherrschende betrachtet. Die hessische Gesetzgebung geht nun hier einen Mittelweg. Ohne die einzelnen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes auf sie anzuwenden (welche denn freilich auch zum allergrößten Theile gar nicht auf sie passen können), erklärt sie dieselben dennoch ausdrücklich in §. 2 des ebengenannten Gesetzes für „nicht besoldete Staatsdiener." Wenn nun der §. 71 der Verfassungsurkunde ganz im Allgemeinen und ohne irgend eine Ausnahme oder nähere Bezeichnung die sämmtlichen Staatsdiener zur Erlaubnißeinholung im Fall einer Wahl für die Ständeversammlung verpflichtet, wenn sich ferner auch allerdings bei einem bestimmten Obergerichtsanwalt oder Advocaten „erhebliche" Gründe denken lassen, welche seine längere Entfernung von dem Gerichtssitze sehr nachtheilig erscheinen lassen; wenn ferner jedenfalls von einer Stellvertretung desselben die Rede seyn muß, so war das Ministerium der Justiz nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, die Bestimmung des §. 71 auch auf die gewählten Advocaten anzuwenden. Es hat den Buchstaben und den Sinn des Gesetzes für sich; von ungereimten Folgerungen aus dieser Auslegung kann gar nicht die Rede seyn, und wenn etwa unter einer frühern Verwaltung das Gesetz laxer angewendet wurde, so war dieß keineswegs als Gewohnheitsrecht, sondern vielmehr als ein bei erster Gelegenheit zu verbessernder Fehler zu betrachten. Eine Verfassungsverletzung ist also hier auch nicht entfernt erwiesen. Fand man ständischerseits das bestehende Gesetz unpassend, so war ein Antrag an die Regierung auf die Abänderung zu stellen; fand man es unklar, so war eine authentische Interpretation einzuleiten; glaubte man endlich Zweifel über dessen richtige Auffassung von Seite der Regierung hegen zu können, so war eine Verhandlung mit ihr oder eine Befragung des Compromißgerichts an der Stelle; nimmermehr aber eine Staatsanklage. Ist wohl je erhört worden, daß dieses letzte constitutionelle Mittel auf den Vorwurf gegründet wurde,

der angeklagte, der seines Amts zu entsetzende Minister habe nie das Gesetz buchstäblich vollzogen?

Hinsichtlich des Professors Jordan ist vorerst zu bemerken, daß die Beschuldigung insofern thatsächlich ganz ungegründet ist, als derselbe gar nicht um die Genehmigung seiner Wahl einkam, also auch von einer Verweigerung der Erlaubniß keine Rede seyn konnte. Will aber auch die Beschwerde auf das bloße Verlangen der Regierung, daß Jordan der Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde Genüge leiste, ausgedehnt und behauptet werden, daß schon dieses Verlangen dem §. 63 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufe, so kann nur wiederholt werden, was bereits in dem Erlaß an den akademischen Senat in Marburg vom 12 Januar 1833 und im Ministerialbeschluß an Professor Jordan vom 28 Januar 1833 erklärt wurde, nämlich daß §. 71 der Verfassungsurkunde eine ganz allgemeine in Beziehung auf den Abgeordneten der Universität keineswegs restringirte Anordnung enthält, und daß somit die Regierung das Recht und die Pflicht hat, dieselben auch hier zur Vollziehung zu bringen. Die auch in dieser Richtung allerdings vorhandene Versäumniß einer frühern Verwaltung konnte natürlich einer bessern Einsicht nichts vergeben, da ein einziger Fall einer entgegengesetzten Behandlung doch wahrlich kein Gewohnheitsrecht macht. Nur auf eine der §§. 153 u. 154 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weise vermag ein Zweifel über die Auslegung dieses Verfassungspunktes beseitigt, oder eine Aenderung mit ihm vorgenommen zu werden. Bis dieß aber geschehen ist, muß es bei der Einhaltung des jetzigen Buchstabens des Gesetzes verbleiben, und nimmermehr wird der Staatsgerichtshof hierin eine Schuld entdecken können. — Endlich drittens soll der angeklagte Ministerialvorstand dadurch die Verfassung hinsichtlich ungebührlicher Verweigerung der Regierungserlaubniß zur Annahme einer Wahl verletzt haben, daß er solche Staatsdiener, welche mit gültiger Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bereits versehen gewesen seyen, dennoch den Eintritt in die Versammlung bestritten haben. Aus der geschichtlichen Einleitung der Anklageschrift ergibt sich, daß unter diesen Staatsdienern der Bibliothekar Bernhardi und der Professor Arndt verstanden sind. In Beziehung auf beide reichen wenige Worte zur Erklärung hin: Bernhardi hatte notorisch von einem in collegialischem Verhältnisse zu ihm stehenden Beamten, nicht aber von seiner vorgesetzten Behörde, nämlich dem Ministerium des Innern, die Genehmigung begehrt und erhalten. (S. den Ministerialbeschluß vom 21 November 1832 Nr. 12, 266 Beil. O. der Klagschrift.)

Hier kann die Nichtbefolgung des §. 71 doch mehrfach gar keinem Streit unterliegen, und nur wenn der oben gegen den ersten Anklagepunkt Beil. 43 fgl. ausführlich gelieferte Beweis, daß die

Regierung zu einer Theilnahme an der provisorischen Eintrittsbe-rechtigung der gewählten Ständemitglieder hinsichtlich der Erlaubniß-ertheilungen befugt sey, ganz mißglückt ist, dürfte von einem gegründeten Vorwurfe gegen den Angeschuldigten die Rede seyn, und übrigens auch dann nur aus dem Grund einer Usurpation in letzterer Beziehung, nicht aber weil er eine unbefugt ertheilte Ermächtigung zur Annahme einer ständischen Wahl nicht anerkannte. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der gegen die angebliche Annahme-Erlaubniß des Professors Arndt. Dieser hatte von dem Stndien-commissär in Fulda sich die Erlaubniß zur Annahme erbeten, welcher sie ihm zwar anfänglich gewährte, sie aber später als hierzu unbefugt wieder zurückzunehmen hatte, mit der Weisung, daß Arndt sich an die Regierung in Fulda, als die vorgesetzte Behörde, zu wenden habe. Wenn es nun wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß eine Bestimmung über die Competenz der landesherrlichen Stellen in Zweifelsfällen nicht von den dieselben um etwas angehenden Bittstellern, oder auch von einer untergeordneten Stelle, sondern nur von der höchsten Behörde selbst ausgehen kann, und daß es allen Begriffen von Organismus und Hierarchie der Staatsbehörden zuwiderläuft, hierüber irgend jemand anders, also z. B. eine ständische Behörde, urtheilen zu lassen, so wird es einer weitern Rechtfertigung des Unterzeichneten nicht bedürfen. Findet die Ständeversammlung eine solche Ressortbestimmung unangemessen, so wird eine Verhandlung mit der Regierung leicht zu einer Verständigung und allenfalls zu einer gesetzlichen Bestimmung führen; wie aber kann alsbald auf eine Meinungsverschiedenheit eine Anklage vor dem Oberappellationsgerichte gegründet und eine Verletzung der Verfassung darin erblickt werden?

b. Wenn auf diese Weise erwiesen ist, daß unter den sämmtlichen von dem Angeklagten ausgegangenen Erlaubnißverweigerungen nicht Eine ist, zu welcher die Regierung nicht das materielle und formelle Recht hatte, und wenn also die aus ihrer Gesammtheit hervorgegangene Verzögerung der Eröffnung der Ständeversammlung Schuld des Zufalls ist, welcher wollte, daß so viele Wahlbezirke Abgeordnete gewählt hatten, welchen aus triftigen Gründen der Eintritt in die Versammlung nicht gestattet werden konnte, so könnte offenbar über diese Verzögerung dem Vorstande des Ministeriums des Innern nur dann ein gegründeter Vorwurf gemacht werden, wenn er diejenigen Maßregeln absichtlich oder fahrlässig unterlassen hätte, die allein von ihm ausgehen konnten und im Stande waren, eine Vollzähligkeit der Stände zu bewirken. Selbst die Möglichkeit eines solchen Vorwurfs ist nicht vorhanden, da es notorisch und von der Anklage selbst zugegeben ist, daß das Ministerium in allen Fällen, in welchen einem Gewählten die

Staatserlaubniß nicht gegeben werden konnte, neue Wahlen alsbald ausschrieb und mit Ernst auf der Vollziehung des Befehls bestand. Wenn diese Anordnung nicht überall einen Erfolg hatte, so trägt nur die unerlaubte Renitenz der Wahlmänner, nicht aber eine Versäumniß oder Handlung des Ministers die Schuld. Noch während der unangenehmen Verhandlungen über die Eröffnung des Landtags erließ der angeklagte Ministerialvorstand dringende Schreiben an die sämmtlichen Standesherren, um sie zur Erscheinung zu vermögen; ein Schritt, zu welchem ohne Zweifel eine Zwangspflicht keineswegs vorhanden war, der aber den aufrichtigen Willen zeigt, zur endlichen Eröffnung der Versammlung Alles beizutragen, was nur irgend mit den landesherrlichen Rechten und dem Wohle des öffentlichen Dienstes vereinbar war.

3) Ueber den letzten Punkt der vielgegliederten Anklage wird es möglich und erlaubt seyn, sich kurz zu fassen. Derselbe besteht in der Beschuldigung, daß der Angeklagte wiederholt die Ansicht des genannten Ausschusses über die zur Herstellung der verfassungsmäßigen zwei Drittheile der Ständeversammlung nöthige Anzahl von Mitgliedern bestritten habe, während doch §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung die Entscheidung über diese Frage lediglich jenem Ausschuß überlasse. — Hier ist nun vor Allem zu bemerken, daß sich die ganze Klage auf die angebliche Verletzung eines Gesetzes stützt, und also nach den oben weitläuftig ausgeführten Grundsätzen über die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs keine Veranlassung zu einer amtlichen Beschäftigung Seitens dieses hohen Gerichts geben kann. Allein auch hiervon abgesehen, erscheint dieser Klagepunkt als ein durchaus frivoler. Die Anklage will, wie es wenigstens scheint, die vom Ministerium aufgestellte Berechnungsweise nicht in materieller Beziehung angreifen, sondern nur die Vorbringung derselben von Seite des Ministerialvorstands als eine verfassungswidrige Einmischung in die ständischen Rechte anfechten. Aus diesem Grunde, und weil die Klage in keinem Falle die ständische Berechnungsweise auch nur angegeben, geschweige begründet hat, wird dann unterlassen, die Richtigkeit der von dem Angeschuldigten aufgestellten Ansicht noch weiter auszuführen und mit analogen Beispielen zu belegen; welch letzteres ein sehr Leichtes wäre, indem in keiner deutschen Ständeversammlung eine ähnliche Bestimmung über Zahlenverhältnisse je anders verstanden wurde, als von den jetzt zur Anwesenheit in der Ständeversammlung Ermächtigten. Die „ruhenden Stimmen" werden nirgends gezählt. Den evidentesten Beweis liefert z. B. die in Würtemberg constant beobachtete Art, die erblichen Mitglieder der Kammer der Standesherren zu zählen, in welchem Fall, im Vorbei-

gehen gesagt, die von der Klagschrift vertheidigte Zählungsart ein für die Regierung weit günstigeres Resultat gäbe. Was nun aber den formellen allgemeinen Grundsatz betrifft, so ist Folgendes gegen ihn zu bemerken.

Erstens beruht derselbe abermals auf der schon wiederholt zurückgewiesenen unsinnigen Annahme, daß die Regierung Alles als legal anzuerkennen habe, was die ständischen Behörden über Organisation und Geschäftsgang zu beschließen und anzuordnen belieben. Würde z. B. in dem vorliegenden Falle der Ausschuß schon die Hälfte der Mitglieder als genügend zu einer gesetzlichen Eröffnung der Ständeversammlung erklärt haben, so müßte sich die Regierung alsbald fügen, und der Landesherr die ungesetzliche Versammlung feierlich eröffnen, somit an der Gesetzesverletzung gezwungen selbst Antheil nehmen.

Ueberdieß ist zweitens die Behauptung, daß nach §. 4 der Geschäftsordnung der permanente Ausschuß die Frage über die Vollzähligkeit allein zu entscheiden habe, rein willkürlich in das Gesetz hineingetragen. Die Worte desselben lauten nämlich: „das vorbereitende Zusammentreten der Landstände erfolgt, sobald wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder sich gehörig legitimirt haben. Die Berichtigung einzelner mangelhafter Legitimationen kann die Eröffnung des Landtags nicht aufhalten.“ Wo steht denn nun hier eine Sylbe vom Ausschuß und seinem ausschließenden Rechte? Wo eine Sylbe, daß die Regierung sich nicht versichern dürfe, ob auch wirklich die zur Vornahme einer gültigen Eröffnungshandlung nöthige Anzahl von Mitgliedern vorhanden, und daß sie nicht berechtigt und verpflichtet sey, zu verlangen, daß das Gesetz zum Vollzuge komme? Im Gegentheil ist wohl klar, daß wenn über einen so wichtigen und noch dazu durch ein Gesetz bestimmten Punkt, wie die Vollzähligkeit einer Ständeversammlung ist, eine verschiedene Ansicht zwischen Regierung und Ständen sich erhebt, die Entscheidung der Frage, d. h. eine authentische Auslegung des Gesetzes, dem ständischen Ausschusse nicht zustehen kann, und daß dieser alle Grundsätze einer repräsentativen Monarchie durch eine solche Anmaßung mit Füßen tritt. Schließlich sey noch die Bemerkung erlaubt, daß es doch unerhört ist, eine Meinungsverschiedenheit über ein Zahlenverhältniß, deren schlimmste Wirkung die kurze Verzögerung eines Actes, der durch hundert Zufälle weit länger ohne irgend jemandes Schuld verzögert werden kann, möglicherweise ist, zum Gegenstand einer Staatsanklage zu machen. Man wüßte dann doch wahrlich nicht, ob man, wenn solche Klagepunkte die Entfernung eines Ministers vom Amte zur Folge haben könnten, die Solches anordnende oder wenigstens so ausgelegte und gehandhabte Regierungsform mehr belachen oder mehr beklagen sollte.

Somit ist denn nun auch der dritte Klagepunkt in allen seinen Theilen und Unterabtheilungen erledigt, und nachgewiesen, daß die Regierung nicht nur keine Gesetze und keine Verfassungsbestimmung verletzte, dadurch die zeitige Eröffnung einer Ständeversammlung verhindernd, sondern daß sie vielmehr, insofern sie es mit ihren Pflichten und Befugnissen irgend vereinigen konnte, das Zustandekommen derselben betrieb und förderte. Nur ganz mißverstehende Auslegungen der gesetzlichen Normen, Mißachtung der verfassungsmäßgen landesherrlichen Rechte und der Pflicht, dieselben gegen alle Angriffe, kommen sie her von welcher Seite sie wollen, eidgetreu zu schützen; vor Allem aber der Wahn, daß Alles, was die Ständeversammlung und ihr Ausschuß thue; unterlasse und in Anspruch nehme, alsbald materielles und formelles Recht sey und von der knechtisch unterwürfigen Regierung geduldet und selbst vollzogen werden müsse, wäre es auch noch so ungesetzlich, konnten Gründe zu einer Anklage in dem Betragen des angeschuldigten Ministerialvorstandes finden.

Der gerecht Urtheilende wird vielmehr einräumen, daß derselbe auch hier nur seiner Pflicht gelebt und einen ungesetzlichen Angriff auf ein wichtiges landesherrliches Recht zurückgewiesen hat, welcher — namentlich verbunden mit den den beiden ersten Anklagepunkten zu Grunde liegenden Versuchen — geeignet war, der Ständeversammlung eine Stellung zu verschaffen, welche weder die Verfassungsurkunde ihr einräumen wollte, noch das Staatsoberhaupt dulden kann. —

Noch wäre endlich übrig, den Schlußantrag der Kläger zu beleuchten, durch welchen sie verlangen, daß der angeklagte Ministerialvorstand einer Verletzung der Verfassung für schuldig zu erklären, von seinem Amte zu entfernen und in die durch Verzögerung der Eröffnung der Ständeversammlung verursachten Kosten zu verurtheilen sey. Allein theils in der Ueberzeugung von der vollkommenen Widerlegung aller vorgebrachten Anklagepunkte, theils aus dem Wunsche Wiederholungen zu vermeiden, unterläßt man jede weitere Bemerkung, nur die gehorsamste Bitte stellend, daß das in der Eingabe vom 10 Julius d. J. bereits über diesen Punkt Ausgeführte gerechte Würdigung finde. Unmöglich kann das kurfürstliche Oberappellationsgericht über den Sinn der Worte des §. 100 der Verfassungsurkunde, „daß die gegründet gefundene Anklage (sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht zu haben) die Entfernung vom Amte nach sich ziehe, wenn das Strafurtheil nicht schon die Amtsentsetzung ausspreche," eine andere Ansicht haben, als daß nur die vom Staatsgerichtshofe wirklich anerkannte Schuld die Amtsentfernung zur Folge haben müsse. Jede weitere Ausführung des bereits oben hinreichend erörterten Satzes, daß eine gegründete Anklage gar nicht vorhanden sey, wenn bei unklaren oder wenigstens zweifelhaften Buchstaben des Gesetzes ein Staatsbeamter eine Auslegung gewählt habe, für welche sich zwar der Richter nicht glaubt erklären zu kön-

nen, die aber doch auch gewichtige Gründe für sich hatte, wäre somit höchst überflüssig. Nur rechtlich strafbare Handlungen können in einem geselligten Staate und von Seite eines Gerichts auch wirklich eine Strafe nach sich ziehen, und es hieße alle Grundsätze des positiven und natürlichen Rechts verkennen, wenn gegen einen Staatsdiener eine der härtesten Maßregeln ergriffen würde wegen einer Beschuldigung, hinsichtlich der er nicht einmal als schuldig erkannt werden konnte. Von solchem Widersinne, solcher Barbarei und solcher, die Bekleidung jedes höhern Staatsamtes Jedem unmöglich machenden Auslegung wird dieser hohe Gerichtshof die Verfassung des Landes frei zu halten wissen. Nur wenn er bei dem angeklagten Ministerialvorstande böswillige Absicht oder strafbare Fahrlässigkeit gefunden hat, nicht aber wenn er in diesem oder jenem schwierigen und zweifelhaften Punkte bei einer etwas verschiedenen Ansicht stehen bleibt, wird und kann er erkennen, daß derselbe einer Verletzung der Verfassung schuldig und daß also die Anklage gegen ihn gegründet sey.

Demnach ergeht denn an kurfürstliches Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof die gehorsamste Bitte:

den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern hinsichtlich der, Namens der Ständeversammlung gegen ihn erhobenen Anklage einer Verfassungsverletzung für völlig unschuldig und klagfrei zu erklären.

Kurfürstlichen Oberappellationsgerichts

unterthäniger

Dr. R. Mohl,

ordentl. Professor der Staatswissenschaft an der königl. würtemb. Universität Tübingen,

als Vertheidiger des Angeklagten.

Anlage **103.**

In Gemäßheit des §. 116 der Verfassungsurkunde wird das nachstehende Erkenntniß dieses Gerichts, als Staatsgerichtshof, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kassel am 10 Junius 1834.

Kurfürstl. hess. Oberappellationsgericht.

Bode.

vdt. Scheffer.

Das kurfürstlich hessische Oberappellationsgericht zu Kassel ertheilt als Staatsgerichtshof in voller Versammlung auf die, in Folge landständischer Anklage wider den Herrn Geheimenrath Haus Daniel Ludwig Friedrich Hassenpflug zu Kassel, als Vorstand des kurfürstlichen Ministeriums des Innern geführte Untersuchung, angeschuldigte Verletzung der Verfassung betreffend, nachstehendes Erkenntniß:

Nach Ansicht der, mittelst Schreibens vom 4 März 1833 vom damaligen permanenten landständischen Ausschusse überreichten und von dem nachherigen permanenten Ausschuß in Gemäßheit eines ihm von der Ständeversammlung ertheilten Auftrags, am 18 desselben Monats aufgenommenen Anklage, wornach die wider den Herrn Angeklagten vorgebrachte Anschuldigung mehrfacher Verletzung der Verfassung auf folgenden drei selbstständigen Anklagepunkten beruht, nämlich

I. daß durch die Art und Weise der Auflösung der Ständeversammlung, wie solche durch eine vom Herrn Angeklagten contrasignirte landesherrliche Verordnung vom 26 Julius 1832 geschehen, die Ständeversammlung, dem klaren Buchstaben des §. 102 der Verfassungsurkunde zuwider, verhindert worden sey, ihren bleibenden Ausschuß mit der, einem solchen jedesmal zu ertheilenden Instruction zu versehen;

II. daß dem genannten Ausschusse nicht gestattet worden sey, der ausdrücklichen Bestimmung desselben §. der Verfassungsurkunde gemäß, noch andere ständische Mitglieder bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, und

III. daß durch die gesetzwidrige Einmischung des Ministeriums des Innern in die vorläufige Legitimationsprüfung, welche die im §. 77 der Verfassungsurkunde bestätigte Geschäftsordnung dem bleibenden Ausschuß ausschließend übertrage, die Ernennung eines Präsidenten der Ständeversammlung aufgehalten und hierdurch die wirkliche Eröffnung der letztern verhindert worden sey:

nach Ansicht des Schreibens der Ständeversammlung vom 21 September 1833, wornach dieselbe zu jener Anklage hinsichtlich aller drei Punkte ihre Zustimmung gibt, so wie

des dem Herrn Angeklagten zugegangenen Beschlusses dieses Gerichts vom 29 October 1833, wodurch auf den Grund des gedachten Schreibens die in der ersten Vertheidigungsschrift des Herrn Angeklagten vorgebrachten, die Legitimation des anklagenden Theils betreffenden Einwendungen für erledigt erklärt worden sind;

nach Ansicht der Acten über die von der dazu niedergesetzten Deputation dieses Gerichts geführte Untersuchung und der vom Herrn Angeklagten überreichten Hauptvertheidigungsschrift,

in welcher letztern zunächst die Competenz dieses Gerichts in der zweifachen Rücksicht bestritten wird, weil

a) über den Sinn der, bei sämmtlichen Anklagepunkten vorkommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde zwischen der Staatsregierung und den Ständen Zweifel obwalte, und die Entscheidung eines solchen durch den §. 154 der Verfassungsurkunde einem Compromißgericht zugewiesen worden sey, dessen Ausspruch einer Anklage vorhergehen müsse, und

b) der dritte Anklagepunkt hauptsächlich auf der behaupteten Uebertretung gewisser Bestimmungen der landständischen Geschäftsordnung beruhe, welche nicht als Bestandtheil der Verfassung zu betrachten sey;

in Erwägung, daß nach dem klaren Inhalte des §. 100 der Verfassungsurkunde die Competenz des Staatsgerichtshofs, als strafrichterlicher Behörde, in jedem Fall als unzweifelhaft und ausschließlich begründet erscheint, wo, wie hier, von Seite der Landstände ein Ministerialvorstand einer Verletzung der Verfassung angeklagt wird, auch

zu a) von einer solchen Anklage und ihren Voraussetzungen im §. 154 der Verfassungsurkunde gar nicht die Rede ist, und es dem Gerichte, welches über eine strafrechtliche Beschuldigung zu erkennen hat, nothwendig zukommt, den Sinn der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, so weit die Entscheidung davon abhängt, zu erforschen und festzustellen;

zu b) aber der Herr Angeklagte auch beim dritten Anklagepunkt einer Verletzung der Verfassung beschuldigt und die landständische Geschäftsordnung als Bestandtheil der letztern darzustellen versucht wird, mithin der hiergegen gerichtete Einwand nicht in Beziehung auf die Competenz, sondern nur bei der Begründung des erwähnten Anklagepunkts in Betracht kommen kann;

in Erwägung sodann, so viel den

ersten Anklagepunkt

betrifft,

daß zwar die dabei vorkommenden thatsächlichen Angaben, wornach

> mittelst einer vom Herrn Angeklagten contrasignirten Verordnung vom 26 Julius 1832 die sofortige unbeschränkte Auflösung der damaligen Ständeversammlung verfügt und diese Verordnung an demselben Tage der Ständeversammlung, ohne deßhalbige vorgängige Benachrichtigung, verkündigt wurde, auch damals eine Instruction für den permanenten Ausschuß noch nicht ertheilt war,

nach dem Ergebniß der Untersuchung in Wahrheit beruhen, und die daraus in der Anklage gezogene Folgerung,

> daß die Ständeversammlung durch die gedachte Art und Weise ihrer Auflösung verhindert worden sey, ihren bleibenden Ausschuß mit einer Instruction zu versehen,

in so weit richtig ist, als die Ständeversammlung nach ihrer Auflösung, wodurch ihre rechtliche Existenz und Wirksamkeit sofort gänzlich aufhörte, dem permanenten Ausschuß eine Instruction nicht mehr ertheilen konnte;

bei der weitern Voraussetzung hingegen, worauf sich der fragliche Anklagepunkt gründet,

daß nämlich nach dem klaren Buchstaben des §. 102 der Verfassungsurkunde vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines Landtags dem permanenten Ausschuß jedesmal eine Instruction zu ertheilen sey,

es vorerst zu berücksichtigen ist, daß das zu den wesentlichsten Elementen einer jeden monarchisch-constitutionellen (landständischen) Verfassung gehörige Recht der Auflösung der Ständeversammlung im §. 83 der Verfassungsurkunde dem Landesherrn ohne irgend eine Einschränkung in Ansehung der Voraussetzungen und der Zeit seiner Ausübung beigelegt wird,

und das erwähnte Recht als in einem hohen Grade und auf eine seinen Zweck zerstörende, auch von den betreffenden Bestimmungen der Verfassungen anderer constitutionellen Staaten ganz abweichende Weise beschränkt erscheinen würde, wenn die Wirksamkeit der Auflösung einer Ständeversammlung von der, vorgängig dem permanenten Ausschuß jedesmal zu gebenden Instruction, deren Ertheilung nur von der letztern ausgehen kann, abhängig seyn sollte,

indem alsdann eine Ständeversammlung, wäre auch ihre sofortige Auflösung nach dem Ermessen der Regierung durch das Staatswohl geboten, ihre Berathungen und Beschlüsse über landständische Angelegenheiten zum Zweck einer Instructionsertheilung während unbestimmter Zeit fortsetzen und dadurch jenes landesherrliche Recht, wenigstens theilweise, vereiteln könnte,

eine solche Beschränkung des Auflösungsrechts daher nur auf den Grund einer, dieselbe klar aussprechenden und keine andere Deutung zulassenden gesetzlichen Bestimmung anzunehmen seyn würde,

welche zwar nach der Anklage im §. 102 der Verfassungsurkunde enthalten seyn soll, wornach

vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß .... zu wählen haben, welcher

(a) bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch
(b) sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie
(c) die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat,

indem in diesen Worten der klare und unzweideutige Sinn enthalten seyn soll, daß der permanente Ausschuß jedesmal mit einer seine Geschäfte überhaupt betreffenden Instruction zu versehen sey,

welche Deutung jedoch schon deßhalb nicht gebilligt werden kann, weil der relative Zwischensatz, welcher einer jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction erwähnt, weder mit den Eingangsworten des Paragraphen, noch mit den in demselben bezeichneten selbstständ-

digen Functionen des Ausschusses, sondern vielmehr nur mit den zuletzt berührten weitern, vom Ausschuß im Namen der Landstände zu verrichtenden Geschäften in unmittelbare Verbindung gebracht ist,

hiernach aber jener Zwischensatz den Sinn darbietet,

daß dem permanenten Ausschusse, wenn demselben außer den ihm selbstständig und im Allgemeinen zukommenden Functionen weitere oder besondere, im Namen der Landstände zu verrichtende Geschäfte übertragen werden sollen, darüber jedesmal eine besondere Instruction zu ertheilen sey,

und der fragliche Satz in diesem Sinne nach Obigem um so mehr genommen werden muß, als es an einer Zeitbestimmung in Ansehung der Vollendung der Instruction für den Fall einer Vertagung oder Auflösung der Ständeversammlung gänzlich fehlt;

ferner ein Grund für die Nothwendigkeit einer jedesmaligen besondern Instruction über die dem permanenten Ausschusse schon gesetzlich (§§. 61, 81, 95, 101, 102 u. 142 der Verf. Urk. und §. 2 der landständischen Geschäftsordnung) zukommenden und obliegenden Verrichtungen nicht vorhanden ist;

auch nicht vorausgesetzt werden kann, die Ständeversammlung sey jedesmal in dem Falle, dem Ausschusse weitere Geschäfte zu übertragen;

daß wenn gleich nach der erwähnten Bestimmung der Verfassungsurkunde die Ständeversammlung allerdings das Recht hat, dem permanenten Ausschuß eine Instruction zu ertheilen, doch dieses wie jedes andere ihr zukommende Recht nur so lange sie besteht oder während der Dauer ihrer Wirksamkeit ausgeübt werden kann, mithin wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, zeitig ausgeübt werden muß,

und dadurch das gegenüberstehende landesherrliche Recht der Auflösung in keiner Weise beschränkt werden darf;

daß demnach beim ersten Anklagepunkt die Anschuldigung einer Verfassungsverletzung als ungegründet erscheint;

in Erwägung,

zum zweiten Anklagepunkt,

daß in den, demselben thatsächlich zum Grunde liegenden und vom Herrn Angeklagten als von ihm herrührend anerkannten Beschlüssen des Ministeriums des Innern vom 1 August 1832 und 31 Januar 1833 das im §. 102 der Verfassungsurkunde begründete Recht des permanenten Ausschusses, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen, im Allgemeinen nicht bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt und nur behauptet wird, daß die zu den Abgeordneten (Gewählten) gehörigen Mitglieder einer auf. gelbs'ten Ständeversammlung nicht mehr als ständische Mit-

glieder zu betrachten seyen, weßhalb mittelst des erstgedachten Ministerialbeschlusses dem Ausschuß eine Eingabe vom 26 Julius 1832, worin derselbe „in Uebereinstimmung" mit dreißig zu Rathe gezogenen Mitgliedern der eben aufgelöst'ten Ständeversammlung Protestation gegen die Art und Weise der Auflösung einlegte, als zur Annahme nicht geeignet, wieder zugefertigt wurde;

daß nun 1) schon der Begriff der Auflösung einer Ständeversammlung, womit auch nach §. 83 der Verfassungsurkunde zugleich die Wahl neuer Landstände verordnet werden muß, es mit sich bringt, daß die Abgeordneten dadurch ihre Eigenschaft als solche, mithin als ständische Mitglieder, verlieren,

auch im §. 79 der Verfassungsurkunde der Fall einer Auflösung der Ständeversammlung in ganz gleicher Weise erwähnt wird, wie die übrigen Fälle, in denen die Abgeordneten diese ihre Eigenschaft früher (d. h. nach §. 78 der Verfassungsurkunde vor Ablauf von drei Jahren) verlieren, und da

2) ein jedes Ereigniß, welches gesetzlich den Verlust einer gewissen Eigenschaft zur Folge hat, diese Wirkung in der Regel alsbald mit seinem Eintritt äußert, was insbesondere hinsichtlich der übrigen im §. 79 der Verfassungsurkunde erwähnten beiden Fälle ganz unzweifelhaft ist, solches auch in Ansehung des damit ganz gleich gestellten Falles der Auflösung der Ständeversammlung angenommen werden muß, in soweit nicht

3) in Beziehung auf diese eine Modification der obigen Regel bestimmt nachgewiesen werden kann,

jedoch a) die zu dem Ende in der Anklage hauptsächlich geltend gemachte Vorschrift im §. 82 der Verfassungsurkunde, „daß die Landstände ohne besondere Berufung am 14ten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammen kommen," nicht zu der in der Anklage daraus gezogenen Folgerung berechtigt, daß nach Auflösung der Ständeversammlung die Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche bis zur Beendigung der neuen Wahlen, oder bis zur Eröffnung der folgenden Ständeversammlung beibehalten,

da, wenn gleich jene Vorschrift vorauszusetzen scheint, daß stets Ständemitglieder in hinreichender Anzahl, um eine Ständeversammlung zu bilden, vorhanden seyen, doch eine solche den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende Unterstellung es keineswegs ausschließt, daß außerordentliche Fälle eintreten können, wo wegen Mangel der erforderlichen Anzahl gehörig befähigter Ständemitglieder (z. B. weil die Abgegangenen noch nicht durch neue Wahlen ersetzt worden) die Zusammenkunft gerade am 14ten Tage nach erfolgtem Regierungswechsel als unmöglich erschiene,

zu welchen außerordentlichen Verhältnissen dann auch das, wenn gleich denkbare, doch gewiß äußerst seltene Ereigniß gerechnet werden

muß, daß eine Regierungsveränderung alsbald nach Auflösung einer Ständeversammlung einträte,

der im §. 82 der Verfassungsurkunde vorgesehene Fall also nicht geeignet ist, eine Ausnahme von der im §. 79 der Verfassungsurkunde ausgedrückten Regel zu begründen, und wiewohl

b) aus der Bestimmung im §. 102 der Verfassungsurkunde, wonach der permanente Ausschuß immer bis zum Wiederzusammentreten der Stände fortbesteht, sich allerdings ergibt, daß die zu dem Ausschusse gehörigen Abgeordneten diese Eigenschaft der Auflösung des Landtags ungeachtet beibehalten,

auch dasselbe von den zu den Abgeordneten gehörigen Mitgliedern des in den beiden Gesetzen vom 27 Februar 1831, den Staats- und Hausschatz betreffend, erwähnten ständischen Ausschusses gilt,

und der permanente Ausschuß sich nach §. 102 der Verfassungsurkunde im Falle des Abgangs eines Mitgliedes jedenfalls aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen kann,

doch diese ganz besondern Verhältnisse nur als einzelne Ausnahmen von der Regel, daß durch die Auflösung eines Landtags die Abgeordneten ihre Eigenschaft sofort verlieren, zu betrachten sind, hiernach aber

4) unter der im §. 102 der Verfassungsurkunde gebrauchten Bezeichnung „ständische Mitglieder" vermöge des eigentlichen Wortbegriffs nicht die zu den Abgeordneten gehörigen Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung, sondern nur Personen verstanden werden können, welche noch mit der Landstandschaft bekleidet sind, und im Fall einer Zusammenkunft der Stände zur Theilnahme daran berufen (berechtigt) seyn würden,

auch dieser Wortsinn der Interpretation der fraglichen Bestimmung um so mehr zum Grunde gelegt werden muß, als schon die in derselben Gesetzstelle dem permanenten Ausschusse gegebene Befugniß, sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung zu ergänzen, auf eine Verschiedenheit beider in unmittelbarer Folge gebrauchten Bezeichnungen hinweist, welche durch die Nothwendigkeit, dem permanenten Ausschuß unter jeder möglichen Voraussetzung seine verfassungsmäßige Fortdauer zu sichern, genügend erklärt und motivirt wird, eine Rücksicht, die in Ansehung der ungleich minder wichtigen Befugniß der Zuratheziehung anderer Ständemitglieder nicht eintritt,

vielmehr, im Fall es dem permanenten Ausschusse gestattet wäre, mit sämmtlichen oder den meisten Mitgliedern einer aufgelösten Ständeversammlung zum Zwecke der Berathung über öffentliche Angelegenheiten zusammen zu kommen, dadurch das landesherrliche Recht der Auflösung, wenn auch nicht in der Form, doch

der That und Wirkung nach, in hohem Grade beeinträchtigt werden könnte;

daß demnach der Inhalt der Ministerialbeschlüsse vom 1 August 1832 und 31 Januar 1833 mit der fraglichen Bestimmung im §. 102 der Verfassungsurkunde nicht in Widerspruch steht,

mithin auch der zweite Anklagepunkt ungegründet ist;

in Erwägung,

zum dritten Anklagepunkt,

daß zwar dabei in der Anklage außer der oben unter III erwähnten ferner die Beschuldigung vorkommt,

daß auch durch das nachherige (d. h. auf die Präsidentenernennung gefolgte) Verhalten des Herrn Angeklagten die Eröffnung der Ständeversammlung verhindert worden sey,

in dem Begleitungsschreiben vom 4 März 1833 hingegen bemerkt wird, daß man sich bei dem eigentlich veranlassenden Vorgange (dem dritten Anklagepunkt) hauptsächlich auf die gesetzwidrige Verhinderung der Präsidentenwahl (Verweigerung der Präsidentenernennung) vorläufig beschränkt, und die auch nachher fortgesetzte Verhinderung der Eröffnung der Ständeversammlung mehr als Unterstützungsgrund der Anklage überhaupt geltend gemacht habe,

die von der Ständeversammlung mittelst ihres Schreibens vom 21 September 1833 zu der fraglichen Anklage im Allgemeinen ertheilte Zustimmung aber jene Beschränkung nicht beseitigt,

wonach die gedachte ohnehin auch nicht speciell ausgeführte und begründete Beschuldigung nicht als eigentlicher oder selbstständiger Gegenstand der Anklage zu betrachten und deßhalb von der Untersuchung ausgeschlossen geblieben ist,

im Uebrigen aber der dritte Anklagepunkt, zufolge seiner Ausführung, rücksichtlich der dabei dem Herrn Angeklagten als verfassungswidrig beigemessenen Handlung lediglich auf dem geständigermaßen von demselben contrasignirten landesherrlichen Rescript vom 6 Februar 1833 beruht, worin

auf die damals geschehene Wahl der Candidaten zu den Stellen eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten der Ständeversammlung, deren Ernennung abgelehnt wird, weil Staatsdiener, denen es an der nach §. 71 der Verfassungsurkunde erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde fehle, an der Wahl Theil genommen, und nach deren Abrechnung die Versammlung, von der die Wahl vorgenommen worden, die nach §. 2 der Geschäftsordnung dazu nöthige Anzahl von Ständemitgliedern nicht enthalten habe,

auf welches Rescript die Beschuldigung einer Verfassungsverletzung in der zwiefachen Rücksicht gestützt wird,

a) weil dasselbe an und für sich eine gesetzwidrige Einmischung in die nach §. 2 der landständischen Geschäftsordnung vom

16 Februar 1831, als einem Verfassungsgesetz, dem bleibenden Ausschuß allein zustehende vorläufige Prüfung des Legitimationspunkts zum Zwecke der Präsidentenwahl enthalte, und

b) weil durch die gesetzwidrige Ablehnung der Präsidentenernennung die zeitige Eröffnung der Ständeversammlung verhindert, also materiell der §. 83 der Verfassungsurkunde verletzt sey;

in Erwägung,

daß zu a) die landständische Geschäftsordnung durch die im §. 77 der Verfassungsurkunde vorkommenden Worte: „die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung," weder (wie im §. 72 der Verfassungsurkunde hinsichtlich des Wahlgesetzes geschehen) für einen Theil der Staatsverfassung erklärt, noch (wie die §§. 49 und 62 der Verfassungsurkunde in Ansehung des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse und des Staatsdienstgesetzes bestimmen) besonders unter den Schutz der Verfassung gestellt worden ist, und daher so wenig in dem einen als in dem andern Sinn für ein der Verfassungsurkunde rechtlich gleichstehendes Gesetz gehalten werden kann,

welche Eigenschaft der gedachten Geschäftsordnung auch durch die im §. 3 des Landtagsabschiedes vom 9 März 1831 geschehene Erwähnung keineswegs beigelegt wird;

daß daher in der etwaigen Verletzung irgend einer Vorschrift der Geschäftsordnung an und für sich keinenfalls eine Verfassungsverletzung liegen kann; hingegen

zu b) wenn durch eine rechtswidrige (den betreffenden Vorschriften der Geschäftsordnung zuwider geschehene) Ablehnung der Präsidentenernennung die Eröffnung der Ständeversammlung wirklich verzögert, und solchergestalt die Vorschrift der Verfassungsurkunde (§§. 81 und 83) in Ansehung der zeitigen Einberufung der Stände unwirksam gemacht worden wäre, darin allerdings eine Verletzung der Verfassung gefunden werden könnte;

in welcher Beziehung im vorliegenden Falle, wo nach der mittelst Rescripts vom 6 Februar 1833 geschehenen einstweiligen Ablehnung der Präsidentenernennung eine anderweitige Wahl und darauf am 14 desselben Monats die Ernennung eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten der Ständeversammlung stattgefunden hat, nur davon die Frage seyn kann,

ob jene anfängliche Ablehnung die Eröffnung der Ständeversammlung verzögert habe, d. h. ob sie der Grund der Verzögerung dieses Acts, wenigstens bis zum 14 Februar 1833 gewesen sey?

wovon indessen das Gegentheil aus der Untersuchung unzweifelhaft hervorgeht,

indem nach den actenmäßigen Mittheilungen, welche die Untersuchungsdeputation dieses Gerichts am 4 August v. J. vom dama-

ligen Präsidium der Ständeversammlung erhalten hat, die anwesenden und vom permanenten Ausschusse für vorläufig legitimirt erklärten dreißig Ständemitglieder, welche an der ersten Präsidentenwahl Theil genommen hatten, bis zum 14 Februar 1833 nur noch um drei Mitglieder (ꝛc. v. Geyso, ꝛc. Kaiser und ꝛc. Scheffer) vermehrt wurden, und bis zum 16 desselben Monats, wo die Wahl des Legitimationsprüfungsausschusses stattfand, nur noch ein vorläufig für legitimirt erkannter Abgeordneter (Graf v. Degenfeld-Schonburg) hinzugetreten war, so daß also damals, selbst mit Inbegriff der vom Ministerium des Innern nicht anerkannten Deputirten, nur vierunddreißig vom Ausschuß als vorläufig legitimirt angenommene Ständemitglieder sich eingefunden hatten, mithin die nach §. 4 der Geschäftsordnung zum vorbereitenden Zusammentreten der Landstände erforderliche Anzahl von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder keineswegs vorhanden war,

und es nach diesem Ergebniß der Untersuchung auf die Frage:

ob und in wie weit etwa durch das Rescript vom 6 Februar 1833 dem §. 2 der landständischen Geschäftsordnung zuwider gehandelt worden sey?

nicht weiter ankommt, sondern auch der dritte Anklagepunkt, schon nach dem erwähnten Sachverhältniß, sich als ungegründet darstellt,

wird die wider den Herrn Angeklagten wegen Verletzung der Verfassung erhobene Anklage in Ansehung aller drei Anschuldigungspunkte für ungegründet erkannt, mit Niederschlagung der Kosten. V. R. W.

Zugleich wird in Gemäßheit des §. 116 der Verfassungsurkunde die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verfügt.

Ausgesprochen Kassel den 14 Mai 1834.

Kurfürstlich hessisches Oberappellationsgericht.

Bode.

vdt. Scheffer.

Anlage 104.

pr. Kassel, den 31 October 1833, des Abends um ¼ auf 7 Uhr.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

Die Landstände Kurhessens sind berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern. In den Grundsätzen über die Verantwortlichkeit der Minister und Ministerialvorstände, welche die Verfassungsurkunde aufstellt, in den Rechten der Anklage, welche sie den Landständen beilegt, und in der Einsetzung des obersten Gerichtshofes des Landes

als Staatsgerichtshofs, welcher im Falle der Anklage wegen Verletzung der Verfassung ohne Verzug die Untersuchung einleiten, selbst führen und erkennen soll, wollte die Verfassung die Mittel gewähren, jenem Beruf in jeder Richtung mit Wirksamkeit Genüge zu leisten. Es ist nicht erwartet worden, traurig für das Land und dessen Vertreter, daß diese schon so bald nach Einführung der Verfassung und fortwährend sich gedrungen sehen, die Kraft jener Gewähr zu erproben. Hätte auch die Verfassungsurkunde im §. 100 die Landstände nicht zugleich verpflichtet, sondern nur für befugt erklärt, wegen einer Verletzung der Verfassung Anklage zu erheben, so würden wir doch in der Reihe von Beeinträchtigungen, welche der durch die beschworne Verfassung geheiligte öffentliche Rechtszustand, das Gedeihen der auf denselben beruhenden Einrichtungen und Entwicklungen für die Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes erlitten haben, seitdem Geheimerrath Hassenpflug die Ministerien der Justiz und des Innern übernahm, wir würden in der Betrachtung der nachtheiligen Folgen, welche daraus bereits hervorgegangen sind, in der gerechten Besorgniß derer, welche sich fortan daran reihen werden, die allerdringendste Aufforderung erkennen müssen, in gesetzlichem Wege die Kraft unserer Verfassung, die Garantien derselben und mit ihnen die Einwirkung des Staatsgerichtshofs in Anspruch zu nehmen.

Käme es einem Minister darauf an, eine zwischen dem Volk und seinem Landesherrn auf Treue und Glauben so eben vereinbarte Verfassung methodisch zu entkräften und zu einem täuschenden Schattenbilde herabzusetzen, so würde er nicht sicherer verfahren können, als indem derselbe, mit Nichtachtung des Sinnes und Geistes, das nach Umständen sophistisch gedeutete einzelne Wort zum Schilde seiner Willkür erhöbe, verheißene Gesetze, welche zur Befestigung und Entwicklung der Verfassung dienen sollten, theils verzögerte, theils gar nicht aufkommen ließe, Entwürfe vorlegte, und wieder vorlegte, welche mit den Forderungen des constitutionell-monarchischen Princips nicht im Einklang oder selbst im Widerspruche stehen, die Wirksamkeit der landständischen Elemente lähmte, deren Stellung und dem Urtheile der Volksvertreter mit Geringschätzung begegnete, lange Landtage ohne Erfolg vorübergehen ließe, und nicht bereitwillige Wünsche, sondern unbedingte Fügung in den ministeriellen Willen, als die einzige Bedingung, unter welchen etwas Positives geschehen könne, gleichviel wie, erscheinen ließe.

Alle diese Züge sind in dem bisher praktisch ausgeübten System des Herrn Geheimenraths Hassenpflug bereits hervorgetreten.

Es ist in einer ersten Anklageschrift gezeigt, wie durch Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 102 der Verfassungsurkunde und sonst die verfassungsmäßige Thätigkeit des permanenten Ausschusses zu lähmen man sich bemühte, wovon dessen Verhand-

lungen noch sonstiges Zeugniß geben, namentlich auch bei den Einleitungen zur Eröffnung der zweiten Ständeversammlung, wie es durch unbefugte Eingriffe in die Verrichtungen dieses Ausschusses und durch Verkümmerung der Wahlfreiheit dahin gebracht worden, daß das Zusammentreten des Landtags mehrere Wochen lang verzögert worden, ja ganz unmöglich gewesen wäre, wenn nicht ein außer der Sphäre der Gesetze liegender Zufall, der Verzicht einzelner Mitglieder auf die Präsidentenwahl, einen Ausweg eröffnet hätte. Die Beschwerden, welche wir jetzt vorzutragen haben, liefern weitere Belege zu der Willkür und dem beharrlichen Streben des gedachten Ministerialvorstandes, dem treuen Vollzug und der Entwicklung der Verfassung nach ihren nothwendigen Bedingungen und Grundlagen sich entgegenzustellen. Was die Geschichte der Landtage und der öffentlichen Verhältnisse des Landes überhaupt lehre, so weit darauf der Einfluß des Geheimenraths Hassenpflug sich erstreckt, kann dem kurfürstlichen Oberappellationsgerichte nicht fremd seyn. Auch die folgenden werden ohne verhältnißmäßigen Nutzen vorübergehen, so lange dieses Hinderniß der öffentlichen Wohlfahrt, als dessen nächste unheilvolle Frucht vor Allem das Mißtrauen sich erzeigt hat, der Kraft der Gesetze und der Verfassung nicht gewichen seyn wird.

Es handelt sich demnach jetzt nicht bloß von Verletzungen einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern in der That von Gefährdung der Verfassung überhaupt, welche sowohl positiv als durch Unterlassungen hervorgebracht werden kann, und wir halten dafür, daß durch den Staatsgerichtshof die im Wege der Anklage geltend zu machende Verantwortlichkeit der Minister nicht bloß nach einzelnen Beschwerdepunkten, diese isolirt betrachtet, zu bemessen, sondern die Verletzung und Gefährdung der Verfassung überhaupt ins Auge zu fassen sey. Denn selbst nach dem wörtlichen Inhalte des §. 100 der Verfassungsurkunde wird ja die landständische Anklage durch eine Verletzung der Verfassung und nicht speciell der Verfassungsurkunde begründet, und eine solche Verletzung der Verfassung ist es gewiß auch, wenn ein Minister oder Ministerialvorstand dem nach §. 60 der Verfassungsurkunde auf die Beobachtung und Aufrechthaltung derselben abgelegten Diensteide, so wie der nach §. 156 noch besonders in jener Eigenschaft beurkundeten eidlichen Angelobung durch seine allgemeine Handlungsweise zuwiderhandelt.

Zwar ist hier nicht etwa bloß die Rede von einem oder einigen vereinzelt stehenden Uebertretungsfällen, sondern von einer ganzen, ihrem gleichartigen Motive nach zusammenhängenden Reihe solcher Fälle; es ist zunächst eine sechsfache Verfassungsverletzung des nämlichen Ministerialvorstandes, welcher bereits wegen eines drei-

fachen gleichen Vergehens angeklagt worden ist, die wir gegenwärtig der Entscheidung dieses hohen Gerichtshofes vorlegen; aber dennoch ruht das hauptsächlichste Gewicht dieser unserer Anklage nicht sowohl in der allerdings sehr bedeutenden Anzahl der Anklagepunkte, als in der genauen Verbindung, worin dieselben mit der ganzen verfassungswidrigen Tendenz des gedachten Ministerialvorstandes überhaupt, als ihrer gemeinschaftlichen unheilvollen Quelle, stehen, und wenn man vielleicht einzelnen jener Anklagepunkte an und für sich keine so ausgezeichnete Bedeutung in ihrem unmittelbaren Einfluß auf die allgemeine Landeswohlfahrt zugestehen möchte, so darf man hierbei in der That nur erwägen, wie unendlich viele Mittel einem der Verfassung nicht aufrichtig ergebenen Minister, wie viele besonders dem so gesinnten Vorstande des Ministeriums des Innern zu Gebote stehen, um die Verfassungsurkunde in den wichtigsten Punkten ihrer Vollziehung zu vereiteln, und sie nach und nach in ihren wesentlichsten Grundlagen zu erschüttern, ohne daß man ihm, bei kluger Vorsicht, eine directe Verletzung ausdrücklicher Bestimmungen der Verfassungsurkunde nachzuweisen vermöchte; — man braucht nur dieses zu erwägen, um alsbald von der Ueberzeugung durchdrungen zu werden, daß wenn ein solcher Minister sich, neben solcher verfassungswidrigen Handlungsweise im Allgemeinen, auch noch eine positive Verletzung bestimmter Vorschriften der Verfassungsurkunde wirklich zu Schulden kommen läßt, diese jedenfalls mit allem Nachdrucke wider ihn, der ohnehin den Landständen obliegenden Verpflichtung gemäß, auf dem verfassungsmäßigen Wege geltend gemacht werden müssen.

In welchem hohen Grad aber die gegenwärtige Ständeversammlung sich durch das unglückliche Zusammentreffen eben dieser Voraussetzungen zu der wiederholten Anklage des Geheimenraths Hassenpflug, als Vorstandes der Ministerien der Justiz und des Innern, wie mit unvermeidlicher Nothwendigkeit hingedrängt finde, davon wird ein kurzer Rückblick auf die gesammte, der Verfassung überhaupt und der landständischen Wirksamkeit insbesondere feindselige Handlungsweise des gedachten Ministerialvorstandes überzeugen, zugleich aber in diesem Rückblicke sich das wahrhaft traurige Bild unserer dermaligen öffentlichen Verhältnisse darstellen; deren verfassungsmäßigem Fortschreiten zu dem letzten und höchsten Ziele der wirksamen Beförderung und stets festern Begründung der allgemeinen Landeswohlfahrt jene beklagenswerthe Thätigkeit beziehungsweise Unthätigkeit des gedachten Ministerialvorstandes nach allen Richtungen hin störend und vereitelnd entgegen tritt.

Beinahe 16 Monate war der erste Landtag nach dem Eintritte der neuen Verfassung in ununterbrochener Wirksamkeit versammelt gewesen, und hatte Alles dazu vorbereitet, daß die Verfassungsurkunde, die, nach der Natur einer auf die allgemeinsten Grund-

lagen beschränkten Fundamentalnorm, erst noch einer weitern Entwicklung dieser Grundlagen durch Gesetze und demselben entsprechende Anordnungen wesentlich bedurfte, um in ihrer vollen gedeihlichen Wirksamkeit vollzogen zu werden, durch solche, in dem Landtagsabschiede von 1831 noch besonders zugesicherte Gesetze unterstützt und realisirt werde — als derselbe ganz nahe vor der endlichen Vollbringung dieses heilsamen Werkes durch die unerwartet verkündigte Auflösung in dieser seiner pflichtmäßigen Thätigkeit unterbrochen wurde. Ohne die Contrasignatur des gedachten Ministerialvorstandes hätte diese Auflösung nicht verordnet werden können. — Der hiermit zugleich in Function getretene landständische Ausschuß suchte nun mit der größten Bereitwilligkeit und dem regsten Eifer jene unterbrochene Thätigkeit, so weit er dazu ermächtigt war, fortzusetzen, und an die einer künftigen Ständeversammlung zweckmäßig anzureihen. Von dem gedachten Ministerialvorstande wurden jedoch alle deßfallsigen Anträge und sonstigen Mittheilungen nicht nur beharrlich abgelehnt, sondern theilweise mit Hohn zurückgewiesen, und sein Benehmen gegen den Ausschuß schien überhaupt ganz darauf berechnet, die Wirksamkeit des landständischen Elements, welche durch das Institut des permanenten Ausschusses in verfassungsmäßiger Weise fortgesetzt werden soll, gleich in ihren ersten Aeußerungen für immer zu vernichten. — Der Landtag ward sodann von Neuem zusammenberufen. Viele der zur Wahl von Abgeordneten verfassungsmäßig berechtigten Städte und Landbezirke hatten hierbei ihr Vertrauen solchen Staatsdienern geschenkt, welche theils schon bei der frühern Ständeversammlung einen thätigen Eifer für die Wohlfahrt des Landes an den Tag gelegt hatten, theils nach ihrer bekannten Fähigkeit und Gesinnung eine gleich wirksame Thätigkeit erwarten ließen; doch der Geheimerath Hassenpflug mißbrauchte seine Stellung als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern dazu, den gewählten Staatsdienern größtentheils die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen, und sogar mit scharfen Strafbefehlen die betreffenden Wahlcommissionen zur Veranstaltung anderweiter Wahlen zu veranlassen, ehe noch die Ständeversammlung von ihrem verfassungsmäßigen Rechte, die ihr mitzutheilenden Versagungsgründe zu prüfen, hatte Gebrauch machen können. Selbst nach dem Eintritte des Tages der Wiederzusammenkunft der Landstände brachte er es dahin, daß diese während der Dauer von beinahe sechs Wochen, nachdem vorher schon der äußerste in der Verfassungsurkunde gestattete Termin der Zusammenberufung abgewartet worden war, hier am Ort unthätig versammelt waren, ehe zur Eröffnung der Ständeversammlung geschritten werden konnte. Und als endlich diese Eröffnung, nach bereits erhobener gerichtlicher Anklage, wegen solchen verfassungswidrigen Verzuges, stattgefunden hatte, folgte schon am siebenten Tage nach der ersten

Sitzung die abermalige Auflösung mittelst einer von demselben Vorstande des Ministeriums des Innern contrasignirten Verordnung; ja hiermit nicht zufrieden, veranlaßte derselbe noch hinterher eine öffentliche Verkündigung voll grundloser Beschuldigungen gegen die aufgelöst'te Ständeversammlung, welche doch nur auf der strengen Bahn ihres Rechtes und ihrer Pflicht unabweichlich gewandelt zu seyn sich bewußt war. — Zum dritten Mal innerhalb der nämlichen Landtagsperiode ward die Ständeversammlung, nach vorgängigen neuen Wahlen, zusammenberufen; viele der Wahlberechtigten unterließen es jetzt, durch die frühere Erfahrung abgeschreckt, dieselben Abgeordneten aus dem Beamtenstande, denen sie vorhin ihr Vertrauen geschenkt hatten, wieder zu wählen; andere beharrten bei dieser Wahl, doch abermals vergebens, da die Versagung der Genehmigung von Seite des gedachten Ministerialvorstandes den Eintritt der Gewählten in die Ständeversammlung verhinderte. Mit Nachgiebigkeit bemühten sich die Landstände fortwährend, den Anträgen der Staatsregierung bereitwillig entgegen zu kommen, selbst nicht achtend des oft ungünstigen Urtheils derer, welche den Werth einer oft sehr schweren, freiwilligen Unterordnung des Wunsches nach dem wohlerkannten Bessern zum Zwecke der wirklichen Erreichung des, obwohl gemäßigtern, Guten nicht zu erkennen wissen. Doch alle diese, durch den redlichsten Willen geleiteten Bemühungen scheiterten in ihrem Erfolg an der eisernen Festigkeit, womit der jetzige Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern jedem Schritte zur Vollziehung und weitern Ausbildung der Verfassung aufs eifrigste entgegen kämpft. Nichts von allem demjenigen, was zu solchem Zwecke von der vorletzten Ständeversammlung schon fast bis zur Vollendung vorbereitet war, was zum wenigsten die jetzt versammelten Stände für das harrende Land zu gewinnen zuverlässig hofften, nichts von allem diesem ist bisher erreicht worden. Abermals ist die Ständeversammlung während fünf Monaten ununterbrochen und unermüdet beschäftigt gewesen, und auch nicht ein einziges der bei ihrem Beginnen noch rückständigen, theils durch die Verfassungsurkunde selbst gebotenen, theils durch den Landtagsabschied grundgesetzlich zugesicherten Gesetze ist von dem gedachten Ministerialvorstande zur landesherrlichen Sanction befördert worden, keine der im öffentlichen Interesse so wichtigen Angelegenheiten, denen die Landstände vorzugsweise ihre Fürsorge gewidmet, und sie der hohen Staatsregierung zur schleunigen Abhülfe dringend empfohlen hatten, hat bisher ihre Erledigung gefunden.

Der §. 42 der Verfassungsurkunde verfügt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden in einer besondern Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt werden sollen. Beinahe drei Jahre sind seitdem verflossen und dieß so bestimmt

verheißene Gesetz ist zwar der Ständeversammlung vorgelegt, und von dieser, nach gründlicher Berathung und Beschlußnahme, der Staatsregierung zur Sanction wieder eingereicht, sodann jedoch abermals und nochmals vorgelegt, und, obwohl die Landstände zu allen wesentlichen Punkten ihre Zustimmung ertheilt haben, die wirkliche Verkündigung noch ganz ins Ungewisse gestellt.

Nach §. 37 der Verfassungsurkunde soll die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange stattfinden; es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Auch dieses ist innerhalb der fast dreijährigen Frist nicht gegeben, und auch jetzt noch dazu keine Aussicht. Der Entwurf eines Preßgesetzes ward schon der vorletzten Ständeversammlung mitgetheilt, von ihr discutirt und in den Hauptgrundsätzen nur mit einer Abänderung des Verfahrens angenommen, sodann aber von dem jetzigen Ministerialvorstande des Innern gänzlich zurückgezogen, und ein anderer an dessen Stelle vorgelegt, über welchen der mit Begutachtung desselben beauftragte Ausschuß sich bereits dahin ausgesprochen hat, daß durch dessen Annahme nicht nur ein für die Freiheit der Presse noch weit nachtheiligerer Zustand, als er jetzt factisch besteht, gesetzlich sanctionirt, sondern in der That das Princip der Preßfreiheit selbst, wie es die Verfassungsurkunde ausspricht, und in seiner Ausübung nur von jenem Gesetze abhängig macht, gänzlich aufgehoben und vernichtet werden würde; daher auch jener Ausschuß darauf angetragen hat, nachdem eine Beschränkung der Berathung auf den durch die Verfassungsurkunde nur allein gebotenen Theil des Gesetzentwurfs, nämlich den die Preßvergehen betreffenden, ministeriellerseits verweigert worden, den ganzen Entwurf als zur Beschlußnahme der Ständeversammlung nicht geeignet zurückzugeben. Daß inmittelst die Censur, in Folge der Verfügungen des Ministerialvorstandes des Innern, in ihrem weitesten Umfange, und selbst über die Bestimmungen der Bundesgesetze hinaus — welche doch die Verfassungsurkunde selbst als die äußerste Gränze der zulässigen Anwendung dieses positiven Zwangsmittels der Preßfreiheit vorgezeichnet hat — ausgeübt worden sey und noch werde, ist allbekannt.

Der §. 29 der Verfassungsurkunde schreibt vor, daß die besonderen Verhältnisse der Israeliten gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden sollten. Gleichwohl befinden sich noch jetzt, am nahen Ablaufe des dritten Jahres nach dieser Zusicherung, in einem großen Theile des Landes die Israeliten in einem solchen Verhältnisse, daß sie gar nicht einmal die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger genießen, also außerhalb der Verfassung stehen. Ein Entwurf des verheißenen Gesetzes ward zwar schon der vorletzten Ständeversammlung vorgelegt und von

dieser fast ohne Abänderung angenommen, aber dennoch nicht erlassen, sodann nach vielfältigem Sollicitiren von dem jetzigen Ministerialvorstande des Innern abermals den Ständen mit einigen anderweiten Vorschlägen mitgetheilt, welche auch von diesen sofort angenommen wurden. Eine Namens der vormaligen Reichsritterschaft erhobene Standesstimme, die jedoch auch schon gegen den früheren Entwurf eingelegt, allein damals so wenig, als bei der neuerlichen Vorlage, von der Staatsregierung berücksichtigt worden war, mußte jetzt die Ursache abgeben, die Sanction des Gesetzes abermals zu verzögern, und weitere Verhandlungen in der Ständeversammlung darüber zu veranlassen, die, obgleich auch hierin nachgebend, doch bis jetzt nicht zu dem erwarteten Resultate geführt haben.

Nach §. 33 der Verfassungsurkunde soll die Last der Landfolgedienste gesetzlich festgestellt werden. Ein deßfallsiger Gesetzentwurf kam ebenfalls schon in der vorletzten Ständeversammlung zur Berathung, und ward bereits im November 1831 zur landesherrlichen Sanction abgegeben. Sie erfolgte nicht, und statt derselben ward erst vor Kurzem, nach fast 2 Jahren, von dem dermaligen Ministerialvorstande des Innern jener Entwurf mit gewissen Abänderungen von Neuem der Ständeversammlung zum weiteren Beschlusse vorgelegt.

Der §. 48 der Verfassungsurkunde verspricht ein Gesetz wegen Bildung von Bezirksräthen, und schon im März v. J. ward von Seite der Staatsregierung versichert, daß dasselbe binnen den nächsten Wochen vorgelegt werden könne. An dem Vorstande des Ministeriums des Innern war es, jene Zusage der Verfassungsurkunde, noch ausdrücklich von der Staatsregierung bestätigt, in Erfüllung zu bringen; noch immer ist aber nicht einmal der Entwurf eines solchen Gesetzes den jetzt zum drittenmale versammelten Landständen übergeben worden.

Nach §. 6, Nr. 6 des Landtagsabschieds von 1831, verglichen mit §. 18, soll über die Entschädigung für Wildschaden ein Gesetz erlassen, und die Verbindlichkeit dazu nach einzuholendem Gutachten des Oberappellationsgerichts ausgesprochen werden. Dieß Gutachten ist von dem Oberappellationsgericht eingeholt, es ist demselben gemäß von der Staatsregierung ein solches Gesetz wirklich vorgelegt, dieß Gesetz ist bereits von der vorletzten Ständeversammlung nach wiederholter Berathung und Vereinbarung mit dazu besonders ernannten Vertretern der Staatsregierung, bis auf wenige ganz unwesentliche Abänderungen, angenommen worden; dessen Verkündigung wurde, nach vielfältigen Erinnerungen, von Tag zu Tag erwartet, als auf Einmal der jetzige Ministerialvorstand des Innern, sich stützend auf ein weiter eingezogenes Gutachten des Oberappellationsgerichts, welches

jedoch ausweislich der der Ständeversammlung mitgetheilten Acten die abermalige Ertheilung eines solchen Gutachtens vielmehr geradezu abgelehnt hat, das ganze Gesetz wieder zurückgezogen und nicht einmal ein anderes an dessen Stelle gesetzt.

Nach §. 6, Nr. 2 des Landtagsabschieds soll ein Gesetz über die Studienzeit auf der Landesuniversität erlassen werden; der Entwurf dazu ist auch wirklich der vorletzten Ständeversammlung vorgelegt, von ihr berathen und bereits vor beinahe 2 Jahren zur landesherrlichen Sanction wieder eingereicht, auch ein nachher noch erhobener Anstand von jener alsbald nach dem Antrage der Staatsregierung erledigt worden. Auch seit diesem letzteren Zeitpunkte sind über 15 Monate verflossen, und fortwährend ist von dem dermaligen Vorstande des Ministeriums des Innern die Verkündigung des Gesetzes aufgehalten worden; und es steht noch dahin, ob dieselbe nun endlich, nachdem die Stände eine weiter beantragte Abänderung zugestanden haben, erfolgen werde.

Im §. 6, Nr. 21 des Landtagsabschieds ist ein Gesetz wegen Herabsetzung der Hundesteuer versprochen worden. Das vormalige Ministerium des Innern hat einen Entwurf dazu der vorletzten Ständeversammlung vorgelegt, und derselbe ist, nach vorgängiger Berathung, mit einigen Abänderungen an die Staatsregierung zurückgelangt. Anstatt der erwarteten, mehrfach sollicitirten Verkündigung des Gesetzes erfolgte jedoch von Seite des jetzigen Ministerialvorstandes die Vorlegung eines anderweiten veränderten Entwurfs, und obgleich dieser auch sofort genehmigt und nur eine geringe, bloß individuelle Interessen einzelner Betheiligter betreffende Modification vorbehalten worden, hat der gedachte Ministerialvorstand hiervon die Veranlassung genommen, zu erklären, daß wegen der beantragten Abänderung diesem Gesetze die Sanction nicht ertheilt werden könne.

Nach §. 7 des Landtagsabschieds sollten die Entwürfe zu neuen den geläuterten Rechtsansichten und Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Gesetzbüchern und Proceßordnungen ohne Verzug ausgearbeitet und den Landständen vorgelegt werden. Als wesentliche Vorbedingung solcher Arbeiten hat schon die vorletzte Ständeversammlung eine unabänderliche Feststellung der allgemeinen Grundlagen jener Entwürfe bezeichnet, und eben hiervon haben dem Vernehmen nach die schon bald nach dem Erscheinen des Landtagsabschieds durch den damaligen Justizminister bestellten, jedoch bisher unthätig gebliebenen Commissionen das Beginnen ihrer Arbeiten abhängig erklärt. Dessen ungeachtet ist von Seite des dermaligen Ministerialvorstandes nicht das Mindeste, um eine Verständigung über jene nothwendige Vorfrage herbeizuführen, geschehen, vielmehr der Commission für die Proceßordnungen eine

der wiederholt ausgesprochenen Ansicht der Landstände geradezu entgegengesetzte vorläufige Instruction ertheilt worden.

Ein gleiches unglückliches Schicksal, wie alle diese staatsgrundgesetzlich verheißenen Gesetzentwürfe, haben denn auch alle übrigen von Seite der Landstände im wahren Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt und des constitutionellen Lebens gethanen und theilweise selbst von der Staatsregierung im Allgemeinen willfährig genehmigten Anträge gehabt.

Nur einige derselben wollen wir hier besonders ausheben.

Im vollen Einverständnisse des erhabenen Gründers der neuen Verfassung mit den hierzu mitwirkenden Landständen ward bereits im Anfange des Jahrs 1831 der Bau eines Ständehauses beschlossen, und alsbald zu dessen Vorbereitung und Ausführung eine aus landesherrlichen und ständischen Bevollmächtigten zusammengesetzte Commission ernannt; auch behandelte die vorletzte Ständeversammlung diesen Bau fortwährend als Gegenstand ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit. Vielfache Schwierigkeiten wurden jedoch späterhin, und besonders seitdem der jetzige Ministerialvorstand des Innern in diese Stelle getreten war, der Verwirklichung jenes schon vereinbarten Planes entgegen gestellt. Ein schon im Julius v. J. von der Ständeversammlung, um jedenfalls diese Ausführung für die nächste Zukunft zu sichern, alternativ gefaßter Beschluß blieb gänzlich unbeachtet und unvollzogen. Neue ganz veränderte Vorschläge wurden den gegenwärtig versammelten Landständen vorgelegt, doch selbst deren willfährigste Erklärungen im Sinne der Staatsregierung vermochten nicht diese Angelegenheit, auf welche die Ständeversammlung theils im allgemeinen landständischen Interesse, theils mit Rücksicht auf die Vollziehung des von dem erhabenen Gründer der Verfassung ausgesprochenen Willens, theils zur endlichen Abhülfe der großen Noth so vieler hiesigen Bauhandwerker, einen ganz ausgezeichneten Werth legt, bis jetzt, nach fast vollen 3 Jahren, zum Ziele zu führen.

Endlich war bei der vorletzten Ständeversammlung eine schleunige und durchgreifende Verbesserung des Schulstandes überhaupt und der Gymnasiallehrer insbesondere als ein unabweisliches Bedürfniß für die Wohlfahrt des Landes erkannt, und zu diesem Zwecke bereits im Januar und Junius v. J. die Verwilligung von 15,000 Rthlr. beziehungsweise 7,900 Rthlr. nach den eigenen Mittheilungen der Staatsregierung erfolgt. Die Sorge für möglichst baldige Befriedigung jenes dringenden Bedürfnisses durch unverzögerte Benutzung der dazu verwilligten Mittel hing lediglich von dem Ministerialvorstande des Innern ab, und lag ohne Zweifel ihm als dienstliche Verpflichtung ob. Dennoch verfloß mehr als ein volles Jahr, ehe nur das Mindeste zu solchem Zwecke geschah, und erst die mehrmals nachdrücklich wiederholte Anmahnung der

jetzigen Ständeversammlung veranlaßte weitere befriedigendere Eröffnungen.

Ein solchergestalt nach allen Richtungen hin sich kund geben des beharrliches Ankämpfen des gedachten Ministerialvorstandes gegen eine aufrichtige Vollziehung der Verfassungsurkunde, und gegen jeden reellen Erfolg der landständischen Wirksamkeit, muß wohl die gerechte Besorgniß erzeugen, daß wenn nicht bald die ernstlichste Abhülfe gesucht und erlangt wird, endlich die ganze Verfassung in ihren Grundfesten erschüttert, und jedenfalls der Glaube an deren Heiligkeit und Unverletzlichkeit im Volke wankend gemacht, damit aber das festeste Band der gesetzlichen Ordnung und öffentlichen Ruhe, deren das Land sich gegenwärtig zu erfreuen hat, allmählich werde gelöst werden.

Nach diesen allgemeinen, die einzelnen Punkte der gegen den Geheimenrath Hassenpflug, als dermaligen Vorstand der Justiz und des Innern, bei diesem hohen Gerichtshofe jetzt zu erhebenden Anklage wesentlich vorbereitenden Betrachtungen schreiten wir nun zur näheren Erörterung dieser Punkte selbst, indem wir zugleich auf den Inhalt des unter Nr. I hier beigefügten Ausschußberichts, welcher den der jetzigen Anklage zum Grunde liegenden Beschluß der Ständeversammlung veranlaßt hat, so wie auf die weiter unter Nr. II und III beigefügten Berichte des ersten und zweiten permanenten Ausschusses, im Allgemeinen Bezug nehmen.

Erster Anklagepunkt.

Nach §. 71 der Verfassungsurkunde hat ein Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung, welche nicht ohne erhebliche Ursache zu versagen ist, ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amts Vorsorge treffen könne. — Aus dieser Bestimmung ergeben sich, ihrem wörtlichen Inhalt nach, die beiden grundgesetzlichen Regeln:

1) es ist die dem Staatsdiener vorgesetzte Behörde, insbesondere diejenige, welcher die Vorsorge für die Versehung seines Amtes obliegt, von welcher die verfassungsmäßige Ertheilung der Genehmigung abhängt; 2) diese Behörde ist, wenn keine erhebliche Ursache der Versagung vorhanden ist, die Genehmigung zu ertheilen verfassungsmäßig verpflichtet.

Nun ist aber von dem Geheimenrath Hassenpflug in seiner zweifachen Eigenschaft als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern im August v. J. ein, mit der von einer Original-

ausfertigung genommenen abschriftlichen Anlage IV *) gleichlautender Beschluß an die oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden erlassen worden, wonach diese Behörden angewiesen werden, in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel 3 Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken.

Diese Ministerialverfügung steht mit der bestimmten Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde in der zweifachen Hinsicht geradezu im Widerspruche, daß 1) nicht die dem gewählten Staatsdiener vorgesetzte Behörde, sondern der Landesherr über die Wirksamkeit der Wahl entscheiden, und daß 2) die vorgesetzte Behörde selbst bei dem Mangel einer erheblichen Ursache der Versagung ihre verfassungsmäßige Verpflichtung zur Genehmigungsertheilung nicht erfüllen, sondern zuvor einen landesherrlichen Urlaub, dessen Bewilligung von ganz anderen Rücksichten als jene, durch die Verfassungsurkunde allein erforderte, Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängt, auswirken soll.

Zwar hat der gedachte Ministerialvorstand, dem Vernehmen nach, nach eingetretener Weigerung mehrerer oberer Behörden, diesem mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehenden Beschlusse nachzukommen, erklärt, es sey demselben vorerst keine Folge zu geben. Allein dieses kann die persönliche Imputation für den Geheimenrath Hassenpflug nur schärfen, anstatt sie zu mindern, indem jede Verfügung eines Ministers, deren Vollziehung durch die ihm untergeordneten Behörden geschehen soll, seinerseits durch den an diese erlassenen Befehl vollendet, mithin eine darin enthaltene Verfassungswidrigkeit consumirt ist, und die nachherige Zurücknahme auf die Remonstration dieser Behörden gerade die eigene Anerkennung der Verfassungswidrigkeit seiner Handlung, worüber er doch nicht erst durch die untergeordneten Behörden belehrt worden zu seyn eingestehen wird, in sich enthält.

Hierdurch ist also eine Anklage des Geheimenraths Hassenpflug, in der zweifachen Eigenschaft als Verstand der Ministerien der Justiz und des Innern, wegen Verfassungsverletzung vollkommen begründet.

Zweiter Anklagepunkt.

Derselbe §. 71 der Verfassungsurkunde drückt in den Worten: „Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes

*) Als Beilage M der Anlage 76 abgedruckt.

zum Abgeordneten gewählt wird" ganz allgemein und unbedingt die Fähigkeit der Staatsdiener, zu Landtagsabgeordneten gewählt zu werden, aus. Hätte irgend eine besondere Gattung der Staatsdiener für nicht wählbar nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Staatsdienstes erklärt werden sollen, so mußte dieß neben der ganz generellen Classification in Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes um so nothwendiger ausdrücklich hinzugefügt werden, weil dieß eine besondere Ausnahme sowohl von der in dem §. 22 der Verfassungsurkunde gegründeten Befähigung eines jeden Staatsangehörigen zur Theilnahme an der Volksvertretung, als namentlich von denjenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche im Allgemeinen die Bedingungen der Wählbarkeit, theils mit Rücksicht auf die subjectiven Eigenschaften des zu wählenden überhaupt: §. 67, theils mit Rücksicht auf die Erfordernisse in den verschiedenen Wahlfällen: §§. 64 bis 66 festsetzen, gewesen seyn würde.

Gänzlich von diesem verfassungsmäßigen Grundsatz abweichend, hat der Geheimerath Hassenpflug, als Vorstand des Justizministeriums, zweien als Abgeordnete zur letzten Ständeversammlung gewählten Oberappellationsräthen die Genehmigung hauptsächlich auf den Grund dieser ihrer Dienststellung im Allgemeinen versagt, wovon das Nähere der unter V*) hier urschriftlich anliegende, einen der gedachten Staatsdiener betreffende Beschluß vom 16 October 1832 ergibt.

Die in diesem Beschlusse enthaltenen Gründe, wären sie auch an und für sich haltbarer, als solches wirklich der Fall ist, würden im Widerspruche mit den angeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, mit Rücksicht auf §. 155 derselben, alles Gewicht verlieren, und die Verfassungswidrigkeit des Beschlusses selbst zu beseitigen nicht vermögen; aber dieselben sind in der That schon an und für sich gänzlich unhaltbar, und werden durch die eigene positive Anerkennung des Gegentheils von Seite der Staatsregierung vollkommen widerlegt. Die versuchte Anwendung der Oberappellationsgerichtsordnung, welche nur von Vormundschaften und andern Nebengeschäften, mit denen die Oberappellationsräthe sich nicht beladen sollen, und des Staatsdienstgesetzes, welches dieselben nur von der Bekleidung irgend einer andern Staatsstelle ausschließt, auf die Entfernung der zu Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdiener von dieser Function, erscheint schon auf den ersten Blick in solchem Grade gesucht und so völlig unpassend, daß man kaum noch etwas dagegen anzuführen braucht, indem es jedem Unbefangenen von selbst einleuchtet, daß der hohe Beruf eines Landesvertreters mit den in jener Verordnung erwähnten (Privat-) Nebengeschäften durchaus in keine

*) Als Beilage H der Anlage 79 abgedruckt.

Vergleichung zu setzen sey, und daß die in der Theilnahme an der Ständeversammlung enthaltene Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht, wozu das Vertrauen der Wahlberechtigten den Gewählten auffordert, als Bekleidung einer Staatsstelle, neben der eines Oberappellationsraths, auf keine Weise bezeichnet werden könne. Der von dem möglichen Verluste der Fähigkeit zur Theilnahme an den Geschäften des Staatsgerichtshofes hergenommene Grund aber würde jedenfalls zu viel beweisen, auch etwa nur dann in Betracht kommen können, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern als nothwendig für die Thätigkeit des Staatsgerichtshofs vorgeschrieben wäre, und diese durch die Ausschließung des Gewählten von der Theilnahme an dieser Thätigkeit unvollständig würde; das aber wäre immer nur eine nach der besondern Lage des Dienstverhältnisses im concreten Falle zu beurtheilende Versagungsursache, wovon aber hier nicht, sondern nur von der Fähigkeit eines Oberappellationsraths als solchen zur Theilnahme an der Ständeversammlung, die Rede ist; überdieß fehlt es gänzlich an der Voraussetzung des Erfordernisses einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, und schon die gesetzliche Zulassung eines Minimums und Maximums der Oberappellationsräthe überhaupt beweis't das Gegentheil davon.

Eine von jenem Beschlusse des Geheimenraths Hassenpflug völlig abweichende, ja geradezu entgegengesetzte Verfahrungsweise hat auch schon früher eine wiederholte positive Anerkennung von Seite der Staatsregierung erhalten, indem nicht nur zu dem im Jahre 1831 begonnenen Landtage zweien Oberappellationsräthen von dem damaligen Justizminister, welcher doch selbst an der Abfassung der Verfassungsurkunde Theil genommen hatte, die Genehmigung in Gemäßheit des §. 71 derselben, auf ein beistimmendes Gutachten des Oberappellationsgerichtes ertheilt, sondern auch späterhin bei Vorlegung des Gesetzentwurfes über die Besetzung der Gerichte in den Motiven der Staatsregierung, wodurch die Ständeversammlung sich zur Bewilligung der beantragten Zahl der Gerichtsmitglieder bewogen gefunden hat, unter den Fällen der eine Stellvertretung in Beziehung auf einzelne Mitglieder erfordernden Verhinderung namentlich auch „die Theilnahme an der Volksvertretung," ohne Zweifel mit Rücksicht auf die nach §. 71 der Verfassungsurkunde in einem solchen Falle zu treffende Vorsorge ausdrücklich mit angeführt worden ist.*) Und noch in der Ständesitzung vom 17ten v. M. wies eine Aeußerung des Landtagscommissärs bei der Discussion über diesen Anklagepunkt darauf, daß hier von einer einseitigen Ansicht des anzuklagenden Ministerialvorstandes die Rede sey, hin.

*) Landtagsverhandlung von 1831. Beilage 1a. S. 3.

Es wird übrigens hier vorerst nicht die Frage dem hohen Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt, inwiefern der genannte Ministerialvorstand durch Versagung der Genehmigung aus einer unerheblichen Ursache im Sinne des §. 71, nämlich einer solchen, welche in Beziehung auf das augenblickliche Bedürfniß des Dienstes unerheblich ist, eine Verfassungsverletzung begangen habe, aus welchem Gesichtspunkt auch wohl der am Schlusse der ministeriellen Verfügung nebenbei angeführte Grund in Erwägung kommen könnte, und von der gegenwärtigen Ständeversammlung auch wirklich beurtheilt worden ist; *) — es gilt vielmehr jetzt nur der Frage, ob nicht darin eine Verletzung der Verfassung enthalten ist, daß einem Staatsdiener die verfassungsmäßige Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde aus dem Grunde versagt worden ist, weil derselbe zu einer solchen Staatsdienerclasse gehöre, welche überhaupt nicht geeignet zur Theilnahme an der Ständeversammlung sey.

Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die hier vorliegende Anklage des Geheimenraths Hassenpflug, als Vorstandes des Justizministeriums, eben so unzweifelhaft, wie bei dem obigen ersten Punkte, begründet.

Dritter Anklagepunkt.

Nach §. 95 der Verfassungsurkunde kann ohne Beistimmung der Landstände kein Gesetz gegeben, und im Eingang eines jeden Gesetzes soll der landständischen Zustimmung ausdrücklich erwähnt werden; nur Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, können von der Staatsregierung allein erlassen werden.

Jenem ersten Verfassungsgrundsatze gemäß ward von dem Geheimenrathe Hassenpflug, als Vorstand des Ministeriums des Innern, mittelst Beschlusses vom 22 Junius 1832, Anlage VI.**) der Ständeversammlung „zu Ertheilung ihrer Zustimmung" ein Gesetzentwurf wegen Herabsetzung und anderweiter Bestimmung des Chausseegeldes ꝛc. vorgelegt. Derselbe enthielt theils solche Bestimmungen, welche zur Ausführung des Artikels 15 des mit Preußen und Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zollvertrags gereichten, theils solche, wodurch, mit Rücksicht auf jene Bestimmungen, die Rechtsverhältnisse der Gemeinden rücksichtlich der ihnen bisher zugestandenen Beziehung von Pflastergeldern geordnet werden sollten. Die Ständeversammlung beschäftigte sich alsbald mit diesem Gesetzentwurf, und hielt dabei eben jene Regulirung der Rechtsverhältnisse der Gemeinden einer besondern Aufmerksamkeit werth, trug auch hierbei auf eine mehr, als im Gesetzentwurfe geschehen war, gegen

*) Landtagsverh. v. 1833 Nr. 2. S. 18. Beil. IV. S. 7.
**) Als Beilage M der Anlage 79 abgedruckt.

jede Rechtsverletzung sichernde Bestimmung an. *) Nach stattgehabter Berathung in öffentlicher Sitzung ward die nach der Geschäftsordnung noch erforderliche Revision auf den 26 Julius v. J. festgesetzt, an diesem Tag aber, und überhaupt durch die unerwartet verkündigte Auflösung der Ständeversammlung verhindert. — Dessen ungeachtet wurde unter der Mit-Contrasignatur desselben Ministerialvorstandes, welcher den erwähnten Gesetzentwurf den Landständen zu Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt hatte, der Inhalt desselben, ohne diese Zustimmung, in Form einer bloßen Verordnung durch die Gesetzsammlung verkündigt,**) und solchergestalt zur sofortigen Vollziehung gebracht. Erst im . . . . . d. J., nachdem bereits die Verfassungswidrigkeit dieses Verfahrens in dem Berichte des ersten permanenten Ausschusses (Anlage II. Seite 13) gerügt, und von dessen Nachfolger zum Gegenstand einer Anklage des betreffenden Ministerialvorstandes gemacht worden war (Anl. I. lit. A. S. 9), legte dieser der gegenwärtigen Ständeversammlung einen abermaligen Gesetzentwurf über jenen Gegenstand vor, welcher jedoch erst in den letzten Tagen zur Berathung gekommen ist.

Eine offenbare Verfassungsverletzung liegt demnach in der Verkündigung der erwähnten Verordnung, mag man nun hierbei auf deren ganzen Inhalt, also einschließlich der zur Ausführung des preußisch-hessischen Zollvertrags gereichenden Bestimmungen Rücksicht nehmen, oder sich hierbei auf die in dem Zollvertrage nicht unmittelbar begründeten, die besondern Rechtsverhältnisse der Gemeinden betreffenden Verfügungen beschränken. Jene Bestimmungen nämlich, obwohl ihrer wesentlichen Grundlage nach durch den Zollvertrag geboten, konnten dessen ungeachtet nach §. 95 der Verfassungsurkunde nicht anders, als mit Zustimmung der Landstände, näher geordnet und zur Ausführung gebracht werden; wie dieß bereits von der vorletzten Ständeversammlung sowohl aus allgemeinen Gründen, als in Beziehung auf einen bei Genehmigung des Zollvertrags ausdrücklich gemachten Vorbehalt, nachdrücklich behauptet, und nach ausführlichen Discussionen, von der Staatsregierung sogar in Ansehung der zur unmittelbaren Vollziehung des Zollvertrages gereichenden Zollordnung vom 30 December 1831 nachgegeben und sofort thatsächlich beobachtet worden ist.***) Allerdings war zwar nach Auflösung der Ständeversammlung und vor deren Wiedereröffnung der Staatsregierung das Mittel entzogen, die landständische Zustimmung in dem gewöhnlichen Wege einzuholen, und gleichwohl mußte dem Zollvertrage vom Anfange des Jahrs

*) Landt. Verh. v. 1832. Beil. CXXXVI.
**) Gesetzsammlung von 1832 Nr. XXXV. S. 245.
***) Landt. Verh. v. 1832. Nr. 87. S. 1182 ff. 1208.

1833 an genügt werden. Aber eben dieses hätte den Vorstand des Ministeriums des Innern entweder von der Auflösung der Ständeversammlung noch vor der Revision des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs abhalten, oder zur Wiedereinberufung derselben noch im Laufe des Jahrs veranlassen sollen; und jedenfalls stand ihm ja der für ganz außerordentliche Fälle im letzten Satze des §. 95 der Verfassungsurkunde gestattete Ausweg, mit Zuziehung des ständischen Ausschusses, zu Gebot. — Noch viel weniger, als die bisher erörterten Bestimmungen, durften aber die weiteren, in Privatrechtsverhältnisse eingreifenden Verfügungen, welche unbeschadet der vollständigen Ausführung der in dem Zollvertrage über das Chausseegeld getroffenen Anordnungen auf die eine oder andere Weise getroffen werden konnten, bloß mittelst einer, der landständischen Zustimmung entbehrenden Verordnung als verbindliche Normen eingeführt werden. Daß diese Verordnung nur die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezweckt habe, kann auch schlechterdings nicht angenommen werden, da ja eben die letzterwähnten Verhältnisse jetzt erst gesetzlich geordnet werden sollten, wie der gedachte Ministerialvorstand selbst durch die wiederholte Vorlegung eines deßfallsigen Gesetzentwurfes anerkannt hat, ohnehin aber die in dem §. 3 der erwähnten Verordnung ausgesprochene Entziehung der von den Gemeinden bisher bezogenen Pflastergelder ohne vollständige Entschädigung dem §. 32 der Verfassungsurkunde geradezu entgegen ist.

Demnach hat sich auch bei diesem Punkte der Geheimerath Hassenpflug, als Vorstand des Ministeriums des Innern, einer Verfassungsverletzung, die wir hierdurch mittelst Anklage geltend machen, offenbar schuldig gemacht.

Vierter Anklagepunkt.

Nach demselben §. 95 der Verfassungsurkunde soll ohne Beistimmung der Landstände auch kein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden. Daß es hierbei keinen Unterschied mache, ob die von der Staatsregierung oder einem Organe derselben ausgehende Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes für immer, ob sie auf ungewisse Zeit, oder ob sie auch nur für einen einzelnen Fall (sofern hierbei nicht bloß von der Unterlassung der Anwendung eines Gesetzes die Rede ist) verfügt worden, leuchtet von selbst ein, und kann um so weniger einigem Zweifel unterworfen seyn, als auf dem Wege einer bloß temporären Aufhebung oder Abänderung, wenn man eine solche für zulässig halten wollte, eben sowohl die beständige und gänzliche Aufhebung oder Abänderung mittelst fortgesetzter Erneuerung einer solchen Verfügung bewirkt, und solchergestalt das landständische Einwilligungsrecht völlig umgangen und vereitelt werden konnte. Zufolge des am 10 Julius v. J. mit Zustimmung der

Landstände erlassenen Recrutirungsgesetzes soll jede Aushebung eines Friedensjahres der Regel nach in der Zeit vom 1 December des vorausgegangenen bis zum 1 April des Jahres, für welches die Aushebung stattfindet, dergestalt vollständig beendigt seyn, daß schon an dem zuletzt gedachten Tage die pflichtige Mannschaft bei der Infanterie (bei der Cavallerie bis zum 1 November) eingestellt werden kann (§. 32). Die Ausnahme von dieser Regel bildet der Fall, in welchem die Aushebung früher angefangen und beendigt werden kann (§. 33). Alsbald mit dem hierdurch erfolgenden Ersatze tritt jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl der jetzt dienenden Mannschaft in die Reserve und wird nach einem Jahre verabschiedet (§. 123. Nr. 3). Die zur Reserve gehörigen Leute sind während des Friedens in ihren bürgerlichen Verhältnissen völlig unbeschränkt (§. 5). Die nächste Aushebung nach dem Erscheinen des Recrutirungsgesetzes, also die für das Jahr 1832, sollte so schleunig als nur möglich, und spätestens im Monat August v. J. beginnen, auch mit Rücksicht auf die in dem Gesetze bestimmten Zeitverhältnisse beendigt werden (§. 129). Dieser letztern Vorschrift des Gesetzes ist nun wirklich vollständig genügt worden; die Aushebung für das Jahr 1832 hat noch im Laufe desselben statt gefunden. Die für das Jahr 1833 hätte sodann am 1 December v. J. beginnen und mit dem 1 April d. J. beendigt seyn, und hierdurch die Einstellung der ausgehobenen Mannschaft, so wie die Entlassung einer gleichen Anzahl der dienenden in die Reserve und die gänzliche Verabschiedung derselben Zahl von der in der Reserve stehenden, vorbereitet werden müssen. Diese zur Ausführung des Gesetzes wesentlich nothwendigen Vorbereitungshandlungen hätten durch den Vorstand des Ministeriums des Innern und die demselben untergeordneten Verwaltungsbehörden (§. 29) vorschriftsmäßig bewirkt werden müssen. Von dieser gesetzlichen Verpflichtung überzeugt, hat auch wirklich der gedachte Ministerialvorstand eine zweite Aushebung bereits im December v. J. dem Gesetze gemäß eingeleitet, dieselbe jedoch, bei der zwischen ihm und dem Kriegsministerium entstandenen Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob überhaupt eine neue Aushebung zu beginnen sey, ungeachtet seiner für die Bejahung sprechenden Ueberzeugung, und obgleich ihm allein über diese Frage nach §. 29 des Gesetzes die Entscheidung zustand, nicht nur nicht fortgesetzt, sondern mittelst eines an die Regierungen erlassenen Beschlusses vom 26 Januar d. J. die Geschäfte der zweiten (dießjährigen) Aushebung förmlich sistirt; wie alles dieses aus den in der Ständeversammlung vorgetragenen Berichten, Anlagen VII und VIII, mit den sie unterstützenden Belegen urkundlich hervorgeht.

Indem nun auf diese Weise nicht etwa nur die eine oder andere Vorschrift des Recrutirungsgesetzes, sondern dieses ganze Gesetz, nicht etwa nur an einem oder dem andern Orte, sondern im ganzen

Lande, nicht etwa nur auf eine kurze Zeit, sondern für eine ganze Aushebungsperiode, nämlich für das Jahr 1833, als in welchem gesetzlich nur während bestimmter, längst verflossener Monate das Aushebungsgeschäft vorgenommen werden konnte, ferner nicht bloß für einen oder den andern oder auch für mehrere der Aushebung unterworfene Militärpflichtige, sondern für eine ganze Altersclasse derselben, und folgerungsweise für die Gesammtzahl der nach ihrem Eintritt aus dem activen Dienst in die Reserve tretenden, und statt dieser letztern gänzlich zu verabschiedenden Militärs, mittelst einer allgemeinen Verfügung des Ministerialvorstandes, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, so kann hier eine bloße Unterlassung der Anwendung des Gesetzes in einem einzelnen Falle, mithin eine bloße Gesetzwidrigkeit, gar nicht unterstellt werden; es stellt sich vielmehr jene Verfügung als positive Aufhebung oder Abänderung des Recrutirungsgesetzes, mithin, da sie ohne Zustimmung der Landstände unternommen ist, als eigentliche Verfassungswidrigkeit, als unmittelbare Verletzung des §. 95 der Verfassungsurkunde dar; und dieser Charakter kommt ihr außerdem noch in der besondern Hinsicht zu, daß hier von einem Ministerialvorstand auf eigene Hand und in eigenem Namen ein Act der Staatsgewalt ausgeübt worden ist, welche doch nach §. 10 der Verfassungsurkunde nur dem Staatsoberhaupte selbst zukommt, und bei deren verfassungsmäßiger Ausübung dasselbe nach §. 106 von den Vorständen der Ministerialdepartements nur unterstützt wird. Daß aber der Geheimerath Hassenpflug, ungeachtet er selbst die verfassungsmäßige Zustimmung der Landstände zu der von dem Kriegsministerium beantragten Abweichung von den bestimmten Vorschriften des §. 32 des Recrutirungsgesetzes als erforderlich in seiner Antwort an dasselbe vom 26 Januar v. J. ausdrücklich anerkannte, dennoch die Sistirung des Aushebungsgeschäfts vornahm, ohne die Zustimmung der damals gerade versammelten Landstände einzuholen, und daß er nicht schon früher, wenn er jene Abweichung, durch den Drang der Umstände geboten, und diesen Fall zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, wie sie im zweiten Abschnitte des §. 95 erwähnt sind, geeignet erachtet hätte, sich hierzu mittelst Zuziehung des permanenten Ausschusses einen verfassungsmäßigen Weg zu bahnen versucht hat, das ist und bleibt jedenfalls eine ganz unläugbare Verletzung der Verfassung, welche überdieß auch noch eine nachfolgende Anerkennung hiervon Seitens des gedachten Ministerialvorstandes dadurch erhalten hat, daß derselbe auf den wiederholten Andrang der Landstände wegen jenes Verfahrens, denselben hinterher, doch erst im August d. J. den unter Nr. IX hier anliegenden Gesetzentwurf zur Beistimmung vorgelegt hat, mittelst dessen jener eingestandenen „Abänderung" des Recrutirungsgesetzes, nachdem dieselbe bereits factisch von ihm

vollzogen worden, die verfassungsmäßige Form nachträglich verliehen werden sollte, was jedoch die Ständeversammlung, jene Abänderung nicht einmal für zweckmäßig erkennend, zufolge des unter Nr. X weiter anliegenden Schreibens, gänzlich abgelehnt hat.

Doch auch noch von einer andern Seite her, nämlich mit Rücksicht auf die betheiligten Individuen, erscheint durch jene Behandlungsweise die Verfassung als verletzt; es liegt darin dem §. 31 der Verfassungsurkunde zuwider, eine Beschränkung der Freiheit ihrer Person, welche durch Recht und Gesetze nicht bestimmt ist. Die bisher nicht zur Aushebung aufgeforderten und mithin auch nicht eingestellten Militärpflichtigen der dießjährigen Altersclasse bleiben nun einer so viel später endigenden Dienstzeit unterworfen, da diese nach §. 5 des Gesetzes erst vom Tage der Einstellung an berechnet wird; die jetzt im Dienste befindlichen Individuen, welche mit der Einstellung von jenen zur Reserve entlassen worden wären, müssen so viel länger im activen Dienste bleiben, und die Reservisten, welche bei dem Eintritte der letztern in die Reserve gänzlich verabschiedet worden wären, bleiben eben so lange noch in diesem Verbande, mithin der unmittelbaren Kriegspflicht unterworfen. In Beziehung auf alle diejenigen insonderheit, welche seit dem Jahre 1809 im Dienste sind, und zufolge der im §. 40 der Verfassungsurkunde auf 5 Jahre beschränkten Militärpflichtigkeit im Jahre 1833, nach stattgehabtem Eintritte der dießjährigen Altersclasse, hätten entlassen werden müssen, liegt in jener Behandlungsweise überdieß eine Verletzung des letztgedachten Paragraphen der Verfassungsurkunde.

Endlich stellt sich in dem Ministerialbeschlusse, wodurch den sämmtlichen Regierungen, und folgerungsweise den diesen untergeordneten Behörden, die einstweilige Sistirung der Aushebung aufgegeben worden, auch in der Hinsicht eine Verfassungsverletzung dar, als dadurch in der That den mit dem Aushebungsgeschäfte beauftragten Behörden, dem §. 96 der Verfassungsurkunde zuwider, eine Dispensation von der ihnen nach §. 35 des Recrutirungsgesetzes, bei Vermeidung disciplinarischer Bestrafung, obliegenden Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ertheilt worden ist.

In aller Hinsicht also trifft auch bei diesem Punkte den Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand des Ministeriums des Innern, der Vorwurf einer die Anklage vor diesem hohen Gerichtshofe begründenden, sogar mit vollem Bewußtseyn der Wiederrechtlichkeit begangenen Verfassungsverletzung.

Fünfter Anklagepunkt.

Nach §. 102 der Verfassungsurkunde hat der vor einer Auflösung ꝛc. der Ständeversammlung aus ihrer Mitte gewählte blei-

bende Ausschuß bis zum nächsten Landtag über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen. Allerdings ist hierdurch nur in wenigen allgemeinen Zügen eine ziemlich dürftige Norm für die Wirksamkeit des bleibenden Ausschusses, insofern diese nicht durch die demselben jedesmal besonders zu ertheilende Instruction eine größere Ausdehnung erhalten hat, gegeben. Um so mehr hätte man erwarten sollen, daß der Vorstand des Ministeriums des Innern, nachdem er überdieß die vorletzte Ständeversammlung durch deren unvorhergesehene Auflösung an der verfassungsmäßigen Ertheilung einer Instruction für den damaligen permanenten Ausschuß selbst verhindert hatte, diesem nicht auch seine durch den Mangel einer Instruction, bei jener Dürftigkeit der positiven Bestimmungen, so schwierig gewordene Stellung noch verkümmern, ihn nicht sogar an der Ausübung der so beschränkten Wirksamkeit verhindern werde; dennoch geschah das Unerwartete wirklich in einem solchen Grade, daß man es sich auf keine andere Weise, als aus einem ganz entschiedenen Widerwillen des Geheimenraths Hassenpflug gegen das Institut des permanenten Ausschusses und die demselben durch die Verfassung angewiesene Wirksamkeit zu erklären vermag. Bereits in der obigen allgemeinen Einleitung wurde darauf hingedeutet, und auch der Inhalt der ersten, bei diesem hohen Gerichtshofe noch anhängigen Anklage bewährt es, mit welcher Feindseligkeit der gedachte Ministerialvorstand dem damaligen bleibenden Ausschusse von dem ersten Beginne seiner Thätigkeit bis zum letzten Augenblicke seiner Existenz entgegentrat, und wenn man damit seine ganze Verfahrungsweise diesem Ausschusse gegenüber vergleicht, wie solche des letztern Bericht vom 11 März v. J. Anlage II näher auseinandersetzt, so kann man darin ein geflissentliches und beharrliches Streben, die Wirksamkeit jenes verfassungsmäßigen Instituts gänzlich zu vernichten, durchaus nicht verkennen, und wenn man mit dem Inhalte des erwähnten Berichts ferner die Acten, woraus derselbe genommen ist, vergleicht, so stellt sich jene Verfahrungsweise sogar als wahre Mißhandlung dieses verfassungsmäßigen Organs der allgemeinen Landesvertretung durch die beleidigende Form der ihm gegenüber gebrauchten Schreibart dar.

So wie wir jedoch bei der gegenwärtigen Anklage überhaupt die Maxime befolgt haben, nur solche einzelne Punkte herauszuheben, welche sich auch nicht einmal zum Versuch einer Beseitigung mittelst so künstlicher Deutung, selbst der unzweifelhaftesten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, wie davon die diesem hohen Gerichtshofe schon bekannte Ministerialproposition vom 31 Julius d. J. den augenscheinlichsten Beweis liefert, eignen; so wol-

len wir auch bei dem vorliegenden Anklagepunkt — auf jene ganze Masse von Belegen zu dem Vorangeführten nur als höchstbegründete Veranlassung zu der gegenwärtigen Anklage hinweisend — uns auf ein einziges, zwar sehr einfaches, aber zu dem obigen Zwecke vorzüglich geeignetes Factum beschränken.

Mochte auch der gedachte Ministerialvorstand dem Ausschusse wegen angeblichen Mangels einer bestimmten positiven Ermächtigung die Befugniß zum Sollicitiren landständischer Angelegenheiten, zur Auskunftserbittung in dergleichen, zur Verwendung für dabei Betheiligte, im Allgemeinen bestreiten zu können vermeinen, so stand ihm doch bei einem gleichen Benehmen in Beziehung auf solche Gegenstände, welche die Vollziehung eines Landtagsabschieds betrafen, der klare Buchstabe des §. 102 der Verfassungsurkunde, welcher den Ausschuß, über diese Vollziehung zu wachen, ganz ausdrücklich beauftragt, entgegen.

Ein dahin gehöriger Gegenstand war nun nach §. 6, Nr. 16 des Landtagsabschieds von 1831 die Erlassung des Wildschadengesetzes, dessen Geschichte oben bereits mitgetheilt worden ist. Nachdem es mit diesem Gesetze so weit gediehen war, daß die Verkündigung des zwischen den Landständen und den Vertretern der Staatsregierung vereinbarten Entwurfs von Tag zu Tag erwartet wurde, immittelst jedoch die Auflösung der Ständeversammlung erfolgte, sodann aber mehrfache Beschwerden der durch Wildschaden fortwährend leidenden Landbewohner an den permanenten Ausschuß gelangten, und dieser sich hierdurch, in Gemäßheit der ihm verfassungsmäßig obliegenden Verpflichtung, über die Vollziehung des Landtagsabschieds zu wachen, veranlaßt fand, die Sanction des Gesetzes wiederholt, am 29 Julius und 26 November v. J., in Erinnerung zu bringen, erfolgte hierauf, jedoch erst am 15 Januar d. J., von Seite des Ministeriums des Innern mittelst des unter XI*) hier anliegenden Beschlusses, unter Bezugnahme auf eine deßfallsige Mittheilung des Justizministeriums, die Eröffnung: „daß man eine Legitimation des ständigen Ausschusses zu der vorliegenden Sollicitation vermisse ꝛc.“ Indem hierdurch dem permanenten Ausschuß eine unmittelbar in der Verfassungsurkunde begründete, in ihrer praktischen Ausübung höchst wichtige und folgenreiche Befugniß im Namen der beiden Ministerien der Justiz und des Innern geradezu abgesprochen wurde, machte sich der Vorstand beider, Geheimerrath Hassenpflug, einer offenbaren Verletzung der Verfassung schuldig, und auch deßhalb ist daher die Anklage wider ihn vollkommen begründet.

*) Als Anlage 15 abgedruckt.

Sechster Anklagepunkt.

Die in demselben §. 102 der Verfassungsurkunde im Allgemeinen festgestellte Ermächtigung und Verpflichtung des permanenten Ausschusses, das landständische Interesse auch außer den daselbst besonders erwähnten Fällen wahrzunehmen, hat durch die im §. 77 in Bezug genommene, und in Gemäßheit desselben als Verfassungsgesetz erlassene, landständische Geschäftsordnung vom 16 Februar 1831 eine vorzüglich wichtige Bedeutung rücksichtlich der dem Ausschuß übertragenen Mitwirkung zur Wahl eines Präsidenten der Ständeversammlung und des hiervon abhängigen vorbereitenden Zusammentretens der Landstände erhalten, indem nämlich beides gesetzlich bedingt ist durch die dem Ausschuß ausschließend überlassene vorläufige Prüfung der Legitimation der zur Ständeversammlung einberufenen Mitglieder, welche sich zu diesem Zwecke bei dem Vorstande des Ausschusses zu melden angewiesen sind.

Was nun der letztere innerhalb dieses ihm anvertrauten Wirkungskreises beschließt, das muß als gültig und rechtsbeständig anerkannt, er darf nicht und von niemanden in seiner vollen Wirksamkeit gehindert werden; insbesondere kann und darf der Staatsregierung, oder sogar einem einzelnen Ministerialvorstande kein störender Einfluß auf diese Wirksamkeit eingeräumt werden, wenn man nicht, wie schon in der frühern Anklageschrift weiter ausgeführt worden, das jemalige Zustandekommen einer Ständeversammlung gänzlich in die Willkür des Ministeriums geben will. Und wie der Ausschuß solchemnach in jener ihm anvertrauten Function nur seiner in der Verfassungsurkunde begründeten Ermächtigung und Verpflichtung gemäß handelt, so ist es eben so klar, daß wer die Ausübung dieser seiner Ermächtigung und Verpflichtung unmittelbar oder im Erfolge vereitelt, sich hierdurch nicht bloß einer Gesetzwidrigkeit, sondern zugleich einer Verfassungswidrigkeit schuldig mache. Einer der auffallendsten Anwendungsfälle für diese Folgerung ist aber ohne Zweifel der, wenn ein Abgeordneter, welchen der permanente Ausschuß in Folge der von ihm bewirkten Legitimationsprüfung für zulässig zur Theilnahme an der den Zusammentritt der Landstände vorbereitenden Präsidentenwahl erklärt hat, dessen ungeachtet von dieser Theilnahme abgehalten oder ausgeschlossen werden sollte.

Dieses ist gleichwohl von dem Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand des Ministeriums des Innern, in Beziehung auf den Abgeordneten der Landesuniversität zur letzten Ständeversammlung, Professor Jordan, mittelst des unter XII *) hier beigefügten Beschlusses vom 28 Januar d. J. geschehen.

*) Als Anlage 45 abgedruckt.

Nachdem nämlich dieser Abgeordnete, in Gemäßheit der Verordnung vom 7 Januar d. J., wodurch sämmtliche zur Theilnahme an der Ständeversammlung Berechtigte auf den 25 g. M. mit der besondern Weisung, die ihnen nach der Geschäftsordnung obliegenden Handlungen behufs baldigster Eröffnung der Ständeversammlung vorzunehmen, einberufen worden *), sich dahier eingefunden, und der Geschäftsordnung gemäß seine Legitimationsurkunde dem Vorstande des Ausschusses übergeben hatte, auch hierauf von letzterem bereits für vorläufig legitimirt erklärt worden war, ward demselben durch jenen Ministerialbeschluß sogar die Anwesenheit hier am Orte des zu eröffnenden Landtags untersagt, und ihm, unter Androhung einer Geldstrafe von 20 Thlrn. sich binnen 24 Stunden von hier wieder zu entfernen, geboten.

Zunächst lag nun in dieser Strafverfügung von Seite des gedachten Ministerialvorstandes allerdings eine Verletzung des §. 102 der Verfassungsurkunde, indem nämlich durch die damit beabsichtigte gewaltthätige Entfernung eines von dem Ausschusse, vermöge der ihm zustehenden gesetzlichen Befugniß, zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zugelassenen Landstandes, der Ausschuß auf factischem Wege verhindert wurde, der ihm gerade in Beziehung auf diesen, die ganze Wirksamkeit der Ständeversammlung bedingenden Act besonders anvertrauten Wahrung des landständischen Interesses mit Erfolg obzuliegen; was gerade in dem vorliegenden Falle von dem wesentlichsten Einfluß auf das ganze Geschäft gewesen seyn würde, wenn nicht der betreffende Abgeordnete seinen hiesigen Aufenthalt durch Auswirkung eines obergerichtlichen Mandats gegen jene Verfügung alsbald sichergestellt hätte. Daß aber die vorläufige Prüfung der Wahlzeugnisse und der Gültigkeit der Wahlen, so wie der die letztere bedingenden Eigenschaften, dem bleibenden Ausschusse zu dem Zweck, um die Zulassung zur Theilnahme an der Präsidentenwahl zu bestimmen, zukomme, ist sogar durch den in Abschrift unter XIII hier anliegenden, schon zur ersten Anklage urschriftlich überreichten, landesherrlichen Beschluß vom 6 Februar d. J. ausdrücklich anerkannt worden, und wenn gleich hierin der Genehmigungspunkt als ausgenommen erwähnt wird, so kann dieses doch jedenfalls nur zu der Alternative berechtigen, daß entweder dieser Genehmigungspunkt ganz außer dem Bereiche der Beurtheilung des Ausschusses gelegen habe, alsdann aber derselbe vorerst gar nicht beachtet zu werden brauchte, oder daß auch auf ihn die vorläufige Prüfung mitzurichten war, alsdann aber es für diesen Zweck gewiß schon einen hinlänglichen Entscheidungsgrund abgab, daß der Universitätsabgeordnete wenigstens den Besitzstand für sich hatte, indem er der ganzen vorhergehenden Ständeversammlung ohne

*) Gesetzsammlung von 1833 Nr. 1, S. 2.

Genehmigung beigewohnt hatte, wenn gleich über die Rechtsfrage, ob er einer solchen bedürfe, noch zwischen der Universität und dem Ministerium fortwährend verhandelt wurde. Außerdem aber enthält die oben erwähnte Ministerialverfügung auch eine Verletzung noch mehrerer andern Bestimmungen der Verfassungsurkunde, namentlich der §§. 31 und 63. Es war eine durch Recht und Gesetze nicht unterstützte Beschränkung der Freiheit der Person, wenn dem Professor Jordan der Aufenthalt hier am Orte nicht gestattet werden sollte, obwohl er hier anwesend zu seyn nicht nur vollkommen befugt, sondern auch verpflichtet war, da ihn die Universität als ihren Abgeordneten hierher gesandt hatte, und er selbst hiermit nur dem Rufe gefolgt war, welcher durch die oben gedachte Verordnung vom 7 Januar an ihn, wie an jedes andere Ständemitglied, ergangen war, auch seinen hiesigen Aufenthalt unmittelbar dazu benutzte, wodurch ihn diese Verordnung selbst anwies, nämlich den Vorschriften der landständischen Geschäftsordnung ein pünktliches Genüge zu leisten. So ward also durch jene Strafverfügung der §. 31 der Verfassungsurkunde verletzt, zugleich aber auch dem §. 63 derselben insoweit zuwider gehandelt, als die Universität selbst dadurch in der Ausübung des in diesem Paragraphen begründeten Rechts, einen Abgeordneten zu dem Landtag abzusenden, factisch verhindert wurde, obwohl die Bedingung, wovon man dieß ministeriellerseits abhängig machen wollte, den bisherigen Besitzstand gegen sich hatte, und dem Rechte nach einen Gegenstand noch unerledigter Verhandlungen zwischen der Universität und dem Ministerium ausmachte, wie die Anlagen B, D, G und H der unter Nr. XIV hier beigefügten Druckschrift des Professors Jordan ergeben.

Also auch bei diesem Punkte liegt eine zur gerichtlichen Anklage des mehrgenannten Ministerialvorstandes geeignete Verletzung der Verfassung unzweifelhaft vor.

Demnach sind es nun überhaupt sechs, und zusammengenommen mit den bereits in der ersten Anklage enthaltenen neun Verfassungsverletzungen, wegen deren die Ständeversammlung die verfassungsmäßige Anklage gegen den Hrn. Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, bei diesem hohen Gerichtshofe zu erheben, sich durch dessen in gleichem Sinne beharrlich fortgesetzte Handlungsweise, im wesentlichen Interesse der Wohlfahrt des Landes, dringend veranlaßt, und durch den §. 100 der Verfassungsurkunde unmittelbar verpflichtet gesehen hat. Schon nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts wird die Strafwürdigkeit dessen, welcher sich eines und desselben Vergehens in vielfacher Wiederholung schuldig gemacht,

und eben dadurch einen ihm gewissermaßen zur andern Natur gewordenen rechts- und gesetzwidrigen Hang kund gegeben hat, eben dadurch in hohem Grad erhöht; ganz besonders muß dieses aber von einem Staatsdiener, es muß solches in der strengsten Anwendung von dem Vorstande eines Ministeriums gelten, dessen hoher Beruf ihm die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung zur ersten seiner Pflichten macht, die er in dieser speciellen Beziehung feierlich beschworen hat. Durch fortgesetzte, vielfach wiederholte Verletzung dieser beschwornen Verfassung legt derselbe eine gänzliche Nichtachtung seines Diensteides überhaupt, und seines Ministereides insbesondere, durch den er sich unmittelbar dem Land und seinen Vertretern gegenüber zur eigenen Befolgung und zum Schutze der Verfassung verpflichtet hat, an den Tag, und verschärft eben hierdurch seine Strafwürdigkeit.

Vollkommen gerechtfertigt ist daher gewiß der an diesen hohen Gerichtshof hierdurch gerichtete Antrag:

den Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, einer mehrfach wiederholten Verfassungsverletzung schuldig zu erkennen, demzufolge die Strafe der Amtsentsetzung gegen denselben auszusprechen, auch alsbald oder wenigstens nach vorgängiger Feststellung eines oder des andern der am einfachsten zu beurtheilenden Anklagepunkte, dessen vorläufige Entfernung vom Amte (einstweilige Suspension) zu verfügen.

Zur weitern Begründung des letztgedachten, eine dringend nothwendige provisorische Verfügung bezweckenden Antrags glauben wir noch Folgendes anführen zu müssen:

Es ist wohl gewiß eine Erscheinung einzig in ihrer Art, daß das nämliche Gericht, vor welchem ein Staatsdiener angeklagt worden, und sogar wegen eines solchen Verbrechens angeklagt worden ist, welches zum mindesten seine Entfernung vom Amte zur Folge hat, eben diesem Angeklagten im disciplinarischen Verhältniß untergeordnet sey und bleibe, und daß diese Unterordnung selbst dann noch fortdaure, nachdem das Gericht die Anklage schon insoweit für gegründet erkannt hat, daß von ihm die Specialuntersuchung gegen den Angeklagten verfügt worden, selbst dann noch, nachdem derselbe persönlich vor diesem seinem Richter als Angeklagter gestanden hat und vernommen worden ist. Es ist dieß gewiß etwas ganz Unerhörtes, aber in gleichem Grad auch den ersten Grundsätzen von der unabhängigen Stellung des Richteramts und einer rücksichtslosen Gerechtigkeitspflege Widersprechendes; und erscheint in dieser Hinsicht um so unstatthafter, wenn es der Vorstand des Justizministeriums selbst ist, der wegen vielfach

wiederholter Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshof angeklagt ist, und gleichwohl fortwährend selbst über diesem Gerichtshof als dessen Vorgesetzter steht, und fortwährend als unmittelbares Organ der Staatsregierung gerade in dem Justizfache sich in der Lage befindet, auf den Staatsgerichtshof und seine Mitglieder durch Personalveränderungen und auf sonstige Weise einzuwirken, solchergestalt aber seine Richter selbst zu wählen oder andere der Entscheidung seiner Sache günstige Anordnungen zu treffen. Die wesentliche Gefahr für eine unverkümmerte Rechtssprechung, welche in Beziehung auf den Staatsgerichtshof hier nur angedeutet ist, liegt auch gar nicht so fern, nachdem schon wirklich jener Geist der Anfeindung alles dessen, was aufrichtige Anhänglichkeit an die Verfassung und ihre Verwirklichung bewährt, selbst in das Heiligthum der Gerichte eingedrungen ist, und sich vielfältig durch mißbeliebige Versetzungen einzelner Mitglieder, denen man kaum ein anderes Motiv, als die Rücksicht auf deren politische Gesinnungen, zu unterlegen im Stand ist, unverhohlen kund gethan hat.

Ebensowohl wird es als eine Erscheinung einzig in ihrer Art bezeichnet werden können, daß eine Ständeversammlung, von welcher gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern eine Anklage wegen vielfach wiederholter Verletzung der Landesverfassung, und insonderheit auch wegen verfassungswidriger Beeinträchtigung der landständischen Wirksamkeit, beschlossen, und vor Gericht anhängig gemacht worden ist, diesen nämlichen von ihr angeklagten Ministerialvorstand als das mit der unmittelbaren Leitung der landständischen Angelegenheiten amtlich beauftragte Organ der Staatsregierung sich fortwährend gegenüber gestellt sehen, daß sie fortwährend mit ihm über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes verhandeln, aus seiner Hand und in der von ihm gewählten Form der Einkleidung der Propositionen und Beschlüsse der Staatsregierung empfangen, an ihn und durch ihn ihre Anträge und Beschlüsse an die Staatsregierung gelangen lassen, und dabei jeden Augenblick gewärtigen müsse, sich, wie es bereits zweimal geschehen, durch ihn, mittelst einer unter seiner Contrasignatur erlassenen Verordnung gänzlich aufgelöst zu sehen, was nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Selbstständigkeit der landständischen Geschäftsbehandlung, um nur einigen reellen Erfolg des so langwierigen, mehrfach unterbrochenen Landtags versichert zu seyn, bleiben kann.

Verbindet man nun mit diesen, sich von selbst aufdrängenden Betrachtungen noch eine ernste Erwägung der in der obigen allgemeinen Einleitung mit treuer Wahrheit geschilderten dermaligen Lage unserer öffentlichen Verhältnisse, wie sie hauptsächlich und fast allein durch die ministerielle Thätigkeit des Angeklagten erzeugt worden ist; gewinnt man hiermit die allerdings beklagenswerthe

Ueberzeugung, daß durch ihn nicht nur alle Schritte, welche vor dem Eintritte desſelben in das Miniſterium von Seite der Staatsregierung in aufrichtig conſtitutionellem Sinne zur Verwirklichung der Verfaſſung, inſonderheit durch Vorlegung der ihre Vollziehung bedingenden Geſetze, gethan worden, theils gänzlich zurückgenommen, theils in ihrem Erfolge vereitelt und verkümmert worden ſind, ſondern daß derſelbe auch in Allem, was von ihm ſelbſt ausgeht, das abſichtliche Beſtreben, die Verfaſſungsurkunde völlig entblößt von allen denjenigen geſetzlichen Anordnungen zu laſſen, welche nach dem weſentlichen Zwecke der Verfaſſung dieſe ſchützend umgeben, und deren vollſtändige Vollziehung vorbereiten ſollen, ja ohne welche eine Verwirklichung aller einzelnen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde gar nicht einmal möglich iſt, ganz unverhohlen an den Tag legt; — und gelangt man auf dieſem Wege zu der unabweislichen Schlußfolge, daß ſo lange der angeklagte Miniſterialvorſtand in dieſer ſeiner amtlichen Thätigkeit belaſſen wird, die wahren Wohlthaten der an ſich ſo trefflichen Verfaſſung dem Lande vorenthalten bleiben, und ihm nur die nachtheiligen und drückenden Folgen derſelben durch unnöthige Vervielfältigung läſtiger Wahlen und einen mit den bisher erlangten Vortheilen in keinem Verhältniſſe ſtehenden Koſtenaufwand — in reichlichſtem Maße zugetheilt werden; — dann muß wohl jeder, der es mit unſerer Verfaſſung, der es mit dem Wohle des Landes redlich meint, als gebietende Forderung dieſer hohen Intereſſen anerkennen, daß einem ſolchen Zuſtande möglichſt bald ein Ziel geſetzt werde. Ja es iſt die höchſte Zeit, daß der angeklagte Miniſterialvorſtand in ſeiner ganzen Wirkſamkeit unſchädlich gemacht, daß ihm noch vor der Eröffnung des nahe bevorſtehenden neuen Landtags, oder wenigſtens alsbald nach deſſen Beginnen, die Fähigkeit entzogen werde, auch dieſen wieder, wie größtentheils den gegenwärtigen in ſeinen verſchiedenen Zeitabſchnitten, erfolglos zu machen.

Nur auf dem Wege der von kurfürſtlichem Oberappellationsgericht auf unſern Antrag proviſoriſch zu verfügenden einſtweiligen Entfernung des Angeklagten von ſeinem Amte — wie ſie ja bei allen andern Staatsdienern ſchon die Grundſätze des gemeinen Strafrechts unter ſolchen Vorausſetzungen mit ſich bringen — kann jener hochwichtige Zweck mit einiger Zuverläſſigkeit erreicht werden, zumal wenn man es als möglich denkt, daß ſelbſt ein Staatsgerichtshof ſich an die Regeln der criminaliſtiſchen Form ſo ſtreng binden werde, daß er durch jede neue Anklage von der Aburtheilung einer ſchon anhängigen, wegen des hieraus hervorgehenden concursus delictorum ſich ſo lange werde abhalten laſſen, bis auch jene zur Entſcheidung reif iſt, welches dann offenbar, ſofern nicht durch eine Proviſionalverfügung geholfen wird, zu dem leidigen Ergebniſſe führen würde, daß durch von Zeit zu Zeit wieder-

holte Verfassungsverletzungen, durch welche die Landstände sich zu erneuten Anklagen verpflichtet sähen, die verfassungsmäßige Abhülfe auf ungewisse Zeit hinausgerückt würde.

Vertrauensvoll dürfen wir daher auch diesen besondern, durch den unabweislichen Drang der Umstände festbegründeten Antrag, zugleich mit dem obigen, durch die vorhergehende Ausführung ebenfalls motivirten Hauptantrage, der gerechten Entscheidung dieses hohen Gerichtshofes lediglich anheim geben.

Kassel, den 28 October 1834.

Die Ständeversammlung.
(unterz.) Schomburg.
Dircks. vdt. Kehr.

Anlage **105.**

Decret
auf die wider den Herrn Geheimenrath Hassenpflug, als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, am 31 October 1833 wegen angeschuldigter Verletzung der Verfassung erhobene Anklage.

Das anliegende, auf die unter dem 31 October v. J. überreichte landständische Anklage wider den Herrn Geheimenrath Hassenpflug hierselbst wegen angeblicher Verletzung der Verfassung unter dem heutigen Tage von dem Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof erlassene Decret, beehrt sich dieses Gericht der hohen Ständeversammlung mit dem Beifügen mitzutheilen, daß in Ansehung des in dieser Anklage enthaltenen ersten sowie des dritten Anklagepunktes, hinsichtlich des letztern jedoch nur in so weit, als derselbe auf eine durch die im §. 1 der Verordnung vom 10 December 1832 getroffene Bestimmung über das Chausseegeld angeblich stattgefundene Verletzung des §. 95 der Verfassungsurkunde gegründet ist, die Einleitung der Untersuchung wider den genannten Herrn Angeklagten erkannt, und wegen deren Vornahme das weiter Erforderliche erlassen worden sey.

Kassel, am 20 April 1834.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht.
Bode.
vdt. Scheffer.

Auf die am 31 October 1833 von der Ständeversammlung wider den Herrn Geheimenrath Hassenpflug als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, wegen angeblicher Verletzung der Verfassung erhobene Anklage ertheilt das kurfürstliche Oberappel-

lationsgericht als Staatsgerichtshof in voller Versammlung nachstehendes Decret:

In Erwägung

zum zweiten Anklagepunkte,

eine angebliche Verletzung des §. 71 der Verfassungsurkunde betreffend, darauf gegründet:

daß der Herr Angeklagte, als Vorstand des Justizministeriums, zweien zu Landtagsabgeordneten gewählten Oberappellationsgerichtsräthen hauptsächlich auf den Grund ihrer Dienststellung im Allgemeinen die nach dem erwähnten §. 71 erforderliche Genehmigung versagt habe;

daß in dem zur nähern factischen Begründung dieses Punktes mit der Anklageschrift vorgelegten Beschlusse des Justizministeriums vom 16 October 1832, außer der Dienststellung der Oberappellationsgerichtsräthe im Allgemeinen, auch die damalige Dienstunabkömmlichkeit derselben wegen bei dem Oberappellationsgerichte vorhandener Arbeitsrückstände, als der Ertheilung der fraglichen Genehmigung entgegenstehend, angeführt, und in der Anklageschrift ausdrücklich verlangt wird, daß über die Erheblichkeit dieses Grundes vom Staatsgerichtshofe vorerst nicht entschieden werde;

hiernach aber die Versagung jedenfalls durch einen im Allgemeinen zulässigen, an sich schon hinreichenden, auch im vorliegenden Fall in der Anklage nicht angefochtenen Grund unterstützt wird, und sich daher nicht als verfassungswidrig betrachten läßt;

weßhalb es nicht weiter darauf ankommt, in wiefern die beiden andern aus der Oberappellationsgerichtsordnung und aus der Stellung der Oberappellationsgerichtsräthe, als Mitglieder des Staatsgerichtshofes, für die Versagung entnommenen Gründe als an und für sich verfassungswidrig zu betrachten seyen;

zum dritten Anklagepunkte,

eine angebliche Verletzung der §§. 95 und 32 der Verfassungsurkunde betreffend, darauf gegründet:

daß unter der Mitcontrasignatur des Herrn Angeklagten, als Vorstands des Ministeriums des Innern, unterm 10 December 1832 eine Verordnung über das Chaussee-, Pflaster- und Thorsperrgeld erlassen worden sey, deren Bestimmungen ihrem Inhalte nach nur mittelst eines unter landständischer Zustimmung zu ertheilenden Gesetzes hätten getroffen werden dürfen;

daß zunächst der von Kurhessen mit dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen am 25 August 1831 abgeschlossene Zollvertrag in Betracht kommt, zu dessen Vollziehung, namentlich des 15ten Artikels desselben, die gedachte Verordnung, ihrem Eingange nach, erlassen worden ist,

dieser Vertrag aber, zufolge des Inhalts der landesherrlichen Verkündigung vom 7 December 1831 und des Eingangs des Gesetzes vom 31 Januar 1832, als zugleich mit der Eigenschaft und Wirksamkeit eines Gesetzes bekleidet angesehen werden muß,

mithin auf denselben auch die im zweiten Absatze des §. 95 der Verfassungsurkunde in Betreff der die Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze bezweckenden, von der Staatsregierung allein zu erlassenden Verordnungen vorkommende Bestimmung anwendbar ist;

daß die im §. 2 und §. 3 der Verordnung vom 10 December 1832 hinsichtlich der Pflaster- und Thorsperrgelder vorkommenden Bestimmungen nur als zur unmittelbaren Vollziehung des Artikels 15 des erwähnten Zollvertrags getroffen erscheinen,

indem zufolge desselben die Staatsregierung sich verpflichtet hatte, die Separaterhebungen dieser Abgaben aufzuheben, hiervon aber auch die Aufhebung solcher Erhebungen, soweit sie den Gemeinden zustanden, eine nothwendige Folge war;

wie denn auch die im §. 3 der genannten Verordnung ausgesprochene Befreiung dieser Gemeinden „von der Last der Erneuerung und Unterhaltung der gedachten Pflaster- (nunmehrigen Chaussee-) Strecken" gleichfalls nur als rechtliche Folge der vorerwähnten Aufhebung sich darstellt,

daß auch die Behauptung einer in dieser Aufhebung der Gemeindepflastergelderhebungen liegenden Verletzung des §. 32 der Verfassungsurkunde für unbegründet zu halten ist,

indem, abgesehen davon, daß es an der erforderlichen Darlegung fehlt, daß und welchen Gemeinden ein Nachtheil aus der Entziehung des Pflastergeldes, wie sie im §. 3 der in Frage stehenden Verordnung geschehen ist, erwachsen sey, über eine etwaige deßfallsige Entschädigung der Betheiligten in den §§. 2 und 3 dieser Verordnung überall nicht verfügt, noch weniger aber eine solche abgesprochen wird;

die Entziehung der in Frage stehenden Gerechtsame aber auch nicht durch eine ihr vorgängige Entschädigung bedingt war, weil jene, als durch den Zollvertrag gesetzlich geboten, nicht von einer vorher zu bewirkenden Liquidation und Befriedigung etwaiger Entschädigungsansprüche abhängig gemacht werden durfte;

zum vierten Anklagepunkte,

eine angebliche Verletzung des §. 95 und folgeweise der §§. 10 und 106, sodann der §§. 31, 40 und 96 der Verfassungsurkunde betreffend, darauf gegründet:

daß der Herr Angeklagte als Vorstand des Ministeriums des Innern die im December 1832 begonnene Einleitung der Aushebung der Recruten der Altersclasse vom Jahr 1813 nicht fortgesetzt, vielmehr durch einen unterm 26 Januar 1833 erlassenen Beschluß an die Behörden sistirt habe;

worin nach der in der Anklageschrift gelieferten Darstellung

1) eine dem ersten Satze des §. 95 und folgerungsweise den §§. 10 und 106 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufende Aufhebung oder Abänderung des Recrutirungsgesetzes vom 10 Julius 1832,
2) eine gegen den §. 31 der Verfassungsurkunde anstoßende Beschränkung der persönlichen Freiheit der zur Altersclasse des Jahrs 1813 gehörigen Militärpflichtigen, ferner
3) eine gleiche Beschränkung der persönlichen Freiheit und des durch den §. 40 der Verfassungsurkunde begründeten Rechts auf Verabschiedung in Beziehung auf diejenigen Soldaten, deren im Jahre 1833 zu bewirkende Entlassung aus dem Militärdienste durch die Einstellung der Recruten von der Altersclasse des Jahrs 1813 bedingt gewesen, und außerdem
4) eine dem §. 96 der Verfassungsurkunde widersprechende Dispensation von einem Gesetze,

mithin eine vierfache Verfassungsverletzung enthalten seyn soll; daß nun

zu 1) die fragliche, nur an die betreffenden Verwaltungsbehörden ergangene Verfügung keinen Act enthält, durch welchen ein Gesetz überall als aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden könnte,

auch nach dem Inhalte derselben weder eine Aufhebung noch eine Abänderung des Recrutirungsgesetzes beabsichtigt wurde, vielmehr gerade in der verfügten einstweiligen Sistirung eines in Folge jenes Gesetzes vorzunehmenden Geschäftes, die Anerkennung des Bestehens und der Wirksamkeit des Gesetzes an sich liegt,

zu 2) zufolge des §. 6 des Recrutirungsgesetzes die Verbindlichkeit der zur Altersclasse von 1813 gehörigen Militärpflichtigen zum Kriegsdienste nicht auf das Jahr 1833 beschränkt war, sondern dieselben bis zum Ablauf des Jahres 1834 dem Aufruf zum Kriegsdienst unterworfen blieben, und nach §. 5 desselben Gesetzes die fünfjährige Dienstzeit erst von der wirklichen Einstellung bei dem Regiment oder Corps an berechnet wird,

somit dadurch, daß bis zum 31 October 1833, als dem Tage der Ueberreichung der Anklageschrift, die Aushebung der im Jahr 1813 gebornen Militärpflichtigen unterblieben seyn soll, deren im §. 31 der Verfassungsurkunde begründete Rechte nicht verletzt seyn können;

zu 3) in der Anklage selbst ausdrücklich anerkannt wird, daß bei der Ziehung der Altersclasse des Jahres 1811 dem Herrn Angeklagten nichts zur Last falle, die Einstellung dieser Altersclasse aber nach dem in der Anlage VII der Anklageschrift enthaltenen, in letzterer nicht widersprochenen Anführen erst im Jahr 1833 erfolgt ist;

daß mithin, da nach dem §. 123 Nr. 3 des Recrutirungsgesetzes in jedem Jahre nur Einmal eine dem vierten Theile der etatsmäßigen

Stärke des activen Heeres ausschließlich der Reserve gleichstehende Anzahl derselben, nach erfolgtem Ersatze aus der militärpflichtigen Mannschaft, zur Kriegsreserve versetzt, beziehungsweise verabschiedet werden kann, somit im Jahre 1833 nicht eine zweite Versetzung zur Kriegsreserve beziehungsweise Verabschiedung hätte erfolgen dürfen, wenn auch die Altersclasse vom Jahr 1813 im Jahr 1833 wirklich eingestellt worden wäre, in der vom Herrn Angeklagten ausgegangenen Sistirung des Recrutirungsgeschäftes keinenfalls die Ursache der nicht geschehenen Versetzung, beziehungsweise Verabschiedung der betreffenden Mannschaft, somit auch keine Verfassungsverletzung, rechtlich gefunden werden kann;

daß aber eine etwaige Verletzung der Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes nicht als Verletzung der Verfassungsurkunde anzusehen seyn würde;

zu 4) in der fraglichen Sistirung auch nicht eine Dispensation von einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift liegt, da eine solche ihrem Begriffe nach die im Interesse der betreffenden Person geschehene Entbindung derselben von einer bestehenden Vorschrift wesentlich voraussetzt, die der Anschuldigung zum Grunde liegende Verfügung des Herrn Angeklagten aber nur aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes an die Behörden erlassen wurde, und diese nicht von einer gesetzlichen Obliegenheit entband, vielmehr die Erfüllung derselben unter Anerkennung der deßhalb bestehenden Pflicht nur einer spätern Zeit vorbehielt;

zum fünften Anklagepunkte,

eine angebliche Verletzung des §. 102 der Verfassungsurkunde betreffend, darauf gegründet:

> daß der Herr Angeklagte, als Vorstand des Ministeriums des Innern, unter seiner Mitwirkung als Vorstand des Justizministeriums, in einem Beschlusse vom 15 Januar 1833 dem damaligen permanenten landständischen Ausschusse die Befugniß, über die Vollziehung des Landtagsabschiedes vom Jahr 1831 zu wachen, in Beziehung auf die von ihm in Erinnerung gebrachte Erlassung des Gesetzes über die Vergütung des Wildschadens, bestritten habe;

daß dem gedachten Ausschusse zwar nach §. 102 der Verfassungsurkunde allerdings die Befugniß zusteht, über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn;

daß jedoch schon deßhalb dieser Anklagepunkt sich als unbegründet darstellt, weil nicht jene Befugniß, vielmehr nur die Legitimation des Ausschusses zu der von ihm geschehenen Sollicitation der Erlassung des Gesetzes über den Ersatz des Wildschadens im fraglichen Beschlusse bestritten worden,

zu dieſer Sollicitation aber die Legitimation des permanenten Ausſchuſſes aus jener Beſtimmung nicht folgt, weil nach dem Landtagsabſchiede vom 9 März 1831, §. 6 Nr. 16, der Antrag der Ständeverſammlung bei der Staatsregierung nur dahin geſchehen war, daß auf dem nächſten Landtage ein Entwurf zum Geſetz über Entſchädigung für Wildſchaden in Berathung gebracht werde;

und dieſem Antrag auch auf gedachtem Landtage genügt worden war;

ohnehin aber auch das in dem fraglichen Miniſterialbeſchluß enthaltene Beſtreiten der Legitimation des permanenten Ausſchuſſes bei der gleichzeitig über den Stand der Sache gemachten Eröffnung keinesfalls von Einfluß auf die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit des Ausſchuſſes geweſen iſt;

zum ſechsten Anklagepunkte,

eine angebliche Verletzung der §§. 102, 63, 31 der Verfaſſungsurkunde betreffend, darauf gegründet:

daß der Herr Angeklagte als Vorſtand des Miniſteriums des Innern durch Beſchluß vom 28 Januar 1833 dem Profeſſor Jordan, welcher als Abgeordneter der Univerſität zum Landtage ſich dahier eingefunden habe, und von dem permanenten Ausſchuſſe bereits für vorläufig legitimirt erklärt geweſen ſey, die Anweſenheit in Kaſſel unterſagt, und ihm binnen 24 Stunden von hier ſich zu entfernen, unter Androhung einer Geldſtrafe geboten habe;

wodurch die Verfaſſungsurkunde als in einer dreifachen Beziehung verletzt in der Anklage dargeſtellt wird, und zwar dahin, daß

1) der permanente landſtändiſche Ausſchuß in der Ausübung der ihm nach §. 102 der Verfaſſungsurkunde zuſtehenden Befugniſſe geſtört,
2) das der Landesuniverſität nach §. 63 der Verfaſſungsurkunde zuſtehende Landſtandſchaftsrecht beeinträchtigt, und
3) die perſönliche Freiheit des Profeſſors Jordan, dem §. 31 der Verfaſſungsurkunde zuwider, verletzt worden ſey;

daß nun

zu 1), wenn man auch unterſtellen könnte, daß das hier in Frage ſtehende Recht des permanenten Ausſchuſſes, die Legitimation der Landtagsabgeordneten vorläufig zu prüfen, durch die angefochtene Verfügung des Herrn Angeklagten verletzt worden ſey, jedenfalls doch nur von einer Verletzung eines erſt durch die landſtändiſche Geſchäftsordnung vom 16 Februar 1831 für den permanenten Ausſchuß begründeten, nicht aber eines ihm ſchon in der Verfaſſungsurkunde ſelbſt verliehenen Rechts, ſomit auch nicht von einer Verletzung dieſes Staatsgrundgeſetzes die Rede ſeyn könnte,

indem durch die im §. 77 der Verfaſſungsurkunde enthaltene

Bemerkung, daß die Geschäftsordnung die nähern Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthalte, das deßhalb später ergangene Gesetz weder für einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde erklärt, noch unter deren Schutz besonders gestellt worden ist, auch von einer Verletzung der im §. 102 der Verfassungsurkunde begründeten allgemeinen Befugniß des permanenten Ausschusses „auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen," hier gar nicht die Rede seyn kann, sondern es nur darauf ankommt, ob die specielle Befugniß hinsichtlich der Legitimationsprüfung, worin der Ausschuß angeblich gestört worden, in der Verfassungsurkunde begründet sey, was nach Obigem der Fall nicht ist;

zu 2) eine Beeinträchtigung jenes Landstandschaftsrechts, wie es in dem §. 63 der Verfassungsurkunde begründet, und hinsichtlich der Ausübung im §. 5 des Wahlgesetzes vom 16 Februar 1831 näher bestimmt worden, nur dann angenommen werden könnte, wenn die Bestimmungen des §. 71 der Verfassungsurkunde auf den Universitätsabgeordneten nicht für anwendbar zu halten wären;

daß aber diese Anwendbarkeit als vollkommen begründet erscheint, weil

a) der §. 71 seiner wörtlichen und an sich klaren Bestimmung nach ganz allgemein jedem Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt ist, die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Pflicht macht;

der zum Landtagsabgeordneten gewählte Professor an der Landesuniversität aber eben so unbestritten Staatsdiener ist, als er nur durch eine vom akademischen Senat ausgehende Wahl zu der Eigenschaft eines Abgeordneten der Universität gelangen kann,

b) auch aus der nur die Wahl des Abgeordneten der Universität betreffenden Bestimmung im §. 5 des Wahlgesetzes eine Ausnahme von jener allgemeinen Vorschrift um so weniger abzuleiten steht, als das erwähnte Gesetz nur den Zweck hat, Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte zu geben;

in demselben daher die im §. 71 der Verfassungsurkunde allgemein für jeden durch Wahl zur Landstandschaft berufenen Staatsdiener vorgeschriebene Genehmigung nicht erwähnt werden konnte;

ferner

c) wenn gleich der Landesuniversität früher schon das Landstandschaftsrecht zustand, und solches in soweit nicht erst durch die Verfassungsurkunde begründet worden ist,

und selbst wenn anzunehmen wäre, daß sie dasselbe früher dergestalt ausgeübt habe und auszuüben berechtigt gewesen, daß der von ihr gewählte Deputirte zur Theilnahme an den Landtagsgeschäften nicht der Ertheilung einer Genehmigung Seitens der Staatsregierung bedurft habe, und sein Recht zu der erwähnten Theilnahme überhaupt keiner aus der Oberaufsicht und der Disciplinargewalt

hervorgehenden Einwirkung der Staatsregierung unterworfen gewesen sey;

daraus doch keineswegs folgen würde, daß jenes Recht eben so unbeschränkt in die durch die Verfassungsurkunde in mehrfacher Beziehung veränderte landständische Verfassung aufgenommen sey;

wie denn namentlich im §. 67 derselben neue Bestimmungen enthalten sind, denen unbezweifelt gegenwärtig der Universitätsdeputirte ebenfalls unterworfen ist;

d) auch durch das Erforderniß jener Genehmigung das der Universität zustehende Landstandschaftsrecht nicht als in seinen Folgen vernichtet angesehen werden kann, indem die Genehmigung der Wahl nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 71 der Verfassungsurkunde nur aus erheblichen Gründen versagt werden darf, und gegen einen etwaigen Mißbrauch dieses Versagungsrechtes die ministerielle Verantwortlichkeit Schutz gewährt;

daß nun

e), wenn die Anwendbarkeit des §. 71 der Verfassungsurkunde auf den Universitätsdeputirten feststeht, und derselbe hiernach einer Genehmigung der auf ihn gefallenen Wahl Seitens der ihm vorgesetzten Behörde bedarf,

diese Genehmigung weder von dem akademischen Senat ausgehen, noch als in der von demselben vorgenommenen Wahl enthalten angesehen werden kann;

ersteres nicht, weil der akademische Senat weder nach seiner Stellung und Wirksamkeit an sich, noch nach dem, was hierüber in der Anklage und ihren Anlagen vorgebracht worden ist, die Eigenschaften besitzt, die erforderlich wären, um die vorgesetzte Behörde der einzelnen Professoren in dem Sinn und der Bedeutung des §. 71 der Verfassungsurkunde zu bilden;

letzteres nicht, weil die Genehmigung der Wahl nothwendig ein von dem wählenden verschiedenes Rechtssubject voraussetzt; sonach hier der Senat nicht die Behörde seyn kann, welche die Wahl oder vielmehr deren Annahme zu genehmigen hat;

zu 3) von einer Verletzung der persönlichen Freiheit des zum Landtagsabgeordneten gewählten Professors Jordan hier schon um deßwillen nicht die Rede seyn kann, weil derselbe, wie er nach dem oben zu 2) Bemerkten der Genehmigung des Ministeriums des Innern, als der vorgesetzten Behörde, bedurfte, dennoch ohne dieselbe nachgesucht oder erhalten zu haben, seinen Posten verlassen und sich sonach der durch das Staatsdienstgesetz begründeten disciplinarischen Einschreitung der genannten Behörde ausgesetzt hatte,

woran diese durch die von dem permanenten Ausschusse geschehene vorläufige Anerkennung der Legitimation des gedachten Deputirten darum nicht gehindert werden konnte, weil letzterer ohne jene Genehmigung für zur Theilnahme an den Geschäften

der Ständeversammlung nicht berechtigt, somit auch nicht als unter den hierzu einberufenen Abgeordneten begriffen zu halten war;

in Erwägung endlich,

so viel den mit der erhobenen Anklage verbundenen Antrag auf einstweilige sofortige Suspension des Herrn Angeklagten vom Amte betrifft,

daß keine derjenigen rechtlichen Voraussetzungen vorhanden ist, unter welchen die Suspension eines Staatsdieners, insbesondere eines Ministerialvorstandes, während einer gegen ihn anhängigen Untersuchung, als provisorische Maßregel von dem betreffenden Untersuchungsgericht erkannt werden kann,

indem hiezu weder der Inhalt der schon früher gegen den Herrn Angeklagten erhobenen, noch die Beschaffenheit der in der dermaligen Anklage zur Einleitung einer Untersuchung geeignet gefundenen Punkte hinreicht, und eben so wenig

in den in der Anklage zur Unterstützung des erwähnten Antrags weiter angeführten, ohnehin durch die immittelst erfolgte Enthebung des Herrn Angeklagten von dem Ministerium der Justiz größtentheils beseitigten Momenten ein zureichender Grund zu einer solchen Maßregel gefunden werden kann;

wird die Anklage zum zweiten, vierten, fünften und sechsten Anklagepunkte, sowie zu dem dritten Anklagepunkte, soweit solcher das den Gemeinden entzogene Pflaster- und Thorsperrgeld betrifft, nicht minder der Antrag auf einstweilige Suspension des Herrn Angeklagten vom Amt, als unbegründet zurückgewiesen.

Kassel, am 29 April 1834.

Kurfürstlich hessisches Oberappellationsgericht.

(L. S.) Bode. vdt. Scheffer.

Anlage **106.**

Kurfürstliches Oberappellationsgericht!

(Der Staatsminister Hassenpflug reicht seine Vertheidigungsschrift hinsichtlich der wider ihn erhobenen als zur Untersuchung geeignet angenommenen landständischen Anklage, wegen angeblicher Verfassungsverletzung, gehorsamst ein.)

Von Neuem zur Vertheidigung wider eine Anklageschrift der Landstände von 1833 genöthigt, könnte ich es als eine Aufgabe ansehen, der darin enthaltenen einleitenden Darstellung überhaupt widerlegend entgegen zu treten. Allein wozu würde ich dieß thun! Fast wie ein Zweifel an dem Scharfblicke des hochgeehrten Gerichts, vor dem ich rede, würde es erscheinen, wollte ich es nöthig finden,

die Nebel zu zerstreuen zu suchen, in die das gehaltlose Gebilde auch dieser weitern Anklagen gehüllt ist.

Dem Schicksal unbegründeter Schmähungen werden auch die in der mitgetheilten Schrift enthaltenen nicht entgehen, sie fallen auf das Haupt derer zurück, die unter dem Schutz einer schmählich mißbrauchten Freiheit sie auszusprechen unternahmen.

Also von den Tendenzen schweigend, deren die Anklageschrift überfließt, zur Sache mich wendend, hat das kurfürstliche Oberappellationsgericht durch das Decret vom 29 April v. J. wegen zweier Gegenstände eine Untersuchung anzuordnen für angemessen erachtet, und nachdem letztere vollendet ist, mir zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift Frist gestattet.

Dieser Vertheidigung die nachfolgenden Zeilen widmend, beginne ich sie mit der festen Ueberzeugung, daß bereits die auf die mir vorgelegten Fragen gegebenen Erläuterungen die Zweifel gehoben haben werden, welche zur Eröffnung des Untersuchungsverfahrens geführt haben mögen.

Der erste Anklagepunkt, die Verletzung des §. 71 der Verfassungsurkunde behauptend, stützt sich auf einen den Behörden aus den Departements der Justiz und des Innern bekannt gemachten höchsten Beschluß, wornach die Behörden angewiesen werden sollen, in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungsurkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken.

Die Anklageschrift findet hierin eine Verletzung der Verfassungsurkunde, weil darnach 1) nicht die vorgesetzte Behörde des Staatsdieners, sondern der Landesherr über die Wirksamkeit der Wahl entscheiden, und 2) die vorgesetzte Behörde, selbst bei dem Mangel einer erheblichen Ursache der Versagung, ihre verfassungsmäßige Verpflichtung zur Genehmigungs-Ertheilung nicht erfüllen, vielmehr zuvor einen landesherrlichen Urlaub auswirken soll.

In den von mir gegebenen Antworten ist die Darlegung des bei Ertheilung der fraglichen Verfügung beabsichtigten Zwecks bereits enthalten, und namentlich auf die deßfalls durch die Landtagscommission, gemäß der producirten Abschrift des betreffenden Beschlusses in der Ständesitzung vom 17 September 1833 (Nr. 29 der Verhandlungen der Stände Seite 45), gemachte Eröffnung hingewiesen worden, so daß ich hierüber nichts weiter hinzuzusetzen habe, und mir nur zu bemerken erlaube, daß, auch abgesehen von der nun offen vorgelegten Absicht des erwähnten Beschlusses, derselbe an sich dem §. 71 der Verfassungsurkunde durchaus nicht entgegensteht.

Wenn die Genehmigung der Wahl eines Staatsdieners der vorgesetzten Behörde desselben zu ertheilen zusteht, so kann diese Bestimmung nur dann für verletzt gehalten werden, wenn der ertheilten Genehmigung die Wirksamkeit entzogen, oder aber die Behörde die Genehmigung zur erforderlichen Zeit auszusprechen verhindert wird.

Nur ein solches Resultat würde den §. 71 der Verfassungsurkunde als verletzt darstellen, keineswegs aber eine Verfügung, welche es vollkommen offen läßt, daß der zum Abgeordneten gewählte Staatsdiener die Genehmigung so zeitig, als er sie bedarf, erhält, oder aber ihm solche durch dessen Behörde abgeschlagen wird. Denn von einer Verweigerung des Urlaubs bei beabsichtigter Genehmigungs-Ertheilung ist überhaupt nirgends in der Verfügung die Rede. Man nahm an, daß der §. 24 des Staatsdienstgesetzes, wenn auch nur als Formerfüllung, neben dem §. 71 der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen müsse, und baute hierauf die getroffene Verfügung, indem man sich hiernach ganz innerhalb der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen glaubte, wogegen sonst zur Erreichung des dabei vor Augen gehabten, mehrfach erwähnten Zwecks bloße vorgängige Berichterstattung hätte angeordnet werden können. Eine Berechtigung zu einer derartigen Verfügung wird nicht zu bezweifeln seyn, da die Genehmigungs-Ertheilung nicht binnen einer gewissen, etwa auf dem befragten Wege Beeinträchtigung befahrenden Frist, insbesondere nicht unmittelbar nach der Anzeige geschehen muß, so daß also die Regierung, ohne in die Competenz der Behörden einzugreifen, eine dem Ausspruche der Genehmigung vorhergehende Berichtserstattung anzuordnen in keiner Weise verhindert erscheinen kann.

Hält man nur diesen Gesichtspunkt im Auge, so würde die Anwendung des fraglichen Beschlusses zu dem Resultate geführt haben, daß wenn die vorgesetzte Behörde die Genehmigung ertheilen zu wollen einberichtet hätte, sey es, daß die zur weitern Erwägung gestellten, ihr vorhin nicht vorgelegenen Gründe von ihr nicht für erheblich gehalten wären, oder wegen Mangels an dergleichen, eine derartige Mittheilung überall nicht vorausging, der Fall sich herausgestellt hätte, daß der Urlaub zu ertheilen gewesen wäre.

Erst wenn unter Nichtbeachtung des durch den §. 71 festgesetzten Verhältnisses der Urlaub versagt oder sonst die Eröffnung der Genehmigung an den gewählten Staatsdiener verhindert wäre, würde der Fall einer Verfassungsverletzung vorliegen können, der aber in dem betreffenden Beschluß so wenig liegt, als in irgend einer andern Vorschrift, die in ihrer weitern Durchführung zu einer Entscheidung hinleitet, die, je nachdem sie ausfällt, die Verfassung verletzt, oder aber mit ihr übereinstimmt.

Nachdem man sich überzeugt hatte, daß die Anwendung des

§. 71 eine Urlaubsertheilung nicht erfordere, mithin diese Form der Entbindung von der Dienstleistung nicht nothwendig sey, wurde die Vorschrift, die der fragliche Beschluß gegeben hatte, zurückgenommen, und weil durch die Einrichtung der schleunigen Anzeige der Wahlen die Möglichkeit gegeben war, der betreffenden Behörde, welche zur Genehmigungs-Ertheilung veranlaßt werden könnte, solche Verhältnisse, die ihr etwa unbekannt wären, zeitig zu eröffnen, so wurde auch keine vorgängige Berichtserstattung angeordnet.

Mit voller Ueberzeugung glaube ich annehmen zu dürfen, daß kurfürstliches Oberappellationsgericht eine Verfassungsverletzung in keiner Weise noch in dem befragten Beschlusse finden und demnach den ersten Anklagepunkt für unbegründet erklären wird.

Was den weiter zur Untersuchung ausgesetzten Anklagepunkt betrifft, so will ich diesen, ob er gleich meiner Verantwortung fremd, doch beiläufig mit einigen Worten beleuchten. Auf den §. 1 der Verordnung vom 10 December 1832 sich stützend, wodurch die Erhebung des Chausseegeldes nach dem beigefügten Tarife vorgeschrieben wurde, erscheint die Deduction der Anklageschrift nur darauf gegründet, daß da nach §. 95 der Verfassungsurkunde Gesetze nur mit Zustimmung der Stände gegeben werden können, ein den Ständen im Jahre 1832 vorgelegter Gesetzentwurf aber den Tarif der Verordnung vom 10 December 1832 enthalte, und mithin, weil dieser nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Verordnung zur Vollziehung gebracht sey, die Verfassungsurkunde verletzt erscheine. Daß diese Deduction schlußgerecht sey, möchte doch wohl bedeutenden Zweifeln unterliegen! Wie mancher Gesetzentwurf hat offenbare Verordnungsgegenstände enthalten, in wie manchem Gesetze finden sich dergleichen. Der §. 15 des proponirten Staatsanwaltsgesetzes (Verhandlung der Ständeversammlung von 1831, Abth. 1 und 2, Beil. VI) ist z. B. gewiß nicht als in ein Gesetz gehörig zu betrachten, so wenig wie der §. 14 des Hundesteuergesetzes vom 31 October 1833 der Gesetzesform bedürftig erscheinen wird. Das Criterium der Erforderlichkeit dieser Form im Vergleich damit, ob durch eine Verordnung die Vorschrift gegeben werden dürfe, liegt also gewiß nicht darin, was ein Gesetzentwurf enthalten hat. Die Rücksicht auf den Zusammenhang bringt es meistentheils hervor, daß Verordnungsgegenstände in den Gesetzen vorkommen, wie denn auch namentlich in dem vorliegenden Fall die Rücksicht, in einem Tarif alle Bestimmungen über das Chausseegeld vereinigt zu sehen, es veranlaßt hat, daß in das Gesetz vom 31 October 1833 der ganze nun anwendbare Tarif aufgenommen ist. Die Verordnung vom 10 December 1832 enthält solchen nicht vollständig, indem darin, nach Maßgabe des derselben zu Grunde liegenden, nur den Handelsverkehr ins Auge fassenden Artikel 15 des Zollvertrags von 1831, des

Chausseegeldes von Kutschen ꝛc. keine Erwähnung geschehen ist, so daß aus jener Rücksicht der vorhandene in seinen übrigen Bestimmungen dem neuen Tarif einverleibt würde.

Das aus den vorgelegten Gesetzentwürfen gezogene Argument für die vorgeworfene Verfassungsverletzung zerfällt hiernach offenbar.

Ohne Rücksicht auf dieses Argument die Behauptung betrachtet, daß durch den §. 1 der Verordnung vom 10 December 1832 die Verfassung verletzt sey, wird zunächst näher festgestellt werden müssen, in welcher Weise dieses sich soll denken lassen. Der fragliche §. 1 schreibt die Leistungen vor, welche von den die Landstraßen Befahrenden zu entrichten sind. Wenn man annimmt, daß nur durch ein Gesetz solche Prästationen sollen festgestellt werden können, so scheint es, daß man denselben den Charakter von Landesabgaben beilegen will. Wäre dieß richtig, dann müßte nicht nur der Ertrag des Chausseegeldes im Finanzgesetz unter den Steuern vorkommen, was nicht der Fall ist, sondern auch durch irgend eine Einrichtung dem §. 146 der Verfassungsurkunde Anwendung verschafft werden.

Noch niemand hat es aber verlangt, daß der landständischen Verwilligung in den die Anforderung des Chausseegeldes aussprechenden Tarifen, die an den Erhebungsstätten angeschlagen sind, Erwähnung geschehe.

Das Chausseegeld ist aber auch keine Steuer, sondern wie Klüber öff. Recht §. 409 bemerkt, eine Vergütung für den Gebrauch des öffentlichen Wegs. Sollte die Gesetzesform Anwendung finden müssen, um gültig das Chausseegeld normiren zu können, dann würde auch ein Gleiches hinsichtlich der Abgaben für die Benutzung der die Landstraßen verbindenden Brücken bei der innern Gleichheit beider Arten von Prästationen gelten müssen. Es beruht aber auf unzweifelhafter Notorietät, und die Bemerkung unter dem Tarif vom 31 October 1833 beweist es, daß das Brückengeld durch besondere Verfügungen seine nähere Anordnung erhält, ohne daß durch eine in Gesetzesform ergangene Bestimmung ein etwa das Maximum der zu erhebenden Abgabe feststetzender Maßstab gegeben wäre. Eine rechtliche Verschiedenheit, wonach Chausseegeld als eine mit landständischer Bewilligung zu erhebende Abgabe der Gesetzesform bedürftig, das Brückengeld aber ohne letztere durch Acte der Staatsgewalt zu bestimmen wäre, läßt sich gewiß daraus, daß ein Straßenzug bei weitem mehr, als die Länge der darauf sich findenden Brücken beträgt, an Chausseestrecken enthält, nicht herleiten.

Eben so wenig liegt eine innere Verschiedenheit des Verhältnisses in der Eigenschaft der zur Straßenbauverwaltung gehörenden Wege im Vergleich zu den von Gemeinden unterhaltenen. Beiderlei Arten von Wegen sind öffentliche, der allgemeinen Benützung frei-

gegebene Straßen, deren verschiedene Frequenz wohl gewiß nicht dazu führen kann, die Erhebung einer Abgabe auf jenen zu einer an landständische Bewilligung geknüpften Steuer zu stempeln, während das, was jedem Unterthan auf letzteren abgefordert wird, den Charakter einer davon wesentlich verschiedenen Leistung hätte. Der §. 74 der Gemeinde-Ordnung ergibt aber, wie wenig an die Gesetzesform gedacht wird, um für jeden auf der zweiten Art von Wegen Passirenden die Verbindlichkeit zur Zahlung eines Wegegeldes zu begründen.

Nicht die Gesetzesform kann es daher seyn, welche zur Bestimmung eines Chausseegeldes nothwendig wäre, sondern der Grund, daß diese gewählt worden, liegt darin, daß der Ertrag des Chausseegeldes eine bedeutende Staatseinnahme bildet, die sich nach Maßgabe der aufgestellten Sätze erhöht oder verringert. Das allgemeine Interesse an dem Betrage dieser Staatseinnahme als einem, wenn gleich sehr unzureichenden Aequivalent gegen die bedeutenden, auf den Straßenbau verwendeten Kosten läßt das Chausseegeld als einen zum Staatshaushalt gehörenden Gegenstand erscheinen, der aus diesem Grund einer landständischen Einwirkung sich nicht entziehen läßt. Veränderungen dieser Einnahmen, die auf das Maß der weiter erforderlichen Abgaben von Einfluß sind, bedürfen daher der landständischen Zustimmung, und da diese am einfachsten durch die Beistimmung zu einem Gesetze sich erreichen läßt, so liegt darin der Grund, weßhalb diese Form gewählt worden, welcher es dagegen nicht bedurfte, wenn auf andere Art die Beistimmung der Landstände vorlag, wie solche denn im vorliegenden Falle durch den unter dem Hinzutreten der letztern abgeschlossenen Zollvertrag von 1831 bereits ertheilt war und die Erlassung der Verordnung vom 10 December 1832 motivirte.

Am nächsten diesen Verhältnissen vergleichbar, läßt sich die Verwerthung der Forstnutzungen betrachten, worüber ebenwohl ein Gesetz erlassen ist, obgleich auch hierbei nur ein unter ständischer Mitwirkung zu regelnder Gegenstand des Staatshaushalts erkennbar ist.

Es wird indessen von mir dieser Grundlagen des §. 1 der Verordnung vom 10 December 1832 nur zur richtigern Auffassung der eigentlichen Sachlage gedacht, indem dieser Paragraph meine Verantwortlichkeit deßhalb durchaus nicht betrifft, weil der Ertrag des Chausseegeldes zur allgemeinen Staatseinnahme gehört, und auf den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern sich gar nicht bezieht, wie denn auch die Mitcontrassignatur der Verordnung vom 10 December 1832 durch den Finanzminister bezeugt, daß darin über Staatseinnahme disponirt wird. Durch die von mir bei meiner Vernehmung gegebenen Erläuterungen ist es wohl außer Zweifel gesetzt, daß das Ministerium des Innern bei dem Chausseegelde,

bei dessen Ertrage, gar nicht betheiligt ist, und nur wegen der Dienststellung der Erheber, welche den Behörden der Straßenbauverwaltung, als durch diese am angemessensten zu controlirend, untergeordnet sind, bei den auf die Erhebung bezüglichen Anordnungen zu concurriren hat.

Durch die neue Einrichtung des Staatsbudgets, welche nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde erfolgte, wurde der vorhin für die Straßenbauverwaltung bestandene abgesonderte Fonds, den die Chaussee- und Brückengeldabgabe vorzugsweise bildete, aufgehoben. Letztere flossen seitdem in die allgemeine Staatscasse und der in dem Finanzgesetze ausgesetzte, aus derselben zu empfangende Betrag bildete nun den Fonds für die Chaussee- und Brückenbauten.

Die vorgelegte Auseinandersetzung über die zuletzt auch von der Ständeversammlung anerkannte Erforderlichkeit der Baucasse zeigt, daß diese nur eine Ausgabecasse ist, keineswegs aber für die Beschaffung ihrer Einnahmen besorgt zu seyn braucht.

Mit dem gehorsamsten Antrage schließend:

auch diesen Anklagepunkt für unbegründet zu erklären und somit die erhobene Anklage, soweit sie noch nicht erledigt war, überall nunmehr zurückzuweisen

verharre ich ehrfurchtsvoll

Als

Kurfürstl. Oberappellationsgerichts

unterthäniger

Kassel den 5 Mai 1835. Hassenpflug.

Anlage 107.

Das kurfürstlich hessische Oberappellationsgericht zu Kassel ertheilt als Staatsgerichtshof in voller Versammlung auf die in Folge landständischer Anklage wider den Herrn Geheimenrath, jetzigen Staatsminister, Hans Daniel Ludwig Friedrich Hassenpflug zu Kassel, als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, geführte Untersuchung, angeschuldigte Verletzung der Verfassung betreffend, nachstehendes Erkenntniß:

Nach Ansicht der von Seite der Ständeversammlung am 31 October 1833 überreichten Anklage, wornach die wider den Herrn Angeklagten vorgebrachte Anschuldigung mehrfacher Verletzung der Verfassung, so weit solche nicht bereits durch Decret dieses Gerichtshofs vom 29 April 1834 als unbegründet zurückgewiesen worden ist, auf folgenden zwei Anklagepunkten beruht:

1. daß der Herr Angeklagte als Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz im August 1832 den oberen Verwaltungs- und Justizbehörden die Auflage habe zugehen lassen, daß sie in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken fänden,

vor Ertheilung derselben die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die Dauer des Landtags auswirken sollten, worauf die Behauptung einer Verletzung der Vorschrift des §. 71 der Verfassungsurkunde gegründet worden ist;

II. daß unter der Mit-Contrasignatur des Herrn Angeklagten, als Vorstands des Ministeriums des Innern, unterm 10 December 1832, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Landstände, eine Verordnung erlassen worden, welche im §. 1 Bestimmungen über eine anderweite Feststellung des Chausseegeldes enthalte, weßhalb dem Herrn Angeklagten eine Verletzung der Bestimmung des §. 95 der Verfassungsurkunde zur Last fallen soll;

nach Ansicht der Acten über die von der dazu niedergesetzten Deputation dieses Gerichts geführte Untersuchung und der vom Herrn Angeklagten überreichten Vertheidigungsschrift;

in Erwägung, so viel den

erſten Anklagepunkt

betrifft,

daß die dabei vorkommende thatsächliche Angabe,

daß Beschlüsse des Inhalts, wie der der Anklageschrift unter Nr. IV beigefügte Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 31 August 1832, worin den Behörden, die in der Anklage erwähnte Auflage geschehen, von dem Herrn Angeklagten, als Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz, an sämmtliche obere Behörden der innern Landesverwaltung und beziehungsweise an die Obergerichte erlassen worden seyen,

durch das Geständniß des Herrn Angeklagten in Gewißheit gesetzt ist;

daß, wenn gleich mittelst der gedachten Ministerialbeschlüsse nur ein höchster Beschluß des erwähnten Inhalts den Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird, doch die Verantwortlichkeit des Herrn Angeklagten für diesen Inhalt, zufolge des §. 107 der Verfassungsurkunde, nicht zu bezweifeln steht, auch vom Herrn Angeklagten selbst nicht bestritten wird;

daß das durch den fraglichen Beschluß vorgeschriebene Verfahren mit der Bestimmung des §. 71 der Verfassungsurkunde, wornach jedem zum Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdiener die erforderliche Genehmigung von der vorgesetzten Behörde ertheilt werden soll, in sofern unvereinbar ist, als dadurch die Ertheilung dieser Genehmigung, selbst in Fällen, wo die vorgesetzte Behörde des betreffenden Staatsdieners dieselbe unbedenklich findet, noch von der Auswirkung der landesherrlichen Bewilligung des Urlaubs abhängig gemacht wird;

daß gleichwohl vom Herrn Angeklagten behauptet wird, es sey diese Vorschrift in keinem einzelnen Falle zur Anwendung gekommen, und auch in der Anklageschrift keine Fälle, wo eine solche Anwen-

dung stattgefunden habe, angeführt worden sind, und daher nicht anzunehmen ist, daß durch die Erlassung der fraglichen Vorschrift ein durch den §. 71 der Verfassungsurkunde begründetes Recht bereits wirklich verletzt, mithin ein dem gedachten §. zuwiderlaufender Erfolg herbeigeführt worden sey;

solchemnach aber in der Erlassung der erwähnten Beschlüsse eine vollendete Verfassungsverletzung nicht gefunden werden kann, sondern dieselbe nur, unter den sonst geeigneten Voraussetzungen, als Versuch einer solchen zu betrachten seyn,

und dieser, als verfassungswidrige Handlung, nach §. 100 der Verfassungsurkunde der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ebenfalls unterliegen würde;

daß gleichwohl, selbst wenn nach dem Ergebnisse der Untersuchung als bewiesen angenommen werden könnte, daß der Herr Angeklagte bei Erlassung der in Frage stehenden Vorschrift einen, dem §. 71 der Verfassungsurkunde widersprechenden Erfolg beabsichtigt habe;

mithin der zu einem verbrecherischen Versuche nach Art. 178 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V erforderliche „böse Wille" vorhanden gewesen sey,

was vom Herrn Angeklagten mit dem Anführen in Abrede gestellt wird, man habe nur die Bestimmung des §. 24 des Staatsdienstgesetzes mit dem §. 71 der Verfassungsurkunde in der Anwendung vereinigen und Gelegenheit erhalten wollen, die Behörden in einzelnen Fällen, vor Ertheilung der Genehmigung, von einem dabei etwa ihnen unbekannten Umstand in Kenntniß zu setzen, aber nicht die Absicht gehabt, die Genehmigung der Behörden jemals zu verhindern oder zu elidiren;

doch der erwähnte Versuch jedenfalls sich um deßwillen als straflos darstellt, weil der erstgedachte höchste Beschluß durch einen ebenfalls vom Herrn Angeklagten den betreffenden Behörden zugefertigten höchsten Beschluß vom 4 Januar 1833, wie durch die Untersuchung als genügend constatirt anzunehmen, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist;

daß, wenn auch die von einigen Behörden in den an die betreffenden Ministerien erstatteten Berichten hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der ihnen wegen der vorgängigen Urlaubsauswirkung zugegangenen Vorschrift geäußerten Bedenken beziehungsweise die Erklärung, dieselbe nicht befolgen zu wollen, zu deren Zurücknahme Veranlassung gegeben haben sollten, doch nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht anzunehmen ist, daß der Herr Angeklagte durch jene Berichte, oder andere äußere Umstände von der Ausführung seines Vorhabens abzustehen „wider seinen Willen" genöthigt worden sey, die Zurücknahme jener Vorschrift daher als

aus freier Entschließung des Herrn Angeklagten hervorgegangen beziehungsweise bewirkt, betrachtet werden muß,

auch die in der Anklageschrift vorkommende Behauptung, daß die fragliche Vorschrift nur vorerst außer Wirksamkeit gesetzt worden sey, durch die Untersuchung sich nicht bestätigt hat;

daß solchemnach dieser erste Anklagepunkt sich als ungegründet darstellt;

in weiterer Erwägung, den

zweiten Anklagepunkt

betreffend,

daß die Wegebaucasse, beziehungsweise Oberbaucasse, wie solche früher abgesondert von dem Staatsrechnungshaushalte in Folge der Verordnungen vom 29 Junius 1821 §. 94 und vom 29 Junius 1830 bestanden, im Jahre 1832 nicht fortgedauert, vielmehr dieselbe zu dieser Zeit bereits einen Zweig der Hauptstaatscasse gebildet hat;

wie nicht nur aus einem beigebrachten von dem Director der Hauptstaatscasse herrührenden Actenstücke vom 12 August 1834 hervorgeht, sondern auch daraus sich ergibt, daß die Einnahmen, welche früher in die Wegebaucasse beziehungsweise Oberbaucasse flossen, namentlich das Chaussee- und Brückengeld in den Finanzgesetzen vom 31 October 1833 und 25 September 1834, ohne Absonderung von den übrigen Staatseinnahmen sich aufgeführt finden;

daß daher, wenn auch die Bestimmung des Chausseegeldes als eines in die Wegebaucasse beziehungsweise Oberbaucasse fließenden, zur Bestreitung der Kosten des Straßenbaues dienenden Fonds früher zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörte, dieß doch zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 10 December 1832 nicht mehr der Fall war,

mithin der Herr Angeklagte als damaliger Vorstand des Ministeriums des Innern für die in dem §. 1 der ebengedachten Verordnung ausgesprochene neue Bestimmung des Chausseegeldes, auf welche die Anklage sich bezieht, nicht als verantwortlich erscheint,

eine deßhalbige Verantwortlichkeit des Herrn Angeklagten auch nicht aus dessen Mit-Contrasignatur der erwähnten Verordnung abzuleiten ist, indem die folgenden Paragraphen derselben Gegenstände betreffen, welche unzweifelhaft zu dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehören, nach §. 108 der Verfassungsurkunde aber hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere Ministerialdepartements betreffen, deren Vorstände zwar gemeinschaftlich zu contrasigniren haben, jedoch mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden nur für die Gegenstände seines Departements;

daß auch die Seitens des Herrn Angeklagten der Ständeversammlung in Form eines Gesetzentwurfs geschehene Vorlegung der in der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Be-

ziehung auf dessen Verantwortlichkeit für den hier in Frage stehenden §. 1 als unerheblich erscheint, weil nach §. 23 der landständischen Geschäftsordnung vom 16 Februar 1831 die landesherrlichen Propositionen durch einen Minister, oder andern Commissär der Ständeversammlung mitgetheilt werden, und da der Entwurf auch Gegenstände enthielt, welche in das Departement des Ministeriums des Innern gehörten, solcher von dem Herrn Angeklagten der Ständeversammlung vorgelegt werden konnte, wenn auch zugleich Gegenstände darin vorkamen, welche seinem Departement fremd waren und ohne hinsichtlich dieser eine Verantwortlichkeit zu übernehmen;

in Erwägung endlich,

daß, was den Kostenpunkt betrifft, hinsichtlich beider Anklagepunkte nicht anzunehmen steht, daß der Herr Angeklagte schuldhafterweise Veranlassung zu der Untersuchung gegeben habe, indem insonderheit

zum ersten Anklagepunkt, die Zurücknahme des Beschlusses vom August 1832 längst vor der Anklage erfolgt war,

wird der Herr Angeklagte hinsichtlich beider Anklagepunkte, mit Niederschlagung der Kosten, freigesprochen. V. R. W.

Zugleich wird in Gemäßheit des §. 116 der Verfassungsurkunde die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verfügt.

Ausgesprochen Kassel den 11 Januar 1836.

Kurfürstliches Oberappellationsgericht.

(L. S.) Unterz. Duysing.

Ges. Strippelmann.

Verkündigt den 14 Januar 1835.

Anlage **108.**

Verfassungsurkunde vom 5 Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II, Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemüht, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Classen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deßhalbigen Absichten mit den getreuen Ständen

Unserer altheſſiſchen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafſchaft Schaumburg hinzugezogen worden ſind, über ein Staatsgrundgeſetz haben Berathung pflegen laſſen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverſtändniſſe mit den Ständen, deren Einſicht und treue Anhänglichkeit Wir hiebei erprobt haben, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde mit dem herzlichen Wunſche, daß dieſelbe als feſtes Denkmal der Eintracht zwiſchen Fürſt und Unterthanen noch in ſpäten Jahrhunderten beſtehen, und deren Inhalt ſowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit unterſtützen, als dem Volke die Bewahrung ſeiner bürgerlichen Freiheiten verſichern, und dem geſammten Vaterlande eine lange ſegensreiche Zukunft verbürgen möge.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentſchaft.

§. 1. Sämmtliche kurheſſiſche Lande, namentlich Nieder- und Oberheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrſchaft Schmalkalden, ſo wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurheſſen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfaſſung vereinigtes Ganzes, und einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

Nur gegen einen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten, verbunden mit andern weſentlichen Vortheilen, kann die Vertauſchung einzelner Theile mit Zuſtimmung der Landſtände ſtattfinden. Von dieſer Zuſtimmung ſind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermalen bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 3. Die Regierung des kurheſſiſchen Staates mit deſſen ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Beſtandtheilen und Zubehörungen iſt erblich vermöge leiblicher Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen.

§. 4. Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Thronerledigung bei Ermanglung eines durch Verwandtſchaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen, ſo ſoll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinſtimmung mit den Landſtänden durch ein weiteres Grundgeſetz über die Thronfolge die nöthige Vorſorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung deßhalb genügende Vorsorge getroffen hat oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermanglung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen steht der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seite der Regentschaft und deren Raths ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen eben so wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammtstaatsministerium ob, und zwar alsbald im Fall eines landständischen Antrages. Zum Zweck der deßhalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienraths zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung stattfinden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die hinsichtlich der Apanagegüter erforderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Gränz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzungen annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatscasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den nähern Bestimmungen, welche ein deßhalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrags oder für die Fälle, wo der deßhalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem jeden ohne Unterschied steht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Eben so kann jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Aus-

landes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benützen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deßhalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amt ausgeschlossen werden. Auch gibt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besondern Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften vom Staat entschädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Cameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigern Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, so wie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgends auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahr ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das active Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Kriegs ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besondern Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener zum Grunde gelegt, auch die Art der obern Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder andern besondern Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehrern in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, insoweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Land oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände, sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und andern bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeinde-Ordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirks zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigern Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erforderlichen nähern Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besondern Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edict geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besondern Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50. Die besondern Rechte des altheſſiſchen und des Schaumburgiſchen ritterſchaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deßhalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener, des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civil-

ſtandes, inſofern den Behörden nicht die Beſtellung überlaſſen iſt. In Anſehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperſchaften ein Präſentations- oder Wahlrecht zuſteht, erfolgt die Ernennung in Form einer Beſtätigung nach Maßgabe der deßhalb beſtehenden Verhältniſſe.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden iſt. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademiſches Studium beginnen, demnächſt die Nachweiſung geſchehen, daß den geſetzlichen Vorſchriften über das Beſuchen der Landesuniverſität genügt worden ſey.

Bei einer Weiterbeförderung iſt eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn ſolche beſonders vorgeſchrieben iſt.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorſchlag der vorgeſetzten Behörde, wenn eine ſolche vorhanden iſt, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartſchaften auf beſtimmte Staatsdienerſtellen iſt völlig unſtatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersſchwachen oder ſonſt an gehöriger Dienſtverſehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächſtige ſelbſtſtändige Anſtellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugeſichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen ſollen ſo bald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder beſetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgeſetzt, oder wider ſeinen Willen entlaſſen, noch demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der beſondern Beſtimmungen, welche das Staatsdienſtgeſetz enthält.

Diejenigen geringern Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Miniſterium vollzogenes Beſtellungs- oder Beſtätigungsreſcript angenommen worden ſind, können wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten von denſelben Behörden wieder entlaſſen werden, nachdem die vorgeſetzte höhere oder höchſte Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens, die Entlaſſung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß ſich Verſetzungen, welche ſeinen Fähigkeiten oder ſeiner bisherigen Dienſtführung entſprechen, aus höhern Rückſichten des Staats, ohne Verluſt an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56) gefallen laſſen. Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen oder Verſchulden verſetzt werden, erhalten für die Koſten des Umzugs eine angemeſſene Entſchädigung, ſofern ihnen nicht durch die Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens eine entſprechende Vergütung dafür zu Theil geworden iſt.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienstanweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Officiere und Militärbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in

Kurheſſen beſitzt, mit Geſtattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen andern geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurheſſen begütert iſt;

3) den Senior oder das ſonſt mit dem Erbmarſchallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedeſel;
4) einen der ritterſchaftlichen Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) einen Abgeordneten der Landesuniverſität;
6) einen Abgeordneten der altheſſiſchen Ritterſchaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) einen Abgeordneten aus der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg, gewählt von derſelben unter Mitſtimmung der adeligen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen;
8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreiſen Fulda und Hünfeld;
9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und ſonſt ſtark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) ſechzehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
   a. zwei von der Reſidenzſtadt Kaſſel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melſungen, welche unter einander dergeſtalt abwechſeln, daß die erſtgenannte Stadt zu zwei Landtagen, und die Stadt Melſungen zu einem Landtage den Abgeordneten ſendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenſtein, Helmarshauſen, Immenhauſen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarſen, Wolfhagen und Zierenberg,
   i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melſungen (ſiehe oben e) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,
   k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenſtein, Schwarzenborn, Treyſa und Ziegenhain,
   l. einen von den Städten Eſchwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhauſen,
   m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neuſtadt, Rauſchenberg, Roſenthal, Schweinsberg und Wetter,

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch
o. einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) sechzehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:
a. der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen,
b. der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg),
c. der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden,
d. der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),
e. der Lahn-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain,
f. der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld,
g. der Main-Bezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern,
h. der Weser-Bezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Kassel sowie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden, Abwechselung müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner seyn, welche als Mitglieder der Bürgerausschüsse zum zweitenmale gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ständigen Abgaben entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder so viel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollem ordentlichem Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Real-Lasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Un-

terschied auf einen **Jeden** fallen, welcher **überhaupt wählbar** (s. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die untern landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonialjustiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. **Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar** sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im letztern Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein **Stellvertreter** gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längern Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) **Gewählte** die Landstandschaft **nicht** übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die **Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte**, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein **Staatsdiener**, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die **Ausübung** der

Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe die Staatsverfassung heilig zu halten und in „der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des „Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei meinen „Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr „mir Gott helfe!“

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen, so gibt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besondern Bezirk nach Maßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich seyn.

Die nähern Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seite der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn
3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Commissär.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede, nebst den etwa beigefügten besondern Urkunden, werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die in Folge des §. 82 versammelten Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantritts.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Commissären zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorberei-

tenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagscommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Commission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses, sobald als möglich, die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche in dem Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen steht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 folg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Classen derselben oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35), der einschlägigen höchsten Be-

hörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage zieht, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälltem Urtheile findet, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 101. Auch steht den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtag über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgang eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndicus, als beständigen Secretär, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Landsyndicus geschieht dem Landesherrn Anzeige, welcher den-

selben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätigt.

Mit diesem Amt ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndicus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndicus führt das Protokoll in der Ständeversammlung, und ist der Consulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt alles zu thun, was ihm nach seiner besondern Dienstanweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und, wo möglich, im Versammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammtstaatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, so weit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vgl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements

hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigern Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der obern Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammtstaatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seite der Ministerialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, so wie des Kriegsdepartements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111. Das Gesammtstaatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter nach Maßgabe der allgemeinen Rechts-

grundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen, statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln, so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Caution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, so weit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 110. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeig-

neten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauches, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann diese Berechtigung vom Gericht untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Gränzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höhern Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 126) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edict vom 26 November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zusteht, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung

oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem obern Gericht eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamt angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Fall ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Recht entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und andern geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigern Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Curatelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deßhalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staat anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfang aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer andern als evangelischen Kirche die

alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechts, so wie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten, bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvicariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31 August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünschungs-, Danksagungs- und andern dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder der Recurs eben wohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Beruf angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen obern Kirchenbehörde geschehener

Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staat anerkannten Amtswürde gebührt.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, so wie der Landschullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei so wie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfs für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und

Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanialvermögen, verwaltet; deren Ertrag fließt in die Staatscasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden Paragraphen ebenwohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbot aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und, so bald als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrags verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschuß eine genaue Nachweisung geschieht.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, altheſſiſchen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden

Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Acten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hof aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmsquellen noch erforderlichen Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besondern Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringern, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht

auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauch oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152. Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtag erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtag anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Compromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle gesetzlichen Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirk-

samkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der nach Inhalt dieser Verfassungsurkunde für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11ten April 1831 erfolgen.

§. 159. Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77), und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempelabgaben, und der nöthig befundenen vorläufigen Maßregeln in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landständischen Ausschusses, sowie des im §. 103 erwähnten Landsyndicus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und andern Abgaben, bloß mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern (von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5 Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

vdt. Kr. v. Meysenbug.

Druckfehler.

Seite	7	Zeile	5 v. u.	nach „Geschäftsverhältnisse" fehlt „betreffend."
—	8	—	15 v. u.	ist hinter „aber" zu streichen „wieder."
—	9	—	11 v. o.	statt „sollicirte" lies „sollicitirte."
—	10	—	18 v. u.	st. „dienen" l. „diene."
—	30	—	10 v. u.	st. „Mitgliedern" l. „Mitglieder."
—	33	—	5 v. o.	ist „er" vor „nicht" zu streichen.
—	33	—	13 v. o.	hinter „heißt" fehlt „es."
—	34	—	17 v. u.	st. „überzeugt" l. „überhaupt."
—	35	—	5 v. u.	st. „Seite 6" l. „Seite 3."
—	37	—	17 v. o.	hinter „ersichtlich" ist ein Punkt zu setzen.
—	47	—	12 v. o.	ist, wie auch noch vielfach vor „Hassenpflug" vorzusetzen „der einstweilige Vorstand des Ministeriums des Innern."
—	50	—	9 v. u.	ist das Komma hinter „letztere" zu streichen.
—	50	—	7 v. u.	ist das Komma hinter „Staatsregierung" zu streichen.
—	55	—	7 v. o.	hinter „Versammlung" fehlt „betreffend."
—	55	—	21 v. o.	vor „der §. 105" fehlt „denn."
—	57	—	20 v. u.	st. „der Ausschuß" lies „den Ausschuß."
—	65	—	16 v. u.	st. „1835" l. „1832."
—	65	—	13 v. u.	hinter „Bekanntmachung" fehlt „betreffend."
—	68	—	6 v. u.	st. „Justus d. J." l. „Julius d. J."
—	92	—	15 v. u.	st. „ertheilen" l. „urtheilen."
—	108	—	5 v. u.	st. „diejenigen" l. „derjenigen."
—	139	—	3 v. o.	st. „schienen" l. „schien."
—	144	—	9 v. o.	vor „wirksam" fehlt „nicht."
—	181	—	3 v. o.	hinter „in" fehlt „dem."
—	181	—	3 v. o.	statt „könne" l. „können."
—	188	—	17 v. o.	st. „derselben" l. „desselben."
—	255	—	17 v. u.	ist „er" vor „nicht" zu streichen.
—	273	—	9 v. o.	st. „vorschreitende" l. „vorschreibende."
—	363	—	1 v. u.	st. „Pfeiffe" l. „Pfeiffer."
—	398	—	3 v. u.	st. „lan desherrlich" l. „landesherrlich."
—	428	—	16 v. u.	hinter „aussprach" fehlt ein Komma.
—	429	—	3 v. o.	st. „verdindert" l. „verhindert."
—	429	—	6 v. o.	st. „Rath ertheilen" l. „Rath ertheilen."
—	453	—	11 v. o.	st. „angegebenen" l. „angegebener."
—	454	—	22 v. o.	st. „präjudicieller" l. „präjudicielle."
—	460	—	4 v. o.	st. „dieser" l. „diese."
—	462	—	4 v. u.	st. „eine" l. „ein."

(Zu: Actenstücke, die landständ. Anklagen geg. den Staatsmin. Hassenpflug betreff.)

Bayerische Staatsbibliothek München